Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1897)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Januar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Burgdorf, den 4. Januar 1897.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 25. Januar 1897** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung.

1. Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege. (Kommission: HH. Lenz, von Muralt, Egger, Hadorn, Krebs Friedr., Marchand, Maurer, Meyer, Morgenthaler in Leimiswyl, Péteut, Scholer.)
2. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommission: HH. Bühlmann, Wyss, Boinay, Brandt, Dürrenmatt, von Erlach, Houriet Albert, Leuch, Michel Friedr., Reimann und Schlatter.)
3. Beschluss betreffend die Beteiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien. (Kommission: HH. Bühlmann, Lindt, Aegerter, Dürrenmatt, Chodat, Fleury, Freiburghaus, Gouvernon, Hari Friedr., Haslebacher, Hofmann, Michel Friedr., von Muralt, Reichenbach, Zehnder.)

Dekretsentwürfe:

1. Neue Feuerordnung. (Kommission: HH. Hegi, Leuch, Klossner, Probst Emil, Schär, Scherz, Seiler, Tièche, Weber August.) (Fortsetzung der Beratung.)
2. Dekret über die Wirtschaftspolizei (Kommission: HH. Heller, Demme, Egger, von Erlach, Freiburghaus, Gugger, Hadorn, Jacot, Leuch, Michel Friedr., Will.)

Vorträge.

Der Direktion des Innern.

Beschwerde des Wirtevereins in Sachen der Wirtschaftspatentbewilligungen.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Vermögenssteuern der Wohlthätigkeitsanstalten im Jura.

Der Direktion der Erziehung.

1. Gesuch um Interpretation des Schulgesetzes betreffend die Körperstrafen.
2. Authentische Auslegung von § 17 des Schulgesetzes (Staatswirtschaftskommission).

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Münster, Gefängnisbau; Nachkredit.

Der Direktion der Forsten.

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Seelisbühlberg, Gemeinde Rüschegg, Ankauf.

Der Direktion des Armenwesens.

Beschwerde gegen die Verwaltung von Kühlewyl.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion der HH. Burger und Mithafte vom 20. Mai 1896 betreffend die Uebernahme der Impfung gegen Rauschbrand durch den Staat.
2. Motion der HH. Cuenat und Mithafte vom 18. November 1896 betreffend die Revision von § 43 des Gesetzes über die Vermögenssteuer.
3. Motion des Herrn Tanner vom 29. Dezember 1896 betreffend die Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten.
4. Motion der HH. A. Houriet und Mithafte vom 29. Dezember 1896 betreffend Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Eür den ersten Tag wird die Beratung der «Neuen Feuerordnung» auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident
Eugen Grieb.

Erste Sitzung.

Montag den 25. Januar 1897,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Blaser, Boinay, Chodat, Choffat, Grieb, Hiltbrunner, Horn, Houriet (Tramlingen), Imhof, Jutzeler, Kaiser, Mägli, Mérat, Michel (Interlaken), Minder, Mosimann (Langnau), Péteut, Dr. Reber, Reichenbach, Reymond, Roth, Scheidegger, Scholer, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger, Beutler, Boss, Choulat, Comte, Cuenat, Frutiger, Glauser, Gouvernon, Gyger, Hubacher (Wyssachengraben), Huggler, Klossner, Kuster, Messer, Mouche, Ruchti, Schneeberger, Schüpbach.

Vicepräsident **Bigler.** Herr Grossratspräsident Grieb hat mir unterm 18. d. M. aus Locarno geschrieben, dass ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaube, die Geschäfte wieder aufzunehmen; er lasse sich deshalb entschuldigen und beauftrage mich, an seinem Platz den Vorsitz zu führen. Ich will diesem Auftrag nachkommen und erkläre die Session als eröffnet. Ich bin überzeugt, dass das Bureau in Ihrem Sinne handelt, wenn es dem erkrankten Herrn Grossratspräsidenten Grieb im Namen des Grossen Rates von ganzem Herzen einen Wunsch auf baldige Genesung zukommen lässt. Der Herr Staatsschreiber wird ihm diesen Wunsch telegraphisch mitteilen.

Bevor wir zu unsern Verhandlungen übergehen, habe ich Ihnen die schmerzliche Mitteilung zu machen, dass uns seit der letzten Session ein Mitglied durch den Tod entrissen worden ist, indem am 28. Dezember des letzten Jahres Herr Grossrat Streit in Zimmerwald gestorben ist. Herr Streit gehörte seit 1883 dem Grossen Rate ununterbrochen an und war ein sehr fleissiges Mitglied, das den Verhandlungen des Rates mit Interesse folgte und zum Wohle seines Wahlkreises und des engern und weitern Vaterlandes wirkte. Sein Andenken wird uns allen in guter Erinnerung bleiben. Ich möchte Sie einladen, zum Andenken und zu Ehren des Verstorbenen sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen. (Geschieht.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Ehrenfolgengesetz.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Kommission war letzte Woche versammelt, kam aber einstimmig zum Schluss, von der Justizdirektion noch weiteres statistisches Material zu verlangen. Die Kommission ist deshalb im Falle, zu beantragen, es möchte dieses Geschäft von den Traktanden der gegenwärtigen Session gestrichen werden.

Zustimmung.

Interpretation des Schulgesetzes betreffend die Körperstrafen.

Ritschard, Vicepräsident des Regierungsrates. Namens des Herrn Gobat kann ich mitteilen, dass dieses Geschäft nicht behandelt werden kann, weil es vom Regierungsrat noch nicht endgültig vorberaten ist.

Wird verschoben.

Beschwerde gegen die Verwaltung von Kühlewyl.

Ritschard, Armendirektor. Dieses Geschäft ist vom Regierungsrat noch nicht behandelt, weil der Bericht der Anstalt Kühlewyl, bezw. des Gemeinderates von Bern erst letzter Tage eingelangt ist. Das Geschäft wird vom Regierungsrat in nächster Zeit behandelt werden, und ich möchte beantragen, dasselbe auch an die Bittschriftenkommission zur Vorberatung zu weisen.

Zustimmung.

Motion der Herren Burger und Mitunterzeichner.

Burger. Diese Motion wird in der vorliegenden Fassung zurückgezogen, um, sobald ich die Unterschriften der Mitunterzeichner besitze, in abgeänderter Form nochmals eingereicht zu werden.

Motion der Herren Houriet und Mitunterzeichner.

M. **Houriet** (Courtelary). Je suis prêt à développer ma motion. Seulement, comme M. le Directeur de la justice m'a dit avoir reçu diverses requêtes provenant de districts jurassiens, et qu'il m'a demandé s'il ne convenait pas de le faire dans une prochaine session, je déclare ne pas m'opposer à ce renvoi.

Verschoben.

Im übrigen giebt das Traktandenverzeichnis zu keinen Bemerkungen Anlass.

Ankauf des Selibühlberges.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem im Interesse der Aufforstungen und Verbauung von Wildbächen mit der Aktiengesellschaft Hotel Gurnigel abgeschlossenen Kaufvertrag um den Selibühlberg, Gemeinde Rüschegg, mit einem Areal von 97 Hektaren und zwei Gebäuden, einer Grundsteuerschatzung von Fr. 17,010 und einem Kaufpreis von Fr. 24,000, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am Platz des erkrankten Herrn Forstdirektors habe ich Ihnen über dieses Geschäft folgende Mitteilungen zu machen. Wie Ihnen aus frühern Vorgängen bekannt ist, hat der Staat sich entschlossen, an der Gurnigelkette einen grossen Komplex von Weiden und Waldungen anzukaufen mit dem Zwecke, diejenigen Teile der Weiden, die sich besser zur Waldkultur eignen, als zur Weidwirtschaft, aufzuforsten, um auf diese Weise die Ueberschwemmungen, welche die Zuflüsse der Gürbe in immer kürzern Intervallen verursachen, in ihren Grundursachen zu heben. Eine Grundursache glaubt man wohl mit Recht darin erblickt zu haben, dass die Weiden, in welchen die Zuflüsse entspringen, zu wenig mit Wald besetzt sind, wodurch einem raschen Zusammenströmmen des Wassers Vorschub geleistet wird. In den Bereich der Aufforstungen hat man nun auch den Selibühlberg in der Gemeinde Rüschegg gezogen. Nach längern Unterhandlungen mit dem Eigentümer, der Aktiengesellschaft des Gurnigelbades, einigte man sich schliesslich auf einen Preis von Fr. 24,000, der nach den Mitteilungen des Herrn Forstdirektors im Regierungsrat als ein annehmbarer, dem wirklichen Werte des Objekts entsprechender bezeichnet werden muss. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den bezüglichen Kaufvertrag zu genehmigen, allerdings unter einem Vorbehalt, den die Staatswirtschaftskommission machen wird und der durchaus gerechtfertigt ist.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft heute behandelt und beantragt Ihnen, den abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen. Nur in formeller Beziehung hat sie eine Aussetzung zu machen. Es lastet auf der betreffenden Liegenschaft im Verband mit der ganzen Gurnigelbadbesitzung ein Pfandrecht von Fr. 1,500,000, von dem noch circa Fr. 1,300,000 ausstehen. Nun hat sich der Verkäufer allerdings verpflichtet, die verkaufte Liegenschaft aus dem Pfandverband zu befreien, es liegt jedoch noch keine Pfandentlassungs-Erklärung vor. Auf der andern Seite besteht aber die Verpflichtung des Staates, sofort nach der Fertigung den Kaufpreis auszubezahlen. Die Staatswirtschaftskommission hält nun dafür, es sei richtiger, den Kaufpreis erst auszubezahlen, wenn die Pfandentlassung wirklich stattgefunden hat. Sie beantragt des-

halb, den Kaufvertrag ausdrücklich nur unter diesem Vorbehalt zu genehmigen. Es führt uns dies dazu, bei diesem Anlasse der Regierung den Wunsch auszusprechen, es möchte in Zukunft die Stipulation derartiger Verträge, bei welchen der Staat als Käufer oder Verkäufer beteiligt ist, nicht einzig und allein den Herren Bezirksingenieuren, Kreisförstern oder Amtsschaffnern überlassen werden, sondern es möchten diese Stipulationen von einer Centralstelle, d. h. von der Finanzdirektion aus besorgt werden, damit man sicher ist, dass die Stipulation wirklich gemäss den Absichten der Finanzdirektion erfolgt. Dies ist hier nicht der Fall. Die Finanzdirektion war von Anfang an der Meinung, die Stipulation solle so erfolgen, wie die Staatswirtschaftskommission es nun wünscht. Der Herr Finanzdirektor hat mir vorhin seine Notizen gezeigt, die er dem Herrn Kreisförster zur Verfügung stellte und worin es heisst: «zahlbar nach Fertigung des Kaufvertrages, sowie nach Erfüllung der vom Verkäufer eingegangenen Verpflichtung betreffend Pfandentlassung der Kaufsache aus dem Verband.» Nun ist aber anders stipuliert worden, und eine solche veränderte Stipulation könnte unter Umständen den Staat in grossen Schaden bringen. Anschliessend an unsern Genehmigungsantrag möchten wir daher der Regierung den angedeuteten Wunsch aussprechen.

Mosimann (Rüschegg). Ich ergreife das Wort, nicht um mich grundsätzlich gegen diesen Kauf auszusprechen, sondern um den Mitgliedern des Rates über die Waldverhältnisse in unserer Gegend Aufschluss zu geben. Der Staat besitzt nicht nur in Rüschegg, sondern auch in der angrenzenden Gemeinde Guggisberg und im Amt Seftigen kolossale Waldbestände, und ich will Ihnen darüber einen kurzen Ueberblick geben. Ursprünglich besass der Staat in dieser Gegend die grosse Längenei, jedenfalls der schönste Wald im Kanton Bern und, wie ich von Förstern hörte, vielleicht in der ganzen Schweiz. Derselbe hat einen Inhalt von 191 Hektaren. Von den 70er Jahren an sind dann verschiedene Waldungen noch dazu gekauft worden, so der Rüthiplötsch, der Rüthigrund, die Bärenvorsass, der Vogelbach, der Ziegergraben, die Hostettleren, die Gurtneren, der Seligraben; auch den Schwarzwasserreisgrund hat der Staat an sich gezogen infolge der Schwellenpflicht. Alle diese Käufe wurden bis zum Jahre 1880 abgeschlossen. Längere Jahre hatte es damit sein Bewenden. In den letzten Jahren nun sind noch folgende Weiden dazu gekauft worden: die Seuftenen (113 Hektaren), die oberste Dürrentannen (35 Hektaren), Burst und Sortel, Schwarzwasser, die Gauchheit, Burst-Gägger, Horstengrön, der Neunenenberg, der grosse Gurnigel in der Gemeinde Rütti etc. Einzig die Besitzungen in der Gemeinde Rüschegg halten 503 Hektaren mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 570,000. In der angrenzenden Gemeinde Guggisberg besitzt der Staat den grossen Steckhüttenwald, der etwa 200 Jucharten repräsentiert, und dazu wurden noch andere grosse Weiden gekauft, so dass auch dort ein umfangreicher Komplex dem Staate gehört, der mit den in letzter Zeit gemachten Ankäufen vielleicht 1000 Jucharten umfasst. Dazu kommen noch die Burgerwaldungen von Wahlern, Guggisberg und Rütti, die auch circa 3000 Jucharten repräsentieren. Im Osten grenzen die grossen Gurnigelwaldungen im Bezirk Seftigen an, sowie die Staatswaldungen Schönenboden, Schwarzenberg und Giebelegg, Waldungen, die ebenfalls circa 1000 Jucharten umfassen. Es scheint mir nun, man sollte in diesem Gebiet, das teilweise 1600 bis 1700 Meter über Meer liegt, so dass die Abfuhr schwierig ist, bald einmal genug Waldungen haben. Klug ist der Vater, der für die Zukunft sorgt; aber man sollte doch auch an die Gegenwart denken. Von den zuletzt angekauften Weiden sind noch lange nicht alle aufgeforstet. Bevor die Aufforstung vorgenommen werden kann, müssen tiefe Entsumpfungsgräben angelegt werden. Auch die Gemeinden Wahlern und Rüschegg waren infolge der Vorschriften des eidgenössischen Forstgesetzes gezwungen, grosse Flächen aufzuforsten und zu diesem Zwecke vorerst Entsumpfungsgräben anzulegen. Welches sind nun die Folgen dieser Aufgraberei? Beim letzten Hochgewitter war das von den Bergen herabkommende Wasser in Zeit von einer halben Stunde im Thal und richtete einzig in unserer Gemeinde einen Schaden von annähernd Fr. 20,000 an. Wäre ein Wolkenbruch eingetreten wie 1875, so wäre nichts mehr sicher geblieben und würden die Brücken bis weit hinab weggerissen worden sein. Der Staat sollte deshalb successive vorgehen; er sollte nicht überall gleichzeitig Entsumpfungsgräben anlegen, sondern auch anpflanzen, damit wirklicher Wald entsteht.

Man hat seiner Zeit gesagt, diese Ankäufe seien eine gute Kapitalanlage. Dies möchte ich bezweifeln. Im Jahre 1877 wurde der Kantonsforstmeister von der Staatswirtschaftskommission beauftragt, ein Exposé über den Ertrag der Staatswaldungen aufzustellen. Die Staatswirtschaftskommission zog das, was er hierüber einberichtete, in starken Zweifel und ernannte eine Kommission, an deren Spitze Herr Grossrat und Nationalrat Kaiser in Grellingen stand. Diese Kommission hat die Sache untersucht, und Herr Kaiser hat später über das Ergebnis eine Broschüre veröffentlicht. In erster Linie machte er auf die grossen Kosten für das Forstwesen aufmerksam. Im Kanton Bern, sagt er, koste das Forstwesen 49 % der Einnahmen, während es z. B. im Kanton Aargau nur 25 %, im Kanton Waadt nur 27 %, im Kanton Zürich nur 22 % koste. Noch heute kostet unser Forstwesen 50 % der Einnahmen. Das Budget pro 1897 sieht Fr. 950,000 Einnahmen vor, und die Ausgaben machen ungefähr die Hälfte dieser Summe aus. In Bezug auf die Aufforstungen sagt Herr Kaiser: «Ein gut bewirtschafteter Wald soll dem Eigentümer jährlich 3½ % Zins des darauf verwendeten Kapitals abtragen und so berechnen wir auch den Zins von den obigen Fr. 214. 78 Grundkapital und zwar Zins auf Zins bis zum 110. Jahr, der Zeitepoche nämlich, wo das Holz nach der Methode des Herrn Fankhauser geschlagen und verkauft werden soll. Dieser Zins des Kapitals von Fr. 214. 78 beträgt nun im 110. Jahre die Summe ven Fr. 9234. 91, während als Gegenwert auf der Jucharte Waldung im 110. Jahre 69 Klafter Holz stehen, die zu schlagen und zu verkaufen sind. Es müssten somit diese 69 Klafter Holz per Klafter zu netto Fr. 133. 84 verkauft werden können, damit jene Zinssumme von Fr. 9234. 91 ausgeglichen würde. Nun ist aber schon ausgeführt worden, dass Herr Fankhauser beiläufig die Hälfte der Brutto-Einnahmen aus den Staatswaldungen zu den allgemeinen Verwaltungskosten verwendet; es müsste deshalb, vorausgesetzt, dass die Verwaltungskosten nicht vermindert werden können, wie Herr Fankhauser meint, der Brutto-Erlös des Klafter Holzes rund die Summe von Fr. 270 betragen, um die 3½ % Zinsen zu decken. Heute nun verkauft Herr Fankhauser das Klafter Holz brutto beiläufig zu nur Fr. 40.»

Letzteres ist heute nicht einmal der Fall. Wir hatten letzthin zwei oder drei Burgerholzsteigerungen, wo das Holz noch tiefer lag, und doch hat der Ster Spältenholz nur Fr. 8 und der Ster Rundholz nur Fr. 6 bis 7 gegolten. An die Aufforstungen leistet der Bund einen Beitrag von 70 % und der Staat übernimmt den Rest. Ich habe nun ausgerechnet, wie hoch sich die Kosten z. B. für die vor zwei Jahren angekaufte Gauchheitalp beliefen. Dieselbe hat einen Flächeninhalt von 70 Hektaren, die Grundsteuerschatzung ist Fr. 7470 und der Kaufpreis betrug Fr. 12,300. An die Kosten der Aufforstung bezahlte der Bund rund Fr. 37,000 und der Kanton rund Fr. 17,000. Rechnet man den Kaufpreis hinzu, so kommt der ganze Komplex auf Fr. 66,850 zu stehen, abzüglich Fr. 2440 für darauf stehendes schlagbares Holz. Rechnet man nun weiter nach der Maxime des Herrn Kaiser, so kommt diese Weide den Staat in 110 Jahren — was unterdessen gehauen wird, geht in Kosten und Steuern drauf — auf Fr. 1,160,920 zu stehen und den Bund auf Fr. 1,590,890, zusammen auf Fr. 2,751,810, oder per Hektare auf Fr. 39,311! Da frage ich mich denn doch, ob es klug ist, in einer Gegend, wo schon Tausende von Jucharten Wald sind, noch so viele Aufforstungen vorzunehmen; ich glaube, es dürfte bald genug sein!

Was den Selibühl anbetrifft, so ist derselbe ein schöner Aussichtspunkt, der von Jung und Alt, selbst wenn die Leute etwas lahm sind, begangen werden kann. Wird derselbe verbaut, so ist dies ein grosser Nachteil für das Schwefelbergbad. Beim Ankauf des Gurnigelhügels wurde der Vorbehalt gemacht, dass die oberste Spitze nicht verbaut werden dürfe. Von einem ähnlichen Vorbehalt habe ich im vorliegenden Falle nichts gehört. Ich möchte deshalb auch hier den Vorbehalt machen, dass die oberste Spitze als Aussichtspunkt erhalten bleiben soll. Ich sage dies deshalb, weil ein anderer schöner Aussichtspunkt, die Pfeife, die eine grosse Anziehungskraft ausübte, verbaut wurde, so dass, als im letzten Oktober ein Schulbataillon von Colombier, durch das Sensethal heraufkommend, diesen Aussichtspunkt bestieg, das ganze Terrain mit Tännchen besetzt war. Ich finde nun, man sollte nicht auf der einen Seite für Naturschönheiten Ausgaben machen, z. B. für das Offenhalten der Aareschlucht, und dann auf der andern Seite schöne Aussichtspunkte verbauen. Dies ist ein zweiter Wunsch, den ich aussprechen möchte.

Durch die verschiedenen Weiden und Berge führen ferner viele Zügel- und Fusswege. Als der Staat seiner Zeit einen solchen Berg ankaufte, liess der Unterförster diese Wege verbieten, und wenn man nicht die Einwohnergemeinde zusammenberufen und Einspruch erhoben hätte, so hätten wir wahrscheinlich die sämtlichen Wege verloren. In den Kaufverträgen sind diese Wege nicht genannt; die bezüglichen Rechte sind aber uralt. Auch durch den Selibühl führen ein grosser Zügel- und verschiedene Fusswege, die in dem Kaufvertrage wahrscheinlich wieder nicht genannt sind. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, dass die Wege dem allgemeinen Publikum offen bleiben möchten. Leute, die z. B. über den Gäggerberg oder den Sortel hinüber müssen, müssen die dortigen Wege benutzen können, ansonst sie einen stundenlangen Umweg machen müssen, was sehr unangenehm ist. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, dass diese Wege auch fernerhin und für alle Zukunft offen gehalten werden. Selbstverständlich sollen die Leute nicht fahren können, wo sie wollen; aber man kann wenigstens in der betreffenden Richtung beim Aufforsten eine Lücke offen lassen; denn es ist nicht am Ort, die Wege einzuschränken und hundertjährige Rechte mit dem nassen Finger auszuwischen.

Ich stimme also zu dem vorgeschlagenen Ankauf — denn für die Selibühlalp ist es an und für sich nicht schade — aber mit dem Vorbehalt, dass der Staat in der Selibühlkette einstweilen mit Aufforstungen aufhöre. Wenn man glaubt, dieselben seien ein so grosser Segen, so mag ich denselben ganz gut dem Emmenthal oder dem Jura gönnen; — wir haben damit bittere Erfahrungen gemacht. Und wenn es dem Bund mit den Aufforstungen so ernst ist, so gehe er nach dem Urserenthal, wo sich Stunden weit kein Wald findet. Oder wenn man nicht weiss, wohin mit dem Geld, so sage ich: Dürrenmatt vor! wir wollen einen Beutezug organisieren und die Sache den Gemeinden geben; da bin ich dann auch dabei! — Ich habe geschlossen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch auf die Ausführungen des Herrn Mosimann zurückkommen. Wenn er eine Rechnung darüber anstellt, ob die Waldungen, die man da oben angepflanzt, rentieren oder nicht rentieren und welche Summe der Kanton Bern nach einer längern Periode, vielleicht nach 100 Jahren, darauf verwendet haben werde, so ist nicht zu vergessen, dass, wie bei andern Anlässen vom Vertreter der Regierung wiederholt gesagt worden ist, der Staat nicht beabsichtigt, mit diesen Weidankäufen und Aufforstungen eine Kapitalanlage zu machen. Man hat nicht die Rendite im Auge, sondern das allgemeine öffentliche Wohl; man will verhindern, dass die Verheerungen durch Wildbäche auch in Zukunft in gleichem Masse, wie in der Vergangenheit, ihren Fortgang nehmen. Auch bezweckt man, die klimatischen Verhältnisse der ganzen Gegend zu verbessern. Man kann auch eine andere Rechnung aufstellen. Wenn Herr Mosimann nachrechnet, wie viele Hunderttausende nutzlos auf die Korrektion der Gürbe und anderer Wildbäche, die ihren Ursprung in diesem Gebiete haben, verwendet wurden, so wird er noch zu einer viel grössern Summe gelangen. Wenn durch Aufforstung dieser Gebiete in Zukunft auch nur ein Teil der gegenwärtigen Nachteile beseitigt werden kann, so ist das Geschäft, das der Staat dabei im allgemeinen Interesse macht, auch finanziell kein schlechtes.

Was die Aussichtspunkte anbetrifft, so glaube ich, man brauche deswegen keinen Vorbehalt zu machen. Die Regierung wird immer dafür sorgen, dass dieselben nicht beeinträchtigt werden. So viel Natursinn hat die Regierung und wird sie jederzeit haben, dass sie einen solchen Vandalismus, wie er von Herrn Mosimann befürchtet wird, nicht begeht, sonst würde ja die öffentliche Meinung und die Vertretung des Guggisbergerlandes gewiss stark genug sein, um das zu verhindern.

Was die Fuss- und andern Wege anbetrifft, so wird auch in dieser Beziehung dafür gesorgt werden, dass die Leute aus dem Amt Schwarzenburg immer noch in den übrigen Kanton hinaus gelangen können, obschon es nichts schaden würde, wenn man speziell in der Gemeinde Rüschegg eine Anzahl Wege aufheben würde, damit eine gewisse Bevölkerung nicht so leicht heraus könnte, um sich in den übrigen Landesteilen herumzutreiben (Heiterkeit).

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch ich kann die Ausführungen des Herrn Mosimann nicht ohne Bemerkung entgegennehmen. Herr Mosimann fällt über die Aufforstungen ein sehr ungünstiges Urteil und lässt durchblicken, das Geld würde besser für andere Zwecke verwendet. Herr Mosimann scheint kein Freund des Aufforstungswesens zu sein, und er steht in dieser Beziehung auf einem ganz andern Boden als ich. Ich bin der Meinung, Bund und Kanton können dem Aufforstungswesen nicht genug Aufmerksamkeit schenken. Man sehe doch einmal nach, wie es im Hochgebirge aussieht, wie dort der Waldbestand von Jahr zu Jahr zurückgeht und infolgedessen auch die Ertragsfähigkeit der Alpen, wie sich das Klima infolgedessen verschlimmert und die Nachfrage nach Holz viel grösser ist als das Angebot, so dass die Holzpreise von Jahr zu Jahr ganz bedeutend steigen. Zieht man alle diese Faktoren in Betracht, so muss man sagen: Es ist allererste Pflicht von Bund und Kanton, dem Aufforstungswesen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Und was speziell das Quellgebiet der Gürbe betrifft, so erfüllt man hier lediglich eine vertragliche Pflicht. Als es sich seiner Zeit darum handelte, die Korrektion der Gürbe mit hohen Beiträgen des Bundes und des Kantons zu unterstützen, stellte der Bund die Bedingung, dass der Kanton im Quellgebiet grosse Aufforstungen ausführe, damit die in der Thalsohle gemachten Korrektionsarbeiten nicht wertlos seien. Heute werden in fachmännischen Kreisen die Aufforstungen im Hochgebirge allgemein als der wichtigste Bestandteil der Flusskorrektionen betrachtet. Bei jedem solchen Geschäft wird verlangt, dass im Quellgebiet Aufforstungen gemacht werden. Ich erinnere Sie an die Rheinregulierung. Eine wesentliche Bestimmung des zwischen Oesterreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages geht dahin, dass die Eidgenossenschaft und speziell der Kanton Graubünden verpflichtet sei, im Quellgebiete grossartige Aufforstungen auszuführen. Allgemein ist man der Ansicht, dass Wildbachverbauungen ohne gleichzeitige Aufforstungen im Quellgebiet wenig Wert haben. Nun kann ja freilich Herr Mosimann von seinem Standpunkte aus sagen: Wir verlangen keine Aufforstungen mehr. Allein die Leute, die unten im Thal wohnen, reden anders. Diese verlangen, dass Bund und Kanton dafür sorgen, dass das Geschiebe nicht ins Thal geführt werde und dass zu diesem Zwecke im Quellgebiete Verbauungen und Aufforstungen vorgenommen werden. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass ein ausgedehnter Wald das einzige Mittel ist, um den Abfluss der Niederschläge auszugleichen; die ausgedehnten Waldungen bilden in dieser Beziehung gewissermassen ein Reservoir. Ist viel Wald vorhanden, so machen sich die Niederschläge nur allmählich geltend, bei wenig Wald dagegen fast plötzlich, so dass infolgedessen Ueberschwemmungen eintreten. Ich möchte daher den Grossen Rat sehr warnen, über das Aufforstungswesen ein ungünstiges Urteil zu fällen; ich möchte Sie vielmehr ersuchen, dem Aufforstungswesen auch in Zukunft alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Mosimann (Rüschegg). Herr Bühler ist in Bezug auf die Aufforstungen auf falscher Fährte, wenn er sagt, es sei im Hochgebirge kein Wald. Ich habe nichts dagegen, dass man da, wo kein Wald ist, aufforstet; aber man unterlasse es da, wo schon ohnedies sehr viel Wald ist. Es scheint auch, dass die Herren Bühler und Scheurer in Bezug auf die geographische Lage nicht ganz auf der Höhe sind. Die meisten zum Aufforsten angekauften Weiden, und zum Teil auch das Terrain, um das es sich heute handelt, liegen nicht im Quellgebiet der Gürbe, sondern in dem des Schwarzwassers und der Sense. Ich wiederhole: Ich bin kein Feind der Aufforstungen; aber man gehe successive vor und lege nicht gleichzeitig so viele Entsumpfungsgräben an, dass bei einem Gewitter in Zeit von einer halben Stunde alles Wasser drunten im Thale ist. Früher verspürten die Mühlen ein Gewitter drei bis vier Tage, oft eine ganze Woche lang; jetzt dagegen ist in einer Stunde alles vorbei und das Wasser drunten im Thal. Ich spreche daher nochmals den Wunsch aus, man möchte mit der Anlage von Entsumpfungsgräben successive vorgehen. Gegenwärtig zählen diese Entsumpfungsgräben Tausende und Abertausende von Laufmetern.

Wenn der Herr Finanzdirektor erklärt, die Wege sollen offen bleiben und die Aussichtspunkte nicht verbaut werden, so genügt mir das; denn wenn der Herr Finanzdirektor etwas sagt, so ist es ja wahr und es bleibt dabei (Heiterkeit)!

Zehnder. Als Bewohner des Gürbethales begrüsse ich die Aufforstungen sehr, die von Staat und Bund im Quellgebiet der Gürbe vorgenommen werden. Wäre nicht seiner Zeit mit Hülfe des Bundes und des Staates die Gürbekorrektion ausgeführt worden, so wären wir im Gürbethal versauert. Die Korrektion hat uns freilich grosse Mehrwertbeiträge auferlegt, doch würden wir dieselben gerne bezahlt haben, wenn nicht infolge der Abholzungen im Quellgebiet die Ueberschwemmungsgefahr eine so grosse gewesen wäre. Und leider wird uns nicht nur das Wasser, sondern auch das Geschiebe zugeführt. Die Aufforstungen im Quellgebiet sind daher schon mit Rücksicht hierauf sehr zu begrüssen. Dazu kommt der günstige Einfluss mit Rücksicht auf den Windzug, die Hagelwetter etc. In dieser Beziehung haben wir auch Erfahrungen gemacht. Das Schlagen eines Korporationswaldes obenher Belp hatte zur Folge, dass wir seither stets dem Luftzug unterworfen sind, so dass in einzelnen Hofstatten kein Obst mehr gedeiht. Es ist in dieser Beziehung von den Vätern viel gesündigt worden. Ich begrüsse es daher sehr, dass der Staat viel Wald besitzt und Aufforstungen vornimmt; nur sollte man das Holz nicht so «unerchant» teuer kaufen müssen, doch daran sind wir selber etwas schuld.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Herr Mosimann stellt keinen Gegenantrag, sondern äussert bloss einen Wunsch.

Mosimann (Rüschegg). Ich möchte immerhin ersuchen, von diesem Wunsch, die Entsumpfungsgräben möchten successive, im gleichen Verhältnis wie angepflanzt wird, angelegt werden, im Protokoll Notiz zu nehmen.

Der Kaufvertrag wird hierauf ohne Widerspruch genehmigt.

Erstellung neuer Schweinestallungen auf der landwirtschaftlichen Schule Rütti.

Der Regierungssat beantragt, es sei für die Erstellung eines neuen Schweinestalles auf der landwirtschaftlichen Schule Rütti nach dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt, unter Vorbehalt kleinerer Abänderungen, auf Rubrik X D, pro 1897 ein Kredit von Fr. 20,888 zu bewilligen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schweinestallungen auf der landwirtschaftlichen Schule Rütti sind ziemlich alt und infolgedessen baufällig, so dass sie dringend der Wiederherstellung bedürfen. Auch ist das angewendete System, obwohl seiner Zeit das beste, das man kannte, veraltet. Es sind seither in Bezug auf die Erstellung und Einrichtung von Schweinestallungen bedeutende Fortschritte gemacht worden, die bei dem im Aussicht genommenen Neubau zur Anwendung kommen sollen. Die Haltung von Schweinen ist für die Rütti von grosser Bedeutung. Vorerst giebt es auf einem so grossen Gut bekanntlich viele Abfälle, die auf keine andere Art und Weise besser verwendet werden können, als indem man Schweine hält. Dazu kommt, dass die Rütti seit Jahren die Aufgabe übernommen hat, in Bezug auf Schweinezucht der Landwirtschaft gute Dienste zu leisten. Für eine rationelle und erfolgreiche Schweinezucht ist es nötig, auf Blutauffrischung zu sehen und zu diesem Zwecke andere Rassen einzuführen. Nun kann aber nicht jeder Landwirt in dieser Beziehung Experimente machen, sondern das kann nur eine Anstalt thun, die den Staat im Rücken hat. Auch mit Rücksicht hierauf ist es nötig, die verlotterten und in ihrer Anlage nicht mehr zeitgemässen Stallungen auf der Rütti neu zu erstellen und zwar natürlich so rationell, dass sie dem heutigen Stand der Praxis entsprechen. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen seinen Antrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Nachkredit für den Neubau des Bezirksgefängnisses in Münster.

Der Regierungsrat beantragt, für den Neubau des Bezirksgefängnisses in Münster einen Nachkredit von Fr. 1023 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 1. März 1895 bewilligte der Grosse Rat für den Neubau des Bezirksgefängnisses in Münster einen Kredit von Fr. 25,500. Das Gefängniss ist seither erstellt worden, hat aber etwas mehr gekostet, nämlich Fr. 26,523, so dass der Kredit um Fr. 1023 überschritten wurde. Die Ueberschreitung wurde veranlasst durch nicht vorgesehene Kulturentschädigungen, durch eine Wegverbesserung und Entwässerungen, die ebenfalls nötig waren, aber bei Aufstellung des Devis nicht ins Auge gefasst wurden. Wie Sie hören, ist die Ueberschreitung übrigens nicht bedeutend. Der Regierungsrat beantragt Genehmigung des Nachkredits.

Genehmigt.

Präsident. Es ist Ihnen ein Gesuch der Einwohnergemeinde von Thun betreffend den Eisenbahnsubventionsbeschluss ausgeteilt worden. Dasselbe wird von den beiden Kommissionen geprüft werden und bei Beratung des Subventionsbeschlusses zur Behandlung kommen.

Dekret

betreffend

die Feuerordnung.

Forsetzung der Beratung.

(Siehe No. 2 der Beilagen. — Die letzten Verhandlungen über diesen Gegenstand finden sich im Tagblatt des Grossen Rates von 1895, S. 405 ff.)

Präsident. Wie Ihnen bekannt ist, kamen wir in der Sitzung vom 27. November 1895 bis zum § 32. Die Ablehung des Instituts der Bezirksfeueraufseher veranlasste dann den Herrn Direktor des Innern, das Dekret aus der Beratung zurückzuziehen. Heute liegt uns dasselbe wiederum vor und wir fahren in der Beratung fort bei

§ 33.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind im Falle, uns mit einem alten Bekannten zu beschäftigen, der aber längere Zeit von uns vernachlässigt worden ist. Es war am 27. November 1895, als man dem Betreffenden für einige Zeit Urlaub gab und zwar deshalb, weil er sich mit einer Zumutung präsentierte, die einer wenn auch nicht erheblichen, so doch immerhin einer Mehrheit des Grossen Rates nicht gefiel. Mit 62 gegen 52 Stimmen haben Sie damals das von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene Institut der Bezirksfeueraufseher abgelehnt, worauf der Sprechende sich erlaubte, die Vorlage vorläufig zurückzuziehen zum Zwecke erneuter Erdauerung. Es musste dies geschehen, weil man infolge Streichung eines Kardinalpunktes in der Organisation der Feueraufsicht Gefahr gelaufen wäre, dass in der weitern Beratung kein Ersatz für dieses wichtige Glied geschaffen worden und schliesslich eine Organisation herausgekommen wäre, die dem Zwecke, den man sich setzte, nicht entsprochen hätte und mit der schliesslich niemand hätte zufrieden sein können.

In der neuen Vorlage machen nun die vorberatenden Behörden der damaligen Grossratsmehrheit — obwohl sie nur klein war und bei vollzähliger Anwesenheit der Mitglieder vielleicht zur Minderheit

geworden wäre — eine ganz bedeutende Konzession. Wir sagten uns, das Institut der Bezirksfeueraufseher sei bei einem grossen Teil des Volkes und seiner Vertreter nicht beliebt, wir wollen deshalb eine andere Lösung versuchen. Wir lassen nun die Bezirksfeueraufseher vollständig fallen und stellen wieder auf das Institut der Gemeindefeuerschauer ab. Den durch das Fallenlassen der Bezirksfeueraufseher zweifelsohne entstehenden Mangel suchen wir dadurch einigermassen zu heben, dass wir die Regierungsstatthalter mit mehr Pflichten gegenüber der Feuerschau ausrüsten und dieselben ermächtigen, in Fällen, wo ein gewöhnlicher Feuerschauer wirklich nicht im stande ist, die Verhältnisse richtig zu beurteilen, Sachverständige beizuziehen, die von der Direktion des Innern bezeichnet werden, so dass sie der Regierungsstatthalter jederzeit zur Disposition hat.

Eine fernere wichtige Konzession wurde, in Abweichung vom frühern Entwurf, denjenigen Gegenden gemacht — es betrifft dies hauptsächlich das Oberland und einzelne Gegenden des Jura — wo die weiten Holzkamine üblich sind. Auch hier haben wir den geäusserten Wünschen in billiger Weise Rechnung getragen.

Was die Schlussberatung der Feuerordnung zu einer besonders dringenden macht, das sind die Verhältnisse, die im Kaminfegerwesen bestehen. Sie wissen, dass im ganzen Kanton einige Unzufriedenheit, vielerorts sogar Aufregung herrscht über einen neuen Kaminfegertarif, den der Regierungsrat unterm 7. Oktober 1896 erlassen hat. Ich will den Anlass benutzen, um über die Sache Auskunft zu geben, damit dieser Gegenstand uns bei der weitern Beratung der Feuerordnung nicht mehr behelligt. Vor ungefähr einem Jahre drohte in der Stadt Bern ein allgemeiner Streik der Kaminfegergesellen auszubrechen, indem dieselben eine bessere Löhnung verlangten. Die Kaminfegermeister erklärten, so lange sie an den Tarif von 1819 gebunden seien, sei es ihnen nicht möglich, auf eine bessere Löhnung einzutreten; es müsse daher in erster Linie ein günstigerer Tarif aufgestellt werden. Es ist auch begreiflich, dass die Lebensverhältnisse im Jahre 1896 solche sind, zu denen die Ansätze des Tarifs von 1819 nicht mehr passen, und es wird sich wohl keine einzige Berufsart finden, wo die Löhne seit dem Jahre 1819 nicht höher geworden wären. Infolgedessen hat die Ortspolizeibehörde der Stadt Bern einen neuen Kaminfegertarif aufgestellt, der den gegenwärtigen Zeit- und Arbeitsverhältnissen besser entspricht, und es hat dieser Tarif die Genehmigung des Regierungsrates erhalten. Was war nun aber die Folge? Die Kaminfeger auf dem Lande, Arbeiter und Meister, erklärten, es sei nicht billig, dass sie noch zum alten Tarif arbeiten müssen, während in der Stadt günstigere Ansätze gelten. Auch riskierten die Kaminfegermeister auf dem Land, ihre Arbeiter zu verlieren, die es natürlich nach der Stadt zog. Der kantonale Kaminfegermeisterverein hat infolgedessen ein Gesuch an die Regierung gerichtet, es möchte für den ganzen Kanton ein Tarif aufgestellt werden, der ungefähr, mit Ausnahme einiger spezieller Punkte, mit demjenigen der Stadt Bern übereinstimme. Die Regierung ist durchaus nicht ohne Ueberlegung auf die Sache eingetreten. Sie musste sich aber sagen, es sei eine Forderung der Billigkeit, dass der kantonale Tarif revidiert werde. Infolgedessen wurde der vom kantonalen Kaminfegerverband aufgestellte Tarif provisorisch für ein Jahr acceptiert in der Meinung, es werde sich dann während dieses Provisoriums zeigen, ob der Tarif passend sei oder nicht, und es werde dann nach Annahme der neuen Feuerordnung die Tariffrage definitiv gelöst werden können. Der Tarif vom 7. Oktober 1896 ist also ein provisorischer, und je rascher die Feuerordnung unter Dach kommt, desto früher wird auch der Regierungsrat die Kaminfegerverordnung in Beratung ziehen und im Anschluss daran einen neuen Tarif definitiv aufstellen können. Ich zweifle nicht daran, dass der neue Tarif den Einwendungen und Bedenken, die gegenwärtig da und dort im Lande herum geäussert werden, Rechnung tragen wird. Immerhin möchte ich bemerken, dass die Anstände, die man an dem provisorischen Tarif nimmt, vielfach auf Missverständnis beruhen. So ist es ein Missverständnis, dass durch den Tarif vom Oktober 1896 die Verträge, die einzelne Gemeinden mit Kaminfegern abgeschlossen haben, abgeändert werden. Das ist nicht richtig. Wenn eine Gemeinde mit einem Kaminfeger einen beidseitig rechtsgiltig unterzeichneten Vertrag abgeschlossen hat, so gelten natürlich während der Vertragsdauer die Ansätze des Vertrages, und es hat kein Kaminfeger das Recht, andere Ansätze zu verlangen. Die Administrativbehörde hat ja absolut kein Recht, in ein civilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen einer Gemeinde und einem Kaminfeger einzugreifen. Es ist uns denn auch nicht eingefallen, dass der Tarif diesen Sinn haben solle. Ferner haben wir uns überzeugt, dass die Klagen über den neuen Tarif grossenteils davon herrühren, dass einzelne Kaminfeger denselben in unbilliger Weise anwenden, dass sie Berechnungen aufstellen, zu denen sie durchaus nicht befugt sind. Aus einer aus dem Oberland an die grossrätliche Kommission gerichteten Eingabe geht hervor, dass Kaminfeger sich z. B. das Russen eines Hauptkamines mit 80 Rappen — was für das ganze Kamin nicht zu viel wäre — für jedes einzelne Stockwerk bezahlen lassen. Wenn sich also ein solches Kamin durch ein dreistöckiges Haus hindurchzieht, so bezieht der Kaminfeger für jeden Stock die volle Gebühr. Diesen Sinn hat nun der Tarif nicht, und es bedarf in einem solchen Falle nur einer Reklamation beim Regierungsstatthalter, so wird eine solche Ueberforderung korrigiert werden. Aehnliche unrichtige Berechnungen mögen noch mehr vorgekommen sein. Ich weiss z. B., dass auch im Jura ein Kaminfeger den Leuten sich aufdrängte, um auch den Rauchfaug und den Herd zu russen, wofür er dann eine besondere Gebühr verlangte. Bisher war es gewöhnlich den Leuten überlassen, den Rauchfang zu reinigen, und es ist nirgends gesagt, dass sie dies nicht auch iu Zukunft thun dürfen. Ich führe dies an, um zu zeigen, dass vielfach falsche Berechnungen und unbillige Forderungen vorkommen, die natürlich das Publikum unwillig machen müssen. Uebrigens will ich nicht leugnen, dass der Tarif einige Ansätze enthält, die für das Land nicht ganz zutreffend sind. Es gilt dies z. B. von dem Ansatz für das Ausbrennen eines Kamins. Wenn auch nicht zu vergessen ist, dass dem Kaminfeger zur Pflicht gemacht ist, ein oder zwei Mann Hülfsmannschaft zu stellen, so ist doch die Arbeit nicht die gleiche, wie in der Stadt, wo ein Kamin durch ein drei- oder vierstöckiges Haus hinaufgeht und infolgedessen vielleicht drei oder viermal länger ist, als ein Kamin in einem Gebäude auf dem Land. Es sollte deshalb hier ein Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Verhältnissen gemacht werden. Wir werden nicht ermangeln, den gemachten Beobachtungen Rechnung zu tragen, und dies kann geschehen, so bald die Feuerordnung

unter Dach und der Regierungsrat in den Stand gesetzt ist, eine neue Kaminfegerordnung zu erlassen.

Was nun die Schlussberatung der Feuerordnung anbetrifft, so werde ich in der Berichterstattung mich auf diejenigen Paragraphen beschränken, zu welchen Abänderungen beantragt werden, da über alle Bestimmungen ja bereits in der ersten Beratung referiert worden ist. Dadurch ist selbstverständlich keinem Mitglied das Recht genommen, auch andere Artikel in die Beratung hineinzuziehen. — Was den § 33 betrifft, so habe ich zu demselben nichts zu bemerken.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich habe zu den Ausführungen des Herrn v. Steiger nicht viel beizufügen. Ich bemerke nur, dass ich mich im Laufe der Beratung nicht veranlasst sehen werde, der Berichterstattung der Regierung namens der Kommission noch weitere Bemerkungen beizufügen, weil sich die Anträge der Regierung und der Kommission überall decken. Es wird ja niemand wünschen, dass die gleiche Sache zum zweiten Mal gesagt wird.

Mosimann (Rüschegg). Da sich der Herr Direktor des Innern über den Kaminfegertarif ausgesprochen hat, so möchte ich anfragen, ob es noch Gelegenheit giebt, hierüber etwas anzubringen. Wenn nicht, so möchte ich gerade hier auf die Ausführungen des Herrn v. Steiger etwas erwidern.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage des Kaminfegertarifs gehört nicht in die Feuerordnung; denn der Grosse Rat wird nicht in der Feuerordnung selbst einen solchen Tarif aufstellen wollen.

Mosimann (Rüschegg). Ich bin schon einverstanden; allein nachdem der Herr Direktor des Innern sich über den Kaminfegertarif aussprach, glaubte ich, man dürfe darauf antworten.

v. Steiger, Direktor des Innern. Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaubte, es sei Pflicht, über die Angelegenheit Auskunft zu geben, um eine langweilige «Chärerei» zu vermeiden. [**Mosimann**: Das giebt keine «Chärerei»! (Heiterkeit)]. Uebrigens wird es bei einem spätern Paragraphen noch Gelegenheit geben, über das Kaminfegerwesen zu reden, nämlich bei demjenigen Paragraphen, durch welchen die Regierung ermächtigt werden soll, einen Tarif aufzustellen.

Präsident. Ich möchte Herrn Mosimann nur bemerken, dass es Sache der einzelnen Mitglieder des Grossen Rates ist, die Vorlagen zu studieren und nachzusehen, wo sie ihre Anträge bringen können. Es kann dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter des Regierungsrates nicht zugemutet werden, den einzelnen Mitgliedern zu sagen, wo sie ihre Anträge anbringen sollen. Ich will übrigens bemerken, dass in § 35 noch von den Kaminfegern die Rede ist und dass man dort allfällige Bemerkungen noch anbringen kann.

Der § 33 wird unverändert angenommen.

---

§ 34.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In mehreren Eingaben und auch im Grossen Rate wurde darauf aufmerksam gemacht, das Institut der Bezirksfeueraufseher sei ganz gut entbehrlich, wenn man für eine bessere Instruktion der Gemeindefeuerschauer sorge; man möchte deshalb eine Bestimmung aufnehmen, wonach die Gemeindefeuerschauer auch eine mündliche Instruktion erhalten. Wir wollten dieser Bemerkung im frühern Entwurf dadurch Rechnung tragen, dass gesagt wurde, es solle jeder Feuerschauer durch den Bezirksfeueraufseher in seinen Obliegenheiten unterrichtet werden. Nachdem die Bezirksfeueraufseher abgeschafft sind, beantragen wir nun, zu sagen: «Auch sollen sie entweder einem Instruktionskurse für Feueraufseher beiwohnen oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen von der Direktion des Innern zu bezeichnenden Sachverständigen in ihren Obliegenheiten unterrichtet werden.» Die Direktion des Innern beabsichtigt, von Zeit zu Zeit in allen Teilen des Kantons Instruktionskurse für die Feuerschauer zu organisieren. Wenn solche Kurse einmal in allen Teilen des Kantons stattgefunden haben, so wird man sie natürlich nicht jedes Jahr wiederholen. Wenn nun in der Zwischenzeit neue Feuerschauer ernannt werden, so sollten diese doch eine Instruktion erhalten, und um nicht zu warten, bis ein neuer Instruktionskurs stattfindet, bleibt kein anderes Mittel übrig, als diese neuernannten Schätzer amtsbezirksweise zu versammeln und durch einen Sachverständigen instruieren zu lassen, und zwar wird es das richtigste sein, dass die Direktion des Innern diesen Sachverständigen bezeichnet.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Durch die vorliegende Redaktion hat man verschiedenen Wünschen Rechnung zu tragen versucht. Die Kommission glaubt deshalb, der § 34, wie er nun vorliegt, werde dem Rate genehm sein. Sie empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

In der abgeänderten Fassung angenommen.

---

§ 35.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hatte seiner Zeit beschlossen, die Streichung des letzten Satzes des ersten Alineas zu beantragen. Sie ist jedoch davon zurückgekommen, da man es doch für angezeigt hält, dass jemand nachsieht, wie die Kaminfeger ihre Obliegenheiten erfüllen. Diese Aufsicht können wir den Gemeindefeuerschauern auferlegen, die bei ihrem Rundgang Gelegenheit haben, sich zu vergewissern, ob das Russen in richtiger Weise besorgt wird. Der Antrag auf Streichung des letzten Satzes von Alinea 1 wird somit zurückgezogen. Dagegen müssen im zweiten Absatz die Worte «der Bezirksfeueraufseher» gestrichen werden, weil dieses Institut fallen gelassen wurde. Ferner muss im letzten Absatze der Bezirksfeueraufseher durch eine andere Persönlichkeit ersetzt werden und zwar beantragen wir, zu sagen: «Einmal im Jahr hat der Feueraufseher seine Nachschau gemeinsam mit dem

Kaminfeger des Bezirks vorzunehmen.» Hierzu erlaube ich mir noch den Zusatzantrag, am Schlusse beizufügen: «welch letzterer die Kontrolle mit zu unterzeichnen hat.» Der Gemeindefeuerschauer hat, wie in einem spätern Paragraphen vorgeschrieben wird, eine Kontrolle zu führen. Ich halte es nun für gut, wenn der Kaminfeger diese Kontrolle auch unterzeichnet. Es kann vorkommen, dass bei diesen gemeinsamen Besuchen da oder dort ein Mangel konstatiert wird, dem trotz erfolgter Mahnung vom Eigentümer nicht abgeholfen wird. Der Eigentümer bestreitet vielleicht, die Mahnung erhalten zu haben, und da ist es nun gut, wenn man ihm aus der Kontrolle beweisen kann, dass er gemahnt wurde. Da zwei Beamte die Nachschau halten, so sollen sie deshalb auch beide unterschreiben, damit nötigenfalls beide bezeugen können, dass der betreffende Eigentümer gemahnt wurde.

Persönlich möchte ich zum ersten Absatz noch eine Einschaltung beantragen. In der Eingabe von Pruntrut wurde gewünscht, dass die Feuerschauer nicht bloss die Feuerungseinrichtungen untersuchen, sondern auch diejenigen Lokale, in welchen feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Dieser Wunsch ist durchaus gerechtfertigt; wir haben vielfach die Beobachtung gemacht, dass die Vorschriften über die Aufbewahrung leicht entzündlicher oder explodierbarer Stoffe, wie Sprit, Petrol, Neolin, Benzin und dergleichen, im allgemeinen sehr schlecht beobachtet werden, indem oft grössere Quantitäten dieser Stoffe in durchaus feuerunsichern Räumlichkeiten aufbewahrt werden, und die Brandversicherungsanstalt hat viel Mühe und Arbeit, um in dieser Beziehung herrschende Uebelstände zu beseitigen. Die bezügliche Verordnung vom 12. Juni 1865 scheint bei den meisten Gemeindebehörden in Vergessenheit geraten zu sein. Es ist deshalb ganz gut, wenn für eine regelmässige Nachschau in diesen Lokalitäten gesorgt wird, und es wird diese Nachschau am besten dem Gemeindefeuerschauer übertragen. Ich beantrage deshalb, nach dem Worte «Gebäude» einzuschalten: «sowie die Lagerräume von leicht entzündbaren oder explosionsfähigen Stoffen».

Schliesslich mache ich noch darauf aufmerksam, dass in verschiedenen Paragraphen der Ausdruck «Gemeindefeueraufseher» stehen geblieben ist. Nachdem die Bezirksfeueraufseher abgeschafft sind, genügt der Ausdruck «Feueraufseher».

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Anträge des Regierungsrates heute beraten und ist mit denselben einverstanden. Sie hat gefunden, wenn schon nach dem Gewerbegesetz die Ortspolizeibehörden die Aufsicht über die Lagerräume für Petrol etc. handhaben sollen, so könne es nichts schaden, wenn auch die Feuerschauer mit diesem Pensum betraut werden. Es wird damit eine Doppelkontrolle geschaffen, ohne dass den Gemeinden daraus Mehrausgaben erwachsen.

Mosimann (Rüschegg). Der Herr Direktor des Innern hat in seinem einleitenden Votum gesagt, der neue Kaminfegertarif sei im Land herum nicht gut aufgenommen worden. Ich kann dies durchaus bestätigen. Es ist absolut nötig, dass dieser Tarif abgeändert wird. Im Land herum wurde über die Regierung schauderhaft geschimpft. Ich hatte letzte Woche Gelegenheit, die Armenanstalt Riggisberg zu besuchen. Zufällig war gerade der Kaminfeger anwesend, und ich erkundigte mich, was das Russen koste. Der Verwalter sagte mir, er werde mir darüber schreiben. Seither habe ich nun folgende Zuschrift erhalten:

«Gegebenem Versprechen gemäss teile Dir mit, dass der Kaminfeger in der Anstalt zu russen hat: 9 schlüpfbare und 11 nicht schlüpfbare Kamine; ferner die Herde in der Küche, Waschküche und Schweineküche, die Züge in 5 Kachelöfen im Schloss. Die Rohre und die Oefen im Neubau russen wir selbst, seitdem wir einen alten Kaminfeger als Pflegling haben. Für obgenannte Russerarbeit bezahlten wir bis dahin Fr. 14.50 im Maximum. Beim letzten Kehr am vorigen Tage und gestern Vormittag bei, hoch gerechnet, 8 Arbeitsstunden betrug die Forderung Fr. 27, also annähernd das Doppelte.»

Wie Sie hören, musste also annähernd das Doppelte des frühern Ansatzes bezahlt werden. Aber das ist noch nicht alles; alle 6 Wochen kommt der Kaminfeger, um die Ofenrohre etc. zu russen. Würde man dieselben ebenfalls durch den Kaminfeger russen lassen, so müsste ein solches Etablissement, wie die Armenanstalt Riggisberg, für den Kaminfeger jährlich 70—80 Fr. mehr ausgeben, als bisher. Man bemerkte, die Verhältnisse seien heute nicht mehr die gleichen, wie im Jahre 1819. Das gebe ich gerne zu; allein im Jahre 1819 befanden sich auf dem Land vielfach nur in den Kirchen und den Schul- und Wirtshäusern eigentliche Kamine. Heute findet man solche überall, und infolgedessen braucht der Kaminfeger auch nicht mehr so weit zu laufen. Wenn einer etwas arbeitete, so verdiente er auch nach dem alten Tarif immerhin 5—6 Fr., ein Lohn, wie ihn andere Arbeiter nicht haben. In andern Berufsarten müssen die Leute für 50—60 Rappen per Stunde arbeiten. Allerdings ist die Arbeit des Kaminfegers nicht gerade angenehm; allein immerhin glaube ich, man dürfe den Tarif doch nicht zu hoch hinaufschrauben. Wenn gesagt wurde, man könne den Kaminfegertarif nicht in die Feuerordnung aufnehmen, so halte ich dem entgegen, dass der Art. 39 der Feuerordnung von 1819 bestimmte: «Für einen von dem Oberamtmann zu bestimmenden Bezirk soll ein Kaminfeger angestellt und in Pflicht aufgenommen werden. Die Taxe für seine Arbeit wird auf 4 Batzen von jedem Kamin und auf 2 Batzen von jedem Arm eines Kamins gesetzt.» Kann man den Tarif wirklich nicht in die Feuerordnung einverleiben, so wünsche ich, es möchte der Tarif, damit jedermann weiss, was man zu bezahlen hat, der Feuerordnung als Anhang beigeheftet werden. Ich nehme nämlich an, die Feuerordnung werde jeder Haushaltung gedruckt zugestellt. Ist derselben nun der Kaminfegertarif beigeheftet, so kann der Kaminfeger nicht verlangen, was er will. Dabei wünsche ich, die Gebühren möchten so gehalten sein, dass es nicht vorkommen kann, dass ein Kaminfeger in Zeit von 8 Stunden 27 Fr. verdient. Auch die Gebühr für das Ausbrennen der Kamine ist viel zu hoch. In Schwarzenburg hat der Kaminfeger an einem einzigen Vormittag 3 Kamine ausgebrannt und für diese Arbeit 30 Fr. verlangt. Das ist doch gewiss viel zu viel, und ich möchte, dass auch in dieser Beziehung die Sache besser geordnet würde.

Zehnder. Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Mosimann anschliessen. Auf dem Land herrscht gegenwärtig eine grosse Aufregung wegen der hohen

Taxen der Kaminfeger. Wenn dieselben solche Gebühren verlangen dürfen, so glaube ich, es wollte zuletzt jedermann Kaminfeger werden; die Sache würde mir nächstens auch einleuchten. Wenn die Herren Kaminfeger mit dem Streik drohen, nun, so werden die Bauern zuletzt auch streiken. Ich glaube aber, so weit seien wir noch nicht; denn bei Ausschreibungen melden sich immer sehr viele Bewerber. Nach unserem Gemeindeprotokoll haben sich in unserer Gemeinde bei der letzten Ausschreibung 11 Bewerber gemeldet. Man hat mit einem derselben einen Vertrag abgeschlossen, worin nicht so hohe Gebühren vorgesehen waren; ausserdem verpflichtete sich der Betreffende, das Schulhauskamin gratis zu russen. Nun werden die Gebühren auf einmal in einer Art und Weise erhöht, dass ein Kaminfeger bald mehr Einkommen hat, als ein Regierungsrat (Heiterkeit).

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich kann dem Grossen Rate mitteilen, dass sich die Kommission mit der Kaminfegerfrage auch beschäftigt hat. Wir konnten uns aber mit der Zusicherung des Herrn Regierungsrates v. Steiger beruhigen, dass die Regierung sofort nach Annahme der Feuerordnung eine neue Kaminfegerverordnung beraten werde, die dem Grossen Rate zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle. Dieser neuen Kaminfegerverordnung soll auch der Kaminfegertarif angehängt werden, so dass also der Grosse Rat seiner Zeit in den Fall kommen wird, sich über die Höhe des Tarifs aussprechen zu können. Ich glaube deshalb, es sollte diese Frage bei der Beratung der Feuerverordnung aus dem Spiele gelassen werden.

Präsident. Ich bemerke, dass in § 50 die Kaminfegerordnung nochmals zur Sprache kommt. Ich ersuche Herrn Mosimann, eventuell zu diesem § 50 einen schriftlichen Antrag einzureichen, sofern er überhaupt einen Antrag zu stellen gedenkt.

Der § 35 wird mit den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates beantragten Abänderungen angenommen.

---

§ 36.

M. **Joray**. Je propose d'ajouter à la dernière phrase de l'art. 36 les mots *ou du mode d'éclairage*. Elle aurait donc la teneur suivante:

« De même le propriétaire et l'habitant d'un bâtiment dans lequel on fait des changements aux installations pour l'emploi du feu *ou du mode d'éclairage* sont tous deux tenus d'en donner immédiatement avis à l'inspecteur communal. »

Cette adjonction me paraît motivée par les mêmes raisons qu'a fait valoir M. le Directeur de l'intérieur à l'appui de sa proposition concernant l'article précédent.

Depuis quelque temps, un nouveau mode d'éclairage a été introduit dans un certain nombre de localités, alors que le décret actuel que nous discutons était déjà élaboré et que par conséquent il n'avait pas pu en prévoir l'emploi dans ses dispositions. L'invention de l'acétylène est toute récente, et ne s'est pas tout d'abord présentée dans des conditions qui rendissent facile l'emploi de ce gaz. Depuis lors, ses avantages incontestables ont été démontrés, mais on a dû reconnaître en même temps que sa manipulation n'était pas sans offrir quelque danger. Un célèbre physicien de Genève, M. Raoul Pictet, en a fait la dure expérience l'automne dernier dans l'usine qu'il a installée à Paris. Une explosion s'y est produite et a eu pour conséquence la mort de plusieurs ouvriers. La série des accidents, des explosions, ne s'est pas épuisée: A St-Imier même, nous avons eu récemment une explosion que plusieurs personnes ont attribuée à l'emploi de l'acétylène. D'une expertise officielle qui a eu lieu — un rapport aura sans doute été adressé à la Direction de l'intérieur — il résultait que 70 vitres ont été brisées, et la vie d'un ouvrier mise en danger.

Dans certains cantons, à St-Gall par exemple, on a pris des mesures toutes spéciales concernant la fabrication et le mode d'emploi de l'acétylène, ainsi que cela a été fait par la ville de Paris.

Je ne m'étendrai pas sur ce sujet. Je pourrais donner lecture d'articles de divers journaux donnant des détails à propos de ces mesures édictées, mais l'acétylène n'étant pas désigné dans le décret qui nous occupe, il n'y a pas lieu de s'en préoccuper en cet instant; nous aurons d'ailleurs l'occasion d'en parler lors de la discussion d'articles subséquents. Il est probable du reste que deux ou trois articles antérieurs devront être modifiés.

Ce qu'il importait de retenir dès à présent, c'est que le mode d'éclairage à l'acétylène présente certains dangers qu'il faut prévenir. C'est pour cela que j'ai l'honneur de vous proposer l'adjonction ci-dessus.

J'aurai l'occasion de revenir plus tard sur cette question. Pour le moment, j'ai dit.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme dem Antrag des Herrn Joray bei und zwar aus Gründen der Deutlichkeit. Man hat die Sache auch nie anders verstanden, indem ja schon im ersten Satz des § 36 nicht nur von Feuerungs, sondern auch von Beleuchtungsanlagen die Rede ist. Es war wohl nur eine Vergesslichkeit, dass man im zweiten Satz die Beleuchtungsanlagen nicht nochmals nannte. Ich würde beantragen, im zweiten Satz zu sagen: « Ebenso ist der Eigentümer wie der Bewohner eines Gebäudes, in welchem Veränderungen an den vorgenannten Einrichtungen vorgenommen werden... » In diesem Falle bezieht sich dann der Satz sowohl auf die Feuerungs-, als auch auf die Beleuchtungsanlagen und die Rauchleitungen.

Was die Acetylenfrage anbetrifft, so möchte ich Herrn Joray bitten, mit bezüglichen Anträgen zurückzuhalten, indem wir am Schlusse einen Antrag betreffend Erlass einer Spezialverordnung über diesen Gegenstand stellen werden. Nicht nur die Behörden von St. Gallen, Paris und, fügen wir bei, Berlin haben sich mit der Frage befasst, sondern auch die bernischen Behörden sind anlässlich eines Spezialfalles schon lange mit dieser Frage beschäftigt. Es ist aber durchaus nicht so leicht möglich, diese Frage zu ordnen. Die Ansichten der Chemiker gehen bezüglich der Gefährlichkeit des Acetylengases wesentlich auseinander,

je nach der Konstruktion der Apparate und je nachdem man es mit flüssigem oder mit nicht flüssigem Acetylen zu thun hat. Es ist deshalb angezeigt, dass die Sache gründlich und fachmännisch geprüft und dann in einer Spezialverordnung geordnet wird. Wollte man heute bezügliche Bestimmungen aufstellen, so müssten dieselben vielleicht schon nach einem Jahr durch andere ersetzt werden. Aus diesem Grunde wünscht die Regierung die Vorschriften über die elektrischen Leitungen, namentlich die Starkstromleitungen, sowie über das Acetylengas etc. Spezialverordnungen vorzubehalten. In gleicher Weise progrediert man auch in andern Kantonen und Ländern. So viel im allgemeinen, um Herrn Joray zu versichern, dass der Gegenstand bereits scharf ins Auge gefasst worden ist. Was nun den Fall betrifft, der sich in St. Immer ereignet hat, so beweist derselbe nur, dass die Gemeinde- und Bezirksbehörden die bestehenden Vorschriften nicht handhaben. Schon nach den bestehende Vorschriften hätte ohne Bewilligung kein Acetylengasapparat aufgestellt werden dürfen. Das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 verlangt eine besondere Bau- und Einrichtungsbewilligung aus feuerpolizeilichen Gründen: «... *g.* für alle Anlagen zur Bereitung leicht explodierender, entzündbarer Stoffe.» Dazu gehört selbstverständlich auch das Acetylen. Es hätte also für die erwähnte Anlage beim Regierungsstatthalter eine Bau- und Einrichtungsbewilligung eingeholt werden sollen. Allein es ist mir bekannt, dass sogar Regierungsstatthalter glauben, eine solche Einrichtung könne ohne Bewilligung ausgeführt werden, und wir mussten sie in dieser Beziehung erst eines andern belehren. Der citierte Fall hätte also schon nach den bestehenden Vorschriften nicht vorkommen sollen. Allein wir wollen nun neue Vorschriften aufstellen, um die nähern Bedingungen festzusetzen, unter welchen diese neue Art von Beleuchtungsapparaten gestattet werden kann.

M. **Joray.** Je me déclare satisfait des explications fournies par M. le Directeur de l'intérieur. Je me range à la propsition rédactionnelle qu'il vient de formuler, et retire la mienne.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich dem redaktionellen Abänderungsantrag des Herrn Regierungsrates v. Steiger anschliessen. Was das Acetylengas anbetrifft, so ist die Kommission mit den Ausführungen des Herrn Regierungsrates v. Steiger ebenfalls einverstanden.

Will. Es thut mir leid, dass ich mich dem Abänderungsantrag des Herrn v. Steiger widersetzen muss. Ich halte dafür, dass man zwischen Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen sehr wohl unterscheiden muss. Während es bei einer Veränderung einer Feuerungsanlage absolut nötig ist, dass die Organe der Feuerpolizei beigezogen werden, um sich zu überzeugen, dass durch die Veränderung kein feuergefährlicher Zustand herbeigeführt wird, ist dies etwas anderes bei Beleuchtungsanlagen. Beleuchtungsanlagen im eigentlichen Sinne kommen nur vor in Städten und grössern Ortschaften, wo Gas oder elektrische Anlagen bestehen. Würde nun der Abänderungsantrag des Herrn v. Steiger angenommen, so müsste man jedes mal, wenn man in einem Magazin oder einem Atelier eine kleine Aenderung vornehmen, z. B. einen neuen Leuchter oder eine neue Flamme anbringen möchte, den Feueraufseher und die Ortspolizeibehörde benachrichtigen. Das wäre nun offenbar zu weit gegangen. Man würde damit etwas vorschreiben, das man gar nicht handhaben könnte. Es wäre dies auch deshalb nicht zweckmässig, weil diese Beleuchtungsanlagen am allerwenigsten feuergefährlich sind. Feuergefährlich sind die Petrollampen, die mobilen Lampen, mit denen man hin und her marschiert. Dagegen wird ein Brandausbruch höchst selten einer eigentlichen Beleuchtungsanlage zuzuschreiben sein. Ich beantrage deshalb, den § 36 zu belassen, wie er gedruckt vorliegt.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Will nur kurz etwas erwidern. Wenn er sagt, elektrische Beleuchtungsanlagen bieten keine Gefahr, so möchte ich nur darauf hinweisen, dass die Stromleitung Wynau-Herzogenbuchsee letzten Herbst sich in einer Weise feuergefährlich erwies, dass der ganze Betrieb eingestellt werden musste, um den betreffenden Fehler zu korrigieren. Auch in Langenthal drohte infolge unrichtiger Anbringung der Stromleitung ein Brandausbruch. Es ist damit bewiesen, dass diese Anlagen noch nicht auf der Höhe sind, dass ein Brandausbruch ausgeschlossen ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn sich Herr Will dem Antrage auf Erwähnung der Beleuchtungsanlagen widersetzt, so sollte er dies auch in Bezug auf den ersten Satz des Paragraphen thun. Bei Neubauten soll der Feueraufseher beigezogen werden «sobald mit der Erstellung einer Feuerungs- oder Beleuchtungsanlage oder einer Rauchleitung begonnen wird.» Entweder soll man die Beleuchtungsanlagen an beiden Orten nennen oder an keinem. Ich glaube jedoch, der Grosse Rat dürfe die Beleuchtungsanlagen nicht weglassen. Sie haben im § 26 genaue Vorschriften aufgestellt über die Art und Weise, wie Lampen und Flammen anzubringen seien. Es heisst dort: «Lampen und Flammen sind im allgemeinen so anzubringen, dass eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände nicht möglich ist.» Ferner werden Vorschriften aufgestellt über das Anbringen von Lampen und Flammen an Decken, Wänden etc. Alle diese Vorschriften haben ihren sehr guten Grund, und es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass nicht durch Umänderungen alle diese Vorschriften illusorisch gemach werden. Entweder oder! Entweder gebe man alle Beleuchtungsanlagen von vorneherein frei oder aber man sorge dafür, dass auch bei Umänderungen eine sachverständige Aufsicht beigezogen wird.

Will. Wenn ich wirklich überzeugt wäre, dass die Organe der Feueraufsicht diese Vorschriften durchführen könnten, so wäre ich einverstanden. Aber ich möchte den Herrn Direktor des Innern darauf aufmerksam machen, dass zwischen Anlagen in einem Neubau und kleinen Veränderungen an einer bestehenden Anlage ein wesentlicher Unterschied existiert. Bei einer neuen Anlage ist es sehr wesentlich, dass die Fachleute sich überzeugen, ob dieselbe rationell angelegt ist oder nicht. Dagegen ist es nicht nötig, wegen jeder kleinen Veränderung einer bestehenden Anlage den Feueraufseher oder die Ortspolizeibehörde herbeizurufen. Sie würden damit etwas vorschreiben, das nicht durchführbar ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des

Regierungsrates. Um dem Missverständnis vorzubeugen, das offenbar obwaltet, schlage ich vor, zu sagen «vorgenannten Anlagen» statt «bestehenden Feuerungseinrichtungen». Unter Anlagen versteht man nicht einen einzelnen Leuchter, den man in einem Laden anbringt, sondern man versteht darunter das ganze System, nach welchem die Beleuchtung durchgeführt ist. Ich glaube somit, Herr Will könnte sich darüber beruhigen, dass man nicht den Feuerschauer zu rufen braucht, wenn man an Stelle eines geringern Leuchters einen etwas schönern anbringt etc. Wenn aber die Anlage als solche verändert wird, so dass sie unter Umständen aus einer ungefährlichen zu einer gefährlichen werden kann, ist es doch angezeigt, dass die Ortspolizeibehörde benachrichtigt wird.

Präsident. Kann sich Herr Will einverstanden erklären?

Will. Ich halte die ursprüngliche Fassung für durchaus genügend und halte daran fest.

M. **Joray.** Je me déclare d'accord avec la dernière proposition de la Direction de l'intérieur.

Abstimmung.

1. Für die von Herrn v. Steiger beantragte Modifikation («vorgenannten Anlagen» statt «bestehenden Feuerungseinrichtungen») . . . . . 53 Stimmen.
Für den Antrag Will . . . . . 42 »
2. Im übrigen ist der Paragraph nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

---

§ 37.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss die Verweisung auf § 36 gestrichen werden, so dass also nur der § 35 citiert wird.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

---

§ 38.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 38 handelt vom Taggeld der Feuerschauer. Sie haben dasselbe in erster Beratung auf mindestens Fr. 4 festgesetzt. Schon damals gingen die Meinungen ziemlich auseinander; einige fanden, das sei zu viel, andere dagegen, das sei zu wenig. Unter den eingelangten Wünschen befinden sich auch solche, welche das Taggeld ganz abschaffen möchten, also die Entschädigung der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Feuerschauer überlassen wollen. Die Kommission hat nun mit knapper Mehrheit beschlossen, ein Minimum von Fr. 3 zu beantragen, da man findet, dass dies für viele Gemeinden in ländlichen Verhältnissen genüge. Gar kein Taggeld festzusetzen, davor möchten wir warnen. Wenn man sachverständige Leute verlangt und nicht die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes ausspricht, — bisher war ein Zwang zur Uebernahme vorhanden — so muss man auch ein anständiges Taggeld festsetzen. Sie dürfen auch nicht vergessen, dass die Gemeinden in Zukunft statt zwei Feuerschauern nur noch einen solchen zu ernennen haben. Um so eher können sie auch die Entschädigungen etwas erhöhen. Auch ist zu berücksichtigen, dass statt vier Touren nur noch deren zwei obligatorisch vorgeschrieben werden. Wir halten darauf, in Bezug auf die Zahl der Nachschauen lieber etwas weniger zu verlangen, dafür aber durch Kontrollmassnahmen dafür zu sorgen, dass dieselben recht vorgenommen werden und nicht eine blosse Komödie sind. Es wird Ihnen daher empfohlen, ein Taggeld von mindestens Fr. 3 vorzusehen.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen vor, das Taggeld von Fr. 4 auf Fr. 3 herabzusetzen. Man glaubte, verschiedenen Wünschen aus ländlichen Kreisen Rechnung tragen zu müssen. Man kann in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein. Die einen behaupten, unter Fr. 5, 6 bekommen sie keinen Feuerschauer, während andere sagen, zu Fr. 3 stellen sich genügend Bewerber ein. Wenn wir nun das Taggeld auf mindestens Fr. 3 festsetzen, so glauben wir damit allen Wünschen Rechnung getragen zu haben. Denjenigen Gemeinden, welche zu dieser Entschädigung die Leute nicht finden, steht es frei, das Taggeld so zu normieren, dass sie die richtigen Leute bekommen.

Jenni. Ich beantrage, die frühere Fassung beizubehalten.

Mosimann (Rüschegg). Ich stelle den Gegenantrag; Fr. 3 sind genügend. Am liebsten hätte ich es gesehen, wenn man gar kein Taggeld bestimmt und die Festsetzung der Entschädigung den Gemeinden überlassen hätte. In der Stadt wird man zu Fr. 3 die Leute allerdings nicht finden, wohl aber auf dem Lande. Einen Antrag, kein Taggeld festzusetzen, will ich nicht stellen, nachdem man nun auf Fr. 3 herabgegangen ist.

Schär. Ich möchte den Antrag des Herrn Jenni unterstützen. Wir haben nun die Feueraufsicht auf einen Boden gestellt, bei dem wir nicht volle Garantie haben, dass unsern Wünschen und Erwartungen entsprochen wird. Wir haben alles wieder den Gemeinden zugewiesen, wie es in der Feuerordnung von 1819 der Fall ist, und wir haben zudem noch Erleichterungen geschaffen in der Weise, dass nur ein Feuerschauer vorgesehen wird, statt deren zwei, und dass die Nachschau nicht viermal, sondern nur zweimal im Jahre stattzufinden braucht. Wir haben also in Bezug auf die Feueraufsicht einen eigentlichen Rückschritt bewerkstelligt. Wir müssen uns aber doch alle sagen, dass Vorschriften über das Feuerwesen nur dann einen Wert haben, wenn eine richtige Kontrolle ausgeübt wird. Mit der Ausübung dieser Kontrolle kann man aber nicht jeden beliebigen Laien, nicht jeden beliebigen Bauersmann betrauen, sondern man muss Leute wählen, die sowohl vom Bauwesen, als überhaupt vom Feuerwesen im allgemeinen etwas verstehen. Wir müssen also einigermassen technisch gebildete Leute wählen, sonst haben wir durchaus keine Garantie, dass die Feueraufsicht eine richtige ist und etwas nützt. Sie

mögen nun selber beurteilen, ob man zu einem Taggeld von Fr. 3 Leute finden wird, welche die nötigen Fähigkeiten besitzen, um die Feueraufsicht richtig zu handhaben. Das ist rein unmöglich. Ich will Ihnen mit einem Beispiel aus Langnau aufwarten. Wir bezahlen für die Nachschauen im Weichbild des Dorfes, wo sich also die Leute daheim verköstigen können, ein Taggeld von Fr. 4 und für die Nachschauen ausserhalb des Dorfes ein solches von Fr. 5. Wir betrauten bis jetzt mit dieser Aufgabe Handwerker, Bauleute. Letztes Jahr nun kamen wir in den Fall, eine Neuwahl zu treffen, und wer zu Fr. 5 mit dem besten Willen niemand fand, das waren wir. Dies beweist, dass man mit kleinen Entschädigungen absolut nichts Rechtes machen kann. Die Sache ganz den Gemeinden anheim zu stellen, wie Herr Mosimann es gerne sähe, davor möchte ich warnen. In diesem Falle könnte es vorkommen, dass die Uebernahme der Verrichtungen des Feuerschauers als eine Gemeindepflicht betrachtet und dafür gar keine Entschädigung bezahlt würde. Sie können sich selber vorstellen, was das für eine Feueraufsicht geben würde! Nachdem wir die ganze Feueraufsicht den Gemeinden überlassen haben, müssen wir für etwelche Garantie sorgen, dass die Gemeinden die Feueraufsicht auch richtig ausüben, und zu diesem Zwecke muss man vorschreiben, dass sie ihre Feueraufseher richtig zu besolden haben. Ich bin ganz einverstanden, dass man in vielen Gemeinden weniger bezahlen muss, als in den Städten; aber es ist ja nicht ausgeschlossen, dass die Städte höher gehen müssen, als auf Fr. 4; sie müssen vielleicht Fr. 10, vielleicht noch mehr bezahlen.

Mit Rücksicht auf das Angebrachte unterstütze ich den Antrag des Herrn Jenni, das ursprünglich in Aussicht genommene Taggeld von Fr. 4 beizubehalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission . . . . . 47 Stimmen.
Für den Antrag Jenni . . . . . 43 »

---

§ 39 — 41.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese drei Paragraphen handeln von dem Bezirksfeueraufseher und müssen nun gestrichen werden, da Sie das Institut der Bezirksfeueraufseher abgeschafft haben.

Gestrichen.

---

§ 42.

v. Steiger, Direktor des Innern. Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 42 muss etwas abgeändert werden. Er bestimmte, dass der technische Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt die gleichen Befugnisse habe, wie der Bezirksfeueraufseher. Nachdem nun die Bezirksfeuerschauer wegfallen, müssen die Befugnisse des technischen Inspektors in anderer Weise umschrieben werden, und dies geschieht am besten in der Weise, dass man sagt, es stehen ihm die gleichen Befugnisse zu, wie dem Feueraufseher. Es hat dies den Sinn, dass er ebenfalls nachsehen, auf Mängel aufmerksam machen und vorhandene Uebelstände der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis bringen und auf Abhülfe dringen kann, sowie dass vor Gericht seinen Aussagen der gleiche Wert beigemessen wird, wie den Aussagen eines beeidigten Feuerschauers.

Im fernern beantragen wir den Zusatz: «Ausserdem ist er befugt, Fälle von Pflichtvernachlässigung seitens der Gemeindefeueraufseher und der Kaminfeger dem Regierungsstatthalter oder der Direktion des Innern zur Kenntnis zu bringen.» Infolge Ablehnung der Bezirksfeuerschauer ist uns eine sehr wesentliche Kontrolle weggenommen, die wir über die Gemeindefeuerschauer ausüben zu können hofften. Sie werden aber einverstanden sein, dass es unter den vielen Personen, die mit dem Amt eines Feuerschauers betraut werden, gewiss auch etwa nachlässige und pflichtvergessene Leute giebt. Die Wahlbehörden müssten ein ganz besonderes Talent besitzen, wenn sie für dieses Amt lauter solche Personen finden würden, die der Kontrolle nicht bedürfen. An eine solche menschliche Unfehlbarkeit glaube ich nicht. Es wird deshalb auch hier eine Kontrolle nötig sein, und zu diesem Zwecke möchten wir dem technischen Inspektor die Befugnis geben, Fälle von Pflichtvernachlässigung seitens der Gemeindefeuerschauer dem Regierungsstatthalter oder der Direktion des Innern zur Kenntnis zu bringen. Der technische Inspektor soll also nicht die Befugnis haben, die Feuerschauer von sich aus zu strafen oder gegen sie einzuschreiten, wohl aber soll er Anzeige machen dürfen. Ich empfehle Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Zusatzantrag der Regierung einverstanden.

Will. Ich bin mit der vorgeschlagenen Fassung durchaus einverstanden, frage mich aber, ob es nicht zweckmässig wäre, der Brandversicherungsanstalt Mittel an die Hand zu geben, nicht nur durch den technischen Inspektor, sondern allfällig auch noch durch anderes Personal bei der Feuerpolizeiaufsicht mitwirken zu können. Im Bericht der Direktion des Innern zum vorliegenden Dekret habe ich gelesen, dass der technische Inspektor innerhalb kurzer Frist, ich glaube innert 2 Jahren, über 2000 Fälle von mangelhaften Einrichtungen zur Kenntnis der Behörden brachte und dass in einer grossen Zahl von Fällen gerichtliche Verhandlungen und Verurteilungen stattfinden mussten. Daraus ist zu schliessen, dass die wirksamste Aufsicht durch dieses Organ der Brandversicherungsanstalt geführt worden ist. Es liegt auch auf der Hand, dass dasjenige Institut, das am meisten an einer guten Feueraufsicht interessiert ist, nämlich die Brandversicherungsanstalt, auch die beste Aufsicht führen wird. Ich frage mich deshalb, ob es nicht zweckmässig wäre, zu sagen: «Den Organen der kantonalen Brandversicherungsanstalt stehen in Feuerpolizeisachen . . . .» Damit wäre der Brandversicherungsanstalt die Möglichkeit gegeben, eventuell dem technischen Inspektor, der nebstdem noch eine Reihe von Funktionen auszuüben hat, Aushülfe an die

Seite zu geben, sei es zeitweise oder dauernde, in Form eines Angestellten, den die Brandversicherungsanstalt für diesen speziellen Teil der Feueraufsicht bestimmt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Will auf zweierlei aufmerksam machen. Erstens müsste man doch genauer sagen, was unter «Organen der Brandversicherungsanstalt» zu verstehen sei, wenn man denselben so wichtige Befugnisse gegenüber den Gemeindefeuerschauern einräumen will. Ich glaube, Herr Will denkt ausser an den technischen Inspektor in erster Linie an die Bezirksschätzer. Dies sind Organe der Brandversicherungsanstalt. Dieselben sind aber schon gegenwärtig angewiesen, bei Anlass von Schatzungen auch auf die Feuerungseinrichtungen Obacht zu geben. Es müsste also noch etwas mehreres geschehen, und dies ist das zweite, was ich Herrn Will in Erinnerung rufen möchte. Es wird ein neuer § 49 *b* vorgeschlagen, wonach in den verschiedenen Kantonsteilen Sachverständige ernannt werden, die auch von der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Sachen der Feueraufsicht verwendet werden können. Wird dieser § 49 *b* angenommen, so glaube ich, Herr Will könnte sich damit befriedigt erklären.

Will. Ich erkläre mich einverstanden. Wird der § 49 b angenommen, so genügt mir das.

Der § 42 wird in der von den vorberatenden Behörden beantragten Fassung angenommen.

---

§ 43.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beantrage ich bloss die redaktionelle Aenderung, statt «Gemeinde- und Bezirksfeueraufseher» zu sagen «Feueraufseher».

Mit der beantragten Modifikation angenommen.

---

§ 44.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier müssen die Absätze 2 und 3 gestrichen werden, da sie mit dem Institut der Bezirksfeueraufseher im Zusammenhang stehen.

Angenommen mit der beantragten Streichung.

---

§§ 45, 46 und 47.

Angenommen.

---

§ 48.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge des Beschlusses, die Bezirksfeueraufseher fallen zu lassen, müssen hier einige kleine Abänderungen vorgenommen werden. In der dritten Zeile ist das Wort «Gemeindefeueraufseher» zu ersetzen durch «Feueraufseher». Ferner müssen die Worte «dem Bezirksfeueraufseher ein; dieser übermittelt es mit allfälligen Bemerkungen» gestrichen werden. Ebenso muss der zweite Absatz gestrichen werden, so dass der Paragraph lauten würde: «Die Ortspolizeibehörde sendet nach Jahresschluss, und zwar jeweilen bis zum 15. Januar, das Dienstbuch der Feueraufseher unter Anmerkung der von ihr erlassenen Aufforderungen und Verfügungen visiert dem Regierungsstatthalter, welcher dasselbe visiert der Ortspolizeibehörde wieder zurückstellt.»

In der modifizierten Fassung angenommen.

---

§§ 48 *a* und 48 *b*.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eigentlich selbstverständlich, dass dem Regierungsstatthalter, der ja der oberste Polizeibeamte des Bezirks ist, auch die Aufsicht über die Feuerpolizei zukommt, und es ist in den frühern Beratungen mehrmals bemerkt worden, es dürfte sich empfehlen, in der Feuerordnung seine Obliegenheiten hinsichtlich der Feuerpolizei noch ganz speziell zu umschreiben. Dies soll nun in § 48 *a* geschehen, indem wir beantragen, zu sagen: «Dem Regierungsstatthalter liegt die Kontrolle über die Handhabung der Feueraufsicht in den Gemeinden ob. Er ist befugt, zu diesem Zwecke jederzeit vom Dienstbuch des Feueraufsehers und des Kaminfegers, sowie von den Verfügungen der Ortspolizeibehörden Einsicht zu nehmen.» Wenn man eine solche Bestimmung aufstellt, so wird sich dieser und jener Regierungsstatthalter mehr als bisher um diese Materie bekümmern und sich gelegentlich, z. B. wenn er die Amtsführung der Civilstandsbeamten untersucht, auch die Dienstbücher der Organe der Feuerpolizei vorweisen lassen.

Was den § 48 *b* betrifft, so erinnern Sie sich, dass wir das Institut der Bezirksfeueraufseher hauptsächlich auch deshalb empfohlen haben, weil es nötig ist, bei wichtigeren Bauten, wo stärkere Feuerungen eingerichtet oder kompliziertere Feuereinrichtungen erstellt oder förmliche gewerbliche Anlagen installiert werden, andere Organe mit der Untersuchung betrauen zu können, als die gewöhnlichen Feuerschauer. Es ist selbstverständlich nicht jeder Feuerschauer im stande, auch kompliziertere Anlagen, wo es sich um stärkere Feuerungen, also auch um gefahrbringendere Einrichtungen handelt, richtig zu beurteilen. Da nun die Bezirksfeuerschauer abgeschafft sind, so haben wir geglaubt, man könne diesem sehr dringenden Bedürfnis in der Weise Rechnung tragen, dass man die Ortspolizeibehörden verpflichtet, in solchen Fällen den Regierungsstatthalter zu benachrichtigen, der dann die betreffende Anlage während des Baues, also zu einer Zeit, wo man die Einrichtung noch besser beurteilen und allfällige Mängel auch besser beseitigen kann, durch einen Sach-

verständigen untersuchen lassen soll. Dieser Sachverständige soll also an die Stelle der geplanten Bezirksfeuerschauer treten. In Bezug auf gewerbliche Anlagen bringt diese Bestimmung nichts Neues; denn schon das Gewerbegesetz sieht vor, dass der Regierungsstatthalter, bevor er eine Bau- und Einrichtungsbewilligung ausstellt, sich, sofern es sich um wichtigere und schwierigere Anlagen handelt, von einem Sachverständigen ein Gutachten geben lassen kann. Was also für gewerbliche Anlagen bereits fakultativ vorgesehen ist, möchten wir nun für alle gewerblichen Anlagen, sowie für alle Anlagen mit stärkeren Feuerungen und komplizierteren Einrichtungen zur Regel machen. Ich glaube, dadurch werde einigermassen das erreicht, was man durch die Bezirksfeueraufseher zu erreichen hoffte.

Ich empfehle Ihnen die §§ 48*a* und 48*b* zur Annahme.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schliesst sich den Ausführungen des Herrn v. Steiger vollständig an, indem sie findet, die §§ 48*a* und 48*b* sorgen für eine etwas schärfere Feuerpolizeiaufsicht, als man sie bisher hatte.

M. **Joray**. Basé sur les considérations que j'ai développées il y a un instant et sur lesquelles je ne veux pas revenir, je propose d'intercaler au premier paragraphe de cet article les mots «*pour l'éclairage*»: «.... pour l'emploi du feu, *pour l'éclairage* ....». Il s'agirait donc d'importantes et non de minimes installations.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich einverstanden erklären. Man würde also im deutschen Text sagen: «.... mit stärkeren Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen ....».

M. Joray. Je suis d'accord avec la rédaction proposée par M. le Directeur de l'intérieur.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission kann ebenfalls zustimmen.

Die §§ 48*a* und 48*b* werden mit der von Herrn Joray beantragten Einschaltung zu § 48*b* angenommen.

---

§ 49.

Angenommen.

---

§ 49*a*.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 49*a* bestimmt, dass die Kosten der Feueraufsicht, soweit sie nicht den Gemeinden auffallen, zu gleichen Teilen vom Staat und von der Brandversicherungsanstalt getragen werden. Man könnte sich fragen: Warum diese Teilung; könnte man die Kosten nicht einzig der Brandversicherungsanstalt auferlegen? Der Herr Finanzdirektor wäre sehr dieser letztern Meinung, und auch sonst sind viele Leute der Ansicht, alles was die Feuerpolizei betreffe, gehe nur die Brandversicherungsanstalt an. Das ist aber ein Standpunkt, den man entschieden bekämpfen muss. Die Feuerpolizei liegt nicht nur im Interesse der Gebäudeversicherung, sondern ebensosehr auch im Interesse der Mobiliarversicherung, im Interesse der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Personen. Sie gehört also auch zur Personenpolizei, d. h. zum Schutz der Personen. Infolgedessen liegt die Feuerpolizei überall dem Staat als solchem ob, und der Staat hat die Kosten zu tragen, soweit diese nicht den Gemeinden auffallen. Nun wollen wir aber doch zugeben, dass die Brandversicherungsanstalt an einer richtigen Feuerpolizei ein grosses Interesse hat, und deshalb glauben wir, es sei recht und billig, dass die Kosten, soweit sie nicht den Gemeinden auffallen, also durch Sachverständige, durch besondere Inspektoren etc. verursacht werden, zwischen Staat und Brandversicherungsanstalt geteilt werden. Ich empfehle Ihnen diesen neuen Paragraphen zur Annahme.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Herrn Direktor des Innern einverstanden, dass an einer richtigen Feueraufsicht nicht nur die Brandversicherungsanstalt, sondern auch der Staat interessiert ist. Der Staat soll deshalb auch einen Teil der Kosten tragen. Wir empfehlen Ihnen den § 49*a* zur Annahme.

Angenommen.

---

§ 49*b*.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits mitgeteilt worden, weshalb die Regierungsstatthalter in gewissen Fällen eine Untersuchung durch besondere Sachverständige vornehmen lassen sollen. Herr Will hat ebenfalls die Anregung gemacht, die Brandversicherungsanstalt solle ermächtigt sein, durch ihre Organe spezielle Untersuchungen vornehmen lassen zu können. Es liegt somit das Bedürfnis vor, ausser den gewöhnlichen Feueraufsehern noch eine Anzahl weiterer Personen zur Verfügung zu haben, die man mit besondern Aufträgen betrauen kann. Wir glauben nun, es werde dem Regierungsstatthalter einerseits und der Brandversicherungsanstalt anderseits ein Dienst erwiesen, wenn wir eine gewisse Anzahl solcher Sachverständiger bezeichnen, die sich zur Ausführung spezieller Aufträge eignen, damit sich die Behörden vorkommenden Falls nicht lange zu besinnen brauchen, wen sie da- oder dorthin schicken wollen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Direktion des Innern jeweilen auf 4 Jahre in den verschiedenen Kantonsteilen — sei es, dass man sich an die eidgenössischen Wahlkreise hält oder sonst grössere Teile des Kantons zusammennimmt — Sachverständige zu ernennen habe, die sowohl von der Direktion des Innern als auch von den Regierungsstatthaltern und der Brandversicherungsanstalt mit Untersuchungen in Sachen der Feueraufsicht beauftragt werden können. Diesen Sachverständigen würde speziell

auch die Aufgabe obliegen, die Gemeindefeuerschauer in Bezug auf ihre Pflichten zu instruieren.

Es ist dieser neue Vorschlag ein Mittel, durch das wir — wenn auch nicht in dem Masse, wie wir es gewünscht hätten — den Mangel heben möchten, der durch das Fallenlassen der Bezirksfeueraufseher unserer Ansicht nach entsteht. Wir wünschten Bezirksfeueraufseher namentlich auch deshalb, um in solchen Fällen, wo es besonderer Fachkundiger bedarf, immer jemand zur Verfügung zu haben, um diesen oder jenen Auftrag auszuführen. Nun sind aber diese Sachverständigen — ich möchte da einem Missverständnis entschieden vorbeugen — doch etwas ganz anderes, als die Bezirksfeueraufseher, indem sie nicht ständige Beamte sind; sie beziehen keine bestimmte Besoldung und haben nicht auf eigene Faust Nachschauen vorzunehmen, sondern nur von Fall zu Fall einzelne Aufträge auszuführen; andere Kompetenzen haben sie nicht. Wir hoffen daher, es werden bei dieser Ordnung der Sache die Bedenken, die man gegen das Institut der Bezirksfeueraufseher hatte und die Abneigung gegen die, wenn auch nur scheinbare, grosse Vermehrung der Beamten, nicht mehr obwalten, da es sich, wie bereits gesagt, nicht um ständige Beamte mit bestimmten Kompetenzen handelt, sondern lediglich um Sachverständige, die einem zur Verfügung stehen, sobald man ihrer bedarf. Wir legen einen grossen Wert darauf, dass Sie uns diese Sachverständigen gestatten. Es ist für einen Regierungsstatthalter, wie ich bereits bemerkte, ausserordentlich angenehm, wenn er in schwierigeren Fällen weiss, an wen er sich wenden kann. Auch die Brandversicherungsanstalt bedarf hie und da solcher Sachverständiger, da ihr Inspektor in der Hauptsache anderes zu thun hat, als der Feuerpolizei nachzulaufen. Wenn wir z. B. für das Oberland und den Jura, mit Rücksicht auf die grosse Ausdehnung dieser Landesteile, je zwei Sachverständige bezeichnen und für die übrigen Landesteile je einen solchen, so wird damit den Regierungsstatthaltern, der Brandversicherungsanstalt und der Direktion des Innern — in Fällen, wo ein Geschäft direkt bei ihr anhängig gemacht wird — sehr gedient sein, indem diese Behörden dann jederzeit wissen, wer zur Ausführung besonderer Missionen in feuerpolizeilichen Fällen bestimmt ist. — Ich empfehle Ihnen den § 49 *b* in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit einverstanden, dass den sogenannten Sachverständigen, als teilweisem Ersatz der Bezirksfeueraufseher, absolut keine weitere Kompetenz eingeräumt werden soll, als bei Neubauten und Hauptreparaturen zu untersuchen und Bericht zu erstatten; jede Strafkompetenz ist ihnen genommen. Die Kommission glaubt deshalb, es sei kein Grund vorhanden, hinter diesen Sachverständigen die eliminierten Bezirksfeueraufseher zu wittern.

Angenommen.

---

§ 50.

Präsident. Zu diesem Paragraphen hat Herr Mosimann (Rüschegg) den Antrag eingereicht, nach dem Worte «Kaminfegerordnung» einzuschalten: «mit Tarif erlassen, welcher dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen ist.»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Pflichten der Kaminfeger waren bisher durch die Bestimmungen der alten Feuerordnung geordnet. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es sei besser, die Materie nicht wieder in der Feuerordnung zu ordnen, sondern einen andern Weg einzuschlagen. Die Feuerordnung ist an und für sich schon umfangreich genug, obwohl sie nicht länger ist, als die alte. Die neue Feuerordnung soll voraussichtlich für längere Zeit Regel machen und womöglich nicht so bald wieder Veränderungen unterworfen werden. Anders verhält es sich mit der Organisation des Kaminfegerstandes. In dieser Beziehung wechseln die Ansichten, und sie haben schon bisher unter der Herrschaft der alten Feuerordnung gewechselt. Nach der alten Feuerordnung wurden — was auch für die Zukunft beabsichtigt wird — die Kaminfeger als eine Art Beamte betrachtet, die für bestimmte Bezirke ernannt werden. Man ist aber im Verlaufe der Zeit hievon da und dort abgewichen. So wird in der Stadt Bern und auch anderswo der Kaminfegerberuf als ein freier Beruf betrachtet, der von jedem, der ihn erlernt habe, ausgeübt werden dürfe. Es steht deshalb z. B. hier in der Stadt Bern jedem Gebäudeeigentümer frei, welchen Kaminfeger er mit den bezüglichen Arbeiten beauftragen will. Wir glauben nun, mit Rücksicht auf diese verschiedenen Anschauungen, die ja noch öfter ändern können, sei es besser, diesen Gegenstand einer Spezialverordnung des Regierungsrates vorzubehalten. Dies ist der Grund, weshalb wir in § 50 den Regierungsrat zum Erlass einer solchen Verordnung ermächtigen. Dabei wird als leitender Grundsatz für die zu erlassende Verordnung aufgestellt, dass die Kaminfeger als Organe der Feueraufsicht für bestimmte Kreise bezeichnet werden sollen — es ist dies die Wiederherstellung eines schon in der alten Feuerordnung aufgestellten Grundsatzes — und dass ihre Wahlfähigkeit an ein Berufspatent geknüpft werde. Diese zweite Forderung stellen wir deshalb, um den Stand der Kaminfeger selber in seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit zu heben. Es haben sich erfahrungsgemäss in diesem Stand manche Uebelstände eingeschlichen. Es wusste sich mancher das Amt eines Kaminfegers zu verschaffen, der den Beruf gar nicht oder schlecht erlernt hat, da in Bezug auf die Berufserlernung gar keine Vorschrift vorhanden war. Um der Bevölkerung eine Garantie für eine richtige Besetzung dieser Stellen zu geben, müssen wir für ein richtiges Lehrlingswesen, für eine richtige Berufserlernung sorgen, und dies hoffen wir durch die zu erlassende Verordnung zu erreichen.

Alle diese Einzelheiten, so z. B. gerade die Vorschriften über das Lehrlingswesen, über das Recht zur Berufsausübung, über die Frage, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen eine Witwe den Beruf fortsetzen dürfe etc., eignen sich besser für eine Spezialverordnung, die gegebenen Falles gestützt auf die gemachten Erfahrungen leichter abgeändert werden kann, als eine vom Grossen Rate erlassene Feuerordnung. Ich empfehle Ihnen daher den § 50 zur Annahme und füge nur noch bei, dass der Entwurf zur Kaminfegerverordnung schon seit drei Jahren bereit liegt und der Regierungsrat nur auf diesen Auftrag wartet, um sie in Beratung zu ziehen. Bei diesem Anlasse wird dann auch die Tariffrage neuerdings beraten werden.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 50 ebenfalls zur Annahme. Was die Kaminfegerverordnung und den Erlass eines zugehörigen Tarifs betrifft, so ist diese Frage in der heutigen Kommissionssitzung ebenfalls zur Sprache gekommen. Nachdem aber Herr v. Steiger erklärte, er gedenke die Sache dem Grossen Rate zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, sah sich die Kommission nicht veranlasst, auf die Frage speziell aufmerksam zu machen. Meine persönliche Ansicht geht dahin, man sollte, gestützt auf die Mitteilungen des Herrn v. Steiger im Schosse der Kommission und auch hier im Grossen Rate, vom Antrag des Herrn Mosimann Umgang nehmen.

Abstimmung.

Für den § 50 nach Entwurf . . . 56 Stimmen.
» » Zusatzantrag Mosimann . . 17 »

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Präsident. Herr v. Erlach wünscht, in der Kommission für das Ehrenfolgengesetz ersetzt zu werden. Wenn Sie einverstanden sind, so wird das Bureau ein anderes Mitglied bezeichnen.

Zustimmung.

Eine Zuschrift des Herrn Grossrat Glauser, worin derselbe seinen Austritt aus dem Grossen Rate erklärt, geht an den Regierungsrat behufs Anordnung einer Ersatzwahl.

Schluss der Sitzung um 5¼ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Januar 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Blaser, Chodat, Friedli, Grieb, Hiltbrunner, Horn, Houriet (Tramlingen), Imhof, Jutzeler, Kaiser, Mägli, Mérat, Reichenbach, Roth, Tschanen, Walther (Sinneringen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Boss, Comte, Coullery, Hubacher (Wyssachengraben), Marthaler, Messer, Schneeberger, Wiedmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Beschluss

betreffend

die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe heute namens des Regierungsrates über den vorliegenden Gegenstand in doppelter Eigenschaft zu referieren, nämlich vorerst als Stellvertreter des Baudirektors, da Herr Morgenthaler sich noch im Urlaub befindet, und ferner in meiner Eigenschaft als Finanzdirektor. Sie werden deshalb entschuldigen, wenn die verschiedenen Vorlagen Ihnen vielleicht etwas mangelhaft erscheinen sollten, namentlich in technischer Beziehung; denn Sie werden be-

greifen, dass infolge des Umstandes, dass die Baudirektion schon seit längerer Zeit durch ein Mitglied stellvertretungsweise besorgt werden muss, das nicht über technische Kenntnisse verfügt, die Vorlagen in dieser Beziehung leicht Mängel aufweisen können.

Was die heutige Vorlage anbetrifft, so möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass es den Anschein haben könnte, als ob die Kommission des Grossen Rates die Initiative ergriffen hätte und der neue Subventionsbeschluss in erster Linie von ihr ausgearbeitet worden wäre. Dem ist nicht so, sondern die Ausarbeitung erfolgte durch den Regierungsrat, der die Vorlage in mehreren Sitzungen einlässlich beraten hat. Auf Grund des regierungsrätlichen Entwurfes hat dann die Kommission die Frage ebenfalls sehr einlässlich behandelt und an dem Entwurf eine Anzahl Abänderungen vorgenommen, zum Teil ziemlich wichtiger Natur. Der Regierungsrat konnte sich, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, den Abänderungen der Kommission anschliessen, und infolgedessen ist, mehr der Einfachheit halber, die letzte Vorlage so gestaltet worden, dass links die Beschlüsse der Kommission auf Grund des regierungsrätlichen Entwurfes und rechts die Anträge des Regierungsrates zur Vorlage der Kommission abgedruckt sind. Ich glaubte dies hier erklären zu sollen, damit es ins Protokoll kommt und nicht später die Meinung veranlasst werden könnte, wenn man das Material durchsieht, das Verfahren sei ein umgekehrtes gewesen.

Was die Sache selbst betrifft, so wissen Sie, dass es nicht das erste Mal ist, dass der Grosse Rat sich damit befasst, ein allgemeines Eisenbahnsubventionsdekret zu Handen des Volkes auszuarbeiten. Das gleiche geschah schon im Jahre 1875 und wiederholte sich im Jahre 1891. Die Veranlassung zu diesem Vorgehen war folgende.

Im Verlauf der Sechziger- und anfangs der Siebzigerjahre hat der Kanton Bern für die Anlage eines bernischen Eisenbahnnetzes grosse Summen ausgegeben. Unter schweren Kämpfen ist damals der Ankauf der verunglückten Ost-Westbahn und der Ausbau der Linien, welche die Ost-Westbahn in Aussicht genommen hatte, erfolgt. Ferner wurde das jurassische Eisenbahnnetz gegründet. Durch diese grossartigen Operationen auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues wurde der Staatskredit und das Staatsvermögen in hohem Masse in Anspruch genommen, so dass im Jahre 1875 in diesen bernischen Eisenbahnlinien nahezu 40 Millionen Staatsgeld engagiert war, bedeutend mehr als die Hälfte des damaligen Staatsvermögens! Dieser Umstand erregte im Land herum vielfach Befürchtungen; man hegte nicht ohne Grund die Befürchtung, es könnte ein grosser Teil dieser Gelder verloren gehen. Vielfach war daher die Meinung verbreitet, der Kanton Bern solle sich am Bau neuer Eisenbahnen vorläufig nicht mehr beteiligen. Allein trotz der gebrachten grossartigen Opfer war noch nicht der ganze Kanton mit dem neuen so nötigen Verkehrsmittel der Eisenbahn versehen. Nur der Jura hatte ein Bahnnetz bekommen, und ferner waren die Linien Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau erstellt worden. Alle andern Gegenden hatten vom Staat für Eisenbahnzwecke noch keine Unterstützung erhalten, und ganze grosse Landesteile, wie z. B. das Oberland, besassen überhaupt noch keine Eisenbahn. Allein in allen diesen Gegenden hatte man auch das Bedüfnis nach Eisenbahnen, und es langten deshalb verschiedene Wünsche betreffend die Erstellung neuer Eisenbahnlinien ein. Da aber unterdessen das obligatorische Referendum eingeführt worden war, so konnte der Grosse Rat nicht mehr wie früher jeder einzelnen Eisenbahnbestrebung die staatliche Hülfe zu teil werden lassen, sondern so bald die Kompetenz des Grossen Rates überschritten wurde, musste der betreffende Subventionsbeschluss dem Volke vorgelegt werden. Bei der damals herrschenden Stimmung wäre nun vorauszusehen gewesen, dass ein Projekt nach dem andern, wenn es für sich allein vor das Volk gekommen wäre, die Zustimmung des Volkes nicht gefunden hätte. Man kam deshalb auf den ganz richtigen Gedanken, alle damals in Aussicht genommenen und als unterstützungswürdig angesehenen Eisenbahnprojekte in einer einzigen Vorlage zu vereinigen und dann diese Gesamtvorlage dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung zu unterbreiten. Dies ist, wie gesagt, zum ersten Male geschehen im Jahre 1875. Dieser Beschluss teilte die damaligen Projekte in zwei Kategorien ein, nämlich in solche Projekte, die sich bereits in einem gewissen Stadium der Vorbereitung befanden und zu deren Ausführung ausser dem Geld fast nichts mehr fehlte, und ferner in Projekte, die weniger vorgerückt waren. Zu den ersteren gehörten die Brünigbahn, ein Teil der verunglückten Nationalbahn (Zofingen-Lyss), die Bahn Thun-Konolfingen und die Emmenthalbahn (Strecke von Burgdorf nach Langnau). Diese Projekte wurden mit fixen Summen subventioniert, während man den andern einen Viertel der Anlagekosten, aber per Kilometer höchstens Fr. 50,000, zusicherte. Die Subventionierung der sämtlichen in dem Beschluss aufgeführten Projekte hätte über 16 Millionen erfordert.

Nun hat dieser Beschluss nicht diejenigen praktischen Folgen gehabt, die man von ihm erwartete, indem einzig und allein das Bahnstück Burgdorf-Langnau mit einer Staatssubvention von Fr. 800,000 ausgeführt wurde. Von allen andern Projekten kam später einzig die Brünigbahn zu stande, jedoch auf einer ganz veränderten Grundlage, infolgedessen der Staat statt der im Beschlusse vorgesehenen $2^1/_2$ Millionen nur eine Subvention von Fr. 475,000 auszurichten hatte.

Später haben sich die Interessenten an den verschiedenen Eisenbahnprojekten wiederum zusammengefunden, und so wurde im Jahre 1891 dem Volke ein neuer Subventionsbeschluss vorgelegt und von demselben angenommen. In diesem Beschluss sind die meisten alten, noch nicht zu stande gekommenen Linien aufgeführt und ausserdem eine Reihe neuer Projekte, die unterdessen aufgetaucht waren. Vom Beschluss von 1875 unterschied sich der neue Beschluss ferner in der Beziehung, dass man für die Zumessung der Subventionen einen Unterschied zwischen normalspurigen und schmalspurigen Bahnen machte. Den erstern sicherte man einen Drittel (statt wie bisher einen Viertel) der Anlagekosten als Staatsbeitrag zu, jedoch höchstens Fr. 40,000 per Kilometer. Den Schmalspurbahnen sicherte man ebenfalls einen Drittel der Anlagekosten zu, jedoch höchstens Fr. 25,000 per Kilometer. Ferner machte man für gewisse Bahnen in besonders schwierigen Verhältnissen Ausnahmen, so für die Simmenthal- und die Spiez Frutigenbahn, für welche das Maximum per Kilometer auf Fr. 35,000 erhöht wurde, und ferner für die Eisenbahn Tramelan-Breuleux-Saignelégier, welcher per Kilometer Fr. 30,000 zugesichert wurden.

Allein trotz dieser günstigeren Behandlung war der Erfolg dieses neuen Subventionsbeschlusses wiederum ein verhältnismässig sehr geringfügiger. Es ist nach

vielen Mühen und Anstrengungen nur die Spiez-Erlenbachbahn zu stande gekommen mit einer Staatsbeteiligung von Fr. 480,000, und ferner musste das Stück Huttwyl-Kantonsgrenze Luzern der Linie Huttwyl-Willisau-Wohlhusen mit circa Fr. 160,000 subventioniert werden. Alle übrigen zahlreichen Projekte gelangten nicht zur Ausführung; von den circa 10 Millionen, die als Staatssubvention in Aussicht genommen waren, ist also nicht viel mehr als eine halbe Million zur Verwendung gelangt. Damit sind nun natürlich die Ansprüche der verschiedenen Landesgegenden in Bezug auf neue Eisenbahnen nicht befriedigt, und so lange dies der Fall ist, wird man sich immer wieder mit Eisenbahnfragen befassen müssen. Man kann zwar sagen, wir haben 1889/90 bei Anlass der bekannten Fusion unsere Eisenbahnen liquidiert; wir haben unsere Eisenbahnen verkauft und die im Staatsvermögen befindlichen Eisenbahnwerte in andere, bessere Werte umgewandelt. Man hat damals denn auch den Ausspruch gethan, der Kanton Bern habe damit die Liquidation seiner Eisenbahnangelegenheiten vollzogen. Nun hat man damals mit der Fusion nicht nur angestrebt, das Eisenbahnvermögen des Kantons in anderes, besseres Vermögen umzuwandeln, sondern man verfolgte höhere Ziele. Man wollte durch die Vereinigung der Suisse-Occidentale mit der Jura-Bern-Luzern-Bahn ein einheitliches Netz schaffen, das das grösste in der ganzen Schweiz gewesen wäre. Man wollte auf diese Weise der Verstaatlichung der Eisenbahnen in der Hand des Bundes Vorschub leisten, indem man sagte: wir treten unsere bernische Eisenbahnpolitik dem Bund als unserem Nachfolger ab, der diese Eisenbahnpolitik aufnehmen und weiter verfolgen wird. Als Mittel hiezu sollte die Vereinigung der beiden Netze zu einem grossen, unter der Verwaltung und Direktion des bekannten Vorkämpfers der Verstaatlichung der Eisenbahnen, des damaligen Jura-Bern-Luzern-Bahn-Direktors Marti, stehenden Netze dienen. Bekanntlich haben sich die Voraussetzungen nicht erfüllt. Finanziell zwar hat der Kanton Bern seine Rechnung gefunden; alles übrige aber, die bei der Fusion im Auge gehabten höheren Ziele, wurden leider nicht erreicht. Der Grund ist Ihnen bekannt. Es wurde da eine Heirat abgeschlossen, wobei die beiden, die sich verheirateten, ganz verschiedene Interessen hatten und verschiedene Absichten verfolgten. Die eine Partei, der Kanton Bern und Herr Marti, verfolgte das höhere Ziel der Verstaatlichung. Infolgedessen trachtete sie zunächst dahin, das gesamte Netz der neuen Jura-Simplon-Bahn in bestmöglichen Stand zu stellen, was namentlich die Linien der Suisse-Occidentale nötig hatten. Man ging nicht darauf aus, grosse Dividenden zu bezahlen. Ganz gegenteilige Absichten hatten die Aktionäre der Suisse-Occidentale. Dieselben wollten mit Hülfe dieser Heirat und des Verwaltungstalentes des Herrn Marti die Rendite der Bahn verbessern, um den bekannten armen Stammaktionären einmal eine Dividende ausrichten zu können. Als dies nicht erreicht wurde und die Verwaltung der fusionierten Bahn diesen Ansprüchen der Aktionäre Widerstand entgegensetzte und ihr Hauptaugenmerk darauf richtete, die allgemeinen Interessen zu verfechten, brach der Krieg aus, der bekanntlich damit endete, dass Herr Marti als Direktor der Jura-Simplon-Bahn gesprengt wurde, womit der Kanton Bern seinen Einfluss auf das Netz der Jura-Simplon-Bahn und damit überhaupt seinen eisenbahnpolitischen Einfluss verlor. Es ist noch in aller Erinnerung, welche Stimmung im Kanton Bern dadurch erzeugt wurde. Man konnte dem Volk das Zeugnis geben, dass es diese Vorgänge nicht gleichgültig aufnahm, dass es sich nicht damit befriedigte, bei der Fusion ein gutes Geschäft gemacht zu haben, sondern es schwer empfunden hat, dass mit seinem besten Mann, den es damals in Eisenbahndingen besass, auf diese Weise umgesprungen und dass der Kanton Bern auf diese rücksichtslose Art und Weise seines Einflusses in Eisenbahndingen, namentlich bei der Jura-Simplon-Bahn, beraubt wurde. Der beste Beweis dafür, dass diese Stimmung eine allgemeine war, ist der Anzug, den Herr Grossrat Bühlmann am 5. April 1893 im Grossen Rate einbrachte und welcher lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, baldmöglichst über die zur Wahrung der eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern zu treffenden Massnahmen Bericht zu erstatten.» Dieser Anzug wurde von etwa 100 Mitgliedern des Grossen Rates, und zwar von Mitgliedern aller politischen Parteien, unterzeichnet und fast einstimmig erheblich erklärt. Es ist heute der Moment gekommen, darüber was der Regierungsrat in dieser Angelegenheit gethan hat, dem Grossen Rate Mitteilung zu machen. Es ist dies bisher offiziell noch nicht geschehen. Die Regierung fand damals, unter den obwaltenden Verhältnissen könne der eisenbahnpolitische Einfluss des Kantons Bern nur dadurch zurückerobert werden, dass er in der Aktionärversammlung der Jura-Simplon-Bahn wiederum die Mehrheit zu erlangen suche. Man glaubte dies dadurch zu erreichen, dass man die damals zu billigem Preise erhältlichen Stammaktien so viel als möglich aufkaufte. Man hat auch wirklich über 13,000 Stück gekauft, und man hätte Gelegenheit gehabt, noch mehr zu kaufen, wenn man anderweitige Unterstützung gefunden hätte. Man musste sich nämlich sagen, dass Bern nicht stark genug sei, um so viele Aktien zu kaufen, dass der Kanton einzig dann wirklich wieder über die Mehrheit verfügt hätte. Man fand deshalb, man müsse vom Bund unterstützt werden, der als zukünftiger Träger der schweizerischen Eisenbahnpolitik und als derjenige, in dessen Hand dereinst die gesamten Eisenbahnen in der Schweiz vereinigt werden sollen, ein Interesse habe, hier einzugreifen und dafür zu sorgen, dass das grösste Eisenbahnnetz der Schweiz nicht einseitig finanziell ausgebeutet werde. Leider wollte der Bund nicht in dem Ding sein, und es war das wohl die grösste aller Enttäuschungen, die Herrn Marti in Eisenbahndingen beschieden waren. Herr Marti lebte damals der Zuversicht, der Bund werde zu dieser Operation Hand bieten; statt dessen wurde er aber an betreffendem Orte ganz kühl abgewiesen. Auf diesem Wege konnte man also nicht zum Ziel gelangen. Glücklicherweise war das, was die Regierung damals mit vielem Mut und unter Uebernahme grosser Verantwortlichkeit that, nämlich der Ankauf einer grossen Zahl von Eisenbahnpapieren, deren Wert ein problematischer war, kein schlechtes Geschäft; man hat im Gegenteil ein schönes Stück Geld verdient, und es ist nur schade, dass Herr Marti und ich von Freunden, die wir befragten, uns ängstigen liessen, so dass wir es nicht wagten, weitere 25,000 Stück Stammaktien zu kaufen, wozu wir Gelegenheit gehabt hätten. In diesem Falle wäre wenigstens der finanzielle Erfolg der Operation noch viel glücklicher gewesen.

Es war also nicht möglich, den mit der Motion Bühlmann verfolgten Zweck zu erreichen. Die damals geschlagene Wunde ist aber nicht vernarbt; sie brennt

noch immer, wir empfinden es noch immer schmerzlich, dass der eisenbahnpolitische Einfluss des Kantons Bern auf Null reduziert worden ist, umsomehr, als sich die Entwicklung der Eisenbahnangelegenheiten auf eidgenössischem Boden viel langsamer macht, als man seiner Zeit erwartete, und es viel länger geht, bis die Eidgenossenschaft das Erbe des Kantons Bern in Eisenbahnangelegenheiten voll und ganz antreten kann.

Die Regierung hat nun geglaubt, wenn sich der Staat Bern neuerdings mit Eisenbahnangelegenheiten befassen müsse, so sei es angezeigt, einmal wieder einen rechten Schritt zu thun und zu versuchen, die Bedeutung des Kantons Bern in eisenbahnpolitischen Angelegenheiten auf einem andern Wege wieder herzustellen. Dies lässt sich natürlich nicht dadurch machen, dass wir schmunzelnd die Millionen zählen, die wir aus der Fusion retteten, und dabei die Faust im Sacke machen; es wird auch nicht dadurch erreicht, das wir alle paar Jahre einen Eisenbahnbeschluss aufstellen, von dem wir von vornherein wissen, dass der grösste Teil desselben toter Buchstabe ist, weil die Mittel, die man zu Verfügung stellt, nicht hinreichen, um die in Aussicht genommenen Linien auszuführen. Wir sollen den Schritt einmal recht thun und erklären: es ist der Entschluss der Regierung, des Grossen Rates und, wie ich glaube, auch des Volkes, dass die schon lange auf ihr Zustandekommen harrenden bernischen Eisenbahnprojekte einmal wirklich ausgeführt und die notwendigen Opfer gebracht werden, um eine neue Periode kraftvoller und hoffentlich auch erfolgreicher bernischer Eisenbahnpolitik zu inaugurieren.

Dazu kommt noch etwas anderes, das von der grössten Wichtigkeit und nach Ansicht der Regierung geeignet ist, dem Kanton Bern eisenbahnpolitisch wiederum die alte Stellung zu erobern. Dies ist folgender Umstand. Der Bau des Simplontunnels scheint in der nächsten Zeit seiner Verwirklichung entgegenzugehen; wenn nicht alles täuscht, wird dieses Unternehmen in nächster Zeit finanziert werden können. Sobald aber der Simplondurchstich ausgeführt ist, tritt an den Kanton Bern die Frage heran, ob er nicht eine direkte Zufahrt zum Simplon suchen wolle, ob der alte Traum, das alte bernische Ideal, durch den Kanton Bern und die Berneralpen hindurch eine Bahn ersten Ranges von internationaler Bedeutung und Wichtigkeit zu erstellen, sich nicht verwirklichen lasse. Wir glauben alle, er lasse sich verwirklichen und er werde sich voraussichtlich verwirklichen durch die Lötschbergbahn. Ich will über dieses Eisenbahnprojekt keine Worte machen, denn es soll jedem Mitglied des Grossen Rates eine von Herrn alt-Regierungsrat Teuscher verfasste bezügliche Schrift zugestellt worden sein, die wohl jedermann die Ueberzeugung beibringt, dass man es hier wirklich mit einem im höchsten Interesse des Kantons Bern liegenden Unternehmen zu thun hat, und jeder, der die Verhältnisse mit seinem gesunden Menschenverstand zu beurteilen sucht und einen Blick auf die Karte wirft, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass es sich hier wirklich um ein Unternehmen handelt, das eine grosse Bedeutung beanspruchen darf. Sollte die Lötschberglinie in der Weise zu stande kommen, wie es im Subventionsbeschluss in Aussicht genommen ist, so werden wir schon an und für sich eine rentable Linie erhalten, und natürlich würde auch die Rendite der anschliessenden Bahnen dadurch ganz bedeutend gehoben; ferner käme der Kanton Bern dadurch in den Besitz einer internationalen Linie ersten Ranges und von grösster Bedeutung, die mit jedem andern gleichartigen Unternehmen konkurrenzfähig wäre und womit der Kanton Bern nicht nur seine alte Stellung zurückerobert hätte, sondern in Eisenbahnsachen angesehener und mächtiger da stünde, als es früher jemals der Fall war, und er würde in dieser Stellung so lange verbleiben, bis der Bund wirklich einmal in der Lage ist, zur Verstaatlichung zu schreiten und die bernische Eisenbahnpolitik definitiv zu übernehmen.

Meine Herren, dies sind die Hauptgesichtspunkte, von welchen die Regierung bei der Beratung des vorliegenden Beschlusses geleitet war. Man fragte sich nicht, wie viel Geld man dieser oder jener Linie geben wolle, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Zustandekommens derselben, sondern lediglich mit Rücksicht darauf, dass der Kanton nicht zu stark belastet werde. Man schlug vielmehr den umgekehrten Weg ein und fragte sich vor allem aus: Wie viel Geld ist nötig, damit die projektierten Linien auch wirklich ausgeführt werden können? Sie finden deshalb, dass man gegen 1875 und 1891 ganz gewaltig erhöhte Subventionen in Aussicht nimmt.

Vor allem schlägt der Regierungsrat vor — und im grossen und ganzen war die Kommission einverstanden — dass die normalspurigen Bahnen, die bisher mit einem Drittel der Kosten subventioniert wurden, eine Subvention bis auf zwei Fünftel der Baukosten erhalten können, wobei das Maximum per Kilometer von 40,000 auf 80,000 Fr. erhöht, also verdoppelt wird. Für die schmalspurigen Bahnen wird die Subvention ebenfalls auf zwei Fünftel erhöht, und das Maximum per Kilometer soll in der Regel statt 25,000 Fr. 40,000 Fr. betragen. Ferner wird vorgesehen, dass solchen normalspurigen Bahnen, deren Anlagekosten per Kilometer nicht 125,000 Fr. betragen, eine Subvention bis auf 50,000 Fr. per Kilometer ausgerichtet werden kann. Des weitern wird vorgesehen, dass für diejenigen Bahnen, die mit Tunnels behaftet sind, also mit Bauten, die ausserordentlich viel kosten und die ganze Bahnlinie stark verteuern, überdies noch per Kilometer eine Summe von 100,000 Fr. ausgerichtet werden kann. Es giebt ferner Bahnen, die mit ganz besondern Schwierigkeiten zu kämpfen haben und auch mit einem Beitrag von 80,000 Fr. per Kilometer nicht ausgeführt werden könnten. Diesen wird eine Subvention bis auf drei Fünftel der Anlagekosten in Aussicht gestellt. Für noch andere Bahnen wird die grossrätliche Kompetenz vorbehalten, so dass also der Grosse Rat über die im Beschluss genannte Subvention hinaus innerhalb seiner Kompetenz noch eine Supersubvention bis auf 500,000 Fr. ausrichten kann.

Dies ist mit wenigen Worten die Grundlage des neuen Subventionsbeschlusses. Nun wird und kann man sagen: Das ist alles schön und gut, es ist ja ganz recht, dass der Kanton Bern in Eisenbahnsachen wiederum einen Schritt vorwärts thut und die verschiedenen Eisenbahnprojekte in höherem Masse unterstütze, so dass sie auch wirklich ausgeführt werden können; allein die Frage ist die: was kostet das alles, vermag der Kanton Bern eine solche Beteiligung beim bauen neuer Eisenbahnen in Aussicht zu nehmen, welchen Einfluss wird eine solche Subventionierung auf seinen Staatshaushalt überhaupt ausüben?

Was vor allem aus die Frage anbetrifft, wie hoch sich die Subventionen belaufen können, so kann jedermann annähernd die Rechnung machen, und er wird zu dem Resultat gelangen, dass die in Aussicht genom-

menen Subventionen mehr als 20 Millionen ausmachen und auf 23 bis 24 Millionen ansteigen können, wenn alle in Aussicht genommenen Linien zur Ausführung gelangen. Das ist nun eine sehr grosse Summe und ich verhehle Ihnen nicht, dass wir im Regierungsrat, als wir nach Durchberatung der Vorlage die Rechnung machten und die Sache schwarz auf weiss gedruckt vor uns sahen, darüber erschrocken sind. Allerdings hat sich dieser Schrecken nach und nach gelegt, als man sich die Sache näher überlegte. Ich glaube, auch bei den Mitgliedern des Grossen Rates wird dies der Fall sein, wenigstens habe ich noch kein Mitglied eine erschrockene Miene zur Schau tragen sehen (Heiterkeit). Vor Jahren sah es in dieser Beziehung anders aus: 1852, als es sich darum handelte, sich an der schweizerischen Centralbahn mit 2 Millionen Aktien zu beteiligen, war man erschrockener und ängstlicher. Jene Aktien-Beteiligung an der Centralbahn hat damals viel Staub aufgewirbelt, und nur mit grössten Bedenken kam der Regierungsrat dazu, dem Grossen Rate zu beantragen, diese 2 Millionen zu bewilligen. Auch im Grossen Rate wurden dagegen die grössten Bedenken laut. Männer von grosser Intelligenz und grossem Patriotismus haben erklärt, sie können nicht dazu stimmen, und wenn die Mehrheit den Antrag der Regierung annehme, so haben sie, die Minderheit, das bestimmte Gefühl, dass die Betreffenden dies schon nach wenigen Monaten bereuen werden. Männer von grossem Ansehen, nicht nur konservative, sondern auch radikale Mitglieder des Grossen Rates, haben dagegen gestimmt, weil sie fürchteten, die 2 Millionen seien verloren. Es ist dann allerdings etwas anders gekommen, und heute muss man fast lachen, wenn man die Grossratsverhandlungen von 1852 nachliest. Allerdings wollen wir deswegen niemand einen Vorwurf machen; denn damals war das Eisenbahnwesen bei uns etwas ganz Neues; man hatte noch keine Erfahrungen, welches Resultat die Eisenbahnen in finanzieller Beziehung haben werden und welches das Schicksal der Subventionen, die der Staat in solche Unternehmungen stecke, sein werde. Heute befinden wir uns in einer andern Lage. Wenn irgend ein Staat in Eisenbahndingen Erfahrungen gemacht hat, so ist es der Kanton Bern, und es wird Sie interessieren, wenn ich über die Finanzgeschichte des Kantons Bern in Eisenbahnangelegenheiten hier einiges mitteile. Es ist allerdings nur eine Finanzgeschichte in Zahlen; allein diese Zahlen sind sehr lehrreich.

Der Kanton Bern hat seine Eisenbahnpolitik nicht mit den 2 Millionen Centralbahnaktien begonnen, die er mit Ach und Krach bewilligte, sondern mit der Ost-Westbahn und der Beteiligung an derselben mit 2 Millionen. Die Ost-Westbahn hatte zum Zweck, vorerst das Uebergewicht der grossen Eisenbahngesellschaften, speziell der Centralbahn, im Kanton Bern zu brechen und sodann den vernachlässigten Landesteilen auch zu Eisenbahnen zu verhelfen. Bekanntlich ist die Ost-Westbahn verkracht, und der Kanton Bern musste seine 2 Millionen entweder durchstreichen oder in der Beteiligung bei Eisenbahnangelegenheiten und in der Bekämpfung des übermächtigen Einflusses der grossen Gesellschaften weiter gehen. Er that das letztere, indem er im Jahre 1861 die Ost-Westbahn, soweit sie erstellt war, für 7 Millionen ankaufte und später ausbaute durch Erstellung der Linien Biel-Bern und Bern-Langnau mit einem Aufwand von Fr. 11,100,000. Später hat sich die Sache so entwickelt, dass sich eine selbstständige Bern-Luzernbahn gründete, wiederum mit Unterstützung des Kantons Bern, indem er derselben das Stück Gümligen-Langnau für Fr. 6,600,000 gegen Aktien abtrat und noch Fr. 1,750,000 in bar hinzufügte. Ferner unterstützte und ermöglichte der Staat das Zustandekommen des jurassischen Bahnnetzes in der Weise, dass er infolge des denkwürdigen Dekretes vom 2. Februar 1867 Aktien im Betrage von mehr als 19 Millionen übernahm. Bekanntlich kam es mit der Bern-Luzernbahn nicht gut; sie geriet in Konkurs bevor die Inbetriebsetzung stattfinden konnte, und der Kanton Bern stund neuerdings vor der Frage, ob er seine Aktien verlieren und die Bahn ihrem Schicksal überlassen oder ob er sie ankaufen und als Staatsbahn betreiben wolle. Es wurde das letztere gewählt. Der Kanton Bern kaufte die Bahn für 8,475,000 Franken und verwendete auf Vollendungsbauten weitere Fr. 709,000. Schon vorher hatte die Regierung der Bahn bekanntlich die unglückliche sogenannte Vorschussmillion ausgerichtet im Betrage von Fr. 1,120,165; auch figurierten die 2 Millionen an die Ost-Westbahn noch immer in der Rechnung. Der Staat besass nun also diese Bern-Luzernbahn, die ihn mit den Ost-Westbahnmillionen auf mehr als 20 Millionen zu stehen kam. Später kam dann in unsere bernischen Eisenbahnverhältnisse eine glückliche Wendung durch die bekannte Fusion, durch welche die Bern-Luzernbahn für 14 Millionen an die fusionierte neue Bahngesellschaft verkauft und ferner die Aktien der Jurabahn gegen Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn ausgetauscht werden konnten. Letztere übernahm dann später der Bund im Betrage von 19 Millionen gegen dreiprozentige eidgenössische Rententitel im Nominalwerte von rund 25 Millionen, die zum Kurse von 90 % übernommen wurden, dann aber zum Parikurse verwertet werden konnten. Infolgedessen gestaltete sich schliesslich die Eisenbahnrechnung des Staates so, dass allerdings auf der Bern-Luzern-Bahn inklusive Ostwestbahn Fr. 6,654,000 abgeschrieben werden mussten, dagegen auf der Jurabahn Fr. 6,330,000 gewonnen wurden. Die Differenz von circa Fr. 300,000 wurde reichlich durch die Gewinne gedeckt, die der Kanton Bern auf dem An- und Verkauf von Stammaktien der Jura-Simplonbahn erzielte.

Dies sind die Erfahrungen, die der Kanton Bern während mehrerer Dezennien im Eisenbahnwesen und in Bezug auf seine Eisenbahnsubventionen machte. Trotzdem die Situation zeitweise ungemein gefährlich aussah und zu grossen Befürchtungen Anlass gab, hat der Staat doch keine Verluste erlitten, sondern er konnte im Gegenteil ein bernisches Eisenbahnnetz erstellen, ohne eigentliche Opfer bringen zu müssen. Ich glaube nun, diese Erfahrungen können uns auf den heutigen Tag beruhigen und uns auch für die Zukunft Vertrauen einflössen.

Ich will hier nur noch eine kleine Episode in Erinnerung bringen. Im Jahre 1886 handelte es sich darum, ob man der Brünigbahn, die auf neuen Grundlagen zu stande kommen sollte, eine Subvention von Fr. 475,000 ausrichten wolle oder nicht. Nach dem Dekret von 1875 hätte sie auf eine Subvention von 2½ Millionen Anspruch gehabt, und diese 2½ Millionen sind lange wie ein Damoklesschwert über uns gehangen. Selber mit Bezug auf die reduzierte Subvention wurden hier im Grossen Rate schwere Bedenken geäussert. Man hat wegen der Summe gemarktet und von 400,000, 425,000, 450,000 Fr. gesprochen, und mit nicht grosser Mehrheit wurde schliesslich eine Subvention

von Fr. 475,000 bewilligt. Allein die damaligen Befürchtungen haben sich als absolut grundlos erwiesen. Schon nach zwei Jahren konnte Bern seine Aktien verkaufen und zwar mit Profit. Auch in diesem einzelnen Geschäft beweist uns also die Vergangenheit, dass man auch in Eisenbahnsachen nicht zu ängstlich sein darf.

Was nun die Frage betrifft, welchen Einfluss die heute in Aussicht genommenen Subventionen auf den Staatshaushalt des Kantons Bern haben können, so ist derselbe sehr schwer vorauszuberechnen. Es hängt dies von verschiedenen Faktoren ab. Es hängt namentlich davon ab, wie rasch alle Projekte zur Ausführung gelangen, in welchem Zeitraum die Subventionen ausbezahlt werden müssen und welches die Anfangsrendite dieser Bahnen sein wird. Nun ist zunächst sicher, dass sich die Auszahlung der Subventionen nur nach und nach machen wird. Sie wissen, wie lange Zeit es erfordert, bis ein solches Eisenbahngeschäft spruchreif ist, so dass wirklich mit dem Bau begonnen werden kann. Auch unter günstigen Umständen vergehen darüber Jahre, und deshalb dürfen wir auch herzhaft annehmen, dass in den ersten Jahren die Millionen, die der Kanton Bern diesen Eisenbahnprojekten zur Verfügung stellt, nur zum kleinern Teil werden ausgerichtet werden müssen. Die Subventionen werden sich also auf die 10 Jahre, während welcher der Beschluss gültig sein soll, verteilen, und voraussichtlich werden überhaupt nicht alle zur Auszahlung gelangen.

Was speziell die Rendite betrifft, so ist es natürlich eben so schwer, hierüber etwas zu sagen. Bis jetzt hat der Kanton Bern in dieser Beziehung keine schlechten Erfahrungen gemacht. Ich will nicht auf die frühere Jurabahn und die Staatsbahn zurückkommen und die glückliche Liquidation, wie ich sie Ihnen soeben auseinander setzte, sondern nur die andern Eisenbahnunternehmungen, die seither zu stande gekommen sind, erwähnen. Da haben wir in erster Linie die Emmenthalbahn, welche der Staat mit Fr. 800,000 subventionierte. Diese Aktien haben sich seit Jahren ganz anständig, d. h. mit $3^1/_2$% verzinst, eine Rendite, mit welcher der Kanton zufrieden sein muss; er kann und darf ja nicht mehr verlangen. Ferner kam zu stande das kleine Bähnchen von Dachsfelden nach Tramlingen, und niemand hätte geglaubt, dass die Fr. 150,000, die man als Subvention verabfolgte, jemals eine Rendite abwerfen werden. Nun bezieht aber der Staat schon seit Jahren wenigstens $1^1/_2$ %, eine Rendite, die wirklich als eine sehr acceptable bezeichnet werden muss. Ferner wurde mit Staatssubvention ausgeführt die Linie von Langenthal nach Huttwyl. Die Staatssubvention von circa Fr. 400,000 hat bis jetzt allerdings keine Rendite abgeworfen; immerhin konnte die Bahn den Betrieb bestreiten und das Obligationenkapital verzinsen. Seither ist die Linie nach Wohlhusen fortgesetzt und so von ihrer Eigenschaft als Sackbahn befreit worden, so dass alle Aussicht vorhanden ist, dass auch hier die Staatssubvention in Zukunft eine bescheidene Rendite abwerfen wird. Aehnlich wird es auch bei denjenigen Projekten gehen, die im vorliegenden Beschluss in Aussicht genommen sind. Einzelne davon werden sich von Anfang an sehr gut rentieren. Es gilt dies vor allem von der Lötschbergbahn, und in Verbindung damit werden auch andere Linien, so namentlich die Bern-Neuenburgbahn, eine gute Rendite aufweisen. Aber auch andere Linien, die in nächster Aussicht stehen, so vor allem aus die Burgdorf-Thunbahn, werden ganz sicher wenn auch nicht eine hohe Dividende, so doch immerhin etwelchen Ertrag abwerfen. Wenn daher der Kanton Bern infolge seiner grossen Eisenbahnsubventionen Einbussen erleiden sollte, so werden es nur solche vorübergehender Natur sein, Einbussen, die sein Budget zu ertragen vermag und sein Gleichgewicht nicht in hohem Masse stören werden. Sodann ist noch eines nicht zu vergessen. In solchen Fragen, wo der Staat nicht nur aus finanziellen Gründen seine Hülfe angedeihen lässt, sondern höhere und weitere Ziele verfolgt, wo er namentlich auch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons und der betreffenden Landesgegend unterstützen und heben will, darf er nicht so genau rechnen, sondern er muss auch allfällige Nachteile und Verluste ins Auge fassen. Immerhin beweist unsere Erfahrung und die Erfahrung in andern Ländern, dass auch bei Eisenbahnunternehmungen der Fiskus in der Regel seine gute Rechnung findet, indem mit der Hebung der Leistungsfähigkeit des Landes auch die Steuerkraft des Volkes gehoben wird. Ich habe bereits in den gedruckten Bericht den Satz einfliessen lassen, welche Folgen in dieser Beziehung der Bau von Eisenbahnen für den Kanton Bern hatte, indem sich der Ertrag der direkten Steuern in den letzten 30 Jahren um nahezu 2 Millionen erhöht hat, obschon der Steuerfuss der gleiche geblieben ist. Diese Zunahme der Steuern ist ganz offenbar zu einem guten Teil eine Folge der Eisenbahnen, durch die Handel und Verkehr im Kanton bedeutend gehoben wurden. Ich kann Ihnen in dieser Beziehung ein sprechendes Beispiel mitteilen. Die Zeit war zu kurz, um für mehrere Gemeinden eine bezügliche Rechnung aufzustellen; ich habe sie deshalb nur für e i n e solche Gemeinde gemacht, die in den letzten Dezennien infolge der Erstellung von Eisenbahnen einen bedeutenden Aufschwung genommen hat. Es ist dies die Gemeinde Langnau. Langnau hat vor 30 Jahren, als es noch keine Eisenbahn besass, aber schon damals die alte, berühmte Metropole und das Emporium des Emmenthals war, namentlich im Käsehandel, also ein ganz bedeutender Ort, an Staatssteuern per Jahr im ganzen Fr. 19,000 bezahlt. Im Jahre 1896 dagegen, nachdem es nun eine Eisenbahn besitzt, ja sozusagen ein Eisenbahnknotenpunkt ist, bezahlte es Fr. 66,000 Steuern! Ich glaube, hier kann der günstige Einfluss der Eisenbahn auf die Steuerkraft nicht bestritten werden, sondern es wird wohl jedermann zugeben müssen, dass diese enorme Erhöhung der Steuerkraft grösstenteils dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die Ortschaft Langnau mit Eisenbahnen nach verschiedenen Richtungen hin versehen worden ist. Die Opfer, die man in Eisenbahnsachen auf diese Ortschaft verwendete, haben sich also gut verzinst, und was in diesem Einzelfall wahr ist, ist sicher auch im allgemeinen wahr, d. h. auf den ganzen Kanton anwendbar.

Ich glaube also, man dürfe ohne Zittern und Zagen, ohne allzu grosse Bedenken in finanzieller Beziehung, diesen Schritt, diese grosse That, als die ich den vorliegenden Volksbeschluss bezeichnen möchte, thun. Es ist zwar die Bemerkung gemacht worden, der Finanzdirektor habe nicht immer und nicht in allen Fällen so gesprochen, wie heute; man habe fast den Eindruck, als ob im vorliegenden Falle der Umstand, dass Baudirektor und Finanzdirektor momentan in der gleichen Person vereinigt seien, etwelchen Einfluss gehabt habe, indem der Baudirektor den Finanzdirektor angesteckt oder sogar aufgefressen habe (Heiterkeit). Etwas Wahres mag ja daran sein; allein ausschlaggebend ist dies nicht. Es ist ja wahr, dass die einzelne Person und auch der

einzelne Beamte von seiner Umgebung nicht frei ist, dass er in höherem oder geringerem Masse impressionabel ist, und von den Ideen und Bestrebungen beeinflusst wird, die zu einer gegebenen Zeit in dem betreffenden Staat und Volk die Geister bewegen. In dieser letztern Beziehung ist nun nicht zu verkennen, dass in den letzten Jahren im Bernervolk ein grosser Zug herrscht, dass das Bestreben da ist, nicht nur gemütlich fortzuleben, sondern grosse Aufgaben zu lösen, Thaten zu verrichten, um mich so auszudrücken. Wir haben vor nicht langer Zeit eine That auf dem Gebiete des Schulwesens verrichtet. Das neue Schulgesetz bedeutet eine Verbesserung des Primarschulunterrichts, und es ist dasselbe vom Volke angenommen worden, trotzdem es für den Kanton eine Mehrausgabe von circa einer Million zur Folge hat. Sie haben erst kürzlich die Reform des Armenwesens, eine zweite That, in Angriff genommen, die dem Kanton wiederum eine Ausgabe von etwa einer Million auferlegen wird. Heute sind wir wieder im Begriff, eine That zu begehen und zwar eine That zur Hebung der materiellen Wohlfahrt des Volkes. Die vorerwähnten Thaten erfolgten im Interesse der Humanität und der Volksbildung. Es waren dabei also geistige, ethische Interessen in Frage. Allein der Geist kann ohne Materie nicht existieren und es schickt sich daher, dass man den vorerwähnten beiden Thaten noch eine solche hinzufügt, welche die materielle Wohlfahrt des Volkes betrifft. Solchen Strömungen und Ideen im Volk kann sich niemand entziehen, auch nicht ein Finanzdirektor, und deshalb werden Sie nie gehört haben — und ich nehme an, Sie haben das mit Befriedigung konstatiert — dass der Finanzdirektor gegen das neue Schulgesetz und die Armenreform lediglich aus finanziellen Gründen Opposition gemacht hätte. Deshalb schickte es sich für ihn auch nicht, in der vorliegenden Frage Opposition zu machen. Allerdings wird der Moment kommen, wo wiederum der Finanzdirektor, sei es der gegenwärtige oder ein anderer, das Wort haben muss. Seit Jahren haben immer andere Leute gesprochen: der Direktor des Innern mit seinen Anstalten aller Art, mit seinen Irrenanstalten, die so viel Geld kosteten, mit der Erweiterung und bessern Unterstützung der Krankenpflege; der Erziehungsdirektor mit seinem Schulgesetz; der Armendirektor mit einem neuen Armengesetz, und heute der Baudirektor, der überhaupt immer begehrlich ist, mit dem vorliegenden Beschluss betreffend die Unterstützung neuer Eisenbahnen. Man wird sich wohl auch wieder etwas besinnen und dem Finanzdirektor auch wieder das Wort geben müssen. Unsere Finanzlage ist dermalen allerdings nicht so schlecht beschaffen, dass sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand Bedenken erregen könnte. Wir können nicht sagen, wir wissen nicht, wo wir das Geld für diese Subventionen hernehmen sollen; denn wir haben dieses Geld bereits. Wir besitzen, wie im Bericht der Finanzdirektion ausgeführt worden ist, mehr als zwanzig Millionen verfügbare Mittel, bestehend in Wertschriften, die wir jederzeit mit Gewinn verkaufen können, in Vorschüssen an die Hypothekarkasse etc., die in den nächsten Jahren zurückbezahlt werden; wir werden also jederzeit die erforderlichen Mittel für die Eisenbahnsubventionen flüssig machen können. Wir brauchen nicht den gleichen Weg zu beschreiten, wie bei der Erstellung unserer Staatsbahn und der Jurabahnen, wo jeweilen, wenn eine Subvention bewilligt wurde, auch zugleich ein Anleihen aufgenommen werden musste, oft zu ungünstigen Bedingungen und zu Zinsen, die 4 ½ und 5 % betrugen. In dieser Beziehung ist unsere Finanzlage also eine ungemein günstige. In anderer Richtung dagegen ist unsere Finanzlage nicht ohne Bedenken. Die Jahre unmittelbar nach der Fusion, wo Einnahmenüberschüsse fast selbstverständlich waren, sind vorbei. In den letzten Jahren wies das Budget sehr bedeutende Ausgabenüberschüsse auf. Bisher gelang es noch immer, diese Ausgabenüberschüsse zu beseitigen und an deren Stelle Einnahmenüberschüsse herbeizuführen, und es ist möglich, dass dies auch noch für 1896 der Fall ist. Aber auch für die künftigen Jahre müssen grosse Ausgabenüberschüsse vorgesehen werden, und zu denselben kommen neue Ausgaben hinzu, so namentlich die Ausgabe für das Armenwesen. Wir können also heute nicht sagen, wir vermögen allfällige Verluste auf den Eisenbahnsubventionen leicht zu ertragen, sondern wir müssen daran denken, die hiefür und für andere Zwecke nötigen Mittel nach und nach zu finden. Zu diesem Zwecke muss dann aber — ich komme darauf zurück — der Finanzdirektor wieder das Wort erhalten, und ich denke, man werde es ihm seiner Zeit gerne gestatten. Wenn einmal alle grossen Fragen erledigt sind, wenn alle Bestrebungen auf den verschiedenen Gebieten, von welchen ich gesprochen habe, ihre Verwirklichung gefunden haben, so wird jedermann einverstanden sein, dass man nun wieder an die Regulierung der Finanzlage, an die Wiederherstellung des Gleichgewichtes gehen müsse, und ich bin überzeugt, dass Regierung und Grosser Rat die bezüglichen Bestrebungen unterstützen werden. So gut der Kanton Bern bis jetzt noch immer die Mittel gefunden hat, um berechtigte Ansprüche an die Staatskasse zu befriedigen, so gut hat er auch noch immer Mittel und Wege gefunden, um eine drohende oder bereits vorhandene Verschiebung im Gleichgewicht des Staatshaushaltes auszugleichen und zu beseitigen.

So also steht die Sache in Bezug auf die finanzielle Seite der Angelegenheit. Ich hoffe, der Grosse Rat habe sich durch meine Auseinandersetzungen, die ich hier im Namen des Regierungsrates vorgebracht habe, davon überzeugt, dass man auch mit Rücksicht auf die Finanzen des Kantons mit aller Ruhe und Zuversicht, mit allem Vertrauen auf die Zukunft auf den vorliegenden Beschlussesentwurf eintreten kann. Allerdings ist der Grosse Rat nicht kompetent, endgültig zu beschliessen, sondern es muss der Beschluss auch diesmal dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Allein ich glaube, davor sollen wir uns nicht fürchten. Es handelt sich um eine grosse Frage, und das Bernervolk ist noch immer das alte Bernervolk, das sich in grossen Fragen stets gross zeigte! (Beifall).

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Als vor circa 50 Jahren die Frage des Eisenbahnwesens in der Bundesversammlung zur Sprache kam, geschah dies gestützt auf einen Bericht von 2 Experten, den Herren Ratsherr Geigy und Ingenieur Ziegler, die in sehr einlässlicher Weise über die Frage des Eisenbahnwesens rapportierten. Ich kann mir nicht versagen, bezüglich der Hoffnungen, die diese Herrren an die Errichtung von Eisenbahnen knüpften, einen kurzen Passus aus diesem vom 31. Oktober 1850 datierten Berichte mitzuteilen. Es heisst da:

« Es ist fast alles, was der Mensch besitzt und geniesst, ein Ergebnis der Arbeit; die Arbeit wird aber ergiebiger,

oder der Besitz und Genuss wird reicher, wenn der Aufwand an Zeit, Mühe oder Kosten in irgend einem Zweige der Thätigkeit vermindert wird; denn je schneller und leichter die Produktion, um so grösser und verbreiteter der Gebrauch. Daher ist für die Gesamtheit jede Erfindung und Entdeckung, jede Veränderung vorteilhaft, welche die Gelegenheit eröffnet, nützliche Geschäfte in kürzerer Zeit oder mit geringeren Kosten zu verrichten; und dieser Vorteil wird um so grösser sein, je allgemeiner und bedeutender das Geschäft ist, in welchem die Erleichterung stattfindet. Diese Erfahrung wiederholt sich auch bei den Eisenbahnen. Sie vermitteln den Transport von Waaren und Personen auf eine schnellere und wohlfeilere Weise; sie sind Posteinrichtungen, Landstrassen und Wasserstrassen auf einer höheren Stufe der Vollkommenheit, sie haben also den vollen Einfluss, der mit einer weitgehenden Verbesserung der Verbindungsmittel verknüpft ist.

« Diesen Einfluss kann man aber nicht gering schätzen, wenn man bedenkt, dass der Verkehr im weitesten Sinne des Worts die Grundbedingung geistiger Entwicklung und äusserer Wohlfahrt ist, dass jede Erleichterung und Ausdehnung dieses Verkehrs belebend auf das Gesamtwohl zurückwirkt, und dass nichts den Verkehr so sehr erleichtert und vermehrt, als das Dasein guter Verbindungsmittel. Liegt doch vor Augen, wie überall Erwerb und Wohlstand mit der Verbesserung oder Vernachlässigung desselben zu- oder abnehmen und wie der Handel mit allen seinen Segnungen an den Orten vorzugsweise seinen Sitz nimmt, welche Natur oder Kunst mit guten Land- oder Wasserstrassen begünstigt hat. Die Eisenbahnen bringen Vorteil für jedes Land und zwar in einem um so höheren Masse, je grösser der Verkehr, welchen sie vermitteln und je vollkommener die Verbindungsmittel, welche sie ersetzen. »

Die Ansichten, welche die beiden Herren hier entwickelten, sind durch die Erfahrungen, die wir im Eisenbahnwesen während 50 Jahren machten, nicht nur bestätigt, sondern in ganz grossartigem Masse übertroffen worden. Infolge der Einführung der Eisenbahnen hat sich das Verkehrsleben der Kulturstaaten vollständig verändert; der Austausch von Gütern von Staat zu Staat hat kolossal zugenommen; die Verhältnisse von Produktion und Konsumtion haben sich vollständig umgestaltet. Ich erinnere nur an die Landwirtschaft, die genötigt wurde, den Getreidebau sozusagen preiszugeben und dafür die rentablere Milch- und Viehwirtschaft einzuführen, weil ausländisches Getreide nun zu viel billigerem Preis eingeführt werden kann. Die Landwirtschaft konnte einen solchen veränderten Betrieb durchführen, weil sie mit Hülfe der Eisenbahnen im Falle war, eine Masse künstlicher Düngmittel einzuführen. Heute kann man als feststehenden Satz aufstellen, dass die Eisenbahnen einer der wichtigsten Faktoren im wirtschaftlichen Leben der Völker sind und dass ein Land nur dann konkurrenzfähig ist, wenn es über ein ausgedehntes Netz von Eisenbahnen verfügt.

Ich kann mir nicht versagen, die materiellen Folgen der Eisenbahnen für den Kanton Bern, in dem die Verhältnisse im Grunde genommen ähnlich liegen, wie in andern Staaten, Ihnen an Hand einiger Zahlen klar zu machen. Ich beginne damit, dass ich darauf hinweise, in welcher Weise sich der Verkehr an Reisenden und Gütern seit den 50er Jahren vermehrt hat. Ich beginne mit der mir am nächsten liegenden Eisenbahnstation, an der ich naturgemäss das meiste Interesse genommen habe. Es ist dies die Station Zäziwyl. Dieselbe hatte im Jahre 1875 folgenden Verkehr: Abgehende Personen 11,847, Güter in Meterzentnern 24,400, Gesamteinnahme 17,316 Fr. In Zeit von 19 Jahren hat sich dieser Verkehr in der Weise gehoben, dass die Station im Jahre 1894 aufwies: 29,810 abgehende Personen, 121,650 Meterzentner Güter und 81,002 Fr. Einnahmen. Der Verkehr hat sich also in kurzer Zeit in ganz enormer Weise gehoben. Aehnlich sind die Verhältnisse bei andern Stationen. Ich mache Sie z. B. aufmerksam auf die Verhältnisse in der Stadt Bern. Im Jahre 1850, als noch keine Eisenbahn Bern berührte, waren an abgehenden Postreisenden zu verzeichnen 35,000 Personen. Im Jahre 1872 dagegen waren zu verzeichnen: 427,000 abgehende Reisende, 2,788,000 Zentner Güter, Gesamteinnahme 1,199,000 Fr. Und im Jahre 1895 hatte Bern 769,000 abgehende Reisende, 4,524,000 Zentner Güter und 3,756,000 Fr. Einnahmen. Auch hier sehen Sie, in welch kolossaler Weise sich der Verkehr infolge der Eisenbahnen vermehrte. In ganz ähnlicher Weise haben sich die übrigen an Eisenbahnen gelegenen Ortschaften im Kanton Bern entwickelt, und ich will in dieser Beziehung nur noch Biel, Burgdorf und Thun herausgreifen. Es wiesen auf: Biel 1872: 203,000 Personen, 948,000 Zentner, Einnahme 500,000 Fr.; 1895: 372,305 Personen, 1,791,000 Zentner, Einnahme 1,165,000 Fr. Thun 1872: 77,000 Personen, 638,000 Zentner Güter, Einnahme 406,000 Fr. (nur S. C. B.); 1895: 129,000 Personen, 1,435,000 Zentner, Einnahme 647,000 Fr. Burgdorf 1872: 89,000 Personen, 896,000 Zentner Güter, Einnahme 473,000 Fr.; 1895: 214,000 Personen, 1,403,000 Zentner Güter, Einnahme 690,000 Fr. Nehmen Sie sämtliche Stationen der Centralbahn, der Jura-Simplon Bahn, so ergeben sich folgende Zahlen:

	Reisende	Güter-Zentner	Gesamteinnahmen
1872	1,626,000	6,832,000	Fr. 4,877,000
1895	4,662,000	27,990,000	» 11,524,000

Sie sehen aus diesen Zahlen, dass infolge der Eisenbahnen eine Verhehrszunahme eintrat, die als eine enorme bezeichnet werden muss. Ich will Sie auch noch darauf aufmerksam machen, in welcher Weise sich der Verkehr auf einer Kleinbahn entwickelte, nämlich auf der Emmenthalbahn, die anfänglich mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Im Jahre 1882 beförderte die Emmenthalbahn 297,000, im Jahre 1895 dagegen 506,000 Personen. Der Güterverkehr betrug im Jahre 1882 94,000, im Jahre 1895 182,000 Tonnen. Die Gesamteinnahme bezifferte sich im Jahre 1882 auf 412,000 Fr., im Jahre 1895 auf 574,000 Fr., trotzdem inzwischen der Personentarif um 30 % reduziert worden war.

Herr Schmid stellte einmal eine Rechnung darüber an, welchen volkswirtschaftlichen Wert die Erstellung von Eisenbahnen habe. Bezeichnet man 10 Rappen per Reisenden und per Zentner befördertes Gut jährlich als denjenigen Wert — und ich glaube, man könne nicht den Vorwurf machen, dass man zu hoch rechne — welcher der betreffenden Gegend volkswirtschaftlich zu gute kommt, mit andern Worten, nimmt man an, die betreffende Gegend ziehe jährlich aus jedem Reisenden und jedem Zentner Güter einen Vorteil von 10 Rp., so kommt man, wenn man diesen Vorteil zu 4 % kapitalisiert, zu ganz enormen Summen, die als wirtschaftlicher Wert der Eisenbahnen für die betreffende Gegend zu bezeichnen sind. Dieser wirtschaftliche Wert beträgt für: Zäziwyl Fr. 377,000, Bern Fr. 13,000,000, Biel

Fr. 5,410,000, den ganzen Kanton Bern (d. h. nur die Stationen der J. S. und der S. C. B.) Fr. 816,000,000. Sie sehen, wenn man zu rechnen anfängt und sich in Zahlen ein Bild von dem Vorteil der Eisenbahnen für ein Land zu machen sucht, so kommen wir sofort zu Summen, an die kein Mensch denkt. Wenn nur die Stationen der beiden grossen Gesellschaften Centralbahn und Jura-Simplon-Bahn einen faktischen wirtschaftlichen Wert für den Kanton Bern von 816 Millionen ausmachen, so können Sie sich leicht ein Bild machen, welches das Ergebnis sein muss, wenn wir unser Eisenbahnnetz in der vorgeschlagenen Weise erweitern.

Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass die Erstellung von Eisenbahnen als eine absolute Lebensbedingung für ein Land bezeichnet werden muss, und der Kanton Bern hat nie einen Zweifel darein gesetzt, dass es Aufgabe des Staates ist, dafür zu sorgen, unser Eisenbahnnetz so zu vervollkommnen, dass möglichst der ganze Kanton in den Besitz der Vorteile gelangt, die mit der Erstellung neuer Eisenbahnen verknüpft sind. Ich glaube, wir seien umsomehr genötigt, in energischer Weise, an die Frage der Erstellung neuer Eisenbahnen heranzutreten, da wir gegenwärtig bestrebt sind, die grossen Kräfte, die in unsern Gewässern liegen, mittelst Elektricität in wirtschaftliche Werte umzuwandeln und dadurch unsere Industrie vom Ausland unabhängig zu machen, indem wir keine Kohle mehr brauchen. Es ist wohl auch nur eine Frage der Zeit, dass wir auch für den Eisenbahnbetrieb diese in der Natur schlummernden Kräfte, die wir ja in so kolossalem Masse in unserem Lande besitzen, zur Verwendung bringen und uns dadurch gegenüber dem Ausland in hohem Masse konkurrenzfähiger machen können. In einer solchen Zeit ist es entschieden gegeben, dass der Staat dafür sorgt, dass wir möglichst bald in den Besitz solcher Verkehrsanstalten gelangen, die uns gestatten, alle diese Kräfte in wirtschaftliche, in Handelswerte umzuwandeln. Der Zeitpunkt ist auch deswegen der gegebene, als nun nach fünfzig Jahren die Eidgenossenschaft endlich dazu kommt, zu erklären: das Eisenbahnwesen ist ein so wichtiger Faktor im Leben des Bundes, dass der Staat im Besitze dieses Verkehrsmittels sein soll. Nachdem unsere Eisenbahnverhältnisse leider während langer Zeit sehr arge waren, kommt man nun schliesslich doch zu dem, was einsichtige Männer schon vor fünfzig Jahren vorschlugen. Leider war damals das Privatkapital mächtiger, so dass wir den Eisenbahnbau der Privatspekulation preisgaben. Auch im Kanton Bern, wo noch eher die Tendenz vorhanden gewesen wäre, die Hand darüber zu schlagen, fiel der Bau der Eisenbahnen leider in eine Zeit, wo viel Zerfahrenheit herrschte, wo die Bevölkerung des Kantons sich in zwei Parteien ausschied, die sich bekämpften, so dass wirtschaftliche Fragen nicht diskutiert und grosse wirtschaftliche Fortschritte nicht erreicht werden konnten. Infolgedessen hat auch der Kanton Bern den Bau der grossen Bahnen der Privatspekulation überlassen, und seither stunden wir vor der unglücklichen Situation, dass die grossen rentabeln Linien sich in den Händen mächtiger Privatgesellschaften befanden, die durchaus kein Interesse haben, Nebenbahnen zu bauen, die schlecht rentieren und den Hauptbahnen unter Umständen Konkurrenz machen. Auch mit Rücksicht auf den Rückkauf durch den Bund scheuen diese grossen Bahnen jede Ausgabe, durch welche der Rückkaufswert vermindert würde.

Angesichts dieser Situation liegt es auf der Hand, dass es unbedingt Pflicht des Staates ist, der Situation dadurch gerecht zu werden, dass er mithilft, diese unrentabeln Nebenlinien zu bauen. Es ist dies die Pflicht des Staates, weil die beteiligten Gegenden zu schwach sind, die betreffenden Bahnen zu bauen, und diejenigen, in deren Pflicht es läge, nämlich die grossen Gesellschaften, es auch nicht thun. Herr Finanzdirektor Scheurer hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, wie der Staat Bern seine Aufgabe aufgefasst hat. Er hat Ihnen gezeigt, wie der Kanton schon die Centralbahn seiner Zeit mit vier Millionen unterstützen musste, wovon zwei Millionen vom Staat und zwei Millionen von den beteiligten Gemeinden geliefert wurden. Ferner wurde die Ost-Westbahn mit zwei Millionen unterstützt, und in die Bern-Luzernbahn und was drum und dran hängt, wurden schliesslich zwanzig Millionen hineingeworfen. Neunzehn Millionen wurden in die Jurabahnen gesteckt und eine Million dem Gotthard zuerkannt. Es sind das Summen, die als ganz enorme bezeichnet werden müssen.

Sie wissen nun, dass man schon im Jahre 1875 begann, die Staatsbeteiligung in etwas allgemeinerer Weise zu normieren, als dies früher der Fall war, wo von Fall zu Fall entschieden wurde. Der damals dem Volke vorgelegte Subventionsbeschluss wurde angenommen und ein neuer Beschluss vom Jahre 1891 vom Volke wiederum mit grosser Mehrheit sanktioniert. Das Volk erklärte sich also mit der Tendenz der Behörden, die Erstellung neuer Eisenbahnen zu unterstützen, einverstanden. Es ist Ihnen bereits auseinandergesetzt worden, welche Konsequenzen die daherigen Beschlüsse hatten. Wir haben gesehen, dass nur eine ganz kleine Zahl der als subventionsberechtigt erklärten Projekte zur Ausführung gelangte. Die natürliche Ursache dieser Thatsache ist darin zu suchen, dass das Verhältnis der Staatsbeteiligung zu den Leistungen der betreffenden Gegenden ein unrichtiges, d. h. dass die Hülfe des Staates eine zu kleine war. Infolgedessen ist selbstverständlich die Frage an uns herangetreten, ob wir nicht diesem Missverhältnis dadurch Rechnung tragen sollen, dass wir höhere Staatsunterstützungen zusichern. Im Jahre 1875 wurden die verschiedenen Projekte in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich in solche, die vorbereitet waren und in solche, die der Ausführung noch weniger nahe gerückt waren. Den erstern wurden runde Summen, den letztern wurde eine Subvention von einem Viertel der Anlagekosten, im Maximum Fr. 50,000 per Kilometer, versprochen. Im Jahre 1891 wurde diese Subvention dann etwas erhöht, indem man statt eines Viertels einen Drittel der Anlagekosten zusicherte. Ein Vorbehalt wurde nur gemacht in Bezug auf die Schmalspurbahnen, für die eine Subvention von Fr. 25,000 per Kilometer als Maximum bezeichnet wurde. Die erhöhten Subventionen genügten indessen wiederum nicht, um die Erstellung der projektierten Linien zu ermöglichen, und es ist deshalb die Frage an die Behörden herangetreten, wie der Staat in Zukunft vorgehen müsse, damit die an diese Subvention geknüpften Hoffnungen sich erfüllen. Aus dem Antrage der vorberatenden Behörden ersehen Sie, dass die Subventionen ganz bedeutend erhöht, zum Teil nahezu verdoppelt werden sollen. Statt eines Drittels sollen zwei Fünftel oder 40 % des Anlagekapitals ausgerichtet werden, wobei das Maximum auf Fr. 80,000 per Kilometer erhöht wird. Für einzelne Linien sind zudem noch besondere Vergünstigungen in Aussicht genommen. Für den Simplon und für die Lötschbergbahn wird eine besondere Subvention

vorgesehen, ferner für schwierigere Tunnelbauten eine Extrazulage von Fr. 100,000 per Kilometer. Sie sehen hieraus, dass wir enorme Mehrleistungen in Aussicht nehmen. Die Behörden glauben so hoch gegangen zu sein, dass die Erstellung einer Reihe dieser Linien nur eine Frage der Zeit sein wird. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Beitragsquote des Staates in der ersten Periode unserer Eisenbahngeschichte ziemlich genau diese 40 % ausmacht, die wir nun in Aussicht nehmen. Es betrug die Staatssubvention an die Centralbahn 5 %, an die Jurabahn 36 %, an die Bern-Luzernbahn 112 %, an die Broyethalbahn 74 % und an die Langenthal-Huttwylbahn 33 %. Nehmen Sie den Durchschnitt, so erhalten Sie eine Staatsbeteiligung von 41 % der Voranschlagssumme, also ziemlich das, was im neuen Subventionsbeschluss vorgesehen wird.

Es entsteht nun die Frage, ob Staat und Behörden es verantworten können, eine solche bedeutende Mehrleistung zu übernehmen. Der Herr Finanzdirektor hat diese Frage bereits sehr eingehend auseinandergesetzt, und ich kann mich deshalb in dieser Beziehung sehr kurz fassen. Wenn unser vorsichtiger Herr Finanzdirektor in so begeisterter Weise für eine so hervorragende Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien eintritt; wenn er erklärt, er erblicke in dieser Beteiligung keine Gefahr für die finanzielle Zukunft des Kantons, so dürfen wir von vornherein ziemlich beruhigt sein. Und wenn man die Finanzgeschichte des Kantons Bern etwas untersucht, so wird man zum gleichen Resultat kommen, dass man sagen muss: das Opfer, das der Kanton auf sich nimmt, ist ein solches, das seine Kraft nicht übersteigt. Die Summe, welche der Staat nach den Anträgen der vorberatenden Behörden an die Erstellung neuer Eisenbahnen verabfolgen müsste, beträgt circa 22 Millionen. Eine solche Ausgabe hätte für uns einen Zinsausfall von Fr. 770,000 zur Folge. Nehmen wir an, die Gesamtsumme, die wir für die Erstellung neuer Eisenbahnen opfern, werfe eine Rendite von 1 % ab — ich glaube, das sei das Minimum, das man annehmen darf — so reduziert sich das jährliche Opfer des Kantons Bern auf etwa eine halbe Million. Es fragt sich nun, ob der Kanton Bern nicht stark genug ist, eine Mehrausgabe von etwa einer halben Million auf sich zu nehmen, wenn er dafür eine grosse Transitlinie erhält, die Lötschbergbahn, die den ganzen Kanton durchzieht und eine bedeutende Verkehrsvermehrung bringen muss, und wenn ferner auch die Nebenthäler Eisenbahnen erhalten. Ich glaube, der Kanton Bern sei hiezu stark genug. Dass der Kanton Bern ein gesundes, kräftiges und lebensfähiges Staatswesen ist, ergiebt sich schon aus der Thatsache, dass die Bevölkerung seit dem Jahre 1818 von 332,000 auf 539,000 Seelen im Jahre 1888 angewachsen ist, eine Zunahme, welche beweist, dass die Bevölkerung trotz der grossen Auswanderung aus einzelnen Landesteilen eine dichtere geworden ist und dass offenbar auch mehr wirtschaftliche Arbeit geleistet wird und mehr Werte produziert werden. Wir sind also ein gesundes, starkes Staatswesen, das die verlangten Opfer ganz gut auf sich nehmen darf. Und wenn Sie die Staatsrechnungen aus den letzten Jahrzehnten prüfen, so werden Sie sich ebenfalls überzeugen, dass eine jährliche Mehrausgabe von einer halben Million für einen derartigen wirtschaftlichen neuen Faktor nicht ernstlich in Betracht kommen kann. Ich habe eine kleine Zusammenstellung über die Gesamtausgaben des Staates und die Ausgaben für das Bauwesen, das Armenwesen und das Erziehungswesen, sowie über den Ertrag der direkten Steuern gemacht. Ich will Ihnen diese Zusammenstellung, obschon es nur trockene Zahlen sind, mitteilen; dieselbe ist immerhin interessant.

Die Gesamtausgaben des Staates betrugen 1829: Fr. 2,450,000, 1845: Fr. 436,000, 1867: Fr. 6,501,000, 1875: Fr. 11,009,000, 1885: Fr. 11,375,000, 1895: Fr. 13,157,000; Budget 1897: Fr. 13,497,000. Von 2½ Millionen im Jahre 1829 sind die Gesamtausgaben des Staates bis 1897 auf 13½ Millionen gestiegen, haben sich also um 11 Millionen erhöht!

Das Bauwesen erforderte 1829: Fr. 140,000, 1859: Fr. 1,082,000, 1867: Fr. 1,146,000, 1875: Fr. 3,245,000, 1885: Fr. 1,336,000, 1895: Fr. 2,687,000, Budget 1897: Fr. 2,337,000. Auch hier eine kolossale Vermehrung! Das Armenwesen erforderte 1829: Fr. 271,000, 1845: Fr. 172,000, 1867: Fr. 760,000, 1875: Fr. 691,000, 1885: Fr. 696,000, 1895: Fr. 778,000, Budget 1897: Fr. 764,000. Eine bedeutende Mehrausgabe steht uns noch bevor, die jedenfalls mehrere hunderttausend Franken ausmachen wird.

Am frappantesten sind die Verhältnisse im Erziehungswesen. Es wurden verausgabt 1829: Fr. 123,000, 1845: Fr. 1,226,000, 1867: Fr. 1,048,000, 1875: Fr. 1,473,000, 1885: Fr. 1,925,000, 1895: Fr. 2,813,000, Budget 1897: Fr. 3,242,000; also in wenigen Jahrzehnten eine ganz enorme Vermehrung der Ausgaben, was beweist, das wir in der That stark genug sind, um die durch den vorliegenden Beschluss geforderten Mehrausgaben übernehmen zu können, ohne dass deswegen unsere Finanzen in allzu grosse Unordnung geraten.

Es ergiebt sich dies auch aus den Erträgnissen der direkten Steuern; dieselben ergaben 1867: Fr. 1,490,000, 1875: Fr. 2,702,000, 1885: Fr. 3,440,000, 1895: Fr. 4,222,000, und pro 1897 sind sie budgetiert auf Fr. 4,163,000. Seit 1867 hat also der Ertrag der direkten Steuern, trotzdem der Steueransatz nicht erhöht wurde, um circa 3 Millionen zugenommen. Ich glaube, diese Zahlen beweisen, dass wir in der That stark genug sind, die vorgesehene Mehrleistung zu übernehmen, von der wir übrigens nicht wissen, ob sie ein wirkliches Opfer bedeutet oder nicht nach kürzerer oder längerer Zeit wieder in die Staatskasse zurückfliessen wird. Unsere bisherige Eisenbahngeschichte beweist, dass die Eisenbahnsubventionen als eine gute Kapitalanlage zu betrachten sind, abgesehen von allen andern Vorteilen. Ich glaube also, wenn man schon 1875, wo die Zinsverhältnisse ganz andere waren, mit einem Ausfall für den Staat im Betrage von einer halben Million rechnete, so dürfen wir das gleiche Opfer — die Kapitalleistung ist zwar bedeutend höher, der in Rechnung zu bringende Zins aber geringer — auch heute bringen, ohne damit die Zukunft des Staates und seiner Finanzen ernstlich zu gefährden.

Mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse ist die Kommission, wenn sie schon anfänglich den Eindruck hatte, die Mehrleistungen des Staates seien sehr bedeutend, einstimmig zur Ueberzeugung gekommen, es müsse seitens des Staates ein energischer Vorstoss gethan werden, wenn wir zu neuen Eisenbahnen kommen wollen. Der Zeitpunkt ist gegenwärtig weitaus der günstigste, und es ist deshalb nötig, das Bestreben der Regierung, wie es sich in den Anträgen manifestierte, zu unterstützen.

Im Schosse der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht richtiger wäre, die Form

eines allgemeinen Subventionsgesetzes, statt eines Beschlusses, zu wählen, damit man nicht nach einer kürzern oder längern Periode wieder eine neue Vorlage zu machen brauche. Man hat sich jedoch überzeugt, dass das bisherige Vorgehen richtiger und rationeller ist, dass wir besser thun, jeweilen eine Periode abzuwarten und zu sehen, welche Bedürfnisse sich zeigen, statt durch gesetzliche Normen, die alle Verhältnisse gleich beschlagen, die Verhältnisse für eine längere Zukunft an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen und allgemeine Regeln aufzustellen, während die Bedürfnisse der einzelnen Linien verschieden sind. Sie sehen, dass in dem vorliegenden Beschluss, trotzdem er nur zehn Jahre lang Gültigkeit haben soll, eine Reihe von Ausnahmen gemacht werden mussten, indem eben die Bedürfnisse verschiedenartig sind, so dass man nicht allgemeine Normen aufstellen kann, die für alle Linien gleichmässig gelten. Dazu kam, dass die Sache etwas dringend ist. Wie Sie wissen, läuft der bisherige Subventionsbeschluss am 4. Juli dieses Jahres ab. Nun sind verschiedene Unternehmen gegenwärtig so weit vorgerückt, dass sie voraussichtlich nächstens zur Ausführung gelangen. Wenn nun vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Subventionsbeschlusses die Finanzierung und definitive Konstituierung der Unternehmungen nicht möglich ist, so riskieren dieselben, zwischen Stuhl und Bank zu fallen. Sie gehen der Vorteile des alten Beschlusses verlustig und ein neuer Beschluss ist nicht da; sie wissen nicht, wann ein solcher kommen und was er enthalten wird. Es ist deshalb im Interesse dieser Unternehmungen nötig, dem Volke einen neuen derartigen Subventionsbeschluss vorzulegen. Für die Ausarbeitung eines allgemeinen Subventionsgesetzes würde die Zeit nicht mehr hinreichen. Ein Gesetz erfordert eine zweimalige Beratung und, zudem müssen bedeutende Vorstudien gemacht werden, so dass es nicht möglich wäre, ein solches Gesetz rechtzeitig, das heisst vor dem 4. Juli nächstin, unter Dach zu bringen. Wir sind also auch in dieser Beziehung mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden.

Wenn die Kommission mit Rücksicht auf alle diese Verumständungen einstimmig beantragt, auf die Vorlage einzutreten, so geschieht es in der bestimmten Ueberzeugung, die auch der Herr Finanzdirektor aussprach, dass das Volk diesen Beschluss sanktionieren wird, so gut es in den Jahren 1875 und 1891 bereit war, sich Opfer aufzuerlegen. Es wird die Annahme dieses neuen Beschlusses für den Kanton Bern eine neue Aera der Prosperität, des wirtschaftlichen Aufschwungs bedeuten, die in der Durchführung der Lötschbergbahn unserer Ueberzeugung nach ihren Gipfelpunkt erreichen wird. Wir glauben, im Interesse des Kantons Bern, im Interesse der Zukunft unseres Landes sei es nötig, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten. Die Kommission empfiehlt Ihnen dies einstimmig.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem Sie die sehr eingehenden Referate der Herren Berichterstatter der Regierung und der Spezialkommission angehört haben, kann ich füglich darauf verzichten, als Sprecher der Staatswirtschaftskommission mich über die Eintretensfrage ebenfalls eingehend zu äussern. Ich kann umsomehr auf ein eingehendes Referat verzichten, als die beiden Kommissionen sich in gemeinschaftlicher Sitzung auf einen gemeinsamen Entwurf verständigten, der Ihnen gedruckt zugestellt worden ist. Sie werden auch sehr einverstanden sein, dass bei der Eintretensfrage nicht das nämliche zwei-, dreimal wiederholt wird, umsomehr, als ja die Diskussion voraussichtlich auch noch ziemliche Dimensionen annehmen wird. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, Ihnen zu erklären, dass sich die Staatswirtschaftskommission in allen Teilen den Ausführungen der Herren Berichterstatter der Regierung und der Spezialkommission anschliesst. Immerhin möchte ich zur Ergänzung des Gesagten noch auf einige Punkte hinweisen.

Was vorerst die zu subventionierenden Linien anbetrifft, so hat sowohl die Regierung als die Spezialkommission und die Staatswirtschaftskommission das Bestreben geleitet, möglichst allen Landesteilen gerecht zu werden. Man hat deshalb alle Linien in den Beschluss aufgenommen, von welchen man glaubte, dass sie wirklich lebensfähig seien und mit der Zeit zu stande kommen könnten. Auf der andern Seite hat man jedoch absichtlich diejenigen Linien nicht aufgenommen, von welchen man sich sagen musste, dass die staatliche Subvention die grossrätliche Kompetenz nicht übersteigen werde. Man fand, es wäre nicht richtig, die grossrätliche Kompetenz in der Weise, dass man die betreffenden Linien im Art. 1 aufführt, neuerdings dem Volk zu unterbreiten. Die betreffenden Gegenden, die im Falle sind, früher oder später eine Bahnlinie zur Subvention anzumelden, mögen sich mit dieser Erklärung beruhigen und sich damit zufrieden geben, dass ein besonderer Artikel aufgenommen ist, der diesen Linien gerecht werden soll.

Man hat es ferner vermieden, in Art. 1 für die Linien ein bestimmtes Tracé vorzuschreiben. Es handelt sich heute nicht um die Normierung der Tracés, sondern um die Aufnahme des allgemeinen Grundsatzes, dass die und die Linien überhaupt subventionsberechtigt seien. Infolgedessen hat man z. B. für die Linie Bern-Neuenburg, bei welcher die Tracéfrage in letzter Zeit eine bedeutende Rolle spielte, lediglich Bern und Neuenburg als Anfangs- und Endpunkte bestimmt in der Meinung, dass die Frage, ob die Linie über Laupen zu führen sei oder nicht und ob sie in Neuenburg oder in Cornaux einzumünden habe, nicht präjudiziert werden soll. Ich glaube, auch mit dieser Erklärung sollten sich die Initianten zufrieden geben. Voraussichtlich wird der Grosse Rat dann bei der Genehmigung des Finanzausweises derjenigen Lösung den Vorzug geben, für welche die Finanzierung zuerst möglich ist. Aehnlich ist das Verhältnis auch bei der Simmenthalbahn. Dieser Ausdruck wurde absichtlich gewählt, um auch hier der Tracéfrage nicht vorzugreifen. Es soll nicht von vorneherein gesagt werden, ob die Simmenthalbahn als schmalspurige Bahn von Thun über Reutigen und Erlenbach geführt werden oder ob sie allfällig nur in Erlenbach an die Linie Spiez-Erlenbach anschliessen soll; es soll die Möglichkeit gegeben sein, sowohl das eine oder das andere zu thun; es ist also weder eine von Thun ausgehende Schmalpurbahn ausgeschlossen, noch ist der Möglichkeit einer normalspurigen Fortsetzung der Linie Spiez-Erlenbach vorgegriffen. Es wird sich auch hier fragen, wem es znerst möglich ist, den Finanzausweis zu bringen. Aehnlich verhält es sich auch bei der Linie Tramelan-Breuleux, wo ebenfalls verschiedene Varianten vorliegen, deren Anhänger schon jetzt einen bestimmten Entscheid verlangten. Die Kommissionen halten auch hier dafür, es sei besser, im Subventionsbeschluss kein bestimmtes Tracé vorzuschreiben, sondern die Bestimmung desselben der

Zukunft zu überlassen. Ich glaube deshalb, auch der Grosse Rat sollte sich heute nicht mit Tracéfragen befassen.

In der Kommission ist die Befürchtung ausgesprochen worden, wenn man für Linien, die per Kilometer weniger als Fr. 125,000 kosten, eine Subvention von Fr. 50,000 per Kilometer zusichere oder wenn man für die Simmenthal-, die Spiez-Frutigen- und die Glovelier-Saignelégierbahn eine Ausnahme aufstelle, indem man diesen Linien 60 % zusichere, so werden die beteiligten Gemeinden nichts mehr zu leisten haben, indem sie den Rest durch Ausgabe von Obligationen beschaffen können. Ich glaube, diese Befürchtung ist nicht begründet. Der Fall wird nicht eintreten, dass die Gemeinden nichts zu leisten haben, sondern es wird noch immer, trotz des grossen Entgegenkommens des Staates, aller Anstrengungen der betreffenden Gegenden bedürfen; ohne Subventionen der Gemeinden wird es nicht möglich sein, die betreffenden Projekte durchzuführen; denn die Schwierigkeit liegt darin, dass es fast nicht möglich sein wird, das Obligationenkapital zu annehmbaren Bedingungen zu erhalten. Es wird deshalb nötig sein, dass die Gemeinden so viel in Aktien übernehmen, dass nur ein verhältnismässig kleines Obligationenkapital aufzubringen ist. Sollte es übrigens diesen Gegenden einfallen, dem Staate zuzumuten, 60 % der Anlagekosten zu übernehmen, während der Rest durch Ausgabe von Obligationen gedeckt würde, so hat es der Grosse Rat in der Hand, den Finanzausweis nicht zu genehmigen, sondern von den Gemeinden zu verlangen, dass sie sich auch anstrengen und das Obligationenkapital um so und so viel herabsetzen. Es liegt also in dem Entgegenkommen des Staates durchaus keine Gefahr.

Es liegt in der Stellung der Staatswirtschaftskommission, die Frage, ob der Staat die ihm zugemuteten Leistungen übernehmen kann, ebenfalls zu prüfen; denn sie ist diejenige Kommission, die in erster Linie über den Staatsfinanzen wachen soll. Wir haben in dieser Beziehung in der Kommission einen sehr eingehenden und beruhigenden Bericht des Herrn Finanzdirektors entgegengenommen, der Ihnen heute in der Hauptsache mitgeteilt worden ist. Man hat uns zugesichert, wenn auch die vorgesehenen Linien so ziemlich alle erstellt werden sollten, so werde der Staat deswegen nicht in die Lage kommen, ein neues Anleihen aufnehmen zu müssen. Wir besitzen glücklicherweise so viele flüssige Mittel, dass wir die Leistungen, die man von uns verlangt, übernehmen können, ohne dass ein Anleihen nötig ist. Wir haben vorerst ein Wertschriftenportefeuille im Betrage von 6 bis 7 Millionen zur Verfügung und ferner ein grosses Depot bei der Hypothekarkasse, das ebenfalls 6 bis 7 Millionen beträgt und im Interesse der Hypothekarkasse und eines guten Geschäftsganges derselben in nächster Zeit zurückbezahlt werden wird. Ausserdem hat die Staatskasse auf verschiedenen Conti Vorschüsse gemacht, die in nächster Zeit ebenfalls zurückbezahlt werden, so dass uns eine Summe von 18 bis 20 Millionen zur Verfügung steht, um den Eisenbahnverpflichtungen nachzukommen. Nun ist allerdigs die Anlage in Eisenbahnunternehmungen vom rein fiskalischen Standpunkte aus der Anlage in Wertschriften und bei der Hypothekarkasse nicht gleich zu stellen, indem die Wertschriften von vorneherein einen Zins von 3 bis 3½ % abwerfen und ebenso das Depot bei der Hypothekarkasse einen Zins von 3½ %, während die Eisenbahnsubventionen möglicherweise gar nichts abwerfen oder nur nach und nach eine bescheidene Dividende beziehen. Allein bei Behandlung dieses Geschäftes kann man nicht nur kaufmännisch rechnen, sondern man muss sich auf eine etwas höhere Warte stellen und sich fragen: worin bestehen die Pflichten des ganzen Staatswesens; ist es Pflicht des Staates, das Eisenhahnnetz des Kantons weiter auszubauen oder soll er sich dieser Pflicht entziehen? Bei Begründung meiner Motion habe ich Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass eine der ersten und wichtigsten Pflichten des Staates und namentlich des Kantons Bern die ist, das Eisenbahnnetz weiter auszudehnen und namentlich auch denjenigen Gegenden zu Eisenbahnen zu verhelfen, die gegenwärtig noch nicht im Besitze solcher sind. Und sollte sich auch bei Erfüllung dieser Pflicht unter Umständen ein jährlicher Ausfall von Fr. 500,000 ergeben, so soll uns dieser Ausfall nicht abhalten, unsere Pflicht gleichwohl zu thun. Herr Bühlmann hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass wir für Strassen-, Wasser- und Brückenbauten jährlich ganz andere Summen ausgeben. Wir geben alljährlich für Strassenbauten Fr. 3 bis 400,000 aus, für Wasserbauten ebenso viel und für Hochbauten sogar noch mehr, so dass wir für Strassen-, Wasser- und Hochbauten alljährlich circa eine Million ausgeben oder ungefähr das Doppelte des Ausfalls, der eintreten würde, wenn alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Linien subventioniert werden müssten. Dabei ist nicht zu vergessen, dass alles, was in Strassenbauten angelegt wird, vollständig totes Kapital ist. Da ist keine Dividende zu erwarten, im Gegenteil, es liegt dem Staat noch die Pflicht des Unterhaltes ob, während der Staat bei den Eisenbahnen natürlich keine Unterhaltungspflicht hat und mit der Zeit auch noch eine bescheidene Rendite erwarten darf. Wenn man sich auf den einzig richtigen Standpunkt begiebt, dass man sagt, die Eisenbahnen seien nichts anderes, als die modernen Strassen, so soll man auch die Erstellung dieser Strassen, welche den Verkehrsbedürfnissen in noch vermehrtem Masse entsprechen, möglich machen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen die Ereignisse im Schosse der Jura-Simplon-Bahn bereits in Erinnerung gerufen. Das ganze Bernervolk hat dieselben damals als einen schweren Schlag für die bernische Eisenbahnpolitik empfunden. Sie erinnern sich auch noch bestens an die Behandlung der Motion Bühlmann; Sie wissen, mit welcher Begeisterung damals die verschiedenen Voten angehört und mit welcher Begeisterung die Motion schliesslich erheblich erklärt wurde. Man hat damals eine sofortige Wiederaufnahme der bernischen Eisenbahnpolitik erwartet. Leider war es nicht möglich, das Versprechen, das man damals sich selber und dem ganzen Bernervolke gab, zu erfüllen; denn der An- und Verkauf einer gewissen Zahl Stammaktien der Jura-Simplon-Bahn kann nicht als Antwort auf diese Motion betrachtet werden. Heute ist nun der Zeitpunkt gekommen, das damals gegebene Versprechen einzulösen. Heute handelt es sich darum, die bernische Eisenbahnpolitik neuerdings aufzunehmen und zu einem guten Ende zu führen. Diese Wiederaufnahme der bernischen Eisenbahnpolitik besteht darin, dass man auch den entfernteren Gegenden zu Eisenbahnen verhilft, dass man dafür sorgt, dass die Volkswohlfahrt sich auch in den entfernteren Gegenden hebt und das Verkehrsleben im ganzen Lande herum pulsiert. Ich glaube und hoffe, das Bernervolk werde

in dieser Beziehung den Grossen Rat begreifen und seine Auffassung mit grosser Mehrheit sanktionieren. Ich hoffe ferner auch, dass man es nicht dabei bewenden lasse, den vorliegenden Beschluss zur Annahme zu bringen, um ihn dann nachher toten Buchstaben sein zu lassen, wie es bezüglich der früheren Beschlüsse grösstenteils der Fall war. Ich hoffe vielmehr, es werde gelingen, die in dem Beschluss vorgeschenen Eisenbahnlinien in den nächsten Jahren, wenigstens zum grössten Teil, zur Ausführung zu bringen. Wenn uns dies gelingt, so hat der Kanton Bern als Staatswesen eine seiner ersten, wichtigsten und schönsten Aufgaben erfüllt.

Dürrenmatt. Nach den trefflichen Voten des Herrn Berichterstatters der Regierung und der beiden Herren Kommissionspräsidenten ist es nicht nötig, zur Begründung des Eintretens noch viele Worte zu verlieren. Hingegen möchte ich doch die Gelegenheit benutzen, um meine Haltung diesem Subventionsbeschluss gegenüber zu rechtfertigen und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, weil der Sprechende, wie den meisten Herren Kollegen bekannt ist, mit der bernischen Eisenbahnpolitik nicht immer einverstanden war.

Die erste Epoche unserer Eisenbahnpolitik ist nunmehr abgeschlossen, und wir dürfen sagen: gottlob, es ist besser herausgekommen, als wir erwarten durften. Es sei ferne von mir, gestützt auf das Vergangene Rekriminationen anzustellen, nachträgliche Vorwürfe zu erheben. Allein um meine heutige Haltung zu rechtfertigen, ist es doch nicht ganz unangebracht, die frühere Epoche mit der neuen Epoche, die für die bernische Eisenbahnpolitik mit dem heutigen Tage anbrechen soll, zu vergleichen. Ich will nicht leugnen, dass unsere leitenden Staatsmänner, welche die erste Periode unserer Eisenbahnpolitik durchgeführt haben, grosse Zielpunkte im Auge hatten und sie mit ausserordentlichem Talent und echt bernischer Zähigkeit zu Ende führten. Aber nebstdem ist auch jedermann bekannt, dass dabei manches mit unterlaufen ist, was nicht gerade zu den Eisenbahnsachen gehörte. Die bernische Eisenbahnpolitik war bis vor wenigen Jahren zugleich eine sehr prononcierte Parteipolitik. Wer sich zur Staatsbahnpolitik bekannte, bekannte sich zugleich auch zu einer bestimmten politischen Partei; wer die Staatsbahnpolitik bekämpfte, wurde sofort ins andere politische Lager gewiesen, wenn er vielleicht schon nicht ins Lager der politischen Gegner gehörte. Man lese nur die Verhandlungen des Grossen Rates vom Jahre 1877 über den Ankauf der Bern-Luzern-Bahn nach, um sich zu überzeugen, welch prononciert parteipolitischen Charakter die Voten unserer ersten Staatsmänner hatten und wie der Ankauf der Bern-Luzern-Bahn unter dem Feldgeschrei: « Nicht nur gegen die Centralbahn, sondern auch gegen die frühere politische Richtung im Kanton! » erfolgte. Diese Periode ist nun glücklicherweise hinter uns.

Die zweite Epoche unserer Eisenbahnpolitik hat unter ganz andern Auspizien begonnen. In den gemeinschaftlichen Sitzungen der Staatswirtschaftskommission und der Eisenbahnkommission ist kaum ein Wort der politischen Anspielung gefallen. In allen Reden ist die volkswirtschaftliche Bedeutung in den Vordergrund getreten, und mich hat bei meiner Stellungnahme namentlich die Betrachtung geleitet, nachdem in der ersten Periode die Städte und grossen Ortschaften durch Eisenbahnen verbunden worden seien, sei es nun an der Zeit, dass das Blut, der neue Saft, der durch das Verkehrsmittel der Eisenbahnen unser volkswirtschaftliches Leben speisen soll, nicht nur in die grossen Adern, sondern auch in die äussersten Haargefässe hinaus geleitet werde. Wenn dies nicht geschieht, so verfallen einzelne Gegenden dem ökonomischen Siechtum. Werden dagegen alle diese Linien erstellt, für deren Aufzählung das Alphabet bald nicht ausgereicht hätte, so wird es nur noch einen einzigen Amtsbezirk geben, der keine Eisenbahn hat. Leider ist dies gerade meine liebe Heimat, die alte Landschaft Grasburg, das Amt Schwarzenburg. Ich hoffe, die Zeit wird für uns dort oben auch noch anbrechen, wo wir der Wohlthat der Eisenbahnen ebenfalls teilhaftig werden. Ich habe also durchaus nicht etwa den heimlichen Trost, wenn der Subventionsbeschluss auch vom Grossen Rate angenommen werde, so kommen die in Aussicht genommenen Linien dann gleichwohl nicht zur Ausführung. Im Gegenteil, der Herr Finanzdirektor und die beiden Herren Präsidenten der Kommissionen haben etklärt: wir wollen einen Beschluss, der diesmal nicht nur auf dem Papiere steht, sondern es sollen die Gegenden, welche gegenwärtig vom Eisenbahnverkehr ausgeschlossen sind, dieser Wohlthat nun thatsächlich teilhaftig werden.

Es ist jedoch nicht nur die wirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Bern, die den vorliegenden Subventionsbeschluss annehmbar macht, sondern derselbe enthält zugleich ein neues Band für die Einheit des Kantons. Es galt lange Zeit als Dogma, der neue Kanton dürfe nur in Biel mit dem alten Kanton verbunden werden. Nun wollen sich die beiden Kantonsteile zur Bekräftigung und Bestätigung der in der neuen Staatsverfassung niedergelegten Einheit auch durch den Kanton Solothurn hindurch die Hand reichen. Es ist dies ein sehr erfreulicher Umstand, den ich an dem vorliegenden Entwurf begrüsse. Dabei ist zu bemerken, dass auch die Vertreter des Seelandes, speciell der Vertreter der Stadt Biel, die an einem neuen Durchbruch durch den Jura nicht gerade sehr interessiert ist, patriotisch und weitsichtig genug war, keine Einwendungen zu erheben. So hat der Subventionsbeschluss eine recht einheitliche, kantonale Bedeutung erhalten, neben der grossen regionalen Bedeutung, die ihm zukommt.

Hier komme ich nun auf einen Punkt zu sprechen, wo ich mit der vortrefflichen Begründung durch den Präsidenten der Specialkommission, Herrn Oberst Bühlmann, nicht ganz einig gehe, obschon ich, aber auf einem andern Wege, zum gleichen Ziel gelange, wie er. Im Verlauf seines Referates hat Herr Bühlmann die Bedeutung für die Verbundlichung, für die eidgenössische Nationalisierung der Eisenbahnen angetönt, die durch den vorliegenden Beschluss, wie Herr Bühlmann hofft, auch gefördert werde. Ich nehme in dieser Beziehung einen etwas abweichenden Standpunkt ein. Mich freut es im Gegenteil von Herzen, dass der Kanton Bern aus eigener Kraft, aus eigenem Willen und aus eigenem Vermögen dazu kommt, nach Ueberwindung der ersten Eisenbahnschwierigkeiten dem Bernervolk zu erklären: Wir sind noch einmal im stande, 22 Millionen zu opfern, um den abgelegenen Gemeinden Eisenbahnen zu verschaffen, und wir brauchen das Geld nicht einmal zu entlehnen! Dass wir die Bundeshülfe nicht anrufen müssen, sondern aus eigenen Mitteln die abgelegenen Gegenden unterstützen können, das finde ich sehr erfreulich. Ich will auch darauf aufmerksam

machen, dass wir zu diesem schönen Resultat wohl kaum jemals gelangt wären, wenn die Eisenbahnen zur Stunde bereits dem Bund gehören würden. Würde die Eidgenossenschaft sich um die Verkehrsnahrung, möchte ich sagen, eines Gürbethales oder irgend einer andern Thalschaft bekümmern, würde es möglich sein, die widerstreitenden Interessen der Vertreter aus allen 22 Kantonen zu einem Beschluss zu vereinigen, der unserm Kanton Bern so gut dient, wie der vorliegende? Wir würden, wären wir auf die Eidgenossenschaft angewiesen gewesen, unendliche Schwierigkeiten aus dem Westen und Osten der Schweiz zu überwinden gehabt haben. Ganz anders hat sich die Sache jetzt gemacht. In den Kommissionen waren alle Landesgegenden vertreten, und wir sind heute in der Lage, ohne Hülfe des Bundes sogar Linien zu bauen, die für den Bund selbst von der grössten Bedeutung sind. Ich will nur erinnern an den Durchbruch des Jura, dessen enorme Bedeutung in militärischer Beziehung durch Gutachten des Generalstabschefs festgestellt ist. Es wäre eigentlich ganz am Platz, dass sich der Bund für diesen Durchbruch auch etwas interessieren würde, damit er im Ernstfalle seine Truppen nicht auf enormen Umwegen in die jurassische Hochebene zu führen braucht. Wir wollen aber den Bund nicht ansprechen. Der Kanton Bern ist nach der Versicherung des Herrn Finanzdirektors in der Lage, auch dieses Unternehmen von sich aus durchzuführen.

Meine Herren, ich möchte Ihnen das Eintreten ebenfalls empfehlen mit dem alten, schönen und stolzen Wort: «Nous sommes de Berne!» (Beifall).

Weber (Graswyl) Ich möchte den Antrag der Regierung und der Kommission, auf die Beratung dieses Beschlusses einzutreten, ebenfalls empfehlen. Der Entwurf ist sehr sorgfältig ausgearbeitet und mit Ausnahme von zwei Landesgegenden sind alle Teile des Kantons berücksichtigt worden. Die eine dieser zwei Landesgegenden ist bereits vom Herrn Vorredner berührt worden und auf die andere werde ich später zu sprechen kommen. Wenn man nun aber glauben wollte, mit Rücksicht auf diese Berücksichtigung der meisten Teile des Kantons werde der vorliegende Entwurf die unbedingte Sanktion des Volkes erhalten, so möchte ich dies bezweifeln und darauf aufmerksam machen, dass es jedenfalls höchst nötig ist, die Stimmen einzelner Gegenden in Bezug auf notwendig angebrachte Abänderungen oder Neueinschiebungen von Tracés möglichst zu berücksichtigen. Allein auch noch einen andern Punkt möchte ich der Regierung und dem Grossen Rate zu wohlwollender Berücksichtigung empfehlen, nämlich die erweiterte Ausführung des Gesetzes betreffend die Strassen IV. Klasse. Als der hier vorliegende Beschluss-Entwurf durch die Zeitungen publiziert wurde, hörte man sehr viele Stimmen — und selbst in unmittelbarer Nähe solcher Orte, die von Eisenbahnen, bezw. projektierten Eisenbahnen berührt werden, welche dahin gingen: wir wollen zuerst in den Besitz guter und billiger Strassen gelangen, bevor wir neuen Eisenbahnunternehmungen zustimmen. Ich habe diesen Leuten darauf gesagt, es komme ja eins nach dem andern und die neuen Eisenbahnprojekte seien kein Hindernis, auch den wohlberechtigten Wünschen der Bürger in Bezug auf Strassen-Unterstützungen entgegenzukommen. Es ist bekannt, dass die Eisenbahnen die Strassen I. und II. Klasse in ihrer Bedeutung sehr herabgemindert haben, während man anderseits abgelegenen Ortschaften und Gegenden, die ein richtiges Strassennetz zu erhalten suchten, nicht zu einem solchen verhelfen wollte, indem man vielen Gegenden, statt einer sehr notwendigen, bedeutenden finanziellen Unterstützung von Seite des Staates nur eine Kleinigkeit anbot, oder wenigstens in ganz ungenügendem Masse entgegenkam, so dass höchst nötige Strassenbauten nicht zur Ausführung gelangen konnten. Im Jahre 1891, anlässlich der Beratung des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen IV. Klasse hat der damalige Baudirektor, Herr Dinkelmann, erklärt, es müsse zugegeben werden, dass es im Kanton Bern Gegenden gebe, denen der Staat, wenn sie finanziell nicht zu Grunde gehen sollen, energischer unter die Arme greifen müsse und zwar in der Weise, dass er die Strassen IV. Klasse zum Unterhalt übernehme. Bei der Schlussberatung des Gesetzes, am 4. Oktober gleichen Jahres, ist dann eingeschaltet worden, dass der Staat für diese Strassen vorläufig den Wegknecht übernehmen werde. Schon damals wurde mit Recht betont, es sei dies eine problematische Neuerung, die den meisten Gemeinden nur Lasten bringe, statt Vorteile und Entlastungen, da sie mit dem Strassenbau eben nicht vertraut seien; überdies stehe die Uebernahme des Wegknechtes zur Uebernahme der sämtlichen Fuhrungen und Kiesrüstungen in keinem richtigen Verhältnis; wenn der Staat ein Gesetz erlassen und befehlen wolle, so müsse er auch entsprechende grössere Leistungen übernehmen. Die Gesamtausgaben für den Staat für den ganzen Unterhalt dieser Strassen wurden damals von Herrn Dinkelmann im Maximum auf Fr. 30,000 budgetiert. Seither hat die Regierung einige Strassenstücke zum Unterhalt übernommen, so dass für die weiteren Leistungen des Staates die genannte Summe wohl nicht mehr vollständig nötig wäre. Sucht man aber nach einem Acquivalent, um die Mehrausgaben des Staates zu decken, so liegt ein solches in erster Linie direkt und indirekt in der Hebung und Förderung des allgemeinen Volkswohlstandes, d. h. in der Hebung von Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handelsstand. Im übrigen könnte man auch auf dem Unterhalt der Staatsstrassen bedeutende Ersparnisse erzielen, wenn man dieselben in ihrer allzu grossen Breite etwas beschneiden würde. So ein halbes Hundert Jucharten liessen sich wohl abschneiden, und wenn man davon auch die Hälfte den Anstössern gratis abtreten würde, so würde dies immerhin infolge Vermehrung der Grundsteuer eine beträchtliche Mehreinnahme zur Folge haben. In Bezug auf die Strassen IV. Klasse glaube ich nun, der Staat sollte vorläufig überall auch die Bekiesung übernehmen. Einen diesbezüglichen Antrag will ich indes heute nicht stellen, obschon es im Gesetze wörtlich heisst, dass der Grosse Rat dies jederzeit beschliessen könne. Dagegen möchte ich die Regierung einladen, in nicht allzu ferner Zeit Bericht und Antrag darüber zu bringen, in welcher Weise das Gesetz betreffend den Unterhalt der Strassen IV. Klasse durch den Grossen Rat revidiert werden könnte. Der Kanton Bern steht in Bezug auf thatkräftige und billige Entlastung des Strassenwesens weit hinter den Nachbarkantonen Neuenburg, Solothurn und Waadt zurück. In diesen Kantonen werden sämtliche Fuhrungen und alle Unterhaltungskosten, also auch diejenigen für Strassen IV. Klasse, vom Staat bestritten. Im Zeitalter der Eisenbahnen

sind es gerade die Strassen IV. Klasse, die vom gesamten Volk — Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie — viel mehr benutzt werden, als solche I. und II. Klasse, welch' letztere heute vielerorts nur noch ein Tummelplatz für herumvagierende Stromer, Bettler, Korb- und Kesselflicker und das Land und Eigentum des Bürgers unsicher machende Zigeunerbanden etc. sind. In volkswirtschaftlicher Beziehung also hat heute eine Strasse I. und II. Klasse absolut nicht mehr Bedeutung, als ein gewöhnlicher Verkehrs- und Fahrweg. Ich glaube deshalb, es sei Zeit, hier Ordnung zu schaffen, umsomehr, als es gerade diejenigen Gegenden trifft, welche mit Rücksicht auf ihre pekuniäre Lage eine Unterstützung am nötigsten haben. Wenn der Starke nicht zu Grunde gehen will, so muss er darnach trachten, dem Schwachen zur rechten Zeit die nötige Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den vorliegenden Beschlussentwurf, verbunden mit dem dringenden Wunsche, es möchte in Bälde auch meinen soeben gemachten wohlberechtigten Wünschen und Anregungen Gesetzeskraft verschafft werden.

Mosimann (Rüschegg). Obschon ich aus einer Gegend komme, die keine Eisenbahn erhält, stimme ich doch auch für Eintreten. Allerdings kommen infolge der Eisenbahnen auch etwa Leute in den Kanton hinein, die demselben mehr schaden, als die Leute aus meiner Gegend, die der Herr Finanzdirektor gestern erwähnte. Trotzdem haben wir in Schwarzenburg das Dekret begrüsst, und ich spreche auch im Namen meiner Kollegen, wenn ich die Vorlage zur Annahme empfehle. Dabei möchte ich aber betonen, dass es in unserer Gegend noch Gebiete giebt, die gar keine Strassen haben, solche aber absolut nötig hätten. Es betrifft dies hauptsächlich die Gemeinde Guggisberg. Allein auch die grosse Verkehrsstrasse Bern-Schwarzenburg besitzt noch sehr schmale Stellen, und auf der Schwarzenburg-Riggisbergstrasse ist ein Stück von circa 2 Kilometer Länge nicht mehr als 10 Fuss breit. Wenn nun alle Aemter Eisenbahnen erhalten sollen, ausgenommen Schwarzenburg, so möchte ich doch den Wunsch aussprechen, man möchte nicht alles Geld für Eisenbahnen ausgeben, sondern für einzelne Gegenden, und namentlich für das Amt Schwarzenburg, etwas reservieren, um diesen Teilen des Kantons zu bessern Strassen zu verhelfen. Wir sind ja mit wenigem zufrieden; aber das Wenige, das wir verlangen, sollte man uns auch geben. Wenn die Staatswirtschaftskommission und die Regierung uns in dieser Beziehung einigermassen eine bestimmte Zusicherung geben könnten, so würde dies in unserer Gegend in Bezug auf die Annahme des vorliegenden Beschlusses gutes Blut machen.

Will. Die Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man bei Ausarbeitung des Entwurfes bestrebt war, möglichst allen Landesteilen gerecht zu werden. Es ist deshalb auch nicht zu bezweifeln, dass das Dekret im ganzen Lande gute Aufnahme finden und dass das Volk demselben, wie schon dem Dekret von 1891, seine Genehmigung erteilen wird. Ich erlaube mir bloss, namens eines Landesteiles, der im Dekret nicht bedacht worden ist — er hat es auch nicht nötig — hier noch einen kleinen Vorbehalt anzubringen. Es betrifft dies das Seeland und einen Teil des Jura. Wir haben es nicht nötig, durch dieses Dekret bedacht zu werden, weil wir schon seit einer Reihe von Jahren im Besitze guter Eisenbahnverbindungen sind. Allein durch den vorliegenden Beschluss und seine Folgen werden doch auch unsere Verkehrsbeziehungen etwas in Mitleidenschaft gezogen. Südwestlich von uns gedenkt man die grosse direkte Verbindung Bern-Neuenburg einzulegen, und nordöstlich sind mehrere Verbindungen durch den Jura nach dem Oberaargau und den Gotthard geplant. Es ist nicht zu bezweifeln, dass durch die Ausführung dieser Linien unsere Verbindungen bedeutend beeinflusst werden. Es sind denn auch in letzter Zeit, wie schon 1891, in unserer Gegend Stimmen laut geworden, ob man dem Beschluss nicht Opposition machen oder mindestens gewisse Vorbehalte an denselben knüpfen sollte. Allein es wäre von unserer Seite, nachdem wir seit einer Reihe von Jahren im Besitz des vorzüglichen Verkehrsmittels der Eisenbahn sind, nachdem uns der Staat zu diesem Verkehrsmittel geholfen hat und nachdem wir dessen Vorteile seit Jahren geniessen, schnöder Undank, wenn wir nun Opposition machen und andern Gegenden, die dieses Verkehrsmittel entbehren, Schwierigkeiten bereiten würden. Ich sage deshalb ausdrücklich, dass man den Beschlussesentwurf auch da, wo derselbe vielleicht Nachteile bringen wird, unterstützen und ihm zur Annahme verhelfen wird. Ich erlaube mir bloss, hier einige Wünsche anzubringen. Der erste geht dahin, man möchte, wenn es sich im Seeland vielleicht darum handeln wird, einige kleinere Verkehrsverbesserungen anzubringen, d. h. lokale Verbindungen herzustellen, vom Art. 15 des Entwurfes in weitherziger Weise Gebrauch machen und diese Bestrebungen ebenfalls unterstützen. Ein fernerer Wunsch geht dahin, man möchte, wenn es sich darum handelt, die Tracés für diejenigen Linien festzustellen, die den Verkehr in unserer Gegend beeinflussen, unsere Wünsche ebenfalls in billige Berücksichtigung ziehen, soweit durch dieselben die grossen und allgemeinen Interessen nicht verletzt werden. Ich habe in dieser Beziehung in erster Linie im Auge die Linie Bern-Neuenburg und den Anschluss in Cornaux. Es wird jedoch bei der Detailberatung Gelegenheit geboten sein, hierauf noch speziell zurückzukommen. Ich schliesse, indem ich Ihnen das Eintreten auf den Entwurf empfehle.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Mosimann hat gewünscht, die Staatswirtschaftskommission möchte in Bezug auf die Erweiterung des Strassennetzes im Amt Schwarzenburg eine Erklärung abgeben. Ich kann dies ganz gut thun. Sie kennen alle die Praxis, welche Regierung und Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Erweiterung des Strassennetzes in den letzten Jahren befolgt haben. Sie wissen, dass diese beiden Behörden stets bestrebt sind, Strassenprojekte aus entlegenen Gegenden, wo grosse Terrain- und sonstige Schwierigkeiten zu überwinden sind, in möglichst weitherziger Weise zu unterstützen. Man ist in Bezug auf die Zuerkennung von Subventionen in den letzten zehn Jahren immer weiter gegangen und hat bei Anlage von Strassen III. Klasse und namentlich bei Erstellung solcher IV. Klasse stets grössere Leistungen übernommen, indem man von 25 % bis auf 60 und 65 % hinaufgegangen ist. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, dass die vorberatenden Behörden in Bezug auf die Erweiterung des Strassennetzes den Wünschen der betreffenden Gegend soweit irgendwie möglich entgegenkommen werden.

Man hat dies auch in den letzten Jahren bereits bewiesen, indem auf der Staatsstrasse Bern-Schwarzenburg verschiedene Stellen korrigiert wurden und andere Korrektionen noch in Aussicht genommen sind. Wenn sich weitere Bedürfnisse auf Erstellung von Strassen III. und IV. Klasse zeigen und die Gemeinden bezügliche Projekte vorlegen, so kann Herr Mosimann versichert sein, dass Regierung und Staatswirtschaftskommission diese Projekte mit allem Wohlwollen prüfen und dem Grossen Rate eine möglichst hohe Subvention beantragen werden, wie man es schon bis jetzt immer gethan hat.

Präsident. Ich nehme an, Herr Mosimann sei mit dieser Antwort einverstanden.

Mosimann (Rüschegg). Sehr einverstanden! Ich danke dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission dafür.

Das Eintreten auf den Beschlussesentwurf wird stillschweigend beschlossen, da ein Gegenantrag nicht vorliegt.

Art. 1.

Ingress.

Angenommen.

a. Bern-Neuenburg (eventuell via Cornaux).

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 zählt alle diejenigen Linien auf, die durch Zuerkennung einer Subvention berücksichtigt werden sollen. Die meisten derselben stunden schon im Dekret von 1891; nur wenige sind neu aufgenommen.

Was die Linie Bern-Neuenburg anbetrifft, so ist dieselbe ebenfalls schon im Beschluss von 1891 gestanden. Ich will hier gerade einen Irrtum der gedruckten Vorlage berichtigen. Die Regierung stimmt dem Antrag der Kommissionen bei, zu sagen «Bern-Neuenburg (eventuell via Cornaux)». Die Linie Bern-Neuenburg hat in der letzten Zeit insofern einige Fortschritte gemacht, als zahlreiche Planabänderungen vorgenommen wurden, hauptsächlich veranlasst durch die Wünsche des Kantons Neuenburg, die Linie möchte direkt nach Neuenburg geführt werden. Die Untersuchung hat jedoch ergeben, dass diese direkte Linie 4½ Millionen mehr kosten würde, als eine Linie mit Anschluss in Cornaux. Nun wollte sich Neuenburg nicht dazu herbeilassen, zu erklären, dass es die Mehrkosten übernehme, d. h. dass es die auf sein Teilstück entfallende Linie bauen werde. Infolgedessen sahen sich die bernischen Interessenten veranlasst, selbständig vorzugehen und ein Tracé ausarbeiten zu lassen, das in Bezug auf seine Finanzierung im Bereiche der Möglichkeit liegt und in Bezug auf seine Anlage den Bedürfnissen und Interessen der Stadt Bern und der beteiligten Gegend entspricht. Dies ist ein von Herrn Ingenieur Beyeler vor einiger Zeit ausgearbeitetes Projekt, das nach seinen Angaben Fr. 7,500,000 kosten würde. Die Anlage der Linie ist aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen der Ueberbrückung der Saane, sehr teuer, indem der Kilometer auf über Fr. 200,000 zu stehen kommt. Auch nach dem reduzierten Projekt ist die Finanzierung noch immer eine sehr schwierige. Abgesehen von dem teuren Saaneübergang durchzieht die Linie bei Kerzerz einen Teil des Kantons Freiburg; es hat aber der Kanton Freiburg noch keine Subvention zugesichert, so dass man hier nur auf die Subvention der Gemeinde Kerzerz rechnen kann. Nachher durchzieht die Linie bis zur neuenburgischen Grenze das Gebiet des Grossen Mooses. Hier liegen nur auf der einen Seite der Bahn ein paar Dörfer, die eine Subvention ausrichten. Auf der andern Seite der Linie befindet sich, wie gesagt, das grosse Moos, das zum grossen Teile noch eine sterile Wüste ist, wo sich also keine Ortschaften befinden, die Subventionen ausrichten könnten. Der Kreis der Subvenienten ist somit ein sehr reduzierter. Anderseits ist aber die Linie immer als eine sehr wichtige betrachtet worden, und sie wird dies je länger je mehr, namentlich wenn die Lötschbergbahn zu stande kommen sollte. Sodann hat die Linie für den Staat Bern eine spezielle Wichtigkeit, indem erst nach Erstellung dieser Linie das mit enormen Kosten entsumpfte und kulturfähig gemachte grosse Moos in intensive Kultur genommen werden kann.

In letzter Zeit wurden in Bezug auf dieses Projekt seitens der Gemeinden Laupen und Neuenegg und Umgebung Eingaben eingereicht dahingehend, die Linie möchte nicht über Rosshäusern direkt nach Bern geführt, sondern über Thörishaus geleitet werden, damit die genannten Gemeinden, namentlich Laupen, auch berücksichtigt werden. Das Gesuch wird hauptsächlich damit begründet, es könne von der Erstellung einer durchgehenden internationalen Linie doch nicht die Rede sein, da sich Neuenburg renitent verhalte. Die ganze Bahn werde deshalb nur einen lokalen Charakter haben und man solle deshalb bei der Anlage die grossen Ortschaften, die noch keine Bahn haben, berücksichtigen. In dieser Beziehung hat sich nun in den letzten Tagen die Situation etwas geändert. Neuenburg scheint sich aufraffen zu wollen, um das Zustandekommen der direkten Linie zu ermöglichen. Es ist uns gestern eine Erklärung des Staatsrates von Neuenburg übermittelt worden, die neuenburgische grossrätliche Eisenbahnkommission, aus Männern bestehend, die im Grossen Rate einen massgebenden Einfluss besitzen, gebe die Zusicherung, wenn die Bahn direkt nach Neuenburg geführt werde, so solle das auf neuenburgischem Gebiet liegende Teilstück auf Kosten Neuenburgs erstellt werden. In diesem Falle würde voraussichtlich das direkte Tracé wieder in den Vordergrund treten; andernfalls dagegen würde man, ohne sich lange hinhalten zu lassen, das Projekt mit Anschluss in Cornaux energisch weiter fördern. Es handelt sich hier also lediglich um eine Tracéfrage, und es ist nicht nötig, dieselbe in dem vorliegenden Beschluss zu reglieren. Welches Tracé gewählt werden soll, wird später zu entscheiden sein. Es wird sich fragen, welche Anstrengungen die beteiligten Gegenden machen und welches Tracé der Verwirklichung eher entgegengeführt werden kann. Allfällige Tracéstreitigkeiten werden vom Grossen Rate anlässlich der Genehmigung des Finanzausweises zu erledigen sein. Vorläufig ist die Bezeichnung so gefasst, dass das Tracé nach Gutfinden abgeändert werden kann.

Ich muss ferner noch eines Umstandes Erwähnung thun. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass sich Freiburg nicht herbeigelassen habe, für das auf freibur-

gischem Gebiet liegende Stück eine Subvention zu offerieren. Gestern nun war eine Abordnung aus Freiburg hier, bestehend aus Vertretern des Initiativkomitees für eine Bahn Freiburg-Murten-Ins. Diese Abordnung hat uns die Möglichkeit in Aussicht gestellt, dass sich zwischen den bernischen und freiburgischen Interessen eine Verständigung in der Weise herbeiführen liesse, dass Bern das auf bernischem Gebiet liegende Stück der Linie Murten-Ins subventionieren würde und umgekehrt der Kanton Freiburg die Linie Bern-Neuenburg, soweit sie freiburgisches Gebiet durchzieht. Es würde also eine Art Austausch der Subventionen stattfinden. Dies lässt sich jedoch später machen; denn die Subvention, um die es sich handelt, wird hunderttausend bis höchstens zweihunderttausend Franken betragen, liegt also in der Kompetenz des Grossen Rates. Es ist jedoch gewünscht worden, es möchte dieses Umstandes hier Erwähnung gethan werden, da dies, wie es scheint, im Interesse der weitern Verfolgung der Sache liegt.

Freiburghaus. Es ist Ihnen bekannt, dass die Bern-Neuenburgbahn schon seit längerer Zeit sich in Geburtswehen befindet und aus diesen Geburtswehen heraustreten wird, sobald der vorliegende Beschlussesentwurf vom Bernervolk sanktioniert ist. Die Existenzberechtigung der Linie wird von keiner Seite ernstlich angefochten werden können, ist sie doch berufen, zwei Amtsbezirke, Laupen und Erlach, aus ihrer Abgeschlossenheit herauszubringen und ihnen eine neue Verkehrslinie zu verschaffen. Auch ist die Linie berufen, dem Staate wesentliche Vorteile zu bringen, indem sie einen grossen Teil seiner Besitzungen im Grossen Moos durchzieht, wodurch letzteres der Kultur erst recht erschlossen und der Juragewässerkorrektion die Krone aufgesetzt wird. Der Staat besitzt ferner im Grossen Moos die Anstalten Witzwyl, Ins und St. Johannsen, die von der Erstellung dieser Linie wesentlich profitieren.

Was die Beziehungen zwischen Bern und Neuenburg, zwischen Bern und Freiburg, sowie namentlich auch die Variante über Laupen anbelangt, so möchte ich mich über diese Punkte bei diesem Anlass kurz aussprechen.

Was Neuenburg anbetrifft, so ist Ihnen bereits auseinandergesetzt worden, dass man die seiner Zeit angeknüpften Verhandlungen fallen liess, weil es den Anschein hatte, Neuenburg werde nicht ernstlich in die Tasche greifen, sondern nur Forderungen stellen, ohne entsprechende finanzielle Leistungen zu beschliessen. In letzter Zeit haben nun neue Besprechungen stattgefunden, und es ist die Möglichkeit einer Verständigung nicht ausgeschlossen. Die neuenburgische Grossratskommission hat letzten Samstag in Sachen Beschluss gefasst und ihre Anträge zu Handen des neuenburgischen Grossen Rates in der Weise formuliert, wenn die Linie direkt nach Neuenburg geführt werde, so verpflichten sich Kanton und Stadt, einen Beitrag in der Weise zu leisten, dass sie die Kosten des auf neuenburgischem Gebiete gelegenen Stückes — sei es, dass der Anschluss in St. Blaise oder in Neuenburg erfolge — übernehmen und sich zu diesem Zwecke mit Aktien im Betrage von wenigstens anderthalb Millionen an der Unternehmung beteiligen; sollte das auf neuenburgischem Gebiet liegende Teilstück mehr kosten, so werden sie eine weitere halbe Million in Obligationen übernehmen, und wenn die Mehrkosten zwei Millionen übersteigen sollten, dafür ebenfalls aufkommen. Die Neuenburger wünschten deshalb, es möchten in der im ersten Entwurf vorgesehenen Bezeichnung «Bern-Neuenburg (via Cornaux)» die Worte in der Parenthese gestrichen werden. Für den Fall, dass am Anschluss in Cornaux festgehalten werden sollte — weil von unserer Seite betont wurde, dieser Anschluss diene den spezifisch bernischen Interessen mindestens ebenso gut und ein Festhalten am Anschluss in Cornaux dürfte aus referendumspolitischen Rücksichten angezeigt sein, um die Bevölkerung von Biel und Nidau etc. nicht vor den Kopf zu stossen — wurde ein Beitrag von im Maximum einer halben Million zugesichert unter der Bedingung, dass die Maximalsteigung auf 20 pro Mille reduziert werde und dass später, wenn die Lötschbergbahn gesichert sei, der Kanton Bern an der Erstellung des Verbindungsstückes Ins-St. Blaise-Neuenburg sich ebenfalls mit einer Summe von einer halben Million beteilige. Wie mir Herr Staatsrat Comtesse nun soeben telephonisch mitteilt, ist er mit der von der Kommission beantragten Abänderung, zu sagen «eventuell via Cornaux» einverstanden.

Was die Verhandlungen mit Freiburg anbetrifft, so sind dieselben vom Herrn Finanzdirektor in richtiger Weise dargestellt worden.

Was die Variante über Laupen anbetrifft, so sind die Interessenten derselben allerdings etwas spät aufgetreten. Allein sie sagten sich eben, so lange die Neuenburger mit im Spiele seien, könne nicht wohl darauf gerechnet werden, dass die Variante Aussicht auf Erfolg habe. Es wird der Variante vorgeworfen, sie mache einen zu grossen Umweg, so dass die Linie den Charakter einer direkten Verbindung verliere. Der Umweg beträgt allerdings etwas über 6 km. Auch wird geltend gemacht, es erscheine nicht empfehlenswert, auf eine grössere Strecke zwei Linien nahe nebeneinander anzulegen. Anderseits hat die Variante aber auch ihre Vorteile. Vorerst sind die Gefällsverhältnisse günstiger, so dass die Erstellung billiger wird. Auch wird, was auch nicht unwesentlich ist, den Gemeinden des Bezirks Laupen mit der Variante viel besser gedient, als mit einer direkten Linie. Es ist nun vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission und vom Herrn Finanzdirektor ausdrücklich bemerkt worden, dass das Tracé durch den gegenwärtigen Beschluss in keiner Weise präjudiziert sein solle, und ich nehme an, die Interessenten der Variante über Laupen werden sich damit befriedigt erklären. Ich meinerseits erkläre mich befriedigt und will mich daher über die Tracéfrage nicht aussprechen.

In meiner Stellung als Präsident des Initiativkomitees der Direkten habe ich geglaubt, diese kurze Betrachtung hier anstellen zu sollen.

Maurer. Ich ergreife das Wort, nicht um mich über Tracéfragen auszusprechen, sondern um meiner Genugthuung darüber Ausdruck zu geben, dass sowohl von seiten der Staatswirtschaftskommission, als der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, die Tracéfrage, die im vorliegenden Falle eine ausserordentlich grosse Rolle spielt, solle nicht präjudiziert sein. Es wird diese Erklärung im Amt Laupen mit grosser Genugthuung aufgenommen werden, indem man daraus die Ueberzeugung gewinnt, dass es dem Grossen Rate darum zu thun ist, alle Interessenkreise zu hören, die Vor- und Nachteile der einen und der andern Variante zu prüfen und erst hernach den hochwichtigen Entscheid zu treffen. Es liegt übrigens gerade in Bezug auf die Linie Bern-Neuenburg ein Präzedenzfall vor, der nicht gestattet hätte, heute die Tracéfrage zu

präjudizieren. Es lag nämlich schon 1891 ein gleiches Gesuch vor, allerdings nicht aus dem südlichen Teil des Amtes Laupen, sondern aus den Gemeinden Wyleroltigen, Gurbrü und Golaten, unterstützt von Interessenten aus dem nördlichen Teil des Amtes. Damals wurde vom Berichterstatter der Regierung ausdrücklich bemerkt — und der Rat schloss sich dieser Auffassung an — es solle durch den Subventionsbeschluss die Tracéfrage in keiner Weise präjudiziert sein. Der Grosse Rat ist es übrigens seiner Stellung und namentlich auch der betreffenden Gegend schuldig, sich vor seinem Entscheid durch die staatlichen Organe über die technische Seite zu orientieren. Gegenwärtig liegt nur ein Projekt des Herrn Beyeler vor; eine staatliche Ueberprüfung hat noch nicht stattgefunden, und so lange dies nicht der Fall ist, soll kein vorgreifender Entscheid getroffen werden.

Jenzer. Ich muss den Herrn Vorredner durchaus unterstützen. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um einen Antrag zu stellen, wohl aber um einen Wunsch auszusprechen. Ich möchte nämlich sowohl die Baudirektion als die beiden Kommissionen einladen, einmal die beiden Tracés über Laupen und Rossbäusern zu begehen; wenn die Herren davon Einsicht genommen haben, so werden sie in der Sache vielleicht eine andere Ueberzeugung gewinnen, als sie jetzt besitzen. Ich mache namentlich darauf aufmerksam, dass die Steigungsverhältnisse der beiden Varianten ganz andere sind. Bei der Variante über Rossbäusern betragen die Steigungen 20—22 ‰, bei derjenigen über Laupen dagegen höchstens 10 ‰; das ist ein wesentlicher Unterschied. Ich möchte die Herren nochmals ersuchen, meinem Wunsche nachzuleben.

Heller. Ich will mich über die Tracéfrage nicht äussern, sondern in dieser Beziehung nur konstatieren, dass nach dem Votum des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission durch die Worte « eventuell via Cornaux » die Anschlussverhältnisse in keiner Weise präjudiziert sein sollen, sondern dass dies vielmehr Sache späterer Verhandlungen sein wird. Im fernern möchte ich bestätigen, was schon Herr Freiburghaus betont hat, dass nun nach siebenjährigen Verhandlungen Neuenburg endlich zur Erkenntnis gekommen ist, dass es in ganz anderer Weise mithelfen muss, wenn es in dieser Frage mitreden will. Bis jetzt machte es immer nur Anregungen betreffend Projektstudien, und so ist man aus den Projektstudien gar nicht herausgekommen; es wurden über ein Dutzend Varianten studiert und für diese Studien eine Summe von Fr. 35,000 ausgeworfen! Es ist nun zu begrüssen, dass Neuenburg einsieht, welche Interessen auf dem Spiele stehen, und es darf angenommen werden, der neuenburgische Grosse Rat werde den von seiner Kommission letzten Samstag gefassten Beschluss acceptieren. Das Hauptbestreben geht dahin, der Linie den Charakter einer wirklich direkten Linie zwischen Bern und Neuenburg zu geben. Wenn wir eine wirkliche Transitlinie wollen, die den Lötschberg alimentieren soll, so darf sie nicht mehr den Charakter einer Lokalbahn erhalten und hiefür ist nötig, dass den Wünschen in Bezug auf die Gefällsverhältnisse Rechnung getragen wird, so dass die Maximalsteigungen 20 pro mille nicht überschreiten. Die Linie Bern-Neuenburg wird zweifellos eine der ersten sein, die ausgeführt wird. Verhandelt ist nun genug geworden, und wenn der vorliegende Beschluss angenommen wird, so wird voraussichtlich schon im Laufe dieses Jahres an die Ausführung geschritten werden können.

Will. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die längst projektierte Linie Bern-Neuenburg eine der bedeutendsten und wichtigsten der hier vorgesehenen Linien ist und zwar sowohl mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als internationale Verbindung, als auch mit Rücksicht auf das lokale Bedürfnis. Allein wenn man nun zur Ausführung schreitet, so soll man den lokalen Bedürfnissen und speziell den bernischen Interessen so weit als möglich Rechnung tragen, sofern dies geschehen kann, ohne dass die Bedeutung der Linie darunter leidet. Dies scheint uns dadurch möglich zu sein, dass man den Anschluss in Cornaux sucht und nicht direkt in Neuenburg. Herr Heller sagt, das Tracé solle in keiner Weise präjudiziert sein; aus seinen Ausführungen aber geht hervor, welche Tendenzen er und die Stadt Bern verfolgt. Wir sind darüber übrigens nie im Zweifel gewesen, und wir können es der stadtbernischen Vertretung nicht verargen, dass sie eine möglichst direkte Verbindung mit Neuenburg sucht. Allein ich möchte doch bitten, unsere Interessen auch zu berücksichtigen. Wird die Linie direkt nach Neuenburg geführt, so wird dadurch Biel und das Seeland abgefahren und bedeutend geschädigt, was durch den Anschluss in Cornaux — Herr Heller schüttelt zwar den Kopf, allein ich kenne die Venhältnisse, glaube ich, ziemlich genau — einigermassen vermieden werden könnte, indem dadurch für uns das Gebiet von Ins, Gampelen, das der Entwicklung entgegengehende Grosse Moos, die Gegend von Murten und vielleicht auch Freiburg erschlossen würde; umgekehrt findet die betreffende Landwirtschaft treibende Gegend ein neues Absatzgebiet nach Biel und dem Jura hin, das für sie eben so wichtig sein muss, als das Absatzgebiet von Neuenburg. Ich frage mich: Würden durch den Anschluss in Cornaux die Interessen der Stadt Bern und diejenigen Neuenburgs geschädigt, verliert die Linie dadurch den Charakter einer durchgehenden grossen Transitlinie? Ich glaube dies nicht. Wird der Anschluss in Cornaux gesucht, so wird die Linie Bern-Neuenburg um 2,2 Kilometer verlängert; die Verlängerung der Fahrzeit beträgt infolgedessen nur wenige Minuten. Die Linie wird also noch immer eine sehr direkte Verbindung zwischen Bern und Neuenburg vorstellen. Die erwähnte Verkürzung könnte nur in Betracht kommen, wenn eine eigentliche Konkurrenzlinie vorhanden wäre. Allein der Unterschied zwischen den Linien Bern-Neuenburg via Cornaux und Bern-Biel-Neuenburg beträgt sowieso 30 Kilometer. Ob daher die Linie Bern-Neuenburg 2 Kilometer länger oder kürzer wird, so behält sie ihren Charakter als Transitbahn gleichwohl bei, und es scheinen mir die Interessen Neuenburgs und Bern, jedenfalls diejenigen Berns, in keiner Weise gefährdet zu sein, während anderseits, wie schon gesagt, lokale Interessen für einen Anschluss in Cornaux sprechen.

Ich hatte die Absicht, den Antrag der Regierung « Bern-Neuenburg (via Cornaux) », der also den Anschluss präjudiziert hätte, neuerdings aufzunehmen. Nachdem nun aber ein so allgemeines Einverständnis herbeigeführt worden ist, widerstrebt es mir, den Herren « Wust » in die Milch zu machen, obschon ich gar wohl weiss, dass hinter den Worten « eventuell via Cornaux » nichts anderes steckt, als der direkte Anschluss in Neuenburg. Das « eventuell » hat,

wie Herr Freiburghaus betonte, nur einen referendumspolitischen Sinn. Aber nachdem von Herrn Maurer gewünscht worden ist, es möchte in objektiver Weise das Tracé via Laupen studiert werden, möchte ich gleichfalls den Wunsch aussprechen, es möchten in gleich objektiver Weise auch die volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile der beiden Tracés objektiv und reiflich überlegt werden, bevor man zum Entscheid schreitet. In der Erwartung, dass dies mit aller Gewissenhaftigkeit und Objektivität geschehen wird, verzichte ich darauf, den Antrag des Regierungsrates wieder aufzunehmen.

Lindt. Die Vertreter der Stadt Bern, die seit vielen Jahren diese Eisenbahnverbindung Bern-Neuenburg studierten, waren immer bemüht, mit dem Kanton Neuenburg in Verbindung zu bleiben und das Tracé im gegenseitigen Einverständnis festzustellen. Da aber von Seite Neuenburgs während längerer Zeit keine bestimmte Zusicherung erhältlich war, hat sich die Gemeinde Bern auch mit einem Anschluss in Cornaux einverstanden erklärt, und sie hat kürzlich bei der Erhöhung ihrer Subvention von Fr. 200,000 auf Fr. 400,000 nur diesen Anschluss in Cornaux im Auge gehabt. Seither haben sich nun die Verhältnisse etwas geändert. Neuenburg scheint bereit zu sein, uns entgegenzukommen, und ich glaube nun, es wäre mit Rücksicht hierauf nicht gut, heute sich definitiv für den Anschluss in Cornaux zu entscheiden. Ich begreife die Interessen des Seelandes ganz gut, und wie ich schon gesagt habe, hat Bern seine Subvention auch für den Fall des Anschlusses in Cornaux bewilligt. Immerhin glaube ich, man dürfe das Anerbieten Neuenburgs nicht ganz in den Wind schlagen; denn es handelt sich um eine interkantonale Linie, an welcher beide Kantone interessiert sind. Ich möchte Sie daher im Interesse einer Verständigung mit Neuenburg ersuchen, das Tracé nicht zu präjudizieren. Sollte dann der Kanton Neuenburg die in Aussicht gestellte Subvention nicht beschliessen, so wird man natürlich die Bahn in Cornaux einmünden lassen.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Die Fassung «Bern-Neuenburg (eventuell via Cornaux)» ist nicht bestritten und somit angenommen.

b. Bern-Worb (durchs Worblenthal) mit Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Beschluss von 1891 waren folgende emmenthalische Linien, um sie so zu nennen, vorgesehen: 1. Bern-Worb-Lützelflüh-Sumiswald-Huttwyl. 2. Konolfingen-Hasli oder Goldbach. Die Linie Konolfingen-Thun stund nicht im Beschluss, weil man glaubte, dieselbe komme ohne Staatssubvention zu stande. Seither sind nun die Linien Hasle-Konolfingen und Konolfingen-Thun nahezu in das Stadium der Ausführung gelangt. Die beiden Projekte haben sich vereinigt, und der Grosse Rat hat die Statuten der fusionierten Bahn genehmigt. Die fusionierte Linie Hasle-Konolfingen-Thun wird nun hier neu aufgenommen, weil das Stück Konolfingen-Thun nur mit Fr. 500,000 subventioniert werden konnte, während es seiner Bedeutung und Länge nach auf eine höhere Subvention Anspruch hat und dieselbe auch gar wohl brauchen kann. Das zweite Stück Hasle-Konolfingen stand bereits im früheren Subventionsbeschluss. Durch die Ausführung dieses Projektes wird nun die frühere Linie Bern-Huttwyl unterbrochen und in zwei Teile zerschnitten: einerseits in das Stück Bern-Worb mit Anschluss in Enggistein, Biglen oder Walkringen an die Burgdorf-Thun-Bahn und anderseits in das Stück Goldbach-Sumiswald-Huttwyl. Vorerst haben wir es nun mit dem ersten Stück Bern-Worb (durchs Worblenthal) mit Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn zu thun. Es ist diese Bahn schon früher diskutiert und in den Subventionsbeschluss aufgenommen worden, und es ist dies heute wiederum geschehen, gestützt auf ein Gesuch eines Initiativkomitees aus dem Worblenthal, das die Gemeinden Worb, Stettlen und Vechigen vertritt, und man nahm die Linie auf, trotzdem in neuerer Zeit zwischen Bern und Worb auf anderem Wege eine Eisenbahnverbindung herzustellen versucht wird, nämlich durch Erstellung einer Strassenbahn. Wie man weiss, macht Worb schon seit Jahren Anstrengungen, um seine mangelhafte Eisenbahnverbindung zu verbessern. Bei Anlage der Staatsbahn nach Langnau wurde Worb ungünstig behandelt. Es wird behauptet, die Bevölkerung Worbs habe dies selbst verschuldet. Ich weiss nicht, wie es sich damit verhält; aber Thatsache ist, dass die heutige Station Worb der Ortschaft nicht diejenigen Dienste leistet, die sie von einer Station erwarten könnte, die ihren Namen trägt. Während langen Jahren trug man sich mit dem Gedanken, die Strecke Gümligen-Worb zu verlegen und die Linie durch das Worblenthal zu leiten. Allein dieser Gedanke konnte nicht realisiert werden. In neuester Zeit wurde dann die Frage der Erstellung einer Strassenbahn studiert. Das bezügliche Projekt ist bereits sehr weit vorgeschritten, und das Initiativkomitee hat beim Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates bereits ein Subventionsgesuch eingereicht, das jedoch leider in dieser Session nicht mehr behandelt werden kann. Dasselbe musste vorerst in technischer Beziehung geprüft werden, und der bezügliche Bericht des Oberingenieurs ist der Baudirektion erst letzter Tage zugekommen. Es spielen dabei auch prinzipielle Fragen mit, da dies die erste Strassenbahn im Kanton Bern ist, die vom Staat subventioniert werden soll. Es handelt sich also hier um die prinzipielle Frage: Sollen Strassenbahnen überhaupt eine Staatsunterstützung erhalten, und wenn ja, was ich annehme, wie gross soll die Unterstützung sein? Alles das muss untersucht werden, und dazu ist ein Baudirektor nötig, der technische Kenntnisse besitzt, der etwas davon versteht. Sobald Herr Morgenthaler die Baudirektion übernehmen wird, was anfangs des nächsten Monats der Fall ist, wird er die Sache ernsthaft an die Hand nehmen, und es wird dann möglich sein, die Sache in der nächsten Session zu entscheiden, vorausgesetzt, dass sie nicht unterdessen eine andere Wendung nimmt, wie die Anhänger der Worblenthalbahn hoffen. Das betreffende Initiativkomitee hält nämlich dafür, eine Worblenthalbahn wäre auch für die Ortschaft Worb besser, als eine Strassenbahn, indem sie auch dem Güterverkehr dienen würde; es sollte deshalb versucht werden, Worb zu bewegen, nicht für die Strassenbahn, sondern für die Worblenthalbahn einzustehen. Welches das Resultat sein wird, ist zweifelhaft, und jedenfalls haben wir heute darüber nicht zu entscheiden. Es wird ganz darauf ankommen, welche Haltung Worb einnimmt. Beharrt es auf der Strassenbahn, so wird diese zu stande kommen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass früher oder später nicht auch die

Worblenthalbahn zu stande kommt. Diese Bahn wird also hier aufgenommen ohne jedes Präjudiz in Bezug auf die Strassenbahn Bern-Worb, sondern lediglich, um auch sie der Staatsunterstützung teilhaftig werden zu lassen, falls sie wirklich zu stande kommen kann.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Was die Worblenthalbahn betrifft, so habe ich dem Gesagten nichts beizufügen. Ich will bei diesem Anlasse nur bestätigen, dass die Kommission prinzipiell beschlossen hat, solche Linien, deren Subvention in die Kompetenz des Grossen Rates fallen würde, nicht in den Art. 1 aufzunehmen, sondern in einem allgemeinen Artikel (Art. 15) den Grossen Rat zu ermächtigen, innerhalb seiner Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses auch solche Eisenbahnlinien zu subventionieren, welche im Art. 1 nicht aufgezählt sind. Ein solches Stück ist nun die Strassenbahn Bern-Worb, deren Subvention — es wird eine solche von 180,000 Fr. verlangt — in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. Darüber, was für Worb vorteilhafter ist, diese Strassenbahn oder eine Normalbahn, die auch den Güterverkehr bewältigen könnte, sind die Ansichten sehr geteilt. Worb ist sehr für die Strassenbahn eingenommen, und es wird sich im Laufe der Zeit zeigen müssen, welche der beiden Bahnen wirklich zu stande kommen kann. Ich möchte nur noch erklären, wie es bereits Herr Bühler namens der Staatswirtschaftskommission gethan hat, dass auch die Spezialkommission durchaus der Meinung ist, es sollen Tracéfragen nicht berührt werden.

Die Litt. *b.* wird nach Antrag der vorberatenden Kommission angenommen.

c. Goldbach (Ramsey)-Sumiswald-Huttwyl mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf diese Linie, ein zweites Stück der frühern Bern-Huttwyl-Bahn, ist nur zu bemerken, dass das Projekt durch eine Abzweigung nach Wasen erweitert worden ist, eine Abzweigung, die durchaus gerechtfertigt und von der zu hoffen ist, dass sie zu stande komme, wie überhaupt zu hoffen wäre, dass sich die Eisenbahnbestrebungen der Ortschaft Sumiswald einmal verwirklichen. Es ist hiebei noch folgendes zur Kenntnis zu bringen. Das Initiativkomitee in Sumiswald hat, indem es das Gesuch stellte, es möchte die Linie neuerdings aufgenommen und höher subventioniert werden als früher, damit das fernere Gesuch verbunden, man möchte anerkennen, dass es berechtigt sei, seiner Zeit ein zu erstellendes Elektricitätswerk unter den Anlagekosten zu verrechnen. Man trägt sich nämlich in Sumiswald mit dem Gedanken, eine Wasserkraft, die bereits erworben worden ist, zur Erzeugung von Elektricität zu verwenden und mit Hülfe derselben die Bahn von Sumiswald nach Wasen zu betreiben. Nun ist aber die Verwendung der Elektricität zum Betriebe von Eisenbahnen in grösserem Massstabe noch nicht abgeklärt, und es kann heute noch nicht gesagt werden, ob man bei diesem oder jenem Projekt die Kosten für das Elektricitätswerk als Anlagekosten verrechnen dürfe. Ausgeschlossen ist dies nicht. Es ist ganz wohl möglich, dass man bei Vorlage des Finanzausweises die Kosten für Erzeugung der elektrischen Kraft berücksichtigt. Ich glaube, die Herren des Initiativkomitees von Sumiswald können sich mit dieser Erklärung beruhigen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Es ist der Kommission erst in allerletzter Stunde die Frage betreffend die Behandlung elektrischer Bahnen vorgelegt worden. Es liegt auf der Hand, dass die Verhältnisse bei diesen Bahnen sehr verschiedenartige sein können. Die einen werden die nötige Kraft von bereits bestehenden Kraftanlagen beziehen; für diese bedeutet die Beschaffung der Kraft also eine reine Betriebsausgabe. Andere Bahnen dagegen erstellen selbst eine Kraftanlage, die sie dann auch für Beleuchtungszwecke und vielleicht auch zu anderweitiger Abgabe von Kraft benutzen können. In diesem letztern Falle wird man jedenfalls genau untersuchen müssen, inwieweit die Kosten der Kraftanlage zum Anlagekapital gerechnet werden dürfen. Wir sind nun der Meinung, es solle diese Frage heute nicht präjudiziert, sondern späterer Untersuchung und Beschlussfassung anheimgestellt bleiben. Die Verhältnisse können, wie gesagt, sehr verschiedenartige sein. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. die Motoren, soweit sie in den Wagen selbst zur Verwendung kommen, offenbar als zum Anlagekapital gehörend betrachtet werden müssen. Anders verhält es sich dagegen mit den eigentlichen Kraftstationen, indem die Kosten derselben nichts anderes sind, als eine kapitalisierte Betriebsausgabe. Alle diese Fragen müssen studiert werden, und dazu hatten wir keine Zeit, abgesehen davon, dass ein technischer Bericht nicht vorlag. Wir glauben, es genüge, wenn heute erklärt wird, man werde die Frage genau prüfen und der betreffenden Gegend jedenfalls so weit als möglich entgegenkommen. Man hat zu diesem Zwecke im Art. 6 die Definition des Anlagekapitals absichtlich etwas allgemein gehalten, indem man sagte: «Als Anlagekapital im Sinne dieses Beschlusses gilt der Gesamtbetrag der für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten.» Wir glauben, bei dieser Definition habe der Grosse Rat in Bezug auf die elektrischen Bahnen vollständig freie Hand.

Die Litt. *c* wird genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Demme. Wäre es nicht möglich, morgen eine Karte zu verteilen, worauf die einzelnen Eisenbahnprojekte eingezeichnet sind?

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Regierung ersucht, eine solche Karte, namentlich auch für die Presse, erstellen zu lassen. Für die Prüfung des gegenwärtigen Beschlusses genügt nun die im Jahre 1891 erstellte und damals im Grossen Rate ausgeteilte Karte vollständig, indem nur wenige neue Linien hinzu-

gekommen sind. Ich glaube daher, es dürfte genügen, wenn man diese Karte von 1891 verteilen würde.

Präsident. Wenn möglich, soll morgen eine solche Karte, wie sie gewünscht worden ist, zur Verteilung kommen.

Das **Präsidium** teilt mit, dass das Bureau am Platz des Herrn v. Erlach zum Mitglied der Kommission für das Ehrenfolgengesetz gewählt habe Herrn Grossrat Stettler (Bern).

Zur Verlesung gelangt noch folgendes Telegramm des Herrn Grossratspräsidenten Grieb:

Die Wünsche des Grossen Rates haben mich aufrichtig gefreut. Ich verdanke dieselben bestens und erwidere sie mit dem Wunsche für erfolgreiches Wirken und glückliche Erledigung der Eisenbahnvorlage.

Grieb.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. Januar 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blaser, Grieb, Hiltbrunner, Horn, Jutzeler, Kaiser, Kramer, Kunz, Mägli, Mérat, Reymond, Roth, Walther (Sinneringen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Boss, Buchmüller, Comte, Coullery, Hubacher (Wyssachengraben), Klossner, Steiner.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Beschluss

betreffend

die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 18 hievor.)

d. Hasle-Konolfingen-Thun.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Projekt ist allgemein bekannt und steht, wie ich schon gestern sagte, unmittelbar vor seiner Ausführung. Wie dem Regierungsrat bekannt wurde, besteht eine Tracéstreitigkeit, die aber nicht heute, sondern bei Genehmigung des Finanzausweises zu beseitigen ist. Es ist übrigens alle Aussicht vorhanden, dass diese Tracéfrage im Interesse aller Beteiligten gelöst und dass namentlich den berechtigten Ansprüchen der Ortschaft Steffisburg entsprochen wer-

den kann, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Bahn geschehen kann.

Angenommen.

e. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bahn ist besser unter dem Namen Gürbethalbahn bekannt. Es handelt sich um ein Projekt, an dem die betreffenden Gegenden schon lange arbeiten, es aber bis jetzt nicht zu stande bringen konnten. Das Projekt stiess auf zwei Schwierigkeiten, vorerst auf die Schwierigkeit eines rationellen Anschlusses im Bahnhof Bern und sodann auf die noch grössere Schwierigkeit der Beschaffung der Geldmittel. Nun enthält der vorliegende Beschluss Vorschriften, auf die ich später zu sprechen kommen werde, welche insbesondere Anwendung auf dieses Gürbethalbahnprojekt finden und ohne Zweifel dessen Ausführung ermöglichen werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Bezüglich der Gürbethalbahn habe ich nichts zu bemerken. Dagegen ist der Kommission gestern ein Gesuch der Gemeinden Wimmis, Niederstocken, Reutigen, Burgistein, Wattenwyl und Blumenstein zugekommen, worin verlangt wird, es möchte im Anschluss an die Gürbethalbahn auch die Fortsetzung derselben über Blumenstein nach Wimmis in das Dekret aufgenommen werden. Die Kommission hat beschlossen, da man den Wünschen der betreffenden Gegenden überall entgegengekommen sei, so liege kein Grund vor, diese Fortsetzung über Blumenstein nach Wimmis nicht aufzunehmen. Wir beantragen Ihnen deshalb, nach der Gürbethalbahn als neues Alinea einzufügen: Wattenwyl-Wimmis. Immerhin möchte ich bemerken, dass diese Linie nur etwas ungern aufgenommen wurde, weil ausser dem Gesuch der betreffenden Gemeinden nichts vorlag. Es war uns auch nicht recht verständlich, weshalb die Gemeinden Blumenstein etc. in Wimmis Anschluss suchen, da der Anschluss in Thun für sie doch nützlicher wäre. Gleichwohl halten wir dafür, es solle dem Gesuch entsprochen werden, da auch diese Linie wieder eine kleine Alimentation der Lötschbergbahn bedeutet.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat auf indirektem Wege vernommen, dass noch die Aufnahme einer Abzweigung von Wattenwyl nach Wimmis verlangt werde. Direkt wurde der Regierungsrat nicht begrüsst. Die Leute aus der betreffenden Gegend, welche die Sache hier in Bern anhängig machten, fanden es, wie es scheint, nicht für nötig, den Regierungsrat mit der Angelegenheit zu behelligen. Gleichwohl glaubte der Regierungsrat, er solle zu dem Antrag der Kommission, von dem er Kenntnis erhielt, Stellung nehmen. Der Regierungsrat ist nun der Meinung, es solle von der Aufnahme dieser Fortsetzung Umgang genommen werden. Vorerst hält er dafür, das Gürbethalbahnprojekt, so wie man dasselbe bisher kannte, werde dem Komitee und den beteiligten Gegenden noch zu thun genug geben, und es sei nicht nötig, sie noch mit weitern Aufgaben zu belasten. Sodann glaubt der Regierungsrat, eine Fortsetzung der Gürbethalbahn nach Wimmis wäre durchaus verfehlt. Eine direkte Verbindung zwischen Bern und dem Oberland durch den Amtsbezirk Seftigen hat nur dann eine Zukunft und eine gewisse Berechtigung, wenn man annimmt, dass über kurz oder lang die Lötschbergbahn gebaut werde. Nun wird aber die Lötschbergbahn nicht über Wimmis führen, sondern über Spiez-Frutigen, indem man schon bei Anlage der Spiez-Frutigenbahn auf die Lötschbergbahn Rücksicht nehmen wird. Die Fortsetzung der Gürbethalbahn müsste also jedenfalls nicht nach Wimmis, sondern nach Spiez geführt werden. Der Regierungsrat glaubt aber nicht, dass in der Periode, während welcher der vorliegende Beschluss gültig sein soll, eine solche direkte Fortsetzung der Gürbethalbahn zu stande kommen wird. Auch findet er, man solle nicht so con amore, nahezu ununtersucht und von einem Tag auf den andern, solche Projekte auf den Schild erheben, die den Interessen grosser Ortschaften einen bedeutenden Schaden zufügen müssten. Durch eine solche direkte Verbindung würde natürlich Thun von dem betreffenden Eisenbahnverkehr abgeschnitten, ein Umstand, der berücksichtigt sein will und jedenfalls noch genau überlegt und geprüft werden müsste. Der Regierungsrat findet nun, es sei gegenwärtig kein Anlass vorhanden, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und sie sogar im vorliegenden Beschluss gesetzgeberisch festzulegen, da dies nur die Folge haben könnte, Thun und Umgebung zu missstimmen und zu beunruhigen. Dies haben wir nicht nötig. Der vorliegende Beschluss soll die berechtigten Interessen des ganzen Kantons berücksichtigen; man muss aber vermeiden, andere ebenso berechtigte Interessen ohne zwingenden Grund zu verletzen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, auf den Antrag der Kommission nicht einzutreten, sondern die litt. *e* so zu belassen, wie sie vorliegt.

Lenz. Es erscheint mir etwas merkwürdig, dass man diese Verlängerung der Gürbethalbahn mit diesem letztern Projekt verbindet. Ich habe die Ehre, Mitglied des Initiativkomitees für die Gürbethalbahn zu sein. Das Komitee als solches hatte nun bis gestern von dem Vorgehen der obern Gegend kein Kenntnis. Allerdings haben wir wiederholt im Komitee über die Sache gesprochen, wobei wir fanden, eine natürliche Entwicklung der Gürbethalbahn bestehe nicht nur in der Weiterführung nach Thun, sondern in der Weiterführung derselben in der Richtung nach dem Oberland mit Einmündung in die Thunersee-, die Simmenthal- und die Frutigthalbahn. Allein vorläufig haben wir uns mit dieser Weiterführung nicht befasst, da das Komitee, wie der Herr Finanzdirektor bemerkte, vorerst mit der Gürbethalbahn noch genug zu thun hat und wir in erster Linie die Bahn nach Thun fortsetzen wollen. In der letztern Beziehung wären wir bereits weiter vorgerückt, wenn uns Thun etwas besser entgegengekommen wäre. Allein man hat uns immer abschlägig beschieden, und so entschlossen wir uns, die Linie in die beiden Teilstücke Bern-Wattenwyl und Wattenwyl-Thun zu zerlegen und vorläufig an der Ausführung des erstgenannten Stückes zu arbeiten. In dieser Beziehung sind nun die Arbeiten so vorgerükt, dass nach Annahme des vorliegenden Beschlusses das Unternehmen finanziert und ausgeführt werden kann. In Bezug auf die Fortsetzung nach Thun ist dagegen bis zur Stunde noch nichts gegangen. Mit Rücksicht auf diese Sachlage bin ich etwas verwundert, dass

man nun die Weiterführung von Wattenwyl nach Wimmis, eventuell Spiez, mit der Gürbethalbahn verknüpft. Ich hätte es lieber geschen, wenn diese Weiterführung in Art. 1 als selbständiges Unternehmen aufgeführt worden wäre. Ich will indessen in dieser Beziehung keinen abweichenden Antrag stellen, sondern erlaube mir nur, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Was vorerst den Einwand anbetrifft, die Sache sei nicht vorbereitet, so glaube ich, es stehe mit mancher andern Unternehmung, die in Art. 1 aufgeführt ist, nicht besser. Ich glaube nicht, dass z. B. für die Worblenthalbahn oder die Bahn Goldbach-Sumiswald-Huttwyl Pläne aufgenommen und Voruntersuchungen gemacht wurden, und ebenso bezweifle ich, dass für die Bahn Lauterbrunnen-Visp und für die Bahn Münster-Solothurn Pläne und Berechnungen vorliegen. Es mögen etwa Kärtchen mit einem eingezogenen roten Strich vorhanden sein. Das ist natürlich bald gemacht und hat nicht viel zu bedeuten. Ich glaube deshalb, es stehe kein Hindernis im Wege, auch die Linie Wattenwyl-Wimmis (eventuell Spiez) in den Entwurf aufzunehmen. Gestern befanden wir uns in einer sehr patriotischen Stimmung. Es wurde hevorgehoben, wie notwendig es sei, allen Gegenden zu Eisenbahnen zu verhelfen, damit dieselben nicht verkümmern. Nun interessiert sich hier eine Gegend für die Erstellung einer Bahn. Wollen wir nun sagen: Ihr Dörfer Blumenstein, Stocken, Uebeschi, Reutigen etc. sollt nichts bekommen! Das wäre nach meinem Dafürhalten nicht recht. Wir sollen dem, was gestern gesagt wurde, treu bleiben und allen Gegenden, die sich darum bewerben, entgegenkommen. Geben wir allen Gegenden doch wenigstens die Möglichkeit, die Sache zu untersuchen und Vorarbeiten zu treffen. Hernach wird auch der Grosse Rat die Sache prüfen, und wenn alles in Ordnung ist, soll die Möglichkeit geschaffen sein, dass den betreffenden Gegenden die Vergünstigungen des vorliegenden Beschlusses auch zu gute kommen. Es ist wahr, das Gesuch aus den Gemeinden Blumenstein, Stocken etc. ist etwas spät eingelangt; allein verschliessen wir den Leuten deswegen die Thüre nicht! Wie ich vernommen habe, gehören dem Initiativkomitee, das sich in Stocken bildete, die angesehensten Leute der ganzen beteiligten Gegend an. Das Bahnprojekt ist auf sehr einfache Weise entstanden. Der vorliegende Beschluss ruft natürlich im ganzen Bernerland der Diskussion; es herrscht ob der Tendenz desselben überall eine freudige Stimmung. Nun waren kürzlich — wie mir Herr Gemeindeschreiber Berger in Stocken letzten Montag mitteilte — die Strassenkommissionen von Nieder- und Oberstocken versammelt, als jemand die Frage aufwarf, ob es nicht besser wäre, in Eisenbahnen zu machen, statt zu strassen, d. h. Anstrengungen zu machen, um die Gürbethalbahn von Wattenwyl nach Wimmis oder Spiez weiterzuführen. Die Anregung zündete; es bildete sich sofort ein Initiativkomitee. Ich wies den Vertreter desselben, Herrn Gemeindeschreiber Berger, an Herrn Finanzdirektor Scheurer. Leider war derselbe aber letzten Montag anderswo beschäftigt, und so riet ich Herrn Berger, das Gesuch nun dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, Herrn Bühler, zu übergeben. Es ist zuzugeben, dass die Sache etwas überstürzt werden musste; allein das ist kein Grund, um dem Wunsche der Bevölkerung nicht entgegenzukommen. Thun durch dieses Projekt einen Schaden zuzufügen, ist durchaus nicht beabsichtigt, wie ich überhaupt hier ausdrücklich betonen möchte, dass gegenüber Thun absolut keine Animosität vorhanden ist. Das Gürbethalbahnkomitee hält an der Absicht fest, die Bahn in erster Linie nach Thun weiterzuführen, sofern Thun dazu Hand bietet. Es wird ferner die Simmenthalbahn bis nach Thun geführt werden; es hat Verbindung mit dem engern Oberland und endlich wird auch die Lötschbergbahn in der Richtung nach Thun ausmünden. Da kann man doch nicht sagen, dass Thun, der Endpunkt all der genannten Bahnen, durch das hier geplante Bähnchen geschädigt werde. Dasselbe will den Leuten aus der beteiligten Gegend nur ermöglichen, direkt nach dem Oberland zu reisen, statt dass sie nach Wichtrach etc. gehen müssen, um von dort die Centralbahn zu benützen. Und noch aus einem andern Grunde kann das Bähnchen Thun nicht schaden. Thun ist eine Militärstadt und in noch höherem Masse eine Fremdenstadt. Daneben mag es noch Stapelplatz für das engere Oberland sein; aber bedeutenden Handel nach auswärts treibt es nicht. In Bezug auf den Fremdenverkehr ist nun zu bemerken, dass derselbe stets die Centralbahn benutzen wird; die Fremden gehen über Thun, um dann von dort aus das Dampfschiff oder die Thunerseebahn zu benutzen. Thun wird also durch die hier projektierte Linie in keiner Weise geschädigt. Unter diesen Umständen sehe ich nicht ein, weshalb das Gesuch nicht berücksichtigt werden könnte. Mir scheint, die Thuner sollten ebenso patriotisch sein wie die Bieler, deren Sprecher, Herr Will, gestern erklärte, sie seien auch für den Subventionsbeschluss, trotzdem durch die Direkte Bern-Neuenburg und den Durchstich durch den Jura Biel geschädigt werde. Aehnlich sollten auch die Thuner erklären: wir sind nun schon lange am Anrichtloch gewesen und werden noch lange an demselben bleiben; wir wollen deshalb andern Gegenden, die auch etwas anstreben, nicht vor der Sonne stehen, sondern ihnen die Erstellung eines Bähnchens ebenfalls ermöglichen. Ich glaube in dem Geiste zu handeln, der gestern hier in diesem Saale herrschte, wenn ich den Antrag der Kommission empfehle. Ich möchte indessen zu demselben einen kleinen Zusatz machen. Ich halte es nicht für klug, als Endpunkt der Linie eine bestimmte Ortschaft zu bezeichnen, bevor genauere Studien gemacht sind und Pläne vorliegen. Man sollte deshalb in Bezug auf den Endpunkt der Linie möglichste Freiheit lassen, um spätern Erörterungen und Wortklaubereien von vorneherein vorzubeugen. Ich würde deshalb beantragen, zu sagen «Wattenwyl-Wimmis (eventuell Spiez)». Mit diesem Zusatz möchte ich Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Ritschard, Regierungsrat. Ich erlaube mir in dieser Frage auch noch einige Worte. Es wurde gesagt, und ich glaube mit vollem Recht, der vorliegende Beschluss sei ein Werk grossen politischen und volkswirtschaftlichen Stiles. In der That ist in den Beschluss eine grosse internationale Verbindung aufgenommen und wird durch denselben die Befriedigung schweizerischer und namentlich kantonaler Interessen mit Rücksicht auf den internationalen Verkehr angestrebt. Der Beschluss enthält ferner Linien, die den Weg von Kanton zu Kanton öffnen, so die direkte Linie Bern-Neuenburg und die Weissensteinbahn. Einen Hauptteil des Dekrets — und dieser ist für mich der sympathischte — bilden sodann alle die Sekundärbahnen, die hauptsäch-

lich den abgelegenern Gegenden zu gute kommen sollen. Es durfte deshalb mit Recht gesagt werden, dass es sich hier um ein Werk grösseren Stiles handelt.

Nun muss man sich aber wohl hüten, ein Werk grösseren politischen und volkswirtschaftlichen Stiles durch kleine, nicht zur Sache gehörende und zur Grösse des Ganzen nicht passende Zuthaten zu verunzieren. Eine solche zur ganzen Grösse und zur ganzen vernünftigen Anlage des Beschlusses nicht passende Zuthat scheint mir nun die Linie Wattenwyl-Wimmis, eventuell Spiez, zu sein, so wohl dieser Antrag im übrigen gemeint sein mag. Wenn ich daher den Antrag des Regierungsrates noch mit einigen Worten unterstütze, so geschieht es durchaus nicht etwa aus engherzigen Gründen. Ich kann mir vielmehr das Zeugnis geben, dass ich in der Regierung zu denjenigen gehörte, die namentlich die abgelegeneren Gegenden sehr large behandeln wollten, und auch bezügliche Anträge stellte.

Es ist projektiert, die Gürbethalbahn in Thun ausmünden zu lassen. Giebt sich Thun in der Sache keine Mühe, so ist es möglich, dass die Bahn vorläufig nur bis Wattenwyl geführt wird. Ich denke aber, Thun wird und muss sich in dieser Sache sofort rühren; denn es wird sich doch nicht von Gegenden, denen weniger Leistungsfähigkeit innewohnt und von denen man glauben sollte, dass sie in Dingen des Verkehrs und der Volkswirtschaft weniger einsichtig sind, überflügeln lassen wollen. Es wird also schon aus diesem Ehrengrund, möchte ich sagen, sofort mit dem Gürbethalbahnprojekt zusammenspannen und dafür sorgen müssen, dass die Bahn direkt nach Thun geführt wird. Thun wird aber namentlich ein wirtschaftliches und finanzielles Interesse haben, dies zu thun. Der obere Teil des Amtes Seftigen verkehrt gegenwärtig hauptsächlich mit Thun. Würde nun die Gürbethalbahn nur bis Wattenwyl geführt, so hätte dies einfach zur Folge, dass der Verkehr aus dem obern Teil des Amtes Seftigen sich allmählich gegen Bern wenden würde und dem Markt von Thun verloren ginge. Es stehen also für Thun wichtige finanzielle Interessen auf dem Spiele, und es ist nicht zu zweifeln, dass es sich mit dem sehr energischen und arbeitstüchtigen Komitee, das die Frage der Gürbethalbahn so weit zu fördern wusste, in Verbindung setzen wird. Die Bahn wird also zweifelsohne von Bern nach Thun geführt.

Nun frage ich: Was hätte dann eine Bahn von Wattenwyl nach Wimmis für eine Bedeutung? Um diese Frage zu beantworten, darf man nicht nur mit allgemeinen Sätzen und Worten fechten, sondern muss der Sache etwas näher treten. Was vorerst den Lokalverkehr zwischen Wattenwyl und Wimmis anbetrifft, so ist derselbe sehr unbedeutend. Blumenstein hat in Wattenwyl Anschluss an die Bahn, und Reutigen ist nur 20 Minuten von der Station Wimmis entfernt. Kämen noch in Betracht die kleinen Dörfchen Ober- und Niederstocken und Pohleren; allein diese haben keinen solchen Verkehr, dass derselbe eine Bahn lokaliter alimentieren könnte. Durch die ganze Gegend führt übrigens eine gute Strasse, und abgesehen von den Bahnstationen Wimmis und Wattenwyl ist auch die Station Gwatt nicht sehr weit entfernt. Ich halte also dafür, der Lokalverkehr sei nicht genügend und auf der andern Seite sei für die Bedürfnisse schon gesorgt. Was hat Seftigen mit Wimmis und dem Simmenthal viel zu verkehren und was wiederum Wimmis mit Wattenwyl und dem untern Teil des Amtes Seftigen! Wollen die Leute von Wimmis und dem Simmenthal nach Bern, so werden sie mit der Bahn — die Linie wird ja nächstens eröffnet — nach Spiez und von dort über Thun nach Bern fahren. Nur ein kleiner Teil des Verkehrs aus dem Simmenthal würde den Weg über Wattenwyl nach Bern nehmen. Das Simmenthal mündet in Thun aus, dort hat es seinen Markt; während sein Verkehr mit weiter unten gelegenen Teilen des Kantons, mit Bern etc., unbedeutend ist. Ich glaube deshalb, auch wenn man die Verkehrszone etwas weiter zieht, ist für das Teilstück Wattenwyl-Wimmis kein Bedürfnis vorhanden. Man würde übrigens in Wimmis, wenn alle diese Eisenbahnen ausgeführt würden, eigentümliche Verhältnisse erhalten. Da hätten wir zunächst die Bahn von Erlenbach über Wimmis nach Spiez; das wäre eine normalspurige Bahn. Ferner träumt man in Wimmis und Thun von einer schmalspurigen Simmenthalbahn, und es scheint, dass man auch im Obersimmenthal sich noch mit diesem Gedanken beschäftigt. Das wäre also eine zweite Linie, die aus dem Simmenthal über Wimmis direkt nach Thun führen würde. Zu diesen beiden Linien käme dann noch eine dritte Konkurrenzlinie, in gewisser Beziehung wenigstens, nämlich die Bahn durch das Stockenthal nach Wattenwyl. Nun sage ich: Für eine Gegend, deren Verkehr kaum ausreicht, um eine Bahn zu alimentieren und wo sich kaum für eine Bahn die nötigen Gelder finden, ist es doch des Guten zu viel, drei Linien, die einander Konkurrenz machen, in Aussicht zu nehmen und dem sogar im vorliegenden Beschlusse Ausdruck zu geben. Man sollte doch darauf sehen, dass neben den Eisenbahnen auch noch etwas Land übrig bleibt, um Kartoffeln zu pflanzen (Heiterkeit), und dass die Leute, wenn sie mähen gehen, mit der Sense nicht bald in eine normalspurige, bald wieder in eine schmalspurige Bahn hineingeraten (Heiterkeit), sondern gehörig ausziehen und eine richtige Made machen können. Letzteres wird aber, wenn man eine solche Mehrheit von Bahnen erstellt, mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Auch eine Ausmündung in Spiez wäre nicht gerechtfertigter. Zunächst wird die Linie dadurch nicht kürzer; wer durch das Stockenthal hinauffahren würde, müsste in diesem Falle einen nahezu ebenso grossen Umweg machen, wie wenn er von Wattenwyl über Thun geht. Und wenn man noch die Lötschbergbahn herbeizieht, so sage ich darauf: Es liegt nicht im Interesse der Lötschbergbahn, diese überflüssige Bahn zu erstellen; denn die Lötschbergbahn wird, wenn sie richtig administriert sein und eine Rendite abwerfen will, Ortschaften und Verkehrscentren, wie Thun immerhin eines ist, nicht abfahren können. Auch eine internationale Bahn ist nicht nur eine Verbindung zweier Endpunkte, sondern sie muss auch den zwischenliegenden Verkehr vermitteln; auch die Lötschbergbahn wird daher in Thun ihre Geschäfte machen müssen, und es ist hier darauf hinzuweisen, dass Thun die dritt- oder viertbeste Station der Centralbahn ist, ein Beweis, dass sich dort ein bedeutender Verkehr abwickelt. Es wäre deshalb ganz unrichtig, die Eisenbahnpolitik in der Richtung zuzuspitzen, dass Thun abgefahren würde.

Mit Rücksicht auf diese wenigen Gründe möchte ich Sie, bei aller sonstigen Liberalität in diesen Dingen, ersuchen, die von der Kommission beantragte Zuthat zu entfernen, da der vorliegende Beschluss dadurch nur verunziert würde.

Stucki (Wimmis). Gestatten Sie mir einige Worte

der Erwiderung. Es ist Ihnen von Herrn Finanzdirektor Scheurer bereits ausführlich auseinandergesetzt worden, dass ein Gemeinwesen wie Thun durch die Unterstützung neuer Linien nicht geschädigt werden könne. Dies ist durchaus richtig, und ich will Ihnen nur kurz mitteilen, wie es bezüglich dieser Stockenthalbahn, wenn man sie so nennen will, gegangen ist. Die Anregung ging nicht etwa von Wimmis aus, sondern es sind just die untern Gemeinden Wattenwyl, Blumenstein, Stocken, Uebeschi, die in den letzten Tagen aufgewacht sind und gefunden haben, wenn alle Leute Eisenbahnen wollen, so haben sie auch das Recht, eine solche zu verlangen. In den Zeitungen war von der Abzweigung Wattenwyl-Wimmis die Rede, und wenn ein bezügliches Gesuch eingereicht wurde, so geschah es nicht, um Thun zu schädigen, wie dies auch im Gesuche selbst, wenn ich recht gelesen habe, ausdrücklich gesagt ist. Dies zur Orientierung.

Was die Bemerkungen des Herrn Regierungsrates Ritschard betrifft, so bin ich mit ihm einverstanden, dass wir in Wimmis genug Bahnen in Aussicht haben, und das Gesuch ist nicht eingereicht worden, weil wir ein noch grösseres « Ghaspel » wünschen. Wenn wir diejenigen Bahnen erhalten, von denen wir glauben, dass sie in unserm Interesse liegen, so sind wir vollständig zufrieden, und es ist uns vollständig gleichgültig, ob die Stockenthalbahn in Wimmis oder Spiez einmünde. Die betreffende Gegend wird übrigens die erforderlichen Mittel kaum anfbringen, und nur um die Leute zu encouragieren, wurde das Gesuch auch von Wimmis unterzeichnet, indem man fand, die Gegend habe ebenso gut, wie andere, das Recht, zu probieren, ob sie mit der in Aussicht gestellten Staatssubvention eine Eisenbahn zu stande bringe. Die Frage, wo diese Bahn einmünden soll, möchte ich offen lassen, damit man eventuell, wenn man dies für richtiger findet, die Linie nach Spiez führen kann. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Lenz unterstützen.

Burger. Ich habe mich gestern zu Herrn Gemeindepräsident Zwahlen in Thun begeben und denselben gefragt, wie es sich mit der Beteiligung an der Gürbethalbahn verhalte. Derselbe hat mir daraufhin erklärt, die Ausgeschossenen seien schon seit langer Zeit bezeichnet und letzter Tage habe der Gemeinderat die Sache neuerdings behandelt und beschlossen, sich an der Gürbethalbahn zu beteiligen. Ein diesbezügliches Schreiben werde gestern abgegangen sein oder heute abgehen.

Lenz. Ich will Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Indessen kann ich doch einige Aeusserungen des Herrn Ritschard nicht so ohne weiteres hingehen lassen. Derselbe sagte, es handle sich hier um ein grosses volkswirtschaftliches Werk und man solle dasselbe nicht durch Zuthaten, wie die Bahn von Wattenwyl nach Wimmis oder Spiez, verunstalten. Ich finde nun aber, es sei das keine Verunstaltung. Es handelt sich hier allerdings um ein grosses Werk. Allein woraus besteht dies grosse Werk? Aus 18 kleinen Werken; in 18 kleine Details zersplittert es sich, und erst durch die Gesamtheit dieser Details wird es ein grosses Werk. Glauben Sie nun, es werde ein Werk, das aus 18 Details zusammengesetzt ist, durch Hinzufügen eines weitern Details verunstaltet? Nein, wahrhaftig nicht! Durch die Aufnahme dieser Linie fügen wir dem Kranz, den man in Art. 1 gebunden hat, noch ein neues Blättchen bei und zwar ein rechtes Blättchen; der Kranz wird dadurch nur noch vollständiger. Ich glaube deshalb, die Bemerkungen, die Herr Ritschard in dieser Beziehung machte, seien nicht zutreffend. Uebrigens mutet mich die Argumentation des Herrn Ritschard etwas eigentümlich an. Man hat bis jetzt die ganze Vorlage von einem höhern Standpunkt, von einem idealen Gesichtspunkt aus debattiert und gestern nach allen Richtungen betont, die Eisenbahnen seien ein unentbehrliches Lebensbedürfnis, ohne Eisenbahn müsse eine Gegend verkümmern. Sogar vom Tisch des Regierungsrates aus wurde gesagt, man dürfe nicht untersuchen, wie es in Bezug auf die Rendite der einzelnen Bahnen stehe, es sei anfänglich, wo der Kanton Bern Eisenbahnpolitik getrieben habe, auch schief gegangen, man habe keine Rendite in die Tasche gesteckt, das ganze Kapital sei sogar bedroht gewesen, schliesslich aber sei die Sache doch gut gekommen. Heute nun wird man am Regierungsratstisch plötzlich knauserig und untersucht: ist ein Lokalverkehr da, steht eine Rendite in Aussicht, wie weit erstreckt sich der Verkehr nach auswärts? Meiner Ansicht nach ist dies ein unwürdiger Standpunkt, den wir in der Diskussion des vorliegenden Beschlusses nicht aufkommen lassen sollen. Bleiben wir auf dem von Anfang an betretenen Boden, dass für jede Gegend eine Eisenhahn eine Wohlthat ist. Weshalb sollten wir nun die Bevölkerung des Stockenthales — wenn ich mich recht erinnere, zählt dieselbe circa 10,000 Seelen — die das Bedürfnis nach einer Bahn empfindet, von vorneherein, ohne die Sache zu untersuchen, zurückweisen? Ich würde dies nicht billig und recht finden. Behandeln wir diese Gegend wie alle andern und nehmen wir die Linie in den Subventionsbeschluss auf! In die Details der Linie wollen wir uns heute nicht einlassen; das ist Sache späterer Prüfung. Dabei bin ich zwar auch dafür, dass der Anschluss in Spiez gesucht werde. Herr Ritschard sprach immer nur von Wimmis und suchte die Sache sogar dadurch ins Lächerliche zu ziehen, dass er vom Kartoffelgraben und Mähen sprach. Ich halte auch das nicht für richtig. Behandeln wir die Sache mit derjenigen Würde und demjenigen Ernst, mit dem sie behandelt werden soll! — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatz zur Annahme.

Senn. Es thut mir leid, dass ich Ihre Zeit noch etwas in Anspruch nehmen muss. Ich spreche nicht über das Projekt Wattenwyl-Wimmis oder Spiez, sondern ergreife aus einem andern Grunde das Wort. Die Worte, die hier in diesem Saale gesprochen werden, kommen durch die Presse ins ganze Land hinaus. Nun hat man hier des langen und breiten auf Thun losgedroschen und den Anschein erweckt, als ob Thun bei der Regierung vorstellig geworden wäre. Den Vertretern Thuns im Grossen Rate ist davon nichts bekannt, und ich weise das hier zurück, damit man uns zu Hause nicht vorwerfen kann, wir dürfen nichts sagen, sondern machen nur die Faust im Sacke.

Präsident. Kann sich die Kommission mit dem Amendement Lenz einverstanden erklären?

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ja! Es würde also als neue Littera aufgenommen: «Wattenwyl-Wimmis (eventuell Spiez)».

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem amendierten Antrag der Kommission) Minderheit.

f. Spiez-Frutigen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte die Frage aufwerfen, weshalb man aus der Lötschbergbahn, die in Spiez ihren Anfang nehmen wird, zwei Stücke mache. Dies hat seinen Grund darin, weil aller Voraussicht nach zuerst das Stück Spiez-Frutigen ausgeführt und so angelegt werden wird, dass es später als Tracé für die Lötschbergbahn dienen kann. Zu diesem Zwecke wird die Linie möglichst direkt nach Frutigen gehen und nicht, wie früher geplant, Wimmis berühren. Der Regierungsrat schliesst sich daher der Fassung der Kommission an. Nur infolge eines Irrtums ist in den Anträgen des Regierungsrates die frühere Fassung «Spiez (Wimmis)-Frutigen» stehen geblieben.

Angenommen.

g. Frutigen-Brieg (Lötschbergbahn).

Angenommen.

h. Lauterbrunnen-Visp (Breithornbahn).

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht zwischen den Vorschlägen des Regierungsrates und der Kommission eine materielle Differenz, indem der Regierungsrat von der Aufnahme der Breithornbahn abstrahieren möchte. Die Gründe hiefür sind kurz folgende: Nach Ansicht der Regierung und, glaube ich, auch der Kommission ist es die Lötschbergbahn, die für den Kanton Bern und sein Eisenbahnnetz die grosse Perspektive einer internationalen Bahn eröffnet, und der Regierungsrat hält dafür, neben der Lötschbergbahn habe eine zweite Bahn über oder durch die Berneralpen keine Berechtigung und es würde sich auch das Geld (17—18 Millionen) nicht finden, um neben der grossen internationalen Vollbahn noch eine schmalspurige Touristenbahn zu bauen. Es läge auch nicht im Interesse der internationalen Linie und des Kantons Bern, durch eine solche Nebenbahn, die die reinste Parallel- und Konkurrenzbahn wäre, die Rendite der Hauptbahn zu schädigen. Nun hat aber die Kommission geglaubt, es solle eventuell auch die weniger leistungsfähige Breithornbahn in den Beschluss aufgenommen werden für den Fall, dass die Lötschbergbahn nicht zu stande käme. Nun muss die Regierung allerdings zugeben, dass eine Touristenbahn durch das Breithorn immerhin noch besser wäre, als keine Lötschbergbahn; aber da die Regierung eben die Lötschbergbahn will, so kommt für sie diese eventuelle Breithornbahn noch nicht in Betracht; dieselbe wäre nur geeignet, das Zustandekommen der Lötschbergbahn zu gefährden. Eventuell hält die Regierung dafür — ohne dass sie am Platz der Kommission redigieren will —, der Schlusssatz des Art. 1, der sich lediglich auf die Breithornbahn bezieht, sollte weniger pessimistisch redigiert sein; man sollte nicht von einem definitiven Scheitern des Lötschbergbahnprojektes sprechen, sondern die Form etwas abschwächen und z. B. sagen: «wenn die Lötschbergbahn nicht zu stande kommen sollte.» Uebrigens glaube ich, die Lötschbergbahn und alles, was drum und dran hängt, wird so viel zu thun geben, dass der Grosse Rat in den nächsten 10 Jahren nicht dazu kommen wird, zu erklären, die Lötschbergbahn sei als gescheitert zu betrachten. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, es sei die von der Kommission beantragte litt. *h* nicht aufzunehmen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Bezüglich der Breithornbahn ist den Behörden nichts vorgelegen, als das Konzessionsgesuch des Herrn Grossrat Michel, das gegenwärtig bei den Bundesbehörden hängig ist, sowie ein Gesuch einzelner Grossräte aus dem Amt Interlaken, des Wirtevereins Interlaken und einer Anzahl Bürger, die «namens der beteiligten Gemeinden» unterzeichnet haben.

Nach dem Konzessionsgesuch würde die Breithornbahn in Lauterbrunnen an die Berner-Oberlandbahnen anschliessen. Von Lauterbrunnen aus würde die Linie mittelst verschiedener Kehrtunnels nach dem Obersteinberg geführt, dann mittelst eines 10 km. langen Tunnels unter dem Breithorn hindurch nach dem Lötschenthale und von dort nach Visp. Die Bahn ist schmalspurig, zum Teil mit Zahnradbetrieb. Nach der Konzession soll das ganze Unternehmen 18 Millionen kosten, wird aber nach unserer Ueberzeugung unter allen Umständen 20 Millionen erfordern. Es wird nun verlangt, dass dieses Projekt in gleicher Weise subventionsberechtigt erklärt werde, wie alle andern Linien. Die Kommission war hierüber sehr geteilter Meinung. Die einen meinten, es sei nicht zulässig, eine Bahn, die nur dem Touristenverkehr zu dienen habe, vom Staat aus zu unterstützen. Bis jetzt habe man sich auf den Standpunkt gestellt, solche reine Touristenunternehmungen wie die Schynige-Platte-Bahn, die Rothhornbahn, die Wengernalpbahn etc. seien Objekte der privaten Spekulation, an welchen der Kanton nicht stark interessiert sei. Dieser Teil der Kommission war deshalb der Meinung, es solle gemäss bisheriger Praxis die Breithornbahn nicht unter die zu subventionierenden Linien aufgenommen werden. Dieser Teil der Kommission hat sich ferner gesagt, wenn auch, wie es von interessierter Seite beantragt wurde, eine Subvention von einer halben Million bewilligt würde, so wäre dies im Verhältnis zur Grösse des Projektes doch nur ein Tropfen ins Meer und würde zur Förderung des Unternehmens nicht viel beitragen. Der andere Teil der Kommission, der schliesslich die Mehrheit erlangte, glaubte aus allgemeinen Gründen, welche die Kommission überhaupt bei Aufzählung der subventionswürdigen Linien leiteten, es sollte das Unternehmen doch eventuell aufgenommen werden. Nachdem man allen andern Gegenden möglichst weitherzig entgegengekommen sei, sei es gerechtfertigt, die Breithornbahn ebenfalls aufzunehmen. Darin war indessen die grosse Mehrheit der Kommission einig, dass die Aufnahme der Breithornbahn eine eventuelle sein solle, d. h. dass sie nur subventioniert werden solle für den Fall, dass die Lötschbergbahn nicht zu stande kommen sollte. Wir sagten uns, es sei nicht denkbar, dass beide Projekte existenzfähig seien und

erstellt werden können, weil sie beide zum Teil dem gleichen Zwecke dienen, die Lötschbergbahn allerdings in viel bedeutenderem Masse, weil diese nicht nur dem Fremdenverkehr dienen, sondern eine grosse Transitlinie werden soll, bei der namentlich auch der Güterverkehr eine Rendite abwirft. Wir sagten uns deshalb, es könne nicht Sache des Staates sein, den Luxus zweier Alpendurchstiche zu unterstützen, sondern der Staat könne sich nur am einen oder andern der beiden Durchstiche beteiligen, und in diesem Falle müsse der Lötschberg den Vorzug erhalten, da er eine bedeutende Vermehrung des Verkehrs für den ganzen Kanton zur Folge haben werde, während die schmalspurige Breithornbahn nur dem Fremdenverkehr diene und keinen Güterverkehr aufweise. Wir glaubten schliesslich, die Situation werde am besten in der Weise gelöst, dass man sagt, wenn das Breithornprojekt innerhalb der nächsten zehn Jahre mit Gesuchen um Unterstützung an den Staat herantrete, so solle der Grosse Rat entscheiden, ob anzunehmen sei, die Lötschbergbahn komme nicht zu stande, in welchem Falle die Subvention dem Breithornprojekt verabfolgt werden könne. Immerhin macht sich die Kommission keine Illusionen. Es scheint ihr höchst unwahrscheinlich zu sein, dass man für eine blosse Touristenbahn die nötigen Mittel im Betrage von etwa 20 Millionen aufbringen wird, da man aus den bisherigen Erfahrungen weiss, dass eine Bahn nicht wohl existenzfähig ist, wenn nicht circa 60 % der Ausgaben durch den Güterverkehr gedeckt werden. Da nun bei der Breithornbahn der Güterverkehr wegen des Bahnsystems ausgeschlossen ist, so vermag die Kommission — und ich glaube, in dieser Beziehung sind so ziemlich alle Mitglieder einig gewesen — nicht wohl an die Existenzfähigkeit des Projektes zu glauben. Es ist aber immerhin darauf aufmerksam gemacht worden — ich möchte dies betonen, um unparteiisch zu referieren —, dass das Bestreben des Initiativkomitees der Breithornbahn dahin geht, eine durchgehende Touristenbahn von Luzern ins Wallis zu schaffen, d. h. die Breithornbahn wäre das Mittelglied zwischen der Brünig- und der Visp-Zermattbahn. Um nun nicht den Vorwurf der Unbilligkeit hervorzurufen, beantragt die Kommission, die Sache in der Weise zu reglieren, dass die Breithornbahn ebenfalls aufgenommen wird, aber mit der Einschränkung, dass eine Subvention an dieselbe nur dann zugesichert wird, wenn die Lötschbergbahn nicht zu stande kommen sollte. Ich füge gerade bei, dass die Kommission die von Herrn Scheurer vorgeschlagene, etwas abgeänderte Fassung acceptiert; ich hatte zwar nicht Gelegenheit, mit den Mitgliedern der Kommission darüber zu verhandeln; aber ich bin überzeugt, dass die Herren mit der neuen Redaktion einverstanden sind. Es würde also gesagt: «Die Breithornbahn (Lauterbrunnen-Visp) hat nur dann Anspruch auf staatliche Beteiligung, wenn das Projekt der Lötschbergbahn nicht zu stande kommen sollte.» Es ist dies eine etwas abschwächende Redaktion, die der Redaktion der Kommission in der That vorzuziehen ist.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber die Sache selber will ich mich nicht aussprechen, um so weniger, als ich als Inhaber der Konzession für die Lötschbergbahn der Breithornbahn gegenüber sehr direkt beteiligt bin. Hingegen möchte ich die vom Herrn Finanzdirektor angedeutete Abänderung des Schlusssatzes sehr befürworten. Es ist absolut nicht richtig, dass man hier bereits von einem Scheitern des Lötschbergprojektes spricht. Ich glaube, wir sollen nicht dadurch, dass wir von einem definitiven Scheitern der Lötschbergbahn sprechen, beim Volk den Glauben an die Möglichkeit dieser wichtigen Bahn erschüttern, sondern wir sollen schon in der Redaktion des Beschlusses uns der Hoffnung hingeben, dass es möglich sein wird, diese internationale Transitlinie zu stande zu bringen. Wir sollen die Lötschberglinie als die wichtigste Linie betrachten, die der ganze Kanton in seinem eigenen Interesse anstreben muss und die als die Krone der bernischen Eisenbahnen zu betrachten ist. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, den Schlusssatz des Art. 1 folgendermassen zu fassen: «Die Breithornbahn (Lauterbrunnen-Visp) hat nur dann Anspruch auf staatliche Beteiligung, wenn das Projekt der Lötschbergbahn nicht zur Ausführung kommen sollte. Es ist Sache des Grossen Rates, eintretendenfalls hierüber Beschluss zu fassen.»

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Michel (Interlaken). Ich glaube mir in dieser Eisenbahnfrage das Wort erlauben zu dürfen, wenn ich schon, wie vom Herrn Kommissionspräsidenten bemerkt worden ist, das Konzessionsgesuch für eine schmalspurige Breithornbahn eingereicht habe. Ich glaube, ich dürfe ebenfalls sagen, das Konzessionsgesuch sei im Interesse des Landesteiles, den ich zu vertreten die Ehre habe, eingereicht worden, wie dies Herr Bühler von der Lötschbergbahn sagte. Uebrigens ist Herr Bühler als Präsident der Staatswirtschaftskommission besser im Fall, seinen Einfluss für das Lötschbergprojekt geltend zu machen, als ich in meiner bescheidenen Stellung als einfaches Mitglied des Grossen Rates meinen Einfluss zu Gunsten der Breithornbahn. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es zur Unterstützung einer Eingabe, die seitens der Grossräte und der Delegierten der verschiedenen Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken an die Regierung zu Handen des Grossen Rates eingereicht wurde und dahin geht, es möchte die Breithornbahn ebenfalls in den Subventionsbeschluss aufgenommen, m. a. W. subventioniert werden und zwar in gleicher Weise, wie die andern Projekte. Wir anerkennen in Interlaken die Bestrebungen derjenigen voll und ganz, die dem Kanton Bern eine internationale Verbindung mit Italien verschaffen wollen, um damit die Nachteile auszugleichen, die für den Kanton Bern infolge der Erstellung der Gotthardbahn eingetreten sind. Es muss auch anerkannt werden, dass in den beiden Schriften über die Lötschbergbahn, die ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates zum Verfasser haben, eine grosse Summe von Arbeit und Fleiss, eine grosse Hingabe an einen patriotischen Gedanken steckt, auf der andern Seite aber auch eine grosse Summe von Voraussetzungen, die auf schönen Hoffnungen beruhen und deren einstige Erfüllung ziemlich oder wenigstens einigermassen ungewiss ist. Durch die Arbeit des Herrn alt-Regierungsrates Teuscher wurden wir auch in Interlaken angeregt, die Frage zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, auch eine internationale Breithornbahn normalspurig und als Adhäsionsbahn zu erstellen. Es existiert denn auch ein bezügliches von einem Techniker ersten Ranges studiertes Projekt. Eine internationale Vollbahn durch das Breithorn würde allerdings etwa 2 oder 3 km. länger sein als die Lötschbergbahn; sie würde auch mehrere Millionen mehr kosten, dafür aber würde das grosse Fremdencentrum Interlaken an dieser

Linie liegen. Auf Grund eines technischen Gutachtens kamen wir davon ab, eine breitspurige Bahn anzustreben, und wenn ich einige Zahlen mir anzuführen erlaube, so geschieht es keineswegs deshalb, um das Lötschbergprojekt bekämpfen zu wollen, sondern nur, um Ihnen die Gründe darzulegen, weshalb wir zu einer Schmalspurbahn gelangt sind. Eine normalspurige Lötschbergbahn wird mehr kosten, als Herr Teuscher annimmt, sie wird nicht 30 bis 40, sondern 50 bis 60 Millionen erfordern. Aber nicht nur das! Um eine internationale Linie als Konkurrenzbahn der Gotthardbahn zu erhalten, müssten noch verschiedene andere Bahnen gebaut werden, so vor allem die Weissensteinbahn und eine Linie Schönbühl-Utzenstorf, auch müsste in Bern ein grosser internationaler Bahnhof erstellt und ebenso müsste eine Bahn Ornavasso-Arona gebaut werden. Im ganzen wären noch etwa 66 km. zu erstellen und die gesamte internationale Linie, den Simplon natürlich nicht inbegriffen, würde eine Summe von 90 bis 100 Millionen erfordern. Wir sagten uns nun, angesichts einer so grossen Summe werde die Finanzierung jedenfalls eine äusserst schwierige sein. Der Simplon brauchte, trotz der Unterstützung der Eidgenossenschaft, für seine Finanzierung, so weit sie bis heute vorgeschritten ist, ein Vierteljahrhundert, und der Lötschberg wird wahrscheinlich noch längere Zeit erfordern. Man hofft zwar auf die Mitwirkung der Jura-Simplonbahn; ich weiss aber nicht, ob diese Hoffnungen begründet sind. Die Jura-Simplonbahn hat ein Interesse daran, dass durch die Erstellung des Simplons ihr Netz via Lausanne rentabler wird. Aus allen diesen Gründen fanden wir, wir wollen eine Schmalspurbahn anstreben, deren Finanzierung wahrscheinlich durchführbar sein werde. Wir haben aber an dieser Touristenbahn noch ein anderes spezielles Interesse, und dabei möchte ich die Ansicht bekämpfen, als solle die Breithornbahn ein Konkurrenzprojekt zum Lötschberg sein. Ich glaube, beide Projekte haben ihre Berechtigung nebeneinander. Unsere Landesgegend verlangt die schmalspurige Breithornbahn, diese Touristenbahn deshalb, weil wir bereits mit einem System von Schmalspurbahnen einen schönen Anfang gemacht haben, ohne dass der Staat daran einen Rappen zu bezahlen brauchte, ja er hat sogar auf seinen Brünigbahnaktien noch einen Profit von Fr. 50,000 gemacht. Nun wird voraussichtlich auch die Brienzerseebahn erstellt, und dann fehlt nur noch die Breithornbahn, um eine einheitliche Linie Luzern-Brünig-Meiringen-Interlaken-Visp-Zermatt zu erhalten, die die verschiedenen Fremdencentren miteinander verbindet. Dies ist ein spezielles Interesse, das für diese Bahn spricht, und zwar fällt dasselbe nicht nur in Betracht für das Amt Interlaken, sondern auch für das Amt Oberhasle. Man hat zwar auch im Oberhasle von verschiedenen Bahnprojekten gesprochen, so z. B. von einer Sustenbahn. Allein eine solche würde erstens sehr viel kosten und zweitens für das engere Oberland nicht den Erfolg aufweisen, den man sich davon verspricht. Dieselbe würde in Wasen ausmünden; die Fremden, die durch den Gotthard in die Schweiz kommen, wollen sich aber zuerst den Vierwaldstättersee und Luzern ansehen. Und was das Projekt einer Strassenbahn via Grimsel anbetrifft, so ist die ganze Landschaft Oberhasle und das Urserenthal dagegen, und ich glaube auch nicht, dass Kanton und Bund jemals einwilligen würden, die betreffenden herrlichen Alpenstrassen für eine Strassenbahn in Anspruch zu nehmen. Der Fremdenverkehr, unsere einzige Industrie im Oberland, würde daher durch eine Touristenbahn via Breithorn ganz wesentlich gefördert, und man darf daher wohl sagen, es sei an der Erstellung derselben ein so grosses volkswirtschaftliches Interesse engagiert, dass eine Subventionierung dieser Linie verlangt werden dürfe. An der Entwicklung des Fremdenverkehrs ist nicht nur das Oberland, sondern der ganze Kanton interessiert; man braucht nur an die vielen Geschäfte im untern Teil des Kantons zu erinnern, die mit dem Oberland in geschäftlicher Verbindung stehen. Die verschiedenen Millionen, welche die Fremden jedes Jahr ins Land bringen, bleiben nicht im Oberland, sondern verteilen sich auf den ganzen Kanton. Ich wiederhole, die Breithornbahn ist kein Konkurrenzprojekt zum Lötschberg, obschon auch die Breithornbahn keine blosse Bergbahn ist, wie der Herr Kommissionspräsident glauben machen wollte, sondern nach dem Typus der Brünigbahn erstellt und achtmonatlichen Betrieb erhalten soll. Die Lötschbergbahn verfolgt höhere Zwecke: sie will eine Weltbahn sein, eine internationale Verbindungslinie mit Italien, und eine solche Bahn umfasst eine ganz andere Verkehrszone; sie hängt wesentlich ab, wie das Beispiel der Gotthardbahn zeigt, vom internationalen Güterverkehr.

Gestützt auf diese Ausführungen möchte ich Sie bitten, auch in dieser Frage nicht engherzig zu sein. Wenn die Bevölkerung eines Landesteiles einmütig die Unterstützung eines Bahnprojektes verlangt, so soll man diesem Begehren entgegenkommen. Hat die projektierte Linie eine innere Berechtigung, so wird sie auch dann gebaut werden, wenn der Grosse Rat eine Subventionierung nicht beschliesst. Mit einer allfälligen Nichtberücksichtigung wird also an der Sache nichts geändert. Es ist bereits bemerkt worden, dass die staatliche Subvention für die auf bernischem Gebiet liegenden 17,5 km. nur Fr. 700,000 ausmachen würde. Das wäre allerdings, wie bei andern grossen Projekten, nur ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein. Immerhin würde eine solche Subvention eine Anerkennung, ein Entgegenkommen gegenüber dem Oberland bedeuten. Ich stelle deshalb den Antrag, das Breithornprojekt ebenfalls als subventionsberechtigt in den Beschluss aufzunehmen und zwar in erster Linie ohne Vorbehalt. Eventuell empfehle ich Ihnen gegenüber dem Antrag der Regierung denjenigen der Kommission. Will man uns bei der allgemeinen Subventionierung, bei der allgemeinen Preisverteilung nicht einen Kranz geben, so soll man uns wenigstens eine Ehrenmeldung zuerkennen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich beabsichtigte nicht, nochmals das Wort zu ergreifen. Allein die Bemerkungen des Herrn Vorredners über die Lötschbergbahn und ihre Durchführbarkeit können nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Herr Michel behauptete, um zu beweisen, dass beide Projekte nebeneinander denkbar seien, die Lötschbergbahn könne mit 40 Millionen unter keinen Umständen erstellt werden, sondern wenn man alles hinzurechne, so werde man auf eine Summe von 100 Millionen kommen. Herr Michel kommt dabei auf eine ganze Reihe weiterer Arbeiten zu sprechen, so auf eine neue Linie Schönbühl-Utzenstorf, eine Weissensteinbahn, die als besonderes Projekt im Beschluss figuriert, und einen grossen internationalen Bahnhof in Bern. Das sind nun doch Phantasiegebilde, von welchen wir bis jetzt nichts wussten und die wohl noch ziemlich lange Phantasiegebilde bleiben werden. Die Gotthardbahn konnte es bis jetzt ohne einen grossen internationalen

Bahnhof machen, und doch sind die Bahnofverhältnisse in Luzern derart, dass sie sich, auch in früherer Zeit, mit denjenigen in Bern nicht vergleichen lassen. Ich glaube, von einem derartigen grossartigen Bahnhof Bern, der ungezählte Millionen kosten würde, träumt kein Mensch, und vom Bedürfnis eines solchen Bahnhofes wird auch niemand überzeugt sein. Wenn man das eigene Projekt damit gut machen will, dass man das andere Projekt schlecht macht, so tritt man mit diesem andern Projekt doch in Konkurrenz, und eine solche Konkurrenz ist nicht am Platz, nachdem man gestern und heute so energisch betont hat, dass die ganze Zukunft der bernischen Eisenbahnpolitik im Lötschberg liege. Die Kritik des Lötschbergprojektes, wie sie Herr Michel übte, ist auch deshalb nicht berechtigt, weil die Studien für den Lötschberg, wenn auch nicht von einem eigentlichen Techniker, so doch von einer Persönlichkeit gemacht wurden, die die Strecke während vielen Jahren wiederholt begangen hat, die Frage nach allen Richtungen hin aufs eingehendste studierte und auch über genügende technische Fähigkeiten verfügt, um sich ein ziemlich sicheres Urteil bilden zu können. Wenn man die Arbeiten des Herrn Teuscher eingehender studiert, so muss man sich im höchsten Grade verwundern, dass derselbe neben seinen sonstigen Arbeiten Zeit fand, eine solche eingehende Arbeit auszuführen; man erhält das Gefühl, dass man es mit einer Arbeit zu thun hat, die volles Zutrauen verdient und die man mit einer allgemeinen Kritik, wie sie Herr Michel ausübte, nicht auswischen kann. Wollte man den nämlichen Massstab an das Breithornprojekt anlegen, so würde man wahrscheinlich herausfinden, dass eine Summe von 18 Millionen nicht genügt, um einen Tunnel von 10 Kilometer Länge, ferner mehrere Kehrtunnels, sowie 43 Kilometer Bahnstrecke zu erstellen. Wenn man bedenkt, dass seit bald 50 Jahren an der Verwirklichung des Simplonprojektes gearbeitet wird, an dem doch die halbe Schweiz interessiert ist, wenn man bedenkt, welche kolossalen Schwierigkeiten das Gotthardunternehmen zu überwinden hatte, so streift es nach meinem Dafürhalten etwas an Grössenwahn, wenn man glaubt, es sei möglich, nun im Kanton Bern auf 10 Kilometer Distanz einen zweifachen Alpendurchstich durchzuführen. Die Kommission vermag an eine solche Zukunft unseres Eisenbahnwesens nicht zu glauben. Ich finde deshalb, die Kommission sei richtig vorgegangen, wenn sie erklärte, es seien die beiden Projekte nebeneinander nicht möglich. Will man die Breithornbahn berücksichtigen, so soll dies in der Weise geschehen, dass man der Lötschbergbahn immerhin die Priorität einräumt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will in Bezug auf den Lötschberg nicht untersuchen, welche Autorität den Berechnungen des Herrn Teuscher zukommt; es genügt, zu konstatieren, dass man nun einmal an die Zukunft dieses Projektes glaubt und in ihm, wie Herr Dürrenmatt sich aussprach, mehr oder weniger die Seele der ganzen Vorlage erblickt. Deshalb hat die Regierung es bedauert, dass man die Breithornbahn überhaupt zur Sprache brachte und noch mehr, dass man sie, sei es in dieser oder jener Form, sei es auch nur eventuell, in den vorliegenden Beschluss hineinzubringen sucht; denn dadurch, dass man die Breithornbahn offiziell nennt, werden dem Zustandekommen der Lötschbergbahn Schwierigkeiten bereitet. Wenn es sich einmal um die Finanzierung der Lötschbergbahn handelt, wird es an Gegnern links und rechts nicht fehlen. Die Interessenten der Gotthard- und der Jura-Simplonbahn werden das Zustandekommen der Lötschberglinie mit scheelen Augen ansehen und für die Idee einer Breithornbahn eintreten, nur um damit der Lötschbergbahn Steine in den Weg zu legen. Die Nennung des Breithornprojektes wird also unter allen Umständen für das Hauptprojekt nachteilig sein, und noch mehr muss dies der Fall sein, wenn dieses Breithornprojekt als eigentliches Konkurrenzunternehmen hier aufgeführt wird. Dass beide Linien nebeneinander prosperieren könnten, daran ist unter keinen Umständen zu denken; die eine Linie würde die andere so schädigen, dass wir schliesslich zwei schlecht rentierende Bahnen hätten. Die Breithornbahn ist eine reine Touristenbahn mit teilweisem Zahnstangenbetrieb. Sie würde also bei weit und fern nicht denjenigen Wert haben, wie die projektierte Lötschbergbahn. Dafür aber entzieht die Breithornbahn der Lötschberglinie einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen; denn wenn die Breithornbahn nicht existiert, so werden die Touristen die Lötschbergbahn benutzen. Auf der Lötschbergbahn beruht in finanzieller Beziehung unsere ganze Hoffnung. Nur im Hinblick auf die Lötschberglinie konnte die Regierung gestern hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen der Vorlage so beruhigende Zusicherungen geben. Wenn Sie nun etwas anderes thun, wenn Sie der Lötschberglinie eine Konkurrenzlinie an die Seite stellen, so muss der Regierungsrat einen guten Teil seiner Zusicherungen zurückziehen; man kann dann nicht mehr garantieren, dass die Millionen, die wir in Eisenbahnunternehmungen zu stecken im Begriffe sind, nicht zum grossen Teil gefährdet sind. Der Finanzdirektor und der Regierungsrat lehnt in diesem Fall die Verantwortlichkeit ab, und der Regierungsrat wird verlangen, dass in der zu erlassenden Botschaft dem Volke von diesem Stand der Dinge Kenntnis gegeben wird, damit es entscheiden kann, ob es trotzdem diese 20 bis 25 Millionen bewilligen will. Ich diskutiere namens der Regierung nicht weiter, sondern gebe ganz positiv diese Erklärung ab, von der Sie den Ihnen gutscheinenden Gebrauch machen wollen.

Gurtner. Trotz dieser Erklärung des Herrn Finanzdirektors glaube ich als Vertreter von Lauterbrunnen doch das Wort ergreifen zu sollen. Man kann denn doch nicht so ohne weiteres ein Projekt unter den Tisch wischen und sagen: dem Oberland gehört nichts! (Scheurer: Das hat niemand gesagt!) Gegen die Lötschbergbahn haben wir nichts einzuwenden, sondern wir begrüssen dieselbe im Gegenteil sehr. Allein wir haben noch mehr Bahnen nötig. Wir haben gesehen, dass die bestehenden Bahnen auf das Volkswohl ausserordentlich günstig einwirken. Wir hatten in Lauterbrunnen vor dem Zustandekommen einer Bahn ein Grundsteuerkapital von 4 Millionen. Bis nächsten Mai wird dasselbe auf 7 Millionen ansteigen, und davon erhält der Staat auch seinen Steueranteil. Der Staat hat an die aus Spekulation und zum Teil gegen den Willen der Bevölkerung erstellten Touristenbahnen keinen Beitrag gegeben und doch haben sich dieselben zum Nutzen des Landes entwickelt, und die infolge derselben entstehenden Neubauten bringen wieder in anderer Weise Alimentation ins Land. Der Kurort Wengen ist im Aufblühen begriffen, und im Thale halten sich wäh-

rend der Saison circa 1500 Fremde auf, für die wir neue Exkursionen ausfindig zu machen suchen müssen. Nun ist das hintere Ende des Lauterbrunnenthales dem Fremdenverkehr noch wenig erschlossen und wird nur von geübteren Touristen besucht. Wenn man nun bis nach dem Obersteinberg eine Bahn bauen will — vom Tunnel entfallen nur 3 Kilometer auf bernisches Gebiet und es soll derselbe nicht extra subventioniert werden — so dürfen wir hiefür eine Subvention verlangen. Es ist das keine unanständige Forderung, umsomehr als der Staat infolge Erstellung der Berner Oberlandbahnen auf dem Unterhalt der Strasse von Lauterbrunnen nach Interlaken wesentliche Ersparnisse erzielt hat. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Michel unterstützen und in dieser Beziehung an die Mitglieder des Grossen Rates appellieren. Vom Staate aus wurde der oberländische Fremdenverkehr bis vor 10 Jahren nur als Schwindel betrachtet. Nachdem man nun sieht, dass derselbe eine schöne Einnahmsquelle bildet, soll man auch etwas dafür thun. In Oesterreich werden sogar Beiträge verabfolgt, damit die Leute im Auslande das Hotelfach erlernen können. Dort hilft man der Fremdenindustrie anders auf die Füsse, als im Kanton Bern. Ich möchte deshalb den Mitgliedern des Grossen Rates warm ans Herz legen, sie möchten unserer Fremdenindustrie ebenfalls eine Unterstützung angedeihen lassen, so gut wie der Landwirtschaft, der Industrie etc.

Michel (Interlaken). Ich möchte mich nur gegen die Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten verwahren, dass ich das Lötschbergprojekt kritisiert und heruntergemacht habe. Ich konstatiere, dass ich nur auseinandersetzte, aus welchen Gründen wir vom Projekt einer internationalen Breithornbahn abkamen. Ich sagte nur, eine internationale Breithornbahn könnte ebensogut ausgeführt werden, wie eine Lötschbergbahn, wenn die Kosten überhaupt aufzubringen wären. Etwas anderes habe ich gegen die Lötschbergbahn nicht eingewendet, sondern habe deren Bedeutung anerkannt. Im übrigen glaube ich, dass mein Antrag kein Staatsverbrechen sei. Wenn die Bevölkerung einer ganzen Landesgegend einmütig für ein Projekt eintritt, so ist es nach meinem Dafürhalten kein Staatsverbrechen, wenn man dieses Projekt zur Subventionierung empfiehlt. Meine Herren, es haben sich ganz andere Leute gegen das Lötschbergprojekt ausgesprochen; ich will aber darauf nicht eintreten, damit man mir nicht sagen kann, ich habe das Lötschbergprojekt schädigen wollen. Endlich bemerke ich, dass der Eventualantrag der Kommission doch seinen Sinn und seine Berechtigung hat. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Geschichte der Brünigbahn. Dieselbe war anfänglich als grosse Normalbahn projektiert; man sprach von einer Brünig-Gotthardbahn, und die jetzige Bödelibahn wurde bekanntlich normalspurig gebaut als erste Sektion der Brünig-Gotthardbahn. Allein nach einem halben Dutzend Jahren ist man zur Erkenntnis gekommen, dass die Finanzierung der geplanten Bahn nicht möglich sei, und so hat man sich dann auf die jetzige Touristenbahn beschränkt.

Ruchti. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, da ich nur meine persönliche Meinung hier aussprechen möchte. Ich gehe mit den Herren Michel und Gurtner vollständig einig insoweit sie das Breithornprojekt befürworten. Für das engere Oberland hat diese Bahn allerdings eine grosse Bedeutung. Wenn ich aber als Berner und als Berneroberländer hier mein Votum abgeben soll, so stelle ich die Lötschbergbahn in die erste Reihe. Das Lötschbergprojekt bringt uns eine Weltbahn, die dem ganzen Kanton dienen wird. Man hätte eine solche Bahn schon vor Jahren durch Erstellung eines Grimseltunnels erreichen können, und heute ist der Moment da, wo wir diese Idee einer internationalen Linie zum zweiten Male ihrer Verwirklichung entgegenführen können. Es freut mich, dass Männer im Kanton vorhanden sind, die sich mit aller Energie der Ausführung dieses Projektes widmen, und ich kann nicht anders, als diese Herren mit Freuden unterstützen. Dass neben der Lötschbergbahn nicht auch noch eine Breithornbahn erstellt werden kann, muss jedem vernünftigen Menschen von selbst einfallen, und es wäre mir leid, wenn es mit den beiden Projekten ähnlich ginge, wie seiner Zeit mit der Jungfraubahn. Damals bekämpften sich die Herren Trautweiler und Köchlin; sie machten sich gegenseitig ihre Projekte herunter, und so ist die Jungfraubahn nicht zu stande gekommen. Wäre dies nicht geschehen, so würde man wohl schon heute auf die Jungfrau hinauffahren können. Ich möchte deshalb den Antrag der Kommission empfehlen, die Breithornbahn zu unterstützen für den Fall, dass die Lötschbergbahn nicht zur Ausführung kommen sollte.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um einem Missverständnis vorzubeugen, möchte ich noch bemerken, dass die Erklärung der Regierung bezüglich der finanziellen Folgen sich gegen den Antrag des Herrn Michel richtet, den Vorbehalt zu streichen. Gegen die Aufnahme der Breithornbahn mit dem von der Kommission beantragten Vorbehalt soll die Erklärung nicht gerichtet sein.

Abstimmung.

1. Eventuell: Für den Antrag der Kommission mit dem nach Antrag Bühler modifizierten Vorbehalt (gegenüber dem Antrag Michel, den Vorbehalt zu streichen) Mehrheit.

2. Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss .	90 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung, die Breithornbahn überhaupt fallen zu lassen	18 »

i. Simmenthalbahn nach Gstaad-Saanen-Waadt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die gestern ausgeteilte Eingabe des Gemeinderates von Thun möchte ich nur die Erklärung abgeben, dass unter der Bezeichnung «Simmenthalbahn nach Gstaad-Saanen-Waadt» die Simmenthalbahn im weitesten Sinne des Wortes verstanden sein soll, so dass die Bahn also ihren Ausgang auch in Thun nehmen kann. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass diejenigen Interessen, welche der Gemeinderat von Thun durch seine Eingabe wahren wollte, durch die vorliegende Redaktion geschützt sind.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich kann namens der Kommission die gleiche Erklärung abgeben. Es soll also nicht präjudiziert sein, wo die Simmen-

thalbahn ihren Ausgangspunkt nehmen soll. Sie wissen, dass die Spiez-Erlenbachbahn nächstens vollendet sein wird und dass Bestrebungen da sind, die Linie später nach Zweisimmen fortzusetzen. Dem gegenüber wird von anderer Seite eine Schmalspurbahn angestrebt, die ihren Ausgangspunkt in Thun hätte. Sie wissen ferner, dass bei Bewilligung einer Subvention an die Spiez-Erlenbachbahn ausdrücklich die Bestimmung aufgestellt wurde: «Wenn früher oder später mit Beteiligung des Kantons Bern die durchgehende schmalspurige Simmenthalbahn von Thun nach Vivis zu stande kommen sollte, so hat der Grosse Rat des Kantons Bern das Recht, von der Spiez-Erlenbach-Bahngesellschaft zu verlangen, dass sie der Simmenthalbahn die Mitbenützung der Strecke Wimmis-Erlenbach zu billigen, eventuell vom Grossen Rat festzusetzenden Bedingungen einräume.» Es wird also da gesagt, für den Fall der Erstellung einer durchgehenden Schmalspurbahn, die sehr wahrscheinlich in Thun ihren Ausgangspunkt haben werde, werde die Mitbenutzung der Strecke Wimmis-Erlenbach ausbedungen. Die Kommission ist also einig, dass der Ausgangspunkt der Linie nicht präjudiziert ist; sie macht nur den Vorbehalt, dass natürlich nicht eine Subvention für eine normalspurige Fortsetzung nach Zweisimmen und gleichzeitig eine solche für eine schmalspurige Bahn bewilligt werden könnte.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe die nämliche Erklärung bereits gestern abgegeben.

Die litt. *i* wird angenommen.

k. Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Projekt steht bereits im Dekret von 1891, aber ohne den Zusatz «rechtes Ufer», da damals der Streit, ob auf dem rechten oder auf dem linken Ufer gebaut werden solle, noch obwaltete und der Subventionsbeschluss dem Entscheid über diese Frage nicht vorgreifen wollte. Die Sache hat nun dadurch eine andere Wendung erhalten, dass bei der Konzessionierung jener Streit zum Austrag kam, indem die Konzession für das rechte Ufer erteilt wurde. Es besteht deshalb kein Grund mehr, diese Frage im Subventionsbeschluss in der Schwebe zu lassen, sondern es ist zweckmässig, ausdrücklich das rechtsufrige Projekt als dasjenige zu bezeichnen, das vom Staat unterstützt werden soll. Es spricht hiefür noch ein weiterer Grund. Diese Linie interessiert naturgemäss die Jura-Simplonbahn in hohem Grade, indem sie die Brünigbahn mit der Bödelibahn, welche die Jura-Simplonbahn bereits erworben hat, in Verbindung bringt. Die Jura-Simplonbahn hat daher ausdrücklich gewünscht, es möchte die rechtsufrige Bahn als Subventionsobjekt bezeichnet werden, und sie hat sich bereit erklärt, die Linie gegen einen Staatsbeitrag von Fr. 500,000, der nicht unerheblich geringer ist, als der normale Beitrag nach dem Wortlaut des Beschlusses, zu erstellen. Es wäre das eine Lösung, die für die Gegend vorteilhaft wäre und auch für den Staat den Vorteil hätte, dass er weniger stark belastet würde. Zur Orientierung der Vertreter aus der betreffenden Gegend ist noch beizufügen, dass es nicht mehr, wie im ersten Projekt, heisst: «rechtsufrige Brienzerseebahn», sondern dass ausdrücklich der Name Interlaken aufgenommen wurde, indem die Jura-Simplonbahn die Linie bis nach Interlaken führen will und wünscht, dass dies bereits im Subventionsbeschluss gesagt werde. Die Jura-Simplonbahn wird die Züge bis zum Hauptbahnhof Interlaken führen und zu diesem Zwecke ein Stück der Bödelibahn, so weit nötig, umbauen müssen.

Seiler. Es hat einen grossen Teil der Bevölkerung im Bödeli verwundert, dass man erklärt, es dürfe nur eine rechtsufrige Bahn erstellt werden. Ich stelle indessen mit Rücksicht auf die Sachlage keinen andern Antrag, wie ich dies anfänglich zu thun im Sinne hatte. Immerhin erlaube ich mir zu bemerken, dass der Beisatz «rechtes Ufer» keinen grossen Zweck hat. Im Jahre 1891 hat Herr Marti empfohlen, einfach den Ausdruck «Brienzerseebahn» zu wählen und dann derjenigen Linie die Subvention zuzusprechen, welche zuerst finanziert werden könne. Ich glaube, das wäre auch heute die richtige Lösung gewesen. Es ist Ihnen bekannt, dass die Jura-Simplonbahn seiner Zeit das Versprechen gab, wenn eine Brünigbahn erstellt werde, so solle der Anschluss in Bönigen erfolgen. Daraufhin unterstützte Bönigen die Erstellung der Bödelibahn mit Fr. 70—80,000 in bar, Holz, Landabtretungen etc. Heute kommt man nun und erklärt, es solle auf dem rechten Ufer des Sees gebaut werden. Ich will, wie schon gesagt, keinen Gegenantrag stellen, möchte aber daran die Bedingung knüpfen, dass der Betrieb der Bödelibahn nicht eingestellt und kein bezügliches Gesuch eingereicht werden dürfe. Wenn die Bödelibahn nicht mehr rentiert, so könnte die Jura-Simplonbahn in Versuchung geraten — die Konzession läuft auch einmal aus — den Betrieb einzustellen; allein es giebt im Kanton Bern noch viele andere Linien, die auch nicht rentieren, aber gleichwohl betrieben werden müssen. Ich beantrage deshalb die Aufnahme folgenden Zusatzes: «Die Jura-Simplonbahngesellschaft oder deren Nachfolger werden verpflichtet, Bönigen von Interlaken (Westbahnhof) aus so gut als immer möglich zu bedienen und sollen nie einen Versuch machen, die Linie Interlaken-Bönigen eingehen zu lassen, d. h. den Betrieb einzustellen.» Ich möchte Sie ersuchen, diesen Antrag anzunehmen, um Bönigen, das seiner Zeit grosse Opfer brachte, entgegenzukommen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Seiler eignet sich natürlich nicht zur Aufnahme in den vorliegenden Beschluss, sei es in dieser oder in jener Form. Es kann sich also nur um einen Antrag handeln, den der Grosse Rat erheblich erklärt, und dagegen habe ich nichts einzuwenden. Der Antrag ginge dann an die Regierung mit der Einladung, bei den weitern Verhandlungen mit der Jura-Simplonbahn dafür zu sorgen, dass die berechtigten Wünsche, denen Herr Seiler Ausdruck verleiht, berücksichtigt werden. Uebrigens ist die Gefahr nicht so gross; denn man kann bei uns den Betrieb einer Bahn nicht so ohne weiteres einstellen. Vor allem aus hat die Bevölkerung ein Wort mitzusprechen und ihren Wünschen wird grosses Gewicht beigelegt. Sodann hat auch die Regierung etwas dazu zu sagen, und schliesslich entscheidet der Bundesrat, der nach gemachten Erfahrungen wenig geneigt ist, auf die Beseitigung bestehender Bahnen einzutreten. Wenn Herr Seiler die Sache so versteht, wie ich sie auffasse, so habe ich gegen seinen Antrag nichts einzuwenden.

Präsident. Herr Seiler erklärt sich mit der Auffassung des Herrn Finanzdirektors einverstanden.

Die Litt. *k* wird unverändert angenommen. Ebenso wird der Antrag Seiler in dem von Herrn Finanzdirektor Scheurer ausgeführten Sinne zum Beschluss erhoben.

l. Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl.

Weber (Graswyl). Ich habe schon gestern betont, dass man mit Ausnahme von zwei Gegenden, von denen die eine schon gestern in Frage kam, so ziemlich allen Teilen des Kantons in Bezug auf Aufnahme neuer Eisenbahnprojekte in das Subventions-Dekret entgegengekommen ist. Wir im Oberaargau haben unter Litt. *l* auch ein kleines sehr bescheidenes Bahnprojektchen erhalten, von dem aber selbst in Herzogenbuchsee und Umgebung sehr viele Leute im Ernste nicht recht glauben, dass es überhaupt einmal zu stande komme. Von grossem volkswirtschaftlichem oder transituellem Wert dieser Linie kann absolut nicht die Rede sein, wenn nicht gleichzeitig die Weissensteinbahn oder eine andere Anschlussbahn zu stande kommt. Man hat sich deshalb im Oberaargau etwas verwundert, dass man diese Linie so nackt in das Dekret aufgenommen, dagegen aber der richtigsten Anschlusslinie an dieselbe, einer Linie von grosser volkswirtschaftlicher und militärtechnischer Bedeutung nicht Aufnahme gewährt hat. Es betrifft dies das Teilstück Herzogenbuchsee-Lyss der ehemaligen Nationalbahn, das nebst dem Teilstück Herzogenbuchsee-Zofingen das einzige dieser Gesamtlinie ist, das noch nicht zur Ausführung gelangt ist. Die Eisenbahnlinien Lyss-Solothurn-Olten und Olten-Bern schliessen ein Gebiet ein, das über 40,000 Seelen zählt und dessen Bewohner zum grossen Teil 1—4 Stunden von der nächsten Eisenbahnstation entfernt sind. Abgesehen von der Linie Bern-Neuenburg würde die Linie Herzogenbuchsee-Lyss wohl die frequentierteste aller in dem Dekret vorgesehenen sein; trotzdem hat man sie, ich weiss nicht aus welchem Grund, in den Beschluss nicht aufgenommen! Vielleicht liegt der Grund darin, dass kein Initiativkomitee mehr vorhanden ist und keine Eingaben gemacht wurden. Dem gegenüber möchte ich zur Entschuldigung nur bemerken, dass es in der so kurzen Frist seit Einreichung und Erheblicherklärung der Motion Bühler nicht möglich gewesen wäre, ein Initiativkomitee zu bilden und ein bezügliches Projekt aufzunehmen und der Regierung einzureichen. Solche Fragen müssen von langer Hand vorbereitet werden, namentlich im vorliegenden Falle, wo es sich um eine Linie handelt, in Bezug auf deren Ausführung man seiner Zeit unliebsame Erfahrungen gemacht hat, d. h. besser gesagt unliebsame Erfahrungen mit andern damit in Verbindung stehenden Linien.

Das Tracé für die Linie Herzogenbuchsee-Lyss durch den Kanton Bern kann ziemlich genau fixiert werden; es lassen sich an demselben keine Varianten denken, die zu Misshelligkeiten führen könnten. Dagegen wäre es möglich, dass der Kanton Solothurn eine Linie dem Bucheggberg entlang erstellen und damit die Aemter Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen neuerdings und dann vielleicht für alle Zeiten abschneiden würde; es wäre das auch nicht das erste Mal, dass von Seite Solothurns so etwas vorgekommen ist. Ich glaube aber, so etwas liege nicht im Interesse des Kantons Bern und das sollte man zu verhüten suchen. Ich will der Regierung und der Kommission durchaus keinen Vorwurf machen, dass der vorliegende Beschlussesentwurf in so raschem Tempo ausgearbeitet wurde. Ich begreife die Gründe, die dazu zwangen, sehr wohl. Anderseits aber möchte ich dieses rasche Tempo als vollberechtigte Entschuldigung dafür geltend machen, dass die Bürger der betreffenden Gegend nicht Zeit fanden und sich nicht schnell genug schlüssig machen konnten, ein Initiativkomitee zu bestellen und der Regierung einen Kostenvoranschlag oder eventuell das notwendige Aktenmaterial zu unterbreiten.

Ich habe bereits erwähnt, dass die Linie Herzogenbuchsee-Lyss nicht neu ist. In den 70er Jahren bildete sich ein Initiativkomitee, an dessen Spitze die Herren alt-Nationalrat Born und Dr. Hügli von Koppigen stunden. Zu diesen beiden Herren gesellte sich ein englischer Financier, welcher ihnen den Rat gab, sich an das Gesamtnetz der Nationalbahn anzuschliessen. Das wurde auch gemacht, aber der Erfolg war kein günstiger. Der Engländer wurde krank und während seiner Abwesenheit ging es mit der Nationalbahn schief und rückwärts; später brannte der Engländer durch, und das Projekt konnte damals nicht zur Ausführung gelangen. So verstrich einige Zeit, bis dann Herr Marti, damals Direktor der Bern-Luzernbahn, in die Schranken trat mit der Erklärung, diese Linie müsse und könne unbedingt erstellt werden; denn es werde das eine der abträglichsten und rentabelsten Linien werden im ganzen Kanton Bern; wenn die Gemeinden nur etwelche Subventionen zeichen, so bestehe absolut kein Zweifel, dass die Linie nicht sofort zur Ausführung gelangen könne. Herr Marti hat demgemäss auch die Sache ohne Zögern an die Hand genommen und zwar in Verbindung mit dem damaligen Baudirektor Kilian und den Herren Ingenieur Denzler und Oberingenieur Salvisberg. So wurden Pläne und Kostenvoranschläge aufgenommen und auf Rechnung der Bern-Luzernbahn von der Direktion eine Subvention von Fr. 150,000 bewilligt und bezahlt. Diese Pläne liegen unzweifelhaft noch unter dem Nachlass im Hause des Herrn Dr. Hügli sel., der vor etlichen Jahren verstorben ist, sofern solche nicht von seinen Erben oder seiner Nachfolgerschaft aus Unkenntnis ihres hohen Wertes vernichtet worden sind. Die von Herrn Marti gewünschten Subventionen wurden von den bezüglichen Dorfbewohnern nicht nur in vollem Betrage gezeichnet, sondern sogar viel überzeichnet. Allein das Unglück kam der Ausführung zuvor und stand vor der Thür, bevor man nur etwas ahnte. Der noch in aller Erinnerung stehende gewaltige Krach der Nationalbahn trat ungeahnt ein; einige Förderer des Unternehmens verunglückten dabei, und der Hauptführer desselben, Herr Dr. Hügli, von dem die Bahn den Namen erbte, starb. Der Schlotter fuhr in die Bewohner der Gemeinden, indem sie glaubten, nun sei aller Tage Abend und die Erstellung der Eisenbahn für alle Zeiten verunmöglicht. Sie begrüssten es deshalb sehr, dass Herr Marti sie zur Zeit nicht verpflichtet hatte, direkt und unverbrüchlich die Subventionen zu zeichnen, sondern damit zufrieden war, dass sie vorläufig nur den approximativen Betrag zu nennen brauchten, den sie dann später als festen Betrag zu zeichnen gedächten.

Das Tracé der Gesamtlinie wird, wie schon gesagt, nicht zu Streitigkeiten führen. Die Linie ist auch leicht

zu bauen, da kein Tunnel und keine grösseren Erdbewegungen nötig sind. Die theuerste Anlage wird die Emmenbrücke in der Nähe von Utzenstorf werden. Die Linie aber wäre berufen, sowohl in industrieller, kommerzieller, landwirtschaftlicher, wie auch in militärtechnischer Beziehuug der ganzen grossen, reichsten und schönsten Gegend des Oberaargaus wie dem Kanton die vorzüglichsten Dienste zu leisten, und deshalb begreife ich nicht, dass man eine solche Landesgegend ausschliesst, während man doch von Anfang an sagte, man wolle so recht hochherzig alle Gegenden unbedingt berücksichtigen und denselben den Bau einer Bahn ermöglichen helfen. Ich gebe ja zu, dass Vorarbeiten heute nicht vorliegen; allein bei vielen andern Projekten ist dies auch nicht der Fall gewesen und doch haben sie schliesslich Berücksichtigung gefunden. Ich hätte übrigens nichts dagegen einzuwenden, wenn der Vorbehalt gemacht würde, das Projekt sei zu streichen, wenn nicht innert Jahresfrist die erforderlichen technischen Vorarbeiten der Regierung zur Prüfung eingereicht werden. Nach all dem Gesagten glaube ich, das Projekt sei wohl berechtigt, gewürdigt zu werden, und ich beantrage deshalb, zu litt. *l* ergänzend aufzunehmen: « Kleindietwyl (oder Madiswyl)-Herzogenbuchsee-Lyss. »

Dürrenmatt. Der Antrag, den Herr Weber soeben stellt, platzt wie eine Bombe in unsere Verhandlungen hinein. Es ist nun nicht meine Gewohnheit, über eine Sache zu sprechen, die ich nicht studiert habe, und ich muss bekennen, dass ich das Projekt des Herrn Weber, die sogenannte Hüglibahn, wie man sie vor 20 Jahren nannte, nicht studiert habe. Ich kann das Projekt daher weder empfehlen, noch kritisieren. Hingegen muss ich eine andere Bemerkung anbringen. Es heisst sonst, es gebe nichts Neues unter der Sonne. Nun ist mir aber doch der Ton einigermassen neu, mit dem Herr Weber von der Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl spricht, nämlich als ob man sich im Oberaargau verwundere, dass diese Linie auf der Vorlage figuriere. Wenn sich Herr Weber in diesem Sinne ausgesprochen hat — ich weiss nicht, ob ich ihn unrichtig verstanden habe — so muss ich das bestreiten. Im Gegenteil, ich glaube, die Verwunderung wäre gross, wenn diese Linie, die schon vor 6 Jahren in dem Beschluss figurierte, heute weggelassen worden wäre. Im Jahre 1891 hat man in der Botschaft erklärt: « Die Weissensteinlinie, ergänzt durch die Verbindung von Herzogenbuchsee mit Kleindietwyl, wird den Jura mit dem Oberaargau verknüpfen. » Hier ist der richtige Standpunkt klipp und klar und genau ausgesprochen. Es handelt sich für den Oberaargau darum, durch eine Weissensteinbahn den Verkehr mit dem Jura zu erschliessen und durch Erstellung einer Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwyl Verbindung mit dem Gotthard anzuknüpfen, und das Bernervolk hat dazu seiner Zeit beinahe einstimmig seine Zustimmung gegeben. Dass die Projekte bis jetzt in den Cartons liegen blieben, ist richtig. Die Grundlage der Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwyl ist die Weissensteinbahn, und so lange diese keine Aussicht auf Verwirklichung hat, können wir nicht viel thun. Die Vorarbeiten sind indessen gemacht. Der gegenwärtige Baudirektor, Herr Morgenthaler, hat einen Plan mit Voranschlag ausgearbeitet, den der Grosse Rat bereits einmal zur Vorlage an das Bernervolk genehmigt hat. Ich kann nun wirklich nicht begreifen, wie ein Vertreter des Wahlkreises Herzogenbuchsee dazu kommt, zu behaupten, man sei einigermassen verwundert, dass diese Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwyl wieder auf der Vorlage erscheine. Zu meiner Genugthuung ist diese Linie von keiner Seite bemängelt oder in ihrer Bedeutung herabgesetzt worden, so dass ich glaube, ich brauche mich in dieser Beziehung nicht weiter zu verbreiten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Das Projekt, das Herr Weber soeben aufstellte, ist mir auch vollständig neu; es ist weder in der Kommission, noch in den Akten der Regierung davon die Rede gewesen, und ich möchte doch davor warnen, ohne irgendwelche Vorlagen und Untersuchungen neue Projekte aufzunehmen, von welchen es sehr zweifelhaft ist, ob sie in den nächsten zwei Jahren überhaupt ernstlich in Frage kommen werden. Die Ausführungen des Herrn Weber mögen ja teilweise richtig sein. Immerhin möchte ich erwidern, wenn die Linie Herzogenbuchsee-Lyss zu den einträglichsten im Kanton Bern gehören würde, so wäre sie offenbar schon vor vielen Jahren ausgeführt worden. Ich glaube deshalb, Herr Weber habe in dieser Beziehung den Mund doch etwas zu voll genommen. Herr Weber sagte ferner, die Bewohner des von den Linien Lyss-Solothurn-Herzogenbuchsee und Herzogenbuchsee-Burgdorf-Lyss eingeschlossenen Gebietes seien grösstenteils zwei bis vier Stunden von der Eisenbahn entfernt. Ich habe nun die Sache auf der Karte abgestochen. Das ganze Gebiet zerfällt durch die Emmenthalbahn in zwei Teile. Im Rayon, der zwischen der Emmenthalbahn und Herzogenbuchsee liegt, beträgt die Entfernung bis zur Mitte des Rayons eine Stunde. Es giebt daher in diesem Rayon keine Ortschaft, die weiter als eine Stunde von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist Im andern Rayon, begrenzt durch die Emmenthalbahn und die Linien Solothurn-Lyss und Lyss-Zollikofen-Burgdorf liegt die Ortschaft Messen ungefähr in der Mitte, und von dort aus beträgt die Entfernung bis zur nächsten Station höchstens 10 km.; Sie werden also auch in diesem Rayon kaum eine Ortschaft finden, die von der nächsten Station mehr als 10 km. entfernt ist. Nähere Prüfung vorbehalten, scheint mir daher für diese Linie, obschon sie durch eine wohlhabende Gegend führt, kein wirkliches Bedürfnis vorhanden zu sein. Zudem mache ich darauf aufmerksam, dass der Kommission und der Regierung auch ein Projekt betreffend Erstellung einer Strassenbahn Herzogenbuchsee-Kirchberg vorlag, das wir aber in den Beschluss nicht aufnahmen, weil dessen Subventionierung in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. Wenn Sie sich dieses Projekt noch hinzudenken, so hätten Sie in diesem verhältnismässig kleinen Bezirk des Oberaargaus ein Netz von Eisenbahnen, wie es auf der ganzen Welt selten zu finden wäre. Ich glaube, es liege nicht in der Stellung der vorberatenden Behörden, ohne jede Prüfung die Aufnahme neuer Projekte zuzugeben. Ich beantrage Ihnen deshalb, auf den Antrag des Herrn Weber nicht einzutreten.

Weber (Graswyl). Ich muss Herrn Dürrenmatt erwidern, dass ich nur sagte, sofern die Weissensteinbahn oder eine sonstige günstige Anschlusslinie nicht zu stande komme, habe das Stück Herzogenbuchsee-Kleindietwyl wenig transituellen und volkswirtschaftlichen Wert. Ich glaube, auch Herr Dürrenmatt selbst wird mit diesem Vorbehalt mit mir einverstanden sein.

Was nun die Bemerkungen des Herrn Bühlmann anbetrifft, so muss ich ihm erwidern, dass man in Bezug auf die Entfernungen von Ortschaften zur Eisenbahn nicht

einfach auf der Karte die Luftlinie abmessen kann. Wenn man auf die Eisenbahnstation will, so kann man nicht durch Wald oder Felder einfach der Luftlinie entlang, sondern muss der Strasse nach gehen und unter Umständen noch grosse Umwege machen. Und was die elektrische Strassenbahn anbetrifft, so bemerke ich bloss, dass man gerne auf eine solche verzichten wird, sobald man an deren Stelle eine richtige Normalspurbahn erhalten kann. Von einem solchen Tram, wie es vorgesehen, hätte übrigens gerade das Amt Fraubrunnen am allerwenigsten, und doch hätte gerade dieses Amt Anspruch auf höchstmögliche Berücksichtigung. Was Solothurn anbetrifft, so habe ich schon betont, dass seiner Zeit ein Projekt für eine Bucheggbergbahn rechtsseitig dem Kanton Bern nach ausgearbeitet worden ist. Sollte dieses Projekt dem unserigen neuerdings zuvorkommen und Aufnahme finden, so sind wir Oberaargauer wieder abgeschnitten und abgefahren. Wenn man das will, und so mit gegebenen Versprechen umgehen kann, so mag man's thun. Ich spreche nicht im Interesse meiner Gemeinde; sie ist bei der ganzen Sache nicht beteiligt. Ich spreche aber auch nicht in meinem Interesse und demjenigen meines Wahlkreises, sondern im Interesse eines grossen Teils des gesamten Oberaargaus und der Oberaargauer, welche gestern persönlich nach Bern gekommen sind, um sich dafür zu verwenden, dass man das Projekt Herzogenbuchsee-Lyss noch in den Subventionsbeschluss aufnehmen möchte, was überall in den bezüglichen Interessenkreisen als vollberechtigt angesehen wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre gut gewesen, wenn aus der interessierten Gegend bezüglich dieser Bahn irgend ein Wunsch geäussert worden wäre. Pläne hätte man keine zu schicken gebraucht, sondern es hätte ein Schreiben genügt, man wünsche, dass diese Linie auch aufgenommen werde. Für die weitern Angaben hätte die Regierung dann schon gesorgt, wenn sie es für nötig erachtet hätte, sei es gestützt auf die bei der Baudirektion liegenden alten Pläne, sei es in der Weise, dass sie eine kurze selbständige Untersuchung vorgenommen hätte. Was das Projekt selber betrifft, so ist es der bernischen Gesetzsammlung nicht so ganz fremd. Es existierte bereits im Volksbeschluss von 1875 und bildete einen Bestandteil der Linie Zofingen-Lyss, die ihrerseits wieder einen Bestandteil der bekannten Nationalbahn ausmachte, die dann glücklicherweise rechtzeitig verkrachte, bevor die Linie Herzogenbuchsee-Lyss gebaut war. Der Kanton Bern hatte nämlich im Jahre 1875 der Linie Zofingen-Lyss eine Subvention von zwei Millionen zugesichert. Wenn nun die Linie gebaut worden wäre und die zwei Millionen Bernergeld darin gesteckt hätten, so wäre höchst wahrscheinlich später die ganze Nationalbahnpatsche auf den Kanton Bern abgeladen worden. Der Kanton Bern hätte es nicht gemacht, wie der Kanton Aargau, der sich einfach zurückzog und seine Gemeinden im Stich liess, da er kein Geld zu verlieren hatte, weil er keines gegeben hatte. Bern würde ehrenhalber geglaubt haben, es müsse das Unternehmen vor dem Ruin retten und zu diesem Zwecke noch mehr Geld dafür bewilligen. Dieser Kelch nun ist damals glücklich am Kanton Bern vorübergegangen. Seither nun und namentlich seitdem Herr Dr. Hügli von der Sache zurücktrat, der der Bahn längere Zeit den Namen gab — heute könnte sie nun einen andern Namen erhalten (Heiterkeit) — war das Projekt verschollen und vergessen, sogar in der betreffenden Gegend selbst. Heute hört man zum ersten Male wieder davon sprechen. Natürlich konnte die Regierung zu dem ihr unbekannten Projekte des Herrn Weber nicht Stellung nehmen, und sie muss es dem Grossen Rate überlassen, ob er die Linie Herzogenbuchsee-Lyss in den Subventionsbeschluss aufnehmen will. Auf alle Fälle darf man der Linie aber nicht die Fortsetzung Herzogenbuchsee-Kleindietwyl beifügen; denn diese letztere gehört mit der Weissensteinbahn zusammen. Es würde sich sogar empfehlen, die Linie Münster-Solothurn voranzustellen und erst nachher die Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwyl aufzuführen, doch ist dies Sache der Redaktion. Hernach wäre dann als besondere Littera die Linie Herzogenbuchsee-Lyss einzuschalten. Ich will mich nicht gegen den Antrag des Herrn Weber aussprechen. Derselbe hätte jedenfalls den Vorteil, dass die betreffende Gegend, namentlich Lyss, die an dem vorliegenden Beschluss kein besonderes Interesse hat, sich für denselben vielleicht auch etwas mehr begeistern könnte; so wie der Beschluss jetzt lautet, wird dies wahrscheinlich nicht in hohem Masse der Fall sein.

Weber (Graswyl). Ich bin mit dem Antrage des Herrn Scheurer einverstanden, die Linie Herzogenbuchsee-Lyss als selbständiges Projekt aufzuführen.

Abstimmung.

Für den Entwurf	73 Stimmen.
Für den Antrag Weber	29 »

m. Münster-Solothurn.

Angenommen.

n. Delsberg-Oensingen.

o. Oensingen-Langenthal.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese beide Linien waren im Subventionsbeschluss von 1891 noch nicht berücksichtigt. Dieselben sollen in Verbindung mit der Langenthal-Wauwylbahn die sogenannte Jura-Gotthardbahn bilden, d. h. eine direktere Linie aus dem Jura nach dem Gotthard, als dies mittelst der bisherigen Verbindungen der Fall ist.

Im übrigen hat die Bahn den Zweck, den Lokalverkehr zu vermitteln und namentlich die Ortschaften zwischen Langenthal und Oensingen und im östlichen Delsbergerthal mit Eisenbahnen auszustatten. Nun hatte der Regierungsrat keine Veranlassung, neben diesen beiden Projekten Delsberg-Oensingen und Oensingen-Langenthal auch noch die Langenthal-Wauwylbahn in den Beschluss aufzunehmen und zwar vor allem aus deshalb nicht, weil in der Eingabe von diesem Projekt Langenthal-Wauwyl nur nebenbei die Rede war und über dasselbe bloss einige vage Angaben gemacht wurden, die sich nachträglich als unrichtig erwiesen. Es wurde in der Eingabe nur gesagt, die Linie werde 20 Kilometer lang, wovon 10 Kilometer auf den Kanton Bern entfallen. Nun ist seither von einer Seite, die in dieser Beziehung ein Urteil hat, diese Angabe als

unrichtig hingestellt worden, indem nicht 10, sondern nur etwa 5 bis 6 Kilometer auf Bernergebiet liegen. Der Regierung stund also nichts zur Verfügung als diese kurze, «mutze» Angabe, und sie hat darauf erklärt, seit das Projekt einer Jura-Gotthardbahn aufgetaucht sei, sei nun die Linie Langenthal-Huttwyl-Wolhusen erstellt und damit von Langenthal eine direkte Zufahrt nach Luzern und dem Gotthard geschaffen worden. Die Regierung glaubte deshalb, es sei nicht nötig, noch eine weitere Zufahrt, durch den kostspieligen Wauwyltunnel, nach Luzern zu erstellen, sondern sie nahm an, die Bahn Delsberg-Oensingen-Langenthal bilde die natürliche Fortsetzung der Linie Langenthal-Wolhusen. Die Regierung hat dies um so lieber angenommen, als sie sich sagen musste, eine Linie von Delsberg nach Langenthal und von da nach Wauwyl liege nicht im Interesse der bernischen Linie Langenthal-Huttwyl, an welcher der Staat beteiligt ist und die ohnedies mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Nun stellt sich aber heraus, dass die Auffassung des Regierungsrates eine unrichtige war, allerdings eine nicht von ihm selbst, sondern von anderer Seite verschuldete. Nach der Auffassung von Langenthal ist das Stück Langenthal-Wauwyl der Kopf des ganzen Unternehmens, ohne welchen dasselbe keinen Wert hat. Wie es scheint, rührt der Umstand, dass von Delsberg aus die thatsächlichen Verhältnisse der Regierung zu wenig genau mitgeteilt wurden, hauptsächlich davon her, dass die Konzession für die Linie Delsberg-Langenthal von Delsberg aus eingereicht, die Konzession für das Stück Langenthal-Wauwyl dagegen von Langenthal aus angehehrt wurde. Es wird nun von Langenthal mit grosser Entschiedenheit verlangt, dass das Kopfstück Langenthal-Wauwyl auch mit aufgenommen werde, indem sonst das ganze Projekt keinen Zweck und keine Bedeutung hat. Unter diesen Umständen ist die Regierung der Ansicht, es solle dem Wunsche entsprochen werden. So ungern man vielleicht in gewisser Richtung das Zustandekommen dieses Eisenbahnstückes sehe, so handle es sich doch um eine bedeutende Gegend des Kantons Bern und um bedeutende Ortschaften, die an der Sache interessiert sind. Es sind dies der sehr bedeutende Marktflecken Langenthal, die grosse Ortschaft Aarwangen, die gegenwärtig vom Eisenbahnverkehr ganz abgeschnitten ist, ferner Melchnau und die zwischen Langenthal und Melchnau liegenden Gemeinden. Der Regierungsrat glaubt, es sei hier eine so grosse Summe von Interessen beteiligt, dass man dieselben nicht ignorieren könne, sondern den beiden Linien Delsberg-Oensingen und Oensingen-Langenthal noch das Stück Langenthal-Wauwyl hinzufügen müsse. Es ist dies um so mehr der Fall, als nach den wiederholten Kundgebungen des Grossen Rates die Absicht vorherrscht, das Thor möglichst weit zu öffnen und jedem Projekt, für das sich eine Gegend interessiert, die Möglichkeit zu geben, im Falle seines Zustandekommens auf Staatshülfe Anspruch machen zu können.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Als die Kommission die Vorlage der Regierung behandelte, lagen ihr irgendwelche Akten betreffend die Langenthal-Wauwylbahn nicht vor, und sie hat infolgedessen einen bezüglichen Antrag, der im Schosse der Kommission fiel, abgelehnt. Seither ist in einer Reihe von Eingaben aus Langenthal energisch verlangt worden, dass dieses Stück auch noch aufgenommen werde. Die Kommission hat die Angelegenheit gestern nochmals behandelt und ist, gestützt auf den Bericht der Regierung, zum Schlusse gekommen, es sei deshalb nicht nötig, die Linie aufzunehmen, weil die Subventionierung derselben jedenfalls in die Kompetenz des Grossen Rates falle. Es heisst im Bericht der Regierung: «Im Schreiben vom 24. Dezember 1896 teilen die Interessenten mit, dass die Linie nach dem Projekt der Centralbahn circa 20 Kilometer lang werde, von denen 10 Kilometer im Kanton Bern liegen. Diese Bahn mag etwa Fr. 2,200,000 im ganzen oder Fr. 100,000 per Kilometer kosten.» Wir sagten uns nun, wenn auf den Kanton Bern 10 Kilometer entfallen und der Kilometer auf Fr. 100,000 zu stehen komme, so betrage die Staatssubvention Fr. 50,000 per Km. oder für 10 Kilometer — wie man hört, sind es in Wirklichkeit nur 7 Kilometer — höchstens Fr. 500,000. Die Kommission hat deshalb in ihrer Mehrheit beschlossen, es sei nicht nötig, die Linie Langenthal-Wauwyl aufzunehmen. Heute beantragt nun die Regierung, das Stück Langenthal-Wauwyl in den Beschluss aufzunehmen, indem sie sagt, sie habe sich bezüglich ihrer Angaben im Irrtum befunden. Die Kommission konnte dies nicht mehr prüfen; ich persönlich kann mich mit Rücksicht auf den Beschluss des Grossen Rates betreffend Wattenwyl-Wimmis und die Tendenz, möglichst alle Projekte zu berücksichtigen, auch einverstanden erklären, obschon immerhin betont werden muss, dass die dem ganzen Beschluss zu Grunde liegende Tendenz nach dem Lötschberg hinzielt, während die Linie, um die es sich hier handelt, dem Gotthard neue Nahrung geben soll und daher nicht sehr im Interesse des ganzen Kantons liegt. Dabei möchte ich bemerken, dass Langenthal wohl etwas allzu grossen Wert auf diese Linie Langenthal-Wauwyl legt. Wenn man die Erstellung einer grossen Transitlinie, die Verbindung der Jurabahnen mit dem Gotthard plant, so giebt dies lediglich einen durchgehenden Verkehr, von dem Langenthal als Zwischenstation nicht viel profitieren wird. Ich glaube, man könnte sich damit zufrieden geben, dass der Grosse Rat kompetent ist, eine Subvention bis auf Fr. 500,000 zu beschliessen; eine grössere Subvention wird ja nicht nötig sein.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat letzten Montag in ihrer Sitzung in Bezug auf die Linie Langenthal-Wauwyl beschlossen, dem neuen Antrag der Regierung zuzustimmen, d. h. die Linie also aufzunehmen. Nun fand gestern noch eine gemeinsame Sitzung der beiden Kommissionen statt, und bei diesem Anlass wurde uns mitgeteilt, es entfallen auf den Kanton Bern nur ungefähr 8 oder 9 Kilometer, und aus dem Bericht des Regierungsrates ist ersichtlich, dass die Kosten auf Fr. 100,000 per Kilometer devisiert sind. Wenn das richtig ist, so würde die Staatsbeteiligung die Kompetenz des Grossen Rates nicht übersteigen. Wir haben nun gefunden, es sollen alle Linien, bei welchen die Staatssubvention die grossrätliche Kompetenz nicht übersteigt, in Art. 1 nicht ausdrücklich aufgeführt werden. Dieselben fallen vielmehr unter den Art. 15, wo im allgemeinen gesagt ist, der Grosse Rat sei berechtigt, für die nichtgenannten Linien die grossrätliche Kompetenz zur Anwendung zu bringen. Materiell ist man also nicht gegen diese Linie Langenthal-Wauwyl, sondern man hat nur gefunden, es sei

nicht nötig, sie ausdrücklich zu nennen. Wenn es sich nun aber herausstellen sollte, wie behauptet wird, dass die Linie fast das Doppelte kostet, nämlich per Kilometer Fr. 180,000 bis Fr. 200,000, so wäre das Verhältnis natürlich ein anderes, und in diesem Falle müsste sich der Grosse Rat allerdings entscheiden, ob er die Linie in den Art. 1 aufnehmen will oder nicht.

M. **Fleury.** Lors de la discussion du projet de décret au sein de la commission, j'ai formulé la proposition d'ajouter le tronçon Wauwyl-Langenthal; les concessionnaires de ce tronçon considèrent que des trois, c'est celui que je viens de nommer qui servirait principalement à la réalisation de la grande artère Delémont-Langenthal-Lucerne dont la construction nécessitera des dépenses considérables.

Les concessionnaires des trois tronçons se sont réunis pour travailler en commun et arriver à faire admettre le Wauwyl-Langenthal au nombre des lignes subventionnées. On m'a objecté au sein de la commission qu'il en résulterait un détournement du trafic, une voie concurrente à la voie déjà établie Langenthal-Huttwyl. Si nous voulions raisonner ainsi, nous pourrions considérer toutes les autres lignes comme des lignes concurrentes. L'objection avancée n'est donc pas plausible.

N'oublions pas non plus que ce tronçon desservirait une grande partie des localités de la Haute-Argovie. Il résulte des recherches faites que le nombre de kilomètres à construire sur territoire bernois serait de 9 et non de 5, et que le coût par kilomètre dépasse de beaucoup les prévisions. Pourquoi le Grand Conseil n'admettrait-il pas ce tronçon au nombre des lignes concessionnées, quand d'autres, qui figurent dans le chapitre des frais pour des sommes bien moindres, ont été l'objet de sa sollicitude? Pourquoi le Grand Conseil refuserait-il de voter une subvention à cette ligne concessionnaire qui serait la seule à souffrir de cet ostracisme?

On nous a dit que les chemins de fer bernois étaient entrés dans leur seconde phase au point de vue du développement et nous avons été agréablement surpris d'apprendre que les sacrifices consentés jusqu'à présent étaient rénumérés. On a fait vibrer ici la corde patriotique. Etendons aussi nos largesses à tous les habitants du canton et procurons leur l'occasion, à ceux qui sont dans l'isolement, en leur allouant des subsides, de s'écrier: « Nous aussi, nous sommes de Berne! »

Je propose d'admettre au bénéfice des subventions le tronçon Wauwyl-Langenthal.

Müller. Ich danke vorerst dem Herrn Finanzdirektor und der Regierung, dass sie nachträglich beschlossen hat, die Linie Langenthal-Wauwyl ebenfalls in den Beschluss aufzunehmen. Es ist wirklich ein Fehler in der Beziehung begangen worden, dass die Eingabe nicht richtig abgefasst wurde. Das Initiativkomitee in Delsberg erhielt den Auftrag, für alle drei Teilstücke — es bestehen im ganzen drei Konzessionen — die Eingabe zu besorgen. Leider ist dies nicht ganz in der wünschenswerten Art und Weise geschehen, und so glaubte die Regierung, man lege auf das Stück Langenthal-Wauwyl keinen Wert. Verwundert hat mich nur, dass nachträglich, nachdem Regierung und Staatswirtschaftskommission durch eine Abordnung und neue Eingaben über den wirklichen Sachverhalt orientiert waren, die grossrätliche Kommission gleichwohl nicht darauf eingetreten ist, sondern erklärt hat, die Subventionierung der Linie liege in der Kompetenz des Grossen Rates. Nun haben wir aber bereits 4 oder 5 Linien aufgenommen, deren Subventionierung auch in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, so die Linien Pruntrut-Bonfol, Pruntrut-Damvant, Tramlingen-Breuleux, Herzogenbuchsee-Kleindietwyl und Interlaken-Brienz. In Bezug auf alle diese Linien fällt die Subvention auch in die Kompetenz des Grossen Rates. Warum nun die Linie Langenthal-Wauwyl ausnahmsweise behandeln? Ich behaupte aber, dass es überhaupt nicht richtig ist, dass die Subventionierung der Linie Langenthal-Wauwyl in die Kompetenz des Grossen Rates falle. Wie bereits Herr Fleury sagte, beträgt die Distanz von Langenthal bis zur Station Alt-Büron, die an der bernischen Grenze liegt, circa 9 Kilometer, und da die Bausumme vom Initiativkomitee, das das Konzessionsgesuch einreichte, auf Fr. 195,000 per Kilometer berechnet ist, so kommt die Staatssubvention auf Fr. 6—700,000 zu stehen. Es ist deshalb durchaus am Platz, dass die Linie ebenfalls in den Beschluss aufgenommen wird. Im übrigen wird diese Bahn nur erstellt, wenn die Weissensteinbahn nicht gebaut wird. Es verhält sich mit diesen beiden Linien ähnlich, wie mit der Lötschberg- und der Breithornbahn. Wird die Weissensteinbahn gebaut, so ist auch die Ausführung des Verbindungsstückes Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl gerechtfertigt. Kann aber die Weissensteinbahn nicht finanziert werden, so gelingt dies vielleicht in Bezug auf die Linie Delsberg-Oensingen-Langenthal, und dann ist auch die Ausführung des Stückes Langenthal-Wauwyl nötig, ähnlich wie die Ausführung des Stücks Herzogenbuchsee-Madiswyl im Falle des Zustandekommens der Weissensteinbahn. So gut wie man die Linie Herzogenbuchsee-Madiswyl aufnahm, soll man daher auch das Stück Langenthal-Wauwyl aufnehmen, was ich Ihnen hiemit empfehle.

Joliat, Regierungsrat. Erlauben Sie, dass ich Ihnen auch ganz kurz die Aufnahme der Linie Langenthal-Wauwyl in den Beschluss empfehle. Diese Linie bildet den letzten Teil der Transitlinie Delsberg-Wauwyl, welche dazu bestimmt ist, den Verkehr vom mittleren und nördlichen Frankreich nicht nur nach der Centralschweiz, sondern auch nach der Ostschweiz und weiter nach Oesterreich und dem Orient zu vermitteln. Allerdings wäre die Abkürzung von 13 Kilometern auf der Strecke Delsberg-Zürich gegenüber der Länge der jetzigen Verbindung über Basel-Bötzberg schon durch die Erstellung der Linie Delsberg-Oensingen gewonnen. Allein das ganze Unternehmen muss in seiner Gesamtheit betrachtet werden, und ohne gleichzeitige Erstellung der Teilstücke Oensingen-Langenthal und Langenthal-Wauwyl würde Delsberg-Oensingen schwerlich zu stande kommen. Deshalb haben sich auch die Komitees der drei Teilstrecken auf ein gemeinschaftliches Vorgehen geeinigt und darin liegt auch das Interesse des Gesamtunternehmens an einer Subventionierung der Linie Langenthal-Wauwyl. Sofern man also die Erstellung einer kürzeren Transitlinie von Westen nach Osten begünstigen will, wie man das Zustandekommen der grossen Transitader von Norden nach Süden durch den Lötschberg anstrebt, so muss man auch das Teilstück Langenthal-Wauwyl in den Subventionsbeschluss aufnehmen.

Scheidegger. Ich möchte mir erlauben, mit einigen

Worten den Antrag der Kommission zu empfehlen. Das Projekt Langenthal-Wauwyl hat bekanntlich eine ziemlich lange Vorgeschichte, die ich wohl als bekannt vorraussetzen darf. Ich konstatiere nur, dass man zur Ueberzeugung kam, die Linie koste zu viel, um eine Rendite abwerfen zu können. Das Projekt wurde dann als begraben betrachtet bis vor etwa 6 oder 7 Jahren, als das Projekt Herzogenbuchsee-Kleindietwyl wieder neu auftauchte. Es ist begreiflich, dass Langenthal diesem letztern Projekte nicht sympathisch gegenüberstehen kann, weil es durch die Ausführung desselben etwas abgeschnitten würde. Infolgedessen wurde Langenthal auf einmal sehr eisenbahnfreundlich, indem es sofort das alte Projekt Langenthal-Wauwyl wieder aufnahm. Vor etwas mehr als 10 Jahren war Langenthal nicht so eisenbahnfreundlich, wenigstens haben wir von dieser Eisenbahnfreundlichkeit nichts verspürt, als es sich darum handelte, die Linie Langenthal-Huttwyl zu subventionieren. Heute nun, wo es sich darum handelt, der Langenthal-Huttwylbahn eine Konkurrenzlinie zu schaffen, ist Langenthal bereit, besser in die Tasche zu greifen! Allein ich frage: Ist es berechtigt, um den Weg nach Luzern um etwa 2 oder 3 Kilometer abzukürzen, einer andern Bahn, bei welcher der Kanton Bern als Grossaktionär beteiligt ist, Konkurrenz zu machen, ohne dass der Kanton Bern, abgesehen von der Ortschaft Melchnau, etwas dabei profitiert? Schon aus diesem Grunde glaube ich, es sollte das Stück Langenthal-Wauwyl nicht aufgenommen werden. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass man gestern und heute den Durchstich der Berneralpen und den Anschluss an den Simplon als ein Werk von grosser Bedeutung für den Kanton Bern bezeichnete. Auf der andern Seite kommt man nun und sucht auch eine direkte Zufahrt nach dem Gotthard zu schaffen. Ich finde nun, wenn wir für die Lötschbergbahn grosse Ausgaben machen wollen, so sollen wir ihr auf der andern Seite nicht, ohne dass der Kanton Bern etwas davon hat, einen Teil des Transitverkehrs entziehen. Ich bin sehr für die Ausführung der Linie von Delsberg nach Langenthal; eine Weiterführung nach Wauwyl dagegen ist nicht notwendig, sondern es sind die bernischen Interessen bereits genügend berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission, das Teilstück Langenthal-Wauwyl nicht in den Subventionsbeschluss aufzunehmen.

Dürrenmatt. Es ist eine schöne Erscheinung, dass bei der Regierung und der Volksvertretung das Bestreben vorhanden ist, jedermann zu befriedigen. Allein ein französisches Sprichwort sagt: « Il est difficile de contenter tout le monde et son père ». Jedermann können wir wahrscheinlich doch nicht befriedigen, und so sehr ich für die ganze Vorlage begeistert bin, so existieren doch auch gewisse Grenzen. Im Bericht der Regierung, der den Mitgliedern des Grossen Rates letzten Samstag zugestellt wurde, wird rundweg erklärt, dass die Linie Langenthal-Wauwyl den Interessen des Kantons Bern zuwiderlaufe, und ich glaube, für unsere Entscheidung muss dies sehr ins Gewicht fallen. Der betreffende Passus lautet: « Eine Langenthal-Wauwyl-Bahn würde deshalb den Interessen des Kantons Bern zuwiderlaufen, da sie diesen Verkehr ableitet. Abgesehen von Langenthal hätte einzig noch Melchnau ein Interesse an dieser Eisenbahn; ihre Anlage wäre dagegen eine sehr kostspielige. Der Regierungsrat hat darum diese Linie nicht in den Beschlussesentwurf aufgenommen. » Wenn die Regierung den Mitgliedern des Grossen Rates am Samstag einen solchen Bericht austeilt und am Mittwoch das Gegenteil empfiehlt, so glaube ich, das sei geeignet, die ganze Vorlage beim Volke einigermassen zu diskreditieren. In so kurzer Zeit kann sich doch der Wert der Langenthal-Huttwylbahn nicht verändert haben! Herr Scheidegger hat bereits angedeutet, in welcher Weise das Hauptprojekt des ganzen Subventionsbeschlusses, die Lötschbergbahn, geschädigt wird. Man kann nun allerdings sagen, die Lötschbergbahn stehe noch in weiter Ferne. Allein anderseits haben Sie auch die Burgdorf-Thunbahn subventioniert, und ferner ist der Staat an der Emmenthalbahn interessiert. Diese beiden Linien werden nun direkt durch die Weissensteinbahn gespiesen, und so werden Sie doch, wie Herr Müller selber zugeben musste, zwischen der Weissensteinbahn und der Delsberg-Wauwylbahn entscheiden müssen. Die Weissensteinbahn bringt der ganzen Hochebene Verkehr; die Aemter Wangen, Burgdorf, Büren, das Mittelland und zum Teil auch das Oberland werden durch die Weissensteinbahn gespiesen, während die Delsberg-Wauwylbahn den Verkehr aus dem Kanton wegleitet. Da möchte ich fragen: Ist es wirklich angezeigt, ein so ausserordentlich grosses Opfer zu bringen, um die Weissensteinbahn unmöglich zu machen? Das ganze Projekt soll nämlich mit Einschluss des Kopfes Langenthal-Wauwyl — ich betrachte zwar dieses Stück nicht als den Kopf des Projektes, sondern eher als ein Ueberbein (Heiterkeit) — 15 Millionen kosten. Und wie gross ist der Zeitgewinn durch Erstellung der Linie Langenthal-Wauwyl gegenüber der Huttwyl-Wohlhusenbahn? Nach der Eingabe Langenthals selber beträgt dieser Unterschied ganze 7 Kilometer, indem die Strecke Delsberg-Langenthal-Wauwyl-Luzern 99,38, die Strecke Delsberg-Langenthal-Wohlhusen-Luzern dagegen 106,36 Kilometer lang ist. Dieser Unterschied von 7 Kilometern macht in Bezug auf die Fahrzeit eine Differenz von vielleicht 5 oder 10 Minuten aus, und wegen dieser geringfügigen Differenz soll sich der Kanton Bern selber so schwere Konkurrenz machen! Die Langenthaler sind meines Erachtens mit Unrecht so sehr in Harnisch geraten; sie müssen auch daran denken, dass vor 10 Jahren die Huttwyler dreimal in Langenthal anklopften, aber nichts erhielten. Trotzdem es sich auch um eine Zufahrt zum Gotthard handelte, waren die Langenthaler damals harthörig. Heute nun sind sie auf einmal sehr feinfühlig und verstehen unter der Jura-Gotthardbahn nur noch die Linie Delsberg-Oensingen-Langenthal-Wauwyl, während doch durch die Weissensteinbahn der Verkehr viel direkter vermittelt würde. Langenthal selber wird durch die Weissensteinbahn der Ortschaft Münster um 43 Kilometer genähert. Wie verhält es sich übrigens mit den Berechnungen der Linie Delsberg-Oensingen? Ich möchte dieser Linie nicht Opposition machen, bekenne aber offen, dass ich nur mit schwerem Herzen dazu stimme. Ich glaube nämlich, die aufgestellte Berechnung sei nicht ganz ernst zu nehmen. Für den Unterbau sind Fr. 6,952,000 vorgesehen und auf den Tunnel von 7,4 Kilometer Länge müssen, den Tunnelmeter auf Fr. 700 veranschlagt, Fr. 5,180,000 verwendet werden. Es bleiben also noch Fr. 1,772,000 übrig, um die 26½ Kilometer der übrigen Linie zu bauen, d. h. Fr. 65,000 per Kilometer! Eine solche Berechnung kann doch sicher nicht als eine ganz gründliche angesehen werden. Es ist sicher keine Voreingenommenheit gegenüber Langenthal vorhanden

— ich habe auch in der Kommission nichts von einer solchen verspürt — aber man hat sich gesagt, die Spenderei müsse da ein Ende nehmen, wo die kantonalen Interessen aufhören; wir wollen nicht einen Tunnel von 7½ Kilometern bauen helfen, wenn wir es mit einem Tunnel von 5½ Kilometern machen können. Diejenigen im Oberaargau und im Kanton Solothurn, die am Weissensteinkarren ziehen, haben schon schwer genug geladen. Diejenigen aber, die am Delsberg-Wauwylkarren ziehen, haben noch grössere Mühe, und es wäre jedenfalls klüger, wenn sich der Kanton Bern an das Erreichbare halten würde, und zu diesem Erreichbaren rechne ich die Linie Langenthal-Wauwyl nicht. Dagegen ist die Weissensteinbahn durch die letzten Beschlüsse nun so gefördert worden, dass es, glaube ich, nicht beim alten Traum bleiben, sondern dass man zur Verwirklichung kommen wird. Beiden Hasen dagegen möchte ich nicht nachspringen; ich fürchte, man würde sonst keinen erwischen. Deshalb wollen wir wenigstens von der Delsberg-Wauwyllinie das Anhängsel weglassen, das unsern bernischen Interessen am wenigsten entspricht, nämlich das Stück Langenthal-Wauwyl. Ich möchte Ihnen deshalb den nahezu einstimmig beschlossenen Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Nur eine Berichtigung gegenüber Herrn Müller. Derselbe bemerkte, man habe die Linien Pruntrut-Bonfol, Pruntrut-Damvant und Tramlingen-Breuleux in das Dekret aufgenommen, trotzdem deren Subventionierung in die Kompetenz des Grossen Rates falle, und es sei deshalb kein Grund vorhanden, die Linie Langenthal-Wauwyl anders zu behandeln. Allein die Aufnahme der genannten 3 Linien hat ihren speziellen Grund. Dieselben stunden nämlich schon im bisherigen Subventionsbeschluss, und es lag deshalb nicht in der Stellung des Grossen Rates, diese Linien nun zu streichen.

Was die Sache selbst betrifft, so teilt Herr Müller mit, der Kilometer komme auf Fr. 195,000 zu stehen. Das scheint mir nun, da keine Terrainschwierigkeiten vorliegen, etwas viel zu sein. Sollte es mit dieser Summe seine Richtigkeit haben, so würde dies die Situation allerdings ändern; indessen bin ich nicht kompetent, etwas anderes zu beantragen, als was die Kommission beschlossen hat.

Heller. Ich möchte den Antrag der Regierung unterstützen. Ich will zu diesem Zwecke Gesagtes nicht wiederholen, sondern hauptsächlich die lokalen Interessen in den Vordergrund stellen. Wenn Herr Scheidegger bemerkte, es sei nur eine einzige untergeordnete bernische Gemeinde an der Linie Langenthal-Wauwyl interessiert, so möchte ich mir doch erlauben, die Sache in einem etwas andern Lichte darzustellen. Die betreffende Gemeinde hätte es ebenfalls sehr nötig, etwas näher an die Bahnlinie herangerückt zu werden. Es ist die Gemeinde Melchnau, und dieselbe ist durchaus nicht die geringste unter den bernischen Gemeinden. Dieselbe hat bedeutende Industrie und viel Verkehr, und es ist deshalb auch aus verkehrspolitischen Gründen angezeigt, die Linie Langenthal-Wauwyl aufzunehmen, um so mehr, da ausser Melchnau auch noch die Ortschaften Reisiswyl, Busswyl und Steckholz in Betracht kommen. Da übrigens von der Linie nur wenige Kilometer auf Bernergebiet liegen und der Kanton nur hiefür eine Subvention bewilligt, so ist die Gefahr nicht gross, dass Bern sich mit einem grossen Opfer an der Erstellung beteiligen muss; wenn nicht noch andere Interessen für den Bau der Linie sprechen, so wird dieselbe nicht erstellt. Der neue Antrag der Regierung, die Linie Langenthal-Wauwyl aufzunehmen, hat jedenfalls seine volle Berechtigung, namentlich auch mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse. Ich möchte Ihnen deshalb diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Egger. Ich möchte den Antrag der Regierung ebenfalls unterstützen. Wenn Herr Scheidegger sagt, wegen der wenigen Kilometer, die auf Bernergebiet liegen, sei es sich nicht der wert, die Linie Langenthal-Wauwyl zu subventionieren, so bin ich mit ihm nicht einverstanden. Wenn der Grosse Rat die sogenannte Wauwyllinie nicht subventionieren will, so können Sie gerade die ganze Strecke bis Delsberg streichen; denn nur wenn das Teilstück Langenthal-Wauwyl ausgeführt wird, kann an die Erstellung der ganzen Linie gedacht werden. Es hat mich sehr unangenehm berührt, dass die Herren Scheidegger und Dürrenmatt gegenüber Gemeinden auftreten, die noch keine Eisenbahnen besitzen, wie z. B. Melchnau, Busswyl, Aarwangen, Schwarzhäusern, Bannwyl etc.

Sodann fällt noch ein anderer Umstand in Betracht, der bisher noch nicht berührt wurde. Es ist dies die grosse strategische Bedeutung; wenn irgendwo eine Bundessubvention gerechtfertigt wäre, so glaube ich, dies wäre hier der Fall. Wenn ein Truppenzusammenzug stattfindet, so kommen fast immer Truppen auch in unsere Gegend, und es kam schon vor, dass wir 3 Jahre hintereinander in Langenthal und Aarwangen Truppen hatten, wenn schon sich der Truppenzusammenzug nicht in unserer unmittelbaren Nähe abspielte. Setzen wir den Fall, es sollte die Nordgrenze der Schweiz bedroht werden, so liegt Langenthal mehr oder weniger im Centrum für die Besammlung der Truppen. Nun haben wir gegenwärtig mit Basel eine Verbindung über Olten und eine andere von Biel aus durch den Jura. Würde die sogenannte Jura-Gotthardbahn erstellt, so würden wir Basel dadurch viel näher gerückt, abgesehen davon, dass nicht ausgeschlossen ist, dass mit der Zeit auch die sogenannte Wasserfallenbahn erstellt wird. Auch von diesem, das heisst vom patriotischen Standpunkt aus, ist es daher absolut angezeigt, die Linie Wauwyl-Delsberg zn subventionieren. Wenn die Eidgenossenschaft jährlich 20 Millionen für militärische Zwecke ausgiebt, so darf man diesem Standpunkt gewiss auch etwas Rechnung tragen.

Ich will nicht weitläufiger sein, sondern empfehle Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Scheidegger. Nur zwei Worte zur Berichtigung. Herr Egger hat sich in dem Sinne ausgesprochen, als möchte ich andern Gemeinden die Wohlthat einer Eisenbahn nicht gönnen. Dagegen muss ich mich verwahren. Ich habe so etwas nicht gesagt. Ich bemerkte, von der Linie Langenthal-Wauwyl profitiere nur eine einzige bernische Gemeinde, und dieser Gemeinde möchte ich eine Eisenbahnverbindung gerne gönnen. Die übrigen an der Linie Delsberg-Langenthal liegenden Ortschaften habe ich mit keinem Wort berührt. Ich habe ferner auch nicht, wie Herr Heller behauptete, gesagt, Melchnau sei eine unbedeutende Ortschaft; ich habe mich über die Bedeutung Melchnaus gar nicht ausgesprochen.

M. Hennemann. Si je prends la parole, ce n'est pas pour combattre le projet en question, loin de là. Nous avons tout intérêt au contraire à ce que l'Oensingen-Langenthal soit construit. Mais il me semble que dans ce projet on a oublié de sauvegarder les intérêts d'une grande partie de la vallée de Delémont, de toute la partie orientale, soit de Delémont à Mervelier et de Delémont à Montsevelier. Si donc le Delémont-Oensingen ne se fait pas, cette partie de la vallée ne profitera pas du décret que nous discutons, et je proposerais pour obvier à cet inconvénient d'ajouter un nouvel alinéa, lettre *d*, Delémont-Montsevelier, pour le cas où le Delémont-Oensingen ne se ferait pas, et avec la même réserve que celle posée pour le Breithorn, c'est-à-dire que la ligne n'aurait droit à la participation financière de l'Etat qu'après que les efforts tendant à la construction du Delémont-Oensingen devraient être considérés comme ayant échoué définitivement. Le Grand Conseil serait chargé de trancher la question.

Il ne s'agirait donc que d'une nouvelle ligne éventuelle. Il me semble juste de se préoccuper des intérêts d'une contrée dont l'étendue est de 15 kilomètres et se compose de nombreux villages, de quelques hameaux, d'une quantité considérable de fermes. Il ne serait pas impossible, il serait même très facile de faire continuer la ligne de Montsevelier dans le canton de Soleure pour de là rejoindre le district de Laufon, et venir se souder au Jura-Simplon, soit à Laufon, soit à Zwingen.

Pour tous ces motifs, ma proposition devrait être prise en considération, proposition tendant à mettre sous lettre *d* une nouvelle ligne Delémont-Montsevelier avec la réserve indiquée.

Joliat, Regierungsrat. Ich möchte nur noch mit zwei Worten darauf hinweisen, dass die Nichtberücksichtigung der Linie Langenthal-Wauwyl das ganze Unternehmen Delsberg-Wauwyl verunmöglicht. Dass diese Linie ihre Berechtigung hat, geht schon daraus hervor, dass der Unterschied der Längen der Linien Langenthal-Wauwyl und Langenthal-Wohlhusen zu Gunsten der erstern 7 Kilometer beträgt. Dazu kommt, dass Langenthal-Wohlhusen nicht so gebaut ist, dass die Linie als Transitbahn dienen könnte. Der Weissensteinbahn steht man sehr sympathisch gegenüber, und wenn Herr Dürrenmatt glaubt, dass sie nun zu stande kommen wird, desto besser. Allein auch der Transitlinie Delsberg-Luzern muss man in ihrer Gesamtheit gerecht werden. Man sollte doch allen Gegenden, die auf Eisenbahnen Anspruch haben, möglichst entgegenkommen. Wenn man dies will, so sollten auch die Wünsche Langenthals berücksichtigt werden.

Müller. Ich möchte nur den Herren Scheidegger und Dürrenmatt etwas erwidern. Herr Scheidegger bemerkte, die Linie Langenthal-Wauwyl führe nach dem Gotthard und entziehe dem Lötschberg einen Teil des Verkehrs. Allein die Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwyl führt ebenfalls nach dem Gotthard und nicht nach dem Lötschberg, und doch haben Sie vorhin dieselbe zu subventionieren beschlossen. Es heisst sogar im Berichte der Regierung: « Diese Eisenbahn bildet die Fortsetzung der Weissensteinbahn nach dem Gotthard. » Trotzdem hat Herr Scheidegger mit Freuden zu dieser Linie gestimmt, und nun kommt er und macht der Linie Langenthal-Wauwyl den Vorwurf, sie führe nach dem Gotthard! Wie reimt sich das zusammen? Herr Dürrenmatt bemerkte, Langenthal sei nicht eisenbahnfreundlich gewesen, als es sich um die Erstellung der Huttwylbahn handelte. Das ist richtig; die Mehrheit sprach sich gegen die Beteiligung an dieser Linie aus. Allein wem haben wir das zu verdanken? Der Zeitung des Herrn Dürrenmatt und seiner Partei! Die Burgerpartei und die Anhänger des Herrn Dürrenmatt schrieben in seine Zeitung Artikel gegen die Bahn und liessen das Blatt massenhaft verteilen. Andernfalls hätten die Freunde einer Beteiligung gesiegt. Heute besitzt Herr Dürrenmatt gottlob nicht mehr die gleiche Macht, wie damals; damals hat er noch dominiert! (Heiterkeit.)

Rufe: Schluss!

Dürrenmatt. Sie müssen mir doch gegenüber Herrn Müller noch zwei Worte erlauben. Es ist ganz richtig, dass die Buchsizeitung, die übrigens mit der heutigen Vorlage absolut nichts zu thun hat, vor zehn Jahren einen Artikel gegen die Beteiligung Langenthals an der Langenthal-Huttwylbahn brachte, und dieser Artikel, Herr Müller, ist mir eingesandt worden von einem — freisinnigen Beamten von Langenthal (Heiterkeit), dessen Namen ich mit Zustimmung des Betreffenden zu nennen bereit bin. Und was die Zufahrt zum Gotthard betrifft, so ist der Unterschied zwischen der Herzogenbuchsee-Kleindietwyllinie und der Wauwyllinie der, dass die Herzogenbuchsee-Kleindietwyllinie eine bernische Linie speist, nämlich die Linie Huttwyl-Wohlhusen, an welcher der Kanton Bern mit Fr. 700,000 oder Fr. 800,000 interessiert ist, während die Wauwyllinie eine nichtbernische Linie speisen würde. Das ist doch ein erheblicher Unterschied!

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur in Bezug auf den Antrag des Herrn Hennemann noch einige Worte verlieren. Er beantragt nämlich für den Fall des Nichtzustandekommens der Delsberg-Wauwyllinie die Aufnahme einer Linie Delsberg-Montsevelier. Diese Linie würde circa 12 Kilometer lang, und da sie schmalspurig angelegt wird, so fiele deren Subventionierung in die Kompetenz des Grossen Rates. Ich glaube deshalb, Herr Hennemann sollte sich mit der Erklärung begnügen, man werde gegebenen Falls untersuchen, ob die Linie, gestützt auf die Kompetenz des Grossen Rates, subventioniert werden solle oder nicht.

Präsident. Kann sich Herr Hennemann mit dieser Erklärung zufrieden geben?

M. Hennemann. Il est vrai qu'il s'agirait ici d'une voie régionale, d'une voie étroite. Quant à savoir si le coût rentre dans la compétence du Grand Conseil, je n'en suis pas certain. Comme le dit M. Bühlmann, ce serait une ligne d'environ 12 kilomètres. Je pourrais retirer ma poposition si j'étais sûr que ce chiffre ne dépasse pas notre compétence, mais la commission pourrait sans inconvénient se rallier à ma proposition. Je demande à M. Bühlmann ce qu'il en pense.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Herr Hennemann giebt zu, dass es sich um eine Schmalspurbahn handelt. Nun beträgt das Maximum der Beteiligung für Schmalspurbahnen Fr. 40,000, was für

eine 12 Kilometer lange Bahn im Maximum Fr. 480,000 ausmacht. Die Subventionierung der Linie liegt also unzweifelhaft in der Kompetenz des Grossen Rates. Die Kommission hat nun beschlossen, alle diese Projekte, deren Subventionierung in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, in den Beschluss nicht aufzunehmen. Ich glaube Herrn Hennemann die Zusicherung geben zu können, dass man die Linie nach Montsevelier, wenn ein ernstliches Projekt vorliegt, ebenso gut unterstützen wird, wie andere Schmalspurbahnen, z. B. Pruntrut-Bonfol etc.

M. Hennemann. Vu les nouvelles explications de M. Bühlmann, je retire ma proposition.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (Aufnahme der Linie Langenthal-Wauwyl) . . . . . 47 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission (Nichtaufnahme dieser Linie) . . . . . 61 Stimmen.

p. Tramlingen-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.

Angenommen.

q. Saignelégier-Glovelier.

Angenommen.

r. Pruntrut-Bonfol.

Angenommen.

s. Pruntrut-Damvant.

Angenommen.

Scholer. Ich möchte den Antrag stellen, noch eine weitere Bahn hier aufzuführen, nämlich die Lützelthalbahn, welche Pruntrut direkt mit Laufen verbindet. Die Geschichte dieser Linie ist so alt, wie diejenige der Jurabahn, doch will ich Ihnen dieselbe nicht vorführen. Wenn man den heutigen Bericht der Baudirektion an den Regierungsrat liest, so sollte man glauben, man habe sich mit andern als den darin aufgezählten Linien gar nicht befasst. Nun ist mir mitgeteilt worden, das Komitee der Lützelthalbahn habe schon vor einiger Zeit der Regierung ein Subventionsgesuch eingereicht. Die Bahn ist von den eidgenössischen Behörden im Jahre 1895 konzessioniert worden; damals sind alle Pläne und Ausweise der Regierung des Kantons Bern zur Begutachtung zugewiesen worden, und es hat sich dieselbe damals in zustimmendem Sinne vernehmen lassen. Nun habe ich vernommen, der Regierungsrat habe sich vorgestern mit dem Gesuche befasst, habe aber beschlossen, darauf nicht einzutreten, weil er über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Linie für den Kanton Bern nicht genügend orientiert sei. Die beiden Kommissionen des Grossen Rates dagegen haben sich mit der Angelegenheit überhaupt nicht befasst. Sie wollen mir deshalb verzeihen, wenn ich etwas länger werde, als es im Grunde genommen nötig wäre.

Die projektierte Bahn wird ungefähr 35 Kilometer lang, wovon 30 Kilometer auf den Kanton Bern und 5 Kilometer auf den Kanton Solothurn entfallen. Solothurn ist geneigt, einen Beitrag an die Baukosten zu leisten. Dieselben sind auf Fr. 5,800,000 berechnet oder per Kilometer auf Fr. 165,000. Nach den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses hätte der Kanton Bern eine Subvention von circa anderthalb Millionen zu leisten, eine Subvention, die lange nicht so gross ist, als man sie für andere Bahnen vorgesehen hat. Die Gründe, welche für die Erstellung dieser Bahn sprechen, will ich nicht anführen. Es sind die nämlichen, die man überhaupt für die Erstellung von Eisenbahnen geltend macht. Ich bemerke nur, dass durch diese Bahn eine bisher wirtschaftlich abgeschlossene Thalschaft dem Verkehr erschlossen würde, die circa 10,000 Einwohner zählt, von welchen die meisten bernische Bürger sind. Die Bahn würde für die betreffende Gegend von grossem Nutzen sein, und es ist denn auch der Wunsch der gesamten Bevölkerung, dass sie erstellt werde. Was die Rendite der Linie anbetrifft, so nimmt das Konzessionsgesuch eine solche als wahrscheinlich in Aussicht. Nach dem Konzessionsgesuch würde die Bahn jährlich ein Erträgnis von Fr. 371,000 abwerfen. Von dieser Summe geht ab als Einlage in den Reservefonds und zur Amortisation ein Betrag von Fr. 109,000. Der Rest von Fr. 262,000 würde folgendermassen verteilt: Das Obligationenkapital im Betrage von Fr. 2,800,000 würde, à 4 %, Fr. 112,000 erhalten, und der Rest von Fr. 150,000 würde hinreichen, um das 3 Millionen betragende Aktienkapital mit 5 % zu verzinsen. Ich will auch nicht auf die internationale Bedeutung der Bahn hinweisen. Als es sich um die Erstellung der Jurabahn handelte, war projektiert, eine Linie von Pruntrut durch das Lützelthal nach Laufen und von dort nach Balsthal und Oensingen zu führen, eine Linie, welche den Westen Europas in direktester Weise mit der Centralschweiz verbunden hätte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Verlängerung der Linie nach Balsthal und Oensingen einmal ausgeführt wird, doch haben wir uns heute damit nicht zu befassen. Ich appelliere an den Patriotismus der Herren Kollegen, sie möchten auch dem Lützelthal, das heute zum ersten Mal etwas verlangt, entgegenkommen und zu diesem Zwecke meinen Antrag annehmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass dem Regierungsrat eine Eingabe bezüglich dieser sogen. Lützelthalbahn zugekommen ist, doch geschah das nicht schon vor längerer Zeit, sondern erst letzte Woche, so dass sich der Regierungsrat erst am 25. Januar damit befassen konnte. Neu war das Projekt dem Regierungsrate nicht. Dasselbe ist schon wiederholt zur Sprache gekommen, aber immer und immer wieder, namentlich gestützt auf die Auseinandersetzungen der Mitglieder aus dem Jura, welche die Verhältnisse kennen, als ein solches bezeichnet worden, das für den grössern Teil des Jura nicht nur kein Interesse biete, sondern geradezu schädlich

sei; wenn es jemand nütze, so sei dies in erster Linie Basel. Das von einem unleserlichen Dr. (Heiterkeit) unterschriebene Gesuch ist denn auch von Basel aus eingeschickt worden, und wenn soeben bemerkt wurde, wenn ich richtig verstanden habe, der Vertreter Berns habe sich in einer Konferenz mit dem Bundesrat über das Projekt günstig ausgesprochen, so muss ich dies sehr bezweifeln; wenigstens wurde der Vertreter nicht in diesem Sinne instruiert, sondern die Verhandlungen der Regierung hatten den Sinn, dass es sich um ein ungünstiges Projekt handle oder allermindestens um ein Projekt, dessen Erstellung für den Kanton Bern höchst gleichgültig sei. Es ergiebt sich dies am besten aus der Karte. Das Projekt zweigt allerdings in Pruntrut ab, führt dann aber sofort in seiner ganzen Länge der deutschen Grenze nach, so dass wirklich wichtige jurassische Ortschaften von der Linie nicht berührt werden, abgesehen von Laufen, welche Ortschaft aber in Bezug auf Eisenbahnen bereits sehr günstig gestellt ist. Der grosse Nachteil der Bahn liegt darin, dass der Verkehr Delle-Pruntrut-Basel von den jurassischen Thälern abgelenkt und direkt nach Basel geführt würde. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, auf das Projekt nicht einzutreten, vor allem, weil es zu wenig abgeklärt ist und sodann, weil es nicht im Interesse des Kantons liegt. Ich beantrage Ihnen deshalb namens des Regierungsrates, den Antrag des Herrn Scholer abzulehnen.

Scholer. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor nur erwidern, dass es wohl möglich ist, dass einzelne jurassische Mitglieder sich gegen die Erstellung der Lützelthalbahn aussprechen. Es sind das eben solche Mitglieder, die einer Gegend angehören, welche gegen die Erstellung dieser Bahn ist; es sind die Herren aus Delsberg etc. Der Einwurf der Konkurrenz ist heute schon wiederholt gemacht worden; allein hierauf kann man nicht sehen, sondern ausschlaggebend ist, ob eine Bahn einer Gegend Nutzen bringt. Dies ist nun hier thatsächlich vorhanden, und ich begreife nicht, wie Herr Scheurer heute sagen kann, die Bahn sei von keinem Nutzen für den Kanton Bern. Wenn die Regierung zur Begründung ihres ablehnenden Beschlusses sagt, die Sache sei zu wenig abgeklärt, nun, so soll man sie untersuchen, — auch die beiden Kommissionen sollen dies thun — bevor man darüber Beschluss fasst.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Der Kommission ist die bezügliche Eingabe nicht zugekommen, weil sie, wie es scheint, erst letzter Tage einlangte. Wir haben infolgedessen über dieses Projekt kein Wort verloren, und ich bin daher auch nicht im Falle, irgend eine Erklärung abgeben zu können.

Abstimmung.

Für den Antrag Scholer . . . . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. Januar 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler.*

Der im Laufe der Sitzung vorgenommene Contre-Appell, der an die Stelle des Namensaufrufes tritt, verzeigt 136 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 72 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blaser, Burrus, Choffat, Dubach, Elsässer, Grieb, v. Grünigen, Gugger, Hari (Reichenbach), Hiltbrunner, Horn, Houriet (Tramlingen), Imhof, Itten, Jutzeler, Kaiser, Kramer, Laubscher, Mägli, Mérat, Michel (Interlaken), Minder, Dr. Reber, Scheidegger, Senn, Tüscher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Buchmüller, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Fahrny, Folletête, Frutiger, Gerber (Bern), Gouvernon, Hadorn, Henzelin, Hostettler, Hubacher (Wyssachengraben), Jäggi, Jenni, Iseli (Grafenried), Kisling, Klossner, Marcuard, Marti, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Mouche, v. Muralt,

Probst (Emil, Bern), Probst (Edmund, Bern), Rollier, Rüegsegger, Dr. Schenk (Bern), Schüpbach, Schwab (Büren), Tièche, Wälchli (Alchenflüh), Walther (Oberburg), v. Wattenwyl (Bern), Wiedmer, Will, Wolf, Wüthrich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Beschluss

betreffend

die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 38 hievor.)

Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel wird das Mass der Aktienbeteiligung des Staates festgestellt. Es ist der Art. 2 demnach so ziemlich der wichtigste der ganzen Vorlage. Als Regel wird vorgesehen, dass an normalspurige Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, höchstens aber Fr. 80,000 per Km. als Subvention ausgerichtet werden können. Es tritt also gegenüber dem gegenwärtigen Beschluss eine Erhöhung von 33 auf 40 %, bezw. von Fr. 40,000 auf Fr. 80,000 ein. Auch für schmalspurige Bahnen wird der Beitrag des Staates auf 40 % festgesetzt, jedoch beträgt das Maximum per Km. nur Fr. 40,000. Ich will die Gründe für diese bedeutende Erhöhung nicht noch einmal wiederholen und mich überhaupt über diese Ansätze nicht weiter aussprechen, da die Berichterstatter dies bereits bei der Eintretensfrage gethan haben. Und da der Grosse Rat ohne Opposition auf den Beschluss eingetreten ist, so ist anzunehmen, er sei schon damals mit den vorliegenden Ansätzen einverstanden gewesen.

Trotz den erhöhten Subventionen müssen auch diesmal für einzelne besonders schwierige Projekte Ausnahmen gemacht werden, wie es auch schon im Jahre 1891 geschehen ist. Vorerst wird die Ausnahme gemacht: « Bei normalspurigen Bahnen, deren Anlagekosten weniger als Fr. 125,000 per Km. betragen, darf die Beteiligung des Staates bis auf Fr. 50,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecken erhöht werden. » Es giebt nämlich Bahnen, die von der Erhöhung der Subvention auf Fr. 80,000 per Kilometer nichts profitieren würden, indem die Limite von 40 % ihnen den Weg zu diesen Fr. 80,000 versperren und überhaupt eine wesentlich höhere Subvention, als 1891 in Aussicht genommen war, verhindern würde. Es ist dies z. B. bei der Gürbethalbahn der Fall, wo der Kilometer auf etwa Fr. 100,000 zu stehen kommt, sodass wir, wenn wir an 40 % gebunden sind, nur circa Fr. 40,000 geben könnten, also nicht viel mehr als 1891. Infolgedessen würde sich dieses Projekt auch in Zukunft ungefähr in der nämlichen Finanzschwierigkeit befinden, wie gegenwärtig. Es wird deshalb gesagt, für solche Projekte dürfe die Beteiligung des Staates bis auf Fr. 50,000 per Km. ansteigen. Ich glaube, diese Ausnahme rechtfertige sich durch sich selbst, sobald man sich auf den Boden stellt, allen diesen Projekten, von denen man nun spricht, die Ausführung in absehbarer Zeit möglich zu machen.

Ferner ist folgende Ausnahme aufgenommen: « Bei normalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf Fr. 100,000 per Km. der auf dem Gebiete des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden. » Es ist wohl jedermann bekannt, dass die Tunnels zu den teuersten Bauobjekten gehören und in der Regel Fr. 500,000 und mehr per Km. kosten. Den mit solchen Tunnels behafteten Projekten, wie hier mehrere vorgesehen sind, wird ihr Zustandekommen dadurch erschwert oder geradezu unmöglich gemacht, wenn nicht der Staat ein besonderes Einsehen hat und die betreffende Strecke mit einer besondern Subvention bedenkt. Man glaubt nun, das Richtige darin gefunden zu haben, dass man bestimmt, für solche Tunnels werde per Tunnelkilometer eine Supersubvention von Fr. 100,000 gewährt.

Sodann werden noch einige Bahnen speziell genannt und zu deren Gunsten Ausnahmen aufgestellt. Es sind dies Projekte, in Bezug auf die ganz besondere Verhältnisse vorliegen. Es wird hier gesagt: « Ausnahmsweise kann der Grosse Rat der Simmenthalbahn, der Bahn Spiez-Frutigen und derjenigen Saignelégier-Glovelier eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der Anlagekosten gewähren. » Was vorerst die Simmenthalbahn anbetrifft, so kennen Sie das Simmenthal und seine Lage wohl alle mehr oder weniger. Die Anlage einer Bahn nach dem Obersimmenthal verursacht namentlich zwischen Weissenburg, Boltigen und Zweisimmen grosse Schwierigkeiten, vor allem aus wegen des Terrains, dann aber auch weil die Bevölkerung dünn gesät ist — sie beträgt nicht einmal 10,000 Seelen — und die beteiligten Gemeinden namentlich infolge der Armenlast mit schweren Tellen belastet sind. Das nämliche gilt auch in Bezug auf die Linie Spiez-Frutigen. Auch hier sind Terrainschwierigkeiten und alle die Nachteile zu überwinden, welche die im übrigen so schöne Natur dem Lande und der Bevölkerung zufügt. Man braucht nur an die von Zeit zu Zeit vorkommenden Naturereignisse zu erinnern, an den Absturz des Altelsgletschers, der zwar nicht der bernischen Bevölkerung Schaden zufügte, aber doch zeigt, was in diesem Gebiete alles möglich ist, an die Verwüstungen durch Wildbäche in der Gegend von Reichenbach etc. Auch in dieser Gegend sind die Gemeinden arm, die Tellansätze sehr hoch und die Bevölkerung ihrer Zahl nach eine ziemlich schwache. Aehnlich sind die Verhältnisse bezüglich der Saignelégier-Glovelierbahn. Auch diese Bahnanlage hat mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Amtsbezirk Freibergen ist sehr ausgedehnt, die Bevölkerung einerseits eine wenig zahlreiche und anderseits nicht sehr leistungsfähige, und doch liegt es im grossen Interesse des Kantons, dass die genannte Bahn

zu stande kommt. Durch die Bahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds ist der Amtsbezirk Freibergen mit dem Kanton Neuenburg verbunden worden und die Bevölkerung wendet sich mehr dorthin. Es würde sich nun darum handeln, diesen abgelegenen Bezirk durch Erstellung einer Eisenbahn mit dem Herz des Jura zu verbinden; es rechfertigt sich deshalb auch hier, eine höhere Subvention in Aussicht zu nehmen. Wie ich höre, wird der Antrag gestellt werden, auch dem andern freibergischen Bähnchen die gleiche Berücksichtigung zu teil werden zu lassen, eine Frage über die man noch reden kann.

Weitere Ausnahmebestimmungen betreffen die Linien Bern-Neuenburg, Münster-Solothurn und Gstaad-Saanen-Waadt. Was vorerst Bern-Neuenburg anbetrifft, so ist die Linie mit Anschluss in Cornaux auf 7½ Millionen devisiert; sie wird aber wohl 8 Millionen kosten, da die vorgesehenen Steigungen noch viel zu gross sind und wohl reduziert werden müssen. Die Subvention des Staates wird ungefähr Fr. 2,700,000 betragen, und ausserdem stehen Subventionen von Gemeinden in Aussicht im Betrage von circa einer Million. Es müssten also, wenn die Baukosten auf 8 Millionen angenommen werden, noch immer mehr als 50 % in anderer Weise aufgebracht werden, was wohl kaum möglich wäre. Ich will die Gründe nicht wiederholen, weshalb Bern am Zustandekommen dieser Linie ein besonderes Interesse hat; es ist dies bereits gestern geschehen. Es wird nun vorgesehen, der Grosse Rat sei ermächtigt, die Staatsbeteiligung innerhalb seiner Kompetenz entsprechend zu erhöhen, wenn sich ohne eine solche ausserordentliche Beteiligung des Staates das Projekt nicht verwirklichen lasse. Das gleiche wird vorgesehen bezüglich der Linie Münster-Solothurn. Diese Bahn verlangt einen Tunnel durch den Weissenstein. An der Erstellung der Bahn ist natürlich auch der Kanton und die Stadt Solothurn stark beteiligt, und es müssen diese beiden Interessenten grosse Anstrengungen machen, wenn das Projekt zu stande kommen soll. Der Tunnel liegt nun ganz auf solothurnischem Gebiet, und es kann deshalb die Bestimmung betreffend Gewährung eines ausserordentlichen Beitrags an Tunnelstrecken hier nicht Platz greifen. Wenn aber der Kanton Bern will, dass die Bahn zu stande komme, so muss er zu diesem Zwecke noch ein übriges thun, was dadurch geschehen kann, dass der Grosse Rat ermächtigt wird, auch hier von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen. Der nämlichen ausserordentlichen Staatshülfe soll auch die Linie Gstaad-Saanen-Waadt teilhaftig werden. Man hat sich bezüglich der Simmenthalbahn die nächste Zukunft wie folgt gedacht. In erster Linie wird eine Fortsetzung von Erlenbach nach Zweisimmen ins Auge gefasst, und zweitens wird man sich bemühen, von Saanen aus mit den Eisenbahnbestrebungen, die sich gegenwärtig im Waadtland in dieser Richtung geltend machen, in Verbindung zu kommen. Das teure Zwischenstück Saanen-Zweisimmen würde vorläufig noch etwas in den Hintergrund treten; die Beteiligten würden vorläufig zufrieden sein, wenn die Fortsetzung von Erlenbach nach Zweisimmen erstellt würde und anderseits eine Verbindung zwischen Saanen und dem Waadtland zu stande käme, alles unter der Voraussetzung, dass nicht unterdessen ein grösseres Projekt, nämlich die durchgehende Simmenthalbahn, Oberwasser erhält. Wenn nun aber Saanen nach dem Waadtland hin Anschluss suchen will, so muss es vom Staat eine ausserordentliche Unterstützung erhalten, da von dem zu erstellenden Bahnstück nur wenige Kilometer auf dem Gebiet des Kantons Bern liegen und die beteiligte Gegend sich nicht mit grossen Summen daran beteiligen kann. Der Regierungsrat hat deshalb geglaubt, der Grosse Rat solle auch hier ermächtigt sein, von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen.

Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. In den bisherigen Subventionsbeschlüssen waren die Staatsbeiträge bedeutend niedriger normiert, als nun heute vorgeschlagen wird. Im Beschluss von 1875 wurde der Beitrag des Staates auf einen Viertel der Kosten, im Maximum Fr. 50,000 per Kilometer, festgesetzt, mit Ausnahme derjenigen Linien, die damals technisch vollständig vorbereitet waren und an die eine runde Summe bewilligt wurde. Im Beschluss von 1891 wurde die Beteiligung auf einen Drittel der Kosten, im Maximum auf Fr. 40,000 per Kilometer für normalspurige und auf Fr. 25,000 per Kilometer für schmalspurige Bahnen, festgesetzt. Man sah sich aber schon 1891 genötigt, Ausnahmen zu machen, indem man für die Spiez-Frutigen- und die Simmenthalbahn höhere Ansätze bewilligte, ebenso für die Tramlingen-Saignelégierbahn. Die Kommission ist nun aus den bereits bei der Eintretensfrage auseinandergesetzten Gründen einverstanden, dass man höhere Subventionen ausrichten muss, wenn die projektierten Bahnen wirklich zur Ausführung gelangen sollen. Auf den ersten Blick scheinen die vorgeschlagenen Ansätze bedeutend höher zu sein, immerhin handelt es sich nicht um eine Verdoppelung, wie man glauben könnte. Mit Ausnahme der Lötschberg-, der Bern-Neuenburg-, der Weissenstein- und eventuell auch der Delsberg-Langenthalbahn handelt es sich fast nur um Nebenbahnen, deren Erstellungskosten Fr. 130—150,000 per Kilometer nicht übersteigen, bei welchen also das Maximum des Staatsbeitrages im Betrage von Fr. 80,000 per Kilometer nicht erreicht werden, sondern bei der Beitragsquote von Fr. 50,000 stehen bleiben wird. Die Erhöhung des Staatsbeitrages auf Fr. 80,000 bezieht sich also hauptsächlich nur auf die Direkte Bern-Neuenburg, die Lötschberg-, die Weissenstein- und die Jura-Gotthardbahn.

Die Diskussion in der Kommission drehte sich nur um die Ausnahmen, indem man sagte, es wäre zweckmässiger, die Maximallimite auf Fr. 100,000 zu erhöhen, dafür aber alle Ausnahmen zu streichen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Linien, deren Erstellungskosten bis auf Fr. 200,000 per Km. oder noch mehr betragen, mit einem erhöhten Beitrag bis auf Fr. 100,000 bedacht worden wären, während man bei den kleinern Bahnen, die bloss circa Fr. 100,000 per Km. kosten, nur auf Fr. 40,000 hätte gehen können. Es wäre nun aber unbillig, die Quote für die grossen Bahnen, die in der Regel die finanzielle Unterstützung grösserer Kreise finden, bedeutend zu erhöhen, die kleinern Projekte dagegen, die Mühe haben, grössere Finanzkreise zu interessieren, weniger zu bedenken. Infolgedessen hat die Kommission schliesslich doch dem System der Regierung den Vorzug gegeben.

Ursprünglich wollte die Regierung allgemein sagen, wenn dem Kanton durch den Bau einer Linie besondere Vorteile erwachsen, so könne der Grosse Rat innerhalb seiner Kompetenz noch eine weitere Betei-

ligung eintreten lassen. Wir fanden nun, wenn man eine so allgemeine Ausnahme aufstelle, so könne schliesslich jedes Projekt, das etwas schwer hat, die Finanzen aufzubringen, erklären, der Kanton habe an der Ausführung desselben ein besonderes Interesse, und gestützt darauf eine Extrabeteiligung verlangen. Die Kommission hat deshalb gefunden, es sei vorzuziehen, die betreffenden Linien, für die man eine solche Extrabeteiligung in Aussicht nimmt, im Beschlusse gerade zu nennen und zwar betrifft es die Linien Bern-Neuenburg, Münster-Solothurn und Gstaad-Saanen-Waadt. Weshalb für diese Linien eine Ausnahme vorgesehen werden soll, ist Ihnen vom Herrn Finanzdirektor eingehend auseinandergesetzt worden, und ich möchte nur noch beifügen, dass in Bezug auf die Weissensteinbahn die Kommission und die Regierung von der Voraussetzung ausgingen, es solle die besondere Beteiligung nur bewilligt werden, wenn die Bahn als Transitlinie erstellt, d. h. wenn sie normalspurig angelegt werde und die Steigungen auf 25 pro mille reduziert werden.

Die übrigen Ausnahmen sind schon im bisherigen Subventionsbeschluss gestanden. Es betrifft dies die Simmenthalbahn, die Bahn Spiez-Frutigen und die Schmalspurbahn Saignelégier-Glovelier. Wie ich hörte, soll beantragt werden, auch die Linie Tramelan-Breuleux unter die Linien aufzunehmen, denen eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der Anlagekosten gewährt werden kann. Auch in Bezug auf diese Projekte liegen besondere Verhältnisse vor, die eine solche ausnahmsweise Behandlung rechtfertigen. Was endlich die Tunnelzulage anbetrifft, so glaubten wir, dieselbe sei gerechtfertigt, weil die Kosten grösserer Tunnelbauten bekanntlich ganz bedeutende sind.

Schliesslich mache ich noch darauf aufmerksam, dass in der Kommission Zweifel darüber entstanden sind, ob die Berechnung des kilometrischen Beitrages in der Weise vorzunehmen sei, dass man die Kosten des gesamten Projektes durch die Anzahl der Kilometer dividiere und dann die auf bernischem Gebiet gelegene Strecke nach der Zahl der Kilometer entsprechend subventioniere. Seitens der Regierung wurde geltend gemacht, man habe die Sache nicht so verstanden, sondern die Beitragsquote des Staates solle sich nach den Kosten des auf bernischem Gebiet liegenden Stückes richten. Um dies klar auszudrücken, wurde jeweilen ausdrücklich gesagt: «der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke». Es kann also kein Zweifel sein, dass man jeweilen ausmitteln wird, wie viel das auf bernischem Gebiet liegende Stück kostet, zu welcher Summe man noch den entsprechenden Anteil am Rollmaterial hinzurechnen wird.

Ich empfehle Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

Dr. **Gobat**, Regierungsrat. Ich stelle Ihnen den Antrag, im vorletzten Absatz noch die Tramelan-Breuleuxbahn aufzunehmen, und ich will Ihnen kurz die Gründe auseinandersetzen, welche eine ausnahmsweise Behandlung dieser kleinen Bahn rechtfertigen. Wie Sie wissen, liegt Tramelan noch nicht auf dem Plateau der Freiberge; dasselbe steigt aber sofort hinter Tramelan bei dem Weiler les Reussilles an. Die Distanz von der Kopfstation in Tramelan bis les Reussilles, wo das Plateau beginnt, beträgt nur etwa 2 Kilometer; die Niveaudifferenz dagegen beträgt circa 250 Meter, ist also eine ganz bedeutende. Infolge dieses Umstandes verursacht der Bau ziemlich grosse Schwierigkeiten, namentlich wenn man in les Reussilles eine Station errichten will, was man wird thun müssen, weil sonst die Bürger des ziemlich grossen Weilers les Reussilles in der Gemeindeversammlung von Tramelan gegen eine finanzielle Beteiligung Opposition machen würden. Ferner ist auch der Betrieb der Bahn wegen der Steigungen ein besonders schwieriger und kostspieliger, indem viel Heizmaterial nötig sein wird. Die beteiligten Gemeinden wünschen deshalb, es möchte ihnen beim Bau eine besondere Vergünstigung eingeräumt werden, durch welche die höheren Betriebslasten zum Teil kompensiert werden. Anderseits muss gesagt werden, dass die betreffende Gegend auch eine besondere Vergünstigung verdient, indem sie eben für diese Bahn nicht sehr viel leisten kann. Die am meisten beteiligte Gemeinde Tramelan hat an die Tavannes-Tramelanbahn seiner Zeit eine ziemlich grosse Subvention geleistet und kann daher nicht mehr viel thun, umsoweniger, als die dortigen finanziellen Verhältnisse überhaupt seit Jahren nicht günstig sind. Les Breuleux ist allerdings eine industrielle Ortschaft; allein Sie wissen, dass seit vielen Jahren die Uhrenmacherei sehr zurückgegangen ist, und es sind auch in les Breuleux viele Geschäfte zu Grunde gegangen oder nach Chaux-de-Fonds oder Biel übergesiedelt. Es kann daher auch seitens dieser Ortschaft nicht von einer grossen Beteiligung die Rede sein, und die übrigen in Betracht fallenden Ortschaften werden ebenfalls nicht viel leisten, weil sie schon an die Saignelégier-Chaux-de-Fondsbahn Subventionen verabfolgten. Endlich spricht für meinen Antrag noch der Umstand, dass die Linie Tramelan-Breuleux bereits im Subventionsbeschluss von 1891 berücksichtigt war. Es heisst nämlich dort im letzten Absatz des Art. 3: «Ausnahmsweise kann der Grosse Rat der Simmenthalbahn und eventuell der Spiez-Frutigenbahn für eine schmalspurige Bahn einen Beitrag von höchstens Fr. 35,000 und der Tramlingen-Breuleux-Saignelégierbahn einen solchen von Fr. 30,000 per Kilometer gewähren.» Man hat also schon im Jahre 1891 vorgesehen, dass der Tramelan-Breuleuxbahn per Kilometer Fr. 5000 mehr gegeben werden können, als andern Linien. Ich empfehle Ihnen deshalb, im vorletzten Absatz des Art. 2 auch noch die Linie Tramelan-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn, aufzuführen, so dass der Absatz lauten würde: «Ausnahmsweise kann der Grosse Rat der Simmenthalbahn, der Bahn Spiez-Frutigen, der Bahn Saignelégier-Glovelier, sowie derjenigen Tramelan-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La-Chaux-de-Fonds-Bahn, eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der Anlagekosten gewähren.» Ich habe diesen Antrag heute morgen im Regierungsrat formuliert. Derselbe ist mit der Einschaltung einverstanden, doch fasste er keinen bestimmten Beschluss, weil es dazu zu spät sei und man sich nicht mehr mit der Kommission verständigen könne. Wenn ich richtig verstanden habe, hat auch der Berichterstatter der Spezialkommission gegen die vorgeschlagene Beifügung nichts einzuwenden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Angelegenheit ist allerdings heute morgen im Regierungsrat in der angedeuteten Weise besprochen worden, und ich glaube, wenn der Regierungsrat — ich sage dies wenigstens in Bezug auf meine Person — sich damals eine ganz richtige Vorstellung von der Sache hätte machen können, so würde

er wohl beschlossen haben, einen positiven Antrag zu stellen in dem Sinne, wie es nun Herr Gobat gethan hat. Nehmen wir diesen Antrag nicht an, so sichern wir dem Bähnchen eine geringere Subvention zu als 1891. Allerdings wurden der Linie damals nur Fr. 30,000 per Kilometer zugesichert, während heute das Maximum der Subvention Fr. 40,000 per Kilometer beträgt. Allein zu diesen Fr. 40,000 gelangen eben die Interessenten der Tramelan-Breuleuxbahn nicht, wenn man nicht eine Ausnahmebestimmung aufstellt. Nach dem Beschlusse von 1891 hätte die Bahn eine Subvention von Fr. 450,000 erhalten, während sie nach dem vorliegenden Beschluss, wenn er nicht geändert wird, nur 40 % der Anlagekosten (Fr. 800,000) erhielte, d. h. Fr. 320,000 oder Fr. 130,000 weniger. Dies will man nun nicht, sondern man wünscht, dass auch dieses Bähnchen zu stande komme. Wie aus den Eingaben hervorgeht, soll das Unternehmen in sehr solider Weise durchgeführt werden, indem beabsichtigt wird, nur Aktien auszugeben und keine Obligationenschulden zu machen. Nimmt man den Antrag des Herrn Gobat an, so wird die Bahn Fr. 30,000 mehr erhalten als 1891, also eine sehr bescheidene Vermehrung, die durchaus gerechtfertigt ist.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich habe vorhin unterlassen, von einer Bemerkung Mitteilung zu machen, welche in Bezug auf die Bahn Gstaad-Saanen-Waadt, resp. in Bezug auf den Beisatz «letztere im Falle des Nichtzustandekommens der durchgehenden Simmenthalbahn» gemacht wurde. Man hat mich nämlich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Passus gestrichen werden sollte, da sonst der Ausführung der Gstaad-Saanen-Waadtbahn Hindernisse in den Weg gestellt werden könnten, indem das Komitee nicht wüsste, woran es sei. Es ist uns nämlich mitgeteilt worden, das Projekt einer durchgehenden Simmenthalbahn befinde sich nicht in einem Stadium, das eine Ausführung in allernächster Zeit erhoffen lasse, während Saanen, wie es scheint, Anstrengungen macht, mittelst einer elektrischen Bahn Anschluss nach Chateau d'Oex zu erhalten. Da nun für den Fall der Ausführung dieses Teilstückes die Beteiligung des Staates nur eine geringfügige sein wird, so wurde das Gesuch um eine ausserordentliche Subvention gestellt. Daher bin ich einverstanden, dass man die Worte in der Klammer «letztere im Falle des Nichtzustandekommens einer durchgehenden Simmenthalbahn» streicht, weil es sich von selbst versteht, dass im Falle des Zustandekommens einer durchgehenden Simmenthalbahn die ausserordentliche Subvention für das Stück Gstaad-Saanen-Waadt dahinfällt, indem sich die Simmenthalbahn mit der im vorhergehenden Alinea zugesicherten Subvention von 60 % begnügen soll.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Gobat betreffend bessere Berücksichtigung der Linie Tavannes-Saignelégier an. Die nämlichen Gründe, welche den Grossen Rat im Jahre 1891 bewogen, diese Linie günstiger zu behandeln, liegen auch heute noch vor. Es ist namentlich mit Rücksicht auf die schwierigen Terrainverhältnisse und die grossen Steigungen notwendig, diese Linie etwas günstiger zu behandeln. Es handelt sich übrigens um keine grosse Summe. Die ganze Linie wird circa 15 Kilometer lang und soll Fr. 800,000 kosten. Die beantragte Besserstellung wird circa Fr. 150,000 ausmachen.

Was die Linie Gstaad-Saanen-Waadt anbetrifft, so halte ich durchaus dafür, dass der Zusatz «letztere im Falle des Nichtzustandekommens der durchgehenden Simmenthalbahn» gestrichen werden muss. Man soll die Besserstellung nicht von dem Nichtzustandekommen der durchgehenden Simmenthalbahn abhängig machen, weil sonst die betreffende Gegend unter Umständen sehr lange warten müsste, bis die Frage definitiv entschieden wäre, ob die durchgehende Simmenthalbahn zu stande komme oder nicht. Will man mit der Berücksichtigung des Saanenlandes Ernst machen, so muss man den Zusatz streichen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Gobat betreffend die Linie Tramelan-Breuleux . . . . . Mehrheit.
2. Für Streichung der Parenthese im letzten Absatz . . . . . »

Art. 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 3 wird der vielbesprochenen Lötschbergbahn für ihren Alpendurchstich eine spezielle Beteiligung im Betrage von einer Million zugesichert. Ueber die Bedeutung der Lötschbergbahn für den Kanton Bern will ich mich nicht mehr aussprechen. Ich nehme an, der Grosse Rat werde nach allem dem, was über diese Linie gesprochen worden ist, einverstanden sein, dass das Zustandekommen derselben noch ganz speziell unterstützt wird. Man schlägt zu diesem Zwecke eine besondere Aktienbeteiligung vor, wie man es bereits im Jahre 1891 für einen andern Alpendurchstich, den Simplon, that. Wenn für den Simplon die Bewilligung einer Million am Platze war und diese Bewilligung heute bestätigt wird, so ist eine ähnliche Behandlung auch für den Lötschberg gerechtfertigt. Die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung an diesem Alpendurchstich sollen vom Grossen Rat festgesetzt werden. Man kann sich dabei nicht auf die allgemeinen Vorschriften des Dekrets beziehen; denn dieser Alpendurchstich bildet ein Werk für sich und muss unter besondern Verhältnissen und Bedingungen zu stande kommen. Man wird sich auch mit andern Interessenten, mit andern Kantonen, vielleicht auch mit dem Bund und mit Unternehmern etc. verständigen müssen und muss hiefür freie Hand haben. Ich empfehle Ihnen den Art. 3 zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Der Kanton Bern hat nicht nur dem Simplon eine Million zugesichert, sondern bekanntlich auch dem Gotthard eine Million ausbezahlt und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie gegenüber dem Simplon, d. h. nicht in Form einer Aktienbeteiligung, sondern à fonds perdu. Wenn nun der Kanton Bern einen Durchstich durch die Berneralpen erhält und damit unmittelbar mit dem Simplon in Verbindung kommt, so ist nach unserm Dafürhalten der Wert dieses Durchstiches für den Kanton Bern mindestens so gross, als derjenige des Gotthard-

oder des Simplondurchstiches. Wir halten deshalb einstimmig dafür, es sei durchaus gerechtfertigt, die von der Regierung beantragte Million zu bewilligen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass im zweiten Absatz ein Druckfehler zu berichtigen ist, indem es heissen soll: « Die Bedingungen für diese finanzielle Beteiligung (statt Beteiligungen) und der Zahlungsmodus sind durch den Grossen Rat festzusetzen. »

Mit der Berichtigung im zweiten Absatz angenommen.

Art. 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 4 wird eine Richtschnur gegeben, wie der Grosse Rat jeweilen bei Zusprechung einer Aktienbeteiligung an eine bestimmte Linie vorgehen soll. In Art. 2 sind nur die Minima und Maxima der Subventionen genannt, und namentlich die Höhe einer ausserordentlichen Beteiligung ist ganz ins Ermessen des Grossen Rates gestellt. In Art. 4 wird nun gesagt, bei Zusprechung der Subventionen solle der Grosse Rat Rücksicht nehmen auf die Wichtigkeit der zu erstellenden Linie, auf die Opfer der Gegend, sowie auf die Leistungsfähigkeit derselben und anderseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues. Ferner wird vorgesehen, dass der Grosse Rat jedes Unternehmen in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen könne. Es sind dies übrigens Grundsätze, die schon im Jahre 1891 angenommen worden sind.

Angenommen.

Art. 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 5 sorgt dafür, dass alle Projekte auf einem möglichst soliden Boden zu stande kommen. Zu diesem Zwecke ist gesagt, wie 1891 auch schon, dass in der Regel höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege beschafft werden dürfe. Diese Vorschrift soll verhindern, dass eigentliche Schwindelunternehmungen zu stande kommen und der Staat genötigt ist, in Unternehmungen Geld zu stecken, die von vornherein nicht solid fundiert sind. Es ist namentlich für kleinere Bahnen nötig, dass sie nicht von vornherein mit Schulden belastet sind; dieselben sollen entweder keine Schulden machen oder das erforderliche Kapital höchstens zu einem Drittel auf dem Anleihenswege aufbringen. Nun giebt es aber Unternehmungen, bei welchen die Anwendung dieses Grundsatzes mit der Negation des ganzen Unternehmens gleichbedeutend wäre. Es ist dies z. B. der Fall bei der Direkten Bern-Neuenburg, für die auf dem Wege der Aktienbeteiligung nicht viel mehr als die Hälfte des Kapitals aufgebracht werden kann. Nun wünscht aber jedermann das Zustandekommen dieser Linie, und es muss deshalb hier eine Ausnahme gestattet werden. Es handelt sich hier übrigens um eine Linie, die abträglich zu werden verspricht, und es darf deshalb die Aufnahme eines grössern Anleihens, wie dies bei allen unsern grössern Bahnen seiner Zeit der Fall war, um so eher gestattet werden.

Was die Vorschriften betreffend die Privataktienzeichnungen und die Beteiligung der Gemeinden in Form von Naturalleistungen etc. betrifft, so stehen dieselben bereits im Dekret von 1891.

Angenommen.

Art. 6.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte beantragen, dem Gedanken betreffend die Berechnung der Subvention für Linien, die zum Teil in andern Kantonen liegen, einen etwas klareren Ausdruck zu geben und zu diesem Zwecke zu sagen: «Als Anlagekapital im Sinne dieses Beschlusses gilt der Gesamtbetrag der auf bernischem Gebiet für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten.» Bei dieser Redaktion kann kein Zweifel bestehen, wie die Sache zu verstehen ist. Die Redaktion des Art. 6 ist eine etwas andere, als im frühern Beschluss. Im frühern Beschluss war gesagt, als Anlagekapital gelte diejenige Summe, welche nach dem eidgen. Rechnungsgesetz als den Baukonto belastend bezeichnet werde. Nun wissen Sie, dass durch das neue Rechnungsgesetz das Baukapital etwas beschränkt worden ist, indem die Kosten für Geldbeschaffung, für Vorstudien etc. nicht unter die Anlagekosten aufgenommen werden. Wir sagten uns nun, es sei richtiger, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat sich das Recht vorbehalte, die Frage, was als Anlagekapital zu bezeichnen sei, von sich aus zu entscheiden. Wir wählten deshalb eine allgemeinere Fassung, in der Weise, dass gesagt wird, als Anlagekapital gelte der Gesamtbetrag der für den Bau und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin mit der von Herrn Bühlmann beantragten Einschaltung einverstanden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin ebenfalls einverstanden.

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

Präsident. Zum Art. 7 wird von Herrn Wyss folgendes zweite Alinea beantragt: «Die Statuten haben jeweilen die Bestimmung zu enthalten, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingegangen und die Konzession an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden kann.» Für den Fall der Annahme dieses Zusatzes wäre der Art. 11 zu streichen. Ich eröffne deshalb die Diskussion über die

Art. 7 und 11.

Wyss. In Art. 7 wird vorgesehen, dass die Statuten einer Eisenbahngesellschaft, die vom Staate Bern eine Subvention verlangt, vom Grossen Rate genehmigt werden müssen. Es ist dies nötig und selbstverständlich, und ich will darüber keine weitern Worte verlieren. In Art. 11 nun wird im ersten Absatz vorgesehen, dass eine Gesellschaft nur mit Ermächtigung des Grossen Rates mit einer andern Gesellschaft eine Fusion eingehen oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten dürfe. Im zweiten Absatz wird dann vorgesehen, wenn eine Gesellschaft ohne eine solche Ermächtigung gleichwohl fusioniere oder ihre Konzession abtrete, so sei der Staat berechtigt, von seiner Aktienbeteiligung zurückzutreten, d. h. seine Einzahlungen zurückzufordern. Die Bestimmung, dass keine Gesellschaft ohne Frmächtigung des Grossen Rates fusionieren oder ihre Konzession abtreten dürfe, ist ein Ausfluss des Bedürfnisses, dem Staate in Bezug auf die weitere Gestaltung der betreffenden Gesellschaft einen massgebenden Einfluss zu wahren. Es ist das auch durchaus richtig; denn wenn der Staat sich in so weitgehendem Masse beteiligt, wie es vorgesehen ist, so muss er in allen solchen Fragen, wo es sich um eine Fusion oder eine Konzessionsabtretung handelt, nicht nur ein gewichtiges, sondern geradezu ausschlaggebendes Wort mitsprechen können. Man sucht nun diesen Anspruch des Staates dadurch recht nachdrücklich zu gestalten, dass man im zweiten Absatz des Art. 11 vorsieht, wenn eine Fusion ohne Ermächtigung stattfinde, so solle der Staat die Subvention zurückfordern dürfen. Ich glaube nun aber, dass man mit dieser Bestimmung den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, — im Gegenteil, es wird dadurch dasjenige abgeschwächt, was im ersten Alinea des Art. 11 vorgesehen ist und zwar einerseits aus praktischen und anderseits aus rechtlichen Gründen. Nehmen wir einmal an, eine Eisenbahngesellschaft, an welcher sich der Staat beteiligt hat, habe nach vielleicht 10 Jahren den Wunsch, mit einer andern Gesellschaft eine Fusion einzugehen; der Grosse Rat glaubt aber, es sei dies ein schlechtes Geschäft und giebt infolgedessen die Einwilligung nicht. Dessenungeachtet wird die Fusion von der Gesellschaft beschlossen und ausgeführt. Nun tritt der Staat Bern auf und fordert, gestützt auf das zweite Alinea von Art. 11, das einbezahlte Aktienkapital zurück. Ich glaube, das würde schon vom praktischen Gesichtspunkt aus mit Schwierigkeiten verbunden sein; denn ich zweifle, dass eine Gesellschaft, die sich genötigt sah, mit einer andern zu fusionieren, ohne weiters einige hunderttausend Franken wird zurückzahlen können. Man müsste einen Prozess riskieren und man weiss, wie lange sich solche Sachen hinziehen, und unterdessen könnten sich die Geschicke der Gesellschaft zum Nachteil des Staates wenden. Schon aus praktischen Gründen wäre ich also nicht für einen solchen Vorbehalt. Ich bin es aber auch nicht aus rechtlichen Gründen. Ich halte dafür, dass eine solche Bestimmung, wonach der Kanton Bern die einbezahlten Aktien wieder zurückverlangen könnte, ungesetzlich ist und mit den Bestimmungen des eidgen. Obligationenrechtes sich in Widerspruch befindet. Ueber den Bestand und die Auflösung einer Aktiengesellschaft entscheidet einzig das Obligationenrecht, und es steht den Kantonen nicht zu, in dieser Beziehung selbständige Bestimmungen aufzustellen, auch wenn man dieselben in die Form eines Gesetzes kleiden wollte. Nun kennt das Obligationenrecht den Fall nicht, dass aus irgend einem Grunde das Aktienkapital zurückgefordert werden kann. Es ist dies schon deshalb nicht zulässig, weil dadurch zum Nachteil Dritter, d. h. der Gläubiger der Gesellschaft, eine Schwächung des Aktienkapitals eintreten würde. Ich halte deshalb dafür, dass, wenn es auf Grund des zweiten Absatzes von Art. 11 zum Prozess käme, das Bundesgericht die betreffende Bestimmung als nicht rechtskräftig erklären würde, und wir besässen dann im Dekret nur einen toten Buchstaben, ein Messer ohne Klinge. Die vom Regierungsrat und der Kommission verfolgte Absicht lässt sich nach meinem Dafürhalten viel besser dadurch erreichen, dass man verlangt, die betreffende Bestimmung, wonach ohne Ermächtigung des Grossen Rates keine Fusion und keine Abtretung der Konzession stattfinden dürfe, müsse in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen werden. Sie werden vielleicht fragen, ob eine solche statutarische Bestimmung nicht angefochten werden könnte. Darüber kann ich Sie beruhigen. Einmal sagt der Art. 619 des Obligationenrechts ausdrücklich, dass einzelnen Aktionären gewisse Vorteile eingeräumt werden können; hingegen muss, damit dieser Vorteil rechtlichen Bestand hat, die betreffende Bestimmung bei der Gründung der Gesellschaft in die Statuten aufgenommen werden. Sobald dies geschieht, bildet ein solcher Vorbehalt ein wohlerworbenes statutarisches Recht des betreffenden Aktionärs. Im fernern bestimmt dann der Art. 627 des Obligationenrechts, dass wohlerworbene Rechte eines Aktionärs nicht durch Mehrheitsbeschlüsse abgeändert werden können. Wenn wir also von den Eisenbahngesellschaften verlangen, dass in die Statuten die Bestimmung aufgenommen werde, sie dürfen ohne Ermächtigung des Grossen Rates nicht fusionieren oder die Konzession abtreten, so besitzen wir hernach ein wohlerworbenes Recht, und wenn trotzdem eine Gesellschaft beschliessen sollte, zu fusionieren oder die Konzession abzutreten, so brauchen wir nicht das Aktienkapital zurückzuverlangen, sondern wir lassen, gestützt auf die Statuten, den betreffenden Beschluss einfach kassieren. Ich glaube, das ist eine viel bessere Waffe, als das Zurückverlangen des Kapitals. Die Statuten unterliegen bekanntlich der Genehmigung des Grossen Rates, und wenn sie diese Bestimmung nicht enthalten, so wird die Genehmigung derselben verweigert. Damit haben wir das Messer in der Hand. Ich empfehle Ihnen deshalb im Interesse der Uebereinstimmung unserer kantonalen Bestimmungen mit denjenigen des Obligationenrechts und aus den übrigen angeführten Gründen die Aufnahme des vom Herrn Präsidenten verlesenen Zusatzes zum Art. 7. Nehmen Sie denselben an, so kann der ganze Art. 11 gestrichen werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Wyss einverstanden erklären; nur mache ich darauf aufmerksam, dass derselbe noch einer Erweiterung bedarf, damit nicht durch Statutenrevisionen der ganze Zweck des Antrages Wyss illusorisch gemacht werden kann. Der Antrag des Herrn Wyss sollte daher in dem Sinne erweitert werden, dass auch Statutenänderungen der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen. Der Antrag des Herrn Wyss würde dann folgendermassen lauten: « Die Statuten haben jeweilen die Bestimmung zu enthalten, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingegangen und die Konzession an eine andere Gesellschaft

nicht abgetreten werden kann, sowie dass Statutenänderungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen.» Nehmen Sie den Antrag in dieser Fassung an, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, durch eine spätere Statutenänderung die Sache wieder abzuändern. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Wyss mit dem mitgeteilten Zusatz zur Annahme.

Wyss. Ob es zweckmässig ist, dass für jede Statutenänderung der Grosse Rat begrüsst werden muss, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Statuten werden sehr oft wegen Kleinigkeiten geändert, durch welche die Staatsinteressen nicht berührt werden. Es scheint mir daher, man gehe etwas weit, wenn man verlangt, es müsse jede Statutenänderung durch den Grossen Rat genehmigt werden. Ich glaube, die Annahme des vom Herrn Präsidenten der Spezialkommission beantragten Zusatzes wäre nicht nötig; denn auch wenn Sie diesen Zusatz weglassen, erreichen Sie den beabsichtigten Zweck gleichwohl. Nach dem Obligationenrecht halte ich es für durchaus ausgeschlossen, dass die betreffende Bestimmung der Statuten durch eine Statutenrevision abgeändert werden könnte. Im Art. 619 des Obligationenrechts wird von den Vorteilen gesprochen, die einzelnen Aktionären eingeräumt werden können, und dabei wird gesagt: «Jeder besondere Vorteil, welcher zu Gunsten eines Aktionärs oder einer andern bei der Gründung der Gesellschaft beteiligten Person bedungen wurde, ist in den Statuten gleichfalls festzusetzen.» Dadurch erhält der betreffende Aktionär ein wohlerworbenes Recht. Nun kommt dann der Art. 627, welcher die weitere Bestimmung enthält: «Wohlerworbene Rechte der Aktionäre können denselben nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung entzogen werden.» Es ist also unmöglich, dass eine Generalversammlung neue Statuten aufstellen und darin die vom Staat Bern ausbedungene Bestimmung ausmerzen könnte. Die Stellung des Staates bleibt also vollständig gewahrt, auch wenn Sie den Zusatz des Herrn Kommissionspräsidenten nicht annehmen. Nehmen Sie diesen Zusatz an, so gehen Sie vielleicht nur etwas zu weit. Die Sache würde vielleicht uns selber genieren und den Anschein erwecken, als wolle man von vorneherein die freie Bewegung der Gesellschaften möglichst hemmen. Diese Absicht besteht aber nicht, sondern der Staat wünscht nur, in solchen wichtigen Fragen, wie eine Fusion oder eine Konzessionsabtretung eine ist, seinen Einfluss geltend machen zu können.

Lenz. Ich halte doch dafür, dass es sehr klug ist, wenn man den vom Herrn Kommissionspräsidenten vorgeschlagenen Zusatz annimmt. Ich zweifle, dass unter den wohlerworbenen Rechten, von denen der Art. 627 des Obligationenrechtes spricht, diese Rechte verstanden sind, die Herr Wyss dem Staate in den ursprünglichen Statuten der Gesellschaften einräumen möchte. Die wohlerworbenen Rechte können nur privatrechtlicher Natur sein, während eine solche Bestimmung, wie sie in die Statuten aufgenommen werden soll, nach meinem Dafürhalten keinen privatrechtlichen Charakter besitzt; jedenfalls müsste diese Frage noch näher untersucht werden. So bald nun ein Zweifel besteht, ist es besser, man bringe den Willen des Gesetzgebers im Gesetze selbst klar und deutlich zum Ausdruck. Herr Wyss glaubt, durch Annahme des Zusatzes Bühlmann zwinge man die Gesellschaften, mit jeder Statutenänderung vor den Grossen Rat zu treten. Es ist richtig, dass es hie und da Statutenänderungen giebt, die ausserordentlich unbedeutend sind; allein in einem solchen Falle wird das Geschäft uns auch nicht lange in Anspruch nehmen, sondern in höchstens einer halben Stunde erledigt sein. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Bühlmann anzunehmen.

Wyss. Ich bestreite den Zusatzantrag des Herrn Bühlmann nicht, sondern wollte nur darauf aufmerksam machen, dass dann jede kleine Statutenänderung auch vor den Grossen Rat kommen muss. Wollen Sie so weit gehen, so erblicke ich für mich darin keinen Nachteil. Das, was ich wünsche, wird vielmehr in noch höherem Masse erreicht, und ich habe deshalb keinen Grund, mich dem Zusatzantrage des Herrn Bühlmann zu widersetzen.

Abstimmung.

Für den Antrag Wyss-Bühlmann . . . Mehrheit.

Präsident. Infolge Annahme dieses Antrages ist der Art. 11 gestrichen.

Art. 8, 9 und 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 12.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. In diesem Artikel ist der Zwischensatz neu: «Die für die Bauausführung getroffenen Dispositionen, sowie die wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.» Die Kommission hat sich mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt, obschon man sich nicht verhehlen kann, dass diese Bestimmung unter Umständen etwas weit geht. Der Staat ist ja ohnedies im Verwaltungsrat durch 1 bis 4 Mitglieder vertreten und kann also über diese Vertragsabschlüsse jederzeit eine Kontrolle ausüben. Ich glaube deshalb, es wäre vielleicht doch zweckmässig, den Zwischensatz zu streichen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube wirklich, dass der Artikel so, wie er vorliegt, nicht wohl angenommen werden kann. Wer entscheidet darüber, ob ein solcher Bau- oder Lieferungsvertrag ein wichtigerer sei oder nicht? Das ist nirgends gesagt. Sodann heisst es am Schlusse des Artikels: «Wird diesen Vorschriften keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.» Wenn es also einmal dem Grossen Rate oder dem Regierungsrate einfallen sollte, zu entscheiden, dieser oder jener Lieferungsvertrag sei ein wichtiger, während die Gesellschaft anderer Ansicht war und daher in guten Treuen die Genehmigung des Regierungsrates nicht einholte, so würde ohne weiteres die Be-

teiligungszusage des Staates dahinfallen. Ich glaube, so weit solle man nicht gehen. Will man den zweiten Satz beibehalten, so beantrage ich, den dritten Satz weniger schroff zu fassen und zu sagen: « Wird diesen Vorschriften keine Folge gegeben, so kann die Beteiligungszusage für die betreffende Linie zurückgezogen werden. »

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Zwischensatz ist neu, und man hatte bis jetzt nie das Bedürfnis nach einer solchen Ergänzung. Zudem ist dieser Zusatz nicht recht klar, weshalb ich auch schon wiederholt angefragt worden bin, was derselbe zu bedeuten habe. Es wäre deshalb am besten, man liesse den Zwischensatz fallen und würde den Art. 12 so annehmen, wie er im Beschlusse von 1891 steht.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin ebenfalls einverstanden. In diesem Falle fällt mein Abänderungsantrag zum letzten Satz dahin.

Abstimmung.

Für Streichung des Zwischensatzes . . Mehrheit.

Art. 13.

Angenommen.

Art. 14.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den beiden bisherigen Subventionsbeschlüssen ist eine Frist festgesetzt, innert welcher von den Subventionen Gebrauch gemacht werden soll. Im Beschluss von 1875 betrug die Frist für diejenigen Linien, denen fixe Subventionen zugesprochen wurden, 6 Jahre, für die übrigen Linien 12 Jahre. Im Beschluss von 1891 wurde für alle Linien ein Frist von 6 Jahren eingeräumt. Nun hat sich aber ergeben, dass eine Frist von 6 Jahren zu kurz ist, indem es in der Regel eine sehr schwierige und zeitraubende Arbeit ist, ein Eisenbahnprojekt so weit zu fördern, dass es wirklich ausgeführt werden kann. Sechs Jahre sind herum, man weiss nicht wie, und beim besten Willen der Beteiligten gelingt es oft nicht, ein Unternehmen ausführungsfähig zu machen. Anderseits ist es aber auch nicht zu empfehlen, keine Frist zu setzen, wie auch empfohlen wurde. Es ist gut, wenn man ein Ende vorsieht, schon deswegen, um Befürchtungen in finanzieller Beziehung die Spitze zu brechen. Auch könnte man nicht mit Unrecht die Ansicht vertreten, wenn man keine Frist bestimme, sondern einzelnen Linien für alle Zeiten eine Subvention zuspreche, so habe die Vorlage nicht mehr den Charakter eines Beschlusses, sondern mehr denjenigen eines Gesetzes, das in anderer Weise zu behandeln wäre, als der vorliegende Beschluss.

Angenommen.

Art. 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 15 kann leicht als ein solcher hingestellt werden, der eigentlich überflüssig sei, indem es sich von selbst verstehe, dass der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz unter ähnlichen Bedingungen, wie sie der Beschluss enthält, auch andere Linien subventionieren könne. Allein der Art. 15 hat doch seinen Wert. Die Vorlage, die wir beraten, hat den Charakter weitherzigster Anerkennung aller Eisenbahnbestrebungen in unserm Kanton; er ist ein Akt der Solidarität des ganzen Bernervolkes. Wird diese weitherzige Auffassung vom Volke genehmigt, was wir alle hoffen, so ist damit gesagt, dass nicht nur die heute bekannten und in den Beschluss aufgenommenen Projekte von den Bestimmungen des Beschlusses profitieren sollen, sondern dass die darin zu Tage getretene Auffassung auch andern Linien gegenüber zur Anwendung kommen soll. Durch den Art. 15 sollen spätere Projekte die moralische Zusicherung erhalten, dass man sie gleich behandeln wird. Es hat dies auch mit Rücksicht auf bestimmte Fälle seine Bedeutung und wird geeignet sein, an den betreffenden Orten Beruhigung hervorzurufen. So hat man vernommen, dass Worb beunruhigt sei wegen seiner Strassenbahn. Die Gründe, weshalb diese Angelegenheit nicht schon in der gegenwärtigen Session des Grossen Rates behandelt werden konnte, sind Ihnen vorgestern auseinandergesetzt worden. Wenn man nun auch hier positiv erklärt, der Grosse Rat werde innerhalb seiner Kompetenz auch andere Eisenbahnbestrebungen unterstützen, so gilt dies auch für die Strassenbahn Bern-Worb, die der Grosse Rat wenn nicht heute, so doch in einer spätern Session ebenso freigebig und weitherzig behandeln wird, wie er dies einer grossen Reihe anderer Projekte gegenüber gethan hat.

Angenommen.

Art. 16.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch von diesem Artikel könnte man sagen, er sei überflüssig, indem er keine positive Bestimmung enthält, sondern nur eine allgemeine Zusicherung giebt. Allein ich glaube, auch dieser Artikel hat seinen moralischen Wert. Er sagt, wenn vor Ablauf von 10 Jahren das Bedürfnis nach solchen Linien sich geltend machen sollte, welche in Art. 1 nicht aufgezählt sind und bei welchen die Subvention die Kompetenz des Grossen Rates übersteigen würde, so solle der Grosse Rat nicht einfach erklären: wir haben unser Schwert in die Scheide gesteckt und unsere Eisenbahnthätigkeit aufgegeben; es

solle vielmehr, falls vor Ablauf der 10 Jahre grössere Eisenbahnprojekte ernstlich ins Auge gefasst werden, der Grosse Rat mit einer neuen Vorlage vor das Volk treten.

Angenommen.

Art. 17.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, dass im Jahre 1891 die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds nicht berücksichtigt wurde, aus Gründen, die ich heute nicht wiederholen will. Die Verhältnisse der Linie waren aber derartige und sie entwickelten sich nach dem Jahre 1891 rasch in einer Weise, dass der Staat doch eine Unterstützung ins Auge fassen musste. Gestützt auf eine Eingabe der Bahngesellschaft, worin dieselbe ihre schwierigen Verhältnisse darstellte, und nach Konstatierung der Thatsache, dass die Gesellschaft sich gewissermassen in einer Notlage befinde, wurde derselben ein Vorschuss von Fr. 300,000 zu einem Zins von 2 % gemacht. Die Gesellschaft stellt nun das Gesuch, man möchte ihr diese Fr. 300,000 schenken oder, besser gesagt, sie in eine Aktienbeteiligung von gleichem Betrage umwandeln. Die Verhältnisse der Bahn sind nämlich nach wie vor ziemlich schwierige; sie vermag nur mit Mühe überhaupt zu existieren, und von einer Verteilung von Dividenden konnte bis jetzt keine Rede sein. Die Erträgnisse werden durch die grossen Kosten des schwierigen Betriebes aufgezehrt, und nur mit Mühe und Not gelang es bisher, den statutenmässigen Betrag in den Erneuerungsfonds zu legen. Die Verhältnisse sind überhaupt derart, dass die Gesellschaft mit dem Vorschuss von Fr. 300,000 nicht alle ihre Schulden tilgen konnte, sondern im Gegenteil seither noch weitere Verbindlichkeiten einzugehen genötigt war, die schwer auf der Gesellschaft lasten. Die Direktion derselben hat deshalb das weitere Gesuch gestellt, man möchte sie über die Fr. 300,000 hinaus noch mit einer Summe von ungefähr Fr. 50,000 subventionieren, damit sie alle ihre Schulden tilgen könne. Was diese Schulden anbetrifft, so hat man nie daran gezweifelt, dass dieselben wirklich existieren. Wenn etwas reell ist an dieser Unternehmung, so sind es jedenfalls die Schulden (Heiterkeit). Eine Untersuchung hat auch ergeben, dass sie wirklich vorhanden sind und verzinst werden müssen und dass es im grossen Interesse des Unternehmens läge, wenn sie getilgt werden könnten. Der Regierungsrat beantragt nun, um die Gesellschaft noch weiter zu berücksichtigen, nicht nur den Vorschuss von Fr. 300,000 in eine Aktienbeteiligung umzuwandeln, sondern den Grossen Rat zu ermächtigen, eine weitere Subvention bis auf Fr. 50,000 zu bewilligen. Die bezüglichen Verhältnisse müssen dann immerhin noch genauer untersucht werden, und namentlich wird zu prüfen sein, ob nicht gewisse Bedingungen gestellt werden müssen. Die vorgenommene Untersuchung hat ergeben, dass es im grossen Vorteil der Gesellschaft gelegen wäre, wenn sie im Jahre 1891 nicht so stark pressiert, sondern den Subventionsbeschluss abgewartet hätte, sowie wenn die Grundsätze der bernischen Verwaltung bei der Gründung und Ausführung der Unternehmung zur Anwendung gekommen wären und man nicht einfach so gehandelt hätte, wie man es in den Freibergen und namentlich in Chaux-de-Fonds für gut fand. Ich glaube, die Herren haben die gemachten Erfahrungen beherzigt, und auch wir sollen daraus Nutzen ziehen, indem wir erklären: Wir sind bereit, die Bahn aus ihren Schwierigkeiten zu befreien, aber unter den und den Bedingungen. Die Nachsubvention von Fr. 50,000 soll deshalb nicht definitiv zugesprochen werden, sondern der Grosse Rat wird nur ermächtigt, diese Nachsubvention auszurichten, was er nur nach genauer Untersuchung und unter Aufstellung der von ihm als richtig befundenen Bedingungen thun wird. Im grossen und ganzen glaube ich, dass gegen diese Subventionierung vom Standpunkt der Billigkeit aus und mit Rücksicht auf die Tendenz, welche der ganzen Vorlage zu Grunde liegt, nicht viel einzuwenden ist. Es wurde häufig gesagt, man habe diese Unternehmung im Jahre 1891 zu hart behandelt, es sei nicht billig gewesen, sie von der Subventionierung auszuschliessen. Wenn in dieser Beziehung wirklich ein Fehler gemacht worden sein sollte, so wollen Regierung und Kommission den Anlass benützen, um denselben nachträglich gut zu machen.

Am Schlusse des Artikels wird gesagt — was eigentlich auch selbstverständlich ist —, dass diese Subvention den nämlichen Charakter tragen solle, wie alle andern, dass demnach die Vorschriften des Beschlusses auch auf sie Anwendung finden sollen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Artikel einverstanden. Persönlich möchte ich am Schlusse auch noch den Art. 7 nennen, also sagen, « namentlich die Art. 7, 8 und 10. » Ich glaube, aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründen sei es nötig, auch die Genehmigung der Statuten vorzubehalten und zu diesem Zwecke den Art. 7 ausdrücklich zu nennen. Den weitern Antrag des Regierungsrates, den Grossen Rat zu ermächtigen, eine weitere Subvention von Fr. 50,000 zu gewähren, hat die Kommission eigentlich nicht behandelt, sondern es wurde der Kommission nur mitgeteilt, dass ein bezügliches Gesuch vorliege. Der Regierungsrat hat sich erst nachher schlüssig gemacht, und die Kommission ist seither nicht wieder zusammengetreten. Sie hielt jedoch schon damals dafür, es sei kein Grund vorhanden, dem Gesuche nicht zu entsprechen. Ich kann mich daher persönlich mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden erklären.

Präsident. Nach dem neuen Antrage des Regierungsrates würde der Art. 17 folgendermassen lauten: «Dieser Beschluss findet auch auf die Bahnlinie Saignelégier-Chaux-de-Fonds Anwendung in dem Sinne, das der durch Grossratsbeschluss vom 21. August 1893 gewährte Vorschuss von Fr. 300,000 in eine Aktienbeteiligung von gleichem Betrag umgewandelt und überdies der Grosse Rat ermächtigt wird, darüber hinaus noch eine Subvention bis auf Fr. 50,000 zu bewilligen, alles unter dem Vorbehalt, dass die Vorschriften dieses Beschlusses, namentlich die Art. 8 und 10, analoge Anwendung finden. »

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Zusatzantrag des Regierungsrates ist allerdings in der gemeinschaftlichen Sitzung beider Kommissionen nicht behandelt worden, wohl aber in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission vom letzten Montag. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen,

Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme zu empfehlen. Ich glaube, es sei absolut angezeigt, dieser Bahngesellschaft und Gegend in der beantragten Weise entgegenzukommen. Bei Beratung des Subventionsbeschlusses von 1891 wurde die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds nicht aufgenommen. Man konnte in dieser Beziehung verschiedener Meinung sein. Ich persönlich wäre damals für die Aufnahme der Linie gewesen, und ich habe es bereut, nicht für dieselbe eingetreten zu sein. Man hat seither dadurch, dass man der Gesellschaft einen zu 2 % verzinslichen Vorschuss von Fr. 300,000 gewährte, selber zugegeben, dass man die Linie damals nicht richtig behandelte. Nun ist man heute gewiss allseitig einverstanden, dass man diesen Vorschuss in eine Aktienbeteiligung umwandeln soll. Allein die Gesellschaft hat ausserdem noch laufende Schulden im Betrage von circa Fr. 50,000. Wenn man nun den Grossen Rat ermächtigt, noch eine weitere Subvention im Betrage von Fr. 50,000 zu verabfolgen, so wird die Gesellschaft in der Lage sein, alle ihre Schulden in Aktienbeteiligung umzuwandeln. Trotzdem wird die Beteiligung des Staates noch nicht so hoch sein, wie sie es wäre, wenn man die Linie im Jahre 1891 in den Subventionsbeschluss aufgenommen hätte. Die Länge der Linie beträgt 25 km., wovon 20 km. auf bernischem Gebiet liegen. Man hätte also nach dem Subventionsbeschluss von 1891 die Linie mit circa Fr. 500,000 subventionieren müssen, während nach dem heutigen Antrag der Regierung die Staatsbeteiligung nur Fr. 350,000 ausmacht. Ich glaube, es ist absolut billig und gerecht, der Gegend in der Weise entgegenzukommen, wie die Regierung es beantragt.

Abstimmung.

Für die neue Fassung nach Antrag der Regierung mit der von Herrn Bühlmann beantragten Einschaltung Mehrheit.

Art. 18.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 18 enthält einige wichtige Bestimmungen. Vorerst wird der Jura-Simplonbahn der Beitrag von einer Million an den Simplondurchstich bestätigt. Auf die Frage, ob diese Subvention auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des gegenwärtigen Subventionsbeschlusses in Kraft bleiben oder hinfällig würde, will ich nicht eintreten. Diese Frage hat keine praktische Bedeutung, schon deswegen, weil der Kanton Bern an der Erstellung des Simplontunnels nach wie vor ein so grosses Interesse hat, dass er seine Beteiligung niemals verleugnen würde. Es wird nun vorgeschlagen, über die zugesicherte Million hinaus dem Simplon eine weitere Staatssubvention von Fr. 500,000 zuzuwenden unter der Bedingung, dass die Jura-Simplonbahngesellschaft sich zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne Beteiligung des Staates, verpflichtet. Man könnte die Frage aufwerfen, ob die Jura-Simplonbahn geneigt sei, sich dieser Bedingung zu fügen, indem die Brienzerseebahn nach dem vorliegenden Beschluss eine höhere Staatssubvention erhielte als Fr. 500,000. Nun kann ich Ihnen aber mitteilen, dass die Jurabahn damit nicht nur einverstanden ist, sondern selber diesen Vorschlag gemacht und sich bereit erklärt hat, unter dieser Bedingung den Bau der Brienzerseebahn innerhalb der nächsten 3 Jahre vorzunehmen. Die Gründe, welche die Jura-Simplonbahn veranlassten, dem Staate in dieser Weise entgegenzukommen, sind solche interner Natur. Mit Rücksicht auf ihre ganze Organisation und ihr Finanzsystem passt eine solche Ordnung der Gesellschaft besser. Es passt ihr namentlich nicht, die Brienzerseebahn mit Staatssubvention auszuführen, weil sie grosse Schwierigkeiten hätte, die Aktien, welche dem Staat als Gegenwert gegeben werden müssten, wirklich auszugeben. Es müsste neben den Aktien, welche die Gesellschaft bereits besitzt, eine neue Art von Aktien geschaffen oder es müssten die Statuten umgestaltet werden. Alles dies böte bedeutende Schwierigkeiten. Auf der andern Seite leistet ihr ein Beitrag von Fr. 500,000 an den Simplon, den man nicht in Form einer Aktienbeteiligung giebt, gute Dienste, indem er die schwierige Finanzierung des Simplon erleichtern hilft, namentlich auch weil er der Bahngesellschaft für ihre Verhandlungen mit den andern beteiligten Kantonen von Nutzen ist. Für den Kanton Bern und die beteiligte Landesgegend bietet diese Lösung nur Vorteile. Die Gegend erhält die Sicherheit, dass nun in verhältnismässig kurzer Frist die Bahn gebaut wird, und der Staat muss weniger Geld ausgeben und hilft mit seiner Subvention die Ausführung eines andern grossen Werkes fördern.

Im zweiten Absatz wird vorgesehen: «Falls eine schon bestehende Eisenbahngesellschaft sich zum Bau einer andern der in Art. 1 vorgesehenen Linien verpflichtet, so ist der Grosse Rat ermächtigt, die vorstehend festgesetzten Bedingungen über die Beteiligung des Staates je nach den Umständen abzuändern.» Diese Vorschrift ist ebenfalls auf Veranlassung der Jura-Simplonbahn aufgestellt worden, indem dieselbe sich, wie es scheint, die Möglichkeit vorstellt, einige der vorgesehenen Linien unter noch zu vereinbarenden Bedingungen selber auszuführen. Dies läge natürlich im Interesse der betreffenden Gegenden und des Kantons. Es geht natürlich viel leichter, wenn eine bestehende grosse Bahngesellschaft die Ausführung einer Linie übernimmt, und namentlich läge es im Vorteil der betreffenden Gegend, wenn eine solche grosse Gesellschaft auch den Betrieb übernehmen würde. Der Regierungsrat fand deshalb, die Anregung der Jura-Simplonbahn sei der Berücksichtigung wert.

Wir empfehlen Ihnen den Art. 18 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Seiler. Ich habe schon gestern bei Beratung des Art. 1 bemerkt, es sei auffällig, dass man nur von einer rechtsufrigen Brienzerseebahn spreche. Auch hier spricht man wieder nur von der rechtsufrigen Bahn. Ich will indessen auch heute keinen abweichenden Antrag stellen, obschon ich gegen die rechtsufrige Bahn bin. Dagegen möchte ich, ähnlich wie vorgestern Herr Mosimann, einen Wunsch aussprechen, nämlich man möchte, falls das linke Ufer an Bund und Kanton das Gesuch stellt um Anlage einer Staatsstrasse Interlaken-Bönigen-Iseltwald-Giessbach-Brienz, ebenfalls in larger Weise entgegenkommen. Wenn wir auf dem linken Ufer eine Staatsstrasse erhalten, so wird dieselbe Gelegenheit zu einer der schönsten Spazierfahrten im ganzen Berneroberland bieten, und es würde dieselbe unsern Kutschern, die durch die Erstellung der Brienzerseebahn geschädigt werden, indem die von der Grimsel

kommenden Fremden in Zukunft die Bahn benützen werden, einen frischen Erwerbszweig bieten. Ich möchte deshalb meinen Wunsch zur Berücksichtigung im gegebenen Falle sehr empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Man macht mich soeben darauf aufmerksam, das zweite Alinea des Art. 18 könnte zu einigen Zweifeln Anlass geben. Es wird dort gesagt, für den Fall, dass eine schon bestehende Eisenbahngesellschaft sich zum Bau einer andern der in Art. 1 vorgesehenen Linien verpflichte, sei der Grosse Rat ermächtigt, die vorstehend festgesetzten Bedingungen über die Beteiligung des Staates je nach den Umständen abzuändern. In dieser Allgemeinheit könnte die Bestimmung so aufgefasst werden, als ob der Grosse Rat ermächtigt sei, die Beteiligung des Staates in beliebiger Weise zu erhöhen, d. h. über die in Art. 2 gezogenen Grenzen hinauszugehen. Dies ist aber nicht beabsichtigt, und um jeden Zweifel zu heben, würde ich vorschlagen, die Einschaltung zu machen «innerhalb der in Art. 2 gezogenen Grenzen».

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, die Sache sei so verstanden, wie Herr Bühlmann auseinandersetzte. Es kann aber nichts schaden, wenn man es noch ausdrücklich sagt. Ich kann mich deshalb dem Antrag des Herrn Bühlmann anschliessen.

Was den Wunsch des Herrn Seiler betrifft, so kann ich ihm gegenüber ganz die nämliche Erklärung abgeben, wie ich es Herrn Mosimann gegenüber that. So bald ein solches Strassenprojekt einlangen wird, wird man dasselbe natürlich mit allem Wohlwollen prüfen und dann entsprechende Anträge stellen.

Wyss. Der erste Absatz scheint mir redaktionell etwas undeutlich gefasst zu sein, indem man daraus verschiedenes schliessen kann. Es wird gesagt, der an den Simplondurchstich zugesicherte Beitrag von einer Million werde um Fr. 500,000 erhöht «für den Fall, dass diese Gesellschaft sich zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken innerhalb einer Frist von drei Jahren, ohne Beteiligung des Staates, verpflichtet.» Was ist damit gemeint? Muss die Jura-Simplonbahngesellschaft sich innert der Frist von drei Jahren aussprechen, ob sie die Verpflichtung zur Erstellung der Brienzerseebahn übernehmen wolle, worauf dann erst an die Ausführung des Baues geschritten würde? Oder soll damit gesagt sein, die Jura-Simplonbahngesellschaft müsse innert drei Jahren nach Annahme des vorliegenden Beschlusses mit der Ausführung des Baues beginnen? Ich möchte wünschen, dass in dieser Beziehung grössere Klarheit geschaffen würde. Bei der gegenwärtigen Redaktion wäre es denkbar, dass die Jura-Simplonbahn erst nach 4, 5 Jahren erklären würde, nun verpflichte sie sich, innert 3 Jahren die Linie zu erstellen. Ich glaube nun nicht, dass dies die Absicht der Regierung und der Kommission ist, sondern ich vermute, die Absicht werde sein, die Jurabahn solle sich innert 3 Jahren nach Annahme des Beschlusses erklären, ob sie die Linie ohne Staatsbeteiligung bauen wolle oder nicht, und mit der Ausführung des Baues beginnen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diesen Passus zurückzuweisen, um eine genauere Redaktion zu suchen, damit der Wille des Grossen Rates etwas deutlicher zum Ausdruck kommt. Es ist mit der Jura-Simplonbahn nicht immer gut Kirschen essen, und wir wollen nicht unsere Waffen aus der Hand geben, so dass wir schliesslich den Kürzern ziehen müssen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die von Herrn Bühlmann vorgeschlagene Redaktionsänderung betrifft, so bin ich damit einverstanden. Ich gebe ferner zu, dass auch die Bemerkung des Herrn Wyss ihre Berechtigung hat, und allerdings dritte Personen, die den Verhandlungen und der Redaktion des vorliegenden Artikels nicht beiwohnten, Zweifel hegen können. Die Bestimmung ist so verstanden, dass innert 3 Jahren gebaut werden soll. Diesem Gedanken kann nun ohne Rückweisung ganz leicht in unmissverständlicher Weise Ausdruck gegeben werden, indem man sagt: «für den Fall, dass diese Gesellschaft sich verpflichtet, den Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken innert den nächsten 3 Jahren, ohne Beteiligung des Staates, auszuführen.» (Wyss: «oder innert den nächsten drei Jahren eine bezügliche Erklärung abzugeben») Die Jurabahn hat nichts zu «erklären», sondern sie muss den Bau «ausführen».

Was den Wunsch des Herrn Seiler anbetrifft, so ist auch die Regierung damit einverstanden. Der vorliegende Beschluss legt dem Staat ausser den darin enthaltenen Verpflichtungen noch weitere Verpflichtungen, natürlich vorläufig mehr solche moralischer Natur, auf, namentlich die Verpflichtung, denjenigen Gegenden, die dermalen noch nicht mit Eisenbahnen ausgestattet werden können, in anderer Weise entgegenzukommen und ihnen das zu geben, was man ihnen geben kann, nämlich gute Strassen. Im vorliegenden Falle nun haben die beiden Ufer des Brienzersees das Bedürfnis nach einem bessern Verkehrsmittel; es ist jedoch nur auf einem Ufer die Erstellung einer Eisenbahn möglich. In diesem Falle ist natürlich die moralische Verpflichtung in besonders hohem Masse vorhanden, dem andern Ufer anderweitige Verkehrsmittel zu gewähren.

v. Muralt. Wenn man die von Herrn Scheurer vorgeschlagene neue Redaktion annimmt, so wird damit gesagt, die Linie müsse innert 3 Jahren vollendet sein. Ich weiss nun nicht, ob dies der Sinn des Antrages des Herrn Scheurer ist oder ob er meinte, es solle innert 3 Jahren mit dem Bau begonnen werden? (Scheurer: Ich sage «ausgeführt», die Linie muss also vollendet sein.) In diesem Falle ist vollständige Klarheit geschaffen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der Redaktion des Herrn Scheurer einverstanden. Vielleicht könnte man auch sagen: «sich zum sofortigen Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken, ohne Beteiligung des Staates, verpflichtet», indessen will ich keinen Antrag stellen. Dagegen sollte man, damit jeder Zweifel schwindet, sagen, dass die dreijährige Frist von der Annahme des Beschlusses an beginne. Ich beantrage deshalb, die von Herrn Scheurer vorgeschlagene Redaktion in der Weise zu ergänzen, dass gesagt würde: «für den Fall, dass diese Gesellschaft sich verpflichtet, den Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken innert den nächsten 3 Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gerechnet, ohne Beteiligung des Staates auszuführen.»

Wyss. Ich möchte mich der Redaktion des Herrn Finanzdirektors gerne anschliessen, doch glaube ich, es müsse noch ein kleiner Zusatz gemacht werden. Nach der Auffassung der Regierung und der Kommission soll dreierlei erfüllt sein. Erstens soll die Jura-Simplonbahn innert 3 Jahren sich überhaupt erklären, was sie zu thun gedenkt; zweitens soll sie sich in ihrer Erklärung verpflichten, den Bau innert 3 Jahren auszuführen, und drittens soll innert den 3 Jahren mit der Ausführung begonnen sein. Dies sind die drei Punkte, die, wenn ich Herrn Scheurer richtig verstanden habe, erfüllt sein müssen. Will man nun klar redigieren, so müssen diese drei Punkte in die Redaktion aufgenommen werden, was in folgender Weise geschehen könnte: «für den Fall, dass diese Gesellschaft innert 3 Jahren von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gerechnet, sich verpflichtet, den Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken, ohne Beteiligung des Staates, innert 3 Jahren auszuführen und innert diesen 3 Jahren mit der Bauausführung auch zu beginnen.»

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube doch, man geht zu weit, wenn man von der Jura-Simplonbahn verlangt, sie habe innert 3 Jahren, vom Inkrafttreten des Beschlusses an gerechnet, die Bahn fertig zu erstellen. (Zuruf: Die Jura-Simplonbahn ist ja einverstanden!) Ja, einverstanden, aber nicht mit dem neuen Antrag des Herrn Scheurer. Nach dem Antrage des Herrn Scheurer müsste die Linie innert 3 Jahren fertig erstellt sein, und das geht zu weit. Meiner Ansicht nach kann man nur verlangen, dass sich die Gesellschaft innert 3 Jahren nach Inkrafttreten des Beschlusses zur Ausführung der Linie verpflichtet und mit der Ausführung beginnt. Ich glaube nicht, dass es der Jura-Simplonbahn möglich wäre, innert der kurzen Frist von 3 Jahren alle Vorarbeiten zu treffen und die Linie fertigzustellen. Ich beantrage deshalb folgende Redaktion: «für den Fall, dass diese Gesellschaft sich innerhalb 3 Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken, ohne Beteiligung des Staates, verpflichtet und dass dieser Bau innert dieser Frist in Angriff genommen wird.»

Dürrenmatt. Nach meiner Auffassung wäre es einfacher, von einer Verpflichtung und vom Beginn der Arbeiten überhaupt nichts zu sagen, sondern nur den Zeitpunkt der Vollendung der Linie ins Auge zu fassen; denn mit der Verpflichtung, die Linie anszuführen und mit den Arbeiten zu beginnen, ist es nicht gethan. Wenn die Gesellschaft nicht guten Willen hat, so könnte sie ja die gewünschte Verpflichtung abgeben, aber dann mit der Ausführung auf sich warten lassen; sie könnte sogar mit den Arbeiten beginnen und irgend etwas ausstecken lassen, aber dann die Ausführung verzögern. Ich würde es deshalb vorziehen, den Termin etwas zu verlängern, z. B. auf 4 Jahre, dann aber nicht von einer Verpflichtung und einem Beginn der Arbeiten zu reden, sondern zu sagen: «vollendet haben wird». Sollte Herrn Bühler der Termin von 4 Jahren zu kurz erscheinen, so kann ich auch auf 5 Jahre gehen. Setzt man den Zeitpunkt der Vollendung fest, so kann an der Sache nicht herumgemarktet werden.

Ruchti. Herr Wyss hat in seinem ersten Votum einen Verschiebungsantrag gestellt. Dies hat mich etwas stutzig gemacht; denn ich musste an den Satz denken: Man merkt die Absicht und wird verstimmt. (Wyss: Ich protestiere dagegen!) Ich möchte mich dem Antrage des Herrn Dürrenmatt anschliessen, den Zeitpunkt zu bestimmen, auf welchen die Bahn fertig erstellt sein soll, und zwar möchte ich diesen Termin auf 3 Jahre bestimmen. Dieser Termin ist durchaus ausreichend, indem alle Pläne bereits vorhanden sind. Meines Wissens weigert sich die Jura-Simplonbahn nicht, die Linie innert 3 Jahren zu erstellen.

Egger. Ich bin mit den Herren Dürrenmatt und Ruchti einverstanden, möchte aber den Endtermin etwas genauer und klarer genannt wissen. Ich würde deshalb als solchen bezeichnen den 31. Dezember 1900.

Wyss. Ich möchte mir erlauben, Herrn Ruchti zu antworten. Wenn Herr Ruchti glaubt, ich habe eine Absicht gehabt, die ich nicht habe aussprechen dürfen, so soll er mir sagen, welches diese Absicht ist, dann will ich ihm Rede und Antwort stehen. Ich habe keine andere Absicht gehabt, als die, Klarheit in diesen Artikel zu bringen, der so unklar ist, dass sogar die Mitglieder der Kommission nicht alle der nämlichen Ansicht sind. Wenn ich Rückweisung verlangte, so that ich dies, weil ich wusste, dass wir morgen auch noch eine Sitzung haben. Die Absicht liegt mir durchaus fern, den vorliegenden Beschluss zu verschieben. Ich wüsste nicht, weshalb ich das anstreben wollte. Ich werde vielmehr zu dem Beschlusse stimmen, so gut wie Herr Ruchti; es ist mir so viel daran gelegen, wie Herrn Ruchti, dass der Kanton Bern ein richtiges Eisenbahnnetz erhält. Ich habe auch nichts dagegen, dass man den Art. 18 so fasst, wie Herr Bühler es beantragt hat, nämlich dass die Jura-Simplonbahn sich innert der Frist von 3 Jahren aussprechen soll, ob sie die Linie bauen will und dass sie innert diesen 3 Jahren mit dem Bau beginnt. In diesem Falle ist Klarheit geschaffen, während nach der Redaktion des Entwurfes die Jura-Simplonbahn erst nach 4, 5 Jahren erklären könnte, sie übernehme nun die Verpflichtung zur Ausführung der Linie. Ich glaube, es wird sehr gut sein, wenn die Kommission die Sache nochmals prüft, damit man genau weiss, was man will und diesem Gedanken dann auch durch eine richtige Redaktion Ausdruck giebt. Eine Verzögerung soll die Sache dadurch nicht erleiden.

Huggler. Die Bevölkerung auf dem rechten Brienzerseeufer dringt sehr darauf, dass die Bahn so bald als möglich erstellt werde und dies ist innert 3 Jahren durchaus möglich. Ich bin daher ganz einverstanden, dass man positiv sagt, die Gesellschaft habe die Bahn innert 3 Jahren zu vollenden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir hier als Gesetzgebungsbehörde zwar Vorschriften aufstellen und Paragraphen machen können; allein diese Vorschriften tragen keinen Vertragscharakter an sich. Wir können hier nicht wohl vereinbarte Bestimmungen abändern, ohne dass wir auch die andere Partei, nämlich die Jura-Simplonbahn, anhören. Was wir vorzuschreiben belieben, hat keine Bedeutung, wenn die andere Partei nicht damit einverstanden ist. Es tauchen mir nun namentlich infolge der Bemerkung des Herrn Bühlmann, welcher sagen wollte, die Frist von 3 Jahren solle mit der Annahme des Beschlusses durch das Volk beginnen, wirklich Zweifel auf, welche Auffassung die Jura-Sim-

plonbahn von der Sache hat. Ich glaube, die Jura-Simplonbahn wird sich erst definitiv verpflichten können, wenn sie weiss, dass sie die Fr. 500,000, als Gegenwert für die Erstellung der Brienzerseebahn, wirklich erhalten wird, also erst, wenn sie sicher ist, dass der Simplondurchstich zu stande kommt. Sollte der Simplon nicht finanziert werden können, so hat natürlich diese Zusicherung des Kantons Bern keinen Wert. Ich glaube deshalb, man sollte sich auf einen andern Boden stellen und erklären, der Grosse Rat werde ermächtigt, an den Simplondurchstich noch eine weitere Subvention von Fr. 500,000 zu gewähren, wenn sich in einer vom Grossen Rate zu genehmigenden Vereinbarung zwischen dem Staat und der Jura-Simplonbahn die letztere verpflichte, die rechtsufrige Brienzerseebahn ohne Staatsbeteiligung auszuführen. In dieser Vereinbarung, die natürlich sehr genau abgefasst sein müsste, würde man dann die Frist für die Erstellung der Linie, sowie alle weitern Bedingungen festsetzen. Ich glaube, diese Lösung würde nach allen Richtungen hin genügen und uns die Sicherheit geben, dass die Frage definitiv und in günstigem Sinne gelöst wird. Nehmen wir heute etwas anderes auf, von dem wir nicht wissen, ob es der Gesellschaft genehm sein wird, so steht das bloss auf dem Papier und hat weiter keinen Wert.

v. Muralt. Ich könnte mich dem Antrag des Herrn Finanzdirektors anschliessen, mache aber darauf aufmerksam, dass man auch eine Frist festsetzen muss, innerhalb welcher die Vereinbarung zu stande kommen soll. Thut man dies nicht, so gilt die allgemeine Frist von 10 Jahren, und das ist doch etwas zu lang. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Finanzdirektors an, so muss nach meinem Dafürhalten für den Abschluss der Vereinbarnng eine Frist von 3 Jahren gesetzt werden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Durch den Antrag des Herrn Finanzdirektors würde die Sache doch allzusehr ins Unbestimmte gerückt. Man muss der Gegend doch eine positive Zusicherung machen, und ich glaube, die Gegend dürfte sich zufrieden geben, wenn man dies in der Weise thut, wie ich es vorgeschlagen habe. Danach müsste sich die Jura-Simplonbahn innert 3 Jahren zur Ausführung des Baues verpflichten und mit dem Bau selbst beginnen. Nehmen Sie diese Bestimmung an, so liegt darin gleichzeitig für die Jura-Simplonbahn eine Stimulation, die Simplonfrage möglichst zu fördern und dieses Unternehmen möglichst bald zu finanzieren. Ich glaube, die beteiligte Gegend sollte nichts Unmögliches verlangen, sondern sich damit begnügen, dass der Bau innert 3 Jahren in Angriff genommen wird. Ich halte deshalb meinen Antrag aufrecht.

Ruchti. Ich wiederhole nochmals, dass die Pläne fix und fertig daliegen und die Linie in 2 Jahren fertiggestellt werden kann. Die Jura-Simplonbahn ist auch bereit, die Linie zu erstellen. Die Jura-Simplonbahn ist Eigentümerin der Bödeli- und der Brünigbahn. Dazwischen fehlt die Strecke Interlaken-Brienz, gleichsam die Nase im Gesicht, und ich begreife daher nicht, weshalb man die Sache auf Jahre hinaus verschieben will, während die Jura-Simplonbahn doch bereit ist, die Linie sofort zu erstellen, indem sie selbst das grösste Interesse hat, die Bödelibahn mit der Brünigbahn und damit zwei Fremdencentren zu verbinden. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man erst in 2 oder 3 Jahren mit dem Bau beginnen soll. Wenn wir eine weitere halbe Million an den Simplondurchstich bewilligen, so sollen wir dagegen auch etwas verlangen dürfen, nämlich, dass die Brienzerseebahn innert den nächsten 3 Jahren wirklich erstellt werde. Ich halte an diesem Antrage fest und bin überzeugt, dass uns derselbe zum Ziele führen wird.

Präsident. Ich möchte die Herren Antragsteller ersuchen, ihre Anträge schriftlich einzureichen. Es ist mir nicht möglich, alle Anträge selber zu redigieren. Bis jetzt hat nur Herr Bühler seinen Antrag schriftlich eingereicht.

Dürrenmatt. Ich möchte ersuchen, diesen Antrag vorzulesen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Bühler lautet: «... für den Fall, dass diese Gesellschaft sich innerhalb drei Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken, ohne Beteiligung des Staates, verpflichtet und dass dieser Bau innert dieser Frist in Angriff genommen wird.»

Wyss. Ich schliesse mich diesem Antrag an.

Bühlmann. Ich ebenfalls.

Scheurer. Ich ebenfalls.

Dürrenmatt. Ich lasse meinen Antrag auch fallen.

Präsident. Herr Huggler erklärt, er halte an dem Antrag fest, dass eine Redaktion gefunden werden möchte, wonach die Jura-Simplonbahn verpflichtet sei, den Bau innert drei Jahren auszuführen. Herr Huggler nimmt also den Antrag Dürrenmatt wieder auf; derselbe würde ungefähr lauten: «... für den Fall, dass diese Gesellschaft den Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken innerhalb drei Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet, ohne Beteiligung des Staates, ausführt.»

Wyss. Ich mache nur noch auf eine Thatsache aufmerksam, die Herrn Ruchti vielleicht nicht bekannt ist. Es besteht zwischen der Jura-Simplonbahn und der Dampfschiffgesellschaft des Thuner- und Brienzersee ein Vertrag, worin sich die Jura-Simplonbahn verpflichtet hat, erst in einem gewissen Zeitpunkte mit dem Bau der rechtsufrigen Brienzerseebahn zu beginnen, und zwar darf die Bahn, wenn ich mich recht erinnere, den Bau erst im Jahre 1898 in Angriff nehmen. Wenn Sie nun sagen, der Bau solle innert 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Beschlusses ausgeführt werden, so befürchte ich, dass diese Frist zu kurz ist; denn es ist doch denkbar, dass die Erstellung der Linie mehr als 2 Jahre erfordert.

Ruchti. Es ist mir sehr wohl bekannt, dass mit dem Bau erst im Jahre 1898 begonnen werden darf. Allein es ist ganz leicht möglich, die Brienzerseebahn innert 2 Jahren zu erstellen.

Neiger. Ich finde auch, es sollte für die Ausführung des Baues ein Endtermin festgesetzt werden. Wenn man nur sagt, der Bau solle innert 3 Jahren begonnen werden, so wird vielleicht am Ende des dritten Jahres angefangen, und nachher kann es vielleicht noch 10,

12 Jahre gehen, bis die Linie wirklich fertiggestellt ist. Man soll deshalb positiv sagen, die Linie solle bis dann und dann fertiggestellt sein.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Bühler anzunehmen. Wenn die Ausführung der Linie innert 3 Jahren in Angriff genommen werden muss und die beteiligte Gegend an die Erstellung keinen Rappen beizutragen hat, so glaube ich, dies sollte den Herren aus dem engeren Oberland genügen. Es wird doch kein Mensch der Gesellschaft zumuten, sie werde den Bau absichtlich verschleppen und auf diese Weise ihr Kapital brachliegen lassen. Man setze doch nicht etwas voraus, was faktisch nicht vorausgesetzt werden kann!

Bühler. Ich möchte Sie dringend ersuchen, die Sache nicht zu übertreiben. Was Herr Neiger befürchtet, wird natürlich nicht eintreten, wie jeder weiss, der vom Bahnbau etwas versteht. Ich weiss, dass es im eigenen Interesse einer Gesellschaft liegt, den Bau möglichst rasch auszuführen. Wollte die Jura-Simplonbahn 8 oder 10 Jahre auf den Bau verwenden, so wäre das eine sehr schlechte Spekulation. Wenn die Gesellschaft den Bau beginnt, wird sie denselben möglichst rasch durchführen und vielleicht in einem Jahre oder in anderthalb Jahren damit fertig sein.

Es wurde vorhin angetönt, hinter meinem Antrag stecken die Interessen der Dampfschiffgesellschaft. Dagegen möchte ich entschieden protestieren. Ich stehe der Dampfschiffgesellschaft durchaus fern; ich habe nie eine Aktie derselben besessen und werde wahrscheinlich auch nie in den Besitz einer solchen gelangen. Ich bin ein Anhänger der Brienzerseebahn und ihrer Erstellung innert 3 Jahren; aber ich möchte nicht durch ein zu schroffes Vorgehen die ganze Geschichte gefährden. Mein Antrag liegt sehr im Interesse der Bahn und der betreffenden Gegend.

Dürrenmatt. Vor der Abstimmung möchte ich nur noch darauf aufmerksam machen, dass der Antrag des Herrn Huggler mit meinem Antrag nicht vollständig übereinstimmt. Ich hatte einen Bautermin von im Minimum 4 Jahren vorgeschlagen.

Präsident. Das Amendement des Herrn v. Muralt zum Antrage des Herrn Finanzdirektors fällt dahin, da sich der Herr Finanzdirektor dem Antrag Bühler angeschlossen hat. Ich will indessen Herrn v. Muralt anfragen, ob er den Antrag des Herrn Finanzdirektors wiederum aufnehmen will?

v. Muralt. Nein!

Abstimmung.

Für den Antrag Bühler (gegenüber dem Antrag Huggler) . . . . . Mehrheit.

Art. 19 und 20.

Ohne Bemerkung angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Artikel zurückzukommen?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle keinen Antrag auf Zurückkommen. Sollte jedoch beantragt werden, auf den Art. 1 in dem Sinne zurückzukommen, dass auch noch die Linie Langenthal-Wauwyl aufgenommen würde, so bin ich von der Regierung beauftragt, deren Zustimmung auszusprechen.

Müller. Ich beantrage, auf den Art. 1, litt. *n* und *o*, zurückzukommen. Wir haben gestern über die Frage Beschluss gefasst zu einer Zeit, wo die Reihen sich schon bedeutend gelichtet hatten. Es haben sich im ganzen an der Abstimmung nur 108 Mitglieder beteiligt, und mit dem kleinen Mehr von 14 Stimmen wurde die Aufnahme der Linie Langenthal-Wauwyl verweigert. Wäre der Grosse Rat vollzähliger gewesen, so würde das Resultat voraussichtlich ein anderes gewesen sein. Das Zurückkommen liegt auch im Interesse des Beschlusses selbst; denn wird die Linie Langenthal-Wauwyl nicht aufgenommen, so wird ein grosser Teil des Jura, sowie der Aemter Aarwangen und Wangen dadurch vor den Kopf gestossen. Die betreffende Gegend wünscht, dass die Linie Langenthal-Wauwyl ebenfalls in den Beschluss aufgenommen werde. Die Differenz zwischen der in diesem Falle auszurichtenden Subvention und der Kompetenz des Grossen Rates ist ja übrigens nur unbedeutend. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Berger. Ich stelle den Gegenantrag. Ich finde, es wäre der Würde des Grossen Rates nicht angemessen, einen Beschluss, der mit ansehnlicher Mehrheit gefasst wurde, andern Tags mir nichts dir nichts wieder über den Haufen zu werfen. Allein auch was die Sache selbst betrifft, so finde ich, der gestrige Beschluss sei durchaus gerechtfertigt. Ich finde . . . .

Präsident. Es darf keine Diskussion stattfinden, bevor entschieden ist, ob man zurückkommen will oder nicht.

Berger. Das ist so eine eigene Sache. Wenn der Antragsteller seinen Antrag begründen darf, so sollte derjenige, der den Gegenantrag stellt, diesen Antrag auch begründen dürfen.

Präsident. Das Reglement sagt: «Die Versammlung entscheidet über diesen Antrag (nämlich über den

Antrag auf Zurückkommen) ohne Diskussion. Wird derselbe angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Beratung statt.»

Weber (Graswyl). Für den Fall, dass beschlossen werden sollte, auf den Art. 1 zurückzukommen, möchte ich mir vorbehalten, in Bezug auf eine andere Linie auch noch einen Antrag zu stellen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 1 . .	33	Stimmen.
Dagegen nach Antrag Berger . . .	70	»

Reimann. Ich konstatiere, dass der Grosse Rat beschlussunfähig ist, indem, wie die Abstimmung ergiebt, nur 104 Mitglieder anwesend sind.

Präsident. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich einzelne Mitglieder der Abstimmung enthalten haben.

Rufe: Abzählung!

Präsident. Ich ersuche die Herren Stimmenzähler, die Abzählung vorzunehmen.

Reimann. Ich beantrage Namensaufruf.

Präsident. Wer den Antrag, einen Contreappel vorzunehmen, unterstützt, ist ersucht, sich zu erheben. — Ich konstatiere, dass der Antrag von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt wird. Ich ersuche die Stimmenzähler, den Contreappel vorzunehmen.

Der Contreappel (siehe denselben Seite 58 hievor) ergiebt die Anwesenheit von 136 Mitgliedern.

Präsident. Der Grosse Rat ist also beschlussfähig. Wir setzen die Beratung fort, und ich frage an, ob weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt werden?

Seiler. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, nicht alle Augenblicke den Namensaufruf zu verlangen. Das ist gut in einer Rekrutenschule, aber nicht im Grossen Rate des Kantons Bern. Wir wollen uns nicht am Nationalrate ein Vorbild nehmen. Ueber den Namensaufruf, der dort kürzlich verlangt wurde, haben sich die Leute nur lustig gemacht. Die Mitglieder des Grossen Rates sollen Manns genug sein, ohne dass man alle Augenblicke einen Namensaufruf vornimmt.

Präsident. Wir sind an der Beratung des Beschlusses betreffend die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnen. Die Bemerkung des Herrn Seiler gehört deshalb nicht hieher. Will man über diesen Vorgang und was drum und dran hängt eine Diskussion inscenieren, so muss dies auf dem reglementsmässigen Wege geschehen. (Bravo!)

Reimann. Auf die Abkanzelung des Herrn Seiler wollen Sie mir doch zwei Worte gestatten. Das wäre mir doch eigentümlich, wenn man bei der Abstimmung über ein Dekret, das den Kanton Bern 22 Millionen kostet, nicht einmal konstatieren dürfte, ob der Rat beschlussfähig ist oder nicht! Das lasse ich mir von Herrn Seiler nicht gefallen! Der Nationalrat mag es halten wie er will; allein wenn ich es für gut finde und 20 andere Mitglieder mit mir, die Beschlussfähigkeit des Rates zu konstatieren, so werde ich dies jedesmal thun, wenn es mir passt! (Bravo!)

Präsident. Damit ist dieser Zwischenfall erledigt. — Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt?

Egger. Ich stelle den Antrag, auf das letzte Alinea des Art. 2 zurückzukommen. Ich stellte bei der Beratung desselben keinen Antrag in der Hoffnung, die Linie Langenthal-Wauwyl werde auch subventioniert. Dass man dies nun nicht thun will, ist eine grossartige Unbilligkeit. Im letzten Alinea des Art. 2 wird dem Grossen Rate die Ermächtigung eingeräumt, für die Linien Bern-Neuenburg, Münster-Solothurn und Gstaad-Saanen-Waadt innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend zu erhöhen. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Linie Bern-Neuenburg.....

Präsident. Es darf keine eigentliche Begründung stattfinden. Dieselbe kann vorgebracht werden, wenn der Antrag auf Zurückkommen angenommen ist.

Egger (fortfahrend). Der Grund, weshalb ich zurückkommen will, liegt darin, dass man die Linie Bern-Neuenburg extra subventionieren will, die Linie Langenthal-Delsberg dagegen nicht berücksichtigt, obschon letztere mit grösserm Rechte Anspruch auf eine Extrasubvention erheben könnte. Man macht zu Gunsten der Extrasubvention für die Bern-Neuenburgbahn geltend, es müsse eine kostspielige Brücke erstellt werdeu. Allein auch auf der Linie Langenthal-Delsberg ist eine kostspielige Brücke zu erstellen, die wahrscheinlich so viel kostet, wie diejenige der Bern-Neuenburgbahn; sie ist auf Fr. 1,800,000 devisiert. — Ich stelle also den Antrag, auf den Art. 2, letztes Alinea, zurückzukommen, und ich appelliere in dieser Beziehung an die Billigkeit des Grossen Rates.

Freiburghaus. Ich stelle den Gegenantrag. Die Argumente, die Herr Egger bezüglich der Bern-Neuenburgbahn vorbringt, sind nicht zutreffend.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Egger Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt. Es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses . .	121	Stimmen.
Dagegen	4	»

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen nun im fernern, die Volksabstimmung über diese Vorlage auf den 28. Februar anzusetzen, weil an diesem Tage eine eidgen. Volksabstimmung stattfindet. Die Abstimmung wird in diesem Falle am nämlichen Tag stattfinden, wie die Abstim-

mung über den Subventionsbeschluss von 1875. Damals waren die Verhältnisse andere. Im Grossen Rate und im Volke machte sich damals eine starke Opposition geltend, und es ist daher begreiflich, dass damals der Subventionsbeschluss nur mit 37,000 gegen 34,000 Stimmen acceptiert wurde. Ich hoffe nun, der heutige Beschluss werde vom Volk mit bedeutend grösserer Mehrheit angenommen, und ich möchte speziell den Herren aus dem Oberaargau ans Herz legen, sich wegen des Stücks Langenthal-Wauwyl nicht zu sehr zu ereifern. Wenn dasselbe in den Beschluss auch nicht aufgenommen wurde, so bedeutet dies nicht einen Ausschluss von der Staatsbeteiligung, sondern es wird die Linie, wie von den Berichterstattern zugesichert worden ist, innerhalb der Kompetenz des Grossen Rates ebenfalls subventioniert werden. Ich möchte Sie ersuchen, der Tendenz, welche bei der Beratung des Beschlusses obwaltete, auch im Volke Ausdruck zu geben, und ich hoffe, das Bernervolk werde in gleicher Weise seine Zukunft und seine Wohlfahrt im Auge behalten.

Der Antrag der Kommission, die Volksabstimmung auf den 28. Februar anzusetzen, wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Bühlmann, Berichterstatter des Kommission. Ich beantrage ferner, das Bureau des Grossen Rates mit der Ausarbeitung der Botschaft zu beauftragen.

Zustimmung.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Endlich beantrage ich, es möchte dafür gesorgt werden, dass die Mitglieder des Grossen Rates in den Besitz einer Karte gelangen und ferner, es möchte, wie das letzte Mal, der Presse eine kleine Uebersichtskarte zur Verfügung gestellt werden, damit das Volk über die neuen Linien orientiert ist.

Zustimmung.

Das Präsidium giebt dem Rate Kenntnis von folgendem

Anzug.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht das Dekret vom 20. Mai 1896 betreffend die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse, betreffend Entschädigung von am Rauschbrand verendeten, geimpften Tieren, in Hinsicht auf Art. 14 (3) *a*, *b*, *c*, *d*, *e* abzuändern sei in folgendem Sinne:

Der Staat übernimmt das Impfwesen, sorgt für gesunde Lymphe, ernennt die Impfärzte und lässt die Tiere bei der Impfung durch 2 Fachmänner einschätzen. Das Maximum der Schatzung darf Fr. 800 nicht übersteigen. Nach dem Verenden eines Tieres sind 80 % der Schatzung auszubezahlen. Der Staat ist berechtigt, ein Impfgeld von jedem geimpften Tiere bis im Maximum Fr. 2 zu beziehen.

Burger,
Gasser, Wälchli, Gurtner, Gerber, G. G. Stucki, Marthaler, G. Stucki, Hari, Seiler, Hnggler, Freiburghaus, Wälti, Gurtner, Maurer, Fr. Krebs, Aebersold, Hauser, Hofer, Tschiemer, Scholer, Péquignot, Klening, Wenger, Mosimann, Küpfer, Chr. Krebs und Thönen.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Lenz. Mit Rücksicht auf die vielen noch vorliegenden Geschäfte, die in dieser Woche unmöglich alle erledigt werden können, stelle ich den Antrag, morgen noch eine Sitzung abzuhalten und sich dann bis Montag den 1. Februar zu vertagen.

M. **Cuénat.** Je regrette de ne pas pouvoir me déclarer d'accord avec la proposition de l'honorable M. Lenz. Je n'ai pas de reproche à lui faire; il est facile de comprendre qu'habitant la ville de Berne, il se place à un point de vue qui ne saurait cependant être celui de nombre de députés siègeant dans cette salle et habitent aux extrémités du canton; eux aussi ont des affaires pressantes à soigner; or, ils se sont déplacés pendant 5 ou 6 jours et trouvent, à leur point de vue, beaucoup plus pratique de continuer la session pour liquider d'ici à samedi le plus d'affaires possible plutôt que de l'interrompre pour revenir la semaine prochaine.

Je ferai donc la proposition formelle de continuer la session, et de tenir séance de relevée soit aujourd'hui, soit demain.

Abstimmung.

Für den Antrag Lenz . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 29. Januar 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 137 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blaser, Boinay, Brand, Burrus, Chodat, Choffat, Cuenin, Elsässer, Grieb, v. Grünigen, Gugger, Hari (Reichenbach), Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Hostettler, Houriet (Tramlingen), Imhof, Itten, Jutzeler, Kaiser, Kramer, Krebs (Eggiwyl), Laubscher, Lenz, Mägli, Mérat, Michel (Interlaken), Minder, Mosimann (Langnau), Müller, Péteut, Dr. Reber, Reichenbach, Reymond, Voisin, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Etter (Maikirch), Fahrni, Freiburghaus, Gouvernon, Hadorn, Hari (Adelboden), Hauser, Hubacher (Twann), Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Jäggi, Leuenberger, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Mouche, Robert, Rollier, Rüegsegger, Schärer, Tièche, Wälchli (Ochlenberg), Wälchli (Alchenflüh), Wolf.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Bevor wir zu unsern heutigen Geschäften übergehen, habe ich Ihnen schon wieder eine sehr schmerzliche Mitteilung zu machen, indem gestern Nachmittag, kaum 2 Stunden nach Schluss der Sitzung, unser Mitglied Herr Grossrat Neiger an einem Herzschlag plötzlich verstorben ist. Sie erinnern sich, dass Herr Neiger noch gestern sich an der Diskussion beteiligte, und sein plötzlicher Hinscheid erinnert einen unwillkürlich an die Worte Körners: « O, Menschen, Menschen, fasst das Leben schnell. Lass keiner Stunde Zeigerschlag an dir vorübergehen, wo du nicht sagst: der Augenblick war mein, ich habe seine ganze Wohllust ausgekostet. » So hat auch Herr Neiger, seit 1885 Mitglied des Grossen Rates, obwohl er nur selten das Wort ergriff, noch gestern bewiesen, dass er an den Verhandlungen regen Anteil nahm und namentlich für das Zustandekommen der rechtsufrigen Brienzerseebahn eintrat und den Augenblick möglichst bald herbeiwünschte, in welchem diese Bahn vollendet ist und in Betrieb gesetzt werden kann. Herr Neiger hat, wenn er auch im Grossen Rate infolge seines bescheidenen Wesens sich nicht durch grosse Reden hervorthat, gleichwohl mit grossem Interesse an unsern Beratungen teilgenommen und auch sonst im öffentlichen Leben in verschiedenen Stellungen Dienste geleistet. Er beteiligte sich lebhaft am Zustandekommen der Brünigbahn, machte mit bei der Haslethalentsumpfung, und nach dem grossen Brandunglück von Meiringen that er sein Möglichstes für das Wiederaufblühen dieser Ortschaft. Das Andenken des Herrn Neiger wird uns allen in guter Erinnerung bleiben und uns mahnen, nach seinem Vorbilde bis zum letzten Augenblick sich für eine Sache zu interessieren und dem Vaterland seine Dienste zu widmen. Herr Neiger ist, man kann es mit Recht sagen, auf dem Schlachtfelde gestorben. Ich ersuche Sie, sich zum Andenken an Herrn Neiger von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Wie mir mitgeteilt wird, wird Herr Neiger nächsten Sonntag in Meiringen beerdigt werden. Ich schlage vor, an die Beerdigung eine Abordnung zu schicken, und wenn Sie damit einverstanden sind, so würde ich als Abgeordnete bezeichnen die Herren Grossräte Bühler und Ruchti. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Cuénat und Mitunterzeichner betreffend Befreiung der Wohlthätigkeitsanstalten von der Vermögenssteuer.

(Siehe den Wortlaut dieser Motion Seite 341 des Tagblattes des Grossen Rates von 1896.)

M. Cuenat. D'accord avec quelques collègues du Grand Conseil, j'ai déposé sur le bureau une motion tendant à la revision de l'art. 43 de la loi sur l'impôt des fortunes du 15 mars 1856, dont suit la teneur:

« Tous les capitaux productifs d'intérêts, garantis par des immenbles imposables, sont soumis à l'impôt.

Sont imposables de la même manière les rentes viagères en argent garanties par des immeubles imposables. »

Il est bon de rappeler que cette loi n'a été appliquée dans le Jura qu'à partir du 1er janvier 1894. Dans l'exposé que j'aurai l'honneur de vous faire, je soutiendrai, autant qu'il dépendra de moi, les intérêts que nous avons en vue, en laissant de côté toute espèce de ressentiment, — car, j'ai hâte de le dire, je suis de ceux qui comprennent que pour soulager les souffrances et subvenir aux dépenses publiques, il est nécessaire d'alimenter la caisse de l'Etat, c'est-à-dire de décréter des impôts, c'est-à-dire de prélever sur la fortune privée les ressources nécessaires à l'action protectrice des pouvoirs publics.

Ce n'est pas spontanément que nous avons jugé à propos de déposer une motion demandant la revision

de l'art. 43 de la loi sur l'impôt des fortunes; c'est après nous être exquis des circonstances économiques que traversent les établissements de bienfaisance, non seulement du Jura, mais de tout le canton, que nous sommes arrivés à la conviction qu'il importait de modifier sur ce point notre législation et d'arriver à l'exonération, pour ces établissements, de tout impôt public.

Et pour débuter, nous demandons aujourd'hui que ces établissements soient exonérés de l'impôt sur la fortune. Il y a un an et demi, toutes les administrations du Jura étaient réunies à Moutiers pour y discuter très longuement, les circonstances économiques actuelles. On constata malheureusement que les dépenses augmentaient dans des proportions considérables tandis que les recettes, par la force des choses, suivaient une proportion exactement contraire.

Et cela est facile à comprendre.

Depuis 20 ou 30 ans, la population a augmenté, et il en est résulté, cela va sans dire, une augmentation de charges pour les établissements de bienfaisance. La statistique des malades, des orphelins, des vieillards, des incurables, des enfants abandonnés et des enfants vicieux nous donne des chiffres inquiétants. Les ressources des établissements de bienfaisance ont diminué, tandis qu'augmentait le nombre des malheureux qu'ils devraient secourir. Nous savons aussi que les revenus de ces établissements qui possèdent des capitaux ont subi l'atteinte de la réduction du taux de l'intérêt. Laissez-moi, Messieurs, vous en donner, en passant, un exemple frappant, et à mon avis très concluant. J'appartiens à un district qui a le bonheur de posséder un hôpital dont la fortune n'est pas à dédaigner, puisqu'elle s'élève à 1,300,000 fr. Si je mets ce chiffre à découvert, ce n'est pas par esprit d'ostentation, mais pour faire comprendre d'autant mieux le sens, la pensée, l'intérêt, qui nous guident en ce moment. Il y a 12 ans, ce capital était placé à 5 %, et rapportait ainsi 65,000 fr. Nous savons tous que la Caisse hypothécaire du canton de Berne a réduit l'intérêt de ses capitaux placés au $3^3/_4$ %. Nous avons dû suivre le courant dans les établissements de bienfaisance du canton et par conséquent diminuer forcément les revenus de ces établissements. C'est ainsi que l'hôpital civil du district de Porrentruy a dû supporter une diminution de 13,000 fr., par suite de la réduction au 4 % de l'intérêt de ses capitaux placés contre garantie hypothécaire. J'ajoute que l'Etat de Berne, conformément aux obligations qui lui incombent, a toujours su faire une application rationnelle des principes de solidarité morale en versant un subside annuel aux établissements de charité et de bienfaisance et qui, sauf erreur, est actuellement fixé pour l'établissement dont je viens de vous parler, à 8000 fr., somme qui n'a pas été modifiée depuis 20 ans et qui sert, comme on dit vulgairement, à l'entretien d'un certain nombre de lits.

Par suite de l'exécution de la loi de l'impôt sur les capitaux, l'hôpital de Porrentruy doit verser annuellement à la caisse de l'Etat une somme de 2100 fr. Ainsi, l'Etat qui, d'un côté, accorde un subside de 8000 fr. à cet établissement, en retire 2100 fr. de l'autre, ce qui réduit en somme le subside à 5900 fr. Les mêmes faits se passent dans d'autres établissements.

Il faut donc remédier à cet état de choses pénible, résultant des circonstances économiques actuelles, et du nombre sans cesse croissant des malades, si l'on ne veut pas compromettre l'existence d'établissements qui font honneur à tous les Etats civilisés, que l'on cherche à organiser partout, pour donner satisfaction aux besoins des classes souffrantes.

Il y a très longtemps qu'en Europe il est admis que les revenus des établissements de bienfaisance sont consacrés à un but d'intérêt public et que par conséquent ils doivent être dégrevés de tout impôt. On a dit avec raison qu'il ne fallait pas imposer la fortune des pauvres. A cet égard, je me permettrai de faire une citation empruntée à un érudit, qui fut professeur de droit à la faculté de Strasbourg, sous le régime français, maire de cette ville, et membre de la Chambre des Députés pendant une longue période d'années — j'ai nommé M. Schützenberger, lequel s'occupant d'examiner le principe régulateur de l'impôt, dit ce qui suit dans son ouvrage estimé: *Les lois de l'ordre social:*

« Le principe de l'égalité proportionnelle est la formule la plus exacte de la justice de l'impôt au point de vue financier, politique et économique. Ce principe a l'évidence d'un axiome. Les seules exceptions vraiment justes que ce principe comporte sont motivées par les devoirs de l'assistance et de secours que la solidarité morale impose à ceux qui sont dans l'aisance envers ceux qui possèdent à peine le nécessaire. C'est dans l'intérêt moral, politique, économique d'une société bien constituée d'affranchir complètement de toutes charges ceux dont le revenu suffit à peine à leur entretien et à celui de leurs familles; il est immoral de grever d'impôts le patrimoine du pauvre et il est politique d'élever par la franchise de toutes charges le niveau des conditions économiques. »

Si je me suis permis de faire cette citation, c'était pour avoir l'occasion de vous dire que dans une république sœur toutes les autorités rivalisent de zèle pour organiser convenablement les établissements de bienfaisance, en créer de nouveaux dans les départements où ils font défaut. Vous en avez la preuve tous les jours dans la presse française. Pas plus tard qu'hier, je lisais dans le journal *Le Temps* que le département de la Seine émarge à son budget annuel une somme de plus de 9 millions, attribuée au service de l'établissement des Enfants-trouvés. Et ce qu'il y a de certain, c'est qu'au sein du penple français, personne ne s'avise de critiquer les dépenses faites dans un but de bienfaisance, dans l'intention de venir en aide aux classes sonffrantes. Si je dis cela, ce n'est pas pour faire un reproche quelconque au canton de Berne. Au contraire, je sais que de tous temps, dans le canton de Berne, on a fait tout ce qui était possible pour suivre la ligne de conduite tracée par l'éminent professeur de droit, ancien maire de Strasbourg. Je sais que la ville de Berne notamment possède des établissement de bienfaisance qui sont très appréciés et avec raison du public qui s'intéresse à leur prospérité.

Je ne puis m'empêcher d'en signaler un dans le nombre qui a rendu et rend encore dans cette ville d'immenses services, — je veux parler de l'hôpital bourgeois. Il y a 37 ans que je viens à Berne et que j'entends répéter les mérites de cet établissement que la générosité publique a su doter d'une manière convenable, puisqu'il dispose de plusieurs millions.

Malgré cette heureuse situation économique de quelques-uns de nos établissements de bienfaisance, je dis qu'il faut encore, si c'est possible, — et cela est possible — augmenter les ressources de tous et notamment de ceux qui tout en rendant des services analogues ne possèdent pas des capitaux aussi élevés. Quand même la caisse de l'Etat serait privée d'une partie des

recettes qu'elle opère en vertu de la loi sur l'impôt des fortunes de ces établissements, il n'y aurait pas d'argent perdu, mais une espèce de compensation, en ce sens que l'Etat permettrait non seulement à l'hôpital bourgeois de Berne, mais à d'autres, même dans la ville de Berne, d'augmenter le nombre des secours, d'étendre les bienfaits de l'assistance publique.

Je le répète, les revenus des biens des établissements de bienfaisance surtout, sont consacrés à un intérêt d'utilité publique et il me paraît abusif et injuste de grever ces biens d'un impôt au nom de l'égalité.

En prélevant un impôt sur le patrimoine du pauvre on fait juste le contraire de ce qu'il faut faire pour assurer l'efficacité du droit au secours.

Si les communautés formées pour venir en aide à ceux qui souffrent n'y peuvent pas suffire, ce service d'intérêt public tombe à la charge de l'Etat, dès lors le fisc ne doit pas tendre la main pour en retirer quelque chose.

Je vous le demande encore une fois, MM. les députés, est-il juste de prelever l'impôt sur

les asiles pour les orphelins et les enfants abandonnés,

les hospices pour les malades et les infirmes incurables,

les asiles pour les pauvres vieillards,

les refuges pour les enfants vicieux

et tous autres établissements que l'Etat est tenu de subventionner et dont les subsides ont la destination la plus utile et la plus digne qu'on puisse donner aux ressources de l'Etat?

Je ne devrais pas insister. Je sais que le Grand Conseil du canton de Berne, sur le point que je discute, est unanime.

Permettez-moi cependant de vous dire encore que j'ai pris la peine de m'entourer de renseignements, aussi précis que possible, sur la législation de tous les Etats suisses en ce qui concerne la fortune des pauvres, comme je l'appelle. Des réponses qui me sont parvenues des chancelleries, il résulte — et je l'enregistre avec beaucoup de satisfaction — qne dans l'immense majorité des cantons — 20 états — les établissements de bienfaisance ne paient pas d'impôts. — Laissez-moi vous en donner un rapide aperçu.

Dans les cantons de Bâle-Ville, Vaud, Bâle-Campagne, Schaffhouse, St-Gall, Glaris, Neuchâtel, Thurgovie, Argovie, Schwyz, Unterwald, Uri, Appenzell, et dans d'autres encore, les établissements que nous avons en vue sont exonérés de l'impôt des fortunes. J'arrive au canton du Tessin et je suis très heureux de constater le courant d'idées qui s'y manifeste. Ce canton n'exonère pas encore les établissements de bienfaisance des impôts directs, mais voici ce que je viens d'apprendre: « Notre loi du 4 décembre 1894 sur les impôts communaux et cantonaux, écrit la Direction de l'intérieur de ce canton, ne fait d'exception en faveur des établissements de bienfaisance que pour les immeubles servant comme hôpitaux, asiles pour l'enfance, les vieillards, les orphelinats. Ces immeubles ne paient pas d'impôt. Ces institutions de charité paient au contraire l'impôt sur les capitaux et sur les rentes comme tout autre contribuable. En corrélation avec la motion Borella, le Conseil d'Etat présenta un message au Grand Conseil dans le sens de l'exception de tout impôt immobilier, mobilier et sur les revenus, en faveur de toutes les institutions ayant un but de bienfaisance. Il n'y a pas de doute que le Grand Conseil du canton du Tessin sera unanime pour adopter les conclusions du message du Conseil d'Etat et pour arriver à l'exonération de l'impôt demandée. »

Le système que nous préconisons est donc celui de la grande majorité des cantons suisses. Comment se fait-il que le canton de Berne dont la générosité est bien connue, ait laissé sa législation intacte depuis 1856 et continue à frapper de charges publiques des établissements de bienfaisance? J'avoue que je ne me l'explique pas, mais ce n'est pas une raison pour rester dans le statu quo et ne pas demander de modifier la loi quand l'occasion s'en présente.

Je m'attends à une réponse. Je m'attends à ce qu'on vienne dire que ma proposition, si elle était acceptée, pourrait compromettre les finances de l'Etat. Des députés croient peut-être que, passez-moi ma franchise, l'Etat ayant l'obligation d'entretenir au moins partiellement les établissements que j'ai en vue, verrait diminuer ses recettes par suite de la suppression de l'impôt sur les fortunes dans le cas qui nous occupe. Qu'il y ait diminution de recettes, c'est possible. Mais cette diminution, comme je l'ai déjà dit, est annihilée par les services que rendront de plus en plus les établissements charitables aux personnes souffrantes. Ce sera une véritable compensation morale et financière. L'Etat évitera des surcroits de charge. Et si l'on devait parler ici surcroit de charges, il me serait permis de reprendre un mot du rapport de l'Etat sur les subventions accordées pour la construction de nouvelles lignes de chemin de fer. La politique bernoise, lit-on dans ce rapport, ne s'est pas laissée inspirer par un intérêt purement fiscal. Il s'agit, comme l'a dit l'honorable Directeur des finances, de donner satisfaction à des contrées privées encore de moyens de locomotion, qui ne sont pas encore sillonnées par des chemins de fer et dont on veut augmenter les ressources économiques. Je suis d'accord avec le gouvernement. Mais est-ce que la politique du canton de Berne en matière d'assistance publique aura à souffrir de la suppression d'impôt pour les établissements de bienfaisance? Non, absolument pas: la politique bernoise en matière de secours publics aura au contraire un fleuron de plus à sa couronne. Nos institutions de bienfaisance, qui ne laissent du reste rien à désirer en ce qui concerne leur administration, auront à leur disposition quelques millions de francs de plus qui leur permettront de rendre des services encore plus importants que ceux d'aujourd'hui.

M. le député Dürrenmatt vous a dit à propos du décret votant des subventions pour la construction de nouvelles lignes ferrées: « C'est une occasion de dire: Nous sommes de Berne! » Une autre occasion vous est maintenant fournie de répéter avec la population souffrante, les malades, les orphelins, les vieillards, les déshérités de la fortune: Nous aussi nous sommes de Berne!

C'est dans ces circonstances et pour les motifs que je viens de vous développer que j'ai l'honneur de vous recommander la prise en considération de notre motion. Nous ne demandons pas de privilège pour une partie du pays au détriment de l'autre, nous demandons de décréter une mesure applicable à tous les établissements de charité du canton. Il s'agit de consacrer un principe de solidarité morale, et nous ne pensons pas qu'il y ait une seule personne dans le canton de Berne pour critiquer les signataires de la motion et le but qu'elle poursuit.

Nous finirons en disant que tout le monde, dans le

grand canton de Berne, est convaincu que la révision de l'art. 43 de la loi du 15 mars 1856 sur l'impôt des fortunes n'entraînera aucune perturbation dans la répartition de cet impôt et qu'en en exonérant les établissements de bienfaisance de tout le canton l'Etat de Berne s'associera, une fois de plus, à une œuvre philanthropique.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache vor allem aus darauf aufmerksam, dass noch ein anderes Geschäft ganz gleicher Art beim Grossen Rate hängig ist, nämlich die Eingabe der sämtlichen Wohlthätigkeitsanstalten des Jura, dahingehend, «de prier le Grand Conseil du canton de Berne d'accorder aux établissements de bienfaisance l'exception complète de l'impôt sur la fortune». Ich glaube deshalb annehmen zu dürfen, dass sowohl der heutige Motionssteller, als auch die Unterzeichner der genannten Eingabe einverstanden sind, dass heute diese beiden Gegenstände miteinander erledigt werden. Der Regierungsrat wird also in diesem Sinne seine Erklärung abgeben.

Wenn diese Kundgebungen, um die es sich heute handelt, nur aus dem Jura eingelangt sind, so hat dies seinen besondern Grund. Bis zur Annahme der neuen Verfassung besass der Jura sein eigenes Steuersystem; er wusste bekanntlich von der Kapitalsteuer und vom Schuldenabzug nichts. Infolgedessen mussten auch die jurassischen Wohlthätigkeitsanstalten, deren Vermögen meistens aus Kapitalien besteht, dieses Vermögen nicht versteuern. Nun hat die neue Verfassung in den Uebergangsbestimmungen das Vermögenssteuergesetz des alten Kantons als auf den 1. Januar 1894 auch für den neuen Kantonsteil in Kraft tretend erklärt. Infolgedessen müssen alle Armengüter, die Spitäler etc. zu ihrer unangenehmen Ueberraschung ihre Kapitalien versteuern, und man begreift vollkommmen, dass sie wünschen, es möchte diesem Zustande ein Ende bereitet werden.

Nach dem Vermögenssteuergesetz, das nun auch für den neuen Kantonsteil gilt, sind laut § 2, Ziff. 2, von der Besteuerung ausgenommen: «Die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser und die Kranken- und Armenspitalgebäude.» In Bezug auf das Kapitalvermögen ist keine Ausnahme gemacht. Die Armengüter, die Spitäler, die Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten überhaupt sind nur in Bezug auf ihre eigenen Gebäude steuerfrei; dagegen in Bezug auf ihr Kapitalvermögen, handle es sich nur um unterpfändliche oder um nicht unterpfändliche Kapitalien, besteht eine Steuerfreiheit nicht. Die Frage, um die es sich heute handelt, wurde vor einigen Jahren bereits hier erörtert, nämlich bei Anlass der Beratung des Steuergesetzentwurfes von 1889. Damals wurde der gleiche Antrag gestellt, wie er heute von Herrn Cuenat vertreten worden ist; allein nach einer langen Diskussion hat man bezüglich Steuerpflicht und Steuerfreiheit ungefähr die alten Bestimmungen aufgenommen. Wenn nun der Grosse Rat neuerdings an diese Frage herantreten will, so hat die Regierung nichts dagegen, sei es, dass man dies bei der Beratung des neuen Steuergesetzes thut, oder bei der zweiten Beratung des neuen Armengesetzes. Darin wird jedermann einverstanden sein, dass man nicht ein eigenes Gesetz hiefür machen kann; die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes können aber natürlich nur durch eine neue gesetzliche Vorschrift aufgehoben werden.

In welcher Weise die Frage geordnet werden soll, darauf will ich heute nicht eintreten. Ich möchte aber schon jetzt darauf aufmerksam machen, dass die Frage ihre Schwierigkeiten darbietet und dass man wegen dieser Schwierigkeiten bei der Beratung des Steuergesetzes seiner Zeit darauf verzichtete, die Wohlthätigkeitsanstalten vollständig steuerfrei zu erklären. Die Sache führt in finanzieller Beziehung sehr weit, und sie ist auch in anderer Beziehung mit grossen Unzukömmlichkeiten verbunden. Eine Unzukömmlichkeit besteht darin, dass vom Grundsatz der allgemeinen Steuerpflicht eine weitere Ausnahme gemacht wird, und man weiss, wie schwierig unsere Steuergesetzgebung durch solche Ausnahmen gestaltet wird. Man muss deshalb die Frage nach allen Richtungen hin untersuchen. Wir können uns nicht nur auf das Beispiel anderer Staaten und Kantone verlassen, sondern müssen unsere eigenen Verhältnisse ins Auge fassen. Wenn man sagt, im Kanton Uri und im Kanton Freiburg mache man es so und so, so kann mir dies weder heute noch später imponieren. Der Kanton Bern nimmt von den Wohlthätigkeitsanstalten nicht nur Geld, sondern er giebt ihnen auch solches. Man kennt ja die grossartigen Summen, die man bereits jetzt für das Armenwesen, für die Irrenpflege etc. ausgiebt und die man in Zukunft noch vermehren will, und wenn der Staat von den Anstalten nach dem gegenwärtigen Gesetz etwas bezieht, so macht das doch nur einen ganz kleinen Teil dessen aus, was er ihnen verabfolgt. Wenn dagegen Herr Cuenat nachfrägt, was man in Uri und Freiburg für Wohlthätigkeitsanstalten ausgiebt, so wird er sehen, dass es ungeheuer wenig ist. Ich könnte also diese Vergleichung weder heute gelten lassen, noch später, wenn wir dazu kommen, die Frage neuerdings zu prüfen. Einer Prüfung ist die Frage immerhin wert, und es muss angestrebt werden, einen Zustand zu schaffen, der, wenn er auch den Wünschen des Herrn Motionsstellers und der Eingabe nicht vollkommen entspricht, doch den bestehenden Zustand mildert. In diesem Sinne ist die Regierung mit der Erheblicherklärung der Motion einverstanden, und in diesem Sinne stellt sie den Antrag, auf die Eingabe der Wohlthätigkeitsanstalten dermalen nicht einzutreten.

Präsident. Sie werden einverstanden sein, dass mit der Motion des Herrn Cuenat auch zugleich die Eingabe der Wohlthätigkeitsanstalten im Jura betreffend die Vermögenssteuer behandelt wird. Nun ist diese Petition auch an die Bittschriftenkommission gewiesen worden, und ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter derselben, sich darüber zu äussern.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Petition, welche der Bittschriftenkommission zur Begutachtung überwiesen worden ist, ist von einer Anzahl jurassischer Wohlthätigkeitsanstalten ausgegangen, die das Gesuch stellen, sie möchten von der Kapitalsteuer befreit werden. Es ist ganz begreiflich, dass diesen Anstalten die Entrichtung der Kapitalsteuer, die für sie ganz neu ist, weh thut. Bis zu dem Moment, wo im Jura der Schuldenabzug eingeführt wurde, kannte man dort die Kapitalsteuer nicht, während die Anstalten im alten Kanton sich daran gewöhnt haben. Es ist deshalb begreiflich, dass diese Petition eingelangt ist. Die Bittschriftenkommission ist aber mit der Regierung durchaus einig, dass dem Gesuche nicht entsprochen werden kann. Man kann nicht die jurassischen Anstalten steuerfrei erklären, während die gleichartigen Anstalten im alten Kanton eine Steuer bezahlen. Die

Motion des Herrn Cuenat unterscheidet sich nun von der Petition dadurch, dass der Herr Motionssteller nicht eine Ausnahme für den Jura verlangt, sondern wünscht, dass alle Wohlthätigkeitsanstalten im ganzen Kanton von der Kapitalsteuer befreit werden. Die Bittschriftenkommission hat natürlich über diese Motion keine Verhandlungen gepflogen; allein ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, dass alle Mitglieder der Kommission damit einverstanden sind, dass diese Frage reiflich in Erwägung gezogen und zu diesem Zwecke die Motion erheblich erklärt wird.

Dr. Schwab. Es mag vielleicht manchen verwundert haben, dass diese Petition nur vom Jura ausgegangen ist. Es war die Rede davon, dieselbe auch durch die Wohlthätigkeitsanstalten im alten Kanton unterschreiben zu lassen, und wenn dies nicht geschehen ist, so beruht dies auf einem einfachen Versehen, indem die Petition dem Komitee, das früher hiefür bestanden hat, nicht eingesandt wurde. Wäre dies geschehen, so würde die Petition ohne Zweifel die Unterschriften sehr vieler Wohlthätigkeitsanstalten oder sagen wir lieber die Unterschriften sämtlicher Wohlthätigkeitsanstalten im Kanton Bern tragen.

Es ist das auch sehr wohl begreiflich. Diese Wohlthätigkeitsanstalten werden gegründet und unterhalten aus Opferu von Privaten und Gemeinden, und man begreift nicht, dass der Staat von dem Gelde, das man mit Mühe und Not gesammelt hat, eine Steuer erhebt. Herr Finanzdirektor Scheurer bemerkte, der Staat gebe umgekehrt den Anstalten auch wieder Beiträge. Das ist richtig; allein er giebt nicht allen Anstalten solche Beiträge, so dass, wenn er von allen Anstalten eine Vermögenssteuer erhebt, dies doch nicht ganz gerecht ist. Spricht der Staat die Steuerfreiheit aus, so kann er ja dafür, wenn die Anstalten sonst lebensfähig sind und mehr oder weniger aus ihren Zinsen leben können, seinen Beitrag reduzieren oder zurückziehen. Dagegen soll der Staat nicht solche Anstalten besteuern, die nur mit Mühe und Not ihre Existenz bestreiten können. Es giebt nun zwei Mittel, um zu dieser Steuerfreiheit zu gelangen. In erster Linie durch ein neues Steuergesetz. Allein wir wissen, wie es damit steht; so lange möchten wir nicht warten, sondern wir behalten uns vor, diese Angelegenheit bei Anlass der zweiten Beratung des Armengesetzes zu besprechen. Ich konstatiere mit Freuden, dass der Herr Finanzdirektor bemerkte, es werde dort der Anlass gegeben sein, der Motion des Herrn Cuenat praktische Folge zu geben.

Die Motion wird im Sinne der Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates erheblich erklärt.

Motion des Herrn Tanner betreffend Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten.

(Siehe diesen Anzug Seite 465 des Tagblattes des Grossen Rates von 1896.)

Tanner. Ich habe in der letzten Dezembersession die Motion gestellt, es möchte der Regierungsrat eingeladen werden, «dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten». Da ich diese Motion allein unterzeichnet habe, so mag vielleicht hie und da der Gedanke aufgetaucht sein, ich habe einer momentanen Eingebung gefolgt, die Sache sei etwas vom Zaune gerissen, es sei das so eine Art Rakete, die man aufsteigen lässt und von welcher man, nachdem sie verpufft ist, nichts mehr sieht. Das ist nicht der Fall. Ich habe die Motion gestellt im Einverständniss mit einer grossen Zahl von Lehrern und mit Zustimmung der Seminardirektion in Hofwyl, und wenn ich mich nicht irre, so steht auch der Herr Erziehungsdirektor der Sache freundlich gegenüber.

Wer sich mit unserem Schulwesen etwas eingehender beschäftigt, wird sich schon oft die Frage haben stellen müssen: Woher kommt es, dass der Kanton Bern trotz seiner grossen Opfer und Anstrengungen, die er im Schulwesen macht, bei den Rekrutenprüfungen immer im 18. oder 20. Range steht; woher kommt es, dass andere Kantone, die nur 6 Schuljahre haben, bedeutend besser dastehen als wir? Der Grund mag zum Teil in den geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen liegen. Allein der Grund liegt auch noch anderswo, nämlich, wir wollen es hier offen sagen, in der mangelhaften Lehrerbildung, infolge welcher in unsern Schulen nicht intensiv genug gearbeitet wird. Ich stehe mit dieser Meinung nicht allein da, sondern auch die Lehrerschaft selbst ist der nämlichen Ansicht. Anlässlich einer Versammlung des seeländischen Lehrervereins ist mir, ich möchte fast sagen unbewusst, der Ausdruck entschlüpft — es war bei der Diskussion über den neuen Unterrichtsplan —: Meine Herren, ich suche das Heil unserer Schule nicht in einem mehr oder weniger detaillierten Unterrichtsplan, sondern in einer gründlichen Reorganisation unserer Lehrerbildungsanstalten. Als mir dieser Satz entwischte, bin ich darob beinahe erschrocken; denn ich glaubte, damit in ein Wespennest gegriffen zu haben. Allein das Gegenteil war der Fall. Ich musste links und rechts von Lehrern hören: So, der hat nun einmal gesagt, was wir schon lange selbst gefühlt haben! Ich konnte somit mit Freuden konstatieren, dass die Lehrerschaft selbst überzeugt ist, dass in dieser Beziehung etwas gehen muss. Wenn die Lehrer selber das Gefühl haben, sie besitzen nicht die nötige Bildung, um in der Schule intensiv zu arbeiten, so ist damit nach meinem Dafürhalten der Beweis geleistet, dass meine Motion gerechtfertigt ist.

Ich habe anfänglich geglaubt, einen jungen Hasen aufgestochen zu haben. Ich habe die Sache dann etwas näher verfolgt und gesehen, dass dieser Hase schon lange gejagt wird. Schon im Jahre 1888 wurde die Erziehungsdirektion bei der Regierung in dieser Beziehung vorstellig, leider aber fand sie kein Gehör. Auch in den Jahresberichten der Seminardirektion in Hofwyl aus den Jahren 1880 bis 1891 ist die gleiche Ansicht vertreten worden. Wie es scheint, wurden Ende der 80er Jahre in Lehrerkreisen Gutachten über die Frage eingeholt, und im Bericht der Seminardirektion pro 1888/91 (seither ist bezeichnenderweise keiner mehr erschienen) heisst es darüber folgendes: «Alle Gutachten betonten, dass eine Reorganisation der Lehrerbildung notwendig sei, dass unsere gegenwärtigen Seminareinrichtungen den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügen und dass insbesondere für die praktische Berufsbildung der zukünftigen Lehrer viel besser gesorgt werden müsse, wenn dieselben ihrer Aufgabe gewachsen

sein sollen.» Sie sehen, dass auch die Seminardirektion, der Generalstab unserer Volksbildung, zur Ueberzeugung gekommen ist, es müsse in dieser Sache etwas geschehen.

Wenn von allen beteiligten Kreisen die Opportunität meiner Anregung in dieser Weise zugegeben wird, so glaube ich mich darüber nicht weiter verbreiten zu müssen, sondern zweifle nicht, dass der Grosse Rat der Motion günstig gestimmt sein wird. Ich will mich deshalb darauf beschränken, nur noch einige Gesichtspunkte für die vorzunehmende Reorganisation anzudeuten.

Vor allem aus ist es nötig, dass wir die im Gesetz enthaltene Bestimmung, die Seminarzeit daure 4 Jahre, einmal durchführen. Die gegenwärtige Seminarzeit beträgt 3½ Jahre, und ich weiss nicht, weshalb man bis jetzt der Bestimmung des Gesetzes nicht gerecht geworden ist. Im Jura hat man es gethan, und doch müssen wir zugeben, dass die Jurassier mit ihrem lebhaften Naturell und ihrer leichten Auffassungsgabe eher auf eine kürzere Seminarzeit Anspruch machen könnten. Wenn Sie in andern Berufsarten Umschau halten, so werden Sie sehen, dass die Lehrzeit überall ausgedehnt wird, dass man höhere Anforderungen stellt und von einem selbständigen Arbeiter nicht nur eine Lehrzeit, sondern auch noch eine zwei- bis dreijährige Wanderschaft verlangt. Für unsere Lehrerbildung dagegen, für diejenigen, welche berufen sind, die folgende Generation zu erziehen, soll eine Bildungszeit von 3½ Jahren genügen! Ich glaube, dass es nicht möglich ist, in dieser kurzen Zeit das zu leisten, was man verlangen muss. Es wird deshalb nötig sein, die Seminarzeit auf 4 Jahre zu verlängern, damit der Unterrichtsstoff intensiver verarbeitet werden kann; denn nur dann, wenn der Unterrichtsstoff in Fleisch und Blut übergegangen ist, kann der Betreffende denselben auch auf andere übertragen; nur wer voll Farbe ist, kann an andere Farbe abgeben. Erreichen wir dieses Ziel nicht, so ist das schöne Geld, das wir für Unterrichtszwecke ausgeben, zu einem grossen Teil unnütz verschwendet.

Es wird ferner nötig sein, für die Aufnahmsprüfung etwas strengere Bestimmungen aufzustellen; man wird verlangen müssen, dass die neu eintretenden Seminaristen über eine abgeschlossene Sekundarschulbildung, wie sie eine zweiklassige Sekundarschule vermittelt, verfügen. Gegenwärtig geht ein volles halbes Jahr verloren, bis die verschiedenen aus der Sekundar- und der Primarschule kommenden Elemente ausgeglichen sind und eine gemeinschaftliche Basis geschaffen ist, auf der man dann in erspriesslicher Weise fortarbeiten kann. Es ist selbstverständlich, dass man mit dem Unterricht da einsetzen muss, wo der Schwächste stehen geblieben ist, und es ist klar, dass dies bei denjenigen, die weiter fortgeschritten sind, einen Rückschlag zur Folge hat; sie werden denkfaul und leisten während eines halben Jahres gar nichts. Ich habe mir von vielen Lehrern sagen lassen, die mit einer Sekundarschul- oder Progymnasialbildung ins Lehrerseminar eintraten, sie hätten beim Eintritt besser französisch gekonnt, als beim Austritt. Es ist klar, dass es schade für die Zeit ist, die man darauf verwenden muss, um für den Unterricht eine gemeinschaftliche Basis zu schaffen. Wenn man verlangt, jeder eintretende Zögling müsse wenigstens das Pensum einer zweiklassigen Sekundarschule durchgearbeitet haben, so geht man nicht zu weit. Man muss einmal von der Ansicht abkommen, dass einer, um Schulmeister zu werden, bald heiter genug sehe. Das Gegenteil ist richtig. Zum Lehrerberuf bedarf es einer besondern Anlage, so gut wie zum Beruf eines Graveurs oder eines Zeichners, und diese besondere Anlage besteht in der Mitteilungsgabe. Es mag einer noch so gescheit und verständig sein und eine noch so leichte Auffassungsgabe haben, wenn er nicht im stande ist, sein Wissen auf andere zu übertragen, so wird er höchstens ein Gelehrter, aber kein Lehrer. Auch hierauf muss man bei der Aufnahme Rücksicht nehmen. Je höher wir in dieser Beziehung unsere Ziele stecken, desto höher hinauf gelangen wir auch am Klettergerüst der Volksbildung.

Es wird ferner nötig sein, auch am Unterrichtsplan Aenderungen vorzunehmen. Wir stehen nicht mehr in Kontakt mit dem, was die Aussenwelt von uns verlangt. In den Schulen und Seminarien werden mit Vorliebe Fächer gepflegt, die später dem jungen Menschen, wenn er ins Leben hinaustritt, nicht das nützen, was man von ihnen erwartet, während andere Fächer, in Bezug auf die das Leben grosse Anforderungen stellt, nicht mit derjenigen Vorliebe gepflegt werden, wie es geschehen sollte. Ich meine damit nicht den Religionsunterricht. Es ist in der letzten Zeit bei der Diskussion des Unterrichtsplanes da und dort gesagt worden, man verwende zu viel Zeit auf den Religionsunterricht. Ich bin nicht dieser Ansicht. Ich betrachte den Religionsunterricht, abgesehen von allem andern, als einen gesunden Regulator für den Lehrer selbst. Sie wissen, dass unsere jungen Lehrer gewöhnlich mit etwas Selbstüberhebung in der Schulstube stehen, dass sie vom Katheder herab mit den Kindern reden, als wenn sie Studenten wären. Da ist denn gerade eine einfache biblische Erzählung dazu angethan, den jungen Lehrer zu zwingen, dem ich ja sonst gerne gestatte, den Kopf etwas hoch zu tragen, sich während einer oder zwei Stunden in den Gesichtskreis des Kindes herabzulassen und so mit ihm zu reden, wie das Kind es versteht und gern hat. Ich betrachte deshalb den Religionsunterricht als einen gesunden Regulator für den Lehrer selber. Etwas anderes ist es mit dem Zeichnungsunterricht. In dieser Beziehung wird ungemein viel gefehlt, indem derselbe vernachlässigt wird, und doch braucht man das Zeichnen im Leben draussen je länger je mehr. Ich erinnere mich, trotzdem es schon lange her ist, noch immer lebhaft an den Ausspruch eines Zeichnungslehrers in Osnabrück, welcher sagte: Wer alles das, was er mit seinem geistigen und leiblichen Auge sieht, bildlich darzustellen weiss, der spricht die verständlichste Sprache der Welt. Das gilt namentlich auch für den Lehrer. Es giebt kein besseres Veranschaulichungsmittel, als dasjenige, das der Lehrer in der Kreide und im Handgelenk hat. Der Lehrer kann sich eine lange Erklärung ersparen, wenn er das Talent besitzt, dasjenige, was er dem Schüler explizieren will, an die Wandtafel malen zu können. Ich bin jeweilen mit grosser Freude dem Unterrichte unseres Herrn Pfarrers Ischer sel. gefolgt, der das Zeichnen sogar im Religionsunterricht verwendete. Wenn er sah, dass die Kinder ihn nicht begreifen, so nahm er die Kreide und zeichnete z. B. die Arche Noah oder den Garten Gethsemane an die Wandtafel. Wenn er dann noch einige Worte hinzufügte, so hat auch der Schwächste die Sache begriffen. Und das Beste daran war das, dass die Sache auch im Gedächtnis haften blieb. Das Zeichnen ist also ein Veranschaulichungsmittel, wie man kein besseres finden kann. Dasselbe, namentlich das Skizzieren, soll deshalb im Seminar gepflegt werden. Herr Seminardirektor Martig hat mir dies auch zugegeben, und er

hat mir gesagt, es geschehe in dieser Beziehung mehr. Allein es muss noch mehr geleistet werden. Wenn Sie den Bericht des Herrn Boos-Jegher über die Schulausstellung in Chicago lesen, so werden Sie sehen, dass in Amerika in dieser Beziehung ausserordentlich viel gethan wird, indem das Zeichnen beinahe ebenso gepflegt wird, wie bei uns Rechnen, Lesen und Schreiben. Man erzählt, wenn sich in Amerika zwei Buben auf der Strasse treffen und sich einander nicht verständlich machen können, so ziehe der eine einen Bleistift hervor, zeichne die Sache auf seine Manschette, worauf der andere das Ding sofort begreife.

Sie sehen, dass man an die Lehrerbildung höhere Anforderungen stellen muss, doch will ich mich hierüber nicht länger verbreiten, sondern dies der Beratung durch die Synodalen überlassen. Nur einen Punkt möchte ich noch berühren. Es betrifft derselbe die Besoldungen der Seminarlehrer. Dieselben sind im Verhältnis zu den Anforderungen, die man an einen Seminarlehrer stellen muss, zu gering. Sie betragen, wenn ich nicht irre, Fr. 3200—4000 im Maximum. Wollen wir in Zukunft so vorgehen, wie ich es dargestellt habe, so ist eine solche Besoldung nicht genügend. Sollten einmal die gegenwärtigen bewährten Kräfte, die sich an die jetzigen Besoldungsverhältnisse gewöhnt haben, zurücktreten, so werden wir Mühe haben, dieselben zu ersetzen, sofern wir die Besoldungen nicht erhöhen. Die geeigneten Lehrkräfte finden anderswo besser bezahlte Stellen, so z. B. am Technikum, wo der Fachlehrer des Französischen mit Fr. 4000 bezahlt ist und nicht diejenige Verantwortlichkeit trägt, wie ein Seminarlehrer. Auch in dieser Beziehung wird man also einen Schritt vorwärts thun müssen. In Ermanglung anderer Kräfte musste man in der letzten Zeit junge Sekundarlehrer im Alter von 22—25 Jahren als Seminarlehrer anstellen. Nun muss man aber doch verlangen, dass ein Lehrer, der Lehrer heranbilden soll, neben einem gewissen Mass positiven Wissens auch eine gewisse Lebenserfahrung besitzt. Il faut d'abord manger un peu de vache enragée, wie der Welsch sagt, um dasjenige leisten zu können, was auf einem solchen Posten verlangt wird.

Ich will nicht länger sein, da ich es gerne dem Herrn Erziehungsdirektor überlassen will, in allen diesen Beziehungen geeignete Vorschläge zu machen. Nur noch eines! Die angeregte Reorganisation der Lehrerbildung wird natürlich eine gewisse finanzielle Tragweite haben, und der Herr Finanzdirektor — es thut mir leid, dass er nicht anwesend ist — hat diese Woche betont, er möchte auch wieder einmal an die Reihe kommen, der Erziehungsdirektor stehe ihm jeden Augenblick vor der Thüre. Ich hätte deshalb gerne einen Appell an ihn gerichtet, er möchte, nachdem er sich den 18 geplanten neuen Eisenbahnlinien gegenüber so wohlwollend verhalten hat, auch der Frage der Lehrerbildung das nämliche Wohlwollen entgegenbringen. Und an Sie, meine Herren, richte ich den Appell, sich der Motion freundlich gegenüberzustellen und, wenn die Regierung ihren Bericht und Antrag vorlegt, mit aller Energie für die Reorganisation der Lehrerbildung einzustehen; denn Sie werden begreifen, dass, wenn es zu oberst fehlt, an der Sonne, die Wärme und Licht in alle Landesteile strahlen soll, alles auf die Schule verwendete Geld unnütz ausgegeben ist. Ich empfehle Ihnen die Motion zur Annahme und versichere Sie des Dankes der Lehrerschaft, der Erziehungs- und Seminardirektion, sowie meines persönlichen Dankes.

Dr. **Gobat**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass es mit der beruflichen Ausbildung unserer Primarlehrerschaft nicht zum besten bestellt ist. Diese berufliche Ausbildung ist eine Schnellbleiche. Wenn man sieht, wie das Gesetz von 1875 über die Lehrerbildungsanstalten die Sache organisiert hat, so wäre man zu glauben versucht, man habe die Sache so eingerichtet, dass ein junger Mann oder eine Tochter so bald als möglich zu einer Schulstelle gelange. Diese Schnellbleiche hat vor allem aus das Resultat, dass die Lehramtskandidaten überbürdet werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden eines Seminaristen in Hofwyl beläuft sich wöchentlich auf 40, die Uebungen in der Musik, die auch viel Zeit in Anspruch nehmen, nicht gerechnet. Daneben muss der Seminarist schriftliche Aufgaben machen und sich für den folgenden Tag vorbereiten, so dass von einer Ueberbürdung der schlimmsten Art gesprochen werden muss. Würde in einer Sekundarschule, in einer Primarschule oder an der Hochschule von den Zöglingen eine so grosse Stundenzahl verlangt, so würden die Staatsbehörden voraussichtlich einschreiten und eine solche Ueberbürdung verbieten; denn das ist eine Quälerei, die auf die geistigen Fähigkeiten und die körperliche Ausbildung der jungen Leute den schlimmsten Einfluss haben kann. Leider geht der Staat auch hier, wie auf andern Gebieten, mit dem schlechten Beispiel voran; was er andern verbietet, das gestattet er in seinen eigenen Schulen. Den Gemeinden werden Schullokalitäten, die keinen genügenden Kubikinhalt besitzen oder deren Beleuchtung schlecht ist, verboten. Umgekehrt aber gestattet es der Staat, dass in Hochschullehrsälen, die für 20 Zuhörer bestimmt sind, 50—60 Studenten zusammengepfercht werden, so dass dieselben nicht einmal Notizen machen können. Die heutige Schnellbleiche am Seminar hat auch die weitere Folge, dass der ganze Unterricht mit einer fieberhaften Hast erteilt werden muss, so dass es den Lehramtskandidaten rein unmöglich ist, den Stoff zu verarbeiten. Das schliessliche Fazit der Lehrerbildung ist dann das, dass die austretenden jungen Leute allerdings in der Muttersprache, im Rechnen, in der Geschichte, in der Geographie etc. genügende Kenntnisse besitzen, um die Kinder in diesen Fächern unterrichten zu können; allein es fehlt ihnen die allgemeine Bildung, und dies ist nach meinem Dafürhalten der Hauptfehler der gegenwärtigen Lehrerbildung. Wegen dieser mangelnden allgemeinen Bildung erzielen die Lehrer in der Bevölkerung auch nicht denjenigen Erfolg, den sie erzielen sollten. Nach meiner Ansicht sollte der Lehrer in der Ortschaft, wo er angestellt ist, eine ganz andere Stelle einnehmen, als es thatsächlich der Fall ist. Er sollte nicht nur, wenigstens in kleineren Ortschaften, der gebildetste Mann der Ortschaft sein, sondern auch derjenige, den die Bevölkerung am meisten liebt, auf dem sie am meisten hält. Das ist leider bei uns nicht der Fall. Im Gegenteil. Es ist bekannt, dass die Lehrerschaft im allgemeinen, Ausnahmen natürlich abgerechnet, nicht beliebt ist; sie erweckt überall, ich will nicht sagen ein Gefühl der Feindschaft, aber doch der Gleichgültigkeit und vielleicht sogar etwelcher Abneigung. Dies rührt einerseits davon her, dass die Lehrer nicht über eine genügende allgemeine Bildung verfügen und anderseits zu jung zu einer Stelle kommen. Wenn einer sein Handwerk richtig lernen will, so muss er in erster Linie eine richtige Lehrzeit durchmachen und sich dann

auch in der Welt etwas umsehen. Der junge Handwerker macht eine Tour de France, er arbeitet in andern Geschäften als Geselle, und erst nach einigen Jahren kehrt er nach Hause zurück, um sich als Meister zu etablieren. Es wird selten vorkommen, dass ein Handwerker, der es mit seinem Berufe ernst nimmt, so früh selbständig wird, wie der Lehrer. Ein Handwerker wird kaum vor dem 19. oder 20. Altersjahre zu einer anständigen Anstellung kommen; der Lehrer aber kann schon mit 18½ Jahren zu einer Schulstelle gelangen. Ich frage Sie: Kann ein junger Mann, nachdem er 3 oder 4 Jahre lang in einem Seminar eingeschlossen war und so zu sagen mit keinem Menschen Umgang hatte, als mit seinen Kameraden und der Lehrerschaft, sich also immer im gleichen Gesichtskreis bewegte, sich wirklich mit der nötigen Erfahrung an seine Aufgabe als Lehrer heranmachen? Ich glaube das nicht. Die ihm fehlende allgemeine Bildung muss er erst später erwerben; denn diese erwirbt man sich nur durch wissenschaftliche Bethätigung oder durch den Umgang mit gebildeten Menschen.

So also steht es mit unserer Lehrerbildung. Sie ist eine Schnellbleiche und bringt den jungen Mann oder die junge Tochter viel zu früh in das praktische Berufsleben.

Das Gesetz über unsere Lehrerbildungsanstalten, vom 18. Juli 1875, enthält in Art. 1 folgende Bestimmung: « Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern dienen 4—6 Seminarien, welche ihre Zöglinge befähigen sollen, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie als Lehrer (Lehrerinnen) nötig haben. » Und in § 5 wird gesagt: « Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien 3—4, in Lehrerinnenseminarien 2—3 Jahre. » Die Erziehungsdirektion hat schon längst versucht, die berufliche Lehrerbildung auf einen andern Boden zu stellen. Nicht erst im Jahre 1888, wie der Herr Motionssteller behauptete, sondern schon im Jahre 1882 hat die Erziehungsdirektion in einem längern gedruckten Vortrage, worin nicht nur dargethan ist, was in der Schweiz, sondern auch was im Auslande in Bezug auf die Lehrerbildung geschieht, dem Regierungsrat die Uebelstände unserer beruflichen Lehrerbildung auseinandergesetzt. Der Schluss dieses Vortrages lautet folgendermassen: «In Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern sollen in Zukunft die Lehrkurse am Lehrerseminar Münchenbuchsee 4 und an den Lehrerinnenseminarien Hindelbank und Delsberg 3 Jahre dauern. » Der Grund, weshalb hier vom Lehrerseminar Pruntrut nicht die Rede ist, liegt darin, dass dort gleich von Anfang an die Dauer des Kurses auf 4 Jahre angesetzt wurde. Nur mit Mühe konnte ich erreichen, dass der Kurs des Seminars in Münchenbuchsee auf 3½ und derjenige der Seminarien in Hindelbank und Delsberg auf 3 Jahre festgesetzt wurde. Ich konnte also in Bezug auf die Hauptsache, nämlich in Bezug auf die Lehrerbildung, vom Regierungsrat nur einen Brocken erhalten.

Im Jahre 1892 machte ich einen neuen Versuch und zwar einen viel weitergehenden als 1882. In einem längern gedruckten Vortrage stellte ich dem Regierungsrate folgende Anträge:

1. Die Bildungszeit der Primarlehrer im Staatsseminar ist von 3½ Jahren auf 4 Jahre zu erweitern.

2. Mit Ablauf des 3. Jahres findet ein Abschluss statt in dem Sinne, dass die zur allgemeinen Bildung gehörenden Fächer als erledigt betrachtet werden (Unterseminar) und dass das 4. Jahr ganz der unmittelbar beruflichen Ausbildung gewidmet wird (Oberseminar).

3. Die Zöglinge des Unterseminars bleiben nur zwei Jahre im Konvikt.

4. Das Oberseminar wird in der Stadt Bern eingerichtet und es wird daselbst eine Musterschule kreiert.

5. Die Ausbildung der Primarlehrer durch die bestehenden bernischen Gymnasien ist mittelst Gewährung von besonderen Stipendien zu fördern.

6. Im Falle der Ablehnung des Antrages Nr. 4 wird die Erziehungsdirektion ermächtigt, im Dorfe Münchenbuchsee eine zweiteilige Musterschule einzurichten und zu diesem Behufe mit der Gemeinde Münchenbuchsee einen Vertrag abzuschliessen, welcher der regierungsrätlichen Genehmigung unterliegt.

Nach einer längern Untersuchung, die nicht weniger als 6 Monate dauerte, beschloss der Regierungsrat, zur Zeit auf die Anträge 1—5 der Erziehungsdirektion nicht einzutreten. Der Antrag betreffend Erweiterung der Lehrerbildung wurde also abgelehnt mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die Musterschule. Wir haben nun seither zwar nicht in Münchenbuchsee, sondern im Seminar selber eine gute Musterschule eingerichtet.

Aus der Form der Ablehnung des Regierungsrates, welcher erklärte « zur Zeit » auf die Anträge nicht eintreten zu können, geht hervor, dass der Regierungsrat nicht im Zweifel war, dass unsere heutige Lehrerbildung nicht genügend ist und in dieser Beziehung eine Reorganisation kommen muss. Der Regierungsrat verschob die Reorganisation lediglich aus finanziellen Rücksichten. Obschon ich einen Korb bekommen hatte, nahm ich daher im Jahre 1895 durch einen vom 11. Oktober datierten Vortrag die Sache wieder auf, indem ich den Antrag stellte: « Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, den Bildungskurs am deutschen Lehrerseminar in Hofwyl auf vier Jahre zu verlängern. » Ueber diesen Antrag hat der Regierungsrat bis heute noch keinen Beschluss gefasst, obwohl ich ihn wiederholt dringend ersuchte, die Sache an die Hand zu nehmen. Die Erziehungsdirektion steht ferner seit einigen Monaten mit der Kommission des Gymnasiums in Burgdorf in Unterhandlung behufs Einrichtung einer pädagogischen Abteilung an dieser Anstalt. Ich möchte einmal den Versuch machen, auch unsere höhern Sekundarschulen dem beruflichen Unterricht der Lehrer in dem Sinne dienstbar zu machen, dass die jungen Leute bis zum Ende der Kurse im Gymnasium bleiben würden, um dann, während die übrigen Schüler ihre Maturitätsprüfung bestehen, die Lehrerprüfung abzulegen. Ob diese Unterhandlungen zu einem Ergebnis führen werden, ist allerdings etwas zweifelhaft. Die Schulkommission von Burgdorf stellt so grosse finanzielle Forderungen, dass ich sehr daran zweifle, ob der Regierungsrat denselben wird entsprechen können.

Sie sehen aus diesen Mitteilungen, dass die berufliche Ausbildung der Lehrer diejenige Abteilung des ganzen Erziehungswesens bildet, welche die Erziehungsdirektion am meisten beschäftigt, und ich muss gestehen, dass es auch derjenige Teil des Unterrichtswesens ist, in Bezug auf den die Erziehungsdirektion am wenigsten Erfolg hatte, weil sie immer an der Renitenz, um mich so auszudrücken, des Regierungsrates abprallte.

Wie sollte die berufliche Ausbildung der Lehrer organisiert werden? Der Herr Motionssteller hat auf verschiedene Reformen, die man einführen könnte, angespielt. Ich will heute darauf nicht eintreten, sondern es lieber dem Bericht des Regierungsrates und der

Diskussion, welche hier wird stattfinden müssen, überlassen, anzudeuten, in welcher Weise künftig die Ausbildung der Lehrerschaft organisiert werden sollte. Es ist das eine sehr schwierige Frage und sie hat namentlich grosse finanzielle Konsequenzen. Immerhin möchte ich schon jetzt zwei Ziele kennzeichnen, die meiner Ansicht nach unumgänglich angestrebt werden müssen. Nach allen gemachten Erfahrungen drängt sich mir je länger je mehr die Ueberzeugung auf, dass die Lehrer wenigstens zum Teil Hochschulbildung haben müssen. Ich glaube nicht, dass der Primarlehrer auf eine andere Weise zu einer allgemeinen Bildung gelangen kann, als dass er Gelegenheit erhält, an der Hochschule sich wissenschaftlich zu bethätigen. Und das zweite Ziel, das ich verfolgen möchte, abgesehen von den grössern Anforderungen an das Seminar, besteht darin, dass der Lehrer bedeutend später, als gegenwärtig, in die praktische Laufbahn kommen soll.

Der Regierungsrat hat mich beauftragt, Ihnen zu beantragen, die Motion des Herrn Tanner erheblich zu erklären. Der Regierungsrat wird dann die ganze Frage genau untersuchen und so bald als möglich dem Grossen Rate Bericht erstatten, wobei Sie dann Gelegenheit haben werden, einmal an diese sehr wichtige Frage heranzutreten. Ich möchte zum Schlusse nur noch meiner persönlichen Befriedigung Ausdruck geben, dass diese wichtige Frage einmal im Grossen Rate zur Sprache kommen soll. Ich hoffe, wenn der Grosse Rat einmal seinen Willen in dieser Angelegenheit ausgesprochen hat, der Regierungsrat die Erziehungsdirektion nicht mehr, wie bisher, auf bessere Zeiten vertrösten wird. Ich empfehle Ihnen, die Motion des Herrn Tanner erheblich zu erklären.

Dürrenmatt. In der Voraussetzung, dass die Motion des Herrn Tanner erheblich erklärt wird, was ich sehr begrüsse, möchte ich mir einige Punkte hervorzuheben erlauben, von welchen ich wünsche, dass sie, wenn die Diskussion einmal in breitere Bahnen gerät, auch besprochen werden. Ich bin Herrn Tanner dankbar, dass er diese wichtige Frage im Grossen Rate zur Sprache bringt. Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes ist es immer eine sehr riskierte Sache, eine solche Detailfrage zur Diskussion zu bringen, weil die Beratung gewöhnlich schon ohnedies ziemlich langfädig wird und das Gesamte der Staatsverwaltung umfasst, wobei das Detail oft zurücktreten muss. Es ist deshalb ein Verdienst des Herrn Tanner, dass er die Frage der Lehrerbildung als Frage für sich hier aufgeworfen hat.

Um nicht zu lang zu werden, will ich, da sich die Angelegenheit erst im Anfangsstadium der Besprechung befindet, nur einzelne Punkte herausgreifen, von welchen ich glaube, man sollte darüber sprechen. Was zunächst die unvollkommene Vorbereitung der Seminaristen anbetrifft, so gebe ich zu, dass in dieser Beziehung etwas zu sagen ist. Allein es scheint mir, man gehe doch zu weit, wenn man als Bedingung zum Eintritt ins Seminar eine abgeschlossene Sekundarschulbildung verlangt. Ich möchte Primarschüler nicht ausgeschlossen wissen. Wenn Sie dies thun, so werden Sie das Intelligenzniveau der Seminarklassen nicht heben, sondern im Gegenteil herabdrücken; denn die Schüler, die aus der Primarschule ins Seminar eintreten, gehören gewöhnlich zu den intelligenteren. Mittelmässige Primarschüler können das Eintrittsexamen nicht bestehen, wohl aber kommt es häufig vor, dass mittelmässige Sekundarschüler, die etwas Französisch und etwas Algebra getrieben haben, den Vorzug erhalten, obschon es ihnen am geistigen Fonds sehr oft mangelt. Es ist um so weniger ein Grund vorhanden, die Primarschüler auszuschliessen, als im neuen Schulgesetz die erweiterte Oberschule vervollständigt und auch in diesen Schulen, und dies fällt hauptsächlich in Betracht, der Unterricht im Französischen eingeführt worden ist.

Ebenso bin ich mit der Verlängerung der Seminarzeit nicht bedingungslos einverstanden. Wird die Seminarzeit verlängert, so fürchte ich, die Lehrer könnten möglicherweise dem praktischen Leben noch mehr entfremdet werden. Ich bin einverstanden, dass gegenwärtig die Lehrer oft zu jung zu einer Schulstelle gelangen. Ich selber war auch erst 19 Jahre alt, als ich anfing, zu schulmeistern, und ich muss sagen, dass dies zu früh ist. Will man in dieser Beziehung etwas ändern, so würde ich die Lösung darin erblicken, dass man bestimmt, es habe der selbständigen Lehrstellung eine vorbereitende Lehrlingsstellung, eine Vikariatsstellung vorauszugehen, wie dies eine Zeit lang im Kanton Genf durchgeführt war — ob auch noch heute, weiss ich nicht. Bevor der Lehrer, der noch nicht einmal stimmberechtigt ist, als selbständiger Volkserzieher auftritt, soll er zu einem tüchtigen Lehrer wenigstens ein Semester lang in die Lehre gehen. Man verlangt von den jungen Fürsprechern, dass sie eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem patentierten Fürsprech durchmachen. Ich glaube nun, es wäre praktisch und würde einen jungen Lehrer vor mancher Thorheit bewahren, wenn er während circa eines halben Jahres Gelegenheit hätte, unter der väterlichen und freundschaftlichen Leitung eines ältern, erfahrnen Kollegen seine ersten Sporen auf dem Gebiete der Volkserziehung zu verdienen. Dies würde ich einer Verlängerung der Studienzeit, etwa an der Universität, vorziehen. Wenn man den allgemeinen und den beruflichen, den pädagogischen Unterricht trennen will, so wird sich die Sache so machen, dass in den ersten drei Jahren der allgemeine Unterricht gegeben wird, und zwar wird derselbe in gymnasialmässiger Weise erteilt werden. Im letzten Jahre soll dann der pädagogische Unterricht gegeben werden. Auf diese Weise gelangen wir erst recht zu einer pädagogischen Schnellbleiche. Gegenwärtig beginnt der pädagogische Unterricht — wenigstens zu meiner Zeit war es so — schon im ersten Jahre und zwar mit der Anthropologie, der Lehre vom Menschen. Im zweiten Jahre folgt dann die Psychologie oder Seelenlehre und im dritten Jahre die praktische Pädagogik. Anthropologie und Psychologie müssen der praktischen Pädagogik und Methodik unbedingt vorangehen. Wenn Sie nun den pädagogischen Unterricht auf das letzte Jahr zusammendrängen, so werden die genannten drei Fächer auf ein Jahr zusammengedrängt. Das möchte ich vermeiden, und deshalb scheint mir die Verlängerung der $3^1/_2$jährigen Seminarzeit auf 4 Jahre nicht unbedingt nötig, sofern eine praktische Lehrzeit bei einem älteren Lehrer vorgesehen wird.

Ein dritter Punkt betrifft die Konkurrenz, die der Staat sich selber in Bezug auf die Lehrerinnenbildung macht, ein Punkt, den ich schon wiederholt bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes berührt habe. Der Kanton Bern besitzt im deutschen Kantonsteil nur das Lehrerinnenseminar in Hindelbank. Dasselbe ist sehr gut geleitet und bildet tüchtige Lehrerinnen aus. Allein nebstdem werden noch Mädchensekundarschulen subventioniert, speziell die städtische Mädchensekundarschule in Bern, die viel mehr Lehrerinnen heranbildet, als das eigentliche Staatsseminar. Ich finde nun, man

solle sich nicht selber Konkurrenz machen. Die Lehrerinnen müssen oft jahrelang auf eine Anstellung warten, und manche ziehen es dann vor, als Gouvernanten ins Ausland zu gehen. Allein wir sind doch nicht dazu da, um mit unserem Beitrag an die Sekundarlehrerbesoldungen Gouvernanten für fremde Herrschaften in Petersburg und London heranzuziehen! Hier könnte der Staat also füglich etwas ersparen, um die betreffende Summe dann der praktischen Lehrerbildung zuzuwenden.

Ein vierter Punkt betrifft die Lehrerbildung. Während der Staat in Bezug auf die Lehrerinnenbildung sich selber Konkurrenz macht, haben wir in Bezug auf die Primarlehrer die Erscheinung, dass immer Mangel an Bewerbern herrscht und doch kommt uns hier noch ein Privatseminar zu Hülfe. Ich anerkenne gerne, dass unser Herr Erziehungsdirektor auch dem Privatseminar das Leben nicht sauer zu machen sucht; allein es scheint mir, der Staat dürfte noch einen Schritt weiter gehen: er soll bei Verabfolgung von Stipendien an Seminaristen nicht darauf sehen, ob der Betreffende das letzte Jahr — es handelt sich hier nur um die Externen — in Hofwyl oder im Privatseminar in Bern zubringt. Das letztere leistet dem Staat grossartige Dienste, und ohne dessen Hülfe würden wir unter einem noch viel empfindlicheren Lehrermangel leiden. Dieses Privatseminar, dessen Zöglinge an allen Examen tüchtige Leistungen aufweisen, muss vollständig aus privaten Mitteln erhalten werden. Nun ist der Staat bei allen andern Anstalten, Handwerkerschulen, Techniken, Berufsschulen etc. zu helfen bereit, und ich hoffe, er werde einmal so liberal sein, auch dem Privatseminar in Form von Stipendien an seine Zöglinge etwas zukommen zu lassen.

Ein fünfter Punkt betrifft den Religionsunterricht. Es freut mich, dass der Herr Motionssteller sich gegen die etwas geringschätzige Art aussprach, mit welcher in der letzten Zeit bei Anlass der Diskussion über den neuen Unterrichtsplan in vielen Lehrersynoden über den Religionsunterricht geurteilt wurde. Es freut mich, dass gerade von Biel eine Stimme kommt, welche erklärt: wir verlangen, dass der Religionsunterricht nicht verkürzt werde. Die Charakteristik, die Herr Tanner vom Religionsunterrichte gab, ist sowohl für die Schüler wie für die Lehrer vollständig zutreffend. Wir wollen uns hüten, an diesem Unterrichtsfach einen Abstrich zu machen!

Herr Tanner hat sich über die Sekundarlehrerbildung nicht ausgesprochen. Ich weiss nicht, ob die Motion nur von der Primarlehrerbildung spricht. Ist dies nicht der Fall, so möchte ich noch ein paar Worte über die Sekundarlehrerbildung beifügen. Früher war der gewöhnliche Weg der, dass der Betreffende zuerst einige Jahre als Primarlehrer wirkte und sich neben der Primarschule auf das Sekundarlehrerexamen vorbereitete, sei es auf dem Wege des Privatstudiums oder dadurch, dass er in der Stadt Bern eine Lehrstelle zu erhalten suchte, um dann die Vorlesungen an der Hochschule besuchen zu können. Es musste da also sozusagen der Krieg den Krieg erhalten. Mit seiner Primarlehrerbesoldung verschaffte sich der junge Lehrer die Mittel, um sich auf das Sekundarlehrerexamen vorzubereiten. Diese Art der Sekundarlehrerbildung hat sich nach meinem Dafürhalten ziemlich bewährt, wie die Leistungen der Sekundarschulen beweisen. In den letzten Jahren nun kommt es häufig vor, dass die Sekundarlehrer keine Primarlehrerzeit durchmachen, sondern vom Gymnasium weg in die Lehramtsschule eintreten und nicht zuerst Schulmeister sind, sondern gerade Professoren werden. Dies halte ich für unrichtig, und ich stimme in dieser Beziehung mit Herrn Sekundarschulinspektor Landolt überein, der sich über die Doktoren, welche die Lehramtsschule den höhern Stufen der Volksschule liefert, auch etwas bedenklich ausspricht. Ich würde es vorziehen, wenn das frühere Verfahren auch fernerhin die Regel bilden würde. Es ist verkehrt, wenn junge Männer, die noch nie einen 10- oder 12jährigen Knaben unterrichtet haben, sofort aus der Lehramtsschule auf die höchste Stufe der Volksschule, auf die Sekundarschulstufe kommen und dort mit 14-, 15- und 16jährigen Leuten verkehren müssen, denen gegenüber sie sehr oft nicht die nötige Autorität besitzen. Gerade mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler möchte ich wünschen, dass hier etwelche Remedur geschaffen würde. Sodann kommt noch hinzu, dass das Spezialexamen für einzelne Fächer in allzu weitgehender Weise erleichtert worden ist. Früher konnte der Sekundarlehrer unter gewissen Fächergruppen auslesen. Pädagogik und Deutsch waren für alle Kandidaten obligatorisch, und ausserdem hatte jeder Kandidat gewisse Fächergruppen auszuwählen. Heute kommt es vor, dass sich ein Kandidat in einem einzigen Fach prüfen lassen kann und gestützt darauf ein Patent erhält, das ihn zum Unterricht an einer Mittelschule berechtigt. Wo bleibt da schliesslich die allgemeine pädagogische Bildung, wo bleibt, möchte ich sagen, die universelle Behandlung des Erziehungsfaches, wenn solche Spezialitäten herangebildet werden, ähnlich wie es in der Uhrenmacherei in Bezug auf die einzelnen Uhrenbestandteile geschieht!

Dies sind einige Punkte, von welchen ich wünsche, sie möchten bei der fernern Diskussion dieser Frage gelegentlich auch zur Sprache gebracht und einigermassen gewürdigt werden.

Dr. **Gobat**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur zwei kurze Bemerkungen in Bezug auf einzelne Ausführungen des Herrn Dürrenmatt anbringen. Herr Dürrenmatt hat schon früher die Frage aufgeworfen, ob der Staat eigentlich recht thue, Schulen zu subventionieren, welche junge Töchter zu Lehrerinnen ausbilden, wie z. B. die Einwohnermädchenschule in Bern, an welcher eine dreiklassige Seminarabteilung besteht. Ich glaube nicht, dass der Staat berechtigt wäre, denjenigen Klassen einer Sekundarschule, die für die berufliche Ausbildung von Lehrerinnen bestimmt sind, den üblichen Staatsbeitrag zu verweigern. Unsere Sekundarschulen stehen unter dem Organisationsgesetz von 1856 und dem neuen Sekundarschulgesetz vom Jahre 1877. In diesen Gesetzen ist absolut keine Bestimmung enthalten, welche in Bezug auf die Organisation und Einrichtung der Sekundarschulen bindende Normen aufstellt. Es ist vielmehr den Gemeinden die grösste Latitüde eingeräumt; sie können also die Unterrichtszeit verlängern bis zum achtzehnten oder neunzehnten Altersjahre. Das Gesetz sagt ferner ebenfalls in ganz unbestimmter Weise, dass der Staat verpflichtet sei, die Sekundarschulen finanziell in der Weise zu unterstützen, dass er die Hälfte der Lehrerbesoldungen übernimmt. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied zwischen Lehrern an sog. Seminarklassen und solchen an den gewöhnlichen Klassen. Ich glaube also nicht, dass es gesetzlich zulässig wäre, für einzelne Klassen der hiesigen Einwohnermädchen-

sekundarschule den Staatsbeitrag zu verweigern. Man kann nach meinem Dafürhalten auch nicht von einer Konkurrenz sprechen, die der Staat sich selber macht. Einmal glaube ich nicht, dass das Seminar in Hindelbank genügen würde, um allen Bedürfnissen zu entsprechen. Das Seminar Hindelbank hat nur einen Kurs, der drei Jahre dauert. Es können also nur alle drei Jahre junge Töchter aufgenommen werden. Wenn z. B. im nächsten Frühjahr ein Kurs beginnt, so wird derselbe erst im Frühjahr 1900 abgeschlossen, und in der Zwischenzeit können keine neuen Kandidatinnen aufgenommen werden. Es treten also nur alle drei Jahre Lehrerinnen aus dem Staatsseminar aus und zwar jeweilen nur ungefähr dreissig. Diese Zahl ist nach meinem Dafürhalten ungenügend, und wenn das Seminar an der hiesigen Einwohnermädchensekundarschule nicht bestünde, so wäre der Staat gezwungen, das Seminar Hindelbank anders einzurichten, nämlich so, dass jedes Jahr neue Schülerinnen aufgenommen werden könnten. Zudem kann man doch nicht sagen, die Seminarabteilung der hiesigen Mädchensekundarschule sei nur dazu bestimmt, bernische Lehrerinnen heranzubilden. Die Abteilung hat auch den Zweck, denjenigen Mädchen einen höhern Unterricht zukommen zu lassen, welche einen solchen zu erhalten wünschen. Viele Schülerinnen dieser Abteilung bestehen zwar das Patentexamen, nehmen aber nie eine Lehrstelle an. Sie wünschen lediglich, sich eine höhere Bildung zu erwerben, und dies ist nicht anders möglich, als dadurch, dass sie die Seminarabteilung der Mädchensekundarschule besuchen oder sich ins Gymnasium aufnehmen lassen. Es besuchen denn auch gegenwärtig bereits einige Mädchen das hiesige Gymnasium. Andere besuchen die Seminarabteilung zu dem Zwecke, um im Ausland eine Stellung zu finden. Die heutigen Verhältnisse sind so gestaltet, der Kampf ums Dasein ist seit einigen Jahrzehnten so erschwert, dass auch die Mädchen daran denken müssen, einen Erwerb zu suchen, und sie sind gezwungen, überall da zuzugreifen, wo ihnen überhaupt eine Laufbahn möglich ist. Nun ist jedenfalls die Laufbahn einer Lehrerin diejenige, für die die Mädchen besonders geeignet zu sein scheinen. Man kann also hier gewiss nicht von einer eigentlichen Konkurrenz sprechen, und ich halte dafür, dass es nicht begründet wäre, der hiesigen Mädchensekundarschule Hindernisse in den Weg zu legen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Gewährung von Stipendien an die Zöglinge des Muristaldenseminars. Es ist allerdings richtig, dass dieses Seminar dem Kanton Bern in dem Sinne Dienste leistet, dass das Staatsseminar wahrscheinlich erweitert werden müsste, wenn das Muristaldenseminar nicht bestehen würde. Allein auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung ist es nicht möglich, den Schülern des Seminars Muristalden Stipendien zu gewähren. Das Gesetz von 1875 bezieht sich lediglich auf die staatlichen Seminarien. Es enthält die Bestimmung, dass für solche Zöglinge, denen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, entsprechende Stipendien ausgesetzt werden können. Diese Bestimmung wird sowohl in Bezug auf die Zöglinge in Pruntrut als auch in Bezug auf diejenigen in Hofwyl durchgeführt. An beiden Orten treten die Zöglinge ein Jahr vor Ablauf der Seminarzeit aus dem Konvikt aus, um sich bei Privaten zu verkostgelden, und da sie während dieser Zeit natürlich viel grössere Ausgaben haben, indem sie ihre Pension bezahlen müssen, so erhalten sie vom Staat ein Stipendium. Allein, wie gesagt, die betreffende Gesetzesbestimmung bezieht sich nur auf die Zöglinge der Staatsseminarien, und es könnte dem Wunsche des Herrn Dürrenmatt ohne eine Revision des Gesetzes nicht entsprochen werden.

Herr Dürrenmatt hat die Frage aufgeworfen, ob die Motion des Herrn Tanner sich auch auf die Sekundarlehrerbildung beziehe. Ich glaube, dass Herr Tanner nur die Primarlehrerbildung ins Auge fasste. Jedenfalls sollte diese Frage entschieden werden, denn je nachdem muss die Erziehungsdirektion dem Regierungsrate und dem Grossen Rate seiner Zeit einen kürzern oder einen längeren Bericht unterbreiten. Ich möchte also ersuchen, diese Frage zu entscheiden, damit ich weiss, woran ich bin. Immerhin bin ich im Falle, Herrn Dürrenmatt mitzuteilen, dass gerade gegenwärtig Schritte gethan werden, um diese Frage zu regeln. Zu den Sekundarlehrerprüfungen werden gegenwärtig nicht nur die Primarlehrer zugelassen, sondern jedermann, der die nötigen Ausweise besitzt. Es bestehen also nicht nur ehemalige Primarlehrer die Sekundarlehrerprüfung, sondern auch solche, welche ihre Bildung am Gymnasium holten und nachher sich noch zum Lehrer ausbilden. In Bezug auf diese letztern Lehramtskandidaten ist die Bestimmung getroffen, dass sie wenigstens eine achtwöchige praktische Schulzeit durchgemacht haben müssen. Dies ist nun natürlich sehr ungenügend, und infolge verschiedener Begehren, die in letzter Zeit eingelangt sind, und eines Beschlusses des Regierungsrates, an der Lehramtsschule eine neue Stelle zu kreieren zum Zwecke der praktischen Ausbildung der Sekundarlehrer, habe ich schon seit einigen Monaten mit den der Erziehungsdirektion beigegebenen Kommissionen Beziehungen angeknüpft, und es ist der Grundsatz angenommen worden, es solle das Reglement von Grund aus reformiert und dafür gesorgt werden, dass auch diejenigen Sekundarlehramtskandidaten, welche kein Seminar durchgemacht haben, eine genügende praktische Vorbildung erhalten. Voraussichtlich wird schon in nächster Zeit ein revidiertes Reglement herausgegeben werden. Gleichzeitig wird man dafür sorgen, dass an der Lehramtsschule genügende Lehrkräfte für methodische, pädagogische und praktische Ausbildung angestellt werden.

Präsident. Herr Gobat wünscht zu wissen, ob der Herr Motionssteller nur die Primarlehrerbildungsanstalten im Auge hat oder seine Motion in einem weitern Sinne verstanden wissen will. Ich ersuche den Herrn Motionssteller hierüber Auskunft zu geben.

Tanner. Ich hatte selbstverständlich nur die Primarlehrerbildungsanstalten im Auge, und die Motion kann um so mehr hierauf beschränkt werden, als der Herr Erziehungsdirektor erklärt, dass die Frage betreffend die Bildung der Sekundarlehrer für sich behandelt wird.

Dürrenmatt. Der Herr Erziehungsdirektor hat auf verschiedene meiner Aeusserungen mit Recht bemerkt, dass nach dem gegenwärtigen Gesetz eine Aenderung nicht möglich sei. Ich habe nun aber vorausgesetzt, dass es sich eben um eine Revision des Gesetzes über die Lehrerbildung handle; denn es können ja andere Punkte, wie z. B. die Erhöhung der Seminarlehrerbesoldungen, auch nicht ohne Revision des betreffenden Gesetzes durchgeführt werden. In einem Punkte zwar steht auch die gegenwärtige Praxis mit dem Gesetz nicht ganz im Einklang. Es betrifft dies die Ausrichtung

der Hälfte der Lehrerbesoldung an Lehrstellen für Pädagogik und Methodik an Privatseminarien, also gerade an der Mädchensekundarschule in Bern. Das Sekundarschulgesetz kennt das Fach der Pädagogik nicht, und daher ist es auch nicht berechtigt, dass der Staat die Hälfte der Besoldung eines Pädagogiklehrers oder einer Pädagogiklehrerin übernimmt.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Dekret

betreffend

die Feuerordnung.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 7 hiervor.)

Präsident. Der Berichterstatter der Kommission, Herr Hegi, musste gestern wegen Unwohlseins heimreisen. Infolgedessen wurde der Vizepräsident der Kommission, Herr Leuch, ersucht, das Referat zu übernehmen; Herr Leuch hat sich dazu bereit erklärt.

---

§ 51.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Im 3. Abschnitt «feuerpolizeiliche Bauvorschriften» finden Sie verschiedene Bestimmungen, an welche sich die Bauleute zu halten haben. Die Paragraphierung ist eine schwierige, indem man die Materie leichter an Hand von Zeichnungen — wie Herr Tanner vorhin anführte — verständlich machen könnte, als mit Worten und Zahlen. Die ganze Materie erscheint deshalb etwas kompliziert und weitläufig; allein wenn man nicht schematische Figuren beigeben will, was bis jetzt bei gesetzlichen Erlassen nicht der Fall war, so giebt es keinen anderen Weg.

Diese feuerpolizeilichen Vorschriften haben für das Publikum allgemeinen Wert. Sie schützen dasselbe gegen Uebergriffe der Feueraufseher und geben ihm Gewähr, dass die Bauleute für allfällige von ihnen begangene Fehler verantwortlich gemacht werden können. Es ist deshalb von grossem Wert, diese Bestimmungen möglichst klar festzustellen, damit bei der Ausführung kein Zweifel entstehen kann. Die meisten Vorschriften, welche sich da vorfinden, haben wir aus der alten Feuerordnung herübergenommen; sollten also diese Bauvorschriften nicht acceptiert werden, so würden einfach die alten Vorschriften wieder aufleben. Welche Unsicherheit in dieser Beziehung entstanden ist, sieht man am deutlichsten in denjenigen Aemtern, die gegenwärtig der Revision der Gebäudeschatzungen unterworfen worden sind. So mussten z. B. in der Gemeinde Utzenstorf, wo doch seit Jahren nicht viel Brandschäden vorkamen, über 100 Aufforderungen zur Hebung von Schäden erlassen werden. Weshalb diese grosse Zahl? Einfach deshalb, weil die alte Feuerordnung von den Bauleuten nicht mehr gehandhabt wurde und nach und nach ein Umgehen der gesetzlichen Vorschriften Platz griff. Die Gebäudeeigentümer, welche glaubten, die Sache sei in Ordnung, müssen nun Umänderungen vornehmen lassen und geraten dadurch bedeutend in Schaden. Ich lege deshalb den vorstehenden Vorschriften grosses Gewicht bei. Auf eine Besprechung der einzelnen Paragraphen trete ich nicht ein. Erstens sind sie bereits einmal besprochen worden, und wenn auch da und dort in den Massangahen ein paar Centimeter geändert werden, so hat das nicht viel zu sagen. Die Hauptsache ist, dass man bindende Vorschriften erhält, so dass die Bauleute wissen, wie sie es machen sollen und der Gebäudeeigentümer gegen allzu rigoroses Einschreiten der Feueraufsicht geschützt ist.

Was den § 51 anbetrifft, so habe ich zu demselben nichts zu bemerken.

Angenommen.

---

§§ 52 und 53.

Angenommen.

---

§ 54.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung haben Sie die litt. *d* wie folgt gefasst: «Alle gefütterten Oefen müssen von hölzernen Decken mindestens 50 cm., von vergipsten 30 cm. abstehen.» Wir sind nun darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Fassung zu weit gehen dürfte; denn es sei nicht nötig, dass z. B. auch gefütterte Kachelöfen einen so grossen Abstand von der Decke aufweisen. Dies war auch nicht der Sinn der ursprünglichen Fassung, sondern man dachte hauptsächlich an gefütterte Eisenöfen, die trotz der Fütterung oft ausserordentlich stark erhitzt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zu sagen: «Alle gefütterten Eisen- und Blechöfen . . . .» Die Blechöfen müssen den Eisenöfen gleichgestellt werden. Entsprechend dieser Abänderung muss dann im folgenden Alinea gesagt werden: «Bei schon bestehenden Eisen- und Blechöfen . . . .» oder vielleicht noch besser: «Bei schon bestehenden Oefen dieser Art . . .» Ich möchte das Letztere vorschlagen, um nicht die gleichen Worte zu wiederholen.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der vorgeschlagenen Abänderung einverstanden. Auch in Alinea *f* wäre zu sagen: «Gefütterte Eisen- und Blechöfen . . .», wenn man überhaupt das Wort «Blech» für nötig findet.

Angenommen mit den beantragten Abänderungen.

---

§§ 55—62.

Angenommen.

---

§ 63.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden einige Abänderungen beantragt. Zunächst muss im ersten Absatz nicht auf den § 4, sondern auf den § 53 verwiesen werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, dass nach vollständiger Bereinigung der Vorlage sie noch einer Durchsicht hinsichtlich der Verweisungen bedarf. Es sind Streichungen vorgenommen worden und werden noch weitere beantragt, so dass es leicht möglich ist, dass die Verweisungen nicht immer stimmen, obschon sie nach der ersten Beratung sorgfältig verglichen worden sind.

Ferner wird beantragt, die litt. *a* zu streichen, so dass litt. *b* zu litt. *a* wird. Wir haben uns überzeugt, dass die betreffende Bestimmung nicht haltbar ist, indem in sogen. Rauchküchen oft gar keine Decke da ist. Und ist eine solche vorhanden, so würde das Vergipsen nicht viel nützen; die Decke würde jedenfalls nicht lange weiss bleiben.

Dagegen wird eine neue litt. *b* beantragt, folgendermassen lautend: « Gegen Werkstätten und Magazine, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen von der Küche aus keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Oeffnungeu angebracht werden. » Sie erinnern sich, dass in der frühern Vorlage eine Bestimmung enthalten war, die eine Verbindungsthüre von der Küche aus nach andern Teilen des Hauses, z. B. nach dem Tenn oder der Scheune überhaupt, nicht gestatten wollte. Diese Bestimmung wurde gestrichen, als den Einrichtungen und Gewohnheiten gewisser Landesteile widersprechend. Die vollständige Streichung bietet nun aber die Gefahr, dass dann auch Verbindungsthüren nach andern, gefährlicheren Räumlichkeiten, als ein Futtertenn es ist, vorkommen könnten, nach Werkstätten und Magazinen, wo leicht feuerfangende Stoffe aufbewahrt werden, nach einem Strohraum oder direkt nach dem Holzhaus. Wir halten nun dafür, es solle in dieser Beziehung nicht zu weit gegangen werden, und deshalb diese neue Bestimmung, die wir Ihnen als litt. *b* zur Annahme empfehlen.

Für litt. *d* wird eine neue Fassung vorgeschlagen. Die frühere Vorlage wollte die Erstellung neuer offener oder sogen. Rauchküchen überhaupt untersagen. Nun fanden sich unter den Wünschen, die nach der ersten Beratung aus verschiedenen Teilen des Kantons einlangten, auch solche, die die Erstellung von Rauchküchen auch in Zukunft gestatten wollten. Wir glauben diesem Wunsche in der Weise entgegenkommen zu können, dass wir sagen: « Die Erstellung neuer offener oder sogen. Rauchküchen ist nur noch in abgelegenen Berggegenden gestattet. Auf den Feuermauern der bestehenden wie der neuen, sind in ihrer ganzen Ausdehnung Flammenplatten von 25 Centimeter Ausladung anzubringen. Ueberdies ist die Decke mit gut schliessenden Fugleisten zu versehen. » Der zweite Absatz bleibt gleich. Nach eingezogenen Erkundigungen glauben wir, dass man sich mit dieser Bestimmung zufrieden geben kann, indem man nur noch in abgelegenen Berggegenden daran hängt, neue solche Rauchkücken zu erstellen. In den übrigen Gegenden begnügt man sich damit, dass die bestehenden Rauchküchen auch in Zukunft geduldet werden.

Mosimann (Rüschegg). Es heisst in litt. *a*: «In Küchen mit hölzernen Fussböden sind diese bis auf mindestens 1 Meter Distanz rings um den Kochherd auszuschneiden.» Nun ist es oft überhaupt nicht möglich, den Fussboden rings herum auszuschneiden, und es ist auch gar nicht nötig, seitwärts ein Blech oder eine Steinplatte anzubringen. Es genügt vollständig, wenn man v o r dem Kochherd, d. h. da, wo man feuert, auf 1 m. Distanz den Boden mit Blech belegt oder eine Steinplatte anbringt. Auf den Seiten hat dies keinen Zweck; es verursacht Kosten und dient nur zur Verunstaltung. Ich möchte deshalb beantragen, die litt. *a* entsprechend abzuändern.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Mosimann darauf aufmerksam machen, dass sein Antrag doch gewisse Gefahren bestehen lässt. Bekanntlich kommt es häufig vor, dass man etwa auch n e b e n den Kochherd z. B. einen Kochhafen, der soeben über dem Feuer war, abstellt, und so könnte leicht durch anhaftende Glut der hölzerne Fussboden entzündet werden. Ich glaube deshalb, es sollte an dem Verlangen festgehalten werden, dass rings um den Kochherd ein feuersicherer Boden erstellt wird. Es geschieht dies übrigens schon jetzt fast allgemein, und ich glaube, wir sollen dasjenige, was verständige und vorsichtige Gebäudeeigentümer schon jetzt von sich aus ausführen lassen, auch denjenigen zumuten, die weniger vorsichtig sind. Wir wollen doch schliesslich nicht die weniger vorsichtigen Gebäudeeigentümer gegenüber den vorsichtigen in Schutz nehmen. Kein irgendwie erfahrener und vorsichtiger Gebäudeeigentümer wird sich finden, der nicht, wenn man ihn darauf aufmerksam macht, von selbst um den Kochherd herum einen feuersichern Belag anbringen lässt. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die litt. *a* so zu belassen, wie sie vorliegt.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Mosimann) Mehrheit.

---

§ 64.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird eine kleine Ergänzung der litt. *b* beantragt. Es sind in derselben genannt die Petrolgas- und Benzingasmotoren etc. Wir glauben nun, es sei richtiger, zu sagen: « *b.* Petrol-, Benzin- und andere ähnliche Gasmotoren. »

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

---

§§ 65 und 66.

Angenommen.

---

§ 67.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, in der vierten Zeile das Wort «Putz» durch «Verputz» zu ersetzen; es ist dies der technisch richtigere Ausdruck.

Angenommen mit der beantragten Abänderung.

---

§§ 68 und 69.

Angenommen.

---

§ 70.

Schär. Der § 70 ist einer derjenigen, der mir am meisten zu denken gab. Derselbe enthält Vorschriften, die in ländlichen Verhältnissen gar nicht durchführbar sind, und ich kann deshalb als Vertreter vom Land nicht umhin, diesen Paragraphen zu beanstanden. Derselbe handelt von der Erstellung von Backöfen für den Hausbedarf. Nun backen bekanntlich die Landbewohner, insbesondere unsere Bauern im Emmenthal, grösstenteils selber, hauptsächlich deshalb, weil sie von grösseren Ortschaften zu weit entfernt wohnen und es ihnen zu viele Umstände verursachen würde, jedesmal mit dem Mehl zum Bäcker zu gehen. Nun sind die Backöfen bei uns so eingerichtet, dass sie gleichzeitig auch zum Heizen verwendet werden. Sie dienen als Stubenöfen und sind gewöhnlich in der Mittelwand zweier Zimmer angebracht. Diese Oefen, die in erster Linie zum Heizen bestimmt sind, werden aus etwas soliderem Mauerwerk erstellt und dann auch zum Backen verwendet. Ich denke, dass den meisten Anwesenden diese Oefen bekannt sind. Nach dem § 70 wäre es nun durchaus unmöglich, solche Oefen neu herzustellen, indem die litt. *a* ausdrücklich vorschreibt, dass Backöfen nur in solchen Räumen erstellt werden dürfen, welche den Vorschriften des § 63 entsprechen. In § 63 ist nun aber die Rede von den Küchen; es dürfte also kein Stubenofen mehr zum Backen verwendet werden. Auch in den übrigen Littera sind so strenge Vorschriften enthalten, dass ich mich als Vertreter des Landes wirklich nicht entschliessen kann, diesem Paragraphen zuzustimmen. Ich beantrage deshalb, den ganzen § 70 zu streichen und dann in den Schlussbestimmungen zu § 112 einen Zusatz allgemeiner Natur aufzunehmen in dem Sinne, dass gesagt würde, die Organe der Feueraufsicht seien befugt, die Erstellung solcher Feuerungseinrichtungen, welche in diesem Dekrete nicht speziell erwähnt sind, ebenfalls zu untersagen und auch die Entfernung bereits bestehender solcher Einrichtungen zu verlangen. Wenn Sie diesen Zusatz annehmen, so leisten Sie den allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften in der Weise Genüge, dass die Organe, welche die Feueraufsicht ausüben, prüfen können, ob diese Backöfen feuergefährlich sind. Ist dies der Fall, so sollen sie dieselben wegdekretieren, andernfalls aber sie bestehen lassen. Wollte man diese Backöfen heute nicht mehr bestehen lassen, so würde dies im ganzen Land herum einen kolossalen Unwillen hervorrufen. Im Interesse der Feuerordnung sollte dieselbe so gehalten sein, dass sie nicht Anlass zu Chikanen giebt. Man merze deshalb allzustrenge Vorschriften aus, suche aber diejenigen, welche durchführbar sind, mittelst einer guten Feueraufsicht zu handhaben. Ich glaube, das sei der eigentliche Grundgedanke der Feuerordnung, und diesem wollen wir nachleben. Ich beantrage Ihnen also, den § 70 zu streichen, dagegen aber in den Schlussbestimmungen zu § 112 ein zweites Alinea in dem ausgeführten Sinne aufzunehmen.

Kindlimann. Ich glaube, es liegt hier ein Widerspruch vor. Der § 70 handelt von Backöfen für den Hausbedarf, steht aber im Abschnitt *b*, Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben. Für gewerbliche Betriebe nun scheinen mir die Bestimmungen in § 70 zutreffend zu sein. Ich würde deshalb beantragen, denselben stehen zu lassen, dagegen die Worte «für den Hausbedarf» zu streichen.

Morgenthaler (Leimiswyl). Gegenüber dem Antrag des Herrn Kindlimann möchte ich den Antrag des Herrn Schär bestens unterstützen. Die Annahme des § 70 würde Chikanen hervorrufen, und die ganze Feuerordnung bei der Landbevölkerung so recht in Misskredit bringen. Ich könnte nicht für die Feuerordnung stimmen, wenn dieser § 70 stehen bleibt.

Schär. Gegenüber Herrn Kindlimann möchte ich bemerken, dass der § 69 von Backöfen für gewerblichen Betrieb handelt. Der § 70 dagegen bildet eine Ausnahme und ist auf Backöfen für den Hausbedarf zugeschnitten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es walten hier einige Missverständnisse ob. Ich gebe zu, dass der § 70, und ebenso auch die §§ 71 und 72, nicht genau mit der Ueberschrift des Kapitels übereinstimmen, indem sie, streng genommen, sich nicht auf gewerbliche Betriebe beziehen. Man reihte die Backöfen für den Hausbedarf hier ein, weil unmittelbar vorher von den Backöfen für wirklichen gewerblichen Betrieb die Rede ist. Es könnte nun diesem Einwand des Herrn Kindlimann leicht dadurch abgeholfen werden, dass man die betreffenden Paragraphen im vorhergehenden Abschnitt, wo von den Küchen die Rede ist, einreiht.

Was den Antrag des Herrn Schär betrifft, so glaube ich, derselbe gehe zu weit. Auch scheint mir, Herr Schär stelle sich die Schwierigkeiten, die diese Vorschrift hervorrufen würde, zu gross vor. Ein solcher Backofen in einem Bauernhaus wird eben doch bedeutend heisser, als ein gewöhnlicher Zimmerofen, und die Herren werden gewiss zugeben, dass darauf gesehen werden muss, dass die nächste Umgebung eines solchen Backofens aus feuersicherem Material besteht. Man muss deshalb eine feuersichere Unterlage ver-

langen, was ja auch bei jedem Kochofen der Fall ist. Ferner muss eine gewisse Entfernung von den Wänden und Decken verlangt werden, und wenn sich der Ofen in der Mittelwand zwischen zwei Zimmern befindet, so muss dafür gesorgt werden, dass das Holzwerk der Wand nicht zu nahe an den Ofen herankommt. Solche Vorschriften sind gewiss nicht übertrieben, und ich glaube, es sei auch ganz gut möglich, dieselben zu befolgen. Wenn Herr Schär die Aufnahme eines Zusatzes zu § 112 beantragt, so möchte ich ihn darauf aufmerksam machen, dass der § 112 ja schon bestimmt, dass die Vorschriften dieses Dekrets nur für Neubauten massgebend sind. Bestehende Bauten dagegen sollen dem Dekret nur insoweit unterstellt sein, als sie als feuergefährlich erachtet werden. Der § 112 sagt also bereits dasjenige, was Herr Schär mit seinem Zusatz bestimmen will. Herr Schär sagt, wenn eine Einrichtung feuergefährlich sei, so sollen die Organe der Feuerpolizei eine Abänderung verlangen. Das nämlich sagen wir in § 112 auch. Wir stellen aber zudem in andern Paragraphen zur Beurteilung der Feuerungseinrichtungen gewisse Regeln auf. Würde man dies nicht thun, so wüssten die Organe der Feueraufsicht nicht, woran sie sich zu halten haben, und die Folge würde sein, dass ausserordentlich zufällig und ungleich entschieden würde. Wenn der Feuerschauer nicht an Hand einer bestimmten Norm die einzelnen Einrichtungen beurteilen kann, so wird der eine oder der andere anders entscheiden. Stellen wir eine bestimmte Norm auf und geben wir daneben zu, dass Ansnahmen bewilligt werden können und bestehende Einrichtungen nicht abgeändert zu werden brauchen, sofern keine Feuersgefahr vorhanden ist, so glaube ich, es sei damit dem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Ich habe gelegentlich, wenn ich aufs Land hinauskam, auch etwa in einem Bauernhaus einen solchen Backofen angesehen und gefunden, dass überall, wo man die Vorsicht walten lässt, den Vorschriften, die wir hier aufstellen wollen, bereits nachgelebt ist. Ueber dem Ofen beginnt nicht sofort die hölzerne Mittelwand, sondern es ist ein Teil der Wand aus Mauerwerk erstellt. Ebenso ist in der Küche die nähere Umgebung des Ofens nicht aus Holz erstellt. Ich glaube also, man stelle sich die Sache viel schlimmer vor, als sie wirklich ist. Was hier verlangt wird, wird an den meisten Orten schon jetzt durchgeführt sein, und wo dies nicht der Fall ist, kann eine Ausnahme gestattet werden, sofern sich der Feuerschauer überzeugt, dass die Sache nicht feuergefährlich ist. Also gerade unter Hinweis auf den § 112 möchte ich Ihnen empfehlen, den § 70 nicht zu streichen.

Schär. Es thut mir leid, dass ich auf die Aeusserungen des Herrn Direktors des Innern antworten muss. Es handelt sich hier nicht um Einrichtungen, von welchen Herr v. Steiger glaubt, sie seien bereits in § 112 enthalten. Der § 112 sagt deutlich: «Die Bestimmungen dieses Dekrets sind massgebend für Neubauten . . . . für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese ihrer Anlage, Konstruktion, oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden.» Wenn nun keine weitergehende Bestimmung allgemeiner Natur aufgenommen wird, so riskieren wir, dass der Richter erklärt, nur diejenigen Einrichtungen, welche im Dekret speziell erwähnt seien, fallen unter die Bestimmung des § 112. Nun giebt es aber noch eine ganze Menge Feuerungseinrichtungen, die nicht speziell aufgeführt werden können, und mit meinem Zusatz möchte ich den Organen der Feueraufsicht das Recht einräumen, auch solche im Dekret nicht enthaltene Anlagen wegdekretieren zu können.

Was nun den § 70 anbetrifft, so muss ich darauf beharren, dass derselbe für ländliche Verhältnisse unbedingt nicht annehmbar ist. Wenn Sie im Emmenthal in ein Bauernhaus kommen, so werden Sie in der Wohnstube nirgends über dem Backofen ein Blech oder eine Gipsdecke angebracht finden. Ebenso wenig werden Sie finden, dass das Lokal, in welchem der Ofen steht, den Vorschriften des § 63 entspricht, indem sich diese Vorschriften auf die Küchen beziehen. Man dürfte also in einer Wohnstube keinen solchen Ofen erstellen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Missverständnis; nur die Oeffnung des Backofens muss sich in solchen Räumen befinden, die den Vorschriften des § 63 entsprechen; denn sonst würde ja nachher nicht gesagt, der Abstand des Ofens von der Decke müsse so und so viel betragen etc.

Schär. Es heisst hier ausdrücklich: «Backöfen dürfen nur in solchen Räumen erstellt werden, welche den in § 63 hievor genannten Bedingungen entsprechen.» Es ist also von den Oefen, nicht vom Mundloch derselben die Rede; der Ofen aber befindet sich in der Stube, nicht in der Küche. Ich beharre deshalb auf meinem Streichungsantrag bis eine mildere Fassung vorgelegt wird, die für ländliche Verhältnisse annehmbar ist.

Bühlmann. Ich beantrage, den § 70 an die Kommission zurückzuweisen. Würde an der vorliegenden Bestimmung festgehalten, so müssten viele Gebäulichkeiten im Emmenthal einfach umgebaut werden, und das geht unbedingt nicht an. Es geht entschieden zu weit, zu verlangen, dass über diesen Backöfen, wie man sie bei uns im Emmenthal sehr häufig antrifft, eine Gipsdecke angebracht werde. Wird der § 70 angenommen, so wird dies einen grossen Initiativsturm zur Folge haben.

Iseli. Ich möchte die Ordnungsmotion des Herrn Bühlmann sehr unterstützen. Ich hatte letzthin, als die Schätzer der Brandversicherungsanstalt kamen, selber Gelegenheit zu hören, wie Bemerkungen über die bestehenden Ofenhäuser gemacht wurden; es konnte aber niemand klare Auskunft geben, wie sie eigentlich erstellt werden sollen. Es ist daher absolut nötig, dass durchaus klare Bestimmungen aufgestellt werden, damit jedermann weiss, woran er sich zu halten hat.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Bühlmann . . Mehrheit.

---

§§ 71 und 72.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da diese beiden Paragraphen mit dem § 70 in Zusammenhang stehen, so glaube ich, dieselben sollten ebenfalls zurückgewiesen werden.

Einverstanden.

---

§§ 73 und 74.

Angenommen.

---

§ 75.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Einverständnis mit der Kommission beantrage ich eine kleine redaktionelle Abänderung im dritten Absatz.

Der § 75 handelt von den Lokalen, in welchen Hafneröfen errichtet werden, und im 3. Absatz ist verlangt, dass das Lokal einen steinernen Boden und eine steinerne Decke besitze. Wir mussten uns nun sagen, dass der Ausdruck « steinern » etwas zu eng gefasst ist, indem es auch noch andere feuersichere Materialien giebt, z. B. Asphalt etc. Es wird deshalb beantragt, zu sagen: « feuersicherem Boden und ebensolcher Decke ».

Mit der beantragten redaktionellen Aenderung angenommen.

---

§§ 76, 77 und 78.

Angenommen.

---

§ 79.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Ihnen zunächst vorgeschlagen, im Eingang zur Verhütung von Missverständnissen vor dem Worte « Gebälken » noch das Wort « hölzernen » einzuschalten. In litt. *b* sollte das Wort « ferner » im Eingang und am Schluss gestrichen werden, weil unnütz. Dafür sollte dann die litt. *c* beginnen: « *c.* diejenigen der Messerschmiede . . . » Ferner beantrage ich, in litt. *c* die Silberarbeiter und Gürtler zu streichen, da sie nicht grössere Feuerungsanlagen einzurichten pflegen. Endlich beantrage ich persönlich, den letzten Absatz zu streichen, da diese Bestimmung bereits in der von Ihnen angenommenen neuen litt. *b* von § 63 enthalten ist.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den beantragten redaktionellen Aenderungen einverstanden. Persönlich habe ich auch nichts dagegen, dass das letzte Alinea gestrichen wird, weil es eine Wiederholung der neuen litt. *b* zu § 63 ist.

Bühlmann. Es scheint mir, man gehe in den litt. *a, b* und *c* in Bezug auf die Aufzählung zu weit, um so mehr, als jeweilen noch ein « und dergleichen » beigefügt ist. Es ist immer unpraktisch, eine solche Aufzählung vorzunehmen und dann gleichwohl noch ein « und dergleichen » beizufügen, indem dies leicht zu Verwirrung Anlass giebt. Ich würde deshalb beantragen, die litt. *b* und *c* miteinander zu verschmelzen und zu sagen: « *b.* die Essenfeuer von Metallhandwerkern. »

Roth. Ich möchte nur um Auskunft ersuchen, wie es mit den kleinen tragbaren Essen, wie man sie oft in Fabriken braucht, gehalten sein soll. Es wird hier auf den § 67 verwiesen; es müssten also die Lokale, in denen solche kleine tragbare Essen aufgestellt sind, den Vorschriften dieses § 67 entsprechen, und dies geht zu weit.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Roth findet die gewünschte Auskunft in § 12; dieser handelt von der vorübergehenden Aufstellung von transportabeln Feueressen etc.

Weber (Biel). Ich möchte nur gegen die Streichung des letzten Absatzes opponieren. Herr v. Steiger hat auf den § 63 verwiesen. Allein jener Paragraph handelt nur von Kochküchen, während es sich hier um Feuerwerkstätten handelt. Ich halte deshalb dafür, es sollte das letzte Alinea beibehalten werden.

Bühlmann. Ich ändere meinen Antrag dahin ab, dass an Stelle der litt. *a, b* und *c* gesagt würde: « Hieher gehören die gemauerten Schmelzöfen und Essenfeuer der Metallarbeiter aller Art. »

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit Herrn Weber einverstanden. In Bezug auf den Antrag des Herrn Bühlmann möchte ich noch bemerken, dass dann die Gürtler etc., die vielfach keine stärkere Feuerungsanlage nötig haben, auch unter die strengen Vorschriften fallen würden.

Schär. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Detaillierung im zweiten Absatz deshalb vorgenommen wurde, weil im folgenden Absatz zwischen den litt. *a* und *b* einerseits und der litt. *c* anderseits unterschieden wird, in dem Sinne, dass für die unter litt. *c* angeführten Feuerungsanlagen eine 15 Centimeter dicke Feuermauer genügt. Vereinigt man die litt. *a, b* und *c*, so muss natürlich für alle Kategorien eine gleich dicke Feuermauer verlangt werden. Persönlich habe ich gegen den Antrag des Herrn Bühlmann nichts einzuwenden, nur muss dann auch der folgende Absatz einbezogen werden.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bühlmann) . . . . . Mehrheit.
2. Die Abänderungsanträge des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

---

§§ 80—83.

Angenommen.

---

§ 84.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu § 84 keine Abänderung zu beantragen; aber ich möchte einige Erklärungen dazu geben, da ich privatim darüber angefragt worden bin. Die Putzlumpen und Putzfäden, die in Fabriken zum Reinigen von Maschinen etc. verwendet werden, bilden erfahrungsgemäss eine Gefahr. Die Statistik nicht nur unserer kantonalen Anstalt, sondern speziell diejenige der verschiedenen in der Schweiz arbeitenden Mobiliarversicherungsanstalten verzeichnet von Zeit zu Zeit immer Brandausbrüche, die sich auf eine Entzündung von Putzlumpen zurückführen lassen. Diese Putzlumpen werden durch den Gebrauch fettig, und wenn man sie dann in irgend einer Ecke aufhäuft, so tritt leicht Selbstentzündung ein. Der Regierungsrat hat deshalb schon vor einigen Jahren speziell über die Aufbewahrung dieser Putzlumpen eine Verordnung erlassen. Er war dazu kompetent gestützt auf die Bestimmungen des Gewerbegesetzes. Wir glauben nun, es sei gut, wenn wir diese Vorschriften, die sich auch anderswo bewährt haben, in die Feuerordnung aufnehmen; denn wo wir den Erlass einer Spezialverordnung entbehren können, wollen wir dies thun. Es bleiben deswegen noch immer einzelne Gegenstände übrig, in Bezug auf die man eine Spezialverordnung erlassen muss. Ich empfehle Ihnen den § 84, der eigentlich nichts Neues enthält, zur Annahme.

M. **Joray.** Le premier paragraphe de l'art. 84 est admis:

« Les étoupes, chiffons et cotons à nettoyer les machines, ainsi que les déchets graisseux des filatures de laine, des fabriques de shoddy et d'autres établissements semblables, seront conservés dans des vases métalliques ou des récipients maçonnés. » Cette disposition est très bonne: je n'y contredis pas. Mais le § 2 dit que ces vases métalliques devront être vidés tous les soirs. Seulement, où mettra-t-on ces chiffons? L'article 84 prescrit d'abord que les chiffons doivent être conservés dans des vases métalliques, puis qu'ils doivent être vidés tous les soirs. Il y aurait danger, semble-t-il à laisser placer ces choses-là n'importante où.

Präsident. Stellt Herr Joray einen bestimmten Antrag?

M. **Joray.** Je ne fais pas de proposition, mais je tenais à constater l'espèce de contradiction qui me parait exister entre les deux parties de l'article.

Roth. Ich möchte fragen, was unter dem Ausdruck « und dergleichen » verstanden ist. In Fabriken kommt es vor, dass beim Füllen der Petrollampen Putzlumpen verwendet werden, um die Lampen abzuwischen und allfällig verschüttetes Petrol aufzutrocknen. Nun ist der Fall vorgekommen, dass ein zum Anzünden der Lampen verwendetes Zündhölzchen beim Wegwerfen auf einen solchen Putzlumpen fiel, und wenn nicht rasch Hülfe zur Stelle gewesen wäre, so wäre wahrscheinlich die betreffende Fabrik niedergebrannt. Ich frage mich deshalb, ob man hier nicht einschalten sollte: « und Putzlumpen, die zum Gebrauch für Petroleumlampen verwendet werden ».

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Roth mitgeteilte Thatsache ist durchaus richtig. Wir glauben, dass auch solche Putzlumpen, an die Herr Roth denkt, unter die vorliegende Bestimmung fallen. Immerhin dürfte es gut sein, nach dem Worte « Maschinen » noch das Wort « Lampen » einzuschalten.

Roth. Ich bin einverstanden!

Bühlmann. Das geht denn doch etwas weit! Danach müsste man also in jedem Haus für die Aufbewahrung eines Putzlumpens, den man zum Abputzen einer stark schwitzenden Petrollampe braucht, einen metallenen Behälter anschaffen und denselben jeden Abend leeren! Wenn Sie solche Bestimmungen aufnehmen, dann ist die ganze Feuerordnung eine Fundgrube für Polizeispitzel und solche, die Freude daran haben, andern Leuten Unannehmlichkeiten zu bereiten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube Herrn Bühlmann beruhigen zu können. Alle diese Bestimmungen stehen unter der Ueberschrift « Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben »; es handelt sich hier also nicht um Privathäuser. Um aber ganz sicher zu sein, dass niemand da einen Haas aufstechen und die Leute erschrecken kann, könnte man ja sagen: « Putzlumpen und Putzfäden, welche in gewerblichen Betrieben zum Reinigen . . . »

Präsident. Kann sich Herr Bühlmann mit dieser Redaktion einverstanden erklären?

Bühlmann. Ich bin einverstanden, sofern man diesen Paragraphen überhaupt aufnehmen will. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass dieses Kapitel nicht nur von den Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben handelt, indem es auch Bestimmungen über die Backöfen für den Hausbedarf enthält.

Präsident. Ich bemerke Herrn Bühlmann, dass die betreffenden Paragraphen zurückgewiesen worden sind und in den frühern Abschnitt verwiesen werden sollen. Im vorliegenden Kapitel soll nur von den gewerblichen Anlagen die Rede sein.

Der § 84 wird mit den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates vorgeschlagenen Modifikationen angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Das **Präsidium** macht dem Rate Mitteilung von folgendem

Anzug.

Der Regierungsrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Gesetz zu erlassen sei, durch welches das gesamte Notariatswesen auf einheitlicher Grundlage geordnet wird.

Scholer.
Péquignot.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 29. Januar 1897.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, sich zu vertagen, seine Sitzungen jedoch nächsten Montag wieder aufzunehmen. Sie werden daher eingeladen, sich **Montag den 1. Februar 1897,** nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern wieder einfinden zu wollen.

Die noch zu erledigenden Gegenstände sind folgende:

1. Neue Feuerordnung.
2. Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.
3. Dekret über die Wirtschaftspolizei.
4. Beschwerde des Wirtevereins in Sachen der Wirtschaftspatentbewilligungen.
5. Naturalisationen.
6. Strafnachlassgesuche.
7. Authentische Auslegung von § 17 des Schulgesetzes.

Auf die Tagesordnung vom Montag setze ich die beiden erstgenannten Gegenstände.

Mit Hochachtung!

Der Vicepräsident des Grossen Rates
Bigler.

Sechste Sitzung.

Montag den 1. Februar 1897,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Blaser, Bühler, Bühlmann, Burrus, Choffat, Elsässer, Grieb, v. Grünigen, Gugger, Hari (Reichenbach), Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Horn, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Kaiser, Kramer, Krebs (Eggiwyl), Küpfer, Lanz, Mägli, Mérat, Péteut, Reichenbach, Reimann, Reymond, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Boss, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Fleury, Gouvernon, Hadorn, Hari (Adelboden), Henzelin, Hubacher (Wyssachengraben), Kisling, Marti, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Robert, Schärer, Schmid, Schüpbach, Schwab (Büren), Tschiemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 29. Januar wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Feuerordnung.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 86 hievor.)

Zurückgelegte §§ 70, 71 und 72.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegen diese, letzten Freitag zurückgewiesenen Paragraphen sind nach zwei Seiten hin Einwendungen gemacht worden. In formeller Beziehung hat Herr Kindlimann darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bestimmungen nicht recht in den Abschnitt passen, der betitelt ist « Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben ». Dieser berechtigten Einwendung können wir dadurch Rechnung tragen, dass wir die §§ 70—72 am Schluss des vorhergehenden Abschnittes anfügen, sie also nach § 66 als §§ 67, 68 und 69 folgen lassen.

In materieller Beziehung ist der § 70 von Herrn Schär angegriffen worden als für eine gewisse Art von Backöfen zu streng, indem nämlich in ländlichen Haushaltungen vielfach auch Zimmeröfen zugleich als Backöfen benutzt werden. Ich habe mir schon damals erlaubt, meine Ansicht dahin auszusprechen, dass man mit dem § 70 nicht diese Art von Backöfen treffen will, sondern diejenigen, die in Wohnhäusern, jedoch unabhängig von den Zimmeröfen, erstellt werden, vielleicht in einem andern Teil der Küche; es kommt vor, dass ein besonderer Backofen erstellt wird, der unter Umständen sogar nach aussen aus der Hausmauer hervorragt. Für solche Oefen sind die Vorschriften in § 70 bestimmt. Man kann nun, um jedes Missverständnis zu vermeiden, durch einen Zusatz dafür sorgen, dass diese Vorschriften nicht etwa von einem ungeschickten Feuerschauer auch auf Zimmeröfen angewendet werden. Wir schlagen Ihnen vor, den § 71, der von den Backöfen in Ofenhäusern handelt, als ersten Paragraphen voranzustellen, also als § 67, und denselben unverändert zu lassen; er wurde auch nicht angefochten. Als § 68 würde dann der angefochtene § 70 folgen, dem folgender Zusatz beigefügt würde: « Ausgenommen sind solche Stubenöfen, die zugleich als Backöfen eingerichtet sind und es kommen für diese die Bestimmungen des § 54 zur Anwendung. » Der § 54 handelt nämlich von den Heizeinrichtungen im allgemeinen. Die als Backöfen eingerichteten Zimmeröfen würden also gleich behandelt wie andere Heizeinrichtungen. Und doch müssen wir da noch eine Einschränkung vornehmen. Wir sind von Herrn Schär selber, nachdem er sich mit Fachmännern aus seiner Landesgegend besprochen hatte, darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Vorschriften des § 54 doch nicht in allen Teilen für als Backöfen eingerichtete Zimmeröfen genügen, sondern dass sowohl die Unterlage als die Feuermauer stärker gemacht werden muss; es wird das auch im allgemeinen immer geschehen. Es kommt ferner sehr oft vor, dass solche zum Backen verwendete Zimmeröfen kein besonderes Kamin haben, sondern den Rauch in die Rauchküche zurückleiten. In diesem Falle muss für eine etwas grössere Flammplatte gesorgt werden, als sie in § 54 für gewöhnliche Heizeinrichtungen vorgesehen ist. Es wird deshalb beantragt, dem vorgeschlagenen Zusatz noch beizufügen: « jedoch sollen die Feuermauern, an welche der Ofen sich anlehnt, eine Dicke von mindestens 35 Centimeter, die Unterlagen eine solche von 60 und die Flammenplatte eine Ausladung von 45 Centimeter haben. »

Wir glauben, durch diesen Zusatz sei dafür gesorgt, dass die in ländlichen Verhältnissen üblichen Backöfen, die zugleich als Zimmeröfen benützt werden, auch in Zukunft gestattet werden können, ja dass man auch neue solche erstellen kann; denn den Leuten wäre natürlich damit nicht gedient, wenn man bloss die bestehenden Oefen dulden würde, in einem Neubau dagegen eine solche Einrichtung verwehren wollte. Durch die hier vorgeschriebenen Masse für die Feuermauer, die Unterlage und die Flammplatte ist jeder Feuersgefahr vorgebeugt.

Auf diesen Paragraph würde dann als § 69 der

bisherige § 72 folgen, der von Waschkesselanlagen etc. für den Hausgebrauch handelt. Natürlich muss darin nur nicht auf den § 71 verwiesen werden, sondern, gemäss der neuen Numerierung, auf den § 68.

Dies die neuen Anträge, die ich Ihnen in Uebereinstimmung mit der Kommission zur Annahme empfehle.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die zurückgewiesenen Paragraphen heute morgen besprochen und auf einen speziellen Bericht des Herrn Schär über die im Emmenthal und an andern Orten üblichen Oefen gefunden, es sei angezeigt, eine Ausnahme zu gestatten. Sie empfiehlt Ihnen die nunmehr vorliegende neue Fassung einstimmig zur Annahme.

Die zurückgelegten drei Paragraphen werden in der beantragten neuen Fassung angenommen.

---

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte, nochmals auf den

§ 79

zurückzukommen. Herr Bühlmann hat dort einen Wunsch ausgesprochen, dem man Rechnung tragen kann; auch wird die Redaktion etwas einfacher.

Zustimmung.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 79 ist die Rede von stärkeren Feuerungsanlagen für gewerbliche Betriebe, und Herr Bühlmann hat nicht ohne Grund gefunden, die Aufzählung in litt. *a*, *b* und *c* sei etwas kompliziert. Nun wären wir nicht einverstanden, die Beispiele überhaupt wegzulassen und uns mit dem Ausdruck «Betriebe für Metallarbeiter» zu begnügen; denn es giebt solche, für die strengere und andere, für die weniger strenge Vorschriften nötig sind. Es muss deshalb ein Unterschied gemacht werden. Dagegen beantragen wir, die litt. *a* und *b* zusammenzuziehen. Die beiden Littera würden nun lauten:

a) Gemauerte Schmelzöfen für Tiegelguss der Rot- und Gelbgiesser, der Glockengiesser, der Giesser von Metallabfällen und dergleichen, sowie die Essenfeuer der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Feilenhauer und Zeugschmiede etc.;

b) die Essenfeuer der Messerschmiede, Nagelschmiede, Büchsenmacher und dergleichen.

Und der folgende Absatz müsste dann lauten:

«Diese Feuerungsanlagen dürfen nur an Feuermauern angelehnt werden, welche für die unter litt. *a* genannten eine Dicke von 25 cm., für die unter litt. *b* genannten eine solche von 15 cm. halten müssen.»

Ich empfehle Ihnen diese neue Fassung zur Annahme.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

In der veränderten Fassung angenommen.

---

§ 85.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem § 85 beginnen wir den Abschnitt, der von den Kaminen und andern Rauchleitungen handelt. Wenn nun hier zunächst der Grundsatz aufgestellt wird, dass von jeder Feuerungsanlage der Rauch in feuersicherer Weise durch eine vorschriftsmässig erstellte Rauchleitung abgeführt werden soll, so soll dieser Grundsatz allerdings die Regel bilden. Hingegen haben Sie bereits in § 63, litt. *d*, eine Ausnahme zugestanden für die sog. Rauchküchen, und um jedem Missverständnis vorzubeugen, wird beantragt, hier darauf hinzuweisen, und ebenso auf den § 95, wo ebenfalls ein Wunsch gewisser Gegenden des Kantons hinsichtlich der weiten hölzernen Kamine berücksichtigt ist.

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

---

§ 86.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu § 86 wird eine Einschaltung beantragt, die sich in der gedruckten Vorlage nicht findet. In der heutigen Kommissionssitzung wurde darauf aufmerksam gemacht, die Bestimmung, dass alle gemauerten Kamine innen und aussen verputzt sein sollen, könne auf freistehende Fabrikkamine nicht Anwendung finden, da niemand daran denke, solche Kamine aussen zu verputzen. Um nun auch da Klarheit zu schaffen, beantragen wir, in der dritten Zeile zu sagen: «... innen und, mit Ausnahme der Fabrikkamine, auch aussen ....».

Ferner möchten wir noch eine bessere Redaktion in der neunten Zeile vorschlagen, nämlich statt «vom Dache aus» zu sagen: «für den über Dach befindlichen Teil».

Endlich wird zum letzten Absatz eine Einschaltung beantragt, so dass der Absatz lautet: «Alle Kamine zu starken Feuerungen, wie Bäckereien und dergleichen, sollen unten mit einer Falle oder einem Schieber versehen werden, welche bei einem Russbrande leicht geschlossen werden können.»

Ich empfehle Ihnen den § 86 mit diesen Abänderungen zur Annahme.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den beantragten Abänderungen einverstanden, speziell auch mit der Ausnahme in Bezug auf Fabrikkamine. Es hätte sich sonderbar gemacht, wenn man verlangt hätte, dass dieselben aussen verputzt seien, während dies auf der ganzen Welt nirgends verlangt wird.

Zehnder. Ich möchte mir zu diesem und auch zu verschiedenen andern Paragraphen die Bemerkung erlauben, dass man die Bauleute für fehlerhafte Anlagen verant-

wortlich machen sollte. Die wenigsten Leute kennen die Vorschriften. Gegenwärtig müsste man wahrscheinlich weit laufen bis man jemand fände, dem die Feuerordnung von 1819 bekannt ist; auch die vorliegende Feuerordnung wird jedenfalls noch Anstoss erregen, ähnlich wie das Schulgesetz mit seinen Bussenbestimmungen, das in ländlichen Kreisen, glaube ich, nicht mehr angenommen würde. Ich glaube also, man sollte die ausführenden Fachleute verantwortlich machen, so gut wie denjenigen, der die Sache in Unkenntnis der Vorschriften ausführen lässt. Und in § 88 ist gesagt: «Alle bestehenden Kamine, deren Wände die Dicke von 8 Centimetern im Rohen nicht erreichen, sind innert dem Zeitraume von 2 Jahren abzubrechen und vorschriftsgemäss neu aufzuführen.» Das könnte, wie schon Herr Nationalrat Bühlmann sagte, Anlass zu Polizeispitzeleien geben. Eine solche Umänderung erfordert grosse Kosten und wird überall, zu Stadt und Land, Unzufriedenheit hervorrufen.

Senn. Nach dem neuen Antrag der Regierung und der Kommission brauchen Fabrikkamine aussen nicht verputzt zu sein. Nun giebt es aber auch andere Kamine, bei welchen der über Dach befindliche Teil nicht verputzt wird, so namentlich dann, wenn das Kamin, wie dies bei Villenbauten der Fall ist, als architektonische Dekoration dienen soll. Man sieht z. B. auf dem Kirchenfeld in Bern viele solche Kamine mit schönen Auslagen. Ich würde beantragen, nach den Worten «auf ihrer ganzen Länge» einzuschalten: «bis zum Austritt über das Dach».

Frutiger. Ich möchte den Antrag des Herrn Senn unterstützen, nicht bloss mit Rücksicht auf die Fabrikkamine, sondern weil über Dach der Verputz nicht haltbar gemacht werden kann und gewöhnlich nach kurzer Zeit wieder abfällt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe zu, dass es in vielen Fällen nicht viel auf sich haben wird, wenn der über Dach befindliche Teil eines Kamins nicht verputzt wird. Immerhin nahm man bis jetzt an, dass der äussere Verputz auch zum guten Unterhalt eines Kamins gehöre. Dass man nicht verputzte Kamine auf Villen zur Dekoration verwende, war mir nicht bekannt. Der Grosse Rat mag über den Antrag des Herrn Senn entscheiden.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Senn) Mehrheit.

2. Die von den vorberatenden Behörden beantragten Modifikationen sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

---

§ 87.

Angenommen.

---

§ 88.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, nach dem Worte «bestehenden» das Wort «gemauerten» einzuschalten. Da Herr Zehnder vorhin diesen § citiert und als einen solchen bezeichnet hat, der Unzufriedenheit erwecken werde, so möchte ich Herrn Zehnder darauf aufmerksam machen, dass eine Dicke von 8 cm. von den Fachleuten als das Minimum bezeichnet wird, weshalb wir darauf bestehen müssen, dass Kamine mit dünneren Wänden abgeändert werden, und wenn wir hiefür eine Frist von zwei Jahren gewähren, so glauben wir, damit genügend entgegenzukommen. Bei dieser Gelegenheit kann ich mitteilen, dass die Brandversicherungsanstalt in den letzten Jahren mit solchen Kaminen ausserordentlich viel zu thun hatte, die in verschiedenen Gegenden in höchst liederlicher Weise, bloss aus stehenden Backsteinen, erstellt worden waren, während schon bisher die Verwendung liegender Backsteine verlangt wurde, in welchem Falle die Kamine die hier vorgeschriebene Minimaldicke hätten. Wenn man nun auch die vorliegende Bestimmung streichen würde, so würden die Betreffenden der Umänderung doch nicht entgehen; denn die Brandversicherungsanstalt würde diese Kamine als feuergefährlich bezeichnen und deren Abänderung verlangen unter Androhung der Einstellung in der Versicherung; denn die Brandversicherungsanstalt kann ja immer, ohne dass bestimmte feuerpolizeiliche Vorschriften zur Anwendung kommen, die Beseitigung eines feuergefährlichen Zustandes verlangen. Wir glauben nun, es sei besser, gerade eine bezügliche Vorschrift aufzustellen, damit die Brandversicherungsanstalt dieses Verfahren, mangels eines anderen Mittels, nicht in zu vielen Fällen anwenden muss.

Was die Verantwortlichkeit anbetrifft, so mache ich Herrn Zehnder auf die Strafbestimmungen aufmerksam, wo gerade die die Arbeiten ausführenden Personen auch mit Strafe bedroht sind. Denn das ist schliesslich die Hauptsache, dass die Herren Architekten, Baumeister, Handwerker etc., die einen Bau ausführen, die Vorschriften befolgen, die dem einfachen Bürger nicht immer bekannt sind.

Ich glaube also, Herr Zehnder dürfte sich beruhigen. Speziell der § 88 enthält eigentlich nichts Neues und nichts, was über die absolut nötige Sorge für die Feuersicherheit hinausgeht.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem § 88, wie er vorliegt, ebenfalls einverstanden. Was die Bemerkungen des Herrn Zehnder betrifft, so wünscht er, dass man die Gebäudeeigentümer schütze, damit sie nicht von leichtsinnigen Handwerkern missbraucht werden und nach einigen Jahren Einrichtungen, die sie bezahlen mussten, als feuergefährlich wieder beseitigen müssen. In meiner Gegend wurden in den letzten Jahren die Kamine allgemein aus stehenden Backsteinen ausgeführt. Der Regierungsstatthalter hätte gestützt auf die alte Feuerordnung dagegen einschreiten sollen, hat dies aber unterlassen, und so machte schliesslich ein Handwerker dem andern die Sache nach. Bei der Revision der Gebäudeschatzungen wurden nun alle diese Fehler aufgedeckt, und es mussten einzig im Amt Fraubrunnen über 100 Kamine umgebaut werden. Damit in Zukunft solche Sachen sich nicht wiederholen, ist es eben nötig, in die Feuerordnung detaillierte Bestimmungen aufzu-

nehmen. Und ferner sind gegenüber fehlbaren Bauleuten auch Strafbestimmungen vorgesehen. Eine Dicke von 8 cm., im Rohen gemessen, ist unbedingt das Minimum, das man für ein feuersicheres Kamin verlangen muss. Damit in dieser Beziehung aber nicht nur in denjenigen Gegenden, die gegenwärtig einer Revision der Gebäudeschatzungen unterworfen werden, Ordnung geschaffen wird, halte ich dafür, es sei zweckmässig, den § 88 anzunehmen.

Zehnder. Ich danke für die erhaltene Auskunft und will keinen Antrag stellen, obwohl ich glaube, dass diese Bestimmung auf Opposition stossen wird. Solche Abänderungen kosten ziemlich viel Geld, umsomehr als bekanntlich, wenn man in einem alten Haus ans Umändern geht, noch manches andere Fehlerhafte zum Vorschein kommt. Wenn an die Kosten der Umänderung ein Beitrag verabfolgt würde, wie für die Umänderung von Weichdachungen, dann wäre es etwas anderes, dann würde man sich die Sache eher gefallen lassen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe vollständig zu, dass durch diese Massregel eine Anzahl Gebäudeeigentümer zu Ausgaben veranlasst werden. Allein das Abbrennen kostet noch mehr Geld als das Umändern, und wenn wir durch zutreffende Vorschriften so und so viele Brände verhüten können, so ist das auch etwas wert. Ich erinnere bloss daran, wie viel Geld den Leuten in einem günstigen Brandjahr in der Tasche bleibt. Im Jahre 1896 hatten wir ein recht günstiges Resultat, so dass der Beitrag wahrscheinlich auf Fr. 1. 20 gestellt werden kann. Wissen Sie, wie viel es ausmacht, wenn der Brandversicherungsbeitrag nur 10 Rappen weniger beträgt? 80,000 Fr., die den Leuten in der Tasche bleiben! Nun bilden wir uns nicht ein, dass wir mit der neuen Feuerordnung alle Brände aus der Welt schaffen können. Allein wenn wir auch nur diejenigen aus der Welt schaffen, welche auf unrichtige Feuerungseinrichtungen, nachlässig gebaute Kamine etc. zurückzuführen sind, so ersparen wir den Gebäudeeigentümern alljährlich eine bedeutende Summe, und das ist doch auch etwas, das in's Gewicht fällt.

Schär. Ich wollte zu diesem Paragraph das Wort nicht ergreifen; die Aeusserungen des Herrn Zehnder veranlassen mich aber doch dazu. In erster Linie möchte ich erwähnen, dass eine solche Umänderung eines Kamins mit der Umänderung von Weichdachungen in Hartdachungen nicht verglichen werden kann. Im erstern Falle hat eine Widerhandlung gegen eine bestimmte Vorschrift stattgefunden; die Weichdachungen dagegen waren bis jetzt erlaubt und sind es unter gewissen Voraussetzungen noch immer. Wer nun aus freien Stücken eine Umwandlung in Hartdachung vornimmt, hat Anspruch auf eine Subvention. Bei den Kaminen dagegen handelt es sich um eine Ueberschreitung bestehender Vorschriften, und für die Hebung des dadurch geschaffenen Uebelstandes eine Subvention auszurichten, das geht doch nicht an; denn sonst würde schliesslich jedermann das Gesetz übertreten wollen, wenn man ihn nachher für das Befolgen desselben bezahlt!

In materieller Beziehung möchte ich bemerken, dass Kamine, die weniger als 8 cm. Wanddicke haben, absolut feuergefährlich sind. Kamine aus stehenden Backsteinen — und diese hat man hauptsächlich im Auge — bieten bei Kaminbränden sehr grosse Gefahr; sie werden nicht genügend Widerstand bieten, namentlich da, wo Russthüren angebracht sind. Und welche Folgen es hat, wenn ein Kaminbrand nicht gebrochen werden kann, das wissen Sie! Ein Brandausbruch wird kaum zu verhüten sein, um so weniger, als nach bisheriger Praxis beim Ausbrennen von Kaminen die nötige Vorsicht ausser Acht gelassen wird, abgesehen von unfreiwilligen Kaminbränden, wo von einer Aufsicht überhaupt nicht die Rede sein kann. Wir hatten in der Kommission die Beseitigung aller derjenigen Zustände im Auge, die wirklich feuergefährlich sind, und daran müssen wir festhalten; das ist die conditio sine qua non der ganzen Vorlage. Wir waren in der Kommission gegen alles, was als blosse Chikane hätte aufgefasst werden können. Aber da, wo wir fanden, eine Vorschrift sei nötig, mussten wir daran festhalten. Ich möchte Sie warnen, den § 88 milder zu fassen, als er vorliegt.

Zehnder. Ich lasse mich gerne belehren und gebe ja zu, dass man Sorgfalt beobachten muss, wenn man Brandausbrüche verhüten will. Allein ich betone doch noch einmal, dass eine solche Umänderung den Betroffenen weh thut, namentlich in Gegenden, wo die Leute ohnehin mit hohen Steuern belastet sind. Ich habe das Gefühl, dass der § 88 etwas zu weit geht; gäbe man einen Beitrag, wie an die Umwandlung von Weichdachungen, so würden sich die Leute jedenfalls lieber unterziehen.

Der § 88 wird unverändert angenommen.

---

§ 89.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beantrage ich bloss, im Eingange und in litt. *a* das Wort «mindestens» zu streichen, weil unnötig.

Frutiger. Ich finde, im zweitletzteu Absatz sollte eine andere Redaktion gewählt werden. Es heisst hier: «Die Weite der unbesteigbaren Kamine soll von unten bis zu ihrer Ausmündung winkelrecht durch die Kaminröhre gemessen durchwegs die gleiche sein.» Ich finde, es würde genügen, zu sagen: «Die unbesteigbaren Kamine sollen von unten bis zu ihrer Ausmündung durchweg im Licht den gleichen Querschnitt haben.» Ich finde nämlich, der Ausdruck «Kaminröhre» sei nicht ganz richtig, denn es giebt nicht nur runde, sondern auch gevierte Kamine. Ich empfehle Ihnen deshalb meine veränderte Redaktion.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist ebenfalls einverstanden.

Angenommen mit den von den Herren v. Steiger und Frutiger beantragten Modifikationen.

---

§ 90.

Angenommen.

---

§ 91.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird eine kleine Abänderung des zweiten Absatzes beantragt. Es wird dort verlangt: « Unbesteigbare Kamine sollen, wo es möglich ist, zum mindesten je eine Reinigungsöffnung am Fusse und auf dem obersten Dachboden erhalten. » Es ist also der Fall denkbar, dass es nicht möglich ist, zwei Reinigungsöffnungen anzubringen, und für diesen Fall sollte doch gesagt sein, wo dann die e i n e Reinigungsöffnung anzubringen ist. Natürlich muss diese Reinigungsöffnung am Fusse des Kamins angebracht werden. Es wird deshalb beantragt, den ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermassen zu fassen: « Unbesteigbare Kamine sollen zum mindesten eine Reinigungsöffnung am Fusse und wenn möglich eine solche auf dem obersten Dachboden erhalten. »

Angenommen.

---

§ 92.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Im 4. Absatze heisst es: « Ebenso kann die Ausmündung solcher Kamine, welche benachbarte Gegenstände durch Funkensprühen gefährden, höher angeordnet und zudem das Anbringen geeigneter Funkenfänger vorgeschrieben werden. » Das ist schlechtes Deutsch, und ich beantrage Ihnen, zu sagen: « Ebenso kann eine Erhöhung solcher Kamine, welche benachbarte Gegenstände durch Funkensprühen gefährden, angeordnet und zudem das Anbringen geeigneter Funkenfänger vorgeschrieben werden. »

M. **Folletête.** J'aurais aussi une observation à faire au sujet de l'avant-dernier alinéa de cet article qui dit que « toute cheminée traversant une toiture couverte en matériaux combustibles devra être entourée à une distance horizontale de 2 m. 40 d'une couverture de matériaux incombustibles ».

J'ai ici en vue un très grand nombre de bâtiments de nos montagnes du Jura, notamment sur le plateau des Franches-Montagnes qui, comme vous le savez, se prolonge sur le territoire de trois districts: Courtelary, Moutiers, Franches-Montagnes. La plupart de ces bâtiments, possédés par de petits propriétaires ruraux, sont recouverts en bardeaux et naturellement munis d'une cheminée. Déjà à plusieurs reprises, l'administration avait exigé ou, de par des fonctionnaires trop zélés, semblait devoir exiger la modification de ces toitures dans le sens d'un revêtement de matériaux incombustibles autour des cheminées.

Les propriétaires, surtout dans le district des Franches-Montagnes, ont résisté contre ces exigences de l'administration.

Jusqu'à présent aucune décision définitive ne paraît avoir été prise par l'administration du feu. L'inconvénient signalé n'a du reste pas la portée ni les conséquences que l'on suppose peut-être, car si je suis bien informé — j'ai pris la peine de m'entourer de renseignements — on prétend qu'il est inouï qu'un incendie ait été occasionné par des étincelles sortant de la cheminée d'une maison dont le toit est recouvert en bardeaux.

Si les choses sont ainsi, il me paraît qu'il y a lieu d'épargner aux propriétaires des bâtiments auxquels je fais allusion, des frais assez dispendieux et d'autant plus pénibles à supporter que la plupart sont de petits paysans, dont les ressources plus que modestes ne permettent pas cette transformation de toiture réclamée par l'art. 92 du décret que nous discutons. Les lois, règlements, décrets, ne doivent pas avoir d'effets rétroactifs, ils sont faits pour l'avenir. Il me semble que les bâtiments de ces petits propriétaires peuvent continuer à subsister dans la forme en laquelle on les a bâtis.

J'ai cru devoir présenter cette observation, parce que dans l'art. 88 que nous venons de discuter, il est prescrit d'une manière formelle que les cheminées qui n'auront pas l'épaisseur nécessaire devront être démolies dans le délai de 2 ans. Je suppose que cette disposition ne s'étend pas aux bâtiments dont il est parlé à l'art. 92, mais je voudrais en avoir la certitude. Si M. le Directeur de l'intérieur, rapporteur du gouvernement, ne pouvait pas nous donner ici l'assurance positive qu'il ne sera apporté aucune modification à ces bâtiments existants, que cet article n'a de valeur que pour l'avenir, je me verrais obligé alors de faire une proposition qui consisterait en ceci; au lieu de l'article tel qu'il est au projet, nous dirions:

« . . . . Toute cheminée traversant une toiture couverte en matériaux combustibles devra *dorénavant* être entourée à une distance horizontale de 2 m. 40 d'une couverture de matériaux incombustibles.

Ce n'est donc qu'éventuellement que je fais cette proposition, me livrant à l'espoir que M. le Directeur de l'intérieur, auquel non seulement moi, mais plusieurs autres députés de la région ont parlé de cette affaire, pourra nous faire une déclaration qui la rendra superflue.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin im Falle, Herrn Folletête über diese Angelegenheit folgende Auskunft zu geben. Es ist richtig, dass vor einigen Jahren eine Petition aus dem Amtsbezirk Freibergen eingelangt ist, um von der Regierung, eventuell dem Grossen Rate die Abänderung einer Verfügung der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt auszuwirken. Diese Petition wurde dadurch veranlasst, dass die Brandversicherungsanstalt im Amt Freibergen, ganz gleich wie in andern Amtsbezirken des Kantons auch, eine Anzahl Gebäudebesitzer aufforderte, um die Kamine herum bis auf eine Distanz von 2,40 m. Hartdachung anzubringen. Diese Massregel war nichts Neues, sondern die Vorschrift bestund schon lange, es sei da, wo man ausnahmsweise Schindeldächer bewillige, rings um das Kamin herum eine gewisse Fläche mit Hartdachung zu versehen. Die Brandversicherungsanstalt stiess mit ihrem Begehren eigentlich nirgends auf Opposition, als in einem Teil des Jura

und speziell im Amt Freibergen. Es ist aber nicht möglich, von dieser Forderung Umgang zu nehmen. Man hätte einen andern Weg einschlagen und die betreffenden Gebäudebesitzer dem Strafrichter verzeigen können, indem jedenfalls viele derselben ihre Gebäude mit Schindeln deckten, ohne eine Bewilligung einzuholen, bezw. ohne der daran geknüpften Bedingung nachzuleben, um das Kamin herum Hartdachung anzubringen. Man konnte jedoch nicht gut untersuchen, welche Gebäude aus älterer und welche aus neuerer Zeit stammen, d. h. aus der Zeit seit dem Jahre 1838. Die Brandversicherungsanstalt hat sich deshalb mit der mildern Massregel begnügt und eine lange Frist — vom Herbst bis in den folgenden Mai — die man nötigenfalls noch verlängert hätte, angesetzt, um die Umänderung vorzunehmen. Ich frage nun wirklich: Ist es eine so grosse Sache, um das Kamin herum Ziegel anzubringen oder Blech? So unnötig ist diese Massregel doch sicher nicht. Der Brand des Dorfes Lenk ist dadurch entstanden, dass aus einem Kamin Funken auf das Dach fielen, und der erste Brand des Dorfes Meiringen ist auf die nämliche Ursache zurückzuführen. Nun kann man allerdings unter Bezugnahme auf Meiringen sagen, wenn einmal der Föhn gehe, so genüge auch eine Hartdachung bis auf 2,40 Meter Distanz nicht. Das ist allerdings richtig, und deshalb haben wir auch für Meiringen überhaupt Hartdachung vorgeschrieben. Allein das schliesst nicht aus, dass an andern Orten ein Brandausbruch rein nur deshalb entsteht, weil vom Kamin aus Funken auf das Dach fallen, und ich wiederhole, dass der Brand von Lenk speziell hiedurch verursacht worden ist. Sobald so etwas konstatiert ist, dürfen wir nach meinem Dafürhalten von dieser nicht sehr kostspieligen Massregel nicht Umgang nehmen, und es läge sicher im Interesse der Betreffenden selbst, wenn sie die Zweckmässigkeit der Massregel einsehen würden. Der Grund, weshalb die Brandversicherungsanstalt bisher mit der Durchführung der Massregel im Amt Freibergen zuwartete, liegt darin, dass die neue Feuerordnung nun seit drei Jahren in der Schwebe ist und man sich sagte, man wolle den Erlass derselben abwarten. Werde das Verlangen nach Hartdachung um Kamine herum beibehalten, so habe man dann umsomehr Grund, nun die Durchführung der Umänderung zu verlangen.

M. **Folletête.** Dès le moment que M. le Directeur de l'intérieur ne peut pas donner la déclaration que j'attendais de lui, je me vois obligé de reprendre la proposition que j'avais déjà faite. J'insiste, parce qu'il s'agit ici d'une classe d'agriculteurs très intéressante, pour laquelle, suivant les circonstances, les dépenses de transformation du système de cheminées seront considérables. M. le Directeur de l'Intérieur est dans l'erreur quand il croit qu'il s'agit de réparations peu coûteuses; à plusieurs reprises on m'a fait observer que ce revêtement en matériaux incombustibles autour des cheminées des bâtiments couverts en bardeaux, suppose une modification et un remaniement de la charpente, pouvant entraîner une dépense de plus d'une centaine de francs. Or, les petits agriculteurs n'ont pas d'argent mignon pour se payer le luxe d'une amélioration semblable; ils supportent péniblement les vicissitudes des saisons, pâtissent de mauvaises récoltes.

Il me semble que le Grand Conseil devrait prendre en considération les plaintes de cette partie de notre population. Encore une fois, il ne s'agit pas seulement du district des Franches-Montagnes; si cela avait été nécessaire, on aurait pu faire signer la pétition survenue il y a quelques années de ce district par tous les propriétaires des autres districts auxquels j'ai fait allusion.

Le danger que court la caisse centrale d'assurance n'est pas si imminent, puisqu'on me cite un village du Jura (Soubey) dont tous les toits sont recouverts en bardeaux, sauf celui de l'église et dans lequel on n'a pas signalé un seul incendie en l'espace d'un siècle.

Les prescriptions de l'art. 92 du décret me semblent donc revêtir un caractère vexatoire, et il me paraît qu'on peut parfaitement les alléger en spécifiant qu'elles ne concernent pas les bâtiments actuels.

Je fais donc une proposition formelle: je vous en ai donné le texte.

M. **Cuénat.** Permettez-moi de dire un mot dans cette question.

Je m'oppose, pour ma part, à une modification du cinquième paragraphe de l'art. 92, et cela avec d'autant plus de tranquillité que M. Folletête peut trouver satisfaction dans les dispositions de l'art. 112, qui dit: « Les dispositions du présent décret font règle pour tous bâtiments à construire, de même que pour toutes installations à établir ou à transformer; elles ne seront applicables aux installations existantes que si ces dernières présentent une aggravation des dangers du feu par elles-mêmes ou en raison de la nature des matériaux employés; dans ce cas, les délais nécessaires devront être accordés pour l'exécution des travaux. »

S'il est exact, comme le dit M. Folletête, qu'il n'existe actuellement aucune espèce de danger pour les bâtiments recouverts en bardeaux, on n'y apportera donc aucun changement. Mais je ne pense pas que les cheminées telles qu'elles sont organisées dans certaines parties du canton de Berne soient sans offrir aucun danger. Le feu peut éclater par suite d'une étincelle, mais il peut aussi se communiquer à la toiture par une cheminée fissurée.

Les dépenses qui incomberont aux propriétaires tenus de mettre d'accord leurs cheminées avec les dispositions de l'art. 92, ne seront pas très onéreuses; je suis convaincu qu'ils s'en tireront avec quelques francs.

M. **Folletête.** J'ai bien pensé à l'art. 112, mais l'inconvénient que je veux éviter, c'est de faire juges de la question des fonctionnaires qui en définitive s'en prendront, dans leur zèle, aux dispositions mortes de la loi sans vouloir en apercevoir l'esprit: car c'est précisément là le danger, que ma proposition, si elle était acceptée, pourrait faire disparaître.

v. Steiger. Ich möchte doch Herrn Folletête ersuchen, die Sache nicht als so ganz harmlos und ungefährlich hinzustellen. Dass es in Soubey seit hundert Jahren nie gebrannt hat, ist kein Beweis. Das ist eben die Redensart, die man vielfach auf dem Lande hört: Bei uns brennt es doch nicht! Ich weiss nicht, ob die Schindeln im Jura weniger leicht brennen als anderswo. Der Jura hatte übrigens in den letzten Jahrzehnten ziemlich viele Brände aufzuweisen. Bei Ausarbeitung des neuen Brandversicherungsgesetzes wurde eine Zusammenstellung der während einer längern Reihe von Jahren in den verschiedenen Landesteilen vorgekommenen Brände gemacht, und in derselben stund der Jura mit dem Seeland mit 4 ‰ ziemlich obenan. Auf irgend eine Art müssen diese Brände entstanden sein,

und wahrscheinlich befanden sich unter den betroffenen Objekten auch solche mit Schindeldächern. Man wird übrigens die Sache in jedem einzelnen Falle untersuchen; aber von der Forderung, dass um die Kamine herum Hartdachung anzubringen ist, kann man nach meinem Dafürhalten nicht abgehen. Dass es dabei einer Aenderung des Dachstuhles bedürfe, wage ich zu bestreiten. Ich bin nicht Baukundiger; aber gestützt auf viele Besprechungen behaupte ich: es kann um ein Kamin herum Hartdachung gelegt werden, ohne den Dachstuhl zu verändern. Allerdings, wenn man das ganze Dach mit Hartdachung versehen will, dann muss der Dachstuhl verstärkt oder neu aufgeführt werden. Das Belegen um das Kamin herum dagegen hat noch nie eine Abänderung des Dachstuhles nötig gemacht.

Abstimmung.

1. Die beantragte redaktionelle Abänderung des 4. Absatzes ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Folletête) Mehrheit.

---

§ 93.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission als solche stellt keinen Abänderungsantrag. Hingegen ist mir der Wunsch geäussert worden, man möchte in litt. *c* die Käsereien streichen und sie in litt. *b* einschalten und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen. In litt. *c* wird verlangt, die Kamine seien in einer Wandstärke von 15 cm. auszuführen. Da nun die Käsereien gewöhnlich niedrigere Gebäude sind, so dass die Kamine nicht allzulang werden und die Feuerung auch nicht den ganzen Tag andauert, wie bei andern Gewerben, so findet man, eine Wandstärke von 12 cm. dürfte genügen. Ich persönlich kann mich damit einverstanden erklären.

Schär. Man macht mich darauf aufmerksam, dass die meisten Käsereikamine nur die Wandstärke gewöhnlicher Hauskamine haben, d. h. sie werden aus liegenden Kaminsteinen erstellt, was durchaus genügend sei. So viel ich davon verstehe, ist dies richtig. Die Feuerungseinrichtungen in Käsereien sind derart, dass die eigentliche Stichflamme bedeutend gehemmt wird, bevor sie ins Kamin einmündet. Ich möchte nun nicht, dass die Käsereien, deren Kamine nur die Konstruktion gewöhnlicher Hauskamine besitzen, zu einer Abänderung gezwungen würden; ich schlage deshalb zu dem Antrage des Herrn Leuch als zweiten Absatz der litt. *b* den Zusatz vor: «Die bereits bestehenden Käsereikamine fallen unter die Vorschrift des § 88.»

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich mit diesem Zusatz einverstanden erklären.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Leuch-Schär) . . . . . Minderheit.

---

§ 94.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird Ihnen Streichung dieses Paragraphen beantragt und zwar aus folgenden Gründen. Es giebt in unserm Kanton allerdings sehr viele Ofenhäuser, die keine vorschriftsmässigen Kamine besitzen, und die Brandversicherungsanstalt hatte grosse Mühe, um die Erstellung von Kaminen zu erzielen. Man hat dann schliesslich die Praxis eingeschlagen, dass man bei bestehenden Ofenhäusern entweder die Erstellung eines Kamins verlangte oder aber Ausmündung des Rauches nach innen unter einer Flammplatte. Die Backöfen in solchen Ofenhäusern sind verschieden konstruiert. Es giebt solche, wo der Rauch samt den Funken nach aussen ausmündet, vielleicht direkt unter dem Dach, und schon manches Ofenhaus ist aus diesem Grunde abgebrannt. Bei andern Ofenhäusern wird der Rauch wieder nach innen geführt, um dann beliebig seinen Weg zum Dach hinaus zu suchen. Wir halten nun dafür, das letztere könne bei bestehenden Ofenhäusern auch in Zukunft gestattet werden, sobald eine richtige Flammplatte angebracht wird. Dagegen wird man nicht gestatten können, dass der Rauch einfach nach aussen ausmündet und so der Entzündung des Daches Vorschub leistet. Um nun die Behandlung dieser Fälle der Untersuchung im speziellen Falle zu überlassen, beantragen wir, den § 94 zu streichen, also nicht unbedingt die Umänderung aller bestehenden Ofenhäuser zu verlangen.

Mosimann (Rüschegg). Ich bin mit der Streichung dieses Paragraphen sehr einverstanden. Es hätte derselbe nebst allem andern, noch mehr böses Blut gemacht, namentlich in Berggegenden. Bei diesem Anlasse möchte ich eine Auskunft betreffend den § 71. Es heisst dort: «In jedem Ofenhaus soll ein gemauertes, vorschriftsmässig aufgeführtes Kamin erstellt werden.» Ich wünsche nun darüber Auskunft zu erhalten, ob sich das nur auf Ofenhäuser bezieht, die für gewerbliche Zwecke erstellt werden — der § 71 steht nämlich im Kapitel «Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben» — also auf Bäckereien etc. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so möchte ich beantragen, auf den § 71 zurückzukommen und die letzte Littera zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 71 handelt nur von den «Back- und Dörröfen für den Hausbedarf in eigens dafür erstellten Ofenhäusern». Für solche Ofenhäuser wird, sofern sie neu erstellt werden, ein Kamin verlangt. Auf bestehende Ofenhäuser findet der § 112 Anwendung, welcher sagt, dass der bisherige Zustand auch fernerhin gestattet werden dürfe, wenn die Anlage nicht feuergefährlich sei.

Mosimann (Rüschegg). Sofern sich die betreffende Bestimmung nur auf Neuanlagen bezieht, so bin ich einverstanden. Es versteht sich von selbst, dass man bei Neuanlagen ein Kamin erstellen muss, weil man sonst die Bewilligung zur Anbringung einer Weichdachung nicht erhalten würde.

Der § 94 wird gestrichen.

---

§ 95.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 95 gehört zu denjenigen, welche in einzelnen Gegenden bedeutenden Anstoss erregten, indem darin die Erstellung neuer hölzerner Kamine für die Zukunft untersagt wurde. Es finden sich solche, meist aus älterer Zeit stammende Kamine im Jura und im Oberland, zum Teil auch im Emmenthal. Sind diese Kamine gehörig weit konstruiert, so sind sie keiner Erhitzung ausgesetzt und können daher nicht eigentlich als feuergefährlich betrachtet werden. Es giebt aber auch hie und da Kamine mit viel engeren Dimensionen; es wurden sogar Kamine angetroffen, deren Dimensionen nicht viel grösser waren als diejenigen eines gemauerten Kamins. Nun wird jedermann einverstanden sein, dass ein enges hölzernes Kamin ausserordentlich gefährlich ist, aber ebenso wird man auch einverstanden sein, dass die weiten Kamine, die unten eine Oeffnung besitzen in der Ausdehnung eines ganzen Zimmers, nicht als feuergefährlich betrachtet werden sollen, sofern sie recht konstruiert sind und fleissig gereinigt werden. Ist der Eigentümer nachlässig und lässt er zu viel Russ sich ansetzen, so sind natürlich auch diese Kamine nicht ungefährlich; denn wenn sich der Russ entzündet, so wird natürlich das Gebäude von dem Kaminbrand viel rascher und leichter ergriffen, als wenn der Kaminbrand in einem gemauerten Kamin ausbricht. Nun wäre es aber doch schade für die schönen Holzkamine im Oberland, aus welchen die ins ganze Bernerland und noch weiterhin versandten guten Schinken stammen; es langten auch Eingaben ein, die einen Ausweg vorschlugen, den wir ganz gut acceptieren konnten. Saanen und Lenk beantragten, die Holzkamine grundsätzlich zu gestatten, immerhin mit den nötigen Einschränkungen; St. Stephan beantragte Verbot derselben, aber mit dem Zusatz: «mit Ausnahme von Alp- und Sennhütten, wo deren Erstellung bewilligt werden kann». Aus Besprechungen mit kundigen Leuten aus der Gegend haben wir uns überzeugt, dass in Zukunft solche Kamine nur noch in einzelstehenden Gebäuden in abgelegener Lage erstellt werden, und so kamen wir dazu, Ihnen folgende neue Fassung zu empfehlen: «Die Erstellung neuer hölzerner Kamine ist nur für Alp- und Weidhütten, sowie für andere einzelstehende Gebäude in Berggegenden gestattet. Sie sollen unten mindestens 3 Meter Lichtweite haben, gut gefügt sein und es darf mit der Verjüngung des Kamins erst 2 Meter unter dem Dach begonnen werden. Bei den bestehenden hölzernen Kaminen müssen die Feuermauern auf ihrer ganzen Länge mit Flammplatten von mindestens 30 cm. Ausladung überdeckt werden.» Was diese genauen Vorschriften betreffs die Konstruktion anbetrifft, so habe ich sie mir von einem Baukundigen aus dem Simmenthal, der mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist, geben lassen. Es sind diese Vorschriften nötig, um eine gewisse Weite des Kamins zu erzielen, ohne welche ein Holzkamin als feuergefährlich bezeichnet werden müsste. Ich empfehle Ihnen die neue Fassung des § 95 zur Annahme.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der neuen Fassung des ersten Absatzes einverstanden. Dagegen beantragt sie, den zweiten Absatz: «Alle eisernen Rauchrohre müssen unter der Flammenplatte ausmünden» zu streichen, indem sie beabsichtigt, dann in § 99 einen Zusatz zu machen in dem Sinne, dass in Rauchküchen die Eisenrohre unter der Flammenplatte auszumünden haben.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit der beantragten Streichung einverstanden erklären.

Mit den beantragten Modifikationen angenommen.

---

§ 95.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, in litt. *d* vor dem Worte «Randschicht» das Wort «harten» einzuschalten.

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

---

§ 97.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird ein Zusatz zu litt. *d* beantragt in dem Sinne, dass weniger als 2 m. von der Rauchkammer entfernt keine leicht entzündbaren Stoffe aufbewahrt werden dürfen. Die Rauchkammern in Wohnhäusern sind eine etwas feuergefährliche Einrichtung; wir wollen sie jedoch nicht verhindern. Immerhin müssen gewisse Vorsichtsmassregeln getroffen werden, um sie möglichst ungefährlich zu machen. Dazu gehört nun die Vorschrift, dass leicht entzündbare Stoffe, wie Holz, Stroh etc., nicht unmittelbar um das Kamin herum aufgeschichtet werden dürfen.

Frutiger. Ich glaube, eine Distanz von 1 m. sei genügend. Verlangt man 2 m. Abstand, so nimmt das in einem kleinen Häuschen zu viel Platz weg und die Vorschrift wird nicht befolgt. Wir sollen aber solche Vorschriften aufstellen, deren Befolgung möglich ist.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Frutiger) Minderheit.

---

§ 98.

Angenommen.

---

§ 99.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 99 hat, wie wir hörten, viel

zu reden gegeben. Derselbe handelt von den Rauchabzugsrohren aus Eisenblech oder ähnlichem Material. Hinsichtlich der Anbringung solcher Blechrohre ist vielerorts eine ausserordentliche Nachlässigkeit eingerissen. Häufig trifft man Werkstätten an, aus welchen ein Eisenrohr ins Freie führt, woselbst dasselbe oft unmittelbar unter dem Dache ausmündet. Nicht selten werden solche Rohre dabei durch Holzwände hindurch geführt, und die Zahl der Brandausbrüche, die durch leichtsinnig angebrachte Eisenrohre verursacht wurden, ist Legion. Man giebt sich nicht die Mühe, das Rohr so zu umfüttern, dass es mit der Holzwand nicht in Berührung kommt. Auch fehlt es bei der Ausmündung an jeder Vorrichtung, um das Funkenwerfen zu verhüten. Wenn nun Holz oder Stroh in der Nähe liegt oder das Rohr direkt unter dem Dache ausmündet, so ist natürlich ein Brandausbruch sehr leicht möglich. Wir müssen deshalb darauf dringen, dass solche gefährliche Einrichtungen nicht mehr gemacht und die bestehenden möglichst beseitigt werden. Wir verlangen deshalb, dass Rauchabzugsrohre dieser Art erstens so erstellt werden, dass sie leicht gereinigt werden können. Ferner wird verlangt, dass sie in ein Kamin ausmünden und dass sie, falls sie Wände durchziehen, in ein ummauertes Futterrohr von Cement, Thon oder Eisen gelegt werden.

Was wir absolut nicht mehr gestatten können, ist das Ausmünden der Eisenrohre ins Freie ohne jegliche weitere Vorkehr. Es ist bekannt, wie bald ein solches Eisenrohr unter dem Einflusse der Witterung und der Hitze schadhaft wird, so dass leicht Funken durch vorhandene Löcher herausfalleu und einen Brandausbruch verursachen können. Man wird vielleicht einwenden, es sei das doch eine billige Einrichtung und man solle die Leute nicht unnötig zwingen, eine teurere Einrichtung zu erstellen. Nun ist es aber mit der Billigkeit nicht so weit her. Wenn es gut geht, so hält ein solches Eisenrohr 2—3 Jahre, worauf es erneuert werden muss. Die Erstellung eines kleinen gemauerten Kamins wird infolgedessen nicht viel teurer zu stehen kommen.

Eine Ausnahme glauben wir da gestatten zu können, wo eine sogen. Rauchküche vorhanden ist, ein Kamin also fehlt. In diesem Falle soll das Eisenrohr unter der Flammplatte ausmünden, wodurch dafür gesorgt wird, dass die Funken nicht auf feuergefährliche Stellen fallen können.

Eine Ausnahme möchten wir ferner gestatten für Kirchenheizungen, erstens weil dort leicht feuerfangende Stoffe nicht herumliegen und zweitens, weil nicht regelmässig geheizt wird und in der Regel keine andere Möglichkeit bleibt, als dass man die Eisenrohre durch ein Fenster ins Freie leitet. Immerhin ist es nötig, dass einer solchen Konstruktion besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wir beantragen Ihnen demnach folgenden Zusatz: « Von den vorstehenden Bedingungen sind Kirchenheizungen ausgenommen; jedoch sind hier Eisenrohre nur unter Mitwirkung eines vom Regierungsstatthalter beauftragten Sachverständigen anzubringen. »

Ich beantrage Ihnen, den § 99 mit den vorgeschlagenen beiden Zusätzen anzunehmen.

Frutiger. Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Regierung oder der Kommission anfragen, wie es nun mit den Eisenrohren, von welchen in Art. 95 die Rede ist, gehalten sein soll. Es hiess dort: « Alle eisernen Rauchrohre müssen unter der Flammenplatte ausmünden. » Diese Worte wurden gestrichen. Ich möchte nun aber nicht, dass eiserne Rauchrohre in hölzerne Kamine geleitet werden, da dies natürlich sehr feuergefährlich wäre. Ich würde deshalb eventuell beantragen, zu sagen: « Metallene Rauchabzugsrohre sollen im gleichen Stockwerk in ein gemauertes Kamin geleitet werden. »

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache Herrn Frutiger darauf aufmerksam, dass es in § 95 heisst: « Die Seitenwandungen derselben (nämlich der hölzernen Kamine) müssen in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein und es dürfen keinerlei Rauchleitungen durch dieselben geführt werden. » Es dürfen also solche Eisenrohre nicht in hölzerne Kamine ausmünden.

Frutiger. Ich bin befriedigt.

Stucki (Wimmis). Ich möchte Auskunft über den letzten Satz des § 99, lautend: « Eiserne Rauchrohre sollen weder durch Scheunen, Schöpfe, Remisen, Ställe und Dachräume geführt, noch durch Façaden oder Dächer ins Freie geleitet werden. » Wie soll es gehalten sein mit den kleinen Boutiquen von Wagnern, Schreinern, Schuhmachern etc., in welchen etwa ein kleines Eisenöfelein aufgestellt wird? Wenn es nicht möglich ist, die Eisenrohre in ein Kamin zu leiten, so werden sie doch irgendwo ins Freie gehen müssen. Wäre das nicht gestattet, so würden viele kleine Handwerker, die die Mittel nicht besitzen, um sich besser einzurichten, geschädigt. Ich glaube, man sollte die Sache so einzurichten suchen, dass auch diese Leute sich im Winter diejenige Wärme verschaffen können, deren sie zum Arbeiten bedürfen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mir nicht recht denken, dass eine solche Werkstatt sich in einem Hause befinde, in welchem kein Kamin vorhanden ist. Es mag vorkommen, dass etwa in einer Scheune für einen Schuhmacher oder einen andern Kleinhandwerker eine Stube eingerichtet und in dieselbe ein Eisenöfelein hineingestellt wird, dessen Blechrohr durch die Wand ins Freie führt. Allein das sind eben ausserordentlich gefährliche Zustände. Wird irgendwo eine Wohnung eingerichtet, so sollte sie absolut mit einem Kamin in Verbindung gebracht werden. Bei gutem Willen sollte das überall möglich sein. Hat Herr Stucki solche Häuser im Auge, in welchen überhaupt kein Kamin vorhanden ist?

Stucki (Wimmis). Allerdings, es befindet sich nicht in jedem Haus, in dem gearbeitet wird, ein Kamin, in das man das Eisenrohr ausmünden lassen kann. Auf dem Land trifft man diesen Zustand sogar häufig an. Wenn man in solchen Dingen nicht mehr entgegenkommt, so fürchte ich, die ganze Feuerordnung könnte verworfen werden.

Präsident. Stellt Herr Stucki einen Antrag?

Stucki (Wimmis). Nein, aber ich wünsche, es möchte diese Sache noch etwas besser untersucht werden.

Gyger. Es kommt auf dem Lande vor, dass man bei grosser Kälte auch Keller heizen muss. In diesem Falle möchte ich ebenfalls gestatten, die Eisenrohre ins Freie zu leiten. Ich beantrage deshalb, in dem neu vorgeschlagenen Zusatz zu sagen: « Von den vorstehen-

den Bedingungen sind Kirchen- und Kellerheizungen ausgenommen.»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In dieser Allgemeinheit halte ich die von Herrn Gyger vorgeschlagene Ergänzung für gefährlich. Ein spekulativer Hausbesitzer könnte dadurch veranlasst werden, einer armen Familie im Keller eine Wohnung einzurichten und zum Heizen ein Eisenöfelein hineinzustellen. Solchen Wohnungsverhältnissen möchte ich nicht Vorschub leisten. Fasst man dagegen nur eine vorübergehende Heizung eines für die darin aufbewahrten Gegenstände zu kalten Kellers ins Auge, so hätte ich gegen eine Ausnahme weniger einzuwenden. Indessen wird es auch bei einer solchen vorübergehenden Heizung nicht schwer sein, das Eisenrohr nicht ins Freie, sondern in ein Kamin zu leiten.

Schär. Ich hatte mir auch notiert, der § 99 sei für ländliche Verhältnisse zu strenge, und ich habe denselben deshalb in der Kommission beanstandet. Nun haben mir aber Fachleute nachgewiesen, dass diese Rauchabzüge aus Eisenblech so feuergefährlich sind, dass schon sehr viele Brände dadurch entstanden. Dies hat mich veranlasst, keinen Antrag auf Streichung des § 99 zu stellen. Eventuell, für den Fall, dass gestattet werden soll, eiserne Rauchrohre ins Freie zu leiten, — ich weiss nicht, ob Herr Stucki einen Antrag stellte — möchte ich beantragen, das letzte Alinea des von der Brandversicherungsanstalt aufgestellten ursprünglichen Entwurfes, das von diesen Rauchrohren handelt, wieder aufzunehmen. Dasselbe enthält bestimmte Vorschriften über die Erstellung dieser eisernen Rauchrohre und lautet folgendermassen: «Es ist gestattet, eiserne Rauchrohre durch Riegwände und Façaden direkt ins Freie zu führen, sofern deren Ausmündung mit einem T-Winkelrohre versehen und mindestens 150 Centimeter vom Dachvorsprung und allem Holzwerk entfernt ist. Erforderlichenfalls kann verlangt werden, dass die untere Fläche des Dachvorsprunges etc. über dem Rohre in genügender Ausdehnung mit Blech verkleidet werde.»

Brand. Ich möchte die Anregung des Herrn Stucki sehr unterstützen. Es kommt sehr häufig vor, dass man in eine Werkstätte im Winter etwa ein Eisenöfelein hineinstellt, um das Lokal zu erwärmen. Ich glaube nun nicht, dass es so feuergefährlich ist, in diesem Falle ein Rauchrohr durch ein Blech, das im Fenster angebracht wird, ins Freie zu führen. Man hat diese Einrichtung früher namentlich in Webkellern häufig angetroffen, und ich glaube nicht, dass dadurch Brände verursacht worden seien. Ich möchte deshalb die Anregung des Herrn Stucki in dem Sinne unterstützen, dass ich den Antrag stelle, den § 99 zu besserer Redaktion an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe nicht recht ein, was die Rückweisung für einen Sinn hätte. Entweder wollen Sie diese ins Freie führenden blechernen Rauchrohre gestatten oder nicht. Wenn ja, so nehmen Sie den Antrag Schär an, der sagt, unter welchen Bedingungen dieselben gestattet werden. Wollen Sie diese Rohre dagegen nicht gestatten, so wissen wir keine andere Redaktion zu finden, als die vorliegende.

Frutiger. Ich teile vollständig die Ansicht des Herrn Regierungsrats v. Steiger und finde, man könnte den von Herrn Schär eventuell gestellten Antrag annehmen. Wenn durch solche Rauchrohre Brandausbrüche verursacht worden sind, so war der Grund darin zu suchen, dass die Rohre ohne weitere Vorsichtsmassregeln durch Holzwände geführt wurden. In dieser Beziehung ist nun vorgesorgt, indem es hier heisst: «Metallene Rauchabzugsrohre sollen im gleichen Stockwerk in ein Kamin geleitet werden. Wo sie durch Wände gehen, sollen sie in ein ummauertes Futterrohr von Cement, Thon oder Eisen gelegt werden und zwar in einer Entfernung von mindestens 15 Centimeter von allem Holzwerk.» Wenn die im Antrage des Herrn Schär enthaltenen Bedingungen aufgestellt werden, so glaube ich, man dürfe es wagen, solche Rauchrohre auch ins Freie zu leiten. Gestattet man es nicht, so bin ich überzeugt, dass der Feuerordnung einfach nicht nachgelebt, beziehungsweise dass dieselbe in der Schlussabstimmung bachab geschickt wird, was nicht richtig wäre.

Brand. Ich ziehe meine Ordnungsmotion zu Gunsten des Antrages des Herrn Schär zurück.

Stucki (Wimmis). Ich schliesse mich ebenfalls dem Antrage des Herrn Schär an.

Schär. Ich habe meinen Antrag nur eventuell gestellt, will ihn nun aber in einen positiven Antrag umwandeln.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Schär anschliessen.

Abstimmung.

Der Antrag Schär ist von keiner Seite bestritten und wird als angenommen erklärt.

Präsident. Da mit der Annahme des Antrages Schär das Verbot, eiserne Rauchrohre ins Freie zu leiten, dahinfällt, so fällt damit auch der Antrag des Herrn Gyger, der eine Ausnahme zu Gunsten der Kellerheizungen machen wollte, dahin.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch der neu vorgeschlagene Zusatz betreffend die Kirchenheizungen ist nun nicht mehr nötig.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Ich bin nicht dieser Ansicht. Nach dem Antrage des Herrn Schär, den Sie angenommen haben, ist es nur gestattet, eiserne Rauchrohre durch Riegwände und Façaden ins Freie zu führen. Bei Kirchenheizungen kommt es nun oft vor, dass man das Rohr durch die Decke führen muss. Mir wenigstens sind solche Kirchenheizungen bekannt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird kaum an vielen Orten vorkommen, dass das Rauchrohr durch die Decke in den Dachraum und von da durch das Dach ins Freie ge-

führt wird. Wo es aber vorkommt, halte ich diesen Zustand für absolut gefährlich. Es wird überall möglich sein, das Rauchrohr durch ein Fenster oder eine Mauer ins Freie zu leiten. Die von Herrn Schär aufgestellten Bedingungen sollten daher in allen Fällen gelten, weshalb ich beantrage, den auf die Kirchenheizungen bezüglichen Satz zu streichen.

Präsident. Kann sich die Kommission anschliessen?

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Sie mögen entscheiden; mir sind Kirchenheizungen bekannt, die geändert werden müssen, wenn Sie den Zusatz ablehnen.

Abstimmung.

Für Streichung des Zusatzes betreffend die Kirchenheizungen . . . . . Mehrheit.

---

§§ 100 und 101.

Angenommen.

---

§ 102.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Begierungsrates. Hier sind zwei kleine Berichtigungen anzubringen. In der vierten Zeile muss der § 86 statt § 87 citiert und in der zweitletzten Zeile das Wort «dass» durch «damit» ersetzt werden.

Angenommen mit den beantragten redaktionellen Abänderungen.

---

§ 103.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der nun folgende Abschnitt ist im Sinne etwelcher Vereinfachung und Verkürzung ganz umgearbeitet worden, und Sie haben die neuen, vom 25. Januar 1897 datierten Anträge der Kommission in Händen. Materiell sind keine erheblichen Anträge vorgenommen worden. — Zum § 103 habe ich vorläufig nichts zu bemerken.

Angenommen in der neuen Fassung.

---

§ 104.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde ausserhalb und innerhalb des Rates viel gesprochen über die Konstruktion solcher Lokalitäten, in denen ein Petroleummotor aufgestellt wird. In einer früheren Vorlage wurde verlangt, das Lokal, in welchem sich der Motor befinde, müsse feuerfeste Wände, einen feuerfesten Boden und ebenso auch eine feuerfeste Decke besitzen. Sie haben dann diese Vorschrift dahin gemildert, dass Sie nur eine gegipste Decke verlangten, nicht aber feuerfeste Wände, und in Bezug auf den Boden wurde bestimmt, dass derselbe bis auf eine Distanz von 30 cm. um den Motor herum feuersicher sein müsse. Wir haben nun bei näherer Beratung gefunden, man sei mit diesen Milderungen zu weit gegangen. Das Lokal, in welchem der Motor aufgestellt wird, ist nicht gross; denn es soll — das ist auch die Praxis der eidgenössischen Fabrikinspektoren — vom Arbeitsraum abgegrenzt sein, und natürlich wird man nur einen so grossen Raum abgrenzen, als zur Aufstellung des Motors überhaupt nötig ist. Mit Rücksicht hierauf glauben wir, man gehe nicht zu weit, wenn man verlangt, es solle der ganze Boden feuersicher erstellt werden. Ist der Boden nur bis auf 30 cm. Abstand feuersicher, so hindert dies nicht, dass der übrige Holzboden im Verlaufe der Zeit durch verschüttetes oder abtropfendes Petrol mehr oder weniger getränkt wird und z. B. ein weggeworfenes Zündhölzchen genügt, denselben zu entzünden. Ferner finden wir, es habe keinen Sinn, eine vergipste Decke zu verlangen, wenn die Wände nicht feuersicher sind, da die Wände vor der Decke Feuer fangen werden und bei Ausbruch eines Brandes oder dem Eintritt einer Explosion eine bloss vergipste Decke nicht lange stand halten würde. Es giebt zudem eine Art Wände, deren Erstellung nicht grosse Kosten verursacht und die gleichwohl in dem Masse feuersicher sind, dass sie nicht sofort bei einem kleinen Brandausbruch Feuer fangen. Es ist dies die Konstruktion aus Schilfbrettern. Wir möchten deshalb verlangen, dass die Wände entweder aus feuerfestem Material oder aus Schilfbrettern erstellt werden. Aus gewissen Gründen würden wir den letzteren sogar den Vorzug geben; denn beim Eintritt einer Explosion werden herumfliegende Backsteine grösseren Schaden anrichten, als wenn bloss Schilfbretter weggerissen werden, indem bei einer Explosion die schwereren Gegenstände bekanntlich weiter fliegen, als die leichten und daher eher Schädigungen verursachen. Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen wird Ihnen daher beantragt, die Ziffer 1 des § 104 wie folgt zu fassen: «Das Lokal soll einen Fussboden aus feuerfestem Material, eine feuerfeste oder gegipste Decke und feuerfeste Wände oder solche aus Schilfbrett haben.» — In Bezug auf die übrigen Ziffern habe ich nichts zu bemerken.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Ergänzung: «und feuerfeste Wände oder solche aus Schilfbrett» einverstanden.

In der beantragten neuen Fassung angenommen.

---

§ 105.

In der neuen Fassung angenommen.

---

§ 106.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ist nun hinfällig geworden, indem er bereits in die neuen Bestimmungen einbezogen ist.

Gestrichen.

---

§ 107.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beantrage ich Ihnen, die Worte «oder zum Schmelzen von Metall, wie in Gelbgiessereien etc.» zu streichen, da in dieser Hinsicht schon anderswo die nötigen Vorschriften aufgestellt sind.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

---

§ 108.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph kann gestrichen werden, indem in dem neuen § 103 bereits das nämliche gesagt ist.

Gestrichen.

---

§ 109.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hier nur in Erinnerung rufen, weshalb wir die Bestimmungen des Föhndekretes nicht einfach in die Feuerordnung aufgenommen haben. Es ist dies deshalb geschehen, weil sich das Föhndekret mit einzelnen Ortschaften befasst, für welche mit Rücksicht auf die Föhngefahr auch spezielle Vorschriften in baulicher Hinsicht aufgestellt sind. Es ist nun besser, wir behalten diesen Gegenstand einem Spezialdekret vor; denn es könnte ja vielleicht der Fall eintreten, dass man diese oder jene Abänderung vornehmen muss, und dann ist es besser, man brauche nicht die Feuerordnung selber abzuändern. Es ist deshalb nach meinem Dafürhalten besser, man verweise hier auf das Spezialdekret.

Angenommen.

---

§ 110.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich ohne Zweifel an die Gründe, welche zur Aufstellung dieses Paragraphen führten. Gestützt auf mehrfache Erfahrung hielt man es für geboten, in solchen grossen Gebäulichkeiten, in denen sich viele Menschen aufzuhalten pflegen, der Gefahr vorzubeugen, dass bei einem Brandausbruch Menschenleben in ausserordentlich hohem Masse gefährdet sein könnten. Wir hatten bei der ersten Beratung den Brand des Hotels «Viktoria» auf St. Beatenberg noch in frischem Gedächtnis. Wir mussten uns sagen, wenn sich die Hotelgäste beim Ausbruch des Brandes nicht glücklicherweise alle unten im Speisesaal befunden hätten, sondern in ihren Zimmern, viele in den obern Stockwerken gefangen gewesen wären, wie in einer Mausefalle und sich kaum hätten retten können. Sie erinnern sich sicher auch an den Brand von Anstalten, nicht bei uns zwar, wohl aber in andern Ländern, wobei Menschenleben umgekommen sind. Wir haben nun die Vorschrift aufgestellt, in Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten, sowie in Gasthöfen, welche höher als im ersten Stockwerk über dem Erdgeschosse Gäste beherbergen, solle wenigstens eine Treppe mit ihren Verbindungsgängen und Umfassungen bis zum obersten Boden feuersicher erstellt werden. Wir sagten uns, wir wollen dafür sorgen, dass bei einem Brandausbruch die Treppe nicht so rasch vom Feuer ergriffen werden könne. Durch den Rauch hindurch kann man sich schon noch retten; nicht möglich dagegen ist dies, wenn die Treppe sich bereits in Brand befindet. Aus öftern Unterredungen mit Leuten, die von dieser Bestimmung betroffen werden, haben wir nun die Wahrnehmung gemacht, dass wir mit dem in der ersten Beratung gefassten Beschluss vielleicht doch etwas zu weit gegangen sind und dass es namentlich in bestehenden Gasthöfen oft etwas schwer halten möchte, bis in den Dachraum hinauf steinerne Treppen zu erstellen, womit übrigens in gewissen Fällen nicht einmal in richtiger Weise geholfen wäre. Man hat auch auf Fabriken verwiesen, deren ganze Konstruktion die Erstellung einer steinernen Treppe sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich macht. So sind wir in Uebereinstimmung mit der Kommission dazu gekommen, Ihnen einige Abänderungen zu diesem Paragraphen zu beantragen. Zunächst möchten wir die hier aufgestellte Bestimmung nur auf grössere Gasthöfe anwenden; es wäre also zu sagen: «sowie in grössern Gasthöfen». In diesem Falle kann man dann den Zusatz: «welche höher als im ersten Stockwerk über dem Erdgeschoss Gäste beherbergen» streichen. Ferner möchten wir darauf Rücksicht nehmen, ob sich in dem betreffenden Gebäude eine grössere Zahl freier Ausgänge befindet. Sind in einem grossen Gasthof oder in einer grössern Fabrik mehrere Treppen und Ausgänge vorhanden, so ist die Gefahr, dass die Insassen bei einem Brandausbruch an ihrer Rettung verhindert sein könnten, nicht in dem Masse vorhanden, wie dies der Fall ist, wenn nur eine Treppe existiert. Wir glauben deshalb, es dürfe in diesem Falle von der Forderung einer steinernen Treppe Umgang genommen werden. Wir beantragen Ihnen deshalb im fernern, in der sechsten Zeile am Schlusse des Satzes beizufügen: «sofern nicht eine genügende Zahl von freien Ausgängen vorhanden ist». Im übrigen ist ja vorgesehen, dass der Regierungsrat von dieser Vorschrift Ausnahmen bewilligen kann, «sofern es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint». Damit sich das Wort «sofern» nicht wiederholt, würde es sich empfehlen, dasselbe in «wenn» umzuwandeln. Endlich möchte ich noch beantragen,

im zweiten Absatze das Wort «Sicherheit» durch «Feuersicherheit» zu ersetzen. Ich empfehle Ihnen den § 110 mit diesen Abänderungen zur Annahme. Wir glauben, damit den ins Auge gefassten Zweck zu erreichen, ohne unnötig etwas schwer Durchzuführendes zu verlangen.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Paragraphen heute Morgen eingehend behandelt und ist zu dem nämlichen Resultate gelangt, das Ihnen der Herr Berichterstatter der Regierung soeben auseinandergesetzt hat.

Mit den beantragten Modifikationen angenommen

---

§ 111.

Angenommen.

---

§ 112.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat heute zu diesem Paragraphen einen Zusatz angenommen, den ich ebenfalls acceptieren kann. Derselbe lautet: «Die Organe der Feuerpolizei sind befugt, auch die Erstellung von solchen feuergefährlichen Anlagen oder Einrichtungen zu untersagen, deren in diesem Dekret nicht besondere Erwähnung geschieht, sowie die Entfernung von bereits bestehenden zu verlangen, wobei jedoch dem betreffenden Eigentümer das Rekursrecht an den Regierungsrat zusteht.» Es wurde ausgeführt, in dem vorliegenden Dekret seien zwar alle möglichen speziellen Verhältnisse berücksichtigt, es sei aber nicht ausgeschlossen, dass im Verlaufe der Zeit neue Einrichtungen gebräuchlich werden, an die man heute nicht dachte und deshalb nicht speziell erwähnt hat, die sich aber doch als feuergefährlich herausstellen. Die mitgeteilte Ergänzung soll nun die Möglichkeit geben, gegen solche Einrichtungen einzuschreiten, und sie soll ferner auch dem Richter gegebenen Falles eine Grundlage bieten, auf die er sich bei einem Strafurteil stützen kann. Man könnte vielleicht Bedenken tragen, den Organen der Feuerpolizei, also dem Gemeindefeuerschauer und den höhern Organen, eine so unbestimmte Vollmacht zu erteilen. Es wird dabei allerdings sehr viel auf den Takt und die Sachkenntnis der Betreffenden ankommen. Um nun den Bürger nicht einfach einem ungeschickten Feuerschauer, der ihn vielleicht plagen will, preiszugeben, wird das Recht des Rekurses an den Regierungsrat vorbehalten. Dadurch ist der Bürger vor unnötigen Chikanen und Eingriffen der Feuerpolizei geschützt. — Ich empfehle Ihnen den mitgeteilten Zusatz zur Annahme.

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

---

§ 113.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph sieht die Möglichkeit vor, dass neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Technik auch besondere Erlasse der Regierung nötig machen. Wir beantragen Ihnen nun, den neuvorgeschlagenen Zusatz noch etwas zu vervollständigen und folgendermassen zu fassen: «Ebenso wird der Regierungsrat über die Anlage von Blitzableitern und von elektrischen Leitungen, sowie über die Aufstellung von Acetylengasapparaten und die Aufbewahrung und Verwendung von Caliumcarbid Vorschriften im Interesse der Feuersicherheit aufstellen.» Ich wiederhole, dass man in Bezug auf einzelne Materien, die vielfach schwankenden Erfahrungen unterworfen sind, in Bezug auf die die Technik, ich will nicht sagen alle Tage, aber alle paar Wochen oder Monate Aenderungen bringt, besser spezielle Verordnungen des Regierungsrates vorsieht, statt sie in einem Dekrete festzunageln, dessen Abänderung viel mehr Mühe verursacht. Was speziell die Aufstellung von Acetylengasapparaten betrifft, so erlaube ich mir bloss mitzuteilen, da die Diskussion bereits letzte Woche sich damit befasst hat, dass die Sache beständig im Fluss ist und dass man nun ein System gefunden zu haben glaubt, welches die Apparate absolut ungefährlich macht. Aber vielleicht kommt nach 4 Wochen ein anderer Techniker, entdeckt auch an diesem System wieder einen Mangel und setzt etwas Besseres an dessen Stelle. Es ist deshalb angezeigt, dafür zu sorgen, dass wir die neuen Erfindungen und Erfahrungen der Technik berücksichtigen können; die Aufstellung bleibender Vorschriften ist nirgends fataler, als auf einem Gebiete, das sich im Fluss befindet und auf welchem der menschliche Erfindungsgeist immer wieder Neues produziert.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der abgeänderten Fassung des Zusatzes einverstanden.

Mit dem beantragten modifizierten Zusatz angenommen.

---

§ 114.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hier nur zu bemerken, dass wir uns vorbehalten müssen, nach Bereinigung des Dekrets die Citationen nochmals auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es ist möglich, dass mit Rücksicht auf das Ergebnis der Beratung die eine oder andere Ziffer geändert werden muss.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen, die Minimalansätze der Bussen von 3 auf 2, bezw. von 10 auf 5, bezw. von 20 auf 10 Fr. zu reduzieren. Wir glauben, wir thun damit dem Dekret keinen Abbruch. Wenn es sich um stärkere Vergehen handelt, so hat der Richter es ja in der Hand, eine grössere Strafe auszusprechen. Dagegen giebt es doch auch Vergehen, in Bezug auf die die ursprünglich vorgeschlagenen Minimalansätze zu gross gewesen wären.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

---

§ 115.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, das Dekret auf den 1. Mai in Kraft treten zu lassen. Es müssen natürlich verschiedene Vorbereitungen für die Ausführung getroffen werden. Die Feuerschau muss organisiert werden, man muss die Gemeinden veranlassen, Feuerschauer zu wählen etc. Es ist deshalb angezeigt, die Zeit nicht zu knapp zu bemessen, namentlich da auch Instruktionen für die Feuerschauer in Aussicht genommen sind, die auch einige Zeit beanspruchen.

Angenommen nach Antrag des Herrn Berichterstatters der Regierung.

---

§ 116.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Dürrenmatt. Ich stelle den Antrag, hier abzubrechen und die Wiedererwägungen auf morgen zu verschieben.

Schär. Ich möchte mich dieser Ordnungsmotion widersetzen, da es sich nicht um eingehende Wiedererwägungen handeln kann. Verschieben wir die Schlussabstimmung auf morgen, so werden viele Mitglieder anwesend sein, die heute nicht anwesend waren und den Gang der Beratung nicht kennen. Ich finde, wir sollten einmal fertig machen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . . Minderheit.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen?

Schenk (Bern). Ich beantrage, auf den berüchtigten § 38 betreffend die Entschädigung der Feuerschmöcker (Heiterkeit) zurückzukommen. Dieses Aemtchen wird voraussichtlich ein so dankbares werden, dass wir für Fr. 3 nicht die richtigen Personen finden. Auf dem Land würden die Weiber den Feuerschauer am liebsten mit dem Besen zum Haus hinausschicken, und wenn man nicht Leute wählt, welche dafür sorgen, dass den Vorschriften nachgelebt wird, so ist der Sache nicht gedient. Nachdem man ausgerechnet hat, wie viel ein Kaminfeger bei achtstündiger Arbeitszeit verdient, nämlich 20, 30 Fr., finde ich, die Entschädigung der Feuerschauer stehe dazu in keinem richtigen Verhältnis. Ich beantrage deshalb, als Minimalentschädigung Fr. 4 vorzusehen.

Präsident. Bevor wir weiter diskutieren, mache ich darauf aufmerksam, dass nach dem Reglement eine Begründung nicht zulässig ist. Erst wenn das Zurückkommen beschlossen ist, kann dann eine Begründung angebracht werden. Es ist also nur zulässig, zu sagen, man beantrage Zurückkommen in dem und dem Sinne.

Ballif. Ich beantrage, den Antrag des Herrn Schenk abzulehnen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Schenk Minderheit.

Weber (Graswyl). Ich beantrage, auf den § 68 zurückzukommen in dem Sinne, dass in Käsereien die Decken nicht vergipst zu werden brauchen.

Lenz. Ich stelle den Gegenantrag.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte den Antrag des Herrn Weber unterstützen. Es hat absolut keinen Zweck, in einer Käserei die Decke zu vergipsen.

Mosimann (Rüschegg). Ich unterstütze den Antrag des Herrn Weber ebenfalls und mache darauf aufmerksam, dass in vielen Käsereien — z. B. im Amt Schwarzenburg — Blechdecken angebracht sind. Nun wäre es doch ein Unsinn, zu verlangen, dass die Blechdecke durch eine nach kurzer Zeit herunterfallende Gipsdecke ersetzt werde.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Weber 66 Stimmen.
Dagegen . . . . . 32 »

Präsident. Wünscht Herr Weber zur Begründung noch etwas beizufügen?

Weber (Graswyl). Wie Ihnen bereits Herr Mosimann mitgeteilt hat, wurden früher in einzelnen Käsereien Blechdecken angebracht. In neuen Käsereien bringt man heute meistens Eisenbalken mit Zwischengewölben aus Cement an, eine Anlage, die absolut feuersicher ist, während dies bei Blechdecken nicht absolut der Fall ist und noch viel weniger bei Gipsdecken. Diese letztern werden durch den Dampf erwärmt und fallen nach einigen Monaten ins Käskessi herunter. Ich beantrage deshalb, bei bestehenden Käsereien es beim gegenwärtigen Zustand bewenden zu lassen, bei neuen dagegen Eisenbalken mit Zwischengewölben aus Cementbeton vorzuschreiben.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Weber nur die Käsereien

von der Vorschrift betreffend vergipste Decke ausnehmen will, so kann ich mich einverstanden erklären. Ich würde in diesem Falle folgende Redaktion vorschlagen: « Die Fussböden solcher Anlagen sind aus feuersicherem Material zu erstellen und die Decken, mit Ausnahme der Käsereien, zu vergipsen. »

Jenni. Ich schlage vor, zu sagen: « Die Decken und die Fussböden solcher Anlagen sind aus feuersicherem Material zu erstellen. »

Weber (Graswyl). Ich bin einverstanden, sofern noch beigefügt wird « bei neuen Anlagen » ; andernfalls müsste ich mich widersetzen.

Scherz. Ich beantrage, die Fassung so zu belassen, wie sie vorliegt. Herr Weber hat nicht an den § 112 gedacht, wo es ausdrücklich heisst: « Die Bestimmungen dieses Dekretes sind massgebend für Neubauten, sowie für die Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen oder für die Umänderung von solchen; für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden. » Geben bestehende Anlagen zu keinen feuerpolizeilichen Aussetzungen Anlass, so wird man nicht dagegen einschreiten.

Weber (Graswyl). Mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Scherz genügt mir die von Herrn v. Steiger vorgeschlagene Fassung. Ich schliesse mich daher diesem Antrage an.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn v. Steiger warm empfehlen. Die Feuerungseinrichtungen sind in den Käsereien so getroffen, dass das Feuer vollständig abgeschlossen ist und eine Feuergefährlichkeit absolut nicht besteht, auch wenn die Decke nicht aus feuerfestem Material, wie Herr Jenni beantragt, hergestellt ist, also aus Eisenbalken mit Cementbeton etc. Die von Herrn v. Steiger vorgeschlagene Redaktion trifft den Nagel auf den Kopf, und ich möchte Ihnen dieselbe nochmals empfehlen.

Jenni. Um die Sache abzukürzen, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn v. Steiger zurück.

Scherz. Ich unterziehe mich dem Antrage des Herrn v. Steiger ebenfalls.

Die von Herrn Regierungsrat v. Steiger vorgeschlagene Fassung wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Dürrenmatt. Die Diskussion ging mir vorhin etwas zu rasch über den § 104 hinweg. Dieser Paragraph enthält in Bezug auf die Aufstellung von Petroleummotoren — richtiger sollte es heissen « die Aufstellung und den Gebrauch von Petrolmotoren », weil es sich nicht nur um die Aufstellung handelt — unter Ziffer 6 die Bestimmung: «Der Motor darf nur mit gereinigtem Lampenpetroleum gespiesen werden. » Ich habe diese Bestimmung schon bei der ersten Beratung bekämpft und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dadurch eine grössere Anzahl bestehender Petrolmotoren ausser Gebrauch gesetzt würde, wie ich aus eigener Erfahrung weiss. Ich beantrage deshalb Zurückkommen auf den § 104 im Sinne der Streichung der Ziff. 6.

Der Antrag auf Zurückkommen wird nicht bestritten und ist somit angenommen.

Präsident. Wünscht Herr Dürrenmatt seinen Antrag noch weiter zu begründen?

Dürrenmatt. Ich will nur beifügen, dass gerade die von der renommiertesten Fabrik, nämlich der Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur gelieferten Motoren für den Gebrauch ungereinigten oder sogen. russischen Petrols eingerichtet sind. Ich habe nach der ersten Beratung selbst einen Versuch mit gereinigtem Petrol gemacht und mich überzeugt, dass solches für diese Motoren nicht verwendet werden kann. Ich beantrage daher Streichung der Ziffer 6; denn man wird doch die Verwendung dieser aus ersten Fabriken gelieferten Motoren nicht unmöglich machen wollen. Die Feuersgefahr ist bei denselben übrigens nicht grösser, als bei den für gereinigtes Petroleum eingerichteten Motoren.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will die Behauptungen des Herrn Dürrenmatt nicht in allen Teilen bestreiten. Ich gebe zu, dass es Motoren giebt, die speziell für ungereinigtes Petrol eingerichtet sind. Allein unrichtig ist es, wenn man sagt, die Verwendung ungereinigten Petrols biete keine grössere Gefahr, als diejenige gereinigten Petrols. Je weniger rein das Petrol ist, desto leichter entzündet es sich, wie allgemein anerkannt wird. Nach der ersten Beratung habe ich mich bei Maschineningenieuren und Leuten, die viel mit Petrolmotoren zu thun haben, erkundigt, und dieselben haben mir erklärt, die angefochtene Bestimmung sei durchaus zweckmässig, und es liege sogar im Interesse der Eigentümer der Motoren, nur gereinigtes Petrol zu verwenden. Ich möchte auch bezweifeln, dass neuere Konstruktionen so ausgeführt werden, dass man gereinigtes Petrol nicht verwenden kann. Um bestehenden älteren Einrichtungen Rechnung zu tragen, könnte man vielleicht in einer Uebergangsbestimmung sagen, bereits installierte Petrolmotoren, die mit ungereinigtem Petrol gespiesen werden, können auch fernerhin geduldet werden.

Dürrenmatt. Ich bin mit diesem von Herrn v. Steiger vorgeschlagenen Ausweg einverstanden. Ich würde demgemäss den Zusatz vorschlagen: « Bestehende Installationen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. »

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte eine solche Ausnahme nur gestatten, wenn die betreffenden Motoren wirklich nur mit ungereinigtem Petrol gespiesen werden können. Ich beantrage deshalb folgende Redaktion: « Bestehende Installationen, welche nicht für gereinigtes Petrol eingerichtet sind, sind hievon ausgenommen. »

Dürrenmatt. Ich bin einverstanden.

Der Antrag des Herrn Regierungsrates v. Steiger wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

M. **Péquignot.** Je propose de revenir sur l'art. 92 du projet et d'en modifier l'avant-dernier alinéa comme suit:

« Toute cheminée traversant une toiture couverte en matériaux combustibles devra *dorénavant* être entourée à une distance horizontale de 2 m. 40 d'une couverture de matériaux incombustibles. »

Je propose l'introduction du mot *dorénavant* (von nun an).

M. **Cuénat.** Je fais la proposition contraire.

Scherz. Ich mache nochmals auf den § 112 aufmerksam, wonach die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets für bestehende Einrichtungen nur insofern gelten, « als diese in ihrer Anlage, Konstruktion oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden. » Das genügt ja vollständig, um alle Befürchtungen, die man hinsichtlich bestehender Anlagen etwa haben könnte, zu zerstreuen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Péquignot
Minderheit.

Herren. Ich beantrage, auf den § 29 zurückzukommen, indem sich dieser Paragraph nicht bestimmt darüber ausspricht, ob die Petrollaternen (Sicherheits- oder Patentlaternen), wie sie in vielen Häusern vorhanden sind, in Scheunen, Ställen etc. verwendet werden dürfen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Herr Grossrat Herren aus dem § 29 sieht, sind nur Benzin, Neolin, Ligroin und ähnliche leicht explodierende Brennmaterialien zu Brennzwecken in der Haushaltung, sowie zur Beleuchtung in Scheunen, Ställen, Holzbearbeitungslokalen etc. verboten. Ich habe schon vor Jahren von einer Anzahl Spezereihändler eine Zuschrift erhalten, worin dieselben sagten, sie wären froh, wenn der Gebrauch von Neolin, Benzin und Ligroin verboten würde, damit sie diese Stoffe nicht mehr zu halten brauchten. Petrollaternen dagegen sind also nicht ausgeschlossen, sofern es sich um Sicherheitslaternen handelt.

Herren. Ich beantrage Zurückkommen in dem Sinne, dass die Petrollaternen ausdrücklich erlaubt werden.

Heller. Ich beantrage Nichtzurückkommen.

Schär. Ich möchte doch wünschen, dass zur Verdeutlichung eine Beifügung gemacht würde. Ich war selber im Unklaren darüber, ob die Petrollaternen erlaubt seien, und den andern Herren wird es nicht viel besser gehen. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Herren unterstützen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Herren 56 Stimmen.
Dagegen . . . . . 42 »

Präsident. Ist Herr Schär vielleicht im Falle, eine Redaktion vorzuschlagen, die Herrn Herren genügen würde?

Schär. Ich würde beantragen, am Schlusse des § 29 beizufügen: « Gestattet sind die sog. Sicherheitslampen, die mit Petrol gespiesen werden. »

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann diesem Zusatz beistimmen, umsomehr, als diese Bestimmung schon früher aufgenommen war, vom Grossen Rate aber gestrichen worden ist.

Herren. Ich möchte diesem Zusatz eine etwas ausgedehntere Fassung geben und beantrage daher: « Gestattet sind dagegen gut geschlossene Petrollaternen, welche stets in gutem, feuersicherem Zustande zu erhalten sind. »

Schär. Ich schliesse mich diesem Antrage an.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, welchen Vorzug die Fassung des Herrn Herren vor derjenigen des Herrn Schär haben soll. Jedermann weiss, was man unter Sicherheitslampen versteht. Gewöhnliche Petrollampen können sehr verschieden konstruiert sein, und wenn eine solche zu Boden fällt, so zerbricht sie und kann so leicht einen Brandausbruch verursachen. Sicherheitslampen dagegen sind nicht so leicht zerbrechlich und beim Umfallen fliesst das Petrol nicht aus. Ich nehme deshalb den Antrag des Herrn Schär wieder auf.

Arm. Wenn man nur Sicherheitslampen gestatten will, so wird dies im Land herum Staub aufwirbeln. Weshalb soll man Petrollampen, die durch eine Drahteinfassung gegen das Zerbrechen geschützt sind, nicht gestatten? Das ginge absolut zu weit, und ich schliesse mich deshalb dem Antrag des Herrn Herren an.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Um die Sache abzukürzen, will ich mich diesem Antrage auch anschliessen.

Der Antrag des Herrn Herren wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

---

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen Wiedererwägungen im Sinne redaktioneller Verbesserungen beantragen und zwar schlage ich zunächst vor, auf den § 20 zurückzukommen in dem Sinne, dass der Ausdruck « Wohngebäude » in « Gebäude » umgewandelt würde.

Das Zurückkommen auf § 20 wird beschlossen und der Antrag des Herrn Regierungsrates v. Steiger angenommen.

---

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ferner beantrage ich, in § 25 eine Ergänzung in dem Sinne vorzunehmen, dass nach dem Worte «brennbarer» eingeschaltet würde: «oder explosionsfähiger».

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen und die beantragte Einschaltung angenommen.

Frutiger. Ich beantrage, auf den § 110 zurückzukommen, indem ich finde, das erste Alinea sollte etwas genauer präzisiert werden. Was versteht man unter «grössern Gasthöfen»? Wenn es sich darum handelt, einen Plan aufzustellen, so kann man in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein; der eine wird finden, es handle sich um ein grösseres Geschäft, während ein anderer gegenteiliger Ansicht ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat den von Ihnen angenommenen Ausweg deshalb gewählt, weil sie fand, es sei schwer, genau zu definieren, welche Gasthöfe unter den § 110 fallen sollen. Wenn wir sagen «grössere Gasthöfe», so werden die meisten gewöhnlichen Gasthöfe nicht unter diese Bestimmung fallen, und wenn ein Zweifel obwalten sollte, so ist immer noch der Regierungsrat da, um hierüber zu entscheiden. Man muss natürlich den Zweck des § 112 ins Auge fassen. Man will verhüten, dass bei einem Brandausbruch eine grössere Anzahl von Gästen in Lebensgefahr gerät; man wird sich also fragen müssen: kommt es vor, dass der betreffende Gasthof in seinen oberen Stockwerken gleichzeitig eine grosse Anzahl von Gästen einlogiert, oder übernachtet in demselben nur hie und da ein einzelner Commis oder Reisender. Je nachdem wird man seinen Entscheid treffen.

Frutiger. Ich bin von der erhaltenen Auskunft nicht ganz befriedigt und halte dafür, es wäre die Vorschrift angezeigt, Pläne zu solchen Bauten sollen der Genehmigung des Regierungsrates unterstellt sein.

Präsident. Herr Frutiger stellt keinen bestimmten Antrag. Ich nehme deshalb an, die Sache sei erledigt.

Es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.

Für Annahme der Feuerordnung	.	90 Stimmen.
Für Verwerfung derselben	. . .	12 »

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 2. Februar 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aegerter, Blaser, Bühlmann, Burrus, Elsässer, Grieb, v. Grünigen, Gugger, Hegi, Hiltbrunner, Horn, Houriet (Tramlingen), Kaiser, Kramer, Krebs (Eggiwyl), Küpfer, Mägli, Mérat, Michel (Interlaken), Péteut, Reichenbach, Reymond, Schär; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Boss, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Gouvernon, Hari (Adelboden), Henzelin, Hubacher (Wyssachengraben), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Robert, Schärer, Stettler (Lauperswyl), Tschiemer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen.

Präsident. Wird zu dem verlesenen Protokoll eine Bemerkung gemacht?

Mosimann (Rüschegg). Ich habe zum Protokoll keine Bemerkung zu machen, indem die Protokolle des Herrn Staatsschreibers immer sehr richtig abgefasst sind. Dagegen möchte ich eine andere Bemerkung anbringen. Man wird sich erinnern, dass ich letzten Freitag bei Anlass des Streites wegen des Kaminfegertarifs den Vorbehalt machte, die Feuerordnung sei in deutscher Schrift zu drucken und jedem Hausbesitzer zuzustellen. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat dies zugegeben, und der Präsident der Kommission, Herr Hegi, hat mir nachher erklärt, die Kommission habe beschlossen, einen solchen Antrag zu stellen. Nun ist dies aber gestern nicht geschehen, und ich möchte deshalb den schon letzten Freitag gestellten Antrag wieder aufnehmen.

Präsident. Ich nehme an, es sei dies lediglich ein Wunsch, den die Regierung prüfen und in geeigneter Weise ausführen wird. Ich denke, es ist selbstverständlich, dass jeder Haushaltung ein Exemplar der Feuerordnung zugestellt werden soll.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen).

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Vortrag betreffend authentische Auslegung des § 17 des Primarschulgesetzes.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Dr. **Gobat**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Schulgesetz enthält in Art. 17 folgende Bestimmung: «Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen. Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.» Kurz nach Inkrafttreten des Schulgesetzes erliess die Erziehungsdirektion bezüglich der Ausführung desselben eine Anzahl von Verfügungen, welche mittelst Cirkularen zur Kenntniss der Schulkommissionen gebracht wurden. In einem dieser Cirkulare äusserte sich die Erziehungsdirektion in Bezug auf den § 17 des Schulgesetzes dahin, dass unter den Lehrmitteln, die der Staat den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern habe, nur die Bücher und Karten zu verstehen seien, nicht aber das übrige Schulmaterial wie Federn, Tinte, Hefte, Papier, Bleistifte, Griffel etc. etc. Darauf wurde in verschiedenen Einsendungen ein grosses Geschrei gegen die Erziehungsdirektion erhoben und derselben geradezu Verletzung des Gesetzes vorgeworfen. Die Erziehungsdirektion hatte in dieser Angelegenheit in guten Treuen gehandelt und in Anwendung nicht nur des bernischen, sondern auch des allgemeinen Sprachgebrauches, indem überall, wo die Frage auftaucht, in Gesetzen und Reglementen, dem Ausdruck «Lehrmittel» der Sinn beigelegt wird, es seien darunter nur die Lehrbücher zu verstehen.

Die damals gegenüber der Erziehungsdirektion erhobenen Auslassungen veranlassten Herrn Burkhardt, dem Grossen Rate den Antrag zu stellen, die Regierung und die Erziehungsdirektion seien eingeladen, denjenigen Gemeinden, welche den armen Kindern auch das kleine Schulmaterial liefern, die Hälfte ihrer bezüglichen Kosten zu vergüten. Es wurde über die Sache im Grossen Rate hin und her gesprochen, bis Herr Bühlmann darauf aufmerksam machte, dass man einen Gesetzesartikel nicht auf dem Wege einer Motion interpretieren dürfe, sondern dass dafür in der Verfassung ein besonderes Verfahren vorgeschrieben sei, nämlich die authentische Interpretation. Herr Bühlmann stellte deshalb den Antrag, der Regierungsrat sei einzuladen, bezüglich der authentischen Interpretation des Schulgesetzes Bericht und Antrag zu bringen.

Wir kommen nun dieser Einladung nach. Nach reiflicher Ueberlegung hat der Regierungsrat gefunden, es könne kein Zweifel bestehen, dass unter dem Ausdruck Lehrmittel nur die Bücher zu verstehen seien. Es geht dies zwar nicht aus dem Wort «Lehrmittel» hervor; denn ein Wort, das nicht im Wörterbuch steht, wie dies mit dem Ausdruck Lehrmittel der Fall ist, kann man natürlich nach Belieben auslegen, d. h. man kann ihm eine grössere oder kleinere Tragweite geben. Allein es kommt nicht nur auf den Ausdruck Lehrmittel an, sondern auch auf die Art und Weise, wie der Grosse Rat seiner Zeit die Beteiligung des Staates an den Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel normierte. In dieser Beziehung ist nun die Thatsache von grosser Bedeutung, dass es in Art. 17 nicht heisst, der Staat solle den Gemeinden für die Lieferung der Lehrmittel an arme Kinder die Hälfte der Kosten vergüten, sondern der Staat soll die Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern. Man dachte damals, als man den Ausdruck «liefern» wählte, offenbar an den Lehrmittelverlag. Man wusste, dass am Schlusse des Gesetzes ein Artikel bestimme, der Staat habe künftig die Bücher selber zu fabrizieren, und so kam man dazu, zu sagen, er solle den armen Kindern die Bücher zur Hälfte der Erstellungskosten verabfolgen. Hätte man das übrige Schulmaterial auch im Auge gehabt, so würde man sich offenbar eines andern Ausdrucks bedient haben; denn ich glaube annehmen zu dürfen, dass niemand daran dachte, zu verlangen, der Staat solle Papier, Hefte, Lineale, Schiefertafeln, Tornister etc. fabrizieren und den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten liefern. Auch war die Meinung des Grossen Rates nicht die, der Staat solle diese Gegenstände en gros kaufen und dann den Gemeinden zur Hälfte der Engroskosten abgeben. Ich glaube nicht, dass sich im Grossen Rate eine einzige Stimme dafür erhoben hätte, den Handel mit dem kleinen Schulmaterial den Privaten zu entziehen. Es leben ja in unserm Kanton viele kleine Leute von diesem Handel, und es wäre ein grosses Unrecht, denselben in den Händen des Staates zu monopolisieren.

Immerhin glaubte der Regierungsrat, den Verhandlungen des Grossen Rates über die Motion Burkhardt entnehmen zu können, dass die Stimmung dahin geht,

der Staat möchte einen Teil der Kosten, die den Gemeinden aus der unentgeltlichen Lieferung des kleinen Schulmaterials an arme Kinder erwachsen, übernehmen. In dieser Zwangslage suchten wir nach einem Mittel, um der Stimmung des Grossen Rates entgegenzukommen. Der Regierungsrat kann Ihnen jedoch nicht empfehlen, zu einer authentischen Interpretation des Schulgesetzes zu schreiten; denn so bald der Grosse Rat erklärt, unter dem Ausdruck Lehrmittel sei auch das kleine Schulmaterial zu verstehen, zwingt er uns, entweder eigene Fabriken zur Herstellung dieser Gegenstände anzulegen oder wenigstens diese Gegenstände en gros einzukaufen und für dieselben ein grosses Magazin einzurichten, um sie hernach den Gemeinden auf ihr Verlangen zur Hälfte der Selbstkosten abzugeben. Ich glaube nicht, dass eine solche Auslegung des Schulgesetzes angezeigt wäre. Hingegen giebt es ein anderes Auskunftsmittel, das den beabsichtigten Zweck ebenfalls erreicht. Dasselbe besteht darin, dass man erklärt: wir wollen aus allgemeinen Gründen den Gemeinden entgegenkommen und ihnen auch an die Lieferung des kleinen Schulmaterials einen Beitrag verabfolgen. Wir bringen also die Lieferung des kleinen Schulmaterials an die Kinder armer Familien mit der allgemeinen Unentgeltlichkeit in Verbindung und legen schon jetzt die Grundlage fest für die Beteiligung des Staates an der allgemeinen Unentgeltlichkeit der Lehrmittel laut § 29 des Schulgesetzes. Wir sagen: denjenigen Gemeinden, welche den Schülern nicht nur die Bücher und Karten, sondern auch das kleine Schulmaterial unentgeltlich verabfolgen, geben wir einen Beitrag von so und so viel für die Bücher und ausserdem noch einen Beitrag von 20 Rappen an die sonstigen Schulmaterialien. Diesen Beitrag von 20 Rappen für das kleine Schulmaterial sollen dann auch diejenigen Gemeinden erhalten, welche nicht die allgemeine Unentgeltlichkeit eingeführt haben, sondern nur den Kindern bedürftiger Familien die Lehrmittel unentgeltlich verabfolgen. Wir regeln auf diese Weise zwei Fragen: einmal den Beitrag des Staates an die allgemeine Unentgeltlichkeit gemäss § 29 des Schulgesetzes und sodann die Leistung des Staates an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für arme Schüler gemäss § 17. Wir sind nämlich genötigt, den § 29 des Schulgesetzes mit dem 1. Januar 1897 auszuführen; derselbe bestimmt, wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführe, so werde der Staat hieran einen Beitrag verabfolgen. Zur Zeit der Beratung des Schulgesetzes wurde die Höhe dieses Beitrages nicht bestimmt. Nachdem wir nun aber genötigt sind, diese Bestimmung auszuführen, müssen wir natürlich auch wissen, wie viel wir hiefür ausgeben wollen. Der Grosse Rat hat zu diesem Zwecke eine gewisse Summe ins Budget eingesetzt. Dieselbe war im Budget der Erziehungsdirektion höher angeschlagen, ist aber vom Regierungsrat um einige tausend Franken ermässigt worden und wird wahrscheinlich dies Jahr kaum hinreichen. Obschon der Grosse Rat im allgemeinen für die Ausführung des § 29 gesorgt hat, bestimmte er doch nicht, welchen fixen Beitrag der Staat zu leisten habe. Diese Lücke kann nun heute in Verbindung mit der Auslegung des § 17 ausgefüllt werden — ich sage nicht mit der authentischen Interpretation, sondern mit der freiwilligen Auslegung, um mich so auszudrücken.

Wir haben nun angenommen, der Staat solle an die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, wie sie in vielen Gemeinden eingeführt ist, einen Beitrag von 40 Rappen per Schüler leisten und ausserdem für das kleine Schulmaterial einen solchen von 20 Rappen, so dass also die betreffenden Gemeinden, wie z. B. Bern, eine Vergütung von 60 Rappen per Schulkind erhielten. Denjenigen Gemeinden, welche nur den armen Kindern die Lehrmittel unentgeltlich verabfolgen, würden die Lehrbücher zur Hälfte der Selbstkosten geliefert und ausserdem per Kind ein Beitrag von 20 Rappen für die übrigen Schulmaterialien gewährt. Auf diese Weise wäre die Sache durchaus klar geordnet, der Staat wüsste genau, was er zu leisten hat, und es würde dadurch der Stimmung im Grossen Rate entgegengekommen, die dahin geht, der Staat möchte sich auch an der unentgeltlichen Abgabe des kleinen Schulmaterials beteiligen. Natürlich ist der Grosse Rat nicht an diese 40 und 20 Rappen gebunden, die wir heute vorschlagen; es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass in einigen Jahren diese Ansätze wesentlich erhöht werden, so dass vielleicht aus den 40 Rappen 60 Rappen und aus den 20 Rappen 40 Rappen werden, in welchem Falle der Staat sich dann per Kind mit einem Beitrag von einem Franken beteiligen würde. Wir haben im Kanton Bern circa 100,000 Schulkinder; es können also die Leistungen des Staates an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu einer sehr hohen Summe anwachsen, die meiner Ansicht nach zu der Wichtigkeit der Sache nicht im richtigen Verhältniss steht; denn schliesslich steckt hinter der ganzen Geschichte, wegen welcher man im ganzen Lande so viel Lärm macht, doch nicht so viel. Einen grössern Beitrag würde allerdings die Stadt Bern erhalten, welche die allgemeine Unentgeltlichkeit eingeführt hat und ungefähr 10,000 Schulkinder zählt. Für jedes Schulkind kosten die eigentlichen Lehrmittel Fr. 1 bis Fr. 1. 05, während das kleine Schulmaterial Fr. 2 bis Fr. 2. 10 kostet. Sie sehen hieraus, dass das kleine Schulmaterial mehr kostet, als die Lehrmittel, was sich daraus erklärt, dass dasselbe viel häufiger erneuert werden muss und die Kinder damit auch eher Missbrauch treiben als mit den Schulbüchern. Andern Gemeinden, die per Jahr für die Unentgeltlichkeit nur einige hundert Franken ausgeben müssen, kommt es nicht so viel darauf an, ob sie vom Staate ausser den vielen sonstigen Leistungen desselben Fr. 100 oder 150 erhalten. Ich würde es bedauern, wenn man die Regierung zwingen würde, die Staatsmittel für Kleinigkeiten zu vergeuden, so dass wir für wichtigere Sachen keine Mittel mehr zur Verfügung hätten. Die Anträge des Regierungsrates werden für den Staat eine jährliche Ausgabe von 20 bis 30,000 Franken zur Folge haben. Was mich anbelangt, so würde ich diese Summe lieber auf die bessere berufliche Ausbildung der Lehrer verwenden, statt damit den Gemeinden eine Unterstützung zu gewähren, welche dieselben nicht in fühlbarer Weise entlastet.

Die Regierung empfiehlt Ihnen aus den mitgeteilten Gründen die Annahme ihres Antrages. In Bezug auf die finanziellen Folgen will ich noch folgendes bemerken. Nach einer von der Erziehungsdirektion aufgenommenen Statisik giebt es im Kanton Bern ungefähr 600 Schulklassen, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrbücher eingeführt haben. Ungefähr ebenso viele Klassen haben die allgemeine Unentgeltlichkeit, d. h. nicht nur die Unentgeltlichkeit der Lehrbücher, sondern auch des kleinen Schulmaterials. Da die Zahl der Kinder per Schulklasse durchschnittlich 48 beträgt, so kommen 28,800 Schüler in Berechnung, oder rund 30,000. Nach den Vorschlägen der Regierung müssen für diese Schüler, soweit sie die Lehrbücher unentgeltlich erhalten, ungefähr Fr. 14,000 als Staatsbeitrag verabfolgt werden.

Rechnen wir dazu noch den Beitrag an diejenigen Gemeinden, die auch das kleine Schulmaterial unentgeltlich verabfolgen, so kommen wir auf eine Summe von Fr. 20,000. Dazu kommen aber noch die Leistungen des Staates laut § 17 des Schulgesetzes an solche Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht eingeführt haben, was nach unserer Berechnung eine Summe von ungefähr Fr. 9000 erfordert. Im ganzen wird also eine Summe von rund Fr. 30,000 nötig sein, während im Budget, wenn ich nicht irre, bloss ein Kredit von Fr. 20,000 ausgesetzt ist. Sie werden deshalb, wenn Sie die Anträge des Regierungsrates annehmen, der Erziehungsdirektion seiner Zeit einen Nachkredit bewilligen müssen. Mit diesem Vorbehalt empfehle ich Ihnen, zwar ohne Begeisterung, den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Antrag des Regierungsrates wird, wenn Sie denselben zum Beschluss erheben, keine grundsätzliche Lösung der vorliegenden Frage herbeiführen. Die Streitfrage, ob unter dem Ausdruck Lehrmittel das gesamte Schulmaterial, also auch Griffel, Federn, Papier, Tinte etc. zu verstehen sei, ist nicht definitiv entschieden, indem die Regiernng ausdrücklich darauf verzichtet, Ihnen einen Antrag auf authentische Interpretation von § 17 des Primarschulgesetzes zu stellen. Was die Regierung vorschlägt, ist ein Kompromiss. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Kompromiss geprüft und ist einstimmig dazu gelangt, Ihnen die Annahme desselben zu empfehlen.

Sie erinnern sich, dass bei der Beratung des Schulgesetzes von verschiedenen Seiten der Antrag gestellt und mit Nachdruck unterstützt wurde, es möchte eine Bestimmung ins Schulgesetz aufgenommen werden, die den Staat verpflichte, auf seine Kosten die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Primarschulen durchzuführen. Dieser Antrag wurde bekämpft, nicht weil man grundsätzlich den Wert der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel verkannt hätte, sondern mit Rücksicht auf die grossen finanziellen Konsequenzen. Es wurde ausgerechnet, dass die daherige Leistung des Staates alljährlich eine Summe von wenigstens Fr. 300,000 erfordern würde. Der Rat hat deshalb mit grosser Mehrheit davon Umgang genommen, dem Staat eine so grosse Leistung aufzubürden, hat aber doch in Bezug auf die Unterstützung der Unentgeltlichkeit zweierlei gethan. Vorerst wurde in § 17 die Vorschrift aufgenommen, dass die Gemeinden den Kindern bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel unentgeltlich verabfolgen sollen, und ferner sagt der § 17: « Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern. » Und in § 29 ist die Vorschrift enthalten: « Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag. » Der § 17 verpflichtet also die Gemeinden, den Kindern bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel zu verabfolgen, und der Staat ist verpflichtet, diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern, d. h. es wird dem Staat nicht ein Barbeitrag, sondern eine Leistung in Natura überbunden. In § 29 dagegen ist keine Verpflichtung der Gemeinden aufgestellt, sondern es steht denselben frei, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einzuführen, in welchem Falle der Staat hieran einen Beitrag leiste. Hier wird also nicht von einer Naturalleistung, sondern von einem Geldbeitrag gesprochen, dessen Höhe nicht normiert ist.

Es wird sich nun fragen, was unter dem Ausdruck « nötige Lehrmittel » in § 17 zu verstehen ist und was unter dem Ausdruck « Unentgeltlichkeit der Lehrmittel » in § 29. Ich habe mir Mühe gegeben, in den Grossratsverhandlungen von 1891 und 1892 bestimmte Anhaltspunkte zu finden, es ist mir aber nicht gelungen, für die eine oder die andere Auslegung ganz positive Anhaltspunkte ausfindig zu machen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat allerdings bei der ersten Beratung den Brief eines Primarlehrers vom Land vorgelesen, der sich über den Wert der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingehend äusserte und sich auf den Boden stellte, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel umfasse nicht nur die gedruckten Lehrmittel, sondern das gesamte Schulmaterial. Es ist dies eigentlich das einzige Mal, dass von Tinte, Federn etc. die Rede war. Ich glaube nun nicht, dass man aus diesem Briefe eines Primarlehrers in Bezug auf die Auslegung des Ausdrucks « Lehrmittel » einen Schluss in dem Sinne ziehen könne, dass darunter das gesammte Schulmaterial zu verstehen sei. Ich gebe von vornherein zu, dass sich für diese letztere Auslegung sehr viel sagen lässt; denn zu den zum Unterricht absolut nötigen Gegenständen gehören auch Hefte, Federn, Griffel etc., so gut wie die gedruckten Bücher. Auf der anderen Seite würde es aber doch zu grossen Schwierigkeiten führen, wollte man unter dem Ausdruck Lehrmittel die gesammten Schulmaterialien verstehen. Wenn der Staat für die armen Kinder das sämmtliche Schulmaterial, also auch Tinte, Federn etc. liefern muss, so muss er von allen diesen Gegenständen ein grosses Lager anschaffen; denn das Gesetz sieht ausdrücklich nicht eine Vergütung in bar vor, sondern eine Lieferung der Materialien. Ich glaube nun, dies würde einen sehr grossen Apparat erfordern und grosse Komplikationen zur Folge haben. Eine weitere grosse Schwierigkeit würde die Kontrolle verursachen. Soll die Erziehungsdirektion jedem Verlangen sofort entsprechen und von vornherein annehmen, die Angaben über die erforderlichen Quantitäten seien zutreffend? Oder soll in jedem einzelnen Falle der Schulinspektor prüfen, ob das betreffende Verlangen ein richtiges sei? Das wäre eine ausserordentlich schwierige Maschinerie.

Nun hat man ferner aber noch die Frage zu prüfen: Was verstehen die Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, unter dem Ausdruck Lehrmittel? In dieser Beziehung habe ich aus verschiedenen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführten, den Bescheid erhalten, sie verstehen unter dem Ausdruck Lehrmittel nur die gedruckten Lehrmittel; sie liefern allerdings auch Tinte, Federn, Papier etc. unentgeltlich, letztere Gegenstände jedoch nur den Kindern bedürftiger Eltern. So ist die Sache z. B. auch, wie mir heute gesagt wurde, hier in der Stadt Bern geordnet. Das Schulmaterial wird kollektiv beschafft und den Lehrern zur Verfügung gestellt, die dasselbe den armen Kindern unentgeltlich, den übrigen Kindern gegen eine Vergütung abgeben. Man hat sich also hier in Bern auf den Boden gestellt, unter dem Ausdruck Lehrmittel seien nur die gedruckten Bücher verstanden, und das nämlich ist mir auch aus anderen Gemeinden bestätigt worden. Ich finde nun, wenn die Gemeinden selbst diese Auffassung haben, so hat der Staat keine Veranlassung, die Sache anders aufzufassen, wenn er nicht durch eine unzweideutige Bestimmung des Gesetzes dazu verpflichtet wird.

Welche Folgen hätte eine authentische Auslegung des Gesetzes? Der Grosse Rat kann nach zwei Seiten hin authentisch interpretieren. Er kann erklären, unter dem Ausdruck Lehrmittel seien nur die gedruckten Lehrmittel verstanden. In diesem Falle hat der Staat keine weitere Verpflichtung als die, den Gemeinden für Kinder bedürftiger Familien die gedruckten Bücher zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern und denjenigen Gemeinden, welche die allgemeine Unentgeltlichkeit einführen, einen Beitrag zu verabfolgen, dessen Höhe noch zu bestimmen wäre. Der Grosse Rat kann aber auch in weitherzigerem Sinne interpretieren und erklären, unter dem Ausdruck Lehrmittel seien auch die Schulmaterialien verstanden. In diesem Falle muss der Staat nach § 17 des Gesetzes vorerst die gedruckten Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern. Er müsste aber auch alle anderen Schulmaterialien liefern, d. h. dieselben selbst beschaffen und dann zur Hälfte der Selbstkosten abgeben. Ich glaube nun, eine solche Komplikation wollen wir nicht einführen, schon weil sie finanziell zu weit führen und die Erziehungsdirektion zwingen würde, für Magazine zu sorgen und eine eingehende und gründliche Kontrolle einzuführen. Ferner hätte dies zur Folge, dass der Beitrag an diejenigen Gemeinden, welche die allgemeine Unentgeltlichkeit einführen, erhöht werden müsste, da man auch diesen Gemeinden nicht nur an die gedruckten Bücher, sondern auch an die Kosten für die sonstigen Schulmaterialien einen Beitrag geben müsste. Es hätte also eine solche weitgehende Auslegung des Begriffes Lehrmittel sehr grosse finanzielle und andere Konsequenzen.

Auf der anderen Seite muss man sich doch auch hüten, engherzig zu interpretieren und positiv zu erklären, unter dem Ausdruck Lehrmittel seien nur die gedruckten Bücher verstanden, so dass an die Verabfolgung der Schulmaterialien an arme Kinder kein Beitrag geleistet würde. Ich glaube, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sei doch ein ausserordentlich schöner Gedanke. Es ist eine Forderung der heutigen Zeit, in den Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nach und nach einzuführen zu suchen, und es ist nach meinem Dafürhalten die Pflicht des Grossen Rates, in dieser Beziehnng so weit als möglich entgegenzukommen. Wenn Sie in dieser Beziehung den Antrag des Regierungsrates annehmen, so lassen Sie dem schönen Gedanken der allgemeinen Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wiederum eine Förderung angedeihen. Nach den Anträgen der Regierung hätte der Staat zu übernehmen: 1. Für bedürftige Kinder die Lieferung der gedruckten Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten und ferner einen Beitrag an das sonstige Schulmaterial von 20 Cts. per Kind; 2. in Gegenden, welche die allgemeine Unentgeltlichkeit durchführen, einen Beitrag von 40 Cts. per Kind, wenn die betreffende Gemeinde unter dem Ausdruck Lehrmittel nur die gedruckten Bücher versteht, und von 60 Cts. per Kind, wenn die betreffende Gemeinde das gesammte Schulmaterial liefert. Der Staat würde im letzteren Falle ungefähr einen Fünftel der Gesammtkosten übernehmen, indem dieselben per Kind circa Fr. 3 betragen. Die Staatswirtschaftskommission hält nun dafür, man dürfe ganz gut den Versuch machen, in dieser Weise vorzugehen. Wir fassen also die Annahme des Antrages der Regierung als einen Versuch auf. Es wird sich dann zeigen, ob man mit dieser Ordnung der Angelegenheit gut fährt oder ob man wieder zurückkrebsen muss. Es ist mit einer solchen Lösung einer späteren authentischen Interpretation nicht vorgegriffen, sondern man kann eine solche, wenn man es für nötig erachtet, in zwei, drei Jahren vornehmen. Für heute dagegen sollte man sich mit der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung zufriedengeben. Nehmen Sie den Antrag des Regierungsrates an, so wird dies, wie der Herr Erziehungsdirektor Gobat bereits bemerkt hat, zur Folge haben, dass dann im Laufe des Jahres ein bezüglicher Nachkredit bewilligt werden muss, da bei der Aufstellung des Budgets dieser Antrag noch nicht in Berücksichtigung gezogen wurde. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Scherz. Ich möchte nur einen kleinen Irrtum berichtigen, den ich vielleicht selbst veranlasst habe. Herr Bühler hat mich vor Beginn seines Referates angefragt, wie die Sache in der Stadt Bern geordnet sei. Nun war ich in diesem Augenblick nicht genügend orientiert. Seither habe ich die Bestimmungen nachgesehen und konstatiere, dass die Stadt Bern den Begriff Lehrmittel nicht so auffasst, wie Herr Bühler auseinandersetzte, sondern dass das gesammte Schulmaterial unentgeltlich geliefert wird. Die Unentgeltlichkeit bezieht sich in der Stadt Bern auf die sämtlichen deutschen Schulbücher, ein Lehrmittel der französischen Sprache, die nötigen Veranschaulichungsmittel in der Geographie und die erforderlichen Materialien für das Schreiben und Zeichnen. In dem seit 1891 in Kraft stehenden Reglement ist ausdrücklich gesagt, dass jedem Schüler die notwendigen Schreib- und Zeichenmaterialien verabfolgt werden sollen. Dabei sind bestimmte Quantitäten angegeben, über welche nicht hinausgegangen werden soll. So sollen z. B. im neunten Schuljahr jährlich nicht mehr als 4 Bleistifte, 25 Hefte und 40 Federn etc. gebraucht werden. Persönlich bin ich der Ansicht, es sollte mit der Zeit diese allgemeine Unentgeltlichkeit im ganzen Kanton durchgeführt werden, und es handelt sich heute eigentlich weniger darum, wie der Ausdruck Lehrmittel ausgelegt werden soll — Thatsache ist, dass die meisten Mitglieder des Grossen Rates unter dem Ausdruck Lehrmittel auch die Schreibmaterialien verstanden haben — sondern ob der Staat grössere finanzielle Leistungen den Gemeinden gegenüber übernehmen soll. Ich persönlich bin wirklich der Ansicht, nach Einführung des obligatorischen Schulunterrichts sollte der Staat auch alle Konsequenzen daraus ziehen und den Schülern die sämtlichen Schulmaterialien liefern. Nun haben Sie aber von Herrn Bühler gehört, dass dies grosse finanzielle Konsequenzen hat, und mit Rücksicht hierauf sollte man sich mit dem heutigen Antrage des Regierungsrates, der doch einen grossen Fortschritt — gewissermassen ein Uebergangsstadium — bedeutet, zufriedengeben. Immerhin möchte ich zu dem Antrage der Regierung folgenden Zusatz beantragen: «Indem der Grosse Rat der Vorlage des Regierungsrates beistimmt, spricht er der Regierung gegenüber die Erwartung aus, sie werde die Angelegenheit in der Weise im Auge behalten, dass bei günstigerer Finanzlage des Staates dessen Leistungen an die Gemeinden bezüglich der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel seiner Zeit erhöht werden können.»

Ich füge noch bei — es mag das vielleicht nicht uninteressant sein — dass die Gemeinde Bern jährlich für die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel

Fr. 18,000 ausgiebt und zwar rechnet man für die gedruckten Lehrmittel Fr. 1 und für das übrige Schulmaterial Fr. 2 per Kind. Würde der Staat die Hälfte der Kosten für das Schulmaterial vergüten, so würde dies für die Stadt Bern Fr. 6000 ausmachen. Natürlich würde ich der Stadt Bern einen solchen Beitrag gerne zuwenden, bin aber doch Kantonese genug, um das Interesse des ganzen Kantons im Auge zu haben und der Ansicht zu sein, man solle angesichts der etwas gespannten Finanzverhältnisse des Staates von demselben nicht zu viel verlangen. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Regierung mit dem vorhin mitgeteilten Zusatz zur Annahme empfehlen.

Burkhardt. Es hatte seit einiger Zeit fast den Anschein, als hätte ich seiner Zeit den § 17 des Schulgesetzes aufgestellt. Das ist durchaus nicht richtig. Der Herr Erziehungsdirektor hat schon in seinem ersten Entwurf einen Artikel aufgenommen, durch den die Gemeinden verpflichtet wurden, den armen Schülern die Lehrbücher und Schulmaterialien gratis zu verabfolgen. Bei der Beratung des Schulgesetzes hätte ich den § 17 am liebsten gestrichen und dafür die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt, wie Herr Mettier, unterstützt von Herrn Ritschard, es vorschlug. Erst als ich sah, dass dies nicht möglich sei, schlug ich zu § 17 ein zweites Alinea vor, dahingehend, der Staat solle den Gemeinden die Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern. Der Grosse Rat hat dieser Bestimmung beigepflichtet. Ich hatte für dieselbe folgende Gründe.

Diejenigen von Ihnen, die schon in Schulkommissionen sassen, wissen, wie schwer es ist, zwischen dürftig und nichtdürftig eine Grenze zu ziehen. Ist man weitherzig, so reklamieren die Steuerzahler; ist man dagegen engherzig, so kommt der Schulinspektor und der Erziehungsdirektor und erklärt: Das sind Dorfmagnaten, denen man auf die Finger klopfen muss. Der Herr Erziehungsdirektor hat ja diesen Ton schon letztes Jahr gegen mich angeschlagen und mir vorgehalten, ich sei engherzig gegen die armen Kinder.

Ein weiterer Grund für meinen Zusatzantrag war das Lehrmittelunwesen, wie wir es in den 80er Jahren hatten, wo bald jeder Schulmeister glaubte, er müsse ein Büchlein schreiben und alle 14 Tage andere Vorschriften über die Hefte, Tafeln etc. aufgestellt wurden. Dies hat mich dazu bewogen, zu verlangen, dass derjenige, welcher befiehlt, auch etwas an die Kosten zu bezahlen habe.

Ein weiterer und für mich der wesentlichste Grund bestand darin, dass von dem § 17 gerade die ärmsten Gemeinden am meisten getroffen werden; denn die armen Kinder finden sich in den armen Gemeinden, nicht in den reichen. Wenn mit der Stadt Bern exemplifiziert wurde, so bemerke ich dazu, dass dieselbe vom § 17 gar nicht berührt wird, so wenig als alle andern Gemeinden, welche die allgemeine Unentgeltlichkeit eingeführt haben; für diese Gemeinden gilt der § 29.

Was den Begriff Lehrmittel anbelangt, so glaube ich, wir seien bei der Beratung der §§ 17 und 29 des Schulgesetzes alle der gleichen Meinung gewesen. Herr Bühler erwähnte den von Herrn Ritschard abgelesenen Brief eines Primarlehrers, und darin ist nicht nur von den Schulbüchern, sondern auch von den Schulmaterialien die Rede. In der zweiten Beratung hat Herr Bratschi von den Schreibheften uud Schiefertafeln gesprochen und gesagt, in dieser Beziehung müsse eine bessere Ordnung eingeführt werden; die Hefte seien gegenwärtig 300 % zu teuer und in Bezug auf die Schiefertafeln könne man nicht genug verschiedenartige Lineaturen aufstellen. Herr Gobat hat damals kein Wort davon gesagt, dass er diese Schulmaterialien nicht als Lehrmittel betrachte; im Gegenteil, er hat die Sache noch bedeutend verschärft. Er hat z. B., als es sich um die allgemeine Unentgeltlichkeit handelte, erklärt, die Kosten betragen per Schüler Fr. 4 bis 6, und wiederholt hat Herr Gobat gesagt, wenn der Staat die Hälfte der Kosten übernehmen müsse, so werde dies Fr. 200- bis 300,000 ausmachen. Nun kommen die Lehrbücher per Kind auf Fr. 1 zu stehen; Herr Gobat konnte also unmöglich nur an die Lehrbücher denken. Nach unsern Erfahrungen, die wir in der Gemeinde Köniz machten, betragen die Kosten für die Lehrbücher Fr. 1 und für die Schulmaterialien Fr. 1. 20, zusammen Fr. 2. 20 oder nicht einmal die Hälfte desjenigen, was Herr Gobat als das Maximum in Aussicht nahm.

Was den Staatsverlag anbetrifft, so bin ich mit Herrn Gobat einverstanden; allein Herr Gobat hätte uns seiner Zeit, als es sich um die Beratung des Gesetzes handelte, darauf aufmerksam machen sollen, dass es nahezu unmöglich sei, die Sache in der Weise durchzuführen. Man hätte ja die Sache dann in anderer Weise ordnen können, und ich werde in meinem Antrage, den ich zum Schlusse stellen werde, einen Ausweg zeigen, mit dem Herr Gobat vielleicht auch einverstanden sein kann.

Was die Belastung des Budgets anbelangt, so ist dies meines Erachtens eine Kleinigkeit. Im Jahre 1895 wurde für Schulmaterialien ein Betrag von Fr. 5800 ausgegeben, und Herr Gobat selber erklärte, bei Ausdehnung des Begriffs Lehrmittel auf die Schulmaterialien werde es gemäss § 17 des Schulgesetzes eine Summe von etwa Fr. 20- bis 25,000 erfordern. Ich glaube, da sollte man nicht markten. Mit Fr. 2. 20 per Schüler kann die Sache durchgeführt werden und hieran darf der Staat ganz gut die Hälfte geben. Thut er dies nicht, so werden viele Gemeinden die Unentgeltlichkeit für arme Kinder nur auf die gedruckten Lehrmittel beschränken, mit andern Worten, der Grosse Rat legt mit Annahme des Antrages der Regierung das Schulgesetz dahin aus, die Schulmaterialien gehören nicht zu den Lehrmitteln.

Ein Hauptgrund, der mich veranlasst, einen abweichenden Antrag zu stellen, ist folgender. Sie wissen, dass gegenwärtig die Löhne ziemlich hoch sind. Ein lediger Arbeiter, der eine etwas leichte Seite hat, erhält zu viel Lohn, weil er denselben doch nur verbraucht und dadurch moralisch und physisch geschädigt wird. Der Familienvater dagegen, der vielleicht 5 Kinder in die Schule schickt, hat zu wenig Lohn, und diesem will der Herr Erziehungsdirektor zumuten, die Schulmaterialien, die nach seinen eigenen Angaben für den betreffenden Familienvater eine Ausgabe von Fr. 25—30 erfordern, beim Krämer zu kaufen, statt dass die Gemeinde sie unentgeltlich liefern würde! Ich glaube, der Herr Erziehungsdirektor habe doch ein so gutes Herz, dass er so etwas nicht begehren wird.

Ich bin aus allen diesen Gründen so frei, folgenden Antrag zu stellen:

« Laut § 17 des Primarschulgesetzes übernimmt der Staat folgende Leistungen: *a)* die Lieferung der Bücher und Karten zur Hälfte der Selbstkosten; *b)* die Rückerstattung der Hälfte der Kosten für Schreib- und Zeichnungsmaterial an die Schulgemeinden, im Maximum

60 Rappen per Schüler und per Jahr, für so lange, als dieses Material den Gemeinden nicht durch den Staatsverlag zur Hälfte der Selbstkosten geliefert wird.»

Ueber den § 29 will ich mich nicht aussprechen. Da bin ich zufrieden, wenn der Staat so viel als möglich leistet; ich mag dies denjenigen Gemeinden, welche die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, ganz gut gönnen. Ich wünschte nur, wir wären in Köniz auch im Falle, diese allgemeine Unentgeltlichkeit einzuführen. So lange letzteres nicht möglich ist, hoffe ich, man werde uns nicht schlechter behandeln, als diejenigen Gemeinden, welche es vermögen, die allgemeine Unentgeltlichkeit einzuführen. Nach dem Antrage der Regierung und der Kommission würde sich die Sache so machen, dass die Stadt Bern für jedes Kind einen Beitrag von 60 Rappen erhielte. Wir in Köniz dagegen erhielten 70 Rappen (50 Rappen an die Lehrbücher und 20 Rappen an das Schulmaterial), jedoch nur für die armen Kinder.

Ich will einstweilen nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Bratschi. Ich möchte nur gegen die Aeusserung des Herrn Burkhardt protestieren, zur Zeit der Beratung des Schulgesetzes sei man allgemein einig gewesen, unter dem Ausdruck Lehrmittel seien nicht nur die Bücher, sondern auch die sämtlichen Schulmaterialien zu verstehen. Da Herr Burkhardt sich dabei auf mich berief, so muss ich erwidern, dass bei mir bei der Beratung des Schulgesetzes in dieser Beziehung nie ein Zweifel herrschte, sondern dass ich unter dem Ausdruck Lehrmittel stets nur die gedruckten Bücher verstanden habe, und ich bedaure, dass ich damals nicht den Antrag stellte, den Ausdruck «Lehrmittel» durch «Lehrbücher» zu ersetzen. Herr Burkhardt hat bemerkt, ich habe auch zu der Ansicht beigetragen, dass unter dem Ausdruck Lehrmittel auch die Schulmaterialien zu verstehen seien, indem ich mit den Schreibheften und den Schiefertafeln argumentiert habe. Nun habe ich damals den Antrag gestellt, die Erziehungsdirektion solle für die Schulhefte und Schiefertafeln Normalien aufstellen, damit wenn ein Kind von einer Gemeinde in die andere ziehe, nicht seine Hefte und seine Schiefertafel abdekretiert werden, weil der Lehrer oder die Lehrerin eine andere Grösse oder eine andere Lineatur haben will. Wenn ich verlangte, dass Normalien aufgestellt werden, so beweist das das Gegenteil von dem, was Herr Burkhardt sagte. Wenn der Staat die Schulmaterialien zu liefern oder überhaupt zur Beschaffung derselben etwas zu sagen hätte, so hätte man nicht nötig, Normalien aufzustellen. Dass man unter den Lehrmitteln nur die Lehrbücher verstanden hat, geht auch daraus hervor, dass man dem Herrn Erziehungsdirektor den Auftrag gab, zwischen der ersten und zweiten Beratung eine Aufstellung zu machen, wie viel die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel kosten möchte. In der folgenden Session hat der Herr Erziehungsdirektor dann darüber Bericht erstattet und zwar bezog sich dieser Bericht einzig und allein nur auf die gedruckten Lehrmittel. Ich finde daher, der heutige Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission sei durchaus zutreffend. Die weitergehende Auslegung des Begriffs Lehrmittel wurde erst nach Inkrafttreten des Schulgesetzes vorgebracht, und ich glaube nun, der von der Regierung vorgeschlagene Ausweg, um auch in dieser Beziehung etwas entgegenzukommen, sei der richtige. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Reimann. Beim Durchlesen des Berichtes der Erziehungsdirektion hat man das Gefühl, dass Herr Gobat sich bedeutenden Zwang anthun musste, um uns einen Antrag zu bringen, der der seiner Zeit angenommenen Motion Bühlmann absolut nicht entspricht. Wir haben es heute nicht damit zu thun, einen Ausweg aus dem Dilemma zu suchen, sondern wir haben den § 17 des Schulgesetzes authentisch zu interpretieren, wozu der Grosse Rat nach der Verfassung kompetent ist. Diese Interpretation kann aber keine andere sein als die, dass die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht nur die gedruckten Bücher, sondern auch die übrigen Lehrmittel beschlägt. Auch Hefte, Federn, Tinte u. s. w sind Mittel zum Lehren. Wenn man letzte Woche für den Bau neuer Eisenbahnlinien grossartige Summen votiert und an das stolze Wort erinnert hat: «Nous sommes de Berne», so sollte man heute nicht so kleinlich sein und wegen einigen tausend Franken glauben, die Finanzlage des Kantons Bern gerate dadurch ins Schwanken. Ich möchte im Gegenteil an Ihre Weitherzigkeit appellieren und Sie ersuchen, weder den Vorschlag der Regierung, noch den Antrag des Herrn Burkhardt anzunehmen, sondern den § 17 des Schulgesetzes wirklich zu interpretieren und zwar im Sinne der liberalen Auffassung. Wenn Sie dies thun, dann haben Sie für das Volk mehr gethan, als wenn Sie die von der Regierung vorgeschlagene kleinliche Auswegsucherei anerkennen. Schwingen Sie sich einmal zu der Auffassung auf, dass man auch für die armen Gemeinden und Kinder etwas mehr thun soll, als bisher. Wegen der paar tausend Franken, welche ins Budget eingesetzt werden müssen, wird die Finanzlage des Kantons Bern nicht über den Haufen geworfen. Wenn es sich um grosse Kredite für die Landwirtschaft etc. handelt, hat man nie gezögert, sondern dieselben einmütig bewilligt. Man halte es deshalb auch hier, wo es sich um die Interpretation eines Gesetzes handelt, mit der liberaleren Anschauung und nicht mit einer kleinlichen Hineininterpretation, die dem Sinn und Geist des Gesetzes nicht entspricht, und namentlich entspricht eine solche rabulistische und gezwängte Interpretation nicht der Auffassung des Volkes. Ich ersuche Sie deshalb, den Antrag des Regierungsrates und auch denjenigen des Herrn Burkhardt abzulehnen und dafür folgenden Antrag anzunehmen:

«Der Grosse Rat interpretiert den § 17 des Schulgesetzes in der Weise, dass unter «Lehrmitteln» nicht nur die gedruckten Bücher inbegriffen sind, sondern auch die Hefte, Federn, Tinte, Griffel etc. Sollte der Staatsverlag nicht in der Lage sein, alle diese Lehrmittel zu liefern, so vergütet der Staat die Hälfte der den Gemeinden diesbezüglich erwachsenden Kosten, nach genauer Prüfung der von denselben gestellten Rechnungen.»

Dr. **Gobat**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Burkhardt beklagt sich darüber, dass die Erziehungsdirektion den armen Arbeitern, die zwar, wie er sagt, einen schönen Verdienst haben, aber doch nicht genug zum Leben, die Unentgeltlichkeit des kleinen Schulmaterials nicht gönne. Das ist eine Behauptung, für welche Herr Burkhardt kaum irgend einen Beweis erbringen könnte. Ich habe niemals gesagt, man solle den Kindern armer Familien das Schulmaterial

nicht gratis verabfolgen, sondern habe mich nur dagegen gewehrt, dass der Staat sich an diesen Ausgaben, die für die einzelne Gemeinde nicht ins Gewicht fallen, aber für den Staat eine grosse Summe ausmachen, beteilige. Die Gemeinden sollen den armen Kindern auch die Schulmaterialien verabfolgen; aber sie sollen nicht immer beim Staat anklopfen, damit er Geld dazu hergebe. Schliesslich ist es kein Verdienst für eine Gemeinde, wenn sie alle möglichen wohlthätigen Einrichtungen trifft, aber hiefür nicht in die eigene Tasche greift, sondern sich immer und immer wieder an den Staat wendet, selbst auf die Gefahr hin, die Staatsfinanzen dadurch zu ruinieren. Die gemachten Erfahrungen sind der Grund, weshalb ich die vorliegende Angelegenheit nur mit grosser Zurückhaltung an die Hand genommen habe. Man weiss, dass bei solchen Gelegenheiten der Staat sehr oft betrogen wird, indem sich viele Gemeinden nichts daraus machen, den Behörden ganz falsche Angaben einzuschicken. Wenn es sich darum handelt, den Kindern bedürftiger Familien von Staats wegen zu helfen, so weiss ich aus Erfahrung, dass dann plötzlich alle Bürger der Gemeinde angeblich arm und bedürftig sind und die Hülfe des Staates beanspruchen. Ich kann in dieser Beziehung aus der Gemeinde, aus welcher Herr Burkhardt kommt, ein sehr drastisches Beispiel anführen. Ende 1895 sandte mir die Gemeinde Köniz ein Verzeichnis der bedürftigen Kinder ein, an welche die Lehrmittel unentgeltlich abgegeben worden seien. Ich rechnete nach, wie sich die angegebene Kinderzahl zur Gesamtschulbevölkerung von Köniz verhalte und da stellte sich heraus, dass mehrere Hundert Schulkinder von Köniz arm sind, wenn ich nicht irre — ich habe die Zahlen nicht mehr genau in Erinnerung — fast die Hälfte derselben! Nun gehört Köniz weder zu den armen, noch zu den besonders belasteten Gemeinden, und es ist anzunehmen, dass eine Gemeinde, welche sozusagen eine Vorstadt der Stadt Bern bildet, nicht so bestellt ist, dass die Mehrzahl der Familien bedürftig ist, so dass der Staat für die Lieferung von Griffeln, Federn etc. an die Schulkinder zu Hülfe kommen muss. Der Umstand, dass die Erziehungsdirektion irregeführt wird und keine genaue Kontrolle ausüben kann, ist der Grund, weshalb sie in dieser Beziehung nicht gerne offiziell eingreifen, sondern die Sache den Gemeinden überlassen möchte.

Herr Reimann sagte, der von uns eingenommene Standpunkt sei ein kleinlicher. Das ist leicht gesagt. Wir haben den gesetzlichen Standpunkt eingenommen; wir haben nachgewiesen, dass die Erziehungsdirektion die besten Gründe der Welt hatte, um den Art. 17 so auszuführen, wie sie ihn im Jahre 1895 ausführte. Ich habe Ihnen seiner Zeit den Wortlaut verschiedener Gesetze aus verschiedenen Kantonen der Schweiz mitgeteilt, aus dem sich ergiebt, dass man unter dem Ausdruck Schulmaterial Federn, Tinte, Papier u. s. w. versteht, unter dem Ausdruck Lehrmittel dagegen nur die gedruckten Bücher. In diesem Sinne sprechen sich z. B. die Gesetze von Baselstadt und Solothurn aus, und ich habe Ihnen nachgewiesen, dass man auch im Kanton Bern nicht anderer Ansicht war. Man soll daher nicht sagen, man sei kleinlich gewesen, sondern man soll anerkennen, dass man einfach auf dem gesetzlichen Boden gestanden ist. Herr Reimann will diesen gesetzlichen Boden verlassen und die Willkür einführen. Den Vorwurf der Kleinlichkeit weise ich daher zurück.

Sehr merkwürdig ist es, dass der Antrag, den § 17 des Schulgesetzes authentisch zu interpretieren, gerade von Herrn Reimann gestellt wird. Es ist übrigens nicht wahr, dass wir, wie behauptet wurde, genötigt seien, eine authentische Interpretation vorzunehmen. Herr Bühlmann hat nicht den Antrag gestellt, man solle interpretieren, sondern man solle über die Frage der Interpretation Bericht und Antrag bringen. Das ist ein grosser Unterschied. Allein, wie gesagt, ich verwundere mich, dass gerade Herr Reimann den Antrag auf authentische Interpretation stellt und zwar in dem Sinne, dass unter dem Ausdruck Lehrmittel nicht nur die Bücher, sondern auch Hefte, Federn, Tinte, Lineale, Tornister, Tintenlumpen etc. verstanden sein sollen. Es verwundert mich, dass Herr Reimann nicht noch weiter geht und sagt: unter dem Ausdruck Lehrmittel versteht man auch Brot, Milch, Fleisch etc.; denn so gut man zum Lernen Tinte und Federn braucht, so gut setzt die Lernfähigkeit voraus, das der Magen wohl besetzt sei. Will man in dieser Weise auslegen, dass man an Stelle gesetzlicher Grundsätze die Willkür als Massstab annimmt, so kann man natürlich ins Unendliche interpretieren und schliesslich alles als Lehrmittel erklären. Ich habe bereits in meinem ersten Votum auseinandergesetzt, dass man den § 17 unmöglich im Sinne des Herrn Reimann interpretieren kann, ohne zugleich den Staat zu zwingen, den Handel mit Schulmaterialien zu monopolisieren; denn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes hat der Staat nicht eine Vergütung zu leisten, sondern er muss die Lehrmittel liefern. Der Staat müsste also Magazine zur Unterbringung dieses kleinen Schulmaterials anlegen. Nun war ich bis jetzt der Meinung, die Partei, welche Herr Reimann vertritt, sei gegen die Monopolisierung von Handel und Gewerbe. Ich erfahre heute zu meiner grossen Verwunderung, dass Herr Reimann eine Minderheit in seiner Partei darstellt und in Bezug auf Handel und Gewerbe für das Monopol des Staates ist. Herr Reimann ist also einverstanden, dass alle Geschäfte im Kanton Bern, die mit Schulmaterialien handeln, ruiniert werden, indem an deren Stelle der Staat die Lieferung der Schulmaterialien übernimmt!

Herr Burkhardt beantragt: «Laut § 17 des Schulgesetzes übernimmt der Staat folgende Leistungen: *a.* die Lieferung der Bücher und Karten zur Hälfte der Selbstkosten.» Dies ist bereits im Gesetz ausgesprochen und in Bezug hierauf besteht keine Differenz. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb der Grosse Rat diesen Antrag anzunehmen braucht; derselbe ist ganz gegenstandslos. Ferner soll der Staat nach Antrag des Herrn Burkhardt übernehmen: «*b.* die Rückerstattung der Hälfte der Kosten für Schreib- und Zeichnungsmaterial an die Schulgemeinden, im Maximum 60 Rappen per Schüler und per Jahr, für so lange, als dieses Material den Gemeinden nicht durch den Staatsverlag zur Hälfte der Selbstkosten geliefert wird.» Herr Burkhardt scheint also anzunehmen, der Staat solle später Magazine für das kleine Schulmaterial einrichten. Allein das ist Zukunftsmusik, und wir können uns heute damit nicht befassen. Sodann aber verlangt Herr Burkhardt grundsätzlich, der Staat solle die Hälfte der Kosten des Schulmaterials übernehmen, im Maximum 60 Rappen per Schüler und per Jahr. Sie können nun von vornherein als sicher annehmen, dass man sofort das Maximum bezahlen müsste. Bringen wir in Anschlag, was die Stadt Bern für die Schulmaterialien ausgiebt, so kommen wir auf eine bedeutend höhere Summe als Fr. 1. 20. Die Stadt Bern giebt für das Schulmaterial, also ohne die Bücher, Fr. 2 bis Fr. 2. 10 per Schüler

aus. Nehmen Sie diese Summe als Norm an, so macht die Hälfte Fr. 1 bis Fr. 1. 05 aus. Es ist deshalb sicher, dass der Staat, wenn Sie den Antrag des Herrn Burkhardt annehmen, gezwungen sein wird, sofort jeder Gemeinde das Maximum auszurichten. Nehmen wir nun an, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sei im ganzen Kanton eingeführt und der Staat habe an die Lieferung des Schulmaterals einen Beitag von 60 Rappen zu verabfolgen, so macht dies die schöne Summe von Fr. 60,000 aus. (Herr Grossrat Burkhardt verfügt sich zum Redner und macht denselben darauf aufmerksam, dass sich sein Antrag nur auf den Art. 17 des Schulgesetzes beziehe.) Herr Burkhardt sagt mir, sein Antrag beziehe sich nur auf den Art. 17, d. h. nur auf die armen Kinder. Die Zahl dieser letztern ist, wenn man vernünftig rechnet und nicht nach dem Beispiel gewisser Gemeinden, in welchen plötzlich alle Familien arm zu sein behaupten, auf etwa 12,000 zu veranschlagen, und in diesem Falle würde die Ausgabe für den Staat Fr. 7200 ausmachen, wozu noch die Lieferung der gedruckten Bücher zur Hälfte der Selbstkosten hinzukäme. Ich habe Ihnen in meinem ersten Vortrage gesagt, dass die Zahlen, welche der Regierungsrat seinem Antrage zu Grunde legt, solche sind, die man bei der gegenwärtigen Sachlage zur Not verantworten kann, und ich habe Ihnen in Aussicht gestellt, dass wahrscheinlich früher oder später die Ansätze erhöht werden. Ich habe aber auch mein Bedauern darüber ausgesprochen, dass man für solche Kleinigkeiten den Staat in Anspruch nimmt und ihn dadurch verhindert, grössere Ziele, die viel wichtiger wären, zu verfolgen, wie z. B. die Frage der Lehrerbildung, von welcher letzter Tage die Rede war.

Sie mögen beschliessen, was Sie für gut finden. Aber ich glaube nicht, dass man bei der gegenwärtigen Sachlage und mit Rücksicht auf die grossen Opfer, die der Staat bisher für die Schule leistete, weiter gehen soll, als die Regierung beantragt. Ich habe punkto Schulwesen einen Grundsatz, den ich nicht gerne verlassen möchte. Ich behaupte, es wäre ein grosses Unglück, wenn wir wegen des Schulgesetzes eine Extrasteuer erheben müssten. Es würde dadurch die Unpopularität der Schule, die in vielen Gegenden des Kantons schon jetzt besteht, noch vermehrt und vergrössert. Ich wehre mich deshalb energisch gegen alle unnötigen Ausgaben des Staates, die zur Folge haben könnten, dass schon im Laufe des nächsten Jahres des Schulgesetzes wegen die Staatssteuer erhöht werden müsste. Ich beantrage Ihnen deshalb, Sie möchten es beim Antrage des Regierungsrates bewenden lassen und die Anträge der Herren Burkhardt und Reimann abweisen.

Burkhardt. Es ist nicht das erste Mal, dass Herr Erziehungsdirektor Gobat die Gemeinde Köniz hier an den Pranger stellt, um beim Grossen Rate Stimmung zu machen. Herr Gobat hat gesagt, die Gemeinde Köniz habe ungefähr die Hälfte ihrer Schüler als arm angegeben. Das ist eine Lüge, würde Herr Gobat sagen. Wir haben 400 Schüler angegeben, das ist die Wahrheit! Diese sämtlichen 400 Schüler stunden auf der Liste derjenigen, denen auf dem Wege der freiwilligen Liebesthätigkeit Suppe verabfolgt wurde, und Sie werden begreifen, dass diejenigen davon nicht Gebrauch machen, die es nicht nötig haben. Diese 400 Schüler machen auch lange nicht die Hälfte der Gesamtschülerzahl aus, indem die letztere über 1300 beträgt. Ich glaube, wir hätten ganz gut noch mehr Kinder als arm angeben können. Das ist die Wahrheit!

Wenn ich nun dem Herrn Dr. Gobat etwas aufs Leder steigen will, so werden Sie mir das nicht übel nehmen. (Heiterkeit.) Jedes Mal, wenn es sich um eine Ausgabe für das Primarschulwesen handelt, rückt Herr Gobat mit den Steuern auf und erklärt, es sei eine so und so hohe Extrasteuer nötig oder er müsse einen Nachkredit anbegehren. Hat Herr Dr. Gobat bei Ausgaben für die Hochschule, die von Jahr zu Jahr gestiegen sind, so dass am Schlusse des Jahres bedeutende Nachtragskredite verlangt werden mussten im Betrage von Fr. 20-, 30-, 40,000, den Grossen Rat jeweilen auch vorher angefragt, ob er das thun dürfe? Nein, Herr Dr. Gobat hat sich erst an den Grossen Rat gewendet, wenn er das Geld haben musste. Und gerade der Herr Erziehungsdirektor, der die Aufgabe hätte, das Volksschulwesen auf eine etwas höhere Stufe zu bringen, macht Ausgaben, die absolut nicht gerechtfertigt sind. Die Herren wollen sich einmal unser Nationalmuseum ansehen, was man dort für « Gfätterzeug » anbaute, das über Fr. 100,000 kostete. Nach diesem Gfätterzeug mag man den Geist gewisser Leute beurteilen. Damals hat man nicht gefunden, dass man dies nicht vermöge. Heute aber, wo es sich um einige Fränklein handelt, die es den Gemeinden ermöglichen sollen, den armen Schulkindern auch die Schulmaterialien unentgeltlich abzugeben, wird der Finanzteufel gehörig an die Wand gemalt und zwar diesmal nicht vom Finanzdirektor, sondern vom Erziehungsdirektor! Sie haben letzte Woche für neue Eisenbahnen 21 Millionen bewilligt. Wenn Sie aber wollen, dass die Eisenbahnen unserem Volke zu gute kommen, so müssen Sie auch dafür sorgen, dass die allgemeine Volksbildung auf ein höheres Niveau kommt, und die paar tausend Fränklein, die man heute von Ihnen verlangt, werden viel dazu beitragen, unser Primarschulwesen besser zu stellen. Nur wer sich praktisch mit dieser Sache zu befassen hat, weiss, wie viel einige Franken dazu beitragen können, um die Schulfreundlichkeit zu heben und einen fleissigeren Schulbesuch zu erzielen. Das alles weiss natürlich Herr Dr. Gobat nicht. Er hat mit der Hochschule und solchen Dingen zu thun; um die Volksschule kümmert er sich nicht.

Reimann. Ich glaube nicht, dass die Sache der Erziehungsdirektion durch die Nervosität, die Herr Gobat mir gegenüber bezeigte, gewinnt. Wenn Herr Gobat so ernste Dinge, wie die Interpretation von Gesetzesartikeln, lächerlich machen will, so kann dies bei mir nur ein peinliches Erstaunen hervorrufen, aber ein Beweis für die Güte der Sache, die Herr Gobat vertritt, ist dies nicht. Allerdings bin ich ein Anhänger der Staatsmonopole; aber bevor wir die kleinen Läden monopolisieren, haben wir andere, grössere Betriebe zu monopolisieren und für den Staat fruchtbringend zu gestalten. Was dann später kommt, werden wir zu gegebener Zeit sehen. Vorderhand habe ich Ihnen nicht zu erklären, was ich von der Monopolisierung der kleinen Schulmaterialienhandlungen halte. Jedenfalls ist das nicht das erste, was wir zu thun haben.

Sodann sagt Herr Gobat, wir seien heute nicht dazu da, um zu interpretieren, sondern die Regierung sei nur eingeladen worden, einen Bericht zu bringen. Nun geht aber aus der Diskussion, welcher ich mit grosser Aufmerksamkeit folgte, deutlich hervor, dass man ein

für allemal wissen wollte, was unter dem Ausdruck Lehrmittel zu verstehen sei. Es heisst auch im Vortrage des Regierungsrates: «Als die Angelegenheit im Grossen Rat zur Besprechung gelangte, lud Herr Grossrat Bühlmann, indem er darauf hinwies, dass der Sinn eines Gesetzes nicht durch Motionen festgestellt werden dürfe, den Regierungsrat ein, Bericht und Antrag bezüglich der authentischen Interpretation des Art. 17 des Schulgesetzes dem Grossen Rate vorzulegen.» Man hat also befürchtet, es möchte durch die Motion des Herrn Burkhardt ein anderer Sinn in den Art. 17 des Schulgesetzes hineingebracht werden, und um dem aus dem Wege zu gehen, schlug Herr Bühlmann die authentische Interpretation des Art. 17 des Schulgesetzes vor, die laut Verfassung in die Kompetenz des Grossen Rates gestellt ist. Wir haben also heute in der That zu interpretieren, und wenn ich eine andere Interpretation vorschlage, als die Regierung, so habe ich dazu das vollständigste Recht, das ich mir nicht verkürzen lasse, auch von einem Vertreter der Regierung nicht. Man kann ja über die Sache streiten; aber die von mir vertretene Meinung, man möchte der liberaleren Anschauung Ausdruck verleihen, ist jedenfalls so weitherzig, als der Ausweg, den uns Herr Gobat vorschlägt.

Wenn man das Schreckgespenst der Finanzen heute wieder voranstellt und erklärt, man müsse neue Steuern einführen, so entspricht das allerdings der Praxis der bernischen Regierung. Wenn Ausgaben gemacht werden sollen, die der Regierung nicht passen, so wird das Schreckgespenst einer Steuererhöhung in Aussicht gestellt. Für Ausgaben dagegen, welche der Regierung in den Kram passen, findet man immer Mittel und Wege, und der Herr Finanzdirektor wusste die Staatsrechnung immer noch so zu gestalten, dass ein schönes Bene herausschaute, während er im Anfang des Jahres von einem grossen Defizit sprach. Dieses Schreckmittel zieht nicht mehr. Wir wissen, was man von diesen Finanzkünsten zu halten hat; die Erfahrung hat bewiesen, dass es mit diesem Schreckgespenst der Finanzgefahr nicht halb so gefährlich ist.

Wenn Herr Gobat erklärt, es sei unmöglich, die Schulmaterialien durch den Staatsverlag zu liefern, so habe ich im zweiten Teile meines Antrages einen Ausweg angegeben, nämlich dass der Staat eine entsprechende Vergütung leistet. Was die Kontrolle betrifft, so scheint mir dieselbe nicht so schwer zu sein. Man wird Tabellen und Schemas für eine richtige Rechnungsführung aufstellen, so dass man am Ende des Jahres in die ganze Rechnungsführung leicht einen klaren Ueberblick gewinnen kann. Ich denke nicht, dass alle Gemeindebehörden von vornherein darauf ausgehen, die Staatskasse zu beschummeln; ich habe von denselben eine bessere Meinung.

Schenk (Bern). Ich möchte Sie wirklich auch bitten, dem Antrag des Herrn Reimann zuzustimmen und zwar um der Gerechtigkeit willen. Wenn wir uns fragen, was der Staat eigentlich für das Schulwesen leiste, so ist es hoch erfreulich, was für Hochschulbauten etc. ausgegeben wird, obschon die Notwendigkeit dazu zweifelhaft erscheint. Wir haben in der Schweiz Hochschulen im Ueberfluss, indem auf unserem kleinen Territorium nicht weniger als 7 Universitäten zusammengedrängt sind. Man klagt über Ueberproduktion in den gelehrten Berufsarten, und gleichwohl leistet der Staat grossartig für jeden Mediziner, sei er In- oder Ausländer, einen Beitrag von vielleicht Fr. 7 oder 8 pro diè, per Tag, während die Betreffenden vielleicht ganz gut aus eigenem Gelde zu studieren vermöchten. Man kann ja mit solchen Anstalten nach Aussen blagieren; aber dann sollte man nicht im Grossen Rate solche Diskussionen hören müssen, wie die heutige, wo man alle möglichen Bedenken hat, wenn es sich darum handelt, die grossen Schichten der Bevölkerung zu unterstützen. Die Zahl derjenigen, die mit Fr. 10, die sie ersparen können, rechnen müssen, ist viel grösser, als man ahnt. Diese Ungerechtigkeit allen nichtbesitzenden Klassen gegenüber ist es, die mich aufregt, und man braucht sich weiss Gott nicht zu wundern, wenn in den unvermöglichen Schichten des Volkes das Zutrauen zu den Behörden schwindet. Darum mehr Verständnis für die breiten Schichten der Bevölkerung! Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Reimann zur Annahme.

Dürrenmatt. Es ist das jedenfalls eine der interessantesten Diskussionen, die man seit langer Zeit im Grossen Rate gehört hat, welche sich da innerhalb des Festungsdreiecks Gobat-Burkhardt-Reimann — ungefähr ein gleichseitiges Dreieck — abspinnt, und ich muss bekennen, dass es mir, als ich einen der Herren nach dem andern hörte, fast so ergangen ist, wie jenem Amtsrichter, der dem Ersten, der ihm seinen Handel vortrug, sagte: Du hast recht; dem Zweiten, der im gegenteiligen Sinne plaidierte, sagte er: Du hast auch recht, und als ihn seine Frau darauf aufmerksam machte, er habe nun beiden recht gegeben, meinte er: Du hast auch recht! (Heiterkeit.) Aehnlich ist es bei den Herren Gobat, Burkhardt und Reimann. Jeder hat in seiner Festung eine gute Position, und ich muss bekennen, dass Herr Reimann eigentlich den grundsätzlichen Boden für sich hat. Er verlangt, dass der Grosse Rat sich an die Interpretation des Schulgesetzes mache, und in dieser Beziehung, glaube ich, hat Herr Reimann recht. Dagegen hat Herr Gobat in etwas anderem recht, nämlich was die Interpretation selber anbetrifft. Wenn nämlich, wie Herr Reimann verlangt, interpretiert sein muss, so bekenne ich, dass ich die Interpretation des Herrn Gobat vorziehe, und zwar auf Grund des heutigen Sprachgebrauchs. Ich muss bekennen, dass Herr Gobat, obschon er seiner Muttersprache nach nicht der deutschen Zunge angehört, den deutschen Sprachgebrauch nach meinem Dafürhalten richtiger zu handhaben scheint, als Herr Reimann. Hören wir einmal eine Lehrerin in der Schule, wenn sie Anschauungsunterricht erteilt! Da heisst es: Die Tafel ist eine Schulsache; das Heft ist eine Schulsache; das Lineal ist eine Schulsache etc. Kein Mensch, der nicht eine bestimmte Tendenz verfolgt, bezeichnet diese Gegenstände als Lehrmittel. Dem Gesetzgeber war sicher der Ausdruck «Schulsache» auch bekannt, und wenn er die Unentgeltlichkeit der Schulsachen hätte verlangen wollen, so würde er diesen Ausdruck gewählt haben und nicht den Ausdruck «Lehrmittel». Es giebt aber auch in der gesetzgeberischen Terminologie einen Anhaltspunkt. Wir hatten bis jetzt Lehrmittelkommissionen, die sich nur mit den gedruckten Büchern, aber nie mit den Schulmaterialien befassten. Hätte man einer solchen Kommission die Zumutung gemacht, über Papier, Griffel, Tafeln etc. ein Gutachten abzugeben, so würde sie gesagt haben: wir sind nicht eine Schulsachen-, sondern eine Lehrmittelkommission. Herr Gobat scheint mir also in Bezug auf die Handhabung des Sprachgebrauchs recht zu haben. Dass man die andere Interpretation,

wenn man eine bestimmte Tendenz verfolgt, auch verteidigen kann, will ich nicht bestreiten. Will man nur von logischen Gesichtspunkten ausgehen, so kann man sagen: jede Schulsache ist ein Lehrmittel; allein ich glaube nicht, dass dies seiner Zeit die Meinung des Grossen Rates war, und ich muss bekennen, dass ich — trotz der behaupteten Einstimmigkeit — unter dem Ausdruck Lehrmittel nur die gedruckten Lehrmittel verstanden habe.

Nun aber kommt die dritte Festung und die nennt sich Burkhardt! Um auf das praktische Ergebnis der heutigen Diskussion zu sprechen zu kommen, so muss ich bekennen, dass mir sein Antrag von allen am besten gefällt. Ich stund schon bei der Beratung des Schulgesetzes auf dem Boden, man solle die Unentgeltlichkeit nicht auch noch den Reichen zu gute kommen lassen; ich war deshalb dagegen, dass man diejenigen Gemeinden unterstütze, die diesen Modeartikel einführen. Ich habe die Sache damals als Modeartikel bezeichnet, und ich glaube, die bisherigen Erfahrungen geben mir so ziemlich recht, dass es sich einigermassen um einen Modeartikel handelt. Infolge des § 29 sind wir nun leider in der Lage, dass wir den reichen Gemeinden, bezw. den reichen Eltern einen Beitrag an die Unentgeltlichkeit zukommen lassen müssen. Herr Burkhardt beschränkt sich nun — und das gefällt mir an seinem Antrag — auf den § 17; um den § 29 bekümmert er sich nicht. Herr Burkhardt verlangt also eine möglichst liberale Auslegung des Schulgesetzes nur in Bezug auf die armen Kinder, und in dieser Beziehung muss ich ihm beipflichten, angesichts der Liberalität, die man in Bezug auf andere Dinge, wo dieselbe vielleicht weniger gut angebracht war, walten liess und angesichts der grossen Summen, die man erst kürzlich für andere Sachen erkannt hat. Der Antrag des Herrn Burkhardt scheint mir den Intentionen des Gesetzgebers am besten zu entsprechen; er will dort large sein, wo es am nötigsten ist, und dem kann ich auch beipflichten.

Dr. **Gobat**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mit Herrn Reimann nicht weiter rechten; denn er will offenbar nicht verstehen, was ich behauptet habe, nämlich, dass er uns mit seinem Antrage zwingt, den Handel mit Schulmaterialien, welcher bis jetzt Privaten überlassen war, zu monopolisieren.

Was den Antrag des Herrn Burkhardt anbelangt, so muss ich von vornherein sagen, dass ich diesem Herrn ungern antworte. Er hat sich eines Ausdrucks bedient, der absolut unparlamentarisch ist. Er hat gesagt, ich sei ein Lügner, und der Herr Präsident hätte ihn, meiner Ansicht nach, zur Ordnung rufen sollen. Allein ich muss dem Herrn wohl oder übel antworten. Auf die verschiedenen Anschuldigungen, die Herr Burkhardt angebracht hat, gehe ich nicht ein und ebensowenig auf seine Vorwürfe, wir geben für die Hochschule zu viel Geld aus — ein Vorwurf, der zu meiner grossen Verwunderung von einem stadtbernischen Abgeordneten unterstützt worden ist — wir geben zu viel Geld aus für das historische Museum, das bekanntlich keine Staatsanstalt, sondern eine Stiftung ist etc. etc., Vorwürfe, welche schon hundertmal widerlegt worden sind, die aber Herr Burkhardt noch hundertmal wieder vorbringen wird. Wir haben es heute nur mit der Primarschule zu thun und zwar nur mit den §§ 17 und 29 des Schulgesetzes. Es handelt sich dabei nicht nur um die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die armen Kinder, sondern die Hauptfrage ist die, welchen Beitrag der Staat an die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel leisten soll. Ich habe Ihnen gesagt, dass der § 29 des Schulgesetzes bestimmt: «Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.» Diese Bestimmung ist mit dem 1. Januar 1897 in Kraft getreten, und zur Ausführung derselben wurde ein Kredit ins Budget aufgenommen. Wir müssen aber nicht nur wissen, welcher Kredit uns zur Verfügung steht, sondern wie viel der Grosse Rat denjenigen Gemeinden, welche die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, per Kind verabfolgen will. Deshalb wurde die Frage der Auslegung des § 17 des Schulgesetzes mit der Frage der allgemeinen Unentgeltlichkeit, von welcher der § 29 spricht, verbunden. Es ist natürlich sehr unschuldig, wenn man, wie Herr Burkhardt es thut, den Beitrag des Staates an die Schulmaterialien nur so weit es arme Kinder betrifft von 20 auf 60 Rappen erhöht, indem dies nur eine Differenz von Fr. 4800 ausmacht. Allein dadurch würden wir gezwungen, auch an die allgemeine Unentgeltlichkeit einen gleich grossen Beitrag zu leisten und so wären wir genötigt, für die allgemeine Unentgeltlichkeit vielleicht eine Summe von Fr. 50,000 auszugeben, während wir darauf sehen sollten, dem Staate nicht noch weitere Leistungen zu überbinden, welche die Gemeinden ganz gut übernehmen können. Gegenüber den ganz falschen und böswilligen Auslassungen der Herren Burkhardt, Reimann und Schenk wiederhole ich nochmals, dass die Regierung den armen Kindern die unentgeltliche Lieferung der Lehrmittel sehr wohl gönnen mag; wir wehren uns nur dagegen, dass man diese Ausgaben, die für die einzelnen Gemeinden eine Kleinigkeit ausmachen, dem Staate überbinden will, während wir doch wissen, dass keine genaue Kontrolle ausgeübt werden kann und wir andere Aufgaben zu lösen haben.

Sie mögen nun entscheiden. Der Regierungsrat überlässt dem Grossen Rate die volle Verantwortlichkeit in dieser Angelegenheit, die den Staat mit der Zeit zu einer Ausgabe von Hunderttausenden von Franken führen kann. Ich bin ganz mit der Ansicht des Herrn Dürrenmatt einverstanden, dass man für die reichen Kinder die Unentgeltlichkeit gar nie hätte einführen sollen. Allein man hat es nun einmal gethan, und der Staat muss den Kindern von Millionären die Lehrmittel bezahlen! Schliesslich mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass Sie nicht nur beschliessen dürfen, was der Staat an die Unentgeltlichkeit gemäss § 17 leiste, sondern dass Sie gleichzeitig auch beschliessen müssen, welcher Beitrag der allgemeinen Unentgeltlichkeit zugewendet werden soll. Trennen lässt sich die Sache nicht.

Präsident. Bevor wir weiter gehen, muss ich doch eine Berichtigung anbringen. Herr Regierungsrat Gobat hat sich darüber beklagt, dass Herr Burkhardt nicht zur Ordnung gerufen worden sei. Der betreffende Ausdruck des Herrn Burkhardt bewegte sich allerdings so ziemlich an der Grenze des parlamentarischen Anstandes. Indessen hat Herr Burkhardt nicht das Wort «Lügner» gebraucht, sondern er sagte, so wie ich ihn verstanden habe: «Das ist eine Lüge, würde

Herr Gobat sagen.» Ich habe mich deshalb nicht veranlasst gesehen, Herrn Burkhardt zur Ordnung zu rufen. Dies zu meiner persönlichen Rechtfertigung.

M. **Boinay**. Je me permets d'appuyer la proposition du gouvernement et de la commission.

M. Scherz a dit il y a un instant qu'il s'agissait d'une mesure transitoire, d'un essai à tenter. J'estime qu'il est bon de faire cet essai. La proposition de M. Burkhardt tend à des dépenses considérables que l'Etat ne saurait assumer et auxquelles M. Burkhardt lui-même n'a pas songé. Il faut avoir été quelque peu dans les écoles pour savoir avec quelle facilité, quelle prodigalité, les enfants, surtout les enfants pauvres, se servent des moyens d'enseignement qu'on leur délivre gratuitement.

Quant à moi j'appuie la manière de voir de ceux qui disent que par «moyens d'enseignement», on n'a voulu parler ici, dans cette enceinte, lors de la discussion de loi scolaire, que des livres d'enseignement imprimés et non pas des crayons, plumes, etc. Si l'on voulait interpréter l'art. 17 dans le sens d'une extension de la gratuité, le budget de l'instruction publique atteindrait avant peu d'années des sommes excessives. Laissons aux communes le soin de statuer sur la gratuité des crayons, plumes, cahiers, l'Etat a suffisamment à faire comme cela. M. Burkhardt parle des riches communes qui distribuent des jouissances communales importantes; celles-là seront sans doute les premières à dire: nous délivrerons gratuitement à nos enfants les moyens d'enseignement, pourvu que l'Etat nous fournisse les manuels.

Je ne suis pas d'avis qu'il faille voter des dépenses à la vapeur. On a voté 22 millions de francs de subventions aux chemins de fer la semaine dernière, et l'on a bien fait; mais ce n'est pas une raison pour lever l'écluse et accorder encore d'autres sommes, sans réflexion.

Et les impôts! le spectre de l'impôt! Ce n'est pas sans crainte que nous, Jurassiens, nous voyons venir une loi qui coûtera quelques centaines de mille francs, — la loi sur l'assistance publique, qui, selon nos prévisions, fera élever nos impôts jusqu'à 50 centimes pour mille francs. Nous ne reprocherons pas au gouvernement ni à M. Gobat, Directeur de l'Education, de tendre aux économies, de faire le moins de dépenses possible: — j'approuve la manière de voir du gouvernement et de la commission.

Je crois donc qu'il est bon de faire un essai. Nous pourrons nous prononcer au bout de quelques années sur les résultats acquis, en tirer une conséquence et dire notre opinion définitive. Pour le moment, n'allons pas trop loin. Laissons un peu d'initiative aux parents, aux communes. Nous ne perdons pas pour cela de vue les devoirs d'assistance de l'Etat envers les parents pauvres. Mais ne remettons pas tout aux mains de l'Etat, comme le propose notre collègue, M. Reimann; laissons agir un peu aussi les communes, les individus, les citoyens. Les citoyens doivent sentir leur responsabilité et savoir qu'il n'ont pas à s'en remettre entièrement à l'Etat, à la commune, de leurs charges de pères de famille. Laissons leur au moins la faculté, si la commune s'y refuse, d'acheter pour leurs enfants les crayons, les touches, dont ils ont besoin à l'école.

Burger. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Herrn Burkhardt. Es ist dies derjenige Antrag, welcher der armen Jugend die nötige Bildung angedeihen lassen will. Was nützen uns am Ende die grossen Hochschulgebäulichkeiten, wenn man auf der andern Seite engherzig armen Kindern nicht diejenige Bildung zu teil werden lassen will, wie es in Wirklichkeit der Fall sein sollte. Ich finde, es sei nicht richtig, die eine Woche mit der grossen Kelle Millionen anzurichten und die andere Woche dann wegen einer geringen Ausgabe sich zurückzuziehen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Burkhardt zur Annahme.

Präsident. Wird die Diskussion weiter benützt? — Wenn nicht, so ist dieselbe geschlossen. Herr Burkhardt teilt mir mit, dass sich sein Antrag lediglich auf den § 17, d. h. auf die Ziffer 1 des Antrages des Regierungsrates beziehe; der Ziffer 2 des regierungsrätlichen Antrages widersetzt sich Herr Burkhardt nicht.

Abstimmung.

I. Eventuell:

1. Für die Ziffer 1 des regierungsrätlichen Antrages	78	Stimmen.
Für den Antrag Burkhardt . . .	43	»
2. Für den Zusatzantrag Scherz .	75	»
Dagegen	12	»

II. Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag Reimann) . . Mehrheit.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 108 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 72 Stimmen) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Louis Edmond *Magron*, von Pranthoy im Departement der Haute-Marne (Frankreich), geboren 1850, Buchhändler, seit mehr als zwanzig Jahren in Bern wohnhaft, Witwer der Johanna Emma Klara Burkhard, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 102 Stimmen.

2. Adolf *Schütterer*, von St. Georgen, Grossherzogtum Baden, geboren 1854, Wirt in Biel, seit 1891 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Rosa Zürcher, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Port — mit 93 Stimmen.

3. Karl *Streissguth*, von Lahr, Grossherzogtum Baden, geboren 1835, Werkführer in Laupen, seit 1876 daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Maria Bertha Streissguth und seine zwei minderjährigen Kinder Ida und Karl Hermann, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Laupen — mit 96 Stimmen.

4. Johann *Baud*, von Gimel, Kanton Waadt, geboren 1856, Handelsmann in Meiringen, seit seiner Geburt

daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marianne Tännler, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Meiringen — mit 105 Stimmen.

5. Emil *Meyer*, von La Chapelle, Frankreich, geboren 1871, ledig, Commis in Bern, seit seiner Jugend in der Schweiz und seit 1894 in Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Innertkirchen — mit 98 Stimmen.

6. Johann Friedrich *Fetzer*, von Hürben, Königreich Württemberg, geboren 1876 in Seeberg und daselbst aufgewachsen, Bäcker, wohnhaft in Herzogenbuchsee, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Hermiswyl — mit 111 Stimmen.

Gesetz
betreffend
die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gesetzesentwurf betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, der Ihnen heute zur ersten Beratung vorliegt, ist kein grosses gesetzgeberisches Werk, und er erscheint denn auch in einem ganz schlichten Gewand vor Ihnen. Nichtsdestoweniger verdient er eine durchaus ernsthafte Betrachtung und Beachtung, einerseits weil er in einem sehr wichtigen Verwaltungszweig, nämlich in Vormundschaftssachen, nicht unwesentliche Reformen einführen will und anderseits weil diese Reformen einem wahrhaften Bedürfnis entsprechen, wie ich mit wenigen Worten darthun zu können glaube.

Bekanntlich beruht die bernische Vormundschaftspflege auf dem Heimatprinzip. Letzteres findet seine gesetzliche Begründung einerseits in der Satz. 209 der Vormundschaftsordnung, wo es heisst, dass in jeder Gemeinde der Gemeinderat die ordentliche Vormundschaftsbehörde der Gemeindeangehörigen bilde, und anderseits im Gemeindegesetz vom Jahre 1852, § 8, wo ebenfalls vorgeschrieben ist, die Vormundschaftspflege solle sich auf alle Personen erstrecken, die Bürger der betreffenden Gemeinde sind, insofern sie in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz Vermögen haben. Daraus geht hervor, dass die Vormundschaftsbehörden in Vormundschaftssachen nur Recht und Pflicht haben gegenüber Bürgern der betreffenden Gemeinde, nicht auch gegenüber Einsassen, auch wenn diese letztern vielleicht in der Gemeinde geboren wurden und Jahr und Tag in derselben lebten. Es mag dieses Heimatprinzip in früheren Zeiten seine Berechtigung gehabt haben, in Zeiten unentwickelter Verkehrsverhältnisse, wo die Posten noch als einziges regelmässiges Verkehrsmittel durch das Land zogen und die Bevölkerungsverschiebungen noch unbedeutende waren, wo infolgedessen die Burger in den Gemeinden die grosse Mehrheit bildeten. Damals lag es in der Natur der Sache, dass die Vormundschaftsbehörden des Heimatortes die Vormundschaft besorgten. Seither haben sich die Zeiten geändert. Sie haben letzte Woche bei Beratung des Eisenbahnsubventionsdekretes Gelegenheit gehabt, zu vernehmen, welch ungeheuren Umschwung in den Verkehrsverhältnissen im Laufe der letzten Jahrzehnte eingetreten ist. Infolge der modernen Verkehrsmittel ist das Leben viel beweglicher, die Bevölkerungsverschiebung viel grösser geworden; die Welt ist scheinbar grösser geworden, und dies führte auch in den Gemeinden zu bedeutenden Veränderungen. In vielen Gemeinden des Kantons Bern sind heute die Ortsburger in der Minderheit. Es ist statistisch festgestellt, dass gegenwärtig im Kanton Bern 207,828 Burger innerhalb ihrer Gemeinde wohnen und 273,846 ausserhalb derselben. Es wohnen somit ungefähr 70,000 mehr ausserhalb ihrer Heimatgemeinde. So haben sich die Verhältnisse geändert!

Es ist nun ohne weiteres klar, dass eine Vormundschaftsbehörde nicht im Falle ist, über Leute eine richtige Vormundschaftspflege auszuüben, die nicht in der gleichen Gemeinde, vielleicht nicht einmal im gleichen Amtsbezirk, sondern in einem andern Landesteil wohnen. Eine richtige Vormundschaftspflege verlangt, dass die Vormundschaftsbehörde die unter Vormundschaft stehende Person in ihrer Lebensweise, in ihrem Thun und Lassen, in ihren sittlichen und ökonomischen Verhältnissen jederzeit beaufsichtigen kann. Dies ist bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht möglich; denn die heimatliche Vormundschaftsbehörde kommt häufig in den Fall, die Vormundschaftspflege über Leute ausüben zu müssen, die weit entfernt wohnen, die sie nicht kennt und die auch nie in ihrer Heimatgemeinde wohnten. Eine solche Vormundschaftspflege erinnert einen an die briefliche ärztliche Behandlung, wie sie von Kurpfuschern ausgeübt wird, nicht aber von einem gewissenhaften Arzt, der wenn immer möglich den Patienten selber sehen und ihn persönlich untersuchen muss, um dann gestützt darauf seine ärztliche Kunst zur Anwendung zu bringen. Aehnlich soll es auch sein in der Vormundschaftspflege. Die Vormundschaftsbehörde soll die Leute vor sich haben und ihre Verhältnisse prüfen können, um gestützt darauf zu beurteilen, ob diese Leute unter Vormundschaft zu stellen sind oder nicht. Die späten Bevogtungen, die erst eintreten, wenn der Verschwender sein Hab und Gut verprasst hat und seine Familie sich in der Not befindet, sind zu einem grossen Teil der gegenwärtigen heimatlichen Vormundschaftspflege zuzuschreiben. Angenommen, die Gemeinde Sumiswald habe die Vormundschaft über einen im Jura wohnenden Bürger auszuüben. Die Verhältnisse dieses Bürgers ändern sich; allein die heimatliche Vormundschaftsbehörde vernimmt nichts davon bis es zu spät ist. Es kann auch vorkommen, dass eine Vormundschaftsbehörde zwar etwas vernimmt, aber zu wenig rasch vorgeht, zu wenig diligent ist. Nun haben wir die sonderbare Erscheinung, dass wenn die heimatliche Vormundschaftsbehörde von Bevogtungsgründen Kenntnis erhält, aber aus diesem oder jenem Grund nicht vorgeht, der betreffende Bürger, wenn er infolgedessen verarmt, nicht der heimatlichen Vormundschaftsbehörde auffällt, sofern er im alten Kanton wohnt, sondern der Wohnsitzgemeinde, die rechtzeitig darauf aufmerksam machte, der Mann sollte bevogtet werden, aber nach unsern gegenwärtigen Bestimmungen kein Recht besitzt, die Bevogtung zu verlangen.

Auch das Bevogtungsverfahren, wie es gegenwärtig

besteht, ist im ganzen ein etwas schwerfälliges. Statt dass die Wohnsitzgemeinde, welche die betreffende Person vor Augen hat, sich direkt ans Regierungsstatthalteramt wenden und die Bevogtung verlangen kann, muss sie sich zuerst an die heimatlichen Behörden wenden, und erst gestützt auf einen Beschluss dieser letztern kann dann beim Regierungsstatthalter, beziehungsweise beim Amtsgericht die Bevogtung anbegehrt werden. Bis sich das alles abgespielt hat, können Wochen vergehen, und unterdessen hat vielleicht die betreffende Person, die vielleicht geisteskrank und infolgedessen unverständige Handlungen zu begehen im Begriffe ist, Handlungen vorgenommen, die ihr materiell sehr zum Schaden gereichen können.

Das Heimatprinzip erweist sich namentlich als unhaltbar, wenn es sich um vormundschaftliche Verhältnisse zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil handelt. Es macht sich hier namentlich die Verschiedenheit der Sprache und der Gesetzgebung sehr fühlbar. Es gilt zwar im Jura und im alten Kantonsteil die nämliche Vormundschaftsordnung. Dagegen leben im Jura sehr viele Altberner, die dort geboren wurden, sich dort verheiratet haben, die deutsche Sprache nicht kennen und der heimatlichen Vormundschaftsbehörde ganz unbekannt sind. Wenn nun ein solcher Altberner stirbt und es sich darum handelt, die Interessen seiner Kinder und seiner Frau zu wahren, so darf dies nicht die jurassische Wohnsitzgemeinde thun, sondern es ist dies Sache der heimatlichen Vormundschaftsbehörde, die vielleicht in Adelboden oder einer andern abgelegenen Gemeinde ihren Sitz hat, deren Mitglieder mit der französischen Sprache nicht immer sehr vertraut sind und auch von der jurassischen Gesetzgebung nichts kennen. Natürlich ist eine solche Vormundschaftsbehörde in Verlegenheit, was sie machen soll und schliesslich bleibt ihr nichts anderes übrig, als eine Abordnung in den Jura zu schicken, was Kosten und Umstände zur Folge hat. Infolgedessen kam es öfters vor, dass solche Vormundschaftsbehörden im alten Kanton säumig blieben und schliesslich verantwortlich erklärt werden mussten. Erst letzten Herbst ist ein Fall ähnlicher Art vom Appellations- und Kassationshof beurteilt worden. Eine altbernische Vormundschaftsbehörde war gegenüber den Nachkommen eines im Jura verstorbenen Angehörigen säumig, und der Appellationshof hat den betreffenden Gemeinderat zum Schadensersatz verurteilt.

Das Heimatprinzip war früher auch im Armenwesen massgebend, bis dann im Jahre 1857 das gegenwärtig noch zu Recht bestehende Armengesetz die örtliche Armengenössigkeit einführte. Sie wissen, welche bedenklichen Zustände früher auch im Armenwesen herrschten; viele Gemeinden wurden dadurch finanziell geradezu ruiniert. Man hat die Wohlthat der örtlichen Armengenössigkeit schätzen gelernt, und da nun zwischen dem Armenwesen und der Vormundschaftspflege ein unverkennbarer innerer Zusammenhang besteht, indem die Unterstützungsgemeinde, welcher schliesslich die betreffenden verarmten Personen auffallen, ein wesentliches Interesse daran hat, dass die Leute, die unter Vormundschaft gestellt werden sollten, rechtzeitig bevogtet werden. Man sollte deshalb glauben, dass nach Einführung der örtlichen Armengenössigkeit es nur einer leisen Anregung bedurft hätte, um auch die örtliche Vormundschaftspflege einzuführen. Es hat auch der Regierungsrat im Jahre 1863 dem Grossen Rate einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorgelegt; allein der Grosse Rat hat diesen Entwurf mit 61 gegen 43 Stimmen verworfen. Seither blieb diese zeitige Idee über 30 Jahre im Schlummer liegen, bis wir uns heute wieder damit zu befassen haben, ein drastisches Beispiel, wie langsame Füsse die Gesetzgebung in einer demokratischen Republik oft hat. Es gab allerdings im Jahre 1874 die neue Bundesverfassung einen gewissen Anstoss zur Lösung dieser Frage, indem sie in den Art. 46 und 47 bestimmte: « In Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Recht und der Gesetzgebung des Wohnsitzes. Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes . . . . die erforderlichen Bestimmungen treffen. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen. »

Diese Bundesgesetzgebung ist gekommen, aber auch erst im Jahre 1891; es ist dies das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Die Hauptbestimmung dieses Gesetzes geht dahin: «Die personen-, familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des Civilrechtes eines Kantons finden auf die in seinem Gebiete wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter aus anderen Kantonen Anwendung. » (Art. 1). Und speziell in Bezug auf das Vormundschaftswesen, das uns heute einzig interessiert, hat das Gesetz folgende Bestimmung aufgestellt: «Für die Vormundschaft ist ausschliesslich massgebend das Recht des Wohnsitzes der Person, welche unter Vormundschaft zu stellen ist oder über welche eine Vormundschaft bereits bestellt ist.» Aus diesen Bestimmungen, namentlich aus dem Art. 1, ergiebt sich ohne weiteres, dass das Bundesgesetz nur interkantonale Verhältnisse beschlägt; es betrifft nur solche Personen, die in einem Kanton niedergelassen sind oder sich aufhalten, der nicht ihr Heimatkanton ist, oder auf unsern Kanton Bern angewendet: das Bundesgesetz bezieht sich nur auf diejenigen im Kanton Bern wohnenden Niedergelassenen und Aufenthaltler, die Bürger von Luzern, Zürich, Basel etc. sind. Wir haben nun die sonderbare Erscheinung, dass auswärtige Kantonsbürger oder sogar Ausländer im Kanton Bern in Vormundschaftsangelegenheiten des Rechtes des Wohnsitzes teilhaftig sind, die bei uns wohnenden eigenen Kantonsangehörigen dagegen nicht. Dies sind nun gesetzliche Ungleichheiten und Unzukömmlichkeiten, die mit einem guten Staatswesen unvereinbar sind. Um dieselben zu beseitigen, wurde der vorliegende Entwurf ausgearbeitet, der Ihnen heute zur ersten Beratung unterbreitet wird. Ich beantrage Ihnen, auf die Beratung desselben einzutreten.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Beratung des vorliegenden Gesetzes einzutreten. Nachdem die Frage, die der Gesetzesentwurf beschlägt, bereits bei Besprechung der von mir gestellten Motion einlässlich behandelt worden ist und namentlich von dem damaligen Justizdirektor, Herrn Lienhard, Ihnen sehr einlässlich dargestellt wurde und nachdem Sie auch der gegenwärtige Justizdirektor, Herr Regierungsrat Klay, über die Materie aufklärte, halte ich es für überflüssig, über die Eintretensfrage nochmals einen längern Vortrag zu halten. Das vorliegende Gesetz bezweckt keine Aenderung in der Verwaltung der Vormundschaftspflege,

sondern es handelt sich nur um die Frage: Soll die Vormundschaft von den Heimatgemeinden verwaltet werden oder soll sie mit dem betreffenden Bürger wandern, soll sie da ausgeübt werden, wo er wohnt? Ich glaube, in unserer Zeit könne in dieser Beziehung gar kein Zweifel obwalten. Schon im Jahre 1863 wurde die Frage behandelt; später ist dann die Eidgenossenschaft vorangegangen, und es kann meiner Ansicht nach heute kein vernünftiger Mensch mehr dagegen sein, dass man das jetzige veraltete System einmal beseitigt. Es ist absolut notwendig, dass wir den Zeitverhältnissen Rechnung tragen und die Vormundschaftspflege dahin verlegen, wo sie auch richtig ausgeübt werden kann.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 bestimmt, dass ordentlicher Weise die Einwohnergemeinde und zwar der Einwohnergemeinderat die Vormundschaftspflege auszuüben habe. Ausnahmsweise kann unter Zustimmung der Regierung in stark bevölkerten Gemeinden eine besondere Vormundschaftskommission eingesetzt werden. Die Einwohnergemeinde ist diejenige öffentliche Personenvereinigung, die im Sinne unseres Gemeindegesetzes von 1852 alles in allem ist. Sie besorgt die Ortspolizei, sie besorgt das Vormundschaftswesen, sie verwaltet die Gemeindegüter, ihr liegen die öffentlichen Rechte und Pflichten ob, sie bezieht Steuern, und sie soll auch diejenige Vereinigung sein, welche fortan die Vormundschaftspflege auf der ganzen Linie besorgt. Was den Zusatz betreffend die Bestellung besonderer Vormundschaftskommissionen betrifft, so entspricht derselbe einer bisherigen Bestimmung. Es kann z. B. in Bern dem Gemeinderat schlechterdings nicht zugemutet werden, neben allen andern Obliegenheiten auch noch die Vormundschaftspflege auszuüben. Immerhin ist es ins Belieben der Gemeinden gestellt, ob sie eine solche Vormundschaftskommission einsetzen wollen oder nicht.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Durch diesen Paragraphen wird an den gegenwärtigen Verhältnissen eigentlich nichts geändert, indem er nur wiederholt, was in der Satzung 209 der Vormundschaftsordnung auch gesagt ist, nämlich dass der Einwohnergemeinderat ordentlicher Weise die Vormundschaftspflege zu führen habe, mit der auch schon früher bestandenen Ausnahme, dass in Gemeinden, wo dies nötig ist, besondere Vormundschaftskommissionen bestellt werden können.

Auf einen Punkt muss ich hier schon aufmerksam machen; es ist dies nötig zur Aufklärung. Das Civilgesetzbuch hat von der Regel, dass die Einwohnergemeinde das Vormundschaftswesen besorge, eine Ausnahme gekannt, indem es in der Satzung 209 im zweiten Alinea bestimmte: «Der Kleine Rat kann jedoch in ausserordentlichen Fällen und auf geziemendes Nachwerben den Verwandten der vormundschaftsbedürftigen Person die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörde in betreff dieser Person übertragen, wenn ihm dieselben hinlängliche Sicherheit für den Schaden bestellen, welcher dem Pflegebefohlenen aus der von ihnen zu verantwortenden Nachlässigkeit zuwachsen könnte. In dergleichen Fällen stehen die Verwandten in dem gleichen Verhältnisse zu dem Oberamtmanne, wie die ordentlichen Vormundschaftsbehörden.» Das Civilgesetzbuch kennt also die Ausnahme, dass die Verwandten die Vormundschaftspflege über eine bestimmte Persönlichkeit ausüben können. Die Kommission hat beraten, welche Stellung sie dazu einnehmen wolle, und sie ist zu dem Schlusse gekommen, wenn man darüber im Gesetze nichts sage, so bleiben diese vormundschaftlichen Vogtskonstituentschaften bestehen. Ich muss aber bekennen, dass ich seither anderer Ansicht geworden bin. Ich glaube, wenn man diese Bestimmung nicht wieder aufführt, so sind die vormundschaftlichen Vogtskonstituentschaften aufgehoben. Der § 1 des vorliegenden Gesetzes sagt: «Die Vormundschaftspflege ist ordentlicher Weise eine Angelegenheit der Einwohnergemeinde.» Es ist also, soweit das vorliegende Gesetz nicht selber eine Ausnahme macht, die Vormundschaftspflege Sache der Einwohnergemeinde, und nach meinem Dafürhalten hätte dies zur Folge, dass die vormundschaftlichen Vogtskonstituentschaften aufgehoben sind; denn der § 8 bestimmt, dass alle mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften aufgehoben werden. Das vorliegende Gesetz sieht eine einzige Ausnahme von der in § 1 vorgesehenen allgemeinen Regelung vor, nämlich in § 2, wo es heisst: «Eine Ausnahme von dieser Regel bilden einzig diejenigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen (wie z. B. die Zunftgesellschaften von Bern), welche bis jetzt die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen.» Ich wollte Sie auf diesen Punkt aufmerksam machen, damit Sie sich entscheiden können, ob Sie diese Vogtskonstituentschaften beibehalten oder, als veraltetes Institut beseitigen wollen. Ich bekenne, dass mir bis in die allerletzte Zeit kein Fall bekannt war, wo diese verwandtschaftliche Vormundschaftspflege ausgeübt wurde. Auch der Herr Justizdirektor hat in der Kommission erklärt, es sei ihm kein solcher Fall bekannt. Seither habe ich von einem solchen Fall Kenntnis erhalten, und Sie müssen sich daher entscheiden, ob Sie diese verwandtschaftliche Vormundschaftspflege beibehalten wollen. Ich bestreite nicht, dass sie vom guten sein kann. Nehmen wir z. B. an, von drei Geschwistern sei eines leider in geistiger und körperlicher Beziehung zurückgeblieben. Da ist es nun leicht denkbar, dass die beiden andern Geschwister sagen, sie wollen über ihre unglückliche Schwester oder ihren unglücklichen Bruder die Vormundschaft ausüben; sie gelangen zu diesem Zwecke mit einem Gesuche an den Regierungsrat, und dieser wird demselben entsprechen, sofern die nötige Sicherheit für das vorhandene Vermögen geleistet wird. Immerhin sind diese Fälle sehr selten, und Sie mögen sich nun über die Beibehaltung dieser Institution aussprechen.

v. Muralt. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen gesagt, er sei seit der Kommissionssitzung bezüglich der verwandtschaftlichen Vogteien zu einem anderen Schlusse gekommen. In der Kommission war man allseitig einverstanden, die verwandtschaftlichen Vormundschaften sollen nicht aufgehoben sein; man fand jedoch, es sei nicht nötig, dies ausdrücklich zu sagen; denn wenn das Gesetz von denselben überhaupt

nicht spreche, werden sie auch nicht aufgehoben. Heute nun macht Herr Lenz, und zwar weniger als Präsident der Kommission, sondern als Anwalt, der mit der Anwendung und Interpretation der Gesetze sehr vertraut ist, darauf aufmerksam, es bestehe in dieser Beziehung eine Unklarheit; nur hat Herr Lenz nicht den richtigen Schluss gezogen. Wenn wirklich eine Unklarheit besteht, so muss dieselbe gehoben werden und zwar im Sinne der Ansicht der Kommission und auch des Regierungsrates. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei irgendwo die Einschaltung zu machen, die verwandtschaftlichen Vogtskonstituentschaften seien durch das vorliegende Gesetz nicht aufgehoben. Wo diese Bestimmung einzuschalten ist, darüber könnte vielleicht die Kommission bis zur zweiten Beratung einen Antrag stellen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wollte die Frage der verwandtschaftlichen Vormundschaften nach § 2 zur Sprache bringen. Da dies nun bereits hier geschehen ist, so erlaube ich mir, ebenfalls meine Ansicht darüber zu äussern. Es lag weder in der Absicht der Regierung noch der Justizdirektion, an dieser verwandtschaftlichen Vormundschaft zu rütteln; denn das vorliegende Gesetz hat einen ganz andern Zweck. Dasselbe will lediglich an Stelle des bisherigen Heimatprinzips das Prinzip des Wohnsitzes einführen; alle übrigen vormundschaftlichen Einrichtungen sollen bestehen bleiben, wie bisher. Wenn man nun irgendwelchen Zweifel hat, so habe ich persönlich nichts dagegen, wenn man diesen Zweifel im Gesetze selbst beseitigt. Man könnte vielleicht nach dem § 2 einschalten: « Die Vogtskonstituentschaft im Sinne von Satzung 209, Alinea 2, bleibt vorbehalten. » Bis vor kurzem war mir kein Fall einer solchen verwandtschaftlichen Vormundschaft bekannt, und erst in letzter Zeit bin ich von einem solchen in Kenntnis gesetzt worden. Ich weiss aber auch, dass in andern Kantonen, so in Solothurn und Luzern, dieser Familienrat noch besteht und dass man dort, wie es scheint, damit gut fährt. Jedenfalls ist kein zwingender Grund vorhanden, diese verwandtschaftliche Vormundschaft aufzuheben; denn die Verwandten, welche diese Vormundschaft ausüben wollen, müssen ja hinlängliche Sicherheit leisten, ansonst die Regierung die Bewilligung nicht erteilt.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn v. Muralt gegenüber bemerken, dass ich diese Vogtskonstituentschaften nicht unterdrücken will, nur hatte ich von der Kommission keinen Auftrag, einen Antrag zu stellen, und so beschränkte ich mich darauf, den Rat darauf aufmerksam zu machen, dass es gefährlich sei, in dieser Beziehung nichts zu sagen. Ich bin ganz einverstanden, dass man irgendwo eine solche Bestimmung aufnimmt, wie sie von Herrn v. Muralt vorgeschlagen wird. Der Grosse Rat soll sich erklären, ob er mit dem Antrage des Herrn v. Muralt prinzipiell einverstanden ist, und dann wird die Kommission bis zur zweiten Beratung die Sache redigieren. Es wird dies besser sein, als wenn man heute schon eine bezügliche Bestimmung irgendwo hineinflickt.

Friedli. Ich habe mit Vergnügen die Aufklärungen angehört, welche die Herren Lenz und v. Muralt in Bezug auf die vormundschaftlichen Vogtskonstituentschaften erteilten. Ich gebe zu, dass von denselben nicht häufig Gebrauch gemacht wird; allein es handelt sich immerhin um ein Volksrecht, das das einzelne Individuum, die einzelne Familie gegenüber den Machthabern in einer Gemeinde besitzt. Die Ansichten gehen im Leben bekanntlich oft auseinander, auch wenn man es auf beiden Seiten durchaus ehrlich meint; da bildet nun die verwandtschaftliche Vogtskonstituentschaft für eine Familie häufig einen Zufluchtsort, wenn Differenzen mit der Gemeinde bestehen. Es drückt ja niemand, wenn die Verwandten die Vormundschaft selber in die Hand nehmen, im Gegenteil, die Gemeinden werden dadurch oft von sehr schweren Vogteien befreit. Ich möchte deshalb sehr warnen, diese Institution fallen zu lassen. Ich hatte beabsichtigt, zu § 8 einen Zusatz zu beantragen, lautend: « Dagegen berührt dieses Gesetz die verwandtschaftlichen Vogtskonstituentschaften nicht, sondern es lässt sie unverändert, wie die Satzung 209, 2. Alinea, sie festsetzt. » Ich kann mich nun aber auch ganz dem Antrage des Herrn v. Muralt anschliessen. Sollte derselbe nicht genehm sein, so würde ich mir dann erlauben, bei § 8 einen selbständigen Antrag zu stellen.

Häberli. Ich möchte mir eine kurze Anfrage an den Herrn Justizdirektor erlauben. Der Art. 1 bestimmt, das Vormundschaftswesen sei durch den Einwohnergemeinderat zu besorgen. Nun ist es wahrscheinlich den meisten Mitgliedern des Grossen Rates unbekannt, dass es namentlich im Oberaargau Orte giebt, wo das Vormundschaftswesen so organisiert ist, dass die sämtlichen Einwohnergemeinden einer Kirchgemeinde sich zur Besorgung des Vormundschaftswesens, des Armenwesens etc. zusammenthun. Es ist dies speziell auch bei uns in Münchenbuchsee so. Ist dies nun auch in Zukunft gestattet, oder sollen von nun an die Gemeinderäte der einzelnen Einwohnergemeinden das Vormundschaftswesen besorgen?

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Grosse Rat einverstanden ist, dass die vom Herrn Vorredner berührten Verhältnisse bestehen bleiben, so müsste dies ausdrücklich gesagt werden. Bis zur zweiten Beratung könnte dann eine entsprechende Redaktion gesucht werden.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Der von Herrn Häberli angedeutete Zustand ist meiner Ansicht nach nicht gesetzlich. Es heisst in der Satzung 209 C. G. B. ausdrücklich: « In jeder Gemeinde ist der Gemeinderat die ordentliche Vormundschaftsbehörde. » Also hätte schon gegenwärtig in jeder Einwohnergemeinde der Gemeinderat die Vormundschaft ausüben sollen. Wenn mehrere Vormundschaftsbehörden sich zusammenthaten, so konnten sie dies nur durch ein Reglement thun, und ich nehme an, dasselbe sei der Regierung vorgelegt und von derselben sanktioniert worden. In diesem Sinne könnte man ja die Sache, obwohl sie nicht ganz gesetzlich ist, auch in Zukunft fortbestehen lassen. Immerhin wäre es besser, man würde gerade im Gesetz selber sagen, eine solche Vereinigung sei zulässig. Am besten wäre es natürlich, man könnte überhaupt solche kleine Gemeinden, die nicht im Falle sind, ihre Obliegenheiten richtig zu erfüllen, zusammenlegen; allein dies werden wir vorläufig nicht erreichen. Ich schliesse mich deshalb der Ansicht des Herrn Justizdirektors an, der Grosse Rat möge sich entscheiden, ob es gestattet sein solle, dass mehrere Einwohnergemeinden zur Besorgung der

Vormundschaftspflege sich vereinigen. Bis zur zweiten Beratung könnte dann eine Redaktion gesucht werden.

Präsident. Ich betrachte diese Anregung als eine Ordnungsmotion, ebenso auch diejenige des Herrn v. Muralt.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich bin nicht dieser Ansicht. Es handelt sich vielmehr um materielle Bestimmungen, in Bezng auf die der Grosse Rat entscheiden soll, ob sie ins Gesetz aufgenommen werden sollen oder nicht.

Präsident. In diesem Falle gewärtige ich bestimmte schriftliche Anträge.

Stettler (Bern). Ich halte es für das richtigste, die ganze Materie zu nochmaliger Prüfung an die Kommission zurückzuweisen. Mit der Annahme des Grundsatzes einzig ist es nicht gethan, sondern es muss auch die Frage geprüft werden, wer die Verantwortung zu tragen hat, wenn sich mehrere Einwohnergemeinden zu gemeinsamer Uebung der Vormundschaft vereinigen; dieser Punkt sollte auch erörtert werden, und es ist am besten, wenn derselbe vorerst im Schosse der Kommission besprochen wird.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Heller. Ich möchte dieser Ordnungsmotion entgegentreten. Wir können die Anregungen der Herren v. Muralt und Häberli ganz gut sofort erledigen. Wir wollen ja nur in Bezug auf das Heimatprinzip eine Aenderung eintreten lassen, die übrigen Verhältnisse dagegen nicht berühren. Die beiden Herren mögen ihre Anträge schriftlich einreichen, und dann kann sich der Rat sofort schlüssig machen.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Stettler . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über den § 1 dauert fort. Von Herrn Lenz ist mir folgender Zusatzantrag eingereicht worden: «Mehrere Einwohnergemeinden können sich zur Besorgung der Vormundschaftspflege vereinigen.» Ferner wird mir von Herrn v. Muralt soeben folgender Antrag eingereicht: «Die nach Satzung 209, zweites Alinea des C. G. B. gestatteten verwandtschaftlichen Vogtskonstituentschaften bleiben weiter bestehen.»

Maurer. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Lenz durchaus einverstanden, glaube aber, derselbe bedürfe noch einer Ergänzung. Wenn gestattet wird, dass sich mehrere Einwohnergemeinden zum Zwecke gemeinschaftlicher Besorgung der Vormundschaftspflege vereinigen, so wird es nötig sein, dass die Regierung ihre Einwilligung dazu giebt und dass sich die betreffenden Gemeinden ein bezügliches Organisationsreglement geben, das vom Regierungsrat zu sanktionieren ist. Ich würde deshalb den Antrag des Herrn Lenz in dem Sinne ergänzen, dass gesagt würde, eine Vereinigung mehrerer Gemeinden dürfe nur mit Zustimmung des Regierungsrates erfolgen, und ferner: «Das bezügliche Organisationsreglement ist der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.»

Häberli. Die Sache ist bei uns in folgender Weise geregelt. Wir haben eine sogenannte Einwohnerkirchgemeinde, bestehend aus allen Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde. Die Einwohnerkirchgemeinde besitzt natürlich ein Organisationsreglement, worin derselben gewisse Zweige der Gemeindeverwaltung übertragen sind, so das Wohnsitzwesen, das Armenwesen, das Vormundschaftswesen etc. Ich glaube daher, der Antrag des Herrn Lenz sei vollständig genügend; die Gemeinden, die sich auf diese Weise vereinigen, müssen selbstverständlich ein Organisationsreglement haben.

Präsident. Ist Herr Lenz mit dem Zusatz des Herrn Maurer einverstanden?

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden.

Abstimmung.

1. Für den Antrag v. Muralt . . . . Mehrheit.
2. » » » Lenz-Maurer . . . »

---

§ 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 2 stellt eine Ausnahme von der Regel auf, dass ordentlicherweise die Einwohnergemeinde die Vormundschaftspflege ausübe. Burgerliche Korporationen, die bis jetzt die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen, sollen die Vormundschaftspflege auch in Zukunft besorgen können; sie können aber auch jederzeit darauf verzichten. Es giebt gegenwärtig nur noch circa 25 Burgergemeinden, die burgerliche Armenpflege besitzen, und der Staat kann ohne Schaden denselben auch fernerhin die Ausübung der Vormundschaftspflege gestatten. Es ist denn auch bekannt, dass diese Vormundschaftspflege — namentlich den Zunftgenossenschaften in Bern darf dies nachgerühmt werden — bis jetzt ganz gut besorgt wurde. Es liegen auch keine zwingenden Gründe vor, diese Ausnahme nicht zu gestatten, umsomehr als in dem in erster Beratung angenommenen Armengesetz die nämliche Ausnahme zu Gunsten der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in Bezug auf die Armenpflege gestattet worden ist.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Der nämliche innere Grund, der uns veranlasste, die Vormundschaftspflege der Wohnsitzgemeinde zu übertragen, veranlasst einzelne Burgergemeinden, die Vormundschaft über ihre Angehörigen beizubehalten. Woher dieser scheinbare Widerspruch? Nehmen wir an, eine Familie sei vor vielleicht 30 Jahren von Huttwyl nach der Stadt Bern gezogen, die Kinder sind herangewachsen und die ganze Familie hat mit Huttwyl keine Beziehungen mehr. Es ist nun begreiflich, dass diese Familie sich sagt: Wenn dem Inhaber der elterlichen Gewalt etwas zustossen sollte, so wäre es durchaus nicht wünschbar, dass sich Leute in unsere Sache mischen würden, die wir nicht kennen und die uns und unsere Geschäftsverhältnisse nicht kennen. Die betreffende Huttwylerfamilie muss daher wünschen, eventuell der Vormundschaftsbehörde von Bern unterstellt zu sein. Etwas

anderes ist es dagegen mit den Angehörigen der Burgergemeinde Bern. Diese bilden gewissermassen eine Kaste, sie bleiben in der Regel in der Stadt und gehen nur auf's Land, wenn ihr Beruf oder ihr Geschäft sie dazu nötigt. Denken Sie z. B. an Pfarrherren, die irgendwo auf dem Lande eine Pfarrstelle annehmen. Nun ist es gerade diesen Leuten lieber, wenn nicht ihre Wohnsitzgemeinde die Vormundschaft ausübt, sondern die Burgergemeinde Bern. Die Burgergemeinde Bern besitzt z. B. Waisenhäuser, in welchen die Kinder sehr gut erzogen werden. Würde die Vormundschaft von den Behörden des Wohnortes eines Burgers ausgeübt, so würde für seine Angehörigen nicht mehr von der burgerlichen Korporation aus gesorgt, falls sie in Not geraten. Das gleiche gilt auch von Burgdorf, Thun, Biel und andern Gemeinden. Man fand es daher für angezeigt, diese Ausnahme zu gestatten, so gut wie einzelne Landgemeinden, wie Lengnau, Pieterlen etc. auch burgerliche Armenpflege führen. Immerhin wird bestimmt, dass die Burgergemeinden auf die Ausübung der Vormundschaftspflege jederzeit verzichten können, weil man sich sagte, einzelne ländliche Burgergemeinden seien vielleicht froh, wenn sie sich mit der Vormundschaftspflege für ihre Angehörigen nicht mehr befassen müssen.

Angenommen.

§ 3.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 3 bestimmt die Grenzen, innert welcher die Vormundschaftspflege von den Einwohner- bezw. Burgergemeinden ausgeübt werden soll. Die Einwohnergemeinde hat vorerst die Vormundschaftspflege auszuüben über alle Kantonsangehörigen (Burger und Einsassen), welche nach Mitgabe der Vorschriften des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen in der Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) haben. Bei dieser Bestimmung hat sich die Frage aufgeworfen, welcher Wohnsitz hier zur Anwendung zu bringen sei: der polizeiliche Wohnsitz im Sinne des Armengesetzes, oder der civilrechtliche Wohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn wir unser kantonales Gesetz in Bezug auf die Frage des Wohnsitzes mit dem Bundesgesetz hätten in Einklang bringen können; allein schliesslich kam man doch dazu, die durch das Armen- und Niederlassungsgesetz geschaffene Basis anzunehmen. Einmal ist nicht zu verkennen, wie schon bei der Eintretensfrage berührt wurde, dass zwischen Vormundschafts- und Armenwesen ein innerer Zusammenhang besteht und dass die Unterstützungsgemeinden, welchen schliesslich die Verarmten zur Last fallen, ein grosses Interesse daran haben, dafür zu sorgen, dass die bei ihnen sich aufhaltenden Personen ökonomisch haushalten und, falls dies nicht der Fall ist, rechtzeitig bevogtet werden können. Es giebt jedoch noch einen andern Grund, den Unterstützungswohnsitz zur Basis zu nehmen. Das Bundesgesetz definiert in Art. 3 den Wohnsitz folgendermassen: «Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes befindet sich an dem Orte, wo jemand mit der Absicht, dauernd zu verbleiben, wohnt.» Man hat nun gefunden, dieser Wohnsitz sei etwas ungenau definiert, es liege etwas Vages, etwas Unbestimmtes darin. Wann hat jemand die Absicht, dauernd in einer Gemeinde zu verbleiben? Es kommt vor, dass eine Person wochen- und monatelang in einer Gemeinde sich aufhält, ohne die Absicht, dauernd zu verbleiben. Man hat sich deshalb nach einer andern Definition umgesehen, und dies ist diejenige in Art. 84 des neuen Armengesetzes, folgendermassen lautend: «Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden: 1. Jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung; 2. jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als 30 Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.» Wer also mehr als 30 Tage in einer Gemeinde wohnt, wird am 31. Tage vom polizeilichen Wohnsitz ergriffen. Das ist etwas Klares, Bestimmtes; dabei hören alle Streitigkeiten auf. Bei der Definition des Bundesgesetzes dagegen sind Streitigkeiten leicht möglich, indem die «Absicht, dauernd zu verbleiben», etwas sehr Unbestimmtes ist. Dies ist der Hauptgrund, weshalb man das vorliegende Gesetz punkto Wohnsitz mit dem neuen Armengesetz in Einklang brachte. Es hat dies allerdings zur Folge, dass das vorliegende Gesetz dem Volke erst zur Annahme vorgelegt werden kann, wenn das neue Armengesetz unter Dach ist und zwar aus folgenden Gründen. In Bezug auf den alten Kanton würde ein Nachteil nicht entstehen, weil wir bereits nach dem Armengesetz von 1857 und dem Niederlassungsgesetz von 1869 diesen polizeilichen Wohnsitz besitzen. Anders ist es aber in Bezug auf den Jura. Derselbe kennt den Unterstützungswohnsitz im Sinne der genannten beiden Gesetze nicht. Sollte daher das neue Armengesetz verworfen, das vorliegende Vormundschaftsgesetz dagegen angenommen werden, so hätten wir im Jura gar keinen gesetzlich bestimmten Wohnsitz. Es ist deshalb unerlässlich, dass vorerst das neue Armengesetz angenommen wird. Sollte dasselbe verworfen werden, so würde nichts anderes übrig bleiben, als den Entwurf so abzuändern, dass man den civilrechtlichen Wohnsitz wählen würde. Ich füge noch bei, dass in der Regel der civilrechtliche Wohnsitz mit dem polizeilichen zusammenfallen wird; denn die Personen, welche unter Vormundschaft zu stellen sind, oder schon darunter stehen, sind gewöhnlich sesshafte Leute, die einen bestimmten polizeilichen Wohnsitz haben, so dass die beiden Wohnsitze sich in den meisten Fällen decken werden. Es giebt wenig Fälle, man muss sie förmlich suchen, wo der polizeiliche Wohnsitz mit dem civilrechtlichen differiert.

Die litt. *b* des § 3 beschlägt diejenigen Fälle, wo Kantonsangehörige ausser Landes wohnen; denn wir haben nach Satzung 313 C. G. B. die Pflicht, auch für solche Kantonsbürger zu sorgen, die im Auslande sich befinden und in der Schweiz Vermögen besitzen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Der § 3 handelt eigentlich nur von der Begründung der Vormundschaft. Nun bleibt die Vormundschaft da, wo sie einmal begründet ist, fest, wenn Sie nicht den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Paragraphen zwischen § 3 und § 4 einschalten. Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, das über dem kantonalen Gesetz steht, bestimmt nämlich in Art. 4: «Als Wohnsitz

der Ehefrau gilt der Wohnsitz des Ehemannes. Als Wohnsitz der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder gilt der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt. Als Wohnsitz der unter Vormundschaft stehenden Personen gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde.» Die Vormundschaft würde also da verbleiben, wo sie ist, wenn wir nicht den gleichen Ausweg einschlagen würden, den auch das Bundesgesetz wählte, nämlich dass man unter gewissen Umständen die Uebertragung der Vormundschaft zulässt.

Eine zweite Bemerkung! Ich bin mit dem Herrn Justizdirektor nicht ganz einverstanden, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz warten müssen, bis das Armengesetz unter Dach ist. Ich halte dafür, es könne und solle mit dem Armengesetz zur Abstimmung kommen. Der Herr Justizdirektor ist der Ansicht, nach der bisherigen Gesetzgebung kenne man im neuen Kantonsteil den polizeilichen Wohnsitz nicht. Meines Erachtens ist dies nicht ganz richtig. Das Niederlassungsgesetz vom Jahre 1869 gilt auch für den Jura, und dort heisst es in § 30: «Dreissig Tage Aufenthalt sind in den Gemeinden des neuen Kantonsteils frei, jedoch so, dass wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt bei solchen, die nicht Burger der Gemeinde sind, Wegweisung und nötigenfalls Transport erfolgen kann». Und in § 31 ist gesagt: «Wer länger als dreissig Tage in einer Gemeinde des neuen Kantonsteils verweilen will, ist, wenn er nicht Burger der Gemeinde ist, verpflichtet, bei der Polizeibehörde derselben eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachzusuchen.» Ausgenommen sind die Fälle von § 29, die hier nicht in Betracht kommen. Es kennt also auch der Jura den polizeilichen Wohnsitz, und zwar wird derselbe begründet nach einem Aufenthalt von 30 Tagen. Am 31. Tage ist jeder im Jura wohnende Altberner verpflichtet, einen polizeilichen Wohnsitz zu erwerben; thut er es nicht, so wird er straffällig. Wir können deshalb auch auf das Risiko hin, dass das neue Armengesetz verworfen wird, das vorliegende Vormundschaftsgesetz gleichwohl zur Abstimmung bringen. Ich glaube, man sollte das Vormundschaftsgesetz dem Volk gleichzeitig mit dem Armengesetz vorlegen; die beiden Gesetze gehören zusammen; das eine hilft dem andern.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Lenz nur das erwidern, dass das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter bei der Ausarbeitung des gegenwärtigen Gesetzes in keiner Weise eine Rolle spielen kann. Wie ich schon bei der Eintretensfrage gesagt habe, berührt das Bundesgesetz nur interkantonale Verhältnisse, so dass wir also im Kanton Bern souverän sind, die Materie so zu regeln, wie wir es für gut finden. Allerdings sobald Berner in einen andern Kanton ziehen, sind sie dem Bundesgesetz unterstellt. Wir im Kanton Bern dagegen sind, was den Wohnsitz anbetrifft, vollständig frei und können thun, was wir für angezeigt erachten. Im übrigen fehlt eben dem Jura eine Armengesetzgebung, auf die sich die Niederlassungsgesetzgebung von 1869 ausdrücklich stützt.

M. **Folletête.** Une simple question. Je lis dans le texte français, sous chiffre 2: «Pour les communes et corporations bourgeoises dont l'art. 1 ci-dessus . . . .» Et dans le texte allemand: «für die Burgergemeinde oder die burgerlichen Korporationen nach § 1 oben». Or le paragraphe premier ne s'occupe que de la tutelle à la commune de domicile et non à la commune bourgeoise; celle-ci est mentionnée au deuxième paragraphe. Au lieu de § 1 il faudrait § 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Druckfehler, auf den ich die Staatskanzlei bereits aufmerksam machte. Es soll heissen «§ 2».

Angenommen.

Neuer § 3*a*.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat beschlossen, diesem von der Kommission vorgeschlagenen neuen Paragraphen beizustimmen. Derselbe ist identisch mit dem Art. 17 des mehrerwähnten Bundesgesetzes vom Jahre 1891 und lautet: «Bewilligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über und es ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen.» Ich persönlich bin zwar der Ansicht, dass dieser Paragraph nicht gerade nötig ist; ich halte ihn sogar für überflüssig. Da wir das Wohnsitzprinzip einführen wollen, wonach die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes verpflichtet wird, die vormundschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen, so ist es selbstverständlich, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die neue Wohnsitzgemeinde die Vormundschaftspflege auszuüben hat. Es wäre also nicht nötig, das ausdrücklich zu sagen; indessen kann Ueberflüssiges ja nichts schaden.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, dieser Artikel ist durchaus nicht überflüssig. Ein Vögtling kann nicht nach Gutfinden im Land herumreisen und Wohnsitz erwerben, wo es ihm beliebt. Sonst könnte ja ein Vögtling, der z. B. in der Gemeinde Bern heute bevogtet wird, morgen nach Belp gehen und dort Wohnsitz erwerben, und dann muss die Vormundschaft auf Belp übertragen werden. Nach vierzehn Tagen fällt es ihm ein, seinen Wohnsitz nach Thun zu verlegen etc. So etwas kann man einem Pflegebefohlenen nicht gestatten, sondern er ist der Vormundschaftsbehörde Gehorsam schuldig; diese bestimmt, wo er wohnen und was er thun soll. Er ist nicht fähig, für sich selber zu sorgen, und deshalb muss ihm ein verständiger Mann an die Seite gegeben werden, der ihm erklärt: Du darfst nicht herumvaganten, sondern hast da und da zu wohnen und dort auch zu arbeiten. Eine Verlegung des Wohnsitzes darf also nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgen. Es ist aber nötig, dass man ausdrücklich sagt, die Vormundschaft könne übertragen werden, damit dieselbe nicht am nämlichen Orte festgenagelt bleibt, sondern an eine andere Gemeinde übertragen werden kann, wenn die Vormundschaftsbehörde einen Wechsel des Wohnortes für zweckmässig erachtet. Ich halte deshalb den neuvorgeschlagenen Paragraphen für nötig und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

v. Muralt. Ich bin persönlich eher der Ansicht des

Herrn Justizdirektors, indem ich auch dafür halte, die Verhältnisse werden sich so gestalten, dass dieser dem eidgenössischen Gesetz entnommene Artikel unnötig ist. Wenn man indessen findet, der Artikel diene dazu, eine Unklarheit zu heben, so habe ich gegen dessen Aufnahme nichts einzuwenden. Indessen habe ich in diesem Falle doch einige Bemerkungen anzubringen. Erstens möchte ich nicht, dass der Art. 17 des Bundesgesetzes von 1891 ausdrücklich genannt würde; denn wenn das Bundesgesetz später abgeändert werden sollte, so wüsste man nicht, ob der vorliegende Artikel des kantonalen Rechtes noch zu Recht bestehe oder nicht. Der Hinweis auf den Art. 17 des Bundesgesetzes kann nur den Sinn haben, es habe uns zweckmässig geschienen, die Sache auf kantonalem Gebiet in ähnlicher Weise zu ordnen, wie das Bundesgesetz. Die Citation des Art. 17 gehört also in die Motive, aber nicht in den Text des Gesetzes. Ich möchte deshalb vorschlagen, die Beifügung in der Klammer zu streichen. Zweitens finde ich, dieser neue Paragraph gehöre nicht zwischen den § 3 und den § 4. Die Kommission hat den Herrn Justizdirektor und den Herrn Kommissionspräsidenten beauftragt, für den neuen Artikel den richtigen Platz zu finden. Nun lautet der Schluss des § 3 folgendermassen: « Die Vormundschaftspflege erstreckt sich: ... 2) Für die Burgergemeinde oder die burgerlichen Korporationen nach § 2 oben: auf ihre Angehörigen ohne Ausnahme. » Dann würde der neue Artikel fortfahren: « Bewilligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über und es ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen. » Das bezieht sich nun aber nicht auf den vorhin verlesenen Schlusssatz, sondern auf den ersten Teil des § 3. Will man diesen neuen Artikel annehmen, so beantrage ich, denselben hernach an die Kommission zurückzuweisen, um für denselben den richtigen Platz zu finden, und zwar finde ich, er gehöre zwischen die Ziffer 1 und 2 des § 3 hinein.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit Herrn Lenz vollständig einverstanden, dass es dem Bevogteten nicht freisteht, seinen Wohnsitz nach Belieben zu wechseln, sondern dass er die Bewilligung der Vormundschaftsbehörde einholen muss. Aber Herr Lenz wird auch mit mir einverstanden sein, dass es sich bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes nicht darum handeln kann, die Frage zu prüfen, ob der Bevogtete nach Gutfinden im Land herumziehen könne. Das ist Sache der Vormundschaftsordnung, und es geht aus derselben hervor, wenn es auch nicht expressis verbis gesagt ist, dass der Bevogtete ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nie und nimmer hinziehen kann wo er will; denn sonst könnte einer ja nach Amerika verreisen, ohne die Vormundschaftsbehörde anzufragen. Dies ist aber auch nicht der Sinn des Art. 17 des Bundesgesetzes, sondern dieser Artikel bestimmt lediglich, wenn die Vormundschaftsbehörde einen Wechsel bewillige, so solle die Vormundschaftspflege auf die neue Vormundschaftsbehörde übergehen. Ich glaube deshalb, es wäre nicht nötig gewesen, diesen Artikel aufzunehmen; aber, wie gesagt, ich will dagegen keine Opposition erheben. Wo man den Paragraphen einschaltet, ist meines Erachtens ziemlich gleichgültig. Wenn Herr v. Muralt daran hängt, ihn nach der Ziffer 1 in § 3 einzufügen, so habe ich nichts dagegen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. So viel ich gehört habe, hat Herr v. Muralt beantragt, den Artikel zurückzuweisen, um ihn am richtigen Orte einzuschieben. Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, obwohl ich glaube, der Artikel sei nach dem § 3 ganz am richtigen Ort.

Präsident. Ich mache den Herrn Kommissionspräsidenten darauf aufmerksam, dass wir im Falle der Rückweisung die erste Beratung des Gesetzes nicht beendigen können.

v. Muralt. Damit keine Rückweisung nötig ist, stelle ich den definitiven Antrag, den neuen Artikel zwischen die Ziffern 1 und 2 von § 3 einzuschalten und die Hinweisung auf das Bundesgesetz zu streichen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ebenfalls einverstanden!

Der neu vorgeschlagene Paragraph wird im Sinne der von Herrn v. Muralt gestellten Anträge angenommen.

---

§ 4.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 4, 5 und 6 enthalten Bestimmungen, die bereits im kantonalen Dekret von 1892 stehen, also schon gegenwärtig in Kraft sind. Man hat sie in das vorliegende Gesetz herübergenommen, weil sie zur Materie gehören und es übersichtlicher ist, wenn man alles beieinander hat.

Angenommen.

---

§§ 5 und 6.

Angenommen.

---

§ 7.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird Sache der zweiten Beratung sein, zu bestimmen, wann das Gesetz in Kraft treten soll.

Angenommen.

---

§ 8.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 3. Februar 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 137 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 69 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Blaser, Boinay, Brand, Bühler, Bühlmann, Burrus, Chodat, Choffat, Cuenat, Cuenin, Elsässer, Friedli, Grieb, v. Grünigen, Gugger, Hegi, Hiltbrunner, Horn, Hostettler, Houriet (Tramlingen), Iseli, Kaiser, Kramer, Krebs (Eggiwyl), Küpfer, Laubscher, Lenz, Mägli, Mérat, Michel (Interlaken), Péteut, Dr. Reber, Reichenbach, Reymond, Roth, Schär, Scheidegger, Stettler (Bern), Tanner; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Blösch, Boss, Brahier, Buchmüller, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Fahrny, Gouvernon, Hari (Adelboden), Henzelin, Hubacher (Wyssachengraben), Huggler, Kindlimann, Ledermann, Marolf, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Robert, Schärer, Schüpbach, Schwab (Büren), Tièche, Wälchli (Alchenflüh), Wolf.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Eine Zuschrift des Herrn Grossrat Klossner, worin derselbe wegen Geschäftsüberhäufung den Austritt aus dem Grossen Rate erklärt, geht an den Regierungsrat behufs Anordnung der Ersatzwahl.

Tagesordnung:

Eingabe des kantonalen bernischen Wirtevereins betreffend die Vollziehung des Wirtschaftsgesetzes.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen. — Die Eingabe des Wirtevereins ist abgedruckt im Tagblatt des Grossen Rates von 1896, Seite 305 ff.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Regierungsrat Ihnen über die Eingabe des bernischen Wirtevereins vom 7. November 1896 einen gedruckten Bericht vorgelegt hat, so werden Sie mir gestatten, in der mündlichen Berichterstattung nicht allzu weitläufig zu sein. Da aber einzelne Mitglieder des Grossen Rates vielleicht nicht Zeit fanden, den längern gedruckten Bericht zu lesen, so mag es immerhin angezeigt sein, wenigstens die wichtigsten Punkte daraus nochmals hervorzuheben.

Die Eingabe des Wirtevereins verbreitet sich über verschiedene Punkte und sucht den Nachweis zu leisten, dass die Direktion des Innern und der Regierungsrat den souveränen Volkswillen, der sich mit der Annahme des neuen Wirtschaftsgesetzes kund gab, missachten. Wenn gegen die oberste kantonale Verwaltungsbehörde ein solcher Vorwurf ausgesprochen wird, so lohnt es sich der Mühe, näher zuzuschauen, worauf sich ein so schwerer Vorwurf stützt. Diese Missachtung des Volkswillens soll sich in der Art und Weise kundgegeben haben, wie unter dem neuen Wirtschaftsgesetz neue Patente erteilt werden. In dieser Beziehung müssen wir annehmen, der kantonale Wirteverein sei über die Praxis ausserordentlich schlecht orientiert gewesen und er habe wohl nicht gewusst, welche grosse Zahl von Patentgesuchen seit dem Herbste 1894 abgewiesen worden ist. Von der Direktion des Innern wurden, wie im gedruckten Bericht mitgeteilt ist, nicht weniger als 97 Patentgesuche abgewiesen und zwar nicht, weil man gegen das Lokal oder die Person des Bewerbers etwas hätte einwenden können, sondern weil die begutachtenden Behörden und die Direktion des Innern die Ueberzeugung hatten, es sei die Errichtung der betreffenden Wirtschaft nicht nur kein Bedürfnis, sondern sogar für das öffentliche Wohl als schädlich zu betrachten. Wenn in Zeit von $^5/_4$ Jahren 97 Patentgesuche auf Grund der Bestimmungen des neuen Gesetzes abgewiesen wurden, so ist dies, wie ich vermute, eine Zahl, die wohl in keinem andern Kanton vorgekommen ist und eine Thatsache, der gegenüber der Vorwurf, die Regierung missachte den souveränen Volkswillen, sich zum mindesten etwas sonderbar ausnimmt. Aus dem gedruckten Bericht haben Sie auch über die Zahl der Wirtschaften, speziell in der Stadt Bern, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl Aufschluss erhalten. Der Kanton Bern zählt, wenn wir die Sommerwirtschaften ausnehmen, auf je 235 Einwohner eine Wirtschaft, und dies ist entschieden zu viel. Die Stadt Bern zählt erst auf 255 Einwohner eine Wirtschaft, sie hat also merkwürdigerweise weniger Wirtschaften, als der Kanton im Durschnitt, trotz des Fremdenverkehrs im Sommer, trotz des grossen Marktverkehrs am Dienstag und zum Teil auch am Samstag. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass es eine Anzahl Ortschaften im Kanton Bern geben muss, die wirklich über alles Mass mit Wirtschaften gesegnet sind, so dass sie den kantonalen Durchschnitt unter den Durchschnitt der Stadt Bern herabzudrücken vermögen. Man dürfte in diesen Ortschaften die Zahl der Wirtschaften ohne Schaden um einen Viertel oder einen Drittel reduzieren, und wir können nur wünschen, dass die Lokalbehörden die Gelegenheit ergreifen, um, wenn es thunlich ist, auch bestehende Wirtschaften zu beseitigen. Allein Sie werden gewiss noch heute, wie bei Beratung des Wirtschaftsgesetzes, mit der Regierung einig sein, dass man nicht mit rauher Hand, von heute auf morgen, so und so viele Wirtschaften beseitigen kann. Die Haltung einer Wirtschaft hängt doch mit der Existenz einer Familie zusammen, und giebt die Wirtschaft zu keinen Klagen Anlass, wird sie gut geführt, so wäre es, glaube ich, nicht richtig gehandelt, nun einfach bei Beginn einer neuen Periode das Patent zu verweigern. Man kann nur allmählich in solchen Ortschaften, die ein Uebermass an Wirtschaften aufweisen, auf eine Verminderung derselben dringen. Und namentlich wäre zu wünschen, dass alle Gemeindebehörden mit dem nämlichen Ernste in dieser Sache vorgehen würden, wie es seitens einer Anzahl von Gemeinderäten geschieht.

So viel im allgemeinen, um Ihnen nachzuweisen, dass der vom kantonalen Wirteverein erhobene Vorwurf ein durchaus leichtfertiger ist und sich mit keinem guten Wort begründen lässt, weshalb derselbe von der Regierung zurückgewiesen werden muss. Es sind auch weniger die Patenterteilungen im allgemeinen, die zu der Beschwerde Anlass gaben, sondern es sind einige wenige Fälle in der Stadt Bern, die zunächst den stadtbernischen Wirte- und Hotelierverein in Eifer brachten und mit denen dann auch im kantonalen Wirteverein Kapital geschlagen wurde; ja, ein angesehener Mann aus einer ländlichen Ortschaft sagte mir, es werde landauf landab geschimpft über die Art und Weise, wie die Direktion des Innern das Wirtschaftsgesetz handhabe. Wir mussten das glauben; denn der Wirteverein entwickelte eine Agitation, die einer bessern Sache würdig gewesen wäre. Wie verhält es sich mit diesen paar Fällen in der Stadt Bern? Einer dieser Fälle wird in der Beschwerde speziell behandelt; er betrifft das neue Hôtel de la Poste an der Neuengasse. An Hand der Akten ist in dem gedruckten Bericht haarscharf nachgewiesen, wie es zuging. Sie werden sich daraus überzeugt haben, dass auch hier der Wirteverein Unrichtigkeiten behauptet. Er behauptet, der Regierungsstatthalter und die städtische Polizeibehörde hätten von Anfang an Abweisung beantragt. Richtig ist, dass der Regierungsstatthalter von Anfang an die Erteilung eines Patentes für ein Hôtel garni — also ohne Wirtschaft — empfohlen hat. Ferner wird behauptet, die Direktion des Innern habe sich auf eine Erklärung des Verkehrsvereins hin anders entschlossen, und auch der Regierungsstatthalter habe dann nachträglich seine Meinung geändert. Das ist wieder unrichtig; das Zeugnis des Verkehrsvereins wurde vom Regierungsstatthalter von Anfang an eingeholt. Wenn man so schwere Vorwürfe erhebt, so sollte man es doch mit der Aufzählung der Thatsachen genau nehmen. Des fernern wird behauptet, die Direktion des Innern sollte sich überhaupt nicht bei Drittpersonen erkundigen; sie habe sich nur an die Berichte der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters zu halten. Gegen diese Anschauung muss ich mich namens des Regierungsrates verwahren. Die Direktion des Innern soll nicht nur der verlängerte Federhalter des Gemeinderates oder des Regierungsstatthalters sein, sondern sie soll selbständig prüfen und entscheiden, und sie wird

dies auch in Zukunft nach dem Sinn des Gesetzes thun. Wir haben eine grosse Anzahl von Gesuchen abgewiesen, die von den Gemeindebehörden empfohlen waren — es giebt Gemeindebehörden, die überhaupt alles empfehlen —; nach der Ansicht des Wirtevereins hätten wir das nicht thun dürfen, sondern wir müssten alle Gesuche, die von der Gemeindebehörde und vielleicht auch vom Regierungsstatthalter, der ein lieber Mann sein will, empfohlen werden, bewilligen. Dahin kämen wir, wenn man den Grundsatz des Wirtevereins acceptieren wollte! Wenn der Grosse Rat und das Bernervolk nicht eine selbständige Prüfung durch die kantonalen Behörden gewünscht hätten, so hätten sie ja dieselben damit überhaupt nicht zu behelligen brauchen, sondern hätten die Patenterteilung dem Regierungsstatthalter übertragen können; denn blosse Schreiber und Patentausfertiger sind wir nicht! Wir hatten den Eindruck, es habe sich hier überhaupt wegen einiger weniger Fälle in der Stadt Bern eine übereifrige Empfindlichkeit geltend gemacht. Der Wirteverein setzt sich damit übrigens mit dem, was er vorhin verlangt hat, selber in Widerspruch. Er will, dass man niemand anders anhöre, und doch verlangt er, dass man ihn anhöre; er schickt Deputationen an die Direktion des Innern und ersucht, man möchte das und das Patent nicht erteilen. Wie passt das zusammen? Die Direktion des Innern soll sich bei niemand erkundigen, aber auf den kantonalen Wirteverein soll sie hören! Ich mache ihm daraus keinen schweren Vorwurf, sondern will damit nur zeigen, wie man sich im Uebereifer und in der Empfindlichkeit mit sich selber, ohne es zu merken, in Widersprüche verwickelt. Es hat übrigens fast den Anschein, als wollte der Wirteverein das Wirtschaftsgesetz so auslegen, es dürfe überhaupt kein Patent mehr erteilt werden, wenn nicht haarscharf bewiesen werden könne, dass es einem Bedürfnis im engsten Sinne des Wortes entspreche. Ja, wer wollte es übernehmen, in jedem Falle haarscharf, mathematisch nachzuweisen, ob eine Wirtschaft ein Bedürfnis sei oder nicht! Deshalb stellte der Gesetzgeber nicht bloss auf diesen Punkt ab, sondern, mit der Bundesverfassung, auch auf den Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles. Bei einigem Verständnis und einiger Erfahrung auf diesem Gebiete, wie wir sie uns zusprechen zu dürfen glauben, lässt sich beurteilen, ob durch die Errichtung einer Wirtschaft da oder dort das öffentliche Wohl geschädigt wird oder nicht. Es ist das zwar auch nicht immer leicht; aber wenn man die beiden Faktoren — Bedürfnis und öffentliches Wohl — zusammennimmt, so wird man in den meisten Fällen so ziemlich das Richtige treffen. Allerdings können wir das Gesetz nie so engherzig auslegen, dass man sagen würde: ein Patent darf erst erteilt werden, wenn an dem betreffenden Ort ein Bürger verdurstet ist (Heiterkeit). Es scheint fast, als ob sich der kantonale Wirteverein auf diesen Standpunkt stelle; er möchte die Erteilung neuer Patente wo möglich ganz unterbinden. Das ist nicht möglich. Der Verkehr ruft neue Quartiere, neue Verkehrscentren hervor, und da hätte es keinen Sinn, da und dort nicht auch wieder ein neues Wirtschaftspatent zu geben. Wohl aber sehen wir darauf, dass nicht, wie man sagt, Spelunken entstehen, sondern gute, anständig und schön eingerichtete Wirtschaften, die dann auch, unter guter Leitung stehend, keinen Schaden für die Bevölkerung bedeuten, sondern dem gesellschaftlichen Leben dienen. Hierauf wird auch ganz speziell — ich kann das hier sagen — von den Gemeindebehörden von Bern gesehen. Wir können uns unmöglich mit dem kantonalen Wirteverein auf den Boden begeben, dass die bestehenden Wirtschaften nun gewissermassen das Monopol hätten, dass sie sagen könnten: Wir sind nun unser genug; ähnlich wie einst Burgergemeinden auch sagten: Wir sind nun unser genug; wir nehmen keine neuen Burger mehr auf, sonst werden für uns die Bissen zu klein. Wir können nicht zugeben, dass wir auf diese Art wiederum zu den alten Wirtschaftskonzessionen zurückkehren. Das Bernervolk hat durch das Gesetz von 1879 die alten Wirtschaftskonzessionen abgeschafft und sich dafür, aus Billigkeitsgründen, das Opfer einer Entschädigung an die Konzessionsinhaber auferlegt, was den Kanton im ganzen 2¼ Millionen kostete, eine Summe, die später allerdings in Form der Patentgebühren wieder an den Kanton zurückfloss. Würde man nun heute dem Ansinnen des kantonalen Wirtevereins nachgeben, so würden die bestehenden Wirtschaften wieder ein Monopol erhalten und natürlich so und so viel mehr wert sein, d. h. um so und so viel teurer verkauft werden können. Ich glaube nicht, dass das Bernervolk mit der Annahme des Wirtschaftsgesetzes wieder auf den Boden der alten Wirtschaftskonzessionen zurückkehren wollte; was es wollte ist: eine ernsthafte und vernünftige Prüfung der Patentgesuche und eine Einschränkung der Wirtschaften überall da, wo sie in überwuchernder Zahl sich vorfinden. Diesen Zweck haben wir bis jetzt verfolgt und werden ihn auch in Zukunft verfolgen.

Was die beiden andern in der Beschwerde berührten Punkte betrifft, so habe ich zunächst in Bezug auf die Waldfeste zu bemerken, dass in dieser Beziehung allerdings allerlei Unfug versucht zu werden scheint und auch thatsächlich da und dort eingerissen ist, indem dieser oder jener Verein aus Spekulation ein Waldfest veranstaltet. Es braucht in dieser Beziehung nur das Gesetz durch den Regierungsstatthalter gehandhabt zu werden, und der Regierungsrat ist gewillt, in dieser Beziehung die nötigen Instruktionen zu geben, wie dies auch die Direktion des Innern, wenn sie in den Fall gekommen ist, gethan hat.

Was die Unvereinbarkeit der Stelle eines Amtsrichters mit der Eigenschaft eines Wirtes anbetrifft, so berührt dies nicht die Handhabung des Wirtschaftsgesetzes. Der Entscheid des Regierungsrates hinsichtlich des Falles in Grosshöchstetten beruht auf der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, die sich in dieser Hinsicht klar ausspricht. Sollte man in weiteren Kreisen finden, es sei diese Unvereinbarkeit in der heutigen Zeit nicht mehr begründet, so giebt es andere Mittel und Wege, um eine Revision der Gerichtsorganisation anzubahnen. In Verbindung mit einer Beschwerde betreffend die Vollziehung des Wirtschaftsgesetzes kann die Regierung diesem Begehren betreffend Abänderung der Gerichtsorganisation unmöglich Folge geben.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrat bestimmten, sine ira et studio, mit ganz ruhigem Blut, im vollen Bewusstsein, dass er gewissenhaft gehandelt habe, Ihnen zu beantragen, es sei über die Eingabe des Wirtevereins zur Tagesordnung zu schreiten.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der kantonale Wirteverein richtet in der Ihnen gedruckt ausgeteilten Eingabe schwere Vorwürfe gegen den Regierungsrat, indem er ihm vorwirft, er missachte den Volkswillen und übertrete das Gesetz. Angesichts dieser Vorwürfe war es Pflicht der Bittschriftenkommis-

sion, die Sache genau zu prüfen. Sie hat dies gethan und sich überzeugt, dass der Regierungsrat diesen schweren Vorwurf nicht verdient. Die Eingabe enthält 4 Punkte, die im einzelnen betrachtet werden müssen.

Der erste und wichtigste Beschwerdepunkt bezieht sich auf die Patenterteilungen. Der Wirteverein wirft dem Regierungsrat vor, er missachte den Volkswillen dadurch, dass er Patente erteile, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein lokales Bedürfnis vorhanden sei. Abgesehen davon, dass nach dem Gesetz das lokale Bedürfnis nicht allein ausschlaggebend ist, sondern in Verbindung mit dem öffentlichen Wohle berücksichtigt werden soll, konnte sich die Bittschriftenkommission aus den Akten überzeugen, dass der Regierungsrat dem Gesetz durchaus nachlebt. Es hat uns ein Verzeichnis vorgelegen, wonach seit dem Inkrafttreten des Wirtschaftsgesetzes 97 Patentgesuche abgewiesen worden sind und zwar beinahe alle wegen mangelnden Bedürfnisses. Der Wirteverein exemplifiziert hauptsächlich mit dem Fall des Hôtel de la Poste an der Neuengasse in Bern, wo ein Patent erteilt wurde entgegen der Ansicht der städtischen Polizeikommission. Allein gerade in diesem Falle konnte sich die Bittschriftenkommission aus den Akten überzeugen, dass das Patent nicht leichthin erteilt wurde, sondern erst, nachdem die Gründe für und wider genau abgewogen worden sind. Nach Aussage von Bahnbeamten hat sich herausgestellt, dass wiederholt 50—100 Personen in den Wartsälen des Bahnhofes übernachteten, weil sie in den Gasthöfen nicht mehr Platz fanden. Der Regierungsstatthalter hat denn auch das Bedürfnis für ein neues Hotel ausdrücklich anerkannt. Ein anderer Fall, den der Wirteverein ebenfalls berührt und wo der Regierungsrat das Patent erteilte entgegen dem erstinstanzlichen Entscheid der Direktion des Innern und entgegen einer von 260 Bürgern unterzeichneten Petition, konnte von der Kommission nicht geprüft werden, indem die Petition, von welcher die Beschwerde spricht, nicht eingereicht wurde. Wäre dies geschehen, so hätten wir prüfen können, welche Gründe gegen den Entscheid des Regierungsrates angeführt werden. Da dies nun nicht geschehen ist, so müssen wir uns enthalten, über diesen Fall eine Meinung zu äussern. Der Entscheid, ob ein Patentgesuch bewilligt oder abgewiesen werden solle, ist sicher in vielen Fällen ein sehr schwieriger, und so ist es ja wohl möglich, dass im einen oder andern Fall ein Entscheid auch anders hätte ausfallen können. Wenn irgendwo, so trifft hier das französische Sprichwort zu: « La critique est aisée, mais l'art est difficile »; es ist leicht, eine Sache zu bemängeln, aber schwer, es besser zu machen. Ich glaube, wenn die Patenterteilungen nicht dem Regierungsrat, sondern der Kommission des kantonalen Wirtevereins zustünden, so würde auch in diesem Falle nicht immer das Richtige getroffen und hin und wieder Unzufriedenheit hervorgerufen werden. Die Bittschriftenkommission glaubt, es dürfte in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt genügen, wenn der Grosse Rat von der bestimmten Erklärung des Regierungsrates, die er im gedruckten Bericht abgiebt, Kenntnis nimmt. Dieselbe lautet:

« Wir werden gleichwohl in dem Bestreben, die Zahl der Wirtschaften mit dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohle überall möglichst in Einklang zu bringen, nicht nachlassen; wir sind entschlossen, auch fernerhin überall der Entstehung oder Fortführung schädlicher Wirtschaften zu wehren, glauben aber auch vernünftigerweise den Verkehrsverhältnissen und der Entwicklung jeder einzelnen Ortschaft Rechnung tragen zu sollen, ohne uns um allfällige Konkurrenzinteressen, soweit sie mit denjenigen des öffentlichen Wohls nicht zusammenfallen, zu bekümmern, und wir beanspruchen in dieser Richtung das Vertrauen des Grossen Rates wie des Volkes. »

Der zweite Beschwerdepunkt des Wirtevereins betrifft die sog. Waldfeste. Bekanntlich kann der Regierungsstatthalter in ausserordentlichen Fällen und wo die bestehenden Wirtschaften nicht ausreichen, gegen eine Gebühr von 20 Fr. eine ausserordentliche Bewilligung erteilen. Der Wirteverein findet nun, es sei in dieser Beziehung Missbrauch getrieben worden, und er verlangt, der Grosse Rat möchte den Regierungsstatthaltern in dieser Beziehung eine Wegleitung geben. Regierungsrat und Bittschriftenkommission finden auch, einzelne Regierungsstatthalter haben zu leicht solche Bewilligungen erteilt und es solle da etwas Halt geboten werden. Gleichzeitig finden wir aber auch, die bezügliche Weisung an die Regierungsstatthalter gehe besser vom Regierungsrate aus, statt vom Grossen Rate. Der Regierungsrat ist eine ständige Behörde, die tagtäglich mit den Regierungsstatthaltern in Verkehr ist, auf jeden einzelnen Fall eintreten und allfällige Eingaben von Regierungsstatthaltern auch sofort beantworten kann. Wollte der Grosse Rat eine Weisung erlassen, so könnte dieselbe nur sehr allgemeiner Natur sein und infolgedessen hätte sie wenig Wert. Wir glauben, es entspreche den Wünschen des Wirtevereins besser, wenn der Grosse Rat den Regierungsrat einladet, an die Regierungsstatthalter eine Weisung in dem ausgeführten Sinne zu erlassen.

Ein dritter Punkt, den der Wirteverein berührt, betrifft die Zechschulden und die Interpretation des Art. 32 des Wirtschaftsgesetzes. Dieser Punkt ist jedoch schon in einer frühern Session des Grossen Rates in abweisendem Sinne erledigt worden, und ich trete deshalb darauf heute nicht mehr ein.

Der vierte Punkt richtet sich nicht gegen die Behörden, sondern gegen die Gerichtsorganisation. Der Wirteverein beschwert sich darüber, dass ein Wirt nicht Amtsrichter sein dürfe. Anlass zu dieser Beschwerde gab ein Fall im Amte Konolfingen. Herr Ellenberger, zur Zeit Besitzer des Gasthofes zum Löwen in Grosshöchstetten, ein von jedermann, ohne Unterschied der politischen Partei, sehr geachteter Mann, war längere Zeit Amtsrichter. Er hat, als er den Gasthof zum Löwen übernahm, sich gefragt, ob er gleichwohl Amtsrichter bleiben könne, und nachdem der damalige Justizdirektor seine persönliche Meinung dahin äusserte, er halte dafür, es bestehe kein Hindernis, verblieb Herr Ellenberger in seinem Amte. Es hat auch niemand daran Anstoss genommen, und auch nach Ablauf der Amtsdauer wurde er vom Amtsbezirk ziemlich einstimmig wiedergewählt. Erst in jüngster Zeit musste sich der Regierungsrat infolge einer aus Grosshöchstetten anonym eingelangten Zuschrift mit der Frage neuerdings beschäftigen. Er war dabei gezwungen, sich an die Bestimmungen des Gesetzes zu halten, das ausdrücklich vorschreibt, ein Amtsrichter dürfe keine Wirtschaft betreiben. Herr Ellenberger musste infolgedessen veranlasst werden, seine Demission einzureichen. So sehr nun im Amt Konolfingen dieser Rücktritt bedauert wird, so wird man doch nicht verlangen können, dass wegen dieses vereinzelten Falles die Gerichtsorganisation revidiert werde; das könnte leicht ziemlich weit führen

und die Existenz der Amtsgerichte selbst in Frage stellen.

Nach Prüfung der ganzen Angelegenheit stellt die Bittschriftenkommission dem Grossen Rate folgenden Antrag:

Der Grosse Rat möge über die Eingabe des kantonalen Wirtevereins vom 7. November 1896 zur Tagesordnung schreiten, indem er

1. Akt nimmt von der Erklärung des Regierungsrates, dass er in dem Bestreben, die Zahl der Wirtschaften mit dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohl überall möglichst in Einklang zu bringen, nicht nachlassen werde und entschlossen sei, auch fernerhin überall der Entstehung oder Fortführung schädlicher Wirtschaften zu wehren;

2. den Regierungsrat einladet, den Regierungsstatthaltern Weisung zu erteilen, die Bewilligung zu sog. Waldfesten nur in wirklich ausserordentlichen Fällen, wo die bestehenden Wirtschaften nicht ausreichen, zu geben.

Präsident. Kann sich die Regierung mit dem Antrage der Bittschriftenkommission einverstanden erklären?

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Besprechung mit den anwesenden Herren Kollegen kann ich erklären, dass die Regierung dieser Motivierung ganz gut zustimmen kann. Sie enthält dasjenige, was bereits in dem gedruckten Bericht ausgesprochen ist.

M. Folletête. Il est bien entendu que la commission des pétitions se déclare d'accord aussi sur le troisième point, à propos de l'incompatibilité des fonctions de juge avec celles d'aubergiste. Le rapport écrit qui vient d'être lu ne dit rien à cet égard.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Was Herr Folletête bemerkt, versteht sich von selbst. Wir sagen in unserm Antrag, der Grosse Rat schreite über die Eingabe zur Tagesordnung, und da wir in der Motivierung den letzten Beschwerdepunkt nicht weiter berühren, so ist er im Sinne der Zustimmung zu den Ausführungen des Regierungsrates erledigt.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Dekret
über
die Wirtschaftspolizei.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen. — Die letzten Verhandlungen über diesen Gegenstand finden sich im Tagblatt des Grossen Rates von 1896, Seite 74 ff.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie, dass ich Ihnen kurz die Wünsche in Erinnerung rufe, die seiner Zeit in Bezug auf die Neuordnung der Wirtschaftspolizei geäussert worden sind, sowie auch die Art und Weise, wie die Behörden diesen Wünschen gerecht zu werden versuchten.

Im Jahre 1889 erklärte der Grosse Rat eine Motion des Herrn Folletête erheblich, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu untersuchen, ob nicht die Schliessungsstunde der Wirtschaften auf 10 Uhr abends festzustellen sei in dem Sinne, dass die Festsetzung der Polizeistunde den Gemeinderäten anheimgestellt werde. Diese Anregung fand vielerorts lebhafte Unterstützung, indem verschiedene in diesem Sinne gehaltene Eingaben von Privaten, Vereinen und Gemeinderäten einlangten. Gleichzeitig wurde infolge vielfacher Klagen auch die Frage der Einschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen aufgeworfen. Es war namentlich der Gemeinderat von Ins, welcher in einer Eingabe verlangte, die Zahl der öffentlichen Tanzbewilligungen möchte unter alle Wirte der nämlichen Ortschaft verteilt, d. h. es möchte nicht jedem Wirt die volle Zahl von Bewilligungen erteilt werden. Auch diese Anregung fand lebhaften Anklang. Die damalige Polizeidirektion und der Regierungsrat pflichteten im grossen und ganzen den geäusserten Anschauungen bei, und es wurde ein Dekretsentwurf betreffend Revision des Dekrets vom 2. Juli 1879 über die Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften, sowie der Verordnung vom 20. Februar 1880 über die Tanztage ausgearbeitet.

In diesem Dekretsentwurf wurde der Grundsatz niedergelegt, dass die Gemeinderäte befugt seien, die Polizeistunde nach ihrem Ermessen auf 10, 11 oder 12 Uhr festzusetzen. Auch wurde dem Regierungsrate die Befugnis eingeräumt, für einen ganzen Amtsbezirk eine einheitliche Polizeistunde einzuführen. In Bezug auf die öffentlichen Tanzbelustigungen wurde die Bewilligung derselben von der Empfehlung des Gemeinderates abhängig gemacht. In seiner Sitzung vom 5. Februar 1891 beschloss der Grosse Rat mit 70 gegen 58 Stimmen, auf diesen Dekretsentwurf einzutreten. Es begann hierauf die artikelweise Beratung; allein bei Beratung des ersten Artikels, der von der Polizeistunde handelte, änderte der Grosse Rat seine Meinung, indem er mit 75 gegen 54 Stimmen einen Antrag des Herrn Bühlmann annahm, wonach die Gemeinderäte in Bezug auf die Schliessungsstunde der Wirtschaften keine Kompetenz erhielten. Durch diesen Beschluss fand sich Herr Andreas Schmid veranlasst, zu beantragen, den ganzen Entwurf zu nochmaliger Prüfung an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, welcher Antrag stillschweigend zum Beschluss erhoben wurde.

Nun verstrichen einige Jahre, bevor der Grosse Rat wieder Gelegenheit hatte, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Es war nämlich damals eine Revision des Wirtschaftsgesetzes im Wurf und man beabsichtigte, im neuen Wirtschaftsgesetze einige Grundsätze über die Polizeistunde und die öffentlichen Belustigungen niederzulegen, was denn auch wirklich geschah. Das neue Wirtschaftsgesetz wurde vom Volke am 15. Juli 1894 angenommen. Der Art. 26 desselben bestimmt nun, dass der Grosse Rat ein Dekret über die Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften, sowie über eine Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten zu erlassen habe. Immerhin wurde im Gesetze selbst eine Bestimmung aufgenommen des Inhalts, dass die Polizei-

stunde auf spätestens 12 Uhr festzusetzen, der Regierungsrat aber befugt sei, für besondere Verhältnisse Ausnahmen zu gestatten.

Gestützt auf diesen § 26 des Wirtschaftsgesetzes arbeitete nun der Regierungsrat einen Dekretsentwurf aus, worin die nach dem Gesetz zulässige Polizeistunde von 12 Uhr vorgesehen, gleichzeitig aber gesagt wird, der Regierungsrat könne auf Verlangen der Gemeinden die Polizeistunde auf eine frühere Stunde ansetzen. Bezüglich der Tanzbewilligungen beliebte eine wesentliche Einschränkung, und in Bezug auf die übrigen öffentlichen Belustigungen, die Konzerte, Schauvorstellungen etc., wurden strenge Bestimmungen aufgestellt, die zum Zwecke hatten, diese Belustigungen wesentlich zu vermindern, zum Teil sogar ganz zu unterdrücken. Endlich wurden auch die Strafbestimmungen verschärft. Dieser Entwurf fand im Schosse des Grossen Rates vielfach Anerkennung. In der Sitzung vom 26. November 1895 machte sich jedoch die Ansicht geltend, der Entwurf enthalte so tief einschneidende Bestimmungen, dass sich der Grosse Rat die Sache doch noch etwas näher ansehen müsse, um so mehr, als der Entwurf erst kurz vorher ausgeteilt worden war. Der Entwurf litt auch an gewissen formellen Mängeln, indem eine Menge von Bestimmungen in einen einzigen Artikel zusammengefasst waren, so dass das Ganze der Uebersichtlichkeit entbehrte. Zufolge dessen wurde die Vorlage an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen, welche nun den geäusserten Wünschen Rechnung trugen und auch noch am Entwurfe einzelne Aenderungen vornahmen. In der Februarsession des letzten Jahres gelangte der umgeänderte Entwurf wiederum vor den Grossen Rat. Die Beratung war eine gründliche, indem dieselbe zwei Sitzungen, von denen die zweite sogar bis 2¼ Uhr dauerte, ausschliesslich in Anspruch nahm. Als dann die Schlussabstimmung erfolgen sollte, stellte sich heraus, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig sei. Der Gegenstand konnte infolgedessen nicht definitiv erledigt werden.

In der Sitzung vom 18. Mai 1896 legte Herr Justizdirektor Kläy, der damals interimistisch die Geschäfte der Polizeidirektion besorgte, den Entwurf neuerdings vor, beantragte aber, die Beratung desselben zu verschieben, da sich herausgestellt habe, dass der Entwurf in formeller Beziehung und auch in einigen materiellen Punkten immer noch Mängel aufweise, Ungenauigkeiten und sogar Widersprüche enthalte, die gehoben werden müssten. Der Grosse Rat stimmte dem Antrage des Herrn Justizdirektors bei, und der Gegenstand wurde neuerdings verschoben.

Heute nun handelt es sich um die Schlussberatung. Auf die bei den einzelnen Artikeln getroffenen Abänderungen werde ich in der artikelweisen Beratung aufmerksam machen und dieselben einlässlich begründen. Vorläufig glaube ich schliessen zu können, indem ich Ihnen namens des Regierungsrates beantrage, Sie möchten auf die artikelweise Beratung des Dekretsentwurfes eintreten.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Berichterstattung des Herrn Regierungsrates Joliat konnten Sie entnehmen, dass die Revision des Wirtschaftspolizeidekrets schon verschiedene Stadien durchlaufen hat. Herr Joliat hat Ihnen in Erinnerung gerufen, dass vor circa einem Jahre die Schlussabstimmung stattfinden sollte; leider musste aber damals die Beschlussunfähigkeit des Grossen Rates konstatiert werden. Das Unglück war indessen nicht so gross, indem schon damals gesagt wurde, es wäre eine nochmalige Durchsicht wünschenswert, weil man das Gefühl hatte, durch die im Laufe der Diskussion gestellten und angenommenen Anträge möchten vielleicht Widersprüche in das Dekret hineingeraten sein, die sich dann bei der Vollziehung geltend machen würden. Seither ist Herr Regierungsrat Stockmar von der Direktion der Polizei zurückgetreten; interimistisch wurde sie dann eine Zeit lang durch Herrn Regierungsrat Kläy besorgt, worauf sie an Herrn Regierungsrat Joliat überging. Das ist der Grund, weshalb die Angelegenheit so lange verzögert wurde. Der Schaden war ja übrigens nicht gross, indem unterdessen das alte Gesetz in Kraft blieb.

Ich will nicht länger sein und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates, auf eine nochmalige artikelweise Beratung einzutreten. Es ist dies nötig, da das Dekret in einem ganz neuen Gewand vor uns erscheint, die Redaktion an verschiedenen Orten geändert wurde und auch in materieller Beziehung Abänderungsanträge gestellt werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Art. 1 habe ich nicht viel zu bemerken. Wie Sie sehen, wird dem Wirte keine Verpflichtung auferlegt, die Wirtschaft um 5 Uhr zu öffnen, sondern es wird bloss gesagt, dass er hiezu berechtigt sei. Man könnte vielleicht befürchten, dass einzelne Wirte, wenn sie erst um 12 Uhr schliessen und schon um 5 Uhr öffnen dürfen, sich gegen die Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes vergehen, wonach dem Wirtschaftspersonal die nötige ununterbrochene Schlafenszeit eingeräumt werden soll. Immerhin wollen wir vom Wirtestand erwarten, dass er im grossen ganzen diese wohlthätige Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes respektieren und so gerecht sein werde, dem Dienstpersonal die nötige Schlafenszeit zu gewähren.

Jenzer. Der § 1 bestimmt, dass die Wirtschaften von 5 Uhr an geöffnet werden dürfen. Nun passierte ich einmal morgens circa um 2 Uhr die Ortschaft Riggisberg, und da standen vor dem Wirtshause verschiedene Breaks und Wagen; die Pferde waren ausgespannt, und die Fahrgäste sassen drinnen in der Wirtschaft. Ich ging auch hinein und sah, dass es eine Gesellschaft aus Bern war. Was würden die Herren und Frauen von Bern gesagt haben, wenn ihnen der Wirt erklärt hätte: kommt morgen früh um 5 Uhr!? Ich glaube wirklich, wenn man von Bern nach dem Gurnigel reist, so sei ein Bedürfnis vorhanden, unterwegs einzukehren. Noch anders verhält es sich mit den Wistenlacherweibern. Dieselben gehen seit hundert und mehr Jahren regelmässig nach Bern auf den Markt und kommen jeden Dienstag und Samstag morgens 2 Uhr mit vielleicht 15—20 Fuhrwerken in Gümmenen an. Die Wirte in Gümmenen wissen das; sie stehen um die genannte Zeit auf, die Leute erfrischen sich, die Pferde werden abgefüttert, und nach einer Stunde geht es weiter nach Bern. Was würden die Wistenlacher sagen, wenn man in Zukunft den Wirten in Gümmenen verbieten würde,

die Wirtschaft vor 5 Uhr zu öffnen. Ich könnte noch weitere Beispiele anführen, will mich aber mit dem Gesagten begnügen. Ich beantrage Ihnen zum § 1 folgenden Zusatz: « Jedoch darf der Wirt bei besondern Umständen die Wirtschaft früher öffnen. »

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, ein solcher Zusatz wäre riskiert; denn da könnte der Wirt mit dem « früher öffnen » unter Umständen auch zurückgehen bis auf 12 Uhr, und dann würden Oeffnungs- und Schliessungsstunde zusammenfallen. Im alten Dekret war die Sache noch strenger geordnet. Wenn man sagt, die Wirtschaften dürfen von 5 Uhr an offen gehalten werden, so schliesst das nicht aus, dass man in ausserordentlichen Fällen ein früheres Oeffnen duldet. Ich empfehle Ihnen deshalb, den § 1 so zu belassen, wie er ist.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin auch der Ansicht, dass man zu weit gehen würde, wenn man den von Herrn Jenzer beantragten Zusatz annehmen wollte. Es würde eine solche Ausnahme den Polizeiorganen jedenfalls viele Unannehmlichkeiten bereiten. In solchen Fällen, wie sie Herr Jenzer citiert, wird man wohl nicht eine ganz strikte Handhabung des Dekretes verlangen, sondern man wird begreifen, dass es sich da um ganz ausnahmsweise Fälle handelt, in welchen der Wirt seine Wirtschaft wohl oder übel öffnen muss. Ich glaube daher nicht, dass es absolut nötig sei, wegen dieser vereinzelten Fälle eine Zusatzbestimmung aufzunehmen.

Jenzer. Ich möchte doch an meinem Antrage festhalten. Wenn etwas Gesetzwidriges vorkommt, so ist ja immer noch der Strafrichter da, der untersuchen wird, ob wirklich ein Bedürfnis vorlag, die Wirtschaft zu öffnen. Wenn wir ein Dekret ausarbeiten wollen, so sollen wir es den Bedürfnissen anpassen. Ich glaube, mit meinem Zusatz gehe ich nicht zu weit. Ich bin auch nicht dafür, dass die Wirtschaften die ganze Nacht offen sein sollen; aber wenn ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, so soll das Dekret dem Rechnung tragen.

Demme. Ich möchte Herrn Jenzer nur bemerken, dass nach dem bisherigen Dekret der Wirt verpflichtet war, die Wirtschaft von 6 Uhr an offen zu halten, während nach dem neuen Gesetz die Oeffnung um 5 Uhr gestattet ist. Die von Herrn Jenzer angeführten Fälle sind unter dem bisherigen Dekret auch vorgekommen, und die Behörden waren verständig genug, solchen ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ich glaube daher, es sei nicht nötig, eine besondere Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Das Dekret hat so viele Verhältnisse zu berücksichtigen, dass man nicht jeden einzelnen Spezialfall erwähnen kann. Ich möchte daher Herrn Jenzer bitten, seinen Antrag zurückzuziehen.

Jenzer. Ich möchte Herrn Demme nur erwidern, dass wenn man ein Dekret aufstellt, man dasselbe so gestalten soll, dass der Richter bei der praktischen Anwendung weiss, woran er sich zu halten hat.

Minder. Ich glaube doch, Herr Jenzer habe etwas Recht; denn es giebt gewisse Fälle, wo man eine Ausnahme machen muss. Ich glaube nun, man könnte die ganze Sache dem Regierungsstatthalter überweisen und ihn — ähnlich wie in Art. 14 — ermächtigen, in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten. Ich möchte diesen Antrag stellen.

Will. Es ist anzuerkennen, dass der Wunsch des Herrn Jenzer durchaus berechtigt ist. Es ist nahezu unmöglich, eine Bestimmung aufzustellen, welche die Frage der Polizeistunde in zuverlässiger und präziser Weise ordnet. In der Kommission gab diese Angelegenheit seiner Zeit, noch unter Mitwirkung des Herrn Regierungsrates Stockmar, zu sehr reiflichen Erörterungen Anlass, und man war allgemein einverstanden, dass die einzige klare und richtige Ordnung die wäre, überhaupt keine Polizeistunde festzusetzen, dagegen jede Störung, die durch missbräuchliche Benützung der Wirtschaften während der Nacht entsteht, zu bestrafen. Allein ein grosser Teil des Volkes hat durch Eingaben den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Polizeistunde festgesetzt werden, und zwar wurde von verschiedenen Seiten gewünscht, sie möchte auf eine frühere Stunde festgesetzt werden, als es bisher der Fall war. Wir stehen also hier dem klar ausgesprochenen Willen des Volkes gegenüber. Nun ist es fast unmöglich, Ausnahmen zu formulieren, und auf keinen Fall kann die Bestimmung in Art. 14, wonach der Regierungsstatthalter aus besondern Gründen Ausnahmen bewilligen kann, hier Platz greifen. Vorerst betrifft der Art. 14 nicht die Polizeistunde, sondern die öffentlichen Belustigungen, und zweitens könnte man ja in solchen ausserordentlichen Fällen nicht immer schon tags vorher eine Bewilligung einholen, da man ja nicht immer weiss, wann eine Reisegesellschaft anlangt. Eine Bewilligung hat aber doch nur dann Sinn, wenn man sie vorher nachsucht. Man müsste also die Bewilligung in Form eines Dispenses erteilen, und dies wäre jedenfalls auch sehr schwierig und würde dem Versuch zu Missbräuchen Thür und Thor öffnen. Nach reiflicher Prüfung sind die vorberatenden Behörden zur Ansicht gekommen, dass sich diese sehr schwierige Angelegenheit auf keinem andern Wege ordnen lässt, als durch die in Art. 1 vorgeschlagene Bestimmung. Immerhin ist ja klar, dass ausserordentliche Verhältnisse stärker sind, als der geschriebene Buchstabe. In einem Falle, wie Herr Jenzer ihn anführt, wird natürlich eine Anzeige nicht gemacht, und wenn es auch der Fall sein sollte, so würde schwerlich eine Verurteilung erfolgen. Ich empfehle Ihnen den Art. 1, so wie er vorliegt, zur Annahme.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Annahme des von Herrn Jenzer gestellten Antrages wäre doch etwas gefährlich. Herr Jenzer möchte beifügen: « Jedoch darf der Wirt bei besondern Umständen die Wirtschaft früher öffnen. » Ich fürchte, dass dann Wirte bei sehr vielen Anlässen « besondere Umstände » vorschützen könnten, um Uebertretungen zu entschuldigen. Sollten Sie den Antrag des Herrn Jenzer annehmen wollen, so würde ich beantragen, denselben folgendermassen zu erweitern: « Jedoch darf der Wirt bei besondern Umständen mit der Einwilligung des Regierungsstatthalters die Wirtschaft früher öffnen. » Ich stelle mir die Sache so vor: In Fällen, wie Herr Jenzer sie erwähnte, würde der betreffende Wirt sich vorher ein Mal zum Regierungsstatthalter verfügen und ihm mitteilen, dass zu der und der Jahreszeit nachts Reisegesellschaften bei seiner Wirtschaft vorbeikommen, die sich zu restaurieren

wünschen, bezw. die Wirte in Gümmenen würden dem Regierungsstatthalter die Verhältnisse bezüglich der Wistenlacher auseinandersetzen und gestützt darauf von ihm die Bewilligung erhalten, bei solchen Anlässen ihre Wirtschaften früher zu öffnen. Mit der vorgeschlagenen Einschaltung könnte ich dem Antrag des Herrn Jenzer eventuell zustimmen.

Präsident. Kann sich Herr Jenzer diesem modifizierten Zusatz anschliessen? Die Bewilligung, von der Herr Regierungsrat Joalit spricht, würde nicht für den einzelnen Fall, sondern für einen gewissen Zeitraum ausgestellt.

Jenzer. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Regierungsrates Joliat an.

Abstimmung.

Für den Entwurf	52 Stimmen.
Für den modifizierten Zusatzantrag Jenzer	58 »

Art. 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 handelt von der Schliessungsstunde der Wirtschaften. Dieselbe ist auf 12 Uhr nachts festgesetzt, kann jedoch durch Beschluss des Regierungsrates bis auf 10½ Uhr zurückgestellt werden für diejenigen Ortschaften, welche dies durch das Organ des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung verlangen. Im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates war nur vom Gemeinderate die Rede; der Grosse Rat fand aber, es solle der Gemeindeversammlung das gleiche Recht zustehen, wie dem Gemeinderate. Wir haben nun gefunden, wenn man dem Gemeinderate sowie der Gemeindeversammlung die Befugnis einräume, die Zurückstellung der Polizeistunde zu verlangen, so könnte dies zu allerlei Anständen und Streitigkeiten führen. Angenommen, ein Gemeinderat setze die Polizeistunde auf 10½ oder 11 Uhr fest. Mit diesem Beschluss wären vielleicht viele Bürger nicht einverstanden, sie würden die Einberufung der Gemeindeversammlung durchsetzen und diese würde vielleicht den Beschluss des Gemeinderates umstossen. Oder ein im Gemeinderate sitzender Wirt könnte vielleicht seine Kollegen so beeinflussen, dass sie, entgegen dem Wunsche der Mehrheit der Gemeindebürger, die Zurücksetzung der Polizeistunde nicht beschliessen. Umgekehrt könnte ein Wirt in einer Gemeinde zum Zwecke einer Unterstützung eines gemeinderätlichen Beschlusses eine Agitation veranstalten, welche die bedauerlichsten Folgen nach sich ziehen könnte. Kurz, es könnten leicht viele unliebsame Streitigkeiten entstehen, und um denselben vorzubeugen, erachten wir es für richtiger, das Recht, die Polizeistunde auf eine frühere Stunde zurückzustellen, nur der Gemeindeversammlung einzuräumen. Wir beantragen also heute, es solle einzig die Gemeindeversammlung befugt sein, ein Begehren auf Zurückstellung der Polizeistunde an den Regierungsrat zu richten.

Die im 2. und 3. Absatz vorgeschlagenen Aenderungen sind nur redaktioneller Natur.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat dem Abänderungsantrag des Regierungsrates vollständig beigepflichtet. Im frühern Artikel war gesagt, dass der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung die Schliessungsstunde der Wirtschaften auf einen frühern Zeitpunkt ansetzen könne. Nun ist es richtig, dass da leicht Differenzen entstehen könnten, und es ist daher besser, sich für das eine oder andere zu entschliessen. Und nach reiflicher Ueberlegung sagte man sich, es sei besser, wenn die Materie durch die Gemeindeversammlung selbst geordnet werde. Die übrigen Abänderungen sind bloss redaktioneller Natur. Ich empfehle Ihnen den Art. 2 in der neuen Fassung zur Annahme.

M. **Folletête.** L'art. 2 que nous discutons a une portée morale considérable.

A plusieurs reprises, les sociétés de tempérance, les œuvres d'utilité publique, ont assiégé les autorités législatives, le gouvernement, de plaintes sur les abus de fréquentation d'auberges, et attiré particulièrement leur attention, sur la nécessité, l'intérêt qu'il y avait à restreindre cette fréquentation dans les grandes communes rurales. Il est inutile de développer cette thèse soutenue déjà bien des fois. Nous faisons du reste l'expérience chaque jour de l'abaissement de la moralité publique par suite de l'extension toujours croissante de l'ivrognerie, de l'alcoolisme; je dirai volontiers que tout cela est de l'histoire ancienne.

Au nombre des remèdes proposés pour faire cesser, dans la mesure du possible et au moyen de prescriptions légales, cet état de choses alarmant, figure non pas la suppression, mais l'abaissement de l'heure de police, c'est-à-dire, dans les communes rurales surtout, où les besoins ne se font pas sentir d'une façon impérieuse, la fixation de la fermeture des établissements publics à une heure plus convenable. Il est indubitable que dans les grandes villes, les centres populeux, comme Berne, Bienne, cette restriction ne saurait être appliquée en raison de la grande circulation publique, du mouvement des affaires, des exigences du commerce, de l'industrie. Mais dans les communes rurales, et ce sont les plus nombreuses dans le canton, où les mêmes circonstances ne se représentent pas, où de pareilles exigences font défaut, il devient de toute nécessité de relever la vie de famille et pour cela de parer énergiquement à l'abus de la fréquentation des auberges, au moyen de mesures décrétées par l'autorité législative. C'est pourquoi le décret que nous discutons donne aux communes qui en font la demande par l'organe de leurs conseils communaux, de l'assemblée communale la faculté de fixer l'heure de police à 10½ heures.

Il faudrait cependant pouvoir faciliter les communes qui désirent recourir à cette mesure bienfaisante. Or, je reproche à l'art. 2 du décret de faire dépendre la décision de la commune d'une décision souveraine du Conseil-exécutif. Je me demande pourquoi les 150, les 200, peut-être les 300 communes qui prendraient la résolution de fermer leurs auberges à 10½ heures, seraient obligées de demander l'autorisation supérieure du Conseil-exécutif pour appliquer une mesure réclamée par la moralité publiqne? Je n'en saisis pas bien la raison, du moment que l'on reconnaît à la commune le droit, en vertu de son autonomie qui subsiste le plus possible, de faire intervenir une décision dictée par des considérations de haute moralité. D'autre part, ce mode de procéder entraîne nécessairement des re-

tards. — Nous, qui sommes familier avec les délibérations des tribunaux, qui fréquentons les audiences correctionnelles, la Cour d'assises, nous sommes bien placé pour savoir que la plupart des crimes, des délits contre l'ordre, la moralité publique, se commettent aux environs de minuit, depuis 10½ heures; cela est incontestable. On ne saurait trop insister sur les conséquences bienfaisantes qu'aurait un abaissement de l'heure de police, et conséquent avec cette idée, nous devrions autant que possible faciliter l'exécution de cette mesure au lieu de la faire dépendre de l'assentiment du Conseil-exécutif, c'est-à-dire de la plus haute autorité du canton.

Je propose donc de supprimer dans l'art. 2 ce qui a trait à l'obligation d'une autorisation du Conseil-exécutif, pour laisser les communes complètement libres de statuer sur cette grave question et de sauvegarder elles-mêmes l'intérêt public.

Je m'oppose de plus à la modification présentée par la commission de n'attribuer qu'à l'assemblée de commune la faculté de prendre la décision en question. M. le conseiller d'Etat Joliat a raison de dire qu'il peut y avoir dans certaines localités des aubergistes influents qui empêcheront le conseil communal de recourir à cette mesure. Le projet du gouvernement obvie aux difficultés de ce genre-là. Ou bien le conseil communal statuera et il sera inutile d'en référer à l'assemblée de commune; ou bien le conseil communal refusant d'entrer en matière, les citoyens pourront demander, ainsi qu'ils en ont le droit, la convocation de l'assemblée de commune, de manière à pouvoir réparer ce qui aurait été gâté par le conseil communal.

En un mot, liberté plus large, faculté entière et plénière aux communes d'intervenir par leurs organes légaux. Ne les gênons pas dans l'exercice de ce qu'elles considèrent comme un droit très précieux.

Joliat, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je répondrai à M. Folletête que, si l'on a introduit dans l'art. 2 une disposition en vertu de laquelle les communes ne seraient pas complètement libres d'avancer comme elles le voudraient l'heure de police que leur décision devrait être soumise à l'approbation du Conseil-exécutif, c'est pour pouvoir empêcher trop de diversité dans les heures de police de communes très rapprochées. Il ne conviendrait pourtant pas qu'une de ces communes décidât de fermer à 10½ heures, une autre à 11 heures et une autre encore à minuit. Les jeunes gens qui sortiraient des auberges d'une localité où l'on ferme à 10½ heures n'auraient souvent alors qu'un court trajet à faire pour se trouver dans une commune voisine, où les auberges resteraient peut-être ouvertes jusqu'à minuit. Il faut que le Conseil-exécutif puisse prévenir cela et fixer, au besoin, une heure de police uniforme.

Je propose le rejet de la proposition de M. Folletête.

M. Folletête. Je répondrai à M. le conseiller d'Etat Joliat qu'il me paraît que cette haute surveillance que le Conseil-exécutif voudrait s'arroger dans des conditions pareilles ne correspond pas précisément à la nature réelle des choses. Il ne m'arrive pas facilement à l'esprit que dans le cas de localités rapprochées, les gens qui devraient quitter l'auberge à 10½ heures, fassent un quart d'heure, une demi-heure de chemin, pour arriver dans une auberge à 11 heures, c'est-à-dire au moment ou elle se ferme ou va se fermer. C'est là une objection qui n'est guère de nature à réduire les arguments que j'ai pris la liberté de présenter au Grand Conseil.

Schwab (Bern). Eine der vorgeschlagenen Abänderungen können die Fürsprecher der Volkspetition mit Freuden annehmen, nämlich diejenige, dass die Gemeindeversammlung über die frühere Schliessungsstunde selbst entscheiden soll. In diesem Falle ist der Entscheid nicht mehr allfälligen Intriguen im Gemeinderat unterworfen. Der Ansicht des Herrn Folletête, dass man die Sache vollständig den Gemeindeversammlungen überlassen sollte, bin ich nicht, sondern die Regierung muss von der Sache Kenntnis haben, damit sie die nötigen polizeilichen Massregeln treffen kann. Herr Folletête meinte, wenn eine angrenzende Gemeinde nicht die nämliche Polizeistunde habe, so sei das nicht so gefährlich. Ich bin gegenteiliger Ansicht. Wenn z. B. in Kallnach die Wirtschaften früher geschlossen werden, so sagen sich die jungen Leute: nun gehen wir noch rasch nach Bargen hinab. Aehnlich wird es auch an andern Orten gehen, schon deshalb, um den Behörden eine Nase zu drehen. Wir dachten daran, die Sache amtsbezirksweise zu organisieren, in der Weise, dass die Gemeinden sich auf eine bestimmte Stunde einigen. Allein auch dies hätte die Schwierigkeit, dass an der Grenze des Amtsbesirks gelegene Gemeinden eine andere Polizeistunde haben könnten, was die nämlichen Unzukömmlichkeiten zur Folge hätte. Wir Repräsentanten der soliden Berner empfehlen Ihnen also die vorgeschlagene Abänderung, wonach einzig die Gemeindeversammlung entscheiden soll, zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Folletête) . . . . . Mehrheit.

Art. 3.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben zunächst gefunden, die erste Zeile des Art. 3 sei nicht ganz zutreffend. Dieselbe sagt: «Von obigen Vorschriften sind ausgenommen: . . . .» Nun bezieht sich aber die Ausnahme nicht auf alle obigen Vorschriften, sondern bloss auf das letzte Alinea des vorhergehenden Artikels. Es wird deshalb die präzisere Redaktion beantragt: «Von der Vorschrift des Art. 2, Alinea 3, sind ausgenommen: . . . .»

Was die Ziff. 2 anbetrifft, wonach «geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten» auch nach der Polizeistunde noch in der Wirtschaft verbleiben dürfen, so ist hier gegenüber dem Dekret vom Jahre 1879 eine Aenderung vorgenommen worden. Im Dekret von 1879 hiess es, geschlossene Gesellschaften dürfen bei ausserordentlichen festlichen Anlässen nach der Schliessungsstunde noch in der Wirtschaft verbleiben. Man hat nun gefunden, dass die ausserordentlichen festlichen Anlässe sehr leicht in einer missbräuchlichen Weise vorkommen könnten, und man will sie daher auf kleinere Kreise beschränken, weshalb gesagt wird: «Geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten». Diese geschlossenen Gesell-

schaften sind nicht verpflichtet, beim Regierungsstatthalter eine Freinachtbewilligung einzuholen. Unter den Familienfesten sind Hochzeiten, Taufen etc. verstanden, und damit dies aus dem Artikel deutlich hervorgeht, würde ich beantragen, ausdrücklich zu sagen: « Geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Taufen, Hochzeiten etc. »

Ausserdem werden vom Regierungsstatthalter, auf besonderes motiviertes Gesuch Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen erteilt. Ich bemerke hier, dass man also nur für Vereine und gesellschaftliche Vereinigungen Freinachtbewilligungen vorsieht, von allgemeinen Freinachtbewilligungen aber nicht die Rede ist. Will man einmal Ordnung haben, so muss die Zahl derjenigen Anlässe, bei welchen die Leute auch nach 12 Uhr noch in der Wirtschaft verbleiben dürfen, möglichst eingeschränkt werden. Dass man für Vereine und gesellschaftliche Vereinigungen eine Ausnahme von der Regel machen muss, ist begreiflich. Allerdings mag es vielleicht nicht ganz billig erscheinen, dass man ausschliesslich den Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen eine solche Vergünstigung gewährt. Wenn eine zufällige Gesellschaft, wo man fröhlich beieinander sitzt, noch eine Stunde nach Mitternacht beisammen bleiben möchte, so ist ihr das nicht gestattet, da sie keine geschlossene Gesellschaft ist, welche als solche eine Freinachtbewilligung hätte einholen können. Allein die Sache lässt sich nicht anders machen, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass mit den Freinachtbewilligungen Missbrauch getrieben wird.

Kunz. Ich bin nicht ganz damit einverstanden, dass nur den Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen Freinachtbewilligungen erteilt werden können. Bis jetzt war es Uebung, dass namentlich auch bei Steigerungen Freinachtbewilligungen erteilt wurden. In einzelnen Landesteilen ist es Uebung, diese Steigerungen am Abend abzuhalten, und wenn viele Parzellen in Ausruf kommen, ist es unmöglich, die Steigerung schon um 12 Uhr zu schliessen. Entweder muss man daher von vornherein die Uebertretung des Gesetzes in Aussicht nehmen oder die Steigerung muss abgebrochen und am nächsten Tage fortgesetzt werden, was den Betreffenden Kosten verursacht. Zweitens wird es auch an Tanztagen nicht möglich sein, die Wirtschaft schon um 12 Uhr zu schliessen. Ich beantrage deshalb, die Worte « Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen » zu streichen.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf . . . . . 52 Stimmen.
Für den Antrag Kunz . . . . . 37 »

2. Die von Herrn Regierungsrat Joliat zu Ziffer 2 beantragte Beifügung ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

Art. 4.

Angenommen.

Art. 5.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, die Worte « in den Wirtschaften » zu streichen. Das Dekret behandelt ja die Wirtschaftspolizei, und es ist selbstverständlich, dass wenn man von öffentlichem Tanz spricht, damit das Tanzen in den Wirtschaften gemeint ist.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

Art. 6.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 6 bestimmt die Zahl der Tanzbewilligungen, die ein Wirt innert Jahresfrist erhalten kann. In dem vom Grossen Rat angenommenen Entwurf wurde diese Zahl auf 6 festgestellt. Bei Beratung des Artikels betonte der Berichterstatter des Regierungsrates, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften könne ein Wirt gegenwärtig nicht mehr als 10 Tanzbewilligungen erhalten. Herr Grossrat Demme hat damals die Richtigkeit dieser Ansicht bestritten und erklärt, dass die Wirte eine viel grössere Zahl von Tanzbewilligungen erhalten können und thatsächlich auch erhalten. Ich habe nun diese Frage untersucht und gefunden, dass Herr Grossrat Demme mit seiner Behauptung im Recht war, und ich will versuchen, Ihnen dies an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

In Art. 2 des Dekretes von 1879 heisst es: « Es werden 6 ordentliche Tanztage festgesetzt. » Ausserdem ist gesagt: « Auf besonders eingereichte und begründete Gesuche können die Regierungsstatthalter auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen erteilen. » Die letzteren sind die ausserordentlichen Tanzbewilligungen, für die eine Gebühr von Fr. 20 zu bezahlen ist. An denselben Wirt sollen innert Jahresfrist nicht mehr als 4 ausserordentliche Tanzbewilligungen erteilt werden. Wir hätten also hier 6 ordentliche und 4 ausserordentliche Tanzbewilligungen, was zusammen bereits 10 Bewilligungen ausmacht. Nun ist aber im nämlichen Artikel auch gesagt, der Regierungsrat habe eine Verordnung zu erlassen, um die einzelnen ordentlichen Tanztage festzusetzen und « ebenso die in den verschiedenen Landesgegenden nach altem Herkommen üblichen Tanzbelustigungen ». Endlich sind auch Tanzbewilligungen bei Anlass von Jahrmärkten vorgesehen. Die Verordnung des Regierungsrates wurde auch wirklich am 20. Februar 1880 erlassen. Darin sind zunächst die 6 ordentlichen Tanztage festgesetzt und ferner werden die Tanzgelegenheiten an den nach altem Herkommen üblichen Tagen, z. B. am 31. Dezember, 1. und 2. Januar, Hirsmontag, Dimanche des brandons, Pfingstmontag, Jakobstag, Verfassungstag, St-Martin etc., aufgeführt und gesagt, dass jedem Wirte nach seiner Wahl an je drei dieser Tage des Jahres Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 5 erteilt werden können. Ferner heisst es: « Die bisher üblichen Tanzbewilligungen an den gesetzlichen Jahrmärkten können auch fernerhin gegen eine Gebühr von Fr. 5 erteilt werden. » Tanzbewilligungen mit einer Gebühr von Fr. 5 sind also vorgesehen: 1. für die 6 ordentlichen Tanztage, 2. für 3 der soeben

angeführten Tanztage nach altem Herkommen und 3. für die gesetzlichen Jahrmärkte. Dazu kommen aber noch die 4 ausserordentlichen Bewilligungen, für welche nach dem Dekret eine Gebühr von Fr. 20 zu bezahlen ist.

Es verhält sich also wirklich so, dass ein Wirt bisher mehr als 10 Bewilligungen, wenigstens deren 13, erhalten konnte.

Auch aus den Verhandlungen des Grossen Rates über den Art. 2 des Dekretes von 1879 ist genau ersichtlich, dass der Sinn dieses Artikels derjenige ist, den ich soeben angegeben habe. Der damalige Berichterstatter des Regierungsrates, Herr Polizeidirektor v. Wattenwyl, sprach sich darüber folgendermassen aus: «Es kann also jeder Wirt an 6 Tagen gegen eine Gebühr von Fr. 5 tanzen lassen; ausserdem kann ihm der Regierungsstatthalter an 4 weitern Tagen gegen eine Gebühr von Fr. 20 eine Tanzbewilligung erteilen. Es würde also die Zahl der Tanztage sich auf 10 belaufen. Es wurde nun richtig bemerkt, dass ausser diesen gewöhnlichen Tanzbelustigungen je nach den Landesgegenden es noch andere Gelegenheiten gebe, welche gewöhnlich zum Tanze benutzt werden. In den Rebgegenden wird z. B. an den sog. Lesersonntagen getanzt. Auch im Emmenthal haben wir gewisse Tage, an denen immer getanzt worden ist. Die andern Landesgegenden haben ebenfalls ihre Tage, an denen stets getanzt wurde.» Und ferner sagte Herr v. Wattenwyl: «In der Verordnung wird dann der Regierungsrat auch die in den verschiedenen Landesgegenden nach altem Herkommen üblichen Tanzbelustigungen festsetzen. Es werden also die Tanzgelegenheiten noch durch diese vermehrt.»

Hieraus geht klar hervor, dass die Bestimmungen des Art. 2 des Dekretes in dem angedeuteten Sinne auszulegen sind. Ich wollte mich nun aber doch noch nach der von den Regierungsstatthaltern, welche die Bewilligungen zu erteilen haben, befolgten Praxis erkundigen. Aus ihren Angaben erhellt, dass sie die nämliche Auffassung haben und auch darnach die Bewilligungen erteilen. Ich fragte sie nämlich an, welches die höchste Zahl der an einen Wirt im Jahre 1895 erteilten Bewilligungen zu öffentlichen Tanzbelustigungen sei. Aus den Antworten ergiebt sich nun, dass die Zahl dieser Bewilligungen in 10 Amtsbezirken mehr als 10 betrug. Es wurden z. B. in den Aemtern Interlaken und Oberhasle 13 Bewilligungen erteilt. Die Stadt Bern weist 15 Bewillungen auf. Im Emmenthal, wo der Terpsichore ganz besonders gehuldigt wird, ist das Amt Burgdorf mit der höchsten Ziffer, nämlich mit 15 Bewilligungen, vertreten; Signau weist 11, Trachselwald 12 Bewilligungen auf. Im Seeland wurden im Bezirk Nidau 13 Bewilligungen erteilt, im Oberaargau im Bezirk Wangen ebenfalls 13, und im Jura weist der Bezirk Pruntrut 11 Bewilligungen auf. Die übrigen Bezirke figurieren zum Teil mit viel weniger als 10 Bewilligungen. Im Amt Niedersimmenthal ist die höchste Zahl nur 4 und auch im Amt Aarwangen betrug die höchste Zahl nur 5, ebenso im Amt Münster.

Nach Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes soll nun eine Beschränkung der Tanzbewilligungen Platz greifen. Eine solche ist auch im Interesse der Volkswohlfahrt durchaus gerechtfertigt. Es fragt sich aber, ob man die Bewilligungen bis auf 6 herabsetzen soll, wie es der Grosse Rat in der irrigen Voraussetzung gethan, dass die Wirte bisher nicht mehr als 10 Bewilligungen erhalten konnten. Nachdem nun nachgewiesen ist, dass dies unrichtig ist, wird man wohl finden, eine Herabsetzung auf 6 Bewilligungen gehe zu weit; wenn man die Zahl auf 8 festsetze, so sei damit der Vorschrift des Gesetzes doch auch in genügender Weise nachgelebt. Regierungsrat und Kommission beantragen Ihnen deshalb, die Zahl der Tanzbewilligungen in ihrer Gesamtheit auf 8 festzusetzen. Es ist ja freilich richtig, dass bei der Behandlung dieser Frage in erster Linie die Rücksicht auf das öffentliche Wohl massgebend sein muss, und es ist klar, dass das Publikum nicht für die Wirte und die Tanzsaalbesitzer da ist, sondern dass das allgemeine Volksinteresse den Privatinteressen der Tanzsaalbesitzer, welche in einer Eingabe behaupten, sie werden durch eine solche Reduzierung der Tanzgelegenheiten schwer geschädigt, vorangehen soll. Immerhin darf dabei eine gewisse Grenze doch nicht überschritten werden. Auch die Interessen des Einzelnen sollen geschützt werden, wenn es ohne Gefährdung des allgemeinen Wohles geschehen kann. Von diesen Gesichtspunkten aus gelangte der Regierungsrat zur Anschauung, es werde dem Gesetze mit einer Reduktion der Tanztage auf 8 vollständig Genüge geleistet. Uebrigens enthält der Artikel noch andere wichtige Bestimmungen, welche die Möglichkeit verschaffen, die Tanzgelegenheiten in noch grösserem Masse einzuschränken. So können die Gemeinden durch Gemeindebeschluss verlangen, dass die Zahl der Tanzbewilligungen vom Regierungsstatthalter für die betreffende Gemeinde bis auf die Hälfte herabgesetzt werde. Ferner wird dem Regierungsrate die Befugnis eingeräumt, für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festzusetzen. Hierin liegt ein wirksames Korrektiv für den Fall, dass die Wirte einer Ortschalt sich verständigen würden, um abwechslungsweise bei allen möglichen Gelegenheiten tanzen zu lassen.

Ich empfehle Ihnen die neue Fassung des Art. 6 zur Annahme.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Dieser Tanzartikel ist sowohl hier im Grossen Rate als auch in der Kommission viel diskutiert worden. Die Mehrheit der Kommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrates bei, während die Minderheit an der ursprünglichen Fassung festhalten will, welche 6 Tanzbewilligungen vorsieht, während nun deren 8 beantragt werden. Es ist ganz richtig, wie der Herr Berichterstatter der Regierung auseinandersetzte, dass man seiner Zeit bei der Beratung dieses Artikels über die Zahl der gegenwärtig möglichen Tanzbewilligungen etwas im Unklaren war, indem Herr Regierungsrat Stockmar den bezüglichen Angaben des Herrn Demme widersprach. Eine genauere Untersuchung hat nun ergeben, dass die Angaben des Herrn Demme richtig waren und dass wir bedeutend mehr Tanztage haben, als im Dekret vom 20. Februar 1880 vorgesehen sind. Die Mehrheit der Kommission hat deshalb geglaubt, eine Beschränkung auf 8 Tanztage sollte genügend sein, umsomehr als den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, durch Gemeindebeschluss diese Zahl auf die Hälfte zu reduzieren. Ich empfehle Ihnen namens der Kommissionsmehrheit deren Antrag.

In Bezug auf die Festsetzung einheitlicher Tanztage wurde gewünscht, es möchte diese Bestimmung an die Spitze des Art. 6 gestellt werden. Materiell ist dies nicht von grosser Bedeutung. Es sollen also da, wo sich Missbräuche in dem Sinne einstellen sollten, dass der eine Wirt an diesem, der andere am nächsten

Sonntag tanzen lässt, so dass schliesslich fast jeden Sonntag Tanz ist, einheitliche Tanztage festgesetzt werden.

Freiburghaus. Ich vertrete den Standpunkt der Minderheit der Kommission. Das Wirtschaftsgesetz bestimmt in Art. 26, zweiter Absatz: «Zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten und der übrigen öffentlichen Belustigungen wird der Grosse Rat ebenfalls beförderlich ein Dekret erlassen.» Es soll also ein Dekret zur Einschränkung der Tanzgelegenheiten und öffentlichen Belustigungen erlassen werden, und der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 7. Februar letzten Jahres dieser Bestimmung dadurch Rechnung getragen, dass er mit 84 gegen 28 Stimmen die Zahl der öffentlichen Tanztage auf 6 festsetzte. Nun ist vom Herrn Berichterstatter der Regierung behauptet worden, der Grosse Rat sei damals unter dem Eindruck gestanden, es könnten gegenwärtig an einen einzelnen Wirt nur 10 öffentliche Tanzbewilligungen erteilt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Behauptung nicht richtig ist, und ich verweise auf das bezügliche Protokoll. Herr Demme führte aus: «Es ist ganz klar, dass man sich vor allem aus vergegenwärtigen muss, welches der gegenwärtige Zustand ist. Nun bewilligt das gegenwärtig geltende Dekret 6 ordentliche Tanztage. Dazu kommen 4 ausserordentliche Tanzbewilligungen und ferner noch, wie der Herr Kommissionspräsident soeben abgelesen hat, diese Unmasse von sonstigen Gelegenheiten, wie sie der § 2 der Verordnung aufzählt. Ausserdem heisst es am Schlusse dieses § 2, was der Herr Kommissionspräsident nicht verlesen hat: «Die bisher üblichen Tanzbewilligungen an den gesetzlichen Jahrmärkten können auch fernerhin gegen eine Gebühr von 5 Fr. erteilt werden.» Nun wissen wir, dass in einzelnen Landesteilen die Zahl der Jahrmärkte eine ziemlich grosse ist, so dass an 5, 6, 7, 8 Jahrmärkten getanzt wird. Man kann also 18 bis 20 gesetzlich gestattete Tanztage annehmen. Sie sehen aus diesem Votum, dass der Grosse Rat durchaus im klaren war, wie viele öffentliche Tanztage per Jahr stattfinden können, nämlich nicht bloss 10, sondern 18 bis 20. Gegenwärtig findet am einen Sonntag hier, am folgenden Sonntag dort und am dritten Sonntag wieder an einem andern Ort eine Tanzgelegenheit oder eine Volksbelustigung, ein Grännet, ein Gänseköpfet, ein Weggliesset etc. statt. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes haben wir die Pflicht, hier Wandel zu schaffen. Es fragt sich nun, wie weit die Reduktion gehen soll. Zu diesem Zwecke muss man sich klar werden, wie sich die Sache in der Praxis macht. Es wurde auf die Bestimmung hingewiesen, wonach der Regierungsrat befugt sei, für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festzusetzen. Dies ist eine Bestimmung, die wirklich ihre guten Folgen haben wird. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, wie die Sache geht, so muss man sich sagen, dass die Einschränkung nicht in dem Masse stattfindet, wie es namentlich von der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewünscht wird. Wegen der Verschiedenartigkeit der Gebräuche geht es natürlich nicht an, für den ganzen Kanton einheitliche Tanztage festzusetzen. Im Seeland hat man die sog. Lesesonntage, im Jura den Dimanche des brandons etc. Ich vermute deshalb, dass die betreffende Bestimmung nur auf einzelne Bezirke oder sogar nur auf einzelne Gemeinden ausgedehnt werden kann. Je kleiner man aber die Bezirke macht, desto mehr finden die jungen Leute Gelegenheit, nicht nur von den Tanzgelegenheiten innerhalb ihres Kreises, sondern auch von denjenigen ausserhalb desselben Gebrauch zu machen, und so werden die jungen Leute indirekt zu Ausgaben veranlasst, und zudem wird eine Leidenschaft geweckt, die vielleicht ihre schlimmen Folgen haben kann. Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand. Es ist bekannt, dass sich an den Marktorten auch Tanzlokalitäten vorfinden, und es wäre unbillig, wenn man die Besitzer derselben verpflichten wollte, nur an den gesetzlichen Tanzsonntagen — angenommen, es seien für den betreffenden Bezirk 6 solche Tanztage festgesetzt worden — tanzen zu lassen. Man wird deshalb diesen Wirten erlauben müssen, an den Markttagen tanzen zu lassen. Dadurch wird die Zahl der Tanztage sofort auf 10 bis 12 erhöht. Dazu kommt dann noch der Art. 8, welcher gestattet, geschlossenen Gesellschaften Tanzbewilligungen zu erteilen. Wie macht sich das in der Praxis? Wenn ein Gesangverein ein Konzert giebt, eine Liebhabertheater-Gesellschaft eine Aufführung veranstaltet etc., so heisst es jeweilen auf den Programmen: Nach Schluss der Aufführung Tanz in geschlossener Gesellschaft. Oder eine Schützengesellschaft veranstaltet zum Schluss der Jahresübungen einen sog. Ausschiesset; derselbe wird publiziert, und dabei wird wiederum bemerkt: Tanz in geschlossener Gesellschaft. Sie sehen hieraus, dass den jungen Leuten in reichlichem Masse Gelegenheit geboten wird, das Tanzbein zu schwingen, und es liegt meiner Ansicht nach in der Pflicht des Grossen Rates, in dieser Beziehung nicht zu freigebig zu sein, sondern an seinem Beschlusse vom 7. Februar des letzten Jahres festzuhalten, also die Zahl der öffentlichen Tanztage auf 6 festzusetzen. Es liegt dies im Interesse der Volkswohlfahrt, aber auch im Interesse des Bauernstandes. Diese Tanzgelegenheiten sind für landwirtschaftliche Betriebe oft von schlimmen Folgen begleitet. Der Melker, der in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine ausserordentlich wichtige Rolle spielt, lässt sich verleiten, eine Tanzgelegenheit zu besuchen. Er hat den festen Vorsatz, rechtzeitig wieder heimzugehen, um seinen Obliegenheiten nachzukommen. Nun weiss man aber, wie es geht. Diese guten Vorsätze werden leicht vergessen; der Melker kommt nicht rechtzeitig heim, oder wenn er kommt, so vermag er es in der verhältnismässig schwülen Stallluft nicht auszuhalten. Infolgedessen muss im letzten Augenblick für Ersatz gesorgt werden; dieser Ersatz ist aber vielleicht nicht rasch zur Hand, und die Folge kann sein, dass Euterkrankheiten auftreten. Auch das übrige Dienstpersonal kommt von solchen Tanzgelegenheiten in einem Zustand heim, der es am folgenden Tag zur Besorgung schwerer Arbeiten unfähig macht, was im Sommer zur Zeit der grossen landwirtschaftlichen Arbeiten den Landwirt in grossen Nachteil bringt.

Gestützt auf alle diese Thatsachen und Erwägungen empfehle ich Ihnen namens der Kommissionsminderheit, die Zahl der Tanztage auf 6 festzusetzen.

Hadorn. Ich wollte ebenfalls namens der Kommissionsminderheit sprechen und habe den Ausführungen des Herrn Vorredners nur wenig beizufügen. Ich möchte bloss darauf aufmerksam machen, dass nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit die Zahl der Tanzgelegenheiten unter Umständen grösser wird als bisher. Wie Sie gehört haben, sind

gegenwärtig 6 öffentliche Tanzsonntage vorgesehen. Ausserdem konnte ein Wirt für Markttage gegen eine Gebühr von Fr. 5 eine Tanzbewilligung erhalten, im übrigen aber nur gegen eine Gebühr von Fr. 20. In dieser hohen Gebühr lag einigermassen ein Sicherheitsventil, dass die Zahl der Tanzgelegenheiten nicht zu gross werde, indem sich der Wirt doch fragen musste, ob er mit Hinzurechnung der Kosten für Inserate, die Musik etc. auf seine Rechnung komme. Diese Gebühr von Fr. 20 fällt nun weg und ebenso die allgemeinen öffentlichen Tanztage. Infolgedessen ist es denkbar, dass wenn in einem Dorfe z. B. 4 Wirtschaften sind, dieselben auf dem Wege des Konveniums sich verständigen, so dass der eine am ersten, der andere am zweiten, der dritte am dritten und der vierte am vierten Sonntag tanzen lässt; so würden wir für die betreffende Ortschaft nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit 4 mal 8 oder 32 Tanzgelegenheiten erhalten. Sollte die Gemeinde von ihrem Rechte Gebrauch machen und die Zahl der Tanzgelegenheiten auf die Hälfte herabsetzen, so würden immerhin noch 16 öffentliche Tanzgelegenheiten bleiben, wozu noch die Tanzbewilligungen für geschlossene Gesellschaften kämen. Wenn also in dem betreffenden Dorf eine Musikgesellschaft, ein Männerchor, ein gemischter Chor und ein Turnverein existiert, so kommen zu den 16 öffentlichen Tanzgelegenheiten noch 4—5 weitere Bewilligungen hinzu, so dass die Zahl der Tanzgelegenheiten für die nämliche Ortschaft auf 20 und mehr ansteigt; das ist nun doch des guten zu viel, namentlich wenn man sich in Erinnerung ruft, dass bisher in einzelnen Bezirken, z. B. im Niedersimmenthal, das Maximum der an einen Wirt erteilten Tanzbewilligungen 4 betrug. Man würde also die Sache sehr verschlimmbessern. Dabei ist noch zu betonen, dass sich an den öffentlichen Tanzgelegenheiten gewöhnlich nicht die besser situierten Leute beteiligen; denn diese haben in gesellschaftlichen Vereinigungen zum Tanzen Gelegenheit. Die öffentlichen Tanzgelegenheiten werden von denjenigen aufgesucht, die ihr Geld sauer verdienen mussten und die es dann bei solchen Gelegenheiten auf leichtfertige Art wieder verthun. Auch mit Rücksicht hierauf möchte ich Ihnen den Antrag der Kommissionsminderheit empfehlen.

Demme. Ich möchte Herrn Hadorn einiges erwidern. Er nimmt auf die ausserordentlichen Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 20 Bezug. Nun möchte ich bemerken, dass in der Verordnung betreffend die Tanztage vom Jahre 1880 in Bezug auf diese ausserordentlichen Gelegenheiten, wie Hirsmontag, Dimanche des brandons, Pfingstmontag, Jakobstag, St-Martin etc., gesagt ist, es können jedem Wirte nach seiner Wahl «an je 3 dieser Tage des Jahres Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 5» erteilt werden. Und dann ist beigefügt: «Die bisher üblichen Tanzbewilligungen an den gesetzlichen Jahrmärkten können auch fernerhin gegen eine Gebühr von Fr. 5 erteilt werden.» Die Sache verhält sich also nicht ganz so, wie Herr Hadorn mitteilte.

Herr Freiburghaus hat Ihnen den Standpunkt der Kommissionsminderheit dargelegt. Ich möchte nun betonen, dass die Kommission in Bezug auf die Motive, die eine Reduktion der Tanztage als Notwendigkeit erscheinen lassen, durchaus einig war, und ich kann Herrn Freiburghaus versichern, dass der Regierung und der Kommissionsmehrheit das Wohl des Volkes mindestens ebenso sehr am Herzen liegt, wie der Kommissionsminderheit. Es fragt sich nur: Wie weit soll die Reduktion gehen? In dieser Beziehung glaube ich nun, die Regierung und die Kommissionsmehrheit nehmen den richtigen Standpunkt ein. Ich möchte Herrn Freiburghaus nur etwas zu bedenken geben. Der Grosse Rat soll sich wohl bewusst sein, dass die von ihm aufgestellten Bestimmungen für einen Kanton gelten, der nahezu den fünften Teil der Eidgenossenschaft ausmacht; man muss sich daher, wenn sich da und dort Uebelstände zeigen, in acht nehmen, bei der Revision eines Dekretes gerade ins Extrem überzugehen. Sie wissen, wie verschieden in unserem Kanton die Gewohnheiten, die Sitten und Gebräuche sind, wie verschieden die Bedürfnisse zwischen Stadt und Land, zwischen agrikoler und industrieller Bevölkerung sind. Nun will man da auf einmal schablonieren. Ich glaube nicht, dass dies richtig wäre. Ich möchte übrigens bemerken, dass an vielen Orten weit häufiger getanzt wurde, als die Regierungsstatthalter auf Befragen hin angegeben haben. Die Regierungsstatthalter gaben nur an, wie viele Bewilligungen sie erteilt haben; es wurde aber an vielen Orten weit mehr getanzt, indem der Wirt keine Bewilligung einholte, sondern sich nachher mit Fr. 5 büssen liess. In andern Gegenden dagegen hat man sich mit 4 Tanztagen begnügt. Sie sehen auch hieraus, dass das Bedürfnis ein verschiedenes ist. Ich glaube nun wirklich, die Regierung und die Kommissionsmehrheit haben, indem sie 8 Tanztage vorschlagen, das Richtige getroffen. Die Zahl der Tanztage wird dadurch auf ungefähr die Hälfte reduziert; das ist doch gewiss eine schöne Reduktion und entspricht dem Sinn und Geiste des Wirtschaftsgesetzes. Regierung und Grosser Rat haben es übrigens in der Hand, jederzeit eine weitere bedeutende Reduktion eintreten zu lassen, zunächst dadurch, dass für gewisse Gegenden, wo Missbrauch getrieben werden sollte, einheitliche Tanztage festgesetzt werden. Ich bin überzeugt, dass die Regierung von diesem Rechte Gebrauch machen wird, und so bald sich herausstellen sollte, dass die Reduktion von 15 auf 8 Tanztage nicht genügt, kann der Grosse Rat eine weitere Reduktion von 8 auf 6 Tage vornehmen; denn ein Dekret kann ja ohne grosse Schwierigkeiten revidiert werden. Sehen wir zu, wie sich die Sache in der Praxis machen wird, und dann können wir eventuell immer noch eine weitere Reduktion beschliessen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit.

Scherz. In meiner Eigenschaft als Polizeidirektor der Stadt Bern muss ich die Anträge der Kommissionsminderheit unterstützen. Herr Freiburghaus hat Ihnen, zum Teil mit drastischen Worten, die verschiedenen Gefahren geschildert, welche mit diesen vielen Tanzgelegenheiten verbunden sind. Ich bin kein Puritaner und möchte keine puritanischen Einrichtungen dulden; ich möchte das Verfahren jener Jungfer, die ihr Lager nicht aufsuchen konnte, bevor der auf dem Tisch liegende «Christliche Beobachter» zugeklappt war, durchaus nicht billigen, möchte aber doch auf folgendes aufmerksam machen. Ich habe schon seiner Zeit ausgeführt, dass die Verhältnisse in der Stadt und auf dem Lande durchaus verschiedene sind. Auf dem Lande mögen die Tanzanlässe mehr oder weniger einen harmlosen Charakter haben; hier in der Stadt Bern ist dies weniger der Fall. In der Stadt ist nicht das Tanzen die Hauptsache, sondern das Prostitutionsunwesen. Alle Strassendirnen finden sich da ein, gleichzeitig aber auch

die vielen Mädchen vom Land, die hier in der Stadt dienen und gewöhnt waren, Tanzbelustigungen auf dem Land mitzumachen. Die Folge dieser öffentlichen Tanzbelustigungen ist die, dass eine Masse Widerhandlungen gegen das Strafgesetz zu verzeichnen sind, und eine weitere Folge für Stadt und Land sind — ich will es offen heraussagen — nicht wenige Paternitätsprozesse. Es läge daher im Interesse der Stadt Bern, so viel als möglich darauf hinzuwirken, dass überhaupt keine öffentlichen Tanzbelustigungen mehr stattfinden. Dieselben sind auch kein Bedürfnis; denn es giebt hier in Bern gewiss wenig Leute, von den obersten bis zu den untersten Klassen, die nicht irgend einem Verein angehören. Jeder Arbeiter ist in einem Verein, und sollte es solche geben, die noch in keinem Verein sind, so würden sich dieselben sicher zu einem Verein solcher zusammenthun, die keinem Verein angehören (Heiterkeit). Ich habe die Ueberzeugung, dass diese öffentlichen Tanzbelustigungen nicht vom guten sind, und ich stimme deshalb zum Antrag der Kommissionsminderheit.

Seiler. Ich stelle mich auf den gleichen Standpunkt wie die Regierung und die Kommissionsmehrheit; ich habe schon bei der letzten Beratung 8 Tanzbewilligungen empfohlen. Gegenüber Herrn Freiburghaus, welcher bemerkte, dass die landwirtschaftlichen Angestellten nach einem Tanzsonntag am andern Tage zur Arbeit unfähig seien, möchte ich bemerken, dass ich gegenteiliger Ansicht bin. Wenn sich ein Melker einer Tanzbelustigung hingiebt, so ist das jedenfalls besser, als wenn er in eine Wirtschaft hineinsitzt und bis nachts 12 Uhr trinkt. Gegenüber Herrn Hadorn, welcher ausrechnete, es könnte Gemeinden geben, in welchen die Zahl der Tanztage auf 32 ansteige, möchte ich bemerken, dass dies nicht richtig ist. Es heisst hier ja ausdrücklich: « Der Regierungsrat kann für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen. » Um Herrn Hadorn entgegenzukommen, der, wie er mir sagt, an dem Worte « kann » Anstoss nimmt, beantrage ich, dieses Wort durch « soll « zu ersetzen.

Ballif. Ich sehe mich veranlasst, mit wenigen, aber nachdrücklichen Worten den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Ich habe mit vielen andern mit Bedauern konstatiert, dass die Kommissionsmehrheit von dem gefassten Beschlusse wieder abgehen und die Zahl der Tanztage von 6 auf 8 erhöhen will. Es ist Ihnen bekannt, dass in zwei mit zahlreichen Unterschriften bedeckten Petitionen, die eine aus dem deutschen, die andere aus dem französischen Kantonsteil stammend, nachdrücklich strengere Wirtschaftsvorschriften, speziell eine Einschränkung der Wirtschaftsbelustigungen aller Art, verlangt wurden. Es machte im ganzen Lande sicher einen guten Eindruck, als man sah, dass der Grosse Rat diesen Wünschen in ziemlich weitgehendem Masse Rechnung zu tragen suche. Um so mehr müsste es nach meinem Dafürhalten einen schlimmen Eindruck machen, wenn man nun von dem vor einem Jahre mit grossem Mehr gefassten Beschluss abgehen und wieder zurückbuchstabieren würde. Ich möchte den Grossen Rat bitten, dies nicht zu thun und sich nicht durch falsch angebrachte Rücksichten bestimmen zu lassen, von dem eingeschlagenen Wege abzugehen. Ich will nicht wiederholen, was Herr Freiburghaus in dieser Beziehung gesagt hat. Ich kann nur sagen, dass er mir aus dem Herzen gesprochen hat. Er hat Ihnen sehr gut geschildert, welches die nachteiligen Folgen sind, wenn sich solche Tanzgelegenheiten allzu oft wiederholen. Ich bitte den Grossen Rat, an seinem Beschlusse festzuhalten und die Zahl der Tanzbewilligungen nicht auf 8 zu erhöhen.

Schwab (Bern). Ich möchte Sie nur daran erinnern, dass Sie sich vor einem Jahre mit 84 gegen 28 Stimmen für 6 Tanzbewilligungen ausgesprochen haben. Ich denke, wir haben damals das Richtige getroffen, und ich warne davor, von diesem Beschlusse zurückzukommen.

Demme. Es wird immer auf die vor einem Jahre stattgefundene Abstimmung Bezug genommen. Ich behaupte nun, dass man damals unter dem Eindruck stand, es können im ganzen nur 10 Tanzbewilligungen erteilt werden, nämlich die 6 ordentlichen und die 4 ausserordentlichen. Als ich auf die Bestimmungen der Verordnung aufmerksam machte, fiel mir Herr Stockmar zwei Mal ins Wort mit der Bemerkung, ich sei im Irrtum. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat damals ebenfalls glaubte, ich befinde mich im Irrtum, und unter diesem Eindruck hat sich der Rat dann für 6 Tanzbewilligungen entschieden. Heute nun ist konstatiert, dass die Zahl der Tanzbewilligungen gegenwärtig 15 bis 20 beträgt. Wenn man vor einem Jahre von 10 — wie man als richtig annahm — auf 6 Bewilligungen herabging, so ist das begreiflich. Es handelt sich aber in Wirklichkeit nicht darum, von 10 Tanzbewilligungen weiter herabzugehen, sondern von mindestens 15. Wenn nun beantragt wird, auf 8 Tanzbewilligungen herabzugehen, so ist das genügend, und ich möchte Sie nochmals warnen, nicht zu weit zu gehen. Ich erinnere Sie daran, dass bei dem gegenwärtigen Zustande viele Wirte veranlasst wurden, kostspielige Tanzlokalitäten zu erstellen, die 20, 30, 40,000 Fr. kosteten; wenn man nun die Tanzbewilligungen auf 6 reduziert, so wird es diesen Wirten unmöglich sein, aus ihren Lokalitäten irgendwelche Rendite herauszuschlagen. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, nicht immer auf einem Stand herumzureiten, der doch dem Staate alljährlich an Patentgebühren eine Million einbringt. Der Wirtestand kann denn doch auch eine gewisse Rücksicht verlangen. Ich empfehle Ihnen nochmals den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zur Annahme.

Freiburghaus. Ich möchte gegenüber Herrn Demme bloss bemerken, dass wir heute nicht ein Dekret zu Gunsten der Wirte und der Tanzsaalbesitzer ausarbeiten, sondern zu Gunsten des Bernervolkes. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommissionsminderheit.

Müller. Ich möchte mir erlauben, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, von dem mir scheint, die Kommissionsminderheit sei nicht ganz orientiert. Herr Freiburghaus hat erklärt, wenn man die Zahl der Tanzbewilligungen auf 6 beschränke, so bleiben den Wirten an Marktorten immerhin noch die Tanzgelegenheiten bei Anlass der Jahrmärkte. Das ist unrichtig; denn die Markttage sind ausdrücklich inbegriffen. Wenn also in einer Ortschaft 6 Jahrmärkte stattfinden, so kann von sonstigen Tanzgelegenheiten kein Gebrauch gemacht werden. Etwas anderes wäre es, wenn gesagt wäre, es dürfen nicht für mehr als 6 Tanzsonntage Bewilligungen erteilt werden; allein es wird in dem Art. 6 überhaupt nur von Tanzbewilligungen im allgemeinen

gesprochen. Bestimmt man die Zahl derselben auf 8, wie Regierung und Kommissionsmehrheit beantragen, so kann man auch den Marktorten gerecht werden, so dass sie ausser an den Jahrmärkten auch noch etwa am Bärzelistag oder am Hirsmontag tanzen lassen können. Ich habe schon das letzte Mal 8 Tanzbewilligungen befürwortet und empfehle Ihnen auch heute, sich für diese Zahl zu entscheiden.

Rufe: Schluss!

Präsident. Das Wort hat noch Herr Scholer.

Scholer. Ich glaube, wir streiten uns ums Kaisers Bart; ob Sie im Art. 6 die Tanzbewilligungen auf 4, 6 oder 10 festsetzen, ist gleichgültig, so lange wir den Art. 8 stehen lassen. Gestützt auf diesen Art. 8 kann die in Art. 6 ausgesprochene Beschränkung vollständig umgangen werden. Jeder Wirt findet Gesellschaften, die für ihn die Tanzbewilligung lösen, und dadurch wird der ganze Art. 6 illusorisch. Der Unterschied, den man zwischen öffentlichem Tanz und Tanz in geschlossener Gesellschaft macht, nimmt sich auf dem Papier sehr schön aus, aber in Wirklichkeit existiert er nicht. Ich bin daher der Ansicht, man sollte in Art. 6 ein Maximum der Tanzbewilligungen festsetzen, in diesem Maximum sollten dann aber alle Tanzbewilligungen inbegriffen sein, also auch diejenigen an geschlossene Gesellschaften. (Widerspruch.)

Präsident. Es ist Schluss verlangt worden, und wenn nicht Widerspruch erhoben wird, so ist Schluss erkannt.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Seiler, im 2. Absatz das Wort « kann » durch « soll » zu ersetzen . .	58 Stimmen.
Dagegen	43 »
2. Für 8 Tanzbewilligungen nach Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit	35 »
Für den Antrag der Kommissionsminderheit (6 Tanzbewilligungen) . . .	74 »

Art. 7.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Artikel habe ich nichts zu bemerken. Die neue Fassung weicht von der frühern nur redaktionell etwas ab.

M. **Folletête.** Je profite de cette occasion pour faire une observation en ce qui concerne la tenue de la police des auberges, particulièrement au sujet de la danse.

Il paraîtrait, d'après des informations arrivées, que dans certaines auberges on danse pour ainsi dire tous les dimanches. On me cite le village de Courrendlin qui en possède une se trouvant dans ce cas: on y danse aux sons d'un harmonica. C'est une entreprise très lucrative de l'aubergiste, mais enfin pareils faits nécessitent, me semble-t-il, l'intervention de l'autorité. Je prie donc M. le Directeur de la police de donner des instructions aux préfets pour leur permettre de contrôler ces abus, dont la simple citation devrait suffire pour que, cas échéant, ils les fassent réprimer par les fonctionnaires préposés à la garde de la tranquillité publique.

Der Art. 7 wird in der neuen Fassung angenommen.

Art. 8.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 8 ist nur eine kleine Abänderung getroffen worden. Ursprünglich war bestimmt, dass die Erteilung von Tanzbewilligungen an geschlossene Gesellschaften den Regierungsstatthaltern zukomme. Bei der letzten Beratung wurde dann diese Befugnis auch für die kantonale Polizeidirektion beansprucht, indem hervorgehoben wurde, es sei vorgekommen, dass ein Regierungsstatthalter in unbilliger Weise solche Gesuche abgewiesen habe. Wir haben nun gefunden, man könne den Regierungsstatthalter und die kantonale Polizeidirektion nicht nebeneinander aufführen, so dass ein Verein sich nach Belieben an den Regierungsstatthalter oder direkt an die Polizeidirektion wenden könne, sondern die kantonale Polizeidirektion sei als Rekursbehörde zu betrachten. Wir schlagen deshalb folgende Fassung vor: « Die Regierungsstatthalter und im Verweigerungsfall die kantonale Polizeidirektion können an geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. »

In der neuen Fassung angenommen.

Art. 9.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird bloss eine redaktionelle Abänderung beantragt.

In der neuen Fassung angenommen.

Art. 10.

Scherz. Ich möchte nur eine untergeordnete Redaktionsänderung beantragen, nämlich statt « Polizeiangestellten » zu sagen « Polizeiorganen ». Für Bern z. B. wäre die erstere Bezeichnung nicht zutreffend, indem die Mitteilung an einen Beamten, nicht an einen Angestellten erfolgt.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ebenfalls einverstanden!

In der neuen Fassung, mit der von Herrn Scherz beantragten redaktionellen Aenderung, angenommen.

Art. 11.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden einige Abänderungen beantragt. Der vom Grossen Rate angenommene Entwurf bestimmt, dass das Tanzen um 3 Uhr beginnen dürfe. Wir sagen nun, es dürfe schon um 1 Uhr angefangen werden. Herr Grossrat Berger setzte bei der letzten Beratung dem Grossen Rate auseinander, junge Leute, die an Jahrmärkten von weither kommen, können nicht wohl bis 3 Uhr warten, da sie abends bei Zeiten wieder heimgehen wollen. Wir fanden, es liege kein Grund vor, das Tanzen nicht schon von 1 Uhr an zu gestatten, und wir beantragen deshalb, für Jahrmärkte nicht eine Ausnahme zu machen, sondern den Beginn des Tanzens allgemein von 1 Uhr an zu gestatten. Dafür soll dann um 11 Uhr aufgehört werden. Wenn man von 1 bis 11 Uhr tanzen kann, so sollte das genügend sein. Die Leute haben dann Gelegenheit, noch eine Stunde lang beim Wein zu sitzen, und um 12 Uhr ist Polizeistunde wie gewohnt.

Persönlich beantrage ich, am Schlusse des Artikels in Parenthese noch beizufügen: « Art. 3 », um anzudeuten, dass sich der Ausdruck « Freinachtbewilligung » auf die in Art. 3 angeführten Freinachtbewilligungen bezieht und um der irrigen Auffassung vorzubeugen, dass bei andern Anlässen allgemeine Freinachtbewilligungen erteilt werden können.

M. Folletête. Il paraîtrait, d'après l'exposé de M. le conseiller d'Etat Joliat que l'art. 11 a été le résultat d'un compromis entre différents intérêts. Il est fâcheux néanmoins que l'intérêt spécial que je représente ici n'ait pu être pris en considération dans cette enceinte. On n'y a du reste pas pensé.

L'art. 6 vient de faire une exception concernant certains dimanches dans les communes de la partie protestante du canton: ces dimanches-là, la danse est nécessairement interdite par des motifs de haute convenance qui ne se discutent pas.

J'ai de mon côté une observation à faire au sujet de la fixation de l'heure où la danse peut commencer: on dit *à une heure* pour toutes les communes du canton. Or, il existe dans nos communes catholiques du Jura un service spécial, de 2 à 3 heures l'après-midi, chaque dimanche, — les vêpres. Le Grand Conseil ne saurait consentir à laisser commencer la danse au mépris de ce service divin: les mêmes raisons de haute convenance qui s'opposent, dans la partie protestante du canton, à ce qu'on danse certains dimanches, existent dans le Jura. Que si l'on veut donc autoriser l'ouverture de la danse de une à trois heures, que cela ne concerne au moins que la partie protestante du canton, et que chez nous l'heure de *trois heures* soit seule décrétée.

Je me demande s'il ne serait pas plus sage de reprendre purement et simplement le texte de l'art. 11 du projet du Conseil-exécutif qui disait que la danse ne pouvait avoir lieu que de 3 heures jusqu'à minuit, — mettons 11 heures, car à notre avis 8 heures de danse, c'est bien suffisant pour donner satisfaction aux instincts de jouissance de la jeunesse. La prolongation de la danse jusqu'à minuit est excessive et offre, comme M. le colonel Scherz, Directeur de la police de Berne, l'a suffisamment expliqué, de graves inconvénients, non seulement pour la ville de Berne, mais pour toutes les autres communes du canton; elle est de nature à plonger bien des familles et des jeunes filles dans le malheur.

J'estime par conséquent que si l'on ne veut pas reprendre purement et simplement le texte du projet primitif du Conseil-exécutif, qu'il y a lieu néanmoins de modifier l'art. 11 et d'interdire la danse dans les communes catholiques du Jura pendant la durée du service divin. Si la jeunesse veut danser, elle a tout loisir de le faire de 3 heures à 11 heures. Peut-être pourrait-on reprendre la disposition concernant les jours de foire, mais en tous cas je vous recommande l'amendement que j'ai l'honneur de vous présenter.

Hari (Reichenbach). Ich glaube, dieser Artikel enthalte eine Bestimmung, die nicht durchführbar ist. Ich mache z. B. auf Berggegenden aufmerksam. Im Sommer müssen die Aelpler zuerst die Viehware besorgen und können daher erst um 9 oder halb 10 Uhr von den Bergen herabkommen, um eine Tanzbelustigung mitzumachen. Um 11 Uhr soll dann bereits abgebrochen werden. Ich möchte die Polizei sehen, die das zu stande bringt. Um diese Zeit sind die Leute gerade recht in der Stimmung, und wenn die Polizei einschreiten wollte, so würden sie sich widersetzen. Ich war für weniger Tanztage, halte aber dafür, man solle gestatten, sie richtig auszunutzen. Es hat das durchaus keine Uebelstände, im Gegenteil, wenn man zu früh abbricht, so ziehen sich die Leute mehr in die Winkel zurück und treten mehr Uebelstände zu Tage. Ich beantrage deshalb zu Art. 11 den Zusatz: « Jedoch kann vom Regierungsstatthalter mit Einwilligung der Ortspolizeibehörden die Zeit von 11 Uhr auf 2 Uhr nachts verlängert werden. »

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den von Herrn Folletête geäusserten Bedenken wirklich Rechnung tragen, und zwar kann dies nach meinem Dafürhalten am besten dadurch geschehen, dass man die alte Fassung wählt. Auch in protestantischen Orten kommt es vor, dass am Sonntag nachmittag Kinderlehre stattfindet, und da wäre es wirklich störend, wenn schon von 1 Uhr an getanzt würde. Ich beantrage daher persönlich, die alte Fassung wieder aufzunehmen.

Was dagegen den Antrag des Herrn Hari betrifft, so könnte ich demselben nicht beipflichten. Einmal muss man doch aufhören, und ich glaube, 12 Uhr sei die richtige Zeit. Ich begreife ganz gut, dass dies für gewisse Gegenden vielleicdt etwas unbequem ist. Allein es ist eben schwer, ein Dekret aufzustellen, das allen Landesgegenden gleichmässig passt, und es müssen sich eben diejenigen Gegenden, die es betrifft, in die aufgestellten Bestimmungen fügen.

v. Erlach. Ich kann der Ansicht des Herrn Kommissionspräsidenten nicht beistimmen, sondern wünsche, man möchte den Art. 11 in der neuvorgeschlagenen Fassung annehmen und den Schluss des Tanzens auf 11 Uhr ansetzen. Die Kommission ging von folgenden Erwägungen aus. Die Polizeistunde ist auf 12 Uhr festgesezt. Wenn man nun bis 12 Uhr tanzen lässt, so

ist es unmöglich, die Wirtschaft auch um 12 Uhr zu schliessen. Es ist deshalb nötig, den Schluss des Tanzens auf eine etwas frühere Zeit anzusetzen, damit die Leute nach dem Tanzen Gelegenheit haben, sich noch etwas zu restaurieren, um dann um 12 Uhr die Wirtschaft zu verlassen.

Berger. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten angelegentlichst zur Annahme empfehlen. Die frühere Fassung des Art. 11 wurde gewählt mit Rücksicht darauf, dass die Verhältnisse an Markttagen und Tanzsonntagen vollständig verschiedene sind. An Markttagen wünschen die jungen Leute mit dem Tanzen vor 3 Uhr zu beginnen, wogegen sie dann auch früher aufhören und heimgehen. Etwas anderes ist es natürlich an einem Sonntag. Da kann man ganz gut den Schluss der Kinderlehre abwarten, aber dann dafür eine Stunde später schliessen. Ich bitte die Herren, diese Verschiedenheit im Auge zu behalten und daher den Art. 11 in der frühern Fassung anzunehmen.

Scherz. Ich möchte Ihnen eine neue Fassung zur Annahme empfehlen. Dieselbe erreicht so ziemlich alles, was man mit der vorliegenden Fassung bezweckte, besitzt aber die Nachteile dieser letztern nicht. Man hat seiner Zeit angenommen, es genüge, wenn man den Tanz während 9 Stunden gestatte, und es wird kaum viele Leute geben, welche länger als 9 Stunden anhaltend tanzen. Nun möchte Herr Berger an Jahrmärkten mit dem Tanzen früher beginnen; Herr Folletête möchte aus kirchlichen Gründen an Sonntagen nicht vor 3 Uhr beginnen, und wir in der Stadt Bern hätten das grösste Interesse daran, dass um 11 Uhr geschlossen würde. Ich glaube nun, man könnte allem dem durch folgende Fassung gerecht werden: «An öffentlichen Tanztagen darf 9 Stunden und nicht über die Polizeistunde hinaus getanzt werden. Der Beginn der Tanzbelustigung wird durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.» Ich glaube, durch diese Fassung wäre allen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Ballif. Ich glaube, man sollte den gefallenen Bemerkungen nach beiden Seiten hin Rechnung tragen, allerdings nicht gerade in der Weise, wie Herr Scherz es beantragt. Ich halte dafür, sowohl die Bemerkung des Herrn Folletête, als diejenige des Herrn v. Erlach habe ihre Berechtigung. Ich beantrage Ihnen deshalb, um beiden Richtungen Rechnung zu tragen, zu sagen: «An öffentlichen Tanztagen darf von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr nachts getanzt werden.»

M. **Jacot.** Je suis d'accord avec la proposition de reprendre l'ancien article 11 et de dire que les danses publiques commenceront à 3 heures après-midi pour se terminer à minuit. J'ai déjà émis des craintes au sein de la commission au sujet de la fixation de l'heure *à 11 heures.* Je m'explique difficilement comment dans la pratique une pareille disposition pourrait être appliquée. Malgré tout, l'on danserait jusqu'à minuit, et il ne se trouverait pas d'agents de police pour faire rapport. Il me semble aussi que pour plus de clarté dans le décret, au sujet des heures de fermeture, il vaut mieux s'en tenir aux dispositions renfermées dans l'art. 11: «La danse commence à 3 heures pour se terminer à minuit.»

Scholer. Ich beantrage, die neue Fassung des Art. 11 stehen zu lassen, dazu aber noch folgenden Zusatz aufzunehmen: «An Sonn- und Festtagen dagegen darf erst von 3 Uhr nachmittags an getanzt werden.» Damit ist dem Bedenken des Herrn Folletête Rechnung getragen. Dass man den Schluss auf 11 Uhr ansetzen muss, ergiebt sich von selbst, wenn man keine Freinachtbewilligung erteilen will; es ist unmöglich, um 12 Uhr Feierabend zu machen, wenn man bis um diese Zeit tanzt.

Weber (Graswyl). Nach meiner Auffassung steht der Art. 11 mit dem Art. 3 im Widerspruch. In Art. 3 ist gesagt, der Regierungsstatthalter könne «Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen» Freinachtbewilligungen erteilen, und in Art. 11 heisst es dann, den betreffenden «Wirtschaften», d. h. also den Wirten, dürfen Freinachtbewilligungen nicht erteilt werden. Ich halte aber dafür, an solchen Tagen sollen überhaupt keine Freinachtbewilligungen erteilt werden. Ich beantrage deshalb, zu sagen: «Freinachtbewilligungen dürfen an solchen Tanztagen nicht erteilt werden.» Im übrigen möchte ich den Antrag der Kommission und der Regierung empfehlen. Wenn bis 12 Uhr getanzt wird, so ist es unmöglich, die Wirtschaft um diese Zeit zu schliessen. Wollte man sich der Ansicht des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen, so müsste man gestatten, die Wirtschaft bis 1 Uhr offen zu halten. Unter dieser Bedingung könnte ich mich dem Antrag des Herrn Heller anschliessen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Tanzzeit anbetrifft, so will ich mich dem Antrage des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen, womit auch dem Antrage des Herrn Folletête genügend Rechnung getragen wird. Ich halte es für richtiger, das Tanzvergnügen bis zu der Zeit zu gestatten, wo die Wirtschaft geschlossen werden muss; die Leute werden während der Zwischenpausen des Tanzens oft genug zu einem Glase Wein kommen, so dass es nicht nötig ist, ihnen noch extra von 11 bis 12 Uhr Gelegenheit zu geben, tiefer in das Glas zu schauen. Bei der letzten Beratung pflichtete auch die Mehrheit des Grossen Rates dem nämlichen Antrage bei.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Wenn ich Herrn Folletête vorhin richtig verstanden habe, so nimmt er den frühern Artikel wieder auf mit der einzigen Ausnahme, dass er die Schlussstunde auf 11 Uhr festsetzen will, statt auf 12 Uhr?

Folletête. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Ballif an; er hat den nämlichen Antrag gestellt.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Regierung, nach «Freinachtbewilligung» einzuschalten «(Art. 3)», ist nicht bestritten; das nämliche gilt vom Antrage des Herrn Weber, zu sagen: «Freinachtbewilligungen (Art. 3) dürfen an solchen Tanztagen nicht erteilt werden.»

2. Eventuell:

I. Bereinigung des Art. 11, neue Fassung:

1. Für den Zusatz Hari . .	Minderheit.
2. » » » Scholer .	76 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.

II. Bereinigung des Art. 11, alte Fassung:
Für 12 Uhr nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Ballif) . . . . . Minderheit.
III. Für den so bereinigten Art. 11,
neu . . . . . 57 Stimmen.
alt . . . . . 53 »
Definitiv:
Für Festhalten an dem eventuell angenommenen, bereinigten Art. 11 neu (gegenüber dem Antrag Scherz) Mehrheit.

Ein Antrag des Herrn Dürrenmatt, hier abzubrechen und eine Nachmittagssitzung abzuhalten, bleibt in Minderheit.

Art. 12.

Dürrenmatt. Der Art. 12 enthält eine der Ausnahmen, wie man sie schon oft gemacht hat, zu Gunsten der sog. Fremdenindustrie. Ich gebe zu, dass man die Fremdenhotels unter etwas andern Gesichtspunkten behandeln muss, als die andern Gasthöfe. Allein die hier aufgestellte Bestimmung scheint mir doch zu weit zu gehen, wonach in Kurhäusern und Eremdenpensionen ohne Bezahlung einer Gebühr, lediglich nach Anzeige an den Regierungsstatthalter, jederzeit getanzt werden kann. Mit dieser Bestimmung streichen Sie alle vorigen Paragraphen für das ganze Oberland und für jedes Hotel, das anschreibt « Kurhaus » oder « Fremdenpension », durch. Gestützt auf diese Bestimmung kann ein Gasthof, der anschreibt « Kurhaus » oder « Fremdenpension », jeden Tag tanzen lassen, nicht bloss 6 oder 8 mal im Jahre. Es bedarf nur einer Anzeige an den Regierungsstatthalter; eine Gebühr ist nicht zu bezahlen. Gegen ein solches Vorrecht möchte ich doch einen Gegenvorschlag machen. Ich hatte seiner Zeit beantragt, die Bestimmung zu streichen, will nun aber nicht mehr so weit gehen, weil ich finde, man müsse mit einander leben. Allein ich möchte doch, dass kein Missbrauch getrieben wird, und deshalb schlage ich vor, die Worte « ohne Bezahlung einer Gebühr » zu ersetzen durch: « gegen Bezahlung einer Gebühr von je Fr. 5 ». Wenn ein Wirt im untern Teil des Kantons, der durch die schärfern Bestimmungen in seinen Interessen sich verletzt glaubt, indem er vielleicht einen grossen Tanzsaal hat erstellen lassen, der Fr. 40,000 und noch mehr kostete, dem Gesetze eine Nase drehen will, so lässt er einfach ein neues Schild malen mit der Aufschrift « Kurhaus » oder « Fremdenpension », und dann kann er jeden Tag tanzen lassen. Dem möchte ich entgegentreten und doch auch eine Gebühr vorsehen, wie es früher für die Tanzsonntage der Fall war.

Seiler. Ich muss dem Antrage des Herrn Dürrenmatt entgegentreten und zwar aus Gründen, die man hier ganz gut sagen darf. Es kommt oft vor, dass in einer Pension auf einem Berg eine Gesellschaft von vielleicht 8, 9 oder 10 Personen beieinander ist; im Salon befindet sich ein Klavier, und die Gesellschaft beschliesst, noch ein Tänzchen zu machen. Soll man nun in einem solchen Falle zuerst Fr. 5 nach Interlaken tragen, damit man tanzen darf? Wenn übrigens Herr Dürrenmatt glaubt, mit dieser Bestimmung solche Tanzanlässe verhindern zu können, so ist er im Irrtum. Wegen dieses Fünflivres würden die Hoteliers gleichwohl tanzen lassen. Es kommt das übrigens nicht so oft vor, etwa an Regentagen, und da darf man die Leute doch gewiss etwas tanzen lassen. In andern Landesteilen, im Emmenthal, im Oberaargau, z. B. in Herzogenbuchsee, wird es auch vorkommen, dass die jungen Leute abends etwa zusammenkommen und bei den Klängen einer Mundharfe ein wenig tanzen. Da müsste man dann auch eine Gebühr von Fr. 5 verlangen! Ich beantrage also, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen.

M. **Fleury.** Dans le cas où la proposition de M. Dürrenmatt serait acceptée, je propose que cette somme de fr. 5 soit versée dans la caisse cantonale des pauvres.

S'il est juste que les familles riches se réjouissent, il est juste aussi de penser aux pauvres.

Ruchti. Ich möchte doch davor warnen, auch noch hier der Fremdenindustrie Schwierigkeiten zu bereiten. Die Hoteliers sind schon jetzt doppelt besteuert; will man sie nun dreifach besteuern? Ohnehin müssen sie alles aufbieten, um der Schweiz die Fremdenindustrie, die uns alljährlich 400 Millionen ins Land bringt und die Prosperität der Schweiz ausmacht, zu erhalten. Ich finde deshalb, es sei nicht am Platz, der Fremdenindustrie immer noch weitere Schwierigkeiten zu bereiten. Neben dem Genuss der Naturschönheiten wollen sich die Fremden auch noch etwas unterhalten. Zu diesem Zwecke arrangiert man in den Hotels gelegentlich eine sog. Soirée dansante, und das nun auch noch mit einer Steuer zu belasten, davor möchte ich warnen. Ich empfehle Ihnen den Art. 12 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass für Bewilligungen an geschlossene Gesellschaften keine Gebühr verlangt wird. Nun fallen solche Soirées dansantes in Fremdenhotels auch unter die Rubrik « Tanz in geschlossener Gesellschaft »; ich glaube deshalb nicht, dass man eine Gebühr verlangen sollte.

Scholer. Ich beantrage, die Worte « nach vorheriger Anzeige an den Regierungsstatthalter » zu streichen. Wie Herr Seiler ausführte, ist es nicht möglich, den Regierungsstatthalter jedesmal anzufragen. Oft ist es der reinste Zufall, dass den Leuten einfällt, sie wollen noch etwas tanzen. Man soll der Fremdenindustrie entgegenkommen und den Wirt nicht zwingen, jeweilen 2 oder 3 Stunden weit zu gehen, um dem Regierungsstatthalter Anzeige zu machen.

Tschiemer. Es verhält sich in der That so, wie Herr Scholer soeben ausführte. Wenn in einem weit abgelegenen Bergdörfchen eine Fremdenpension besteht, wie soll man da jeweilen den Regierungsstatthalter vorher anfragen, wenn es einer Gesellschaft von Engländern einfällt, noch etwas zu tanzen! Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Scholer unterstützen.

Dagegen möchte ich mich gegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt aussprechen. Es würde sich lächerlich machen, wenn man den Fremden, die abends noch etwas tanzen wollen, sagen müsste, das koste Fr. 5, d. h. es werde, möchte ich fast sagen, eine Strafe darauf gelegt.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, den Antrag des Herrn Scholer zu verwerfen. Es ist wirklich nicht zu viel verlangt, wenn man die betreffenden Hotels zu einer vorherigen Anzeige verpflichtet. Im Interesse der nötigen Kontrolle muss doch die Polizei erfahren, dass in diesem oder jenem Hotel einfach eine Tanzbelustigung für die Gäste und kein öffentlicher Tanz abgehalten wird. Ich kann in dieser Anzeigepflicht nichts Vexatorisches erblicken, da ja eine telephonische Meldung an das Regierungsstatthalteramt genügen wird.

Zehnder. Ich glaube doch, man gehe in Bezug auf die Einschränkungen zu weit. Wenn eine Gesellschaft aufs Land kommt, und es hat jemand eine Hand- oder Mundharfe bei sich oder es steht ein Klavier zur Verfügung, so sehe ich nichts Böses darin, wenn schon etwas getanzt wird; es ist das eine gute Turnübung und jedenfalls besser, als wenn einer, so bald er am Mittag den Löffel weggelegt hat, den ganzen Tag jasst. Ich finde also, man solle mit den Einschränkungen nicht zu weit gehen; wir sind ja auch einmal jung gewesen!

Scherz. Ich glaube wirklich, die vorherige Anzeige an den Regierungsstatthalter habe praktisch keinen Wert. Der Regierungsstatthalter hat kein Interesse daran, zu wissen, ob getanzt wird oder nicht, wenn er nicht das Recht hat, einzuschreiten. Dieses Recht hat er aber nur, wenn man sich gegen die Gesetze vergeht. Wie soll, wenn in Adelboden ein paar Engländer einig werden, sie wollen abends tanzen, das nach Frutigen berichtet werden oder von St. Beatenberg nach Interlaken?

Dürrenmatt. Einzelne der Herren Redner äussern sich in einer Weise, als ob man in den Hotels nirgends ein Telephon oder einen Telegraph besitzen würde, den man benützen kann, so gut als man mittelst Telephon oder Telegraph auch andere Dinge schnellstens in der Amtsresidenz bestellt.

Seiler. Ich möchte Herrn Dürrenmatt darauf aufmerksam machen, dass die Hotels allerdings Telephone besitzen, nicht aber die Regierungsstatthalterämter! (Heiterkeit.)

M. **Folletête.** Quand les étrangers viennent chez nous, nous les recevons bien pour toutes sortes de raisons. Puis, la Suisse a toujours passé pour un pays hospitalier. Je ne voudrais donc pas qu'en exagérant les formalités administratives, on lui enlevât ainsi son renom, qui est une partie de sa gloire.

Je serais par conséquent tout à fait d'accord de biffer la formalité absolument inutile qui consiste à avertir le préfet quand il y a une soirée organisée dans un hôtel. Qu'est-ce que cela peut bien faire au préfet, je vous le demande! On sait d'avance que les gens qui fréquentent les hôtels sont de bonne compagnie, qu'il ne saurait s'y produire des désordres:

Deux ou trois familles sont assemblées; une dame se met au piano, joue des airs de danse; que les jeunes gens en veuillent prendre prétexte pour danser aux sons de cette musique, est-ce donc la peine d'exiger une finance pour ce petit bal improvisé? Ce serait quelque peu ridicule, avouez-le. Sous ce rapport, je ne partage pas l'opinion de M. Dürrenmatt. Cette petite vexation est bien inopportune. Recevons les étrangers comme ils doivent être reçus, et qu'il en vienne beaucoup; puis, quand ils sont en séjour dans notre pays, tâchons de les y retenir de façon à les engager sinon à y rester, du moins à y revenir plus tard: c'est là la politique que l'on doit tenir à l'égard des hôtels.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass diese vorherige Anzeige an den Regierungsstatthalter nichts neues ist; sie wurde schon in der frühern Beratung vorgesehen, und es hat damals niemand eine Einwendung gemacht.

M. **Fleury.** Au vu des explications données au Grand Conseil, et prévoyant que la proposition de M. Dürrenmatt ne réunira pas la majorité, je retire la mienne. *(Rires.)*

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.
2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Scholer) . . . . . Minderheit.

Art. 13.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde hinzugefügt, dass schulpflichtige Kinder bei der Tanzmusik nicht verwendet werden dürfen. Herr Scherz hatte in der letzten Beratung einen bezüglichen Antrag gestellt; wir mussten die Berechtigung einer solchen Bestimmung anerkennen und dieselbe ins Dekret aufnehmen, obschon ihre Durchführung oftmals auf Schwierigkeiten stossen wird. Man hat sich auch gefragt, wer verantwortlich sei, die Eltern oder der Wirt, wenn schulpflichtige Kinder auf einem Tanzboden angetroffen werden. In dieser Beziehung haben wir gefunden, es sei schliesslich Sache des Wirtes und des Wirtschaftspersonals, dafür besorgt zu sein, dass Widerhandlungen gegen diese Vorschrift nicht geduldet werden.

Zehnder. Es scheint mir, der Art. 13 gehe etwas weit. Dass Kinder öffentlichen Tanzbelustigungen nicht beiwohnen sollen, damit bin ich einverstanden. Dagegen möchte ich nicht so weit gehen, die Verwendung von Schulkindern für die Musik zu untersagen. Ich beantrage deshalb, den Art. 13 in der alten Fassung anzunehmen.

Scholer. Ich beantrage folgende Fassung: « Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu Tanzbelustigungen ohne Aufsicht untersagt . . . . . ». Ich sehe nicht ein, weshalb öffentliche Tanzbelustigungen für die Moralität der Jugend gefährlicher sein sollen, als geschlossene.

Abstimmung.

1. Eventuell: Für den Art. 11 neu (gegenüber dem Antrag Scholer) . . . . . Mehrheit.
2. Definitiv: Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag Zehnder) »

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 4. Februar 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 97 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 109 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Blaser, Boinay, Brand, Bühler, Burrus, Chodat, Choffat, Cuenat, Cuenin, Dubach, Elsässer, Friedli, Grieb, v. Grünigen, Gugger, Hari (Reichenbach), Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Horn, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Imhof, Jutzeler, Kaiser, Kramer, Krebs (Eggiwyl), Kunz, Lanz, Laubscher, Mägli, Marschall, Mérat, Michel (Interlaken), Mosimann (Langnau), Müller, Péquignot, Dr. Reber, Reichenbach, Reymond, Roth, Schär, Scheidegger, Scholer, Senn, Stettler (Bern), Stucki (Niederhünigen), Tanner, Voisin; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Anken, Arm, Béguelin, Berger, Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Buchmüller, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Etter (Jetzikofen), Fahrny, Gouvernon, Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Häberli, Hadorn, Hari (Adelboden), Hauser, Henzelin, Hubacher (Twann), Hubacher (Wyssachengraben), Huggler, Jacot, Jenni, Kisling, Klening, Kuster, Ledermann, Leuenberger, Marchand, Marolf, Marti, Michel (Meiringen), Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Mouche, v. Muralt, Rieder, Robert, Rollier, Rüegsegger, Schärer, Schmid, Schüpbach, Stauffer, Steiner, Stettler (Lauperswyl), Thönen, Tièche, Wälchli (Alchenflüh), Wenger, Wolf.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium macht Mitteilung von der Zuschrift eines J. Leuenberger in Rothrist, der den Grossen Rat um ein Darleihen von Fr. 200—250 ersucht, um seine Erfindung des Perpetuum mobile weiter verfolgen zu können. Das Präsidium beantragt, über die Zuschrift zur Tagesordnung zu schreiten.

Zustimmung.

Ferner teilt das Präsidium mit, dass die Motion der Herren Burger und Mitunterzeichner nicht behandelt werden könne, weil sich die Regierung noch nicht damit beschäftigt habe und der Motionssteller selber die Verschiebung wünsche.

Tagesordnung:

Bericht betreffend Ausschmückung des Grossratssaales mit Wandmalereien.

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Feller hat seiner Zeit in Verbindung mit einigen Kollegen den Antrag gestellt, es möchte untersucht werden, ob nicht der Grossratssaal

durch Anbringung von Wandmalereien dekoriert werden könnte. Auf den Antrag der Regierung wurde die Motion erheblich erklärt und die Regierung beauftragt, über diese Frage Bericht und Antrag zu bringen. Die Regierung hat sich dieser Aufgabe sofort unterzogen, und da sie selber der Ansicht war, der Grossratssal sehe etwas allzu nüchtern aus, so war sie sehr geneigt, alles zu thun, um zu einer kunstvollen Ausschmückung des Grossratssaales zu gelangen. Da ich damals Regierungspräsident war, wurde ich vom Regierungsrat mit der Einleitung der nötigen Vorkehren betraut. Ich wandte mich zuerst an das akademische Kunstkomitee in Bern mit dem Ersuchen, ein Programm für die Ausschmückung des Grossratssaales auszuarbeiten. Dies geschah. Das akademische Kunstkomitee teilte der Regierung seine Ansicht über das Unternehmen mit, bestimmte diejenigen Teile des Saales, die ausgeschmückt werden könnten und gab für die Künstler die nötige Anleitung, wie man die Ausschmückung verstanden wissen möchte. Das Programm wurde dann gedruckt und mit einer Skizze des Grossratssaales versehen. Darauf erfolgte eine Preisausschreibung unter den in der Schweiz und im Ausland wohnenden schweizerischen Künstlern. Dieselben wurden eingeladen, für die Ausschmückung der westlichen Wand des Grossratssaales — denn nach der Ansicht des akademischen Kunstkomitees würden sich die übrigen Teile zu einer Dekoration nicht eignen — Skizzen einzureichen. Bis zum Ablauf der hiefür festgesetzten Frist langten 10 Skizzen ein und zwar sehr verschiedenen Inhalts. Immerhin betrafen die meisten derselben, wie zu erwarten stand, Schlachten; es waren sozusagen alle Hauptepochen der bernischen Geschichte vertreten. So war die Zeit der Gründung der Stadt Bern durch einen Entwurf vertreten, ferner der Kampf an der Schosshalde, die Heldenthat des Walo v. Greyerz, die Schlacht von Laupen (durch mehrere Entwürfe), die Schlacht von Murten, die Reformation und endlich die letzten Treffen unter der alten Bernerrepublik bei Fraubrunnen, im Grauholz und bei Neuenegg. Zur Prüfung der Entwürfe war vom Regierungsrat ein aus 7 Personen bestehendes Preisgericht bestellt worden. Dasselbe prüfte die Entwürfe in zwei Sitzungen und kam zu dem Ergebnis, dass von den 10 Skizzen nur 4 prämiert werden könnten und zwar eine mit einem zweiten und drei mit einem dritten Preis; das Preisgericht fand also, es verdiene keine der eingereichten Skizzen den ersten Preis. Einige der Künstler hatten sich keine klare Vorstellung von den Dimensionen des Saales gemacht, obschon dieselben angegeben waren, so dass sie Figuren zeichneten, die bei der Ausführung viel zu klein ausgefallen wären.

Es handelt sich nun darum, ob wir der Angelegenheit weitere Folge geben wollen oder nicht. Ich war auch Mitglied des Preisgerichts, und ich muss gestehen, dass mir von allen Skizzen keine besonders gefallen hat. Vor allem aus bin ich gegen die Ausführung irgend eines Schlachtenbildes. Nach meiner Ansicht sagt ein solches Schlachtenbild nichts; sie sind so ziemlich alle gleich und unterscheiden sich nur, je nach der Zeit, durch die verwendeten Waffen. Diese Schlachtenbilder zeigen eine allgemeine Mörderei, weiter nichts. Würde ein solches Schlachtenbild in diesem Saale angebracht, so könnte dasselbe ebenso gut eine Schlacht darstellen, die in Frankreich oder Deutschland stattfand, als eine solche aus der bernischen Geschichte. Da ich aber persönlich sehr wünschte, es möchte doch eine Dekoration des Grossratssaales erzielt werden, so untersuchte das Preisgericht, ob auf Grund der eingelangten Skizzen eine Dekoration wirklich stattfinden könne. Die Schlussansicht der Jury ist nun folgende:

« Die Jury erlaubt sich indessen beizufügen (also nachdem sie vom Resultat der Preisausschreibung Mitteilung gemacht hatte), da keiner der Entwürfe sich direkt zur Ausführung eignet, überdies nicht alle Künstler die genügende Sicherheit bieten, ein wirklich befriedigendes und monumentales Gemälde ausführen zu können, dass es sich für den Fall, dass der Regierungsrat in der Angelegenheit weitere Schritte thun wollte, empfehlen würde, entweder unter den 4 oben genannten Künstlern eine engere Konkurrenz zu veranstalten, in welcher Entwürfe in grösserem Massstab und eine in der wirklichen Grösse ausgeführte Figur verlangt würden, oder von einem Maler Proben seiner Kunst in der wirklichen Grösse zu verlangen. »

Schon vor dem Zusammentritt des Preisgerichtes hatte einer der Preisrichter, nämlich unser bekannter nationaler Künstler Anker, seine Ansicht über die Ausschmückung des Grossratssaales ausgesprochen und zwar bevor er irgend eine Skizze gesehen hatte. Herr Anker geht von dem Grundsatze aus, der bernische Grossratssaal sei zur Aufnahme von Wandmalereien nicht geeignet, indem schon die ganz moderne Form desselben mit der Anbringung von Freskomalereien nicht im Einklang stehe, namentlich aber deshalb, weil der Saal zu niedrig sei, um grosse Freskomalereien anzubringen. Die Figuren müssten natürlich ziemlich gross ausgeführt werden, damit sie irgend welche Wirkung hätten. Ferner müsste man die Figuren, damit über dem Sujet noch genügender Raum für die Darstellung des Himmels, der Natur übrig bliebe, ziemlich tief herabsetzen, was zur Folge hätte, dass die Figuren durch die an der Wand sitzenden Mitglieder des Regierungsrates zum Teil verdeckt würden. Man müsste deshalb, wenn die Sujets zur Geltung kommen sollten, den Grossratssaal in der Weise umändern, dass die zu dekorierende Wand von Sitzen, abgesehen vom Präsidentenstuhl, vollständig frei würde. Allein mit Rücksicht auf die Dimensionen des Saales können die Sitze auf den beiden Seiten des Präsidentenstuhles unmöglich entbehrt werden. Man müsste also die Sujets, damit sie nicht durch die davor sitzenden Personen verdeckt werden, weiter hinaufrücken, und dann wäre nicht mehr genügend Platz zur Anbringung des Himmels. Herr Anker erwähnt auch andere ähnliche Säle und bemerkt, überall, wo man Dekorationen angebracht habe, befinden sich die Malereien ungefähr auf der Höhe der Tribüne. Erst dann erzielen sie eine richtige Wirkung. In dieser Höhe können aber in unserem Saale die Sujets unmöglich angebracht werden. Herr Anker sagt deshalb am Schlusse seines Schreibens, eine Dekoration der beiden grossen Flächen zu beiden Seiten des Präsidentenstuhles erscheine ihm inopportun. Wie wir vernommen haben, war der Grossratssaal früher ganz anders eingerichtet. Er hatte ein ähnliches Aussehen wie der Regierungsratssaal und die Räume der Staatskanzlei; er war gewölbt, und die Wirkung desselben muss sicher eine sehr schöne gewesen sein. Hätte man diese Form beibehalten, dann hätte man ganz gut Malereien anbringen können, die zum Teil die Wand, zum Teil auch die Wölbung bedeckt hätten, wie man dies ja bei Freskomalereien sehr oft sieht Bei der modernen und etwas tanzsaalähnlichen Restauration des Saales dagegen ist eine Ausschmückung durch grosse Freskomalereien mehr oder weniger ausgeschlossen.

Die Baudirektion, welche ebenfalls um ihre technische Ansicht angegangen wurde, sagte über die Angelegenheit, nachdem sie von dem Briefe des Herrn Anker Kenntnis genommen hatte, folgendes: « Die Bedenken des Herrn Malers Anker sind hierseitiger Ansicht nach ganz begründet. Sowohl die Wände des Saales, als auch seine ganze ziemlich plumpe Gestaltung, als auch die weisse Gypsdecke passen nicht zu Wandgemälden. Bringt man die Bilder an, so wird dies zur völligen Umgestaltung des Saales führen müssen. » Die Baudirektion teilt also, wie Sie hören, die Ansicht des Herrn Anker.

Nun können wir im gegenwärtigen Augenblick nach meiner Ansicht nicht daran denken, den Grossratssaal zu renovieren und ihm eine andere Gestaltung zu geben. Vielleicht muss später einmal eine vollständige Renovation des Innern des Rathauses stattfinden. Es ist ja möglich, dass man einmal die alte Post verkauft und für die gegenwärtig dort untergebrachten Bureaux hier im Rathause Raum schaffen muss. Dannzumal wird man dann vielleicht prüfen, ob mit dieser allgemeinen Restauration nicht auch eine Restauration des Grossratssaales verbunden werden könnte in der Weise, dass man ihm seine frühere mittelalterliche Form wieder giebt, wobei dann ganz gut Wandmalereien angebracht werden könnten.

Aus allen diesen Gründen kommt der Regierungsrat zum Schluss, es solle zur Zeit von einer Ausschmückung des Grossratssaales durch Wandmalereien Umgang genommen werden. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass man vielleicht, um die Einförmigkeit des Saales zu brechen, Gemälde anbringt. Die Erziehungsdirektion hat seit einigen Jahren dem Regierungsrate wiederholt den Ankauf von Gemälden, namentlich bernischer und schweizerischer Künstler, beantragt. Die angekauften Gemälde, es sind bis jetzt etwa deren 6, wurden dem hiesigen Kunstmuseum anvertraut. Man könnte ganz gut solche Gemälde auch hier im Grossratssaale plazieren. Dagegen erscheint dem Regierungsrat eine Ausschmückung des Saales mit Freskogemälden nicht opportun zu sein. Er hat deshalb beschlossen — ich weiss nicht, ob der Grosse Rat in dieser Beziehung einen Beschluss fassen will — der Motion des Herrn Feller keine Folge zu geben.

Dr. **Schwab** (Bern). Als Herr Feller seine Motion stellte, herrschte in diesem Saale eine wahre Begeisterung. Die von Herrn Feller ausgesprochene Idee zündete und niemand machte Opposition. Die Sache wurde dann studiert und eine Konkurrenz unter den Künstlern eröffnet. Der Regierungsrat kommt nun zum Schlusse, es könne auf Grund der eingelangten Konkurrenzarbeiten eine Ausschmückung des Grossratssaales nicht stattfinden. Ich gebe zu, dass der Erfolg der Konkurrenz kein befriedigender ist und dass wir suchen müssen, diesen Saal in anderer Weise auszuschmücken; denn diesen Gedanken dürfen wir doch nicht aufgeben. Die Ausschmückung des Grossratssaales ist nicht leicht, nicht nur, weil er zu wenig hoch, sondern auch weil er ungenügend beleuchtet ist. Es wurde angeregt, die Tribüne zu entfernen. Allein die Tribüne kann man in einem republikanischen Staat nicht abschaffen. Das Publikum hat ein Recht, den Verhandlungen des Grossen Rates folgen zu können. Die Tribüne muss also bleiben und wird dem Saale auch fernerhin Licht rauben. Die Sache liesse sich machen, wenn man den Präsidentenstuhl gegen die Fenster stellen würde, wie es in dem früheren prächtigen, gewölbten Ratssaale der Fall war. Allein ich nehme an, diese Umwandlung des Saales, diese Rückkehr zur guten alten Zeit sei unmöglich. Ich gebe zu, dass beim gegenwärtigen Zustand des Saales Freskomalereien nicht angebracht werden können; wir würden an solchen keine Freude haben, und man würde uns in Ewigkeit kritisieren. Geben wir also diese Idee auf. Allein deshalb ist nicht gesagt, dass man nun überhaupt nichts thun solle, und es kann etwas geschehen in der Weise, dass man, wie Herr Regierungsrat Gobat sagte, auf beiden Seiten des Präsidentenstuhles Gemälde anbringt und ebenso an der Seitenwand, und zwar wären historische Gemälde von passender Grösse zu wählen. Seit einigen Jahren bringt der Kanton Bern beträchtliche Opfer für die Kunst; es wird in dieser Beziehung viel mehr geleistet als früher, was nur zu begrüssen ist. Entwickeln wir in unserem Volke den Sinn für Kunst weiter, indem wir den Grossratssaal durch Gemälde ausschmücken, und wenden wir uns in dieser Hinsicht zutrauensvoll dem Liebling des Bernervolkes, dem zweiten Gotthelf, dem Maler Anker zu! Herr Anker sollte vom Regierungsrat beauftragt werden, ein Projekt betreffend die Ausschmückung des Grossratssaales, ohne denselben einer grossen Umwandlung zu unterwerfen, auszuarbeiten. Wenn wir einmal über recht viel Geld verfügen, können wir ja dann auch den Saal im früheren Sinne restaurieren. Ich beantrage deshalb, die schöne Idee nicht aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, sondern den Regierungsrat zu beauftragen, Herrn Anker zu ersuchen, über die Ausschmückung des Grossratssaales in seinem gegenwärtigen Zustand Anträge zu stellen.

Bühlmann. Ich bedaure, dass die Anregung des Herrn Feller nicht mehr Erfolg hatte; denn jedermann ist einverstanden, dass der Grossratssaal namentlich durch die neueste Renovation im höchsten Grade verunstaltet worden ist und, wie Herr Gobat sagte, eher einem Tanzsaal gleicht, als einem Grossratssaal; ob durch die Anregung des Herrn Schwab, Gemälde anzubringen, dem Uebelstand abgeholfen wird, weiss ich nicht; aber jedenfalls möchte ich den Wunsch aussprechen, man möchte die beiden nackten Wände mit der Wirtshausdekoration auf beiden Seiten des Präsidentenstuhles vorläufig verdecken, indem man auf der einen Seite, wie es früher der Fall war, wieder die schöne Schweizerkarte, an der jedermann seine Freude hatte und die auch ein Kunstwerk ist, aufhängt und auf der andern Seite vielleicht eine schöne Karte des Kantons Bern.

Wyss. Herr Gobat hat Ihnen in seinem Votum mitgeteilt, Herr Anker, der Mitglied des Preisgerichtes war, habe sich dahin geäussert, er halte den Grossratssaal für eine Dekoration in dem angeregten Sinne nicht für geeignet. Dies veranlasst mich, Herrn Schwab zu erwidern, dass ich die Begeisterung, mit welcher die Mitglieder des Grossen Rates zu der Motion des Herrn Feller gestimmt haben sollen, nicht auf mich beziehen kann. Ich helfe überall, wenn sich der Staat in kunstliebender Weise bei irgend einem Werk zu bethätigen sucht. Bei Anlass der Behandlung der Motion des Herrn Feller hatte ich dagegen das Gefühl, wenn man etwas Rechtes machen wolle, so seien die Kosten enorm hoch, Fr. 20- bis 30,000 wenigstens, und ausserdem sei die Einrichtung des Saales für die Aufnahme solch grosser Bilder nicht geeignet, indem die vorn sitzenden Herren von solchen Kraftgestalten, wie sie da gemalt werden

müssten, geradezu erdrückt würden und nur diejenigen, die weiter hinten sitzen, einen angenehmen Eindruck des Gesamtbildes hätten. Wenn ich trotzdem nicht Opposition machte, so geschah es deshalb, weil ich fand, es sei immerhin gut, wenn man die Idee durch sachkundige Leute prüfen lasse. Dies ist nun geschehen, und das Resultat ist genau das, wie ich es mir dachte. Nun scheint es mir, da Herr Anker selber sich dahin aussprach, er halte den Saal für eine Dekoration mit solchen Bildern nicht für geeignet, es wäre etwas gewagt, Herrn Anker zu ersuchen, ein neues Projekt auszuarbeiten. Wir würden durch einen solchen Auftrag Herrn Anker in einen Widerspruch mit sich selber bringen. Das möchte ich nun schon mit Rücksicht auf die Person des Herrn Anker, den ich als Bernermaler ausserordentlich hochschätze, nicht thun. Ich habe nichts dagegen, dass die Frage nochmals geprüft wird, aber nicht in dem Sinne, dass man Herrn Anker einen festen Auftrag giebt, sondern sich mit ihm bespricht, was man etwa machen könnte. Ich gebe auch zu bedenken, dass es vielleicht nicht ohne wäre, eine Restauration des Saales in der Weise durchzuführen, dass man die Tribüne verlegen würde. Auch eine bessere Ventilation wird von vielen Mitgliedern des Rates dringend gewünscht. Alle diese Fragen könnten gerade miteinander behandelt werden. Ich möchte deshalb den von Herrn Schwab ausgesprochenen Wunsch dahin reduzieren, dass man die Regierung ersucht, die Frage noch auf den Traktanden zu behalten und zu prüfen, ob und in welcher Weise sich etwas thun lässt.

Dr. **Schwab** (Bern). Ich kann mich dem Antrage des Herrn Wyss anschliessen. Mir liegt daran, dass die Sache nicht auf unbestimmte Zeit verschoben, sondern neuerdings untersucht und zu einem befriedigenden Abschluss gebracht wird.

M. **Folletête.** Il peut aller encore bien longtemps avant que le Conseil-exécutif, si la proposition de M. Wyss est adoptée, prenne une décision définitive. Reste donc la question de savoir s'il ne conviendrait pas, dans l'intervalle, d'adopter la proposition de M. Bühlmann tendant à couvrir le grand espace nu à droite et à gauche du siège de la présidence, de remettre à droite l'excellente carte de la Suisse qui réjouissait toujours nos regards, et à gauche, celle du canton de Berne. Ainsi ce vide déplorable que nous constatons aujourd'hui disparaîtra. D'autre part, le Conseil-exécutif pourra étudier tout à son aise la question, se mettre en relations à ce sujet avec des artistes-peintres, veiller par exemple à ce que deux tableaux devant être placés à droite et à gauche, fassent le pendant, qu'ils soient de dimensions identiques, toutes choses qui, pour le moment, restent en suspens, l'espace ne nous paraissant guère du reste susceptible d'être occupé par des tableaux. La proposition de M. Wyss sera probablement adoptée, mais en attendant, nous pouvons parfaitement, comme l'indique M. Bühlmann, couvrir les murs avec des cartes géographiques.

Die Anträge Schwab-Wyss und Bühlmann sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

Dekret
über
die Wirtschaftspolizei.

(Fortsetzung der Beratung.)

(Siehe Seite 133 hievor.)

Art. 14.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde vom Grossen Rate angenommen, aber im Dekret nicht ausdrücklich gesagt, es solle die vom Wirt zu entrichtende Gebühr in die Gemeindekasse fallen. Wir halten es indessen doch für nötig, dass diese Zuwendung der Gebühren ausdrücklich erwähnt werde. Ferner beantrage ich, der Deutlichkeit wegen, zu sagen: «Abgesehen von der Hausierpatentgebühr, welche die Aufführenden an Staat und Gemeinde zu entrichten haben.»

Das dritte Alinea ist nun hier gestrichen und diese Bestimmung am Schlusse des Kapitels aufgenommen worden. Wie Sie gesehen haben, bestimmt Art. 19, dass alle vorstehenden Bestimmungen, d. h. die Bestimmungen der Art. 14 bis 18, nur auf die gewerbsmässigen Truppen und Künstler, nicht aber auf die Liebhabergesellschaften Anwendung finden. Würde nun in Art. 14 das 3. Alinea stehen bleiben, so wären die Liebhabergesellschaften auch vom Verbot des Auftretens an hohen Festtagen und den Vorabenden derselben etc. ausgenommen, was aber nicht im Willen des Grossen Rates war, welcher fand, dass diese Gesellschaften an solchen Tagen ebenso wie die gewerbsmässigen Künstler feiern sollen. Wird nun das betreffende Alinea 3 des Art. 14 an den Schluss des Kapitels als Art. 20 versetzt, so kann sich natürlich der Art. 19, der von den vorstehenden Bestimmungen spricht, nicht mehr auf diese Bestimmung beziehen, und das Verbot der Aufführung an den hohen Festtagen etc. gilt dann allgemein für alle öffentlichen Belustigungen, mit alleiniger Ausnahme der Konzerte, welche keinen Erwerb bezwecken. Es werden in der Stadt Bern solche Konzerte veranstaltet, die durchaus ernster Natur sind und die man auch an einem hohen Festtag nicht verbieten darf.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 14 mit den vorgeschlagenen Abänderungen.

In der neuen Fassung angenommen.

Art. 15.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates In Art. 15 ist die Abänderung getroffen worden, dass Musikaufführungen, Konzerte und Schauvorstellungen bis spätestens 11 Uhr, statt bisher bloss bis 10½ Uhr, stattfinden dürfen. Für den Fall, dass in einer Gemeinde die Polizeistunde auf eine frühere Stunde angesetzt wird, muss eine Ausnahme gemacht werden, und deshalb wird am Schlusse des Artikels beigefügt: « unter Vorbehalt von Art. 2 ».

Scherz. Damit man hier nicht Bestimmungen aufstellt, welche die bisherigen vollständig auf den Kopf stellen, muss ich verlangen, dass dieser Artikel abgeändert werde. In der Stadt Bern besteht seit Jahren eine Polizeiverordnung, wonach nach 10½ Uhr nicht mehr musiziert werden darf. Ich gebe zu, dass die Verhältnisse auf dem Land und in der Stadt vollständig verschieden sind. Wenn Sie aber bedenken, dass z. B. im Sommer, wo die Wirtschaften offen stehen, stadtauf stadtab in allen möglichen Tingeltangels die verschiedensten Instrumente, Klavier, Trompete, Geige etc., gespielt und diejenigen Leute, die schlafen möchten, bis 10½ Uhr mit diesen Konzerten und «Kunstgenüssen» embêtiert werden, so werden Sie begreifen, dass man die Sache nicht bis 11 Uhr ausdehnen darf. Ich glaube, es würde niemand etwas dagegen haben, wenn man mit diesen Konzerten schon um 10 Uhr aufhören würde. Es handelt sich ja nicht um die Aufführung grösserer Konzerte, sondern um die Konzertaufführungen in kleineren Wirtschaften, in Bezug auf die jeden Tag wegen Störung der Nachtruhe die bittersten Klagen einlaufen. Wenn man also überhaupt eine Bestimmung aufnehmen will, so möchte ich bitten, die Sache nicht über 10½ Uhr auszudehnen. Ich hätte es aber vorgezogen, wenn man den Gemeindebehörden das Recht geben würde, solche Aufführungen bereits um 10 Uhr zu schliessen. Ich möchte in diesem Sinne einen Antrag stellen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret sieht in Bezug auf solche Konzerte und Aufführungen bereits eine ganze Reihe strenger Bestimmungen vor, welche nicht noch verschärft werden sollten. Bisher war es gestattet, diese Musikaufführungen auch am Nachmittag zu veranstalten. In Zukunft dagegen sollen sie erst von 7 Uhr an gestattet sein. Damit geht man schon weit genug, und wenn man verlangen will, dass sie schon um 10 Uhr wieder geschlossen werden müssen, so wäre dies nach meinem Dafürhalten eine strenge Bestimmung.

Scherz. So habe ich den Artikel nicht aufgefasst. Will man die Sache verständig handhaben, so ist es gescheiter, man gehe am Nachmittag in ein Konzert, statt nachts. Das hiesse denn doch den Puritanismus für die Stadt Bern und andere grössere Orte auf die Spitze treiben, wenn man die Abhaltung von Konzerten am Nachmittag nicht gestatten wollte. Man war sich bisher in den Städten und grössern Ortschaften gewohnt, Vorstellungen und Konzerte gewerbsmässiger Künstler auch an Sonntag-Nachmittagen entgegenzunehmen, und ich sehe nicht ein, weshalb man sie erst von 7 Uhr abends an gestatten sollte. Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinden das Recht haben, Polizeiverordnungen aufzustellen und in dieser Beziehung selber Ordnung zu machen, sowie mit Rücksicht darauf, dass es auf dem Land und in den Städten anders gehalten wird, stelle ich den Antrag, den Art. 15 zu streichen. Nehmen wir denselben auf, so erhalten wir eher eine Unordnung, statt eine Ordnung.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss erklären, dass der Sinn dieses Artikels der ist, den ich soeben auseinandersetzte und dass der Artikel vom Grossen Rate in der ersten Beratung ausdrücklich in diesem Sinne angenommen wurde. Herr Oberst Scherz hat damals einen Gegenantrag gestellt, der aber vom Grossen Rate verworfen wurde. Daraus musste ich schliessen, es sei der Wille des Grossen Rates, die Musikaufführungen in den Wirtschaften den ganzen Nachmittag hindurch sollen einmal aufhören. So wie der Art. 15 lautet, hat er keinen andern Sinn als den, solche Aufführungen und Konzerte sollen erst abends 7 Uhr beginnen dürfen. Will man daran nicht festhalten und also die strenge Anschauung, welche bei der letzten Beratung obsiegte, nun aufgeben, so muss die Streichung der Bestimmung betreffend die Anfangszeit der Aufführungen beantragt und beschlossen werden.

Dr. **Schwab** (Bern). Ich beantrage, den alten Art. 15 anzunehmen und demselben am Schlusse beizufügen: «unter Vorbehalt von Art. 2».

Bühlmann. Ich möchte Ihnen auch Streichung des Art. 15 beantragen. Es ist mir ganz unverständlich, weshalb an einem Sonntag-Nachmittag in einem öffentlichen Garten Konzerte nicht abgehalten werden dürften, sei es nun in der Stadt oder auf dem Land. Nach dem Art. 15 wäre ein schönes Konzert mit Konsumation, etwa im Gesellschaftshaus in Bern, am Sonntag-Nachmittag verboten. Das geht doch offenbar zu weit, und ich empfehle Ihnen daher, den Art. 15 zu streichen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss die Herren Vorredner ersuchen, den Art. 19 nicht ausser Acht zu lassen, welcher ausdrücklich besagt: «Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Konzerte und Schauvorstellungen in oder bei den Wirtschaften finden nur Anwendung auf die gewerbsmässigen Künstler, somit nicht auf die Liebhabergesellschaften, wie Blechmusiken, Orchester, Gesangvereine, Turnvereine u. s. w. und die einzelnen Künstler, welche nicht zu Erwerbszwecken, sondern zum Vergnügen des Publikums oder zu einem wohlthätigen Zweck Konzerte und Aufführungen veranstalten.» Die strengen Vorschriften des vorliegenden Dekrets finden also nur auf die gewerbsmässigen Truppen und Künstler Anwendung, nicht aber auf unsere einheimischen Vereine und Gesellschaften. Das eben ist der Zweck dieser strengen Bestimmungen, die fremden Truppen mit ihrem oft tadelhaften Auftreten und ihren meistens geringen Leistungen möglichst fernzuhalten, um dafür einheimischen Gesellschaften Platz zu machen.

Scherz. Es thut mir leid, dass ich nochmals das Wort ergreifen muss; aber gerade das, was Herr Joliat will, das wollen wir nicht. Gerade diese gewerbsmässigen Truppen wollen wir unter Umständen auch am Sonntag-Nachmittag hören. Ich sehe nicht ein, weshalb man eine deutsche Militärmusik oder eine ungarische Kapelle, also eigentliche Künstler, oder einen aus gewerbsmässigen Künstlern gebildeten russischen Gesangverein, wie ein solcher auch schon hier war, nicht an einem Nachmittag anhören dürfte.

Weber (Biel). Ich möchte den Antrag des Herrn Scherz unterstützen. Wenn man den Art. 15 annimmt, so werden viele Wirte geschädigt. Wir haben z. B. in Biel eine Anzahl Wirte, die grosse Lokale speziell zu dem Zwecke eingerichtet haben, um darin Konzerte abhalten zu lassen und zwar auch an Sonntag-Nach-

mittagen, weil dann aus dem Jura und den umliegenden Ortschaften Zuzug kommt; abends dagegen kommen diese Leute nicht, weil sie mit den Zügen wieder heimkehren müssen. Ich unterstütze also den Streichungsantrag des Herrn Scherz.

Dr. **Schwab** (Bern). Es liegt doch sicher nicht im Willen des Grossen Rates, die Tingeltangels zu begünstigen; ich lenke die Aufmerksamkeit des Grossen Rates auf diesen Umstand.

Will. Die Kommission hat den Art. 15 allerdings so angenommen, wie er vorliegt. Ich muss aber aufrichtig gestehen, dass man sich von der Tragweite desselben nicht volle Rechenschaft gegeben hat. Man ging von der bestimmten Absicht aus, alle Tingeltangels und entsittlichend wirkenden Konzerte und Schauvorstellungen möglichst einzuschränken. Allein wenn wir den Art. 15 so annehmen, wie er vorliegt, so treffen wir eine Reihe von Konzerten und Schauvorstellungen, die durchaus nicht demoralisierend, sondern eher bildend wirken. Es giebt Künstler, die ihren Beruf gewerbsmässig betreiben, aber nicht mit den Tingeltangelkünstlern zu verwechseln sind. Auch in Bezug auf die Tingeltangels und diejenigen Schauvorstellungen, die man einschränken möchte, ist es besser, man lasse sie am Nachmittag gewähren, als erst am späten Abend. Gerade diese Konzerte am späten Abend wirken demoralisierend, während die Gefahr am Nachmittag aus naheliegenden Gründen weniger gross ist. Ich halte deshalb den Art. 15 auch für entbehrlich, sofern die Gemeindebehörden von dem Rechte Gebrauch machen, in dieser Richtung polizeiliche Bestimmungen aufzustellen. Eventuell würde ich mich damit begnügen, den Schluss solcher Konzerte auf abends 10½ Uhr festzusetzen, also zu sagen: « Musikaufführungen, Konzerte, Schauvorstellungen u. dgl. in den Wirtschaften müssen abends 10½ Uhr geschlossen werden. »

Marcuard. Laut Art. 14 hat die Ortspolizeibehörde die Sache in der Hand. Es heisst dort: « Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschaften darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. » Die Ortspolizei hat es also in der Hand, die Sache zu ordnen. Meinerseits würde ich dem Antrag des Herrn Will beistimmen, nur das Ende der Musikaufführungen etc. festzusetzen, sei es nun, dass man dasselbe auf 10½ oder auf 11 Uhr bestimmt. An Werktagen werden solche Konzerte ja sowieso am Abend stattfinden, weil die Künstler am Nachmittag nichts verdienen würden. Falls die Streichung des Art. 15 nicht belieben sollte, so unterstütze ich den Antrag des Herrn Will.

Demme. Ich möchte nur bemerken, dass ja dem Ueberwuchern der Tingeltangels in Art. 16 ein gehöriger Riegel gestossen ist, indem dort bestimmt ist: « Es dürfen nicht mehr als 10 Bewilligungen im gleichen Jahre für die nämliche Wirtschaft erteilt werden. » Gegenwärtig ist die Zahl der Bewilligungen nicht beschränkt. Durch den Art. 16 nun wird der Tingeltangel fast unmöglich gemacht. Der Wirt muss eine Gebühr von Fr. 5 bezahlen, der Künstler hat eine noch höhere Gebühr zu entrichten, und so glaube ich, es werden in Zukunft nur bessere Gesellschaften um Bewilligungen nachsuchen. Ich schliesse mich daher dem Streichungsantrage des Herrn Scherz an.

Abstimmung.

I. Eventuell:

1. Für den Fall der Annahme des alten Art. 15:
Für den Antrag Will-Marcuard, die Anfangszeit zu streichen . . . . . Mehrheit.

2. Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber der neuen Fassung) . . . »

II. Definitiv:

Für Annahme des alten Art. 15 in dem abgeänderten Wortlaut . . . . 66 Stimmen.
Für den Streichungsantrag Scherz . 28 »

Demme. Ich konstatiere, dass wir nicht mehr beschlussfähig sind.

Präsident. Ich nehme an, es haben sich, wie dies ja stets der Fall ist, verschiedene Mitglieder an der Abstimmung nicht beteiligt. Stellt Herr Demme einen Antrag?

Demme. Nein.

Art. 16.

Reimann. In Art. 16 wird gesagt, es dürfen im gleichen Jahre für die nämliche Wirtschaft nicht mehr als 10 Bewilligungen erteilt werden. Ich möchte nun die Anfrage stellen, was man unter dem Ausdruck Bewilligung versteht. Ist darunter auch eine Bewilligung für mehrere Tage verstanden? Wenn ein Regierungsstatthalter eine Bewilligung für Samstag, Sonntag, Montag und eventuell Dienstag erteilt, ist dies dann nur eine Bewilligung oder sind es vier Bewilligungen?

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bewilligung bezieht sich nur auf einen Tag. Allerdings ist eine solche Bestimmung gegenüber dem bisherigen Zustande als sehr streng anzusehen; allein der Grosse Rat wollte eben sehr streng verfahren, und sein Wille ist in dieser Beziehung klar und deutlich zu Tage getreten. Ich muss es offen bekennen, dass diese Bestimmung auf eine nahezu vollständige Unterdrückung der Cafés chantants, der Tingeltangels hinzielt.

Reimann. Ich glaube, in städtischen Verhältnissen ist so etwas nicht möglich. Wenn eine gute, anständige Truppe, die nach allgemeinem Urteil Unterhaltung und zum Teil auch Belehrung bietet, auftreten will, können wir einem Wirt nicht vorschreiben, diese Truppe nur an einem einzigen Abend spielen zu lassen, sondern man wird dem Regierungsstatthalter die Kompetenz geben müssen, eine Bewilligung auf mehrere Abende auszudehnen, z. B. auf Samstag, Sonntag und Montag. Nehmen Sie den Art. 16 so an, wie er vorliegt, so unterdrücken Sie damit alle diese Volksbelustigungen und Unterhaltungen vollständig, und ich glaube nicht, dass dies in der Absicht des Grossen Rates liegt. Schliesslich wollen wir den Puritanismus nicht auf die Spitze treiben und nicht heucheln. Wenn man eine anständige, richtige Volksunterhaltung wünscht, so soll man dazu auch im Gesetz die Möglichkeit offen lassen.

Bringen solche Aufführungen der Sittlichkeit Gefahr, so hat es ja der Regierungsstatthalter in der Hand, sie zu verbieten. Ich möchte einem Gewerbe, das so wie so grosse Abgaben und grosse Zinsen bezahlen muss, nicht den Lebensnerv unterbinden und es in die Unmöglichkeit versetzen, noch irgendwie etwas zu leisten. Geben Sie daher einer etwas liberaleren Auffassung des Art. 16 Raum!

Präsident. Stellt Herr Reimann einen bestimmten Antrag?

Reimann. Ich stelle den Antrag, am Schlusse beizufügen — Redaktion vorbehalten —: «jedoch kann eine Bewilligung bis auf 3 Tage ausgedehnt werden».

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich persönlich diesem Antrage ganz gut anschliessen. Es scheint mir auch, die Bestimmung in Art. 16 gehe zu weit; allein, wie gesagt, der Grosse Rat hat sie in erster Beratung angenommen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Reimann auch anschliessen.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich möchte doch eine Anfrage an Herrn Reimann richten. Ist sein Antrag so verstanden, dass 10 dreitägige Bewilligungen eingeholt werden können? Wenn ja, so könnte die nämliche Truppe, die doch vielleicht nicht so ganz unentbehrlich ist, 30 Tage nacheinander auftreten, und dies wünscht man für die Zukunft nicht. Wir hatten in Bern solche Cafés, die eine Sängergesellschaft — man kann die Leute nicht einmal Sänger nennen — für ganze Monate engagierten, die dann zum allgemeinen Aerger der Nachbarschaft jeden Abend eine Klimperei anstellten. Nimmt man den Antrag des Herrn Reimann an, so sollte man nach meinem Dafürhalten eine Bestimmung aufstellen, wonach sich die 10 Bewilligungen nicht unmittelbar folgen dürfen.

Bühlmann. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach Art. 14 die Regierungsstatthalter und Ortspolizeibehörden kompetent sind, solche Aufführungen vor sich gehen zu lassen. Alle Beschränkungen, die wir hier aufnehmen, bedeuten eine Beschränkung der Kompetenzen der Regierungsstatthalter und der Ortspolizeibehörden. Ich glaube, wenn man die Garantie hat, dass die Ortspolizeibehörden und die Regierungsstatthalter allfälligen Missbräuchen Schranken setzen werden, so sollte man sich damit begnügen und nicht noch weitere Einschränkungen aufstellen, die in der That zu weit gehen.

Präsident. Stellt Herr Bühlmann einen Antrag auf Streichung des Art. 16?

Bühlmann. Ja.

Meyer. Ich glaube, wir streiten uns um des Kaisers Bart. Nach dem Hausiergesetz vom 24. März 1878 haben die Ortspolizeibehörden das Recht, auch wenn eine Truppe eine staatliche Bewilligung vorweist, die Ortsbewilligung zu verweigern. Ich bin daher mit Herrn Bühlmann einverstanden, diesen Artikel zu streichen, indem die bestehenden Gesetze ja so wie so Regel machen und die verschärften Bestimmungen, die wir hier aufstellen wollen, bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen widersprechen würden. In Biel wird die Sache immer so praktiziert, dass wir einer Tingeltangeltruppe, die uns nicht gefällt, erklären: Quod non, eine Bewilligung wird nicht erteilt. Man muss dies schon deshalb thun, weil wir sonst mit solchen Leuten so überschwemmt würden, dass wir von morgens früh bis abends spät Konzert hätten. Ich unterstütze also den Streichungsantrag des Herrn Bühlmann.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Allerdings sieht der Art. 14 vor, dass die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in den Wirtschaften nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden dürfe; aber dies kann uns nicht hindern, eine Maximalzahl solcher Bewilligungen aufzustellen, und sofern der Grosse Rat den bei der frühern Beratung angenommenen Standpunkt beibehalten will, so muss eine ganz geringe Zahl von Bewilligungen im gleichen Jahre vorgesehen werden. Würde übrigens z. B. die Ortspolizeibehörde von Thun in dieser Beziehung ganz anders verfahren, als diejenige von Burgdorf, und die letztere wiederum anders, als diejenige von Biel, so wäre dies nach meiner Ansicht nicht ganz das Richtige. Ich muss also gegen den Streichungsantrag opponieren, wogegen ich mich mit der von Herrn Reimann beantragten Erweiterung einverstanden erklären kann.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Herr Regierungsrat v. Steiger hat keinen bestimmten Antrag gestellt. Infolgedessen ist der von Herrn Reimann beantragte Zusatz, weil nicht bestritten, eventuell unverändert angenommen, und Sie haben sich nur noch darüber zu entscheiden, ob Sie an dem so amendierten Artikel festhalten oder denselben streichen wollen.

Abstimmung.

Für Festhalten an dem amendierten Art. 16 (gegenüber dem Streichungsantrag Bühlmann) . Minderheit.

Art. 17.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel wird bestimmt, die Polizeidirektion könne den Kasinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschaften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen. Unter den «andern ähnlichen Wirtschaften» sind die Sommertheater und andere solche Etablissemente verstanden.

Angenommen.

Art. 18.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 18 handelt von allen andern Belustigungen, zu welchen durch die Wirte öffentlich einge-

laden wird. Es sind darunter die Volksspiele verstanden, wie Eieraufleset, Sackgumpet, Weggliesset etc. Für die Bewilligung zu einer derartigen Belustigung ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten.

Angenommen.

Art. 19.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 19 bestimmt, dass von den vorstehenden strengen Bestimmungen unsere lokalen Gesellschaften ausgenommen sind. Im übrigen habe ich nichts beizufügen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es dürfte vielleicht nicht unangezeigt sein, vor den Worten «gewerbsmässigen Künstler» noch das Wort «herumziehenden» einzuschalten. Man will ja nur die von Ort zu Ort ziehenden Künstler unter die strengeren Bestimmungen stellen, nicht aber solche, die in der betreffenden Ortschaft ihren festen Sitz haben. Ich beantrage deshalb, zu sagen: «Die vorstehenden Bestimmungen . . . . . finden nur Anwendung auf die herumziehenden gewerbsmässigen Künstler . . .»

v. Steiger, Regierungsrat. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass durch diese Einschaltung viele Bestimmungen illusorisch werden. Es kann sich ja ein solcher Künstler in Thun, Bern, Biel oder Burgdorf für 3 Monate etablieren, und dann wäre er für diese ganze Zeit von den hier aufgestellten Bestsimmungen ausgenommen, könnte jeden Abend konzertieren und hätte vielleicht nicht einmal eine Bewilligung nötig. Ich möchte daher sehr warnen, diese Einschaltung anzunehmen.

Bühlmann. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Art. 19 in seinem gegenwärtigen Wortlaut entschieden zu weit geht. Wenn man das «gewerbsmässig» für die Notwendigkeit einer Bewilligung als charakteristisch bezeichnet, so trifft man damit auch das Stadtorchester in Bern, das aus seinen Konzerten am Sonntag einen Erwerb macht. Nun hatte man aber doch sicher eine solche Gesellschaft bei Aufstellung der vorliegenden einschränkenden Bestimmungen nicht im Auge. Es sollte deshalb klar gesagt werden, dass man nur das ambulante Künstlertum treffen will, nicht aber solche Gesellschaften, die am Ort selbst angesessen sind. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Heller unterstützen. Wenn ein Künstler auch 3 oder 6 Monate an einem Orte sich aufhält, um dann wieder weiter zu ziehen, so ist er eben doch ein herumziehender Künstler. Eine Sängerin, die sich auf ein Semester für ein Café chantant engagieren lässt, ist eine herumziehende Künstlerin. Ich glaube deshalb, man dürfe die Einschaltung «herumziehenden» ganz gut annehmen.

Scherz. Es thut mir leid, den Herren Heller und Bühlmann Opposition machen zu müssen. Ich möchte zwar das gleiche auch erzielen, was diese beiden Herren anstreben; allein die von ihnen vorgeschlagene Redaktion geht, wie Herr Regierungsrat v. Steiger richtig sagte, zu weit. Es giebt gewerbsmässige Künstler, die den Tingeltangel gröbster Sorte kultivieren und hier in Bern angesessen sind. Diese Leute hätten also in Zukunft keine Bewilligung mehr nötig und die Ortspolizeibehörde hätte nichts dazu zu sagen. Das möchte ich nun doch nicht.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Heller) Mehrheit.

Art. 19 *a*.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits gesagt, warum dieser Artikel an den Schluss des Kapitels gestellt worden ist. Ich bemerke noch, dass der Artikel in seiner neuen Redaktion mit dem letzten Alinea des Art. 6 in Einklang gebracht wurde; es werden nur solche Konzerte, die einen Erwerb bezwecken, in den protestantischen Gemeinden auch an den Kommunionssonntagen verboten sein. Es ist damit einem von Herrn Ballif in der ersten Beratung geäusserten Wunsche in weitestem Masse Rechnung getragen. Ich bemerke ferner, dass unter den Konzerten, die einen Erwerb bezwecken, unter keinen Umständen solche Konzerte verstanden sind, wie sie z. B. der Orchesterverein in Bern veranstaltet, ebenso wenig als diejenigen der Kurkapelle von Interlaken oder Thun. Diese Konzerte fallen also nicht unter das Verbot.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur namens der Kommission beantragen, das Wort «Erwerb» durch «gewerbsmässigen Gewinn» zu ersetzen. Die Sache wird dadurch etwas genauer umschrieben; materiell wird keine Aenderung beabsichtigt.

Joliat, Polizeidirektor, Berichtersttater des Regierungsrates. Der Regirungsrat hat gefunden, der Ausdruck «Erwerb» sei vorzuziehen, weil er dasjenige, was man sagen will, besser bezeichne, als der Ausdruck «gewerbsmässigen Gewinn».

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . . Minderheit.

Art. 20.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 20 handelt von den Strafbestimmungen. Es ist dies derjenige Artikel, der den Grossen Rat in der Sitzung vom 18. Mai des letzten Jahres veranlasste, den Dekretsentwurf an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, indem darin aus Versehen die Uebertretung solcher Bestimmungen mit Strafe bedroht war, wo von einer Uebertretung nicht die Rede sein konnte. Der Artikel ist nun in eine neue Fassung gebracht worden, welche an Deutlichkeit nichts zu

wünschen übrig lässt. Einzig zum zweiten Alinea habe ich zu bemerken, dass statt der Worte « unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches » zweckmässiger gesagt wird: « unter Vorbehalt der Art. 76 und 95 des Strafgesetzbuches ». Diese beiden Artikel handeln von der Widersetzlichkeit gegen die Polizei und vom Hausfriedensbruch, und es ist angezeigt, dieselben im Dekrete ausdrücklich zu nennen.

Was die Höhe der vorgesehenen Bussen betrifft (Fr. 10 im Minimum und Fr. 100 im Maximum), so können diese Ansätze nicht geändert werden, da sie bereits im Wirtschaftsgesetze vorgesehen sind.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es sind in diesem Artikel allerdings etwas strenge Betimmungen aufgestellt, namentlich gegenüber denjenigen Gästen, welche trotz der Aufforderung der Polizeiangestellten das Wirtschaftslokal nach der Schliessungsstunde nicht verlassen. Ich bin angefragt worden, wie es sich verhalte, wenn mehrere Gäste in der Wirtschaft verbleiben, ob dann jeder in die Busse von 10 bis 100 Fr. verfalle oder alle zusammen gemeinsam. Nach der Ansicht der Kommission verfällt jeder einzelne Gast, der trotz der Aufforderung der Polizeiangestellten nach der Schliessungsstunde noch in der Wirtschaft verbleibt, in die Busse. Es ist gut, wenn dies hier ausdrücklich gesagt wird, damit in dieser Beziehung kein Zweifel besteht.

Was die Höhe der Bussen betrifft, so hätte man gerne etwas niedrigere Ansätze angenommen, weil unter Umständen eine Busse von 10 Fr. für ein ganz minimes Vergehen doch ziemlich hart ist. Allein wir waren gezwungen, uns an das Wirtschaftsgesetz zu halten, wonach man nicht unter 10 Fr. herabgehen kann.

Angenommen.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, hier die Beratung abzubrechen und die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkraftretens, sowie die Wiedererwägungsanträge und die Schlussabstimmung auf die nächste Session zu verschieben. Wird ein Gegenantrag gestellt? — Es scheint, Sie seien damit einverstanden. Unsere Traktandenliste ist erschöpft, und ich schliesse die Session, indem ich denjenigen, die heute noch ausgeharrt haben, meinen Dank ausspreche. Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session

um 11 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.